Ger. is. Jurist
103

<36633747470011

<36633747470011

Bayer. Staatsbibliothek

Der vollkommene Juriſt.

Ein
Handbuch
für
junge Leute, die ſich den Rechten widmen
und auch
für Eltern, die ihre Söhne
zum Juriſten beſtimmen wollen.

Biblioth. Oberaltac.

Leipzig,
bei Georg Emanuel Beer. 1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede
zur zwoten Ausgabe.

Gegenwärtige Schrift gab ich im Jahre 1789. unter dem Titel: „Der Rechtsge=„lehrte als Menſch für Rechtsbefliſſene, „ausübende Rechtsgelehrte und Publikum" auf meine eignen Koſten heraus. Ein Beyfall von Gönnern und Freunden, und, wie ich mit ächten Beweiſen belegen könnte, auch von ſehr angeſehenen auswärtigen Perſonen, — ein Beifall, den ich in der That nicht erwartet hatte, veranlaßt mich jezt zu der zwoten Auflage meines

Ver=

Verſuchs, deſſen veränderter Titel nicht mir, ſondern meinem Herrn Verleger zuzuſchreiben iſt.

So gern ich noch hier und da an meinem Verſuche gefeilt hätte, ſo wenig erlaubte mir dieſes mein dermaliger Beruf. Indeß verliert hierdurch die Sache ſelbſt nicht das geringſte. Vielleicht, daß ich noch in der Folge Erweiterungen und noch nähere Erläuterungen zu dieſem Buche herausgebe, ohne daß dadurch dem Beſitzer der erſten und zwoten Auflage mein Verſuch unbrauchbar werden wird.

Bis jezt iſt mir nur eine Beurtheilung meines Verſuchs zu Geſichte gekommen, nehmlich in der allg. Litt. Zeit. N. 182. 1789. die ich als vernünftiger

Mann nicht mit Leidenſchaft beantworten will. Der Verfaſſer ſagt unter andern: „Der Innhalt des Buchs iſt ſehr gemiſcht. „Es enthält Räſonnement über ꝛc. Im „Ganzen hat das Buch ſehr viel Sonder= „bares und Schiefes.“ Wegen der von mir angegriffenen Studierſucht tadelt er Uibertriebenheit in den Schlußfolgen. Fer= ner mißfallen ihm die verſchiedenen einge= ſtreuten Dialogen gar ſehr, und endlich ſoll ich das Lehnrecht ſehr ungründlich be= handelt haben.

Hierauf antworte ich: Der ganze Innhalt meines Buchs mußte gemiſcht ſeyn, wenn ich nicht mit meinem Plan, der hierauf Bezug nimmt, hätte lächerlich werden wollen. Der Ausdruck: „Raiſo=

nement“

nement" iſt ſehr unſchicklich, da ich Erfahrungen hingeſchrieben habe. Dialogen mußte ich einſtreuen, um die Sache am rechten Orte anzugreifen, und dann und wann auch einen Leſer mehr zu bekommen, der gerade nicht Gelehrter von Profeſſion iſt. Ernſte Rechtscompendien ſind zu hunderten ſchon da, und, da ich, als Nichtprofeſſor ein academiſches Lehrbuch nicht ſchreiben wollte, ſo mußte ich, um geleſen zu werden, ein Leſebuch, aber kein Compendium ſchreiben. Uebrigens iſt eine gewählte, blühende, am rechten Ort launige Schreibart, welche hier und da Salz zeigt, ohne wider Sitten und Religion zu verſtoſſen, in einem ſonſt ernſten Buche gewiß weniger zu tadeln, als

manchер geiſtloſe Witz, als manche Zwei-
deutigkeit im Munde des Lehrers auf dem
Katheder! Eine, zum Theil mit Bedacht
hier und da geſuchte Interpunction wird,
wie ich glaube, dem Gehalt des Aus-
drucks nichts nehmen, und hoffentlich iſt
das das Schiefe und Sonderbare des
Herrn Recenſenten. Mir mangelt diejeni-
ge Muſe, deren ich freilich bedürfte,
meinem Herrn Kunſtrichter gerade das Ge-
gentheil von ſeinen Erinnerungen, aus
einer mehrjährigen Erfahrung zu zeigen;
denn alsdenn würde ſichs den Augenblick
ergeben, daß bei gegenwärtigem Buche
mehr ein unpartheiiſcher Geſchäftsmann,
als ein Profeſſor, eine Critik darüber
ſchreiben mußte. Ueberhaupt kommt es

bei

bei gegenwärtigem Buch nicht auf Critik, ſondern auf nähere Beleuchtung und Unterſuchung einer Wahrheit an, deren Nutzen nach Ablauf eines Jahrzehends ſich vielleicht ſchon ſehr merklich im Beutel manches Vaters zeigen würde.

Ich habe auch im Plan und Ausführung meines ganzen Werks Proben genug, ſogar durch erklärende Parentheſen, gegeben, um den Vorwurf der Ungründlichlichkeit, den ich gewiß ſehr wenig verdient habe, ſchon in Voraus ganz zu entkräften.

Geſchrieben zu Mügeln bei Hubertsburg am 17. April 1792.

F. A. Fritzſche.

An meine ſämmtlichen Leſer.

Ich beſitze nicht den Grad von Selbſtſucht, oder von bekanntgroſſer, Gelehrſamkeit wodurch ich mich vielleicht berechtigt fühlen dürſte: Jedes Urtheil, das mit dem, welches ich ſelbſt über meine Schrifft fälle, nicht überall gleich ſieht, zu belachen oder ganz zu verwerfen; — den Kunſtrichter, zuvor ſchon, zu läſtern, noch ehe ich einmal weis: ob er mich tadeln oder loben werde. Jedes richtige, Urtheil; jede freundſchafftliche Bemerkung; jede wohlgemeinte, Berichtigung; jede, Rathgebung ſei mir willkommen; mache, auf meinen wärmſten, Dank verdienten An-

ſpruch: — Nur muß ein ſachkundiger, billiger Mann ſie mir geben.

Mein Werk, mit Bezug auf die äuſſerſt wichtige, Unternehmung, welche ich dabei wage, nenne ich nur: Verſuch; beſonders da, wo es Anweiſungen zu Selbſtfleis, wo es Vorſchläge für Fürſten, enthält.

Als Verſuch iſt es, der möglichſten, Genauigkeit womit ich es niederſchrieb, ungeachtet, unbezweifelt ſo ganz vollkommen noch nicht, daß eine geſchickte Meiſterhand durch Zuſätze, insbeſondere durch manche, auf fremde, Landsverfaſſungen Bezug nehmende, Berichtigungen, ihm nicht noch ganz den Werth geben dürfte, der ihm noch fehlt. Indeß verwirft kein Kenner eine Schrifft deswegen, weil ſie „Verſuch" heißt. Der Verſuch iſt vielleicht, wenn er näher beleuchtet wird, gut; er iſt vielleicht erſter, für die Zukunft brauchbarer, Wink zu fernern, fortgeſetzten Beobachtungen; er giebt vielleicht dem ächten, unbefangenen, Kenner Anlaß: Einen Theil des wiſſenſchafftlichen, Fachs welcher etwa bisher

öde

öde und unbearbeitet, da lag mit vermehrter Anſtrengung zu behandeln; und dann ſchätzt der Mann ihn, auch als Verſuch nur, gewiß. Jeder nutzbare Verſuch hat übrigens viele Aehnlichkeit mit dem Gutachten eines beiſitzenden Raths in einem Kollegium, dem der Präſident über einen vorgetragenen Fall die Stimme zuerſt abfordert. Nicht immer iſt dieſes erſte Gutachten ganz vollkommen, nicht immer der Sache, wodurch es veranlaßt ward, genau genug angemeſſen; aber brauchbar iſt es doch. Nach der ſorgfältigſten Vergleichung und Zuſammenſtellung aller Stimmen der übrigen beiſitzenden Räthe, bekommt nun ein allgemeiner Schluß ſein völliges Gewicht. Dieſes allgemeine Gutachten, — dies endliche Erzeugniß der gemeinſchafftlichen Berathſchlagung — ward nie ſo vollſtändig, nie ſo brauchbar, als es das nun werden mußte, da jedes einzelne Mitglied ſeine Stimme darzu gab. Jeder Beiſitzer gab ſeine Stimme; jede Stimme war Verſuch: Und, in der Zuſammenſtellung, bilden dieſe Verſuche ein vortreffliches Ganzes.

Jeder warme, Verehrer des wiſſenſchafftlichen Fachs weis, wie unterrichtend Lebensbeſchreibungen gelehrter, und redlicher Männer dann ſind, wenn — nicht ihre Geburt, nicht ihr Amt, nicht ihre Talente, nicht ihr Fleis, nicht ihr Character, nein: Wenn ihre geheimen, Plane, durch deren Befolgung ſie ſich zu der höchſten, Stufe der Gelehrſamkeit oder Rechtſchaffenheit empor ſchwangen; wenn ihre, auf dieſem Weg gemachten, Beobachtungen und Erfahrungen; wenn ihre wohlgerathenen, oft aber auch mißgelungenen, Verſuche mit geprüfteſter, Sorgfalt und Treue, bekannt gemacht werden. Die ſchönen Wirkungen jener geheimen, Selbſtentwürfe allein will der Kenner nicht wiſſen; das Bewußtſeyn: Der Mann, der ſie ſich ſchuf, war gelehrt, war bieder; nützt ihm nichts. Das will er wiſſen: „Wie ward der Mann der „gelehrte, der redliche Mann, der er war?“ Wir haben z. B. die vortreffliche, Lebensbeſchreibung des unvergeßlichen, Gellert in den Händen; wir feiern ſein Andenken, gerührt über den mannichfachen, Nutzen den der Menſchen-

freund,

freund, wohlthätig, um ſich her verbreitete: Aber tiefes Schweigen herrſcht nun bei der Frage, die in der Bruſt eines Jeden, der von dem Mann, auch nach deſſen Abſcheiden noch, lernen will, aufſteigt: „Wie, und durch welche, Maas„regeln ſchwang ſich der Mann auf den Gipfel, „worauf er ſtand?" Des Manns Gelehrſamkeit war nicht die groſſe eines Hugo, eines Leibnitz; nein: Aber gemeinnützíger war ſie; und ſchon dieſer Zug allein mußte Aufmerkſamkeit erregen. Man konnte und mußte aus den Schätzen der Weisheit, welche der groſſe Mann hinterlies, nicht blos mit Wahrſcheinlichkeit; nein: Man mußte mit der untrüglichſten, Zuverläſſigkeit auf das Daſeyn neuer, bisher unbekannter Plane und Entwürfe zu ächten, Bemerkungen ſchlieſſen, die ihn in den Stand geſetzt haben konnten, beinahe allein, dem damals keimenden, guten Geſchmack in Teutſchland bleibendes, Daſeyn zu geben.

Gelehrter bin ich nicht, aber brauchbarer, Mann hoffe ich zu ſeyn. Iſt nun jemand, dem

mein Werk, dem deſſen Bearbeitung, dem deſſen Ton gefällt, der ſich ſelbſt fragt: „Wodurch „ſammelte ſich denn der Mann dieſe Erfahrun„gen, welche Plane befolgte denn Er?“ — dem liefere ich hiermit meine Plane, meine Bemerkungen, meine Erfahrungen, ächt und ohne Rückhalt, nicht aber: Die geheimen, Veranlaſſungen zu dieſen Planen und Entwürfen ſelbſt, deren Bekanntmachung mir wohl kein billiger, Mann abfordern wird. Aber auch dieſe geheimen, Anläſſe meiner, mir eignen, Art zu denken und zu handeln, werde ich einſt mittheilen, falls der Kenner mir jezt, Beifall giebt.

Vom Plan meines Werks, den ich in folgenden zwo, Ueberſichten möglichſtgenau und vollſtändig, liefern werde, kann ich hier nur ſehr wenig ſagen. Nur noch das ſetze ich hinzu: Das ganze Werk ſei nicht blos für diejenigen, welche ſchon ſtudiert haben, oder noch ſtudieren wollen, ſondern auch für die geſchrieben: Welche nicht auf Akademieen ſtudiert haben, und, nur gutem Umgang, und reifer, anhaltender, Beleſenheit ihre

ihre Bildung danken. Dieſen beſonders, ſage ich, was das heiſſe: Die Rechte ſtudieren, von ihnen einſt ſich nähren. Fühlt man dieſen Grundſatz in ſeinem ganzen Gewicht; dann wird die bisher ſo verkannte, unentbehrliche Wiſſenſchafft: Die „Rechtsgelehrſamkeit" wieder allgemein geſchätzt; derjenige, der ſich ihr weiht, geſucht und geliebt; derjenige, der ſie zu'r Hülle des Betrugs und hämiſcher Bosheit mißbraucht, gekannt, und (dies verdient er,) allgemein verachtet werden. Ueberall habe ich auf das Gemeinnützige, im menſchlichen Leben Brauchbare, mehr als auf das Sogenanntgelehrte, Rückſicht genommen; auch keine Wahrheit, keinen Gedanken habe ich, ohne die allerſtrengſte, Prüfung und Auswahl niedergeſchrieben.

Nun von der Bearbeitung meines Werks.

Sehr oft mußte ich meinem Stoff ein ſcheinbarunſchickliches, Gewand nur deswegen leihen, weil ich faſt mit Gewißheit voraus ſah: In einem andern, als dem Geliehenen, würde er, nur

wenig bemerkt werden. Dies war mir einzige Veranlaſſung: Mit der Gattung des Vortrags, (verſteht ſich am ſchicklichen Ort,) oft, aber behutſam, und mit Sorgfalt, ſo zu wechſeln, daß, ſo leicht kein Kenner den gegründeten, Vorwurf mir machen ſoll: Meine Schreibart ſei übelgeordnetes, hingeworfnes Gemiſch. Der platte, ernſte, philoſophiſche Vortrag geht z. B. ſo lange fort, als die Sache ſelbſt es fordert. Allein augenblicklich zerreiſt er die Feſſeln, die er trägt, wenn der Gegenſtand, den er zeichnen ſoll, dies verlangt. Schnell reiſt er ſich dann hinauf in die Wolken, ſchwebt in lichten Höhen, im ſanften und ſchnellen Flug ſo lange fort, bis er ſeinen Zweck erreicht hat. Nun löſe der Kenner ſich ſelbſt das Räthſel, warum er in einem Buch, deſſen Hauptſtoff rechtlichphiloſophiſch iſt, diejenige Dürre des Vortrags nicht findet, die er vielleicht allein erwartete. Er denke ganz an meinen Platz ſich hin, und bekenne ſich dann ſelbſt: Ob er nicht meiſtens durch Laune, durch lauſchende, Satire durch kurzen, paſſenden, Dialog durch geſchmückten, uneigentlichen, (meta-

tapho-

taphoriſchen,) Vortrag dem ernſten, geraden Ton der Wahrheit, diejenige Haltung auch gegeben haben würde, welche ich dem Ganzen, am rechten, Ort überall geben mußte, wenn ich gemeinnützig werden wollte. Er frage ſich ſelbſt: Ob voller, warmer, Erguß des Herzens leere Deklamation, ob er bloſſe nachgeäffte, Sprache des Krafftmanns, Ueberſpannung, Empfindelei ſeyn könne, wenn der Stoff ſelbſt von dem, der ihn bearbeitet, Begeiſterung (Enthuſiasm,) fordert? Nur bei dieſer, Behandlung meines, Stoffs darf ich mit Zuverläſſigkeit, erwarten: Der Leſer, deſſen Geiſt bei trocknen, ermattenden Schlußketten nach einem Ruhepunkt, oft, ſich ſehnen dürfte, werde gewiß, bald und ungeſucht, ihn finden; werde, durch unerwartete, Ueberraſchung aufgeheitert, den, zum Schein abgerißenen, Faden gern wieder ergreifen, und ſo, nach und nach mit dem, was der Verfaſſer ihm ſagt, bekannt werden.

Findet der Kenner mein Werk zuweilen doch noch trocken und ermüdend, vielleicht oft nur

müh-

müḣſamverſtändlich, dann kann ihm das unmög- lich auffallen, wenn er dabei ſtets auf den Ernſt, auf das innere Gewicht des Stoffs, den ich be- arbeitet habe, Rückſicht nimmt. Dann wird der Mann ſcheinbare Weitſchweiſigkeit um ſo eher rechtfertigen, wenn er ſich noch mit Theilnehmung die Nothwendigkeit denkt, die mich zwang: Allen, auch nur blos wahrſcheinlichmöglichen, Ausfällen auf mich und meine, Vorſchläge gründlich zu be- gegnen. Dann wird der Mann, nicht in einem ganzen oder halben, Tag ein Werk gnüglich zu be- urtheilen glauben, deſſen Ausarbeitung dem Ver- faſſer manche mühvolle, ſehr oft bange, Stunde ſchuf. Dann wird er ſogar die Kürze einiger, Abhandlungen entſchuldigen, wenn er ſich erin- nert, daß ich beſonders da, wo ich für das Pu- blikum ſchreibe, nicht zu weitläuftig, ſondern ſo kurz und faßlich als nur möglich, ſeyn mußte.

Sprachfehler wird man leichtlich nicht auffin- den; man müßte denn etwa Druckfehler oder gewiſſe, Gedanken und Wortfügungen, welche ich, nicht ohne Prüfung mir beſonders, eigen gemacht

habe,

habe, dahin rechnen. Dem Teutſchen fremde, Redarten wird man nur dann gewahr werden, wenn dieſe Sprache zu richtiger, Darſtellung eines Begriffs oder einzelnen, Worts nicht Reichthum genug beſitzt. Man dulde alſo die entlehnten Wörter: „Kontur, Kolorit, Kopie, Perſpective" u. ſ. w.

Nun zu Ihnen meine Herren, meine Freunde, die Sie ſich den Rechten wiedmen, ein Wort. Mit Ihnen, wünſchte ich ſogern Erfahrungen zu theilen, welche mir ſelbſt, nur leider! oft zu ſpät, genützt haben; Ihnen wünſchte ich die ſchwere, mühvolle Bahn zu erleichtern, zu welcher mich oft ſchauderndes, Andenken zurückruft; Ihnen, wünſchte ich den ſchweren, ermattenden Kampf zu erſparen, der, ſo oft, meine Tage trübte; Ihnen wünſchte ich, als wahrer, redlicher Freund zu ſagen: Was Ihnen nützen, was Ihnen ſchaden kann. Ohne Zweifel iſt Ihnen ein ächter, herzlicher Rath aus dem Mund, aus der Feder eines bloſſen, Advokaten eben ſo theuer, als wenn ein Doctor der Rechte, oder gar ein Rechtslehrer, ihn Ihnen

gäbe.

gäbe. Dieſe Würde giebt der Wahrheit, wenn ihre Stütze vielleicht ſchwach iſt, kein Gewicht; noch weniger aber darf eine Wahrheit dadurch verlieren, wenn ſie bei allem weſentlichen innern Werth nur den Mangel hat, daß nur ein „un„betitelter“ Mann ſie ſagt. Die Abhandlung im I. Theil, Unterabth. 2. Kap. 3. Abſ. 2. ſage Ihnen: Wie ächt meine Theilnehmung an Ihrem Schickſal ſeyn müſſe. Schon ſie, berechtigt mich zu fragen: Ob ich es nun wohl noch werth ſei, von Ihnen gehaßt, verkannt oder ausgelacht zu werden?!

Die Herren Doctoren und Advokaten im Sammtkleid oder im lufftigen Tüffel; mit jährlicher Einnahme von zween- und dreitauſend oder nur von funfzig oder hundert Thalern, ſämmtlich meine Kollegen, werden hoffendlich darzu nicht ſcheel ſehen, daß ich mit den Herren Studenten eher ſprach, als mit ihnen.

Nun wolan, wenn Sie das nicht thun wollen, ſo reichen Sie mir freundſchafftlich die Hand.

Viel-

Vielleicht fällt Ihnen etwa gelegentlich das ein, was Freund Plinius im 5. Br. des 3. Buchs ſagt: „Nullus liber eſt tam malus, ut non aliqua „parte proſit;“ und vielleicht bahnt mir, gerade dieſer, Einfall den Weg zu Ihrem Herzen.

Hören Sie nur, meine Herren, — unſer Stand faßt noch ſo viele geſchickte, redliche, ehrwürdige Männer, daß der Unbefangene die Verachtung, welche dieſen ganzen Stand niederdrückt, ſcheinbarkalt und gefühllos unmöglich länger dulden kann. Verdienſte unſers Ordens auszuzeichnen, — im Ganzen kennbarer zu machen; dies iſt mir ernſter Vorſatz. So ernſt ſei er, wie das Geſchäfft: zu'r Rechtfertigung unſerer Geſellſchafft alle Gattungen der Niederträchtigkeit, der Windbeutelei, der Grillenfängerei, des lächerlichen gelehrten, Stolzes der ſchwarzen, auffallenden und geheimen, Verbrechen wodurch mancher Rechtsgelehrter ſich ſelbſt, und ſeine, Mitgenoſſen herabwürdigt, an den ſonnenhellen Tag hinzuſtellen. Willkommen ſei alſo jedem, deſſen Herz bei dieſer, nicht gar tröſtlichen, Einleitung ruhig

fort

fortſchlägt, die Bereitwilligkeit: Womit ich die Sache der ganzen löblichen Rechtsgelehrtenzunft, Kläger und Widerbeklagter an einem, entgegen ein ganzes Publikum, Beklagten und Widerklägern am andern, Theil übernehme; Beſchuldigungen einräume und zugeſtehe, aber auch verwerfe; Beweis, durch Vernunftſchlüſſe und Thatſachen, führe; zum Urtheil der geſunden, Vernunft beſchlieſſe; dagegen auf den Ausſpruch der Aufklärung, der Menſchenkenntniß, der Menſchenliebe, der ächten Menſchenweisheit mich berufe, und, durch dieſe unterſtützt, meine billigen, beſcheidenen, vernunftmäſſigen, Vorausſetzungen, Anweiſungen, Berichtigungen, gegen unverdiente, Bitterkeiten gegen bäuriſche, Grobheiten gegen falſche, Erdichtungen und leere, Einbildungen zu vertheidigen, Achtung und Brod denenjenigen, welche beides werth ſind, wieder zu erwerben mich bemühen werde.

Wer, nun noch, ſich beleidigt finden dürfte, den bitte ich: Das, was er las, noch einmal

zu leſen, weil er vermuthlich nicht recht geleſen, das Geleſne folglich falſch verſtanden hat.

Nun Publikum, mit dir ein Wort.

Ich habe um deinetwillen die Heiligthümer der Rechtsgelehrſamkeit beraubt; ich habe das, was den Rechtsgelehrten bisher, größtentheils allein, bekannt war, ſo gemeinnützig nun gemacht, daß nun jeder, er ſei wer er wolle, in dieſe ihm, bis heute verſchloſſenen, Geheimniſſe eindringen darf.

Aber Freunde, die Sie mein Buch nun aufſchlagen, erinnern Sie ſich ja: Daß es kein Zeitungsblatt iſt. Sie werden, freilich nur nach dem Verhältniß Ihrer, Talente nicht alles gleich, verſtehen, was Sie leſen; Allein der größte Theil dieſes, Werks iſt ſo mühſam und wichtig, daß ich nicht faßlicher, zu ſchreiben vermochte, als ich ſchrieb. — Dies ſei Ihnen Grundſatz, wornach Sie mich beurtheilen müßen. Alles, was

ich mit Kunſtwörtern, oder mit römiſcher Sprache bezeichnen mußte, dies habe ich in kleinen, Anmerkungen und Einſchaltungen erklärt: Folglich habe ich meine Pflicht genau erfüllt.

Iſt, auch dann noch, ſcheinbare Dunkelheit, Ihnen übrig: Dann, ehe Sie den Verfaßer verdammen, fragen Sie doch vorher einen wiſſenſchafftlichen Freund um Rath. Aber erwägen Sie auch noch Folgendes.

Sind Sie mit den Wiſſenſchafften nicht ſelbſt vertraut: Dann verſtehen Sie, auch ſogar leichte, teutſche Schriften nicht. Folgt denn nun alſo: Daß eine Stelle wirklich dunkel iſt, weil nicht Jeder ſie verſteht? Vielleicht faßt ſie der Andere, Dritte, Vierte u. ſ. f. gewiß. Und dies iſt dann ächtes Kennzeichen: Die gerügte Stelle war nur „ſcheinbar“ nicht wirklich, dunkel.

Alſo Leſer, vielleicht Handwerker, vielleicht Kaufmann, vielleicht Kopiſt, vielleicht noch

Schü-

Schüler, verurtheile den Verfaßer nicht dazu: Daß er die Grundſätze des guten, Geſchmacks in der Schreibart deswegen vernachläſſige; daß er innere Schönheiten des Vortrags, dem — Laune, treffende Satire, Character, — Leben einflöſſen, deswegen verwiſche, weil Du, Nichtkenner, oder noch Anfänger, ſie entweder gar nicht, oder, nicht augenblicklich, zu faſſen vermagſt. Erinnere dich, daß dies ganze Werk auch in die Hände des gelehrten, Publikums kommen werde. Was würde dieſer Kreis gelehrter, Männer den ich eben ſo ſehr ſchätze, wie dich, übriges Publikum, was würde er ſagen, was würde er ſagen müſſen: Wenn ich in dürftigem, ſchleppenden, nicht genau gewählten, Vortrag einen Stoff, zu'r Prüfung ihm vorlegen wollte, der die allerſtrengſte Wahl in der Behandlung weſentlichnothwendig macht?

Hier, Freunde, Leſer, folgt nun die verſprochene **Anweiſung zu richtigem Gebrauch dieſer Schrifft.**

Man leſe ſie gleich auf einmal durch, ohne ſich aufzuhalten; man ſtreiche, im Leſen, dasjenige was vielleicht beſondere, Bemerkung verdient, nur an. Jene angeſtrichenen, Stellen müſſen nun beſonders, aber, nicht anders als im Zuſammenhang mit dem Ganzen, deſſen Hauptverkettung man nun kennt, geleſen werden. Hat man dieſe Stellen nun einzeln, genau durchgedacht, dann ſchlieſſe man mit nochmaliger, fortlaufender Leſung des Werks. *)

Ich habe viele Bücher aufgeführt; dies nöthigt mich, mich beim Tadler darüber zu rechtfertigen. „Ich will dem Publikum nützen;"

dies

*) K. Wer allgemeine Regeln, wie man jedes nützliche Buch leſen müſſe, ſehr kurz aber vortrefflich wiſſen will, der wird ſie in einer Schrifft finden, worinnen man ſie gewiß nicht erwartet. Nämlich: In des Herrn Probſts, Johann Eſaias Silberſchlag, Abhandlung über das, von Chriſtus geſtifftete, Gedächtnißmahl ſeines verſöhnenden, Kreutzestodes. Berlin 1774. 8.

dies iſt meine Abſicht: Aber wer glaubt mir das ſo auf's Wort hin? — Ich muß alſo meine Ehre öffentlich in Sicherheit ſetzen, die, wenigſtens glaube ich das, mit dem Nutzen des Publikums diesmal in gleichem Rang ſteht.

Viele Männer, welchen Mutter Natur einen ziemlichen Antheil von geſundem Menſchenverſtand, ſamt Zubehör, zumas; welchen das gute Geſchick oft, angeſehene und ſehr einträgliche Aemter oder Erwerbe gab, um für den groſſen Unfall, nicht „auf Akademieen" ſtudiert zu haben, ſie doch einigermaſſen ſchadlos zu halten; viele dieſer Männer, deren angeſchaffne, durch kunſtloſen Fleis genährte, Wißbegierde bei den mühvollſten Berufspflichten ſogar, bis zu'm Erſtaunen groſſe, Fortſchritte in der Kenntniß gemeinnütziger, Wahrheiten gemacht hat, und, täglich noch, zu machen ſucht: Viele dieſer Männer, welche nicht, wie der Gelehrte von Profeßion, gelehrte Litteraturen in die Hände bekommen, ſind es werth, daß man ihren Durſt nach Kenntniſſen, ſo viel nur möglich, zu löſchen ſucht. Dieſe

Würdigen, — ſtille, gute Menſchen, treffliche, liebreiche Väter, Erzieher, Gatten, Freunde, gute Bürger, gute Unterthanen, können — aller sehr brauchbarer Zeitſchrifften, Sammlungen, Bibliotheken von Bibliotheken ungeachtet, — noch immer nicht in der Kürze, eine befriedigende, Bücherkenntniß erlangen. Nicht möglich iſt es, — auch dem Gelehrten nicht: — Blos das Daſeyn aller dieſer, oft auſſerordentlich nützlichen, Zeitſchrifften und Sammlungen, zu wiſſen; noch weniger: Sie alle zu leſen. Dieſen, ſogenanntungelehrten, Männern will ich hier zugleich eine kleine, Ueberſicht von den gemeinnützigſten Büchern in die Hände geben. Manchem, meiner künftigen, Leſer ſind doch gewiß einige Schrifften, die ich ihm nenne, neu: Und, ſind ſie ihm das, dann iſt mein Zweck erreicht

Ich theile die, von mir angeführten, Schrifften in fünf Klaſſen ab. Die erſte Klaſſe, welche ich als Handbücher in jeder, Wiſſenſchafft auf Schulen und Akademieen empfehle, hat ein Kreuz. (†) Die zwote, blos zu'm Nachſchla-

ſchlagen, hat zwei Kreuze. (✝✝) Die dritte, zu'm Nachſchlagen und Erweiterung der Kenntniß für die Zukunft und bei Muſe, hat gar kein Merkmal. Die vierte, blos zu'r Beſtätigung oder zu'm Beweis eines Satzes iſt kenntlich an dem Buchſtaben: „K.“ Die fünfte Klaſſe, welche jedem Leſer ohne Unterſchied nützen ſoll, iſt mit dem Buchſtaben: „P.“ bezeichnet. Anmerkungen, wovor die Buchſtaben: „Kr.“ ſtehen, ſind blos für den Kunſtrichter, — (im weitläuftigſten Sinn) — da.

Nunmehr habe ich Alles geſagt, was von mir erwartet werden konnte.

Jeder, der ſich nun überzeugt glaubt, mein Vorſatz ſei nicht „zu beleidigen“ ſondern: Die reine Wahrheit offen, und, ohne Furcht, nie-

der-

derzuſchreiben; jeder, der ſich, mit meinem Buch in der Hand, hinſetzt, den möchte ich nicht gern ſtören. Ganz in der Stille will ich mich ihm alſo hiermit empfehlen.

Dresden am 17. Juni 1788.

Allge-

Allgemeine Ueberſicht.

I. Theil. A. Ueber Rechtsgelehrſamkeit und Rechtsſtudium. §. 1 — 291.

I. Buch. A. Rechtsgelehrſamkeit. §. 1 — 60. Deren Vorbereitung auf

I. Hauptſtück. I. Schulen: §. 1 — 57.
I. Abſchnitt. 1. überhaupt. §. 1 — 47.
II. Abſchnitt. 2. beſonders. §. 48 — 57.

II. Hauptſtück. II. Akademieen. §. 58 — 60.

II. Buch. B. Rechtsſtudium. §. 61 — 291.

I. Hauptſtück. I. überhaupt. §. 61 — 64.

II. Hauptſtück. II. beſonders: §. 65 — 291.
I. Abſchnitt. 1. mit Beihülfe eines mündlichen Unterrichts; §. 65 — 82.
II. Abſchnitt. 2. ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts. §. 83 — 291.
I. Hauptabtheilung. a. Ueberhaupt, §. 83 — 100.
II. Hauptabtheilung. b. beſonders: §. 101 — 291.
I. Unterabtheilung. α. auf Akademieen; §. 101 — 265.
II. Unterabtheilung. β. nach Akademieen. §. 266 — 291.

II. Theil. B. Ueber Rechtsgelehrte und Publikum. §. 292 — 310.

I. Buch. A. Rechtsgelehrte. §. 292 — 303.
I. Abſchnitt. I. Vorzüge. §. 292 — 296.
II. Abſchnitt. II. Mängel. §. 297 — 303.

II. Buch. B. Publikum. §. 304 — 310.

III. Theil. C. Ueber Verbeſſerung der Rechtsgelehrſamkeit, des Rechtsſtudiums und der Rechtsgelehrten. §. 311 — 325.

I. Abſchnitt. I. Perſonen. §. 313 — 320.

II. Abſchnitt. II. Gegenſtand. §. 321 — 324.

IV. Theil. D. Beilagen.

Beſondere Ueberſicht.

I. Theil.	A. Ueber Rechtsgelehrſamkeit und Rechtsſtudium. §. 1—291.
I. Buch.	A. Ueber Rechtsgelehrſamkeit. §. 1—60. Deren Vorbereitung auf
I. Hauptſtück.	I. Schulen; oder: über rechtliche Erziehung. §. 1.—57.
I. Abſchnitt.	1.) Ueberhaupt: §. 1—47.
1. Kapitel.	a. Erklärung des Begrifs: „rechtliche Erziehung." §. 6.
2. Kapitel.	b. Eintheilung dieſes Begrifs. §. 7.
1. Abtheilung.	α.) Rechtlichſchlechte Erziehung: §. 8.
1. Abhandlung.	a. Gewöhnliche Fehler der häuslichen Erziehung. §. 8.
2. Abhandlung.	b. Gewöhnliche Fehler der öffentlichen Erziehung. §. 9.
3. Abhandlung.	c. Ueber gewöhnlichen Privatunterricht. §. 10.
4. Abhandlung.	d. Ueber Hauslehrer. §. 11. 12.
5. Abhandlung.	e. Geheime Quelle der rechtlichſchlechten Erziehung. §. 13.
6. Abhandlung.	f. Vollſtändige Beleuchtung derſelben. §. 14.
2. Abtheilung.	β.) Rechtlichgute Erziehung. §. 15.
3. Kapitel.	c. Perſonen, welche zu rechtlichguter Erziehung gehören: §. 16.
1. Abtheilung.	α.) Rechtlicher Zögling. Wer kan ſtudieren? §. 17. 18.
2. Abtheilung.	β.) Rechtlicher Erzieher. §. 19.
1. Grundſatz.	a. Er ſei ein billiger ꝛc. Mann. §. 19.
2. Grundſatz.	b. Er ſei ꝛc. Kenner dieſes Fachs. §. 20.
3. Grundſatz.	c. Er beſitze Vermögen ꝛc. ein Landgut. §. 21.
1. Erörterung.	aa. Ueber Stipendieen. §. 21.
2. Erörterung.	bb. Ueber die Heirathen der Rechtsgelehrten. §. 21.
4. Grundſatz.	d. Der Erzieher ꝛc. Amt. §. 22.
1. Erörterung.	aa. Iſt es erlaubt ꝛc. bewerben? §. 22.
2. Erörterung.	bb. Iſt es dem Gönner ꝛc. zu willfahren? §. 22.
4. Kapitel.	d. Gegenſtand der rechtlichguten Erziehung. §. 23.
5. Kapitel.	e. Form derſelben. §. 24.
1. Abtheilung.	α.) Allgemeine Grundſätze: §. 25.
1. Grundſatz.	a. Der Erzieher entwerfe ꝛc. §. 26.
2. Grundſatz.	b. Dieſer Plan ſei nicht zu ſehr ꝛ. §. 27.
3. Grundſatz.	c. Die Ausführung ꝛc. §. 28.
2. Abtheilung.	β.) Beſondere Grundſätze: §. 29.
1. Grundſatz.	a. Der Körper des Zöglings werde ꝛc. geſichert. §. 30.
2. Grundſatz.	b. Man unterrichte ꝛc. Beziehung haben. §. 31.
3. Grundſatz.	c. Man treffe ꝛc. angemeſſen ſind. §. 32.
1. Hauptunterſchied.	aa. Wiſſenſchaften für das Kindsalter: §. 33.
1. Nebenunterſchied.	αα. In Hinſicht auf Sinnlichkeit und Einbildungskraft; §. 33.
2. Nebenunterſchied.	ββ. In Hinſicht auf Gedächtniß. §. 34.

2. Haupt-

2. Hauptunterſchied.	bb. Wiſſenſchaften für das Jünglingsalter. §. 35 — 40.
4. Grundſatz.	d. Man benutze ꝛc. eignen Fleis. §. 41.
5. Grundſatz.	e. Der Erzieher ꝛc. überhaupt. §. 42 — 45.
6. Kapitel.	f. Zweck der rechtlichguten Erziehung. §. 46.
7. Kapitel.	g. Wirkung der rechtlichguten Erziehung. §. 47.
II. Abſchnitt.	2.) Beſonders: §. 48 — 57.
1. Kapitel.	a. Innere Form; §. 50.
2. Kapitel.	b. Aeuſſere Form: §. 51.
1. Abhandlung.	α. Uebergang ꝛc. vermieden werden. §. 51.
2. Abhandlung.	β. Gemeinſchaftliche Kaſſe. §. 52.
3. Abhandlung.	γ. Vorſteheramt. §. 53.
4. Abhandlung.	δ. Zuſammenkünfte. §. 54.
5. Abhandlung.	ε. Ort zu den Lehrſtunden. §. 55.
6. Abhandlung.	ζ. Umgang, Vergnügungen der Zöglinge. §. 56.
3. Kapitel.	c. Nachtrag und Uebergang. §. 57.
II. Hauptſtück.	II. Akademieen. §. 58 — 60.
1. Kapitel.	1. Erſter Eintritt auf der Akademie. §. 58. 59.
2. Kapitel.	2. Allgemeine Vorſchläge für ꝛc. Bürgers. §. 60.
II. Buch.	B. Rechtsſtudium. §. 61 — 291.
I. Hauptſtück.	I. Ueberhaupt: §. 61 — 64.
1. Kapitel.	1. Allgemeine Bemerkungen über Methode. §. 61 — 63.
2. Kapitel.	2. Allgemeine Bemerkungen über mündliche Methode ꝛc. §. 64.
II. Hauptſtück.	II. Beſonders: §. 65 — 291.
1. Abſchnitt.	1. Mit Beihülfe eines mündlichen Unterrichts. §. 65 — 82.
1. Kapitel.	a. Form des gewöhnlichen Studiums: §. 65 — 72.
1. Abſatz.	α. Mündlicher Unterricht der Lehrer. §. 65 — 69.
2. Abſatz.	β. Gewöhnliches Studium der Zuhörer. §. 70 — 72.
2. Kapitel.	b. Folgen. §. 73 — 78.
3 Kapitel.	c. Nachtrag. §. 79 — 82.
2. Abſchnitt.	2. Ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts. §. 83 — 291.
1. Hauptabtheilung.	a. Ueberhaupt. §. 83 — 100. Deſſen
1. Abſatz.	α. Möglichkeit, §. 83 — 92. aus Gründen der
1. Kapitel.	a. Vernunft; §. 83 — 90. nämlich aus der
1. Erörterung.	aa. Vergleichung und Aehnlichkeit der rechtlichen Wiſſenſchaften mit dem Weſen aller andern Wiſſenſchaften. §. 84.
2. Erörterung.	bb. Aus dem Weſen aller Wiſſenſchaften überhaupt. §. 85 — 90.
	Aus
2. Kapitel.	b. Erfahrung; §. 91. 92. nämlich aus den
1. Erörterung.	aa. Unternehmungen und Wünſchen erfahrner Männer. §. 91.
	und
2. Erörterung.	bb. guten Schriften aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit. §. 92.

2. Abſatz.	β. Unentbehrlichkeit, §. 93 — 99. aus Gründen der
1. Kapitel.	a. Vernunft, §. 94. und zwar aus deren
1. Erörterung.	aa. Uebereinſtimmung mit der Natur der Wiſſenſchaften, §. 94. Aus
2. Kapitel.	b. Erfahrung. §. 95 — 99. Aus deren
2. Erörterung.	bb. Uebereinſtimmung mit der menſchlichen Natur. §. 95. Aus der
3. Erörterung.	cc. Uebereinſtimmung mit den menſchlichen äuſſern Verhältniſſen; §. 96. aus deſſen
4. Erörterung.	dd. Gemeinnützigkeit; §. 97. aus
5. Erörterung.	ee. pſychologiſch richtigen Wirkungen. §. 98. 99.
3. Kapitel.	c. Zwo Bemerkungen. §. 100.
2. Hauptabtheilung.	b. Insbeſondere: §. 101 — 291. Auf
1. Unterabtheilung.	A. Akademieen. §. 101 — 265.
1. Kapitel.	A. Erklärung des Worts: „Selbſtfleis." §. 101.
2. Kapitel.	B. Form deſſelben: §. 102 — 247.
1. Abſatz.	I. Innre. §. 103 — 133.
1. Unterſchied.	1. Allgemeine Vorſichtsregeln ꝛc. §. 103 — 114.
1. Erörterung.	a. Erſter allgemeiner Vorbegriff: §. 103 — 109.
1. Grundſatz.	α. Vom gelehrten Allerlei; §. 104. 105.
2. Grundſatz.	β. Sammlungen; §. 106.
3. Grundſatz.	γ. Skelete, oder: Tabellen; §. 107.
4. Grundſatz.	δ. Verzeichniß rechtlicher Bedenken; §. 108.
5. Grundſatz.	ε. Rechtliches Hauptſiſtem. §. 109.
2. Erörterung.	b. Zweeter allgemeiner Vorbegriff: §. 110 — 114.
1. Grundſatz.	α. Art des Nachdenkens; §. 111.
2. Grundſatz.	β. Läſtigkeit des Studiums; §. 112.
3. Grundſatz.	γ. Gewohnheit an ſinnliche Störungen; §. 113.
4. Grundſatz.	δ. Umgang mit Menſchen. §. 114.
2. Unterſchied.	2. Beſondere Vorſichtsregeln ꝛc. §. 115 — 133.
1. Erörterung.	a. Vollſtändige Beſchreibung des Selbſtſtudiums. §. 115 — 117.
2. Erörterung.	b. Hierzu gehörige Nebenbegriffe: §. 118 — 133. Betrl.
1. Grundſatz.	α. Rechtliche Schreibart und Zeichen; §. 119.
2. Grundſatz.	β. Abſonderung der Materieen; §. 120.
3. Grundſatz.	γ. Haupt- und Nebenſache; §. 121. 122.
4. Grundſatz.	δ. Wahl eines Lehrbuchs; §. 123.
5. Grundſatz.	ε. Nachdenken und deſſen Nothwendigkeit; §. 124.
6. Grundſatz.	ζ. Schickliche Zeit des Niederſchreibens; §. 125.
7. Grundſatz.	η. Veſte und beſtimmte Begriffe; §. 126.
8. Grundſatz.	ϑ. Ordnung des Studiums; §. 127.
9. Grundſatz.	κ. Auf- und Nachſchlagen der Geſetze; §. 128.

10. Grund-

10. Grundſatz.	λ. Unterſchied des Nachleſens und Durchleſens; §. 129.
11. Grundſatz.	μ. Uebergang von einem Satz zum andern; §. 130.
12. Grundſatz.	ν. Bedürfnißfall fremder Hülfe; §. 131.
13. Grundſatz.	ξ. Weitſchweifigkeit beim Nachdenken; §. 132.
14. Grundſatz.	σ. Ueber geiſtige und körperliche Arbeit und Ruhe. §. 133.
2. Abſatz.	II. Aeuſſere: §. 134 — 247.
1. Hauptunterſchied.	1. Rechtliche Vorkenntniſſe. §. 134 — 199.
1. Haupterörterung.	a. Ueberhaupt: §. 134 — 193.
1. Titel.	α. Geſchichte; §. 136 — 152.
2. Titel.	β. Philoſophie; §. 153 — 193. iſt
1. Untererörterung.	a. unentbehrlich. §. 159 — 191.
1. Abhandlung.	1. Theoretiſche: §. 159 — 188.
1. Kapitel.	a. Seelenlehre; §. 159 — 161.
2. Kapitel.	b. Vernunftlehre. §. 162 — 186.
1. Eintheilung.	α. Theoretiſche. §. 166 — 179.
2. Eintheilung.	β. Practiſche. §. 180 — 186.
3. Kapitel.	c. Naturlehre. §. 187. 188.
2. Abhandlung.	2. Practiſche: §. 189 — 191.
1. Kapitel.	a. Sittenlehre; §. 189.
2. Kapitel.	b. Naturrecht; §. 190.
3. Kapitel.	c. Oekonomik. §. 191.
2. Untererörterung.	b. Entbehrlich. §. 192. 193.
2. Haupterörterung.	b. Beſonders: §. 194 — 200.
1. Titel.	α. Rechtliche Encyklopädie; §. 194. 195.
2. Titel.	β. Rechtliche Litteratur; §. 196. 197.
3. Titel.	γ. Rechtliche Auslegungskunſt. §. 198. 199.
2. Hauptunterſchied.	2. Rechtliche Hauptkenntniſſe, §. 200 — 235.
1. Haupterörterung.	a. Ueberhaupt: §. 200 — 247.
1. Titel.	α. Naturrecht; §. 206 — 208.
2. Titel.	β. Völkerrecht; §. 209 — 212.
3. Titel.	γ. Staatsrecht; §. 213 — 222.
4. Titel.	δ. Privatrecht. §. 223.
1. Untererörterung.	a. Gemeines. §. 224 — 235.
1. Abhandlung.	1. Unentbehrliches auf Akademieen: §. 225 — 234.
1. Kapitel.	a. Kirchenrecht; §. 225 — 227.
2. Kapitel.	b. Lehnrecht; §. 228 — 230.
3. Kapitel.	c. Wechſelrecht; §. 231 — 233.
4. Kapitel.	d. Peinliches Recht. §. 234.
2. Abhandlung.	2. Entbehrliches auf Akademieen. §. 235.
2. Untererörterung.	b. Beſonderes. §. 236 — 238.
2. Haupterörterung.	b. Insbeſondere. §. 239 — 247.
1. Untererörterung.	α. Practiſchtheoretiſche: §. 239 — 242.

 1. Titel.

1. Titel.	a. Von rechtlichen Klagen; §. 239—241.
2. Titel.	b. Vom rechtlichen Prozeß. §. 242.
2. Untererörterung.	β. Practiſche: §. 243—247.
1. Titel.	a. Disputirübungen; §. 243.
2. Titel.	b. Rechtliche Prüfungen; §. 244.
3. Titel.	c. Rechtliche Vorträge; §. 245.
4. Titel.	d. Rechtliche Ausarbeitungen. §. 246. 247.
3. Kapitel.	C. Zweck des Selbſtſtudiums. §. 248.
4. Kapitel.	D. Wirkung. §. 249.
5. Kapitel.	E. Gegenſatz, oder: Hinderniſſe. §. 250—265.
1. Abſatz.	I. Allgemein. §. 250—253.
1. Unterſchied.	1. Gegengründe: §. 250—252.
1. Erörterung.	a. Erſter Einwurf. §. 250.
2. Erörterung.	b. Zweeter Einwurf. §. 251.
3. Erörterung.	c. Dritter Einwurf. §. 252.
2. Unterſchied.	2. Mündliche Methode. §. 253.
2. Abſatz.	II. Beſonders: §. 254—265.
1. Erörterung.	1. Geſetze; §. 254—263.
2. Erörterung.	2. Oeffentliche Lehrer; §. 264.
3. Erörterung.	3. Rechtsbefliſſene. §. 265.
2. Unterabtheilung.	B. Nach Akademieen. §. 266—291.
1. Kapitel.	A. Erklärung: §. 266—269.
1. Grundſatz.	1. Fortſetzung der angefangenen Hefte; §. 267.
2. Grundſatz.	2. Nachleſung vollſtändig ſiſtematiſcher Werke; §. 268.
3. Grundſatz.	3. Uebung in practiſchen Arbeiten. §. 269.
2. Kapitel.	B. Form. §. 270—272. Rechtliche Arbeiten in einer
1. Abſatz.	1. Gerichtskanzlei allein: §. 270—272.
1. Grundſatz.	a. Man fange gleich ꝛc. §. 271.
2. Grundſatz.	b. Man begnüge ſich ꝛc. §. 272.
2. Abſatz.	2. Bei einem ausübenden Rechtsgelehrten allein. §. 273—275.
3. Abſatz.	3. Bei beiden zugleich. §. 276.
3. Kapitel.	C. Gegenſatz, oder: Hinderniſſe: §. 277—291.
1. Abſatz.	1. Selbſtveranlaßte; §. 278.
2. Abſatz.	2. Nichtſelbſtveranlaßte. §. 279—291.
1. Erörterung.	a. Innre: §. 280—290. als
1. Unterſchied.	α. Sohn. §. 281.
1. Titel.	a. Einleitung in die Pflichten der Eltern. §. 282—286.
2. Titel.	b. Erklärung und Beſchaffenheit. §. 287.
3. Titel.	c. Gegentheil. (Grenzen.) §. 288.
4. Titel.	d. Folgen. §. 289.
2. Unterſchied.	β. Menſch und Sohn zugleich. §. 290.
2. Erörterung.	b. Aeuſſere. §. 291.

II. Theil.

II. Theil.	B. Ueber Rechtsgelehrte und Publikum. §. 292—310.
I. Buch.	A. Rechtsgelehrte. §. 292—303
I. Abſchnitt.	I. Vorzüge: §. 292—296.
1. Titel.	1. Einleitung zu der Lebensart und Schickſalen ꝛc. §. 292.
2. Titel.	2. Erklärung des Begrifs: „practiſcher Rechtsgelehrter." §. 293.
3 Titel.	3. Beſchaffenheit des Rechtsgelehrten ſelbſt; §. 294—296. deſſen
4. Titel.	4. Beſtimmung und Beruf; §. 294.
5. Titel.	5. Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit; §. 295.
6. Titel.	6. Unentbehrlichkeit und Nutzen. §. 296.
II. Abſchnitt.	II. Mängel: §. 297—303.
1. Abſatz.	1. Weſentliche. §. 297—299.
1. Titel.	a. Beſchaffenheit des Stands ſelbſt; §. 297.
2. Titel.	b. Schlechter Rang; §. 298.
3. Titel.	c. Menge. §. 299.
2. Abſatz.	2. Zufällige: §. 300—303.
1. Unterſchied.	a. Schlechte Denkart und Betragen, §. 300. 301. gegen
1. Titel.	α. andere; §. 300. gegen
2. Titel.	β. ſich ſelbſt. (Ihres gleichen.) §. 301.
2. Unterſchied.	b. Urſachen dieſer Denkungsart und Betragens, §. 302. 303. ſind:
1. Titel.	α. Innere §. 302. und
2. Titel.	β. Aeuſſere. §. 303.
II. Buch.	B. Publikum. §. 304—310.
1. Kapitel.	I. Urtheile. §. 304.
2. Kapitel.	II. Quellen: §. 305—309.
1. Titel.	1. Falſche Begriffe von Recht und Rechtsgelahrheit; §. 305. 306.
2. Titel.	2. Mangel eigner Erfahrung; §. 307.
3. Titel.	3. Sinnlichkeit; §. 308.
4. Titel.	4. Leidenſchaften. §. 309.
3. Kapitel.	III. Folgen. §. 310.
III. Theil.	C. Ueber Verbeſſerung der Rechtsgelehrſamkeit, des Rechtsſtudiums und der Rechtsgelehrten. §. 311—325.
I. Hauptſtück.	A. Einleitung. §. 311.
II. Hauptſtück.	B. Form. §. 312—324.
I. Abſchnitt.	I. Perſonen. (Subjectum.) 313—320.
1. Abtheilung.	1. Lehrer: §. 313—317. Auf
1. Kapitel.	a. Schulen. §. 313—316.
1. Titel.	α. Oeffentliche Erziehung. §. 314.
2. Titel.	β. Hauserziehung: §. 315. 316. Durch
1. Unterſchied.	a. Lehrer. §. 315.
2. Unterſchied.	b. Angehörige. §. 316.
2. Kapitel.	b. Akademieen. §. 317.

2. Abthei-

2. Abtheilung.	2. Zöglinge: §. 318—320. Auf
1. Kapitel.	a. Schulen; §. 318.
2. Kapitel.	b. Akademieen. §. 319.
3. Kapitel.	c. Angehende Rechtsgelehrte nach Akademieen. §. 320.
II. Abſchnitt.	II. Gegenſtand. (Objectum.) §. 321—324.
1. Abtheilung.	1. Ueberhaupt: §. 321. 322.
1. Kapitel.	a. Bürgerliche Geſetze; §. 321.
2. Kapitel.	b. Peinliche Geſetze. §. 322.
2. Abtheilung.	2. Insbeſondere: §. 323. 324.
1. Kapitel.	a. Schulverfaſſungen; §. 323.
2. Kapitel.	b. Akademiſche Verfaſſungen. §. 324.
III. Hauptſtück.	C. Wirkung. §. 325.

IV. Theil. D. Beilagen, als:

I. Abriß aller, einem Rechtsgelehrten nöthigen, Eigenſchaften.
II. Metaphyſiſcher Umriß aller Wiſſenſchaften.
III. Vollſtändige Ueberſicht des beſonderen, bürgerlichen, Privatrechts.
IV. Entwurf über das Naturrecht zum Nachdenken.
V. Rechtliche Schlußkette: eine philoſophiſche Meditation.
VI. Ueberſicht der Lehre von Teſtamenten und Zubehör.
VII. Ueberſicht der Lehre von Contracten.
VIII. Practiſches Verzeichniß über ein Actenarchiv.
IX. Verzeichniß über gerichtliche Formularien.

Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erſter Theil.

Ueber Rechtsgelehrſamkeit und Rechtsſtudium.

Erſtes Buch.

Ueber Rechtsgelehrſamkeit.

Erſtes Hauptſtück.

Ueber die Vorbereitung zur Rechtsgelehrſamkeit auf Schulen; oder: über rechtliche Erziehung.

Erſter Abſchnitt.

Ueber rechtliche Erziehung überhaupt.

§. 1.

Alles, was athmet, will jetzt ſtudieren. Das Kind an der Hand der Mutter, der Junge in der Dorfſchule, hinter dem Pflug, in der Werkſtatt, ſogar der Handwerksgeſell noch, alle wollen ſtudieren; nicht etwa Heilkunde, oder Mathematik, oder Kriegskunſt, oder Gottesgelahrtheit, nein: die Rechte wollen ſie einſtimmig ſtudieren.

Mancher Knabe iſt einige Jahre im Chor geweſen; iſt nach und nach durch verſchiedene Klaſſen gerückt; hat etwas griechiſch und lateiniſch, ſamt Zubehör, begriffen: „und der kan doch unmöglich „blos deswegen, weil er arm iſt, ein Handwerk „lernen!“ Dies ſagt und hört man ſehr oft.

„Gott! der Jüngling hat doch ſo ſchöne Kennt„niſſe!“ ſagt ein Mitleidiger.

Der junge Menſch, der, freilich vom fern ſchon, akademiſche Luft wittert, iſt vernünftiger noch als alle ſeine Rathgeber; bietet ſich zu einem ehrbaren, Handwerk ſelbſt an: und, nur unzeitige, unzulängliche Gutherzigkeit, ſchlecht verſtandene, Begriffe von Vorſehung, zernichten den Vorſatz des unglücklichen Knaben. „Studiere du in Gottes Namen; „Gott wird dich nicht verlaßen; Er iſt ja der „Vater der Armen und Waiſen. So viele Arme „ſind glücklich geworden — warum nicht auch du?“ ſo flüſtert ihm, alles von allen, Seiten zu, und der Betäubte folgt dem zudringlichen Aufruf.

Ich lege mir nunmehro ſelbſt die Pflicht auf, dieſe, ſo gewöhnlichen Irrthümer, deren Quelle vorzüglich Gutherzigkeit und Blindglaube an die göttliche Vorſehung iſt, näher zu beleuchten. Dieſe Gutherzigkeit, dieſer Blindglaube, ſind die erſten Veranlaſſungen zu dem Unglück ganzer Familien, welche noch, nach vielen Jahrzehenden nicht, das unglaubliche Elend, worein man ihren Urvater dadurch ſtürzte, mildern und umſchaffen können.

So folgt denn, daß derjenige, der einige Vorkenntniſſe von Sprachen und einigen andern Wiſſenſchaften beſitzt, ſtudieren müſſe? Iſt denn dieſer junge Menſch deswegen von Gott verlaſſen, wenn er nicht ſtudieren kan? Beſteht denn das Merkmal der Vorſorge Gottes blos darinnen: daß er jeden Armen, der einige Fähigkeit hat, zum Studieren Gelegenheit geben muß? Bedarf denn der Staat nicht auch aufgeklärte, Handwerker? Will man dieſem Stand nur ſolche Männer überlaſſen: welche ſich oft vom Thier durch nichts, als durch den Körper, unterſcheiden? Sind denn Handwerker entehrende Beſchäftigungen? Wie mancher Bürger erwirbt ſich Ruhm und Achtung bei einem ganzen Bezirk, wenn er Geſchicklichkeit zeigt?

Willſt du, Gutherziger, einem armen jungen Menſchen helfen, gut; aber was alles mußt du da thun, wenn er, durch deine Güte veranlaßt, ſtudieren ſoll? Biſt du nicht vermögend, ihm, auſſer deiner, Perſon noch andere, Gönner zu verſchaffen, dann hilf du ſelbſt ihm entweder ganz und auf einmal, oder gar nicht. Hat dieſer Menſch arme, Eltern ſo gieb ihnen entweder ein anſehnliches Darlehn, oder ein verhältnißmäſſiges Geſchenk, damit der Sohn nicht veranlaßt werde, alles das, was du ihm zum Studieren ſchenkſt, mit den Eltern zu theilen. Aber wie vieles mußt du dann doch noch dem Jüngling geben, wann er, nach deinem Willen, ſtudieren ſoll? Haſt du das alles

nicht ernſt genug geprüft, biſt du begierig mehr hiervon zu wiſſen: ſo folge mir nun Blat für Blat; und dann thue noch was du willſt und kanſt.

§. 2.

Faſt alle diejenigen, welche überhaupt ſtudieren wollen, oder die Rechte insbeſondere, auf Verlangen und Anrathen anderer wählen ſollen, wiſſen gemeiniglich ſo wenig als dieſe, Rathgeber was in ſeinem ganzen Umfang das heiſſe: „ſtudie„ren; die Rechte ſtudieren.“ Der Schwarm falſcher Begriffe, worauf ſich die Studierſucht Säulen errichtet, kan meiſtentheils in gewiſſe Hauptklaſſen abgetheilt werden. Man glaubt nämlich bei Erwählung des Rechtſtudiums, als Student und als dereinſtiger Staatsbürger weit glücklicher, ruhiger, geehrter, zwangloſer leben zu können, als bei einer andern, vermeintlich niedrigern, oder weniger geehrten, Beſtimmung. Die ſchöpferiſche, Einbildungskraft häuft nun Empfindungen, Gefühle, Begriffe, ohne Ordnung, ohne Prüfung, auf; ſie zeichnet ſich, ein ſo angenehm täuſchendes, Ganzes daß der Jüngling, der nun zum erſtenmal auf die Poſt ſteigt, die ihn zu dem ſo heiserrungenen Ort hinbringen ſoll, faſt mit dem nicht tauſcht, der zum erſtenmal Elyſiums Gefilde betritt.

Wie ſo gern möchte ich dieſe Freude, — und der Sterbliche genießt ja der Freuden ſo viel nicht, — nicht ſtören! Aber, ich muß! Mein Gefühl, meine eigne

eigne Ueberzeugung, innre Theilnehmung am Schickſal des lieben getäuſchten, Mitbruders fordern mich zu dieſer ſcheinbaren, Grauſamkeit auf.

§. 3.

Die Täuſchung mannichfaltiger, Gefühle; die falſchen, irrigen, Ueberzeugungen; die verſchiedenen Anſichten, unter welchen dieſe Gefühle und Begriffe gerad oder ſchief, ächt oder unächt, beſtimmt oder unbeſtimmt erſcheinen, werde ich nicht näher aufſtellen, da man in ſehr guten, Zeitſchriften die ich am ſchicklichen, Platz nennen werde, ſehr viel Gutes und Vollſtändiges hierüber ſchon geſagt hat.

Nur einen einzigen, dieſer unrichtigen, Begriffe will ich berichtigen, um hierdurch Gelegenheit zu bekommen: den ſchicklichſten Uebergang zu meinem Zweck zu finden.

Der Jüngling, welcher der Akademie nah iſt, hält ſehr oft die Beſchäftigungen, die ihn dort erwarten, für leichter, für unbeträchtlicher als ſie es wirklich ſind. Er verachtet alle Anweiſuugen auf der Schule, wird oft nur deswegen nachläßig, weil er glaubt: auf der Akademie könne man in vier Wochen mehr lernen, als auf der Schule in einem Jahr. Er fühlt's oft ſelbſt: daß er auf der Schule ſeine Pflicht nicht ſo erfüllt, wie er dies ſollte; aber dieſes Gefühl ſtört ihn nicht. Er glaubt: auf der Akademie ſehr bald dieſe Lücke zu ergänzen.

Dieſer Grundſatz erzeugt zwo, ſehr ſchiefe, Folgen. Die erſte: Der Jüngling iſt nun auf der Schule deswegen nachläßig: weil er auf der Akademie die vorige Pflichtvernachläßigung zu ändern glaubt. Die zwote: Der Getäuſchte fühlt den Abſtich deſto ſtärker, und früh genug, den das eigentliche, innre Geſchäft und Verhältniß der akademiſchen Studieen gegen das erträumte machen muß.

Dieſe zwo, auſſerordentlich ſchädlichen, Folgen verbreiten ſo viel Uebel um ſich her, daß es Verdienſt wird, ihnen an der Quelle zu begegnen. Bloße, auch die vollſtändigſte, Widerlegung jener Irrthümer; die angemeſſenſte, Beleuchtung jener Gefühle reicht noch nicht hin: dieſe verkannte, ſchleichende, Krankheit in ihrem innerſten Sitz anzugreifen. Das Kind, der Jüngling muß ſo angeführt werden, daß keiner, dieſer falſchen, Begriffe, in ſeinem Verſtand veſten Fuß faſſen könne; daß ſie, wenn ſeichte Ueberredung, falſche Begriffe und Gefühle ihnen aufdringen will, augenblicklich ſelbſt zu prüfen vermögen: was ſie glauben ſollen, und nach welchen Maasregeln ſie zu handeln haben.

§. 4.

Wage es einmal, neuer Ankömmling auf der Akademie, lege dir, in deinem Zimmer, ehe du für das geringſte Hand anlegſt, folgende Fragen vor:

„Iſt mir auch die Beſtimmung, die ich nun „wählen will, hinlänglich bekannt? Muß ſie mir „be-

„bekannt ſeyn? Sind die Seiten, von welchen ich „ſie kenne, hinlänglich und ächt? Bin ich, unter „allen, dazu nothwendigen, Verhältniſſen und Rich„tungen für das rechtliche, Fach tauglich? Welches „ſind dieſe Verhältniſſe, welche können es ſeyn? „Welches iſt der Zweck meiner Beſtimmung? Wel„cher Maasregeln muß ich mich bedienen: dieſen „Zweck zu erreichen, ihn nie zu verfehlen; alles das „zu vermeiden, was mich von baldiger, geſchwinder, „Erreichung dieſes Zwecks zurückführen könnte?“

Thuſt du dieſe Fragen, mit Sammlung deiner Gedanken, an dich, Freund: dann wirſt du über die mannichfaltigen Mängel deiner Einſichten, deiner Handlungen und deren Triebfedern erſtaunen. Ein unermeßliches Feld zu ganz andern, von den gewöhnlichen himmelfern unterſchiedenen, Gedankenrichtungen wirſt du auffinden; und wohl dir, wenn dich dieſe überraſchende, Entdeckung veranlaßt: noch, weil es Zeit iſt, Mittel auszuſpähen: dieſe Gedanken zu ordnen, zu erweitern, ihnen veſten Platz zu bezeichnen.

Dieſe Fragen, welche ein akademiſcher Lehrer dem neuen, Ankömmling auch ſchon deswegen nie vollſtändig beantworten kan, weil er dazu nicht Zeit übrig behält, will ich, ſo viel mein Zweck es verſtattet, beantworten; und dieſe, gewiß nicht geringe, Unterſuchung hierdurch erleichtern.

Die Hauptſchlußfolge oder Vorausſetzung, wie man dies nennen will, iſt dieſe: Der künftige

Rechtsgelehrte muß zu ſeinem Fach ganz beſonders gebildet, alſo ganz anders, als es geſchieht, erzogen werden.

§. 5.

Einſt, zu den glücklichen Zeiten unſerer Urväter, war vielleicht der Ausdruck: „rechtliche" Erziehung, in ſofern man dabei auf das künftige Fortkommen (im politiſchen Verſtand) eines jungen Menſchen, Rückſicht nimmt, unnütz; wohl gar unſchicklich. Leichter waren damals die Mittel zu finden, etwas zu erwerben; weniger waren die Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens, deren Menge und Unentbehrlichkeit jetzt ſo gros iſt, daß verhältnißmäßig die Unmöglichkeit: ſich dieſelben zu erzeugen; Dürftigkeit nicht nur heißt, nein: ſehr oft es auch wirklich iſt. Damals alſo war rechtliche Erziehung im Betreff der, durch ſie zu bewirkenden, politiſchguten, Folgen nicht nothwendig. Dieſe Folgen, nämlich: gute, vortheilhafte Ausſichten zu einem Amt; zu Verdienſt; zu Bekanntſchaften mit einem und mehrern, Gönnern; waren damals ſo ſchwer nicht zu erringen, wie jetzt. Man lebte zwar in dieſen Zeiten unter dem ſchwerlaſtenden, Joch des lächerlichſten, Aberglaubens der unſinnigſten, Vorurtheile; aber demungeachtet war der Menſch damals, mit Bezug auf die, freilich etwas rohen, Sitten der Natur näher. Sobald nur Friede ein Land beglückte, ſobald als nur die freien Handlungen der Menſchen in das furchtbare Reich des Aberglaubens und der

Vor-

Vorurtheile keine gewaltthätigen, Eingriffe wagten: dann war der Menſch überall das, was er ſeyn ſollte; er war: Kind der Natur. Einer rieth, half, warnte, lobte, tadelte den andern, gefragt und ungefragt, oft grob und bäuriſch genug; aber nun wußte man doch, was man thun und glauben ſollte. Man wußte nun: Ob man mit einem Schurken, oder mit einem ehrlichen, Mann geſprochen hatte. Man erkannte die gerade, offne, Herzensmeinung des Rathgebers, des Warners, des Tadlers; man ſah keinen Betrug; kein hämiſcher, Spott lauſchte in den Worten des Sprechers; der Gewarnte, der Gelobte, der Getadelte war dankbar. Der Höhere nahm den Niedern in Schutz, wenn dieſer des Schutzes bedurfte; der Niedere fühlte den Vorzug, freute ſich der ſichern, Zuflucht; öffnete dem groſſen Mann ſein Herz, und der groſſe Mann hörte geduldig zu. Er half dann dem leidenden, dem bedrückten, Niedern; er freute ſich dann oft ſelbſt mit dem Mann, dem es nun wohl gieng. So ward jedes, was nur Menſch hies, ſeines Lebens froh, ward ſatt, und genoß, der Finſterniſſe jener Zeiten ungeachtet, das, was wir, in unſern verfeinertern, aufgeklärtern, Zeiten unter tauſend Sorgen und Kummer erringen müſſen, man war: „glücklich.“ Nur gröſstentheils der Faule und der Böswicht litt damals Noth.

Sonnenhelle Kenntniſſe geben jetzt dem Erdkreis Licht und Wärme; aber kehrte doch nur Eins

aus jenen Zeiten der dämmernden Vorwelt zurück: jene Redlichkeit des Herzens, jene edle Einfalt der Sitten! Auch dieß macht nun jetzt eine andere Erziehung des jungen Menſchen nothwendig, der einſt die Rechte ſtudieren wird. Dieſe Erziehung heißt: „rechtliche" Erziehung.

Erſtes Kapitel.

Erklärung des Begriffs: „rechtliche Erziehung."

§. 6.

Rechtliche Erziehung iſt die anhaltendthätige, Beſtrebung eines Erziehers: ſeinen Zögling, mit ſteter Rückſicht auf die hierzu nothwendigen, Erforderniſſe zu dem möglichſthöchſten, Grad der Vollkommenheit in der, für ihn beſtimmten, wahrſcheinlicherreichbaren, rechtlichen, Sphäre vorzubereiten.

In dieſer Erklärung liegen alle, zu dem richtigen, Begriff von der rechtlichguten, Erziehung nothwendige, Merkmale.

„Erzieher," (*ſubiectum* activum) wovon §. 19 — 22; „Zögling," (*ſubiectum* paſſivum) wovon §. 17. 18. ſind die, zu dieſem Geſchäft nothwendigen, Perſonen.

Der „Zögling" iſt primario; deſſen Bildung aber ſecundario der Gegenſtand der gedachten Erziehung.

„Er-

„Erforderniſſe.“ In dieſem Wort liegt die Eintheilung der rechtlichen Erziehung in gute und ſchlechte. Von der guten rechtlichen Erziehung ſ. §. 15. Von der ſchlechten ſ. §. 8—14.

Die Worte: „Anhaltendthätige Beſtrebung: „mit ſteter, Rückſicht auf die, hierzu nothwendigen, „Erforderniſſe den Zweck der rechtlichguten, Erzie„hung zu erreichen;“ bezeichnen die Form dieſer Erziehung. Hiervon in den §§. 24—45.

Die Worte: „Möglichſthöchſter, Grad der „Vollkommenheit in der, für ihn (den Zögling) „beſtimmten, wahrſcheinlicherreichbaren, rechtli„chen, Sphäre;“ bezeichnen den Zweck dieſer Erziehung. Die Worte: „beſtimmt;“ und: „wahr„ſcheinlicherreichbar;“ ſind genaue Beſtimmung und Einſchränkung dieſes Zwecks. Hiervon §. 46.

Die Wirkung der rechtlichguten, Erziehung liegt zugleich in den Worten: „möglichſthöchſter.“ Keine Erziehung darf unvollkommen, wenigſtens darf ſie dies, ſo wenig als nur möglich, ſeyn. Iſt ſie möglichſtvollkommen, ſo iſt die Wirkung unausbleiblich gut. Auch nur der kleinſte, Grad von Unvollkommenheit erwirbt ihr den Namen der ſchlechten, Erziehung. Hiervon §. 46. 47.

Zweites Kapitel.

Eintheilung dieſes Begriffs.

§. 7.

Leider! iſt die rechtliche, Erziehung von zwiefacher Gattung, wie faſt jedes Geſchöpf unter dem Himmel, ſie iſt: gut und ſchlecht. Die Erklärung §. 6. betrift die rechtlichgute Erziehung. Iſts nun wohl nöthig, auch die rechtlichſchlechte genauer zu beſtimmen? Für den, welcher für ſich ſelbſt die Beſtimmung des Begriffs der „rechtlichſchlechten," Erziehung, nicht finden kan, diene folgende Anweiſung. Er nehme nur bei jedem einzelnen Begriff der, §. 6. gegebenen, Erklärung das Gegentheil allemal an: ſo hat er den Augenblick das, was er wünſcht.

Erſte Abtheilung.

Ueber rechtlichſchlechte Erziehung.

Erſte Abhandlung.

Gewöhnliche Fehler der häuslichen Erziehung.

§. 8.

Derjenige, welcher mit ermüdenden, Amtsgeſchäften überhäuft, überhaupt aber ſo wenig als ich, alle, von der Erziehung handelnde, Schriften zu leſen oder, nur zu kennen, im Stand iſt, wird mir gewiß recht herzlich danken, wenn ich ihm von den Hauptmängeln der Erziehung überhaupt, nicht immer durch Grundſätze, nein: oft ſinnlich, dasjenige,

auf beiden einigen Seiten, ſage, was er als Vater und Erzieher hiervon wiſſen muß.

Mancher, welcher einige Thaler übrig hat, der ſeinen Sohn gern ächt unterrichten laſſen will, giebt den Kleinen entweder in eine öffentliche Schulanſtalt hin, oder, er beſoldet einen Hauslehrer für ihn. Hiermit hat nun der Mann, ſeiner Ueberzeugung nach, alles gethan, was er, als guter Vater und Bürger, thun mußte. Aber, guter Gott! tauſende dieſer Redlichen können mehr nicht, als gerade nur das, für ihre Söhne thun, weil ſie ſelbſt von der Art: einen Sohn zu einem guten, vernünftigen Mann zu bilden, nichts verſtehen. Dieſe Leere ihres Verſtands muß nunmehro ein Fremder, der dafür beſoldet wird, ausfüllen. „Der Mann muß „das Ding doch verſtehen; er muß ſich auch Mühe „geben, denn er hat ja ſtudiert; und da weis er, „daß er für jede, Vernachläſſigung ſeiner, Pflicht ſei„nem Richter einſt Rechenſchaft geben muß;“ ſagt der gute Vater, der nun, keine geringe, Sorgenlaſt verliert.

Das ſagſt du, lieber Freund, aber kanſt du dich nicht irren? Freilich ſo, wie du denkſt, ſollte es ſeyn: aber iſt's denn nun auch wirklich ſo? Verſteht der Lehrer allemal das Seinige? Thut er allemal ſeine Pflicht? Iſt er allemal deswegen ein rechtſchaffner Mann, weil er, vielleicht gar, (wie man ſagt,) „geiſtlich“ ſtudiert hat? Iſt diejenige Schulenanſtalt, der du dein Kind anvertrauſt, allemal

die beſte? Müſſen deine mannichfaltigen, ſchweren, Amtsgeſchäfte, oder deine Unwiſſenheit in der Kunſt: Kinder gut zu erziehen; dich immer von der Nothwendigkeit: dich um deine Kinder auch ſelbſt zu bekümmern, für ſie Kenntniſſe und Erfahrungen zu ſammeln, freiſprechen? Wenn du nicht Taglöhner oder Landmann biſt, Freund, dann haſt du immer noch Gelegenheit genug, für deine Kinder mehr zu thun, als den Unterricht für ſie zu bezahlen. Benutzeſt du dieſe Gelegenheit nicht, wucherſt du mit deinen eignen Kenntniſſen, zum Nutzen deiner Lieben, nicht; dann ſage nur lieber geradezu: „die „Pflicht, meine Kinder zu erziehen, iſt mir läſtig." Du belügſt alſo in dieſem Fall dein eignes Herz; denn du erfüllſt ja deine Pflicht nur halb. Siehe, Freund, was nur ſo oft die geheime Urſache iſt, warum du ſo gern deine ganze Sorgenlaſt dem Lehrer hingiebſt; denn du biſt nicht immer mit Geſchäften überhäuft, nicht immer ſo ganz von nützlichen Erfahrungen leer: — Zu viel Liebe zur Bequemlichkeit *) haſt du!

Schon dieſer grenzenloſe, Hang zur Bequemlichkeit, macht dich, der Benennung eines guten Vaters unwerth.

Wie ſchröcklich iſt folgende Zeichnung! Ein Kerl, an dem leider! die Natur den ſüſſen Namen: „Vater;" verſchwendete; ein Kerl, mehr Thier als Menſch

*) auch: Mangel an guten Grundſätzen.

Menſch will, freilich nur weil er muß, ſeinem Sohn auch eine Erziehung geben. Er ſelbſt verſteht davon nichts; alſo nun friſch mit dem Buben in eine Schule: die erſte beſte. Niemand verlange von dem Mann, daß er ſich nach einer guten Schuleneinrichtung erkundige; darüber, was er nicht ſelbſt verſteht, ſich befrage; alſo ſorgſam wähle, oder den Lehrern ſage: was aus ſeinem Sohn einſt werden könne oder ſolle; nein: das iſt zuviel Mühe für den theuern Mann! „Der Junge" ſagt der zärtliche Vater, „geht mir zu Hauße ſo viel müſſig, Herr „Magiſter; alſo ſchlagen Sie die Kanaille, wenn „er faul iſt, und Ihnen nicht folgen will, daß ihm „— — — — —"

Alſo nur deswegen, damit der Knabe nicht müſſig gehe, wird er in die Schule geſchickt? — Schön!! —

Der Lehrer ſelbſt zittert, denn der Tirann brüllt, daß das Zimmer bebt; und der arme Knabe ſteht, halbtod, in einer Ecke, und ſchweigt.

Wohlthat für den armen Kleinen iſt's, wenn dieſe Schule, wohin ſein liebreicher Vater ihn brachte, eine auswärtige iſt. Aber dann iſt die Marter des Knaben ohne Maas, wenn er nur in den Schulſtunden nicht, auſſerdem aber zu Hauße, ſeinen Vater ſieht.

Ihr tauſende, die ihr vielleicht das leßt, erröthet für euch ſelbſt, wenn euer Fall der folgende iſt:

Damit

Damit der Knabe, vielleicht ein Kind von ſechs, acht Jahren ja keinen Augenblick Ruhe habe, ſo bezahlt mancher, noch auſſer den öffentlichen, Schulſtunden auch noch einen Hauslehrer; und nun iſt der Kleine in unaufhörlicher Beſchäftigung. Eine Stunde jagt die andere; ein Lehrer den andern. Ob der Unterricht dem Herzen, der Neigung, den Seelenkräften des Kinds angemeſſen ſei, darnach fragt der Herr Vater nicht; wenn nur ſein Junge nicht „müſſig" geht. Oft jammert der Lehrer ſelbſt mit dem Kleinen; aber er muß ihm Unterricht geben, weil ihn der Alte dafür bezahlt.

Ein Lehrer iſt etwa einmal krank, der Knabe hat alſo einmal eine Freiſtunde, will ſie benutzen: hüpft und ſpringt im Zimmer herum, der Wütrich tritt ein, und behandelt ihn deswegen unmenſchlich.

Der Tropf weis nicht: daß anhaltendes Sitzen und Studieren den Kindern, wenn ihr Körper die gehörige, Ausbildung und Stärke erhalten ſoll, Gift wird; daß ſie Erholung, daß ſie Bewegung des Leibes haben müſſen. *) Wenn der Kleine ſpielt, lacht, hüpft, und er hat das Seinige gethan, ſo laſſe man ihm das zu: denn womit anders ſoll denn der arme Knabe, der der Freuden der Erwachsnen noch nicht empfänglich iſt, ſich aufheitern? das frohe,

*) K. Siehe hiervon Johann Peter Frank Siſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Policei. gr. 8. Mannheim, 2 Bände.

frohe, ſorgenloſe Lächeln des Knaben iſt nicht immer Leichtſinn, nicht Flatterhaftigkeit, nicht immer Kennzeichen eines Taugenichts, wie ſo mancher Unverſtändige behauptet; nein: es iſt ſehr oft Bedürfniß, ſehr oft weſentlicher, Zug der Natur, des Temperaments; es iſt Geſchenk Gottes, der dem Menſchen für künftige trübe Stunden eine Schadloshaltung dadurch giebt. Der immer heitre, Knabe wird, wenn man ſeinem Frohſinn die gehörige, Richtung giebt, einſt gewiß brauchbar, wenn der Stillfleiſſige, dem nie wohl, nie weh iſt, ein elender, unausſtehlicher Menſch einſt wird. Fängt aber der muntre Knabe endlich bei reifern, Jahren an ernſt zu handeln, wirft er ſein Spielzeug freiwillig weg, dann findet der Tadler oft wieder neuen Stoff zum Tadel. Nun iſt ihm der Knabe ein: „dummer „Junge, ein Pinſel, ein Mucker,“ und wer weis was alles.

Merkt euch das Eltern: wenn euer Sohn das Seinige gethan hat, ſo iſt Gottes freie, ofne Welt ſo gut ſein, ſo gut für ihn geſchaffen, als ſie für euch da iſt. Ihn dann, bei Sonnenſchein, am heitern Sommerabend ins Zimmer verweiſen, dies iſt unnatürliche Grauſamkeit. *)

O, wüßte

*) P. Ich empfehle hier eine leſenswerthe kleine Schrift vom Herrn Profeſſor, Johann Heinrich Vinc. Nölting, über die Vorbereitung zu einer glücklichen Ehe. Hamburg 1777. kl. 8. Der Inhalt leiſtet weit mehr, als der Titel verſpricht.

O, wüßte oft der Kleine, daß Vaterpflicht dem Vater unerträgliche, Laſt daß ſie ihm Marter iſt: wohl ihm, er weis es nicht! Aber wenn ſein Verſtand zu reifen beginnt, wenn er zu denken, zu ſchlieſſen anfängt, dann fängt er auch an zu vermuthen; wer will ihm das wehren? Wenn er nun endlich immer mehrere untrügliche Merkmale findet, die ihm ſagen: die Vermuthung ſei nicht ungegründet; iſt dies für den Vater vortheilhaft?

Und noch immer kan ſo mancher Vater es wagen, vor den Augen des ſelbſtdenkenden, Kinds niedrig und ſtrafbar zu handeln? Vergebens hält oft ein gutes, liebevolles, Weib den Mann im Arm veſt, der, nach geendigter Arbeit bei der Guten, bei ſeinem Kleinen nie Erholung zu finden glaubt. Er ſoll nur einmal der Mutter und Sohn einen vergnügten Abend ſchenken, nur einmal thätig zeigen; er ſei Gatte und Vater: nein! niemals. Nun ſitzt die redliche Seele, die der Starrkopf nicht verdient, allein zu Hauſſe; kan nie die Empfindungen ihres Herzens dem Unwürdigen mittheilen; ſie weint ſtill und einſam, und der Kleine, an dem ſie ſich oft ſatt küßt, weint mit.

Um Mitternacht kommt der Mann wieder. — Hat er denn wirklich Erholung gefunden? Wie bewillkommt er die Seinigen? Er iſt betrunken; er kan nicht mehr gerade ſtehen, er ſchimpft und lärmt: und nun muß die arme Mutter nur eilen um das Schwein ins Neſt zu legen, ihn dem Blick des trau-

erndeu,

ernden, vermuthenden, forſchenden Knaben zu entziehen. Man denke ſich die Scene des folgenden Tags. Vielleicht hat er da ſein Geld verſpielt, und, denn nun kommt er etliche Stunden eher nach Hauſſe, nun ſoll Frau und Kind ſeine Grillen, ſeinen Aerger mit ihm theilen. Nichts iſt ihm nun recht. Der Sohn muß, um nur für dem Unmenſchen Ruhe zu haben, ſeinem Anblick ſich entziehen, und die Mutter muß — ſchweigen.

So, Leſer, ſchleicht in mancher Familie der Tag hin, und keins war, einen Augenblick nur, heiter. Iſt da gute Kinderzucht zu erwarten, oder: Vorbereitung zu rechtlicher Beſtimmung?

Dies ſind nur noch ſehr ſchwache Züge von ſchlechter Kinderzucht. Der Denker zeichne ſich mehrere.

Kinder werden auch oft durch unverantwortliche, Nachſicht noch mehr, als durch Strenge, verdorben; unter tauſenden, wird kaum einer oft, das was er bei vernünftiger, Erziehung hätte werden können und ſollen.

Ich wende mich nunmehro zu der Erziehung des Knaben auf öffentlichen Schulen, in ſo weit ſie zu meinem Zweck beiträgt.

Zwote Abhandlung.
Gewöhnliche Fehler der öffentlichen Erziehung.
§. 9.

Faſt jedem ſind die verſchiednen öffentlichen, Anſtalten bekant, wodurch die Jugend Unterricht bekömmt. Sie heiſſen: Gymnaſieen, Provincial- Normal- Real- Fürſten- oder Landſchulen, menſchen- freundliche Anſtalten, Stadtſchulen und Penſionen.

Alle dieſe Anſtalten ſind ſämtlich dem Privat- unterricht der Jugend entgegengeſetzt. Nun fragt ſich's: welche Anſtalt iſt beſſer, welche ihrem Zweck angemeßner?

Fehler der verſchiedenen Arten des Unterrichts der männlichen, Jugend kan und werde ich ſelten rügen, auch nicht alle Gegenmittel in Vorſchlag bringen, da der Hauptzweck gegenwärtiger Schrift mir die möglichſte, Kürze im Fach der Erziehung, empfielt. Lehrer ſind doch gewiß größtentheils ver- ſtändige, nicht ſo ganz unaufgeklärte, Männer, daß ihnen nicht dann und wann Mängel der Schulver- faſſungen ſelbſt auffallen ſollten; ſie wiſſen es ſelbſt, wenigſtens ſollten ſie, als Lehrer, alle wiſſen: wie man einen Jüngling moraliſch- und politiſchgut erziehen müſſe. Alſo will ich, im Ganzen, mit beſtändiger, Rückſicht auf dieſe allgemeine, ange- nommene, Vorausſetzung weiter nichts bewirken, als dies: daß Lehrer, Jünglinge und das übrige Publikum ſelbſt auf den Nutzen und Nachtheil auf- merkſam gemacht werden, den eine, mehr oder we-

niger, gute, moraliſche und politiſche, Erziehung für das rechtliche und menſchliche Leben überhaupt, erzeugt.

Der Zweck dieſer Schulenanſtalten iſt ſehr verſchieden. In einigen wird der Jüngling größtentheils zum Studieren, als alleiniger, Beſtimmung vorbereitet; z. B. auf Gymnaſieen, auf Land- und groſſen, Stadtſchulen. In andern wird der Zögling zu Verhältniſſen und Beſtimmungen des bürgerlichen Lebens angeführt: wie das beſonders in den menſchenfreundlichen Anſtalten, in den ſogenannten Realſchulen, auch in Penſionen, geſchieht. Dieſe drei letzten Anſtalten übergehe ich hier ganz, da ſie zu meinem Zweck nichts beitragen. *)

*) †† Daß das Schulweſen im Ganzen noch einer ſehr groſſen, Verbeſſerung unterworfen iſt, dieſes zeigt der vortreffliche, von einem ächten Menſchenfreund und Erzieher **zu Verbeſſerung des Schulenweſens in den königl. preußiſchen Landen** entworfene, Plan. S. Berl. Monatsſchrift 1787 8tes Stück, Auguſt. Dieſer Plan iſt mir um ſo mehr willkommen, da er meine jetzige, Unternehmung rechtfertigt.

Es gehört hierher auch die Schrift: „**Warnefried; oder: über die Verbeßerung alter „Schulanſtalten:** ein Gutachten an die Schul„patronen.“ Leipzig 1787. 8 K.

Und welchen warmen Dank verdienen auch die groſſen Menſchenfreunde mit der unvergeßlichen, Ankündigung eines „**braunſchweigiſchen Jour„nals**

Unter denenjenigen öffentlichen Schulanſtalten, worinnen der Jüngling meiſtentheils zum Studieren angeführt wird, ſind, ſoviel ich davon glaube, die Gymnaſieen, die beſten und nützlichſten. *)

Ich ſollte nunmehr die Fehler der Provincial- der Fürſten- und der Stadtſchulen rügen; allein dies umſtändlich zu thun, iſt bedenklich. Es ſcheint oft etwas fehlerhaft, iſt es auch ſogar, was man bei

„nals: philoſophiſchen, philologiſchen und „pädagogiſchen Inhalts.“ P. Denn nach dem §. 3. dieſer Nachricht, Braunſchweig den 12. September, 1787. „werden alle, welche entweder in „Erziehungs- und Schulſachen, oder in Anſehung „anderer, der Menſchheit wichtigen, Gegenſtände „auf Begriffe und Meinungen gekommen ſind, — „welche von den bisher angenommenen, abwei„chen, — gebeten: dieſelben in dieſem Journal „zur öffentlichen Prüfung darzulegen, um Grün„de, mit Gegengründen abwägen zu laſſen. Eine „Meinung ſei noch ſo auffallend, rührt ſie nur von „einem denkenden, Kopf her, und betrift ſie zu„gleich eine wichtige, Angelegenheit der Menſch„heit: ſo verdient ſie Aufmerkſamkeit und „Prüfung. Beide ſollen ihr in dieſem Journal „gewährt werden.“

Dies heißt doch billig gedacht!! Aber ſo können nur wahre Weiſe, nur wahre, Menſchenfreunde ſprechen! So nehmt denn, ihr trefflichen Menſchen, auch mein Werk hin: Lob, Tadel, alles: — iſt mir von Euch willkommen!

*) Wer ihre Vorzüge kennen lernen will, der kan ſie z. B. finden in des Herrn Abts F. G. Reſewitz Nach-

bei genauerer Bekanntſchaft mit der innern Verfaſſung eines Schulinſtituts faſt ganz ſtehen laſſen muß, wenn das Inſtitut nicht ſelbſt leiden ſoll. Gewiſſe Strenge, und wie ſoll ich ſagen? — „Tactik“ — *) iſt oft faſt nothwendig an einem Ort, wo niemand, als Lehrer allein Aufſeher über Knaben und Jünglinge ſind, die, ohne Aufſeher, den Laſtern in die Arme laufen würden. Ich ſchweige hier. Wer hier Lücken findet, wo er keine erwartete, der verzeihe mir.

Dritte Abhandlung.

Ueber gewöhnlichen Privatunterricht.

§. 10.

Oeffentliche Schulen deswegen verwerfen wollen, weil verſchiedne Mißbräuche und üble Folgen,

Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung im Unterricht, Lehrart und Erziehung auf dem Pädagogium zu Kloſterbergen. Magdeburg 1776. 8. K.

H. A. Mertens Nachrichten von der Verfaſſung des evangel. Gymnaſiums zu Augsburg. 4. Stück. K.

Anton Friedrich Büſching ausführliche Nachricht von der jetzigen Verfaſſung des Berliniſchen Gymnaſiums. Berlin 1768. 4. K.

*) Dies Wort ſoll nichts mehr und nichts weniger heiſſen: als diejenige Ordnung der Lehrſtunden und anderer jugendlichen, überhaupt menſchlichen, Beſchäftigungen, Erholungen u. d. g. welche an dieſen Orten eingeführt iſt. Denn eine Ordnung muß ſeyn.

gewiß nicht allemal durch Verſchuldung des weiſen Schulgeſetzgebers oder des öffentlichen, Lehrers dabei ſichtbar werden, dies wäre ſtrafbarer Unſinn. Man müßte dann überhaupt alle Anſtalten verwerfen; und bei jeder Anſtalt ſchleichen ſich Fehler und Mißbräuche ein. Nein, in dieſem Fall bedarf die Anſtalt oft weiter nichts als eine Verbeßerung. Von dieſen Verbeſſerungen werde ich nicht nur in dieſem Abſchnitt, ſondern auch im dritten Theil mehr ſagen. Ich wende mich nun zu dem Privatunterricht.

Der gewöhnliche Privatunterricht iſt, nur zu oft, nicht im geringſten, beſſer, als der öffentliche; nein: oft, leider! iſt er noch ſchlechter.

Der Hauslehrer, meiſtens ein Kandidat der Gottesgelahrheit, oft ein junger Menſch, wird nur gleichſam um Lohn gedungen: ein oder etliche Kinder einer Familie zu unterrichten. Daß er noch jung iſt, das trägt nichts bei, den Mann geringzuſchätzen; man kan jung und doch ſehr brauchbar ſeyn. Allein wenn das ganze Geſchäft des Unterrichts der Kinder nur blos contractmäſſig behandelt und eingeleitet wird, dann iſt auch gemeiniglich die Folge die ſchlechteſte unter allen.

Der erhandelte, beſoldete Kandidat iſt dann meiſtentheils bei ſeiner Jugend äuſſerſt unwiſſend. Sein Kopf iſt mit Dingen aller Art, nur gerade mit denen nicht, die man erwartet, angefüllt. Oft, nur zu oft, dünkt ſich der Mann gelehrt; bis ein

ein Kenner ihn einmal tief faßt und ihm zeigt: er ſei nichts weniger, als gelehrt. *)

Dieſer Elende, dieſer Miethling, dem nicht die Fortſchritte eines guten wohlgearteten, Knaben, wohl aber der monatliche, Gehalt, behagt: iſt oft ein, weit unausſtehlicherer, Pedant als ſoviele öffentliche Schullehrer. Nur zu oft hat auch der beſte Hauslehrer, welcher mit innerer Rechtſchaffenheit viele Gelehrſamkeit verbindet, nicht die kleinſten, richtigen Begriffe von Erziehung. Er verfehlt alſo bei allem ſeinem Fleis den Zweck der Erziehung gewiß allemal. Das Kind, vielleicht iſt es zum Unglück, der Zucht eines ſo unerfahrnen, Mannes ganz überlaſſen worden, bekommt nun alle Augenblicke Schläge; erhält die niedrigſten Beinamen,

*) Ich weis, daß einer dieſer Herren, ſchon Magiſter, ein lateiniſches Bittſchreiben, das er beim hieſigen hohen Conſiſtorium einreichen wollte, vorhero von Donatſchnitzern mußte reinigen laſſen, wovon es wimmelte. Sie können ſich von keiner Sache einen richtigen, ordentlichen, Begriff machen, können alſo nicht „disponiren." Die leichteſte Predigt wird ihnen Marter; Gaſt- Anzugs- wohl gar ſogenannte Circularpredigten fertigt unter ihrem Namen ein geſchickter Mann, der den Namen „Magiſter" beſſer verdient. Wer ſich nun von nichts deutliche Begriffe machen, wer nicht disponiren kan; wer weder in der Mutter- noch in einer fremden, Sprache richtig und gut ſchreibt, wie will denn der Kinder erziehen? Wer ein ſchlechtes Herz — doch davon bald mehr.

und ſoll, bei dieſer, Behandlung Hang für die Wiſſenſchaften fühlen, die Konſul Cicero, mit Recht, ſo ſehr ſchäzt *) Lernt das Kind nichts, ſo will der Herr Informator nicht Veranlaſſung dazu ſeyn; — und doch iſt gerade Er die einzige Veranlaſſung.

Oft aber erkennt ein getäuſchter Vater, daß er geirrt habe; er ſieht den Nichtswürdigen bald in ſeiner ganzen, eignen, Geſtalt. Unbemerkt, ohne es zu wollen, hört er einmal die Geſpräche des lieben Manns mit an, die er, in ſeiner vermeinten, Einſamkeit aus ganzer Herzensfülle mit ähnlichem, Gelichter hält. Hier hört der Mann ſeinen Herrn Hauslehrer mit Verachtung von den Wahrheiten der Religion; von Männern, deren Schuhriemen der Schurke aufzulöſen nicht werth iſt, ſprechen. Er hört das unſinnigſte, Gelächter; die niedrigſten, ſchmuzigſten Worte, endlich gar die dringende Bitte dieſes Elenden an den Mitbruder: um Ausarbeitung einer Predigt, die er in vierzehen Tagen als Gaſtpredigt an einem beſtimmten Ort halten wolle.

„Schön!" denkt der Mann hinter der Wand: „Alſo, kannſt du, ſauberer Purſche, nicht einmal „eine

*) Haec, (liberalium artium) ſtudia, adolescentiam alunt, ſenectutem oblectant, ſecundas res ornant, adverſis perfugium ac ſolatium praebent; delectant domi, non impediunt foris, pernoctant nobiscum, peregrinantur, ruſticantur. Cic. pro Arch. 7.

„eine Predigt aufſetzen!“ Er horcht noch weiter, und zufälligerweiſe erfährt er nun ſoviel: Der Herr Hauslehrer ſei ein durchaus Nichtswürdiger. Er ſagt ihm in einem Blatt was er gehört habe; legt ihm den vollen Gehalt zu und erſucht ihn ſehr dringend: ſein Haus noch heut zu räumen.

Himmel! was alles erfuhr der Mann hinter der Wand! Sein ſaubrer Herr Magiſter hatte auf Schulen und Akademieen das ausſchweifendſte Leben geführt. Von ** war er ehrlos weggejagt worden; in ** war ihm der Arm von einem Ehemann zweimal gebrochen worden, mit deſſen Frau er ziemlich vertraut gelebt hatte. Sein Gewiſſen war ſchon durch mehr als eine Schandthat gebrandmarkt, und doch hatte dieſer Bube den Vater ſeines bisherigen Zöglings zu täuſchen vermocht! *)

Von der Kleidung, vom Betragen dieſer Herren will ich gar nichts ſagen, weil man ohnehin ſchon

*) Man weis, daß künftige, Gottesgelehrte auf Akademieen gerade die ausſchweifendſten ſind, und das thun Proteſtanten, — künftige Lehrer der Religion, — auf proteſtantiſchen Univerſitäten! Man weis von einem öffentlichen Lehrer der Gottesgelahrtheit, daß er, als Student ins Univerſitätsgefängniß geſetzt wurde. Ein anderer öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit trug am Körper die redendſten Beweiſe ſeiner ehemaligen Ausſchweifungen, und ſtarb, zu ſichtlicher Warnung ſeiner Zuhörer, früh an einer auszehrenden Krankheit. Und dieſen Mann ſtellte ein feiler Lobredner als Muſter der Nachfolge vor!! —

ſchon beinahe laut auflacht, wenn man eine ſchwarz gekleidete Figur, deren Anſehen Ehrerbietung verlangt, im Schritt des Poſtträgers, mit geſchleudertem Arm, mit wackelndem Kopf, den Hut unter dem Arm, dahintraben ſieht.

Aber tröſte dich, Publikum: nicht alle öffentlichen, nicht alle Hauslehrer ſind ſo, wie ich ſie hier zeichnete. Du darfſt nur wollen, ſo haſt du beſſere Lehrer.

Vierte Abhandlung.
Ueber Hauslehrer.

§. 11.

Wie bekömt man gute Hauslehrer? Dieſe Frage muß ich hier beantworten.

Schwer iſts: den guten, nützlichen Lehrer an öffentlichen Schulen dann zu unterſcheiden, wenn gerade an dem Ort, wohin ein Vater ſeinen Sohn zur Schule ſchicken will, alle Lehrer als Pedanten bekant ſind. Der Knabe kan und wird vielleicht viel da lernen; aber er wird Pedant: und der ſoll er doch nach dem Willen des Vaters nicht werden. Ehe nun da der Mann lange nach einem beſſern Schullehrer fragt; So nehme er einen Hauslehrer.

Um nicht auszuſchreiben, ſo kan ich obige Frage nur ganz kurz beantworten. Es iſt freilich nicht leicht: gute Hauslehrer unter einer Menge ſeichter Köpfe aufzufinden, aber unmöglich iſt's nicht; denn

ſonſt müßte auch kein guter Schullehrer aufgefun- den werden können. Auch war jeder Schullehrer einmal Hauslehrer, ehe er ins Schulamt kam. Hat ein Vater nicht genug Fähigkeit: die Talente des künftigen, Hauslehrers zu erforſchen; ſo erkundige er ſich bei einem ſeiner gelehrtern, Freunde, — wel- ches freilich das Beſte iſt, — oder, wenn er das kan: ſo frage er auf einer Akademie, in Briefen, nach einem geſchickten, rechtſchaffnen, Mann, und ſetze dann gleich die Bedingungen für ihn hinzu. Dieſe Bedingungen müſſen gut; d. h. ſie müſſen dem Stand, dem Vermögen, auch den verſchiedenen Gattungen der künftigen, Beſchäftigung angemeſſen ſeyn; oder der Sucher gebe nur gleich auf ewig den Gedanken auf: einen tüchtigen Mann zu finden.

§. 12.

Ich muß hierbei noch einige Bemerkungen, für deren Kenntniß der Geſchäftsmann oft weder Muſe noch Gelegenheit genug hat, hinzufügen.

Erſte Bemerkung. Zuvörderſt rathe ich je- dem, der einen Hauslehrer, auf Empfehlung, oder aus eigner, freier, Wahl ſucht: dieſem Mann nicht gleich ſeine Abſicht bekannt zu machen; ſondern, wo möglich, ihn, im Kreis der Menſchen ſelbſt, und zwar zu wiederholtenmalen, kennen zu lernen. Die- ſer Mann vermuthet nichts; er wird alſo oft zeigen, wer er iſt; vorzüglich dann wird er das, wenn man von gleichgiltigen, Dingen, im Ton des Geſellſchaf-

ters,

ters, mit ihm ſpricht. Unterredung mit dem Mann iſt alſo vorzüglich nothwendig. Sie lenke ſich nach und nach, auf ernſtere, Gegenſtände hin: allein ſie darf nicht Verrätherin der geheimen Abſicht werden: Scheint ſie das doch zu werden, dann zerreiſſe man, ſo geſchwind als möglich, den Faden des Geſprächs; dann erhalte die Sache das Gewand der Gleichgiltigkeit. In einer Zeit von etlichen, Wochen hat der Menſchenkenner Gelegenheit genug gehabt, zugleich mehr als einen Mann, dem er ſein Koſtbarſtes anvertrauen darf, kennen zu lernen. Er weis nun doch ungefähr zu beurtheilen: Ob er einen wiſſenſchaftlichen, redlichen, geſitteten, Mann aufgefunden habe. Nun handle er nach dieſer ſeiner Ueberzeugnng.

Iſt der Vater nicht genug Kenner: dieſe Prüfung eines Hauslehrers mit Nutzen anzuſtellen, dann benutze er den Rath eines Freunds.

Zwote Bemerkung. Man wähle einen Mann, deſſen Betragen ernſt, ohne Pedantism, ſei. Dies iſt auſſerordentlich nothwendig, wenn der Zögling diejenigen Grenzen der Ehrerbietung, die er ſeinem künftigen, Lehrer zollen muß, nicht überſchreiten ſoll. Verräth das Aeuſſere des Manns nicht Anſtand genug; „hat er Anlage zu'm Poßierlichen; verräth er lächerliche, vielleicht veſtgewurzelte, Angewohnheiten; dann iſt alles dies, augenblickliche, Veranlaſſung für den Zögling: ſeinem künftigen Lehrer diejenige Achtung zu entziehen, die er ihm ſchul-

ſchuldig iſt. Allein guter, ſtarker Körperbau, edle Geſichtszüge, nette Kleidung eines Manns, täuſche den Kenner nie. Alles dies, ſind nur zufällige, nicht weſentliche, Kennzüge des ſo unentbehrlichen, Anſtands eines Erziehers. Ein kleiner, vielleicht Unanſehnlicher, nicht nach dem üblichſten Modeſchnitt Gekleideter; oder: ein Mann, deſſen Geſicht viel Jugend verräth, iſt oft gerade der, zu dem der Kenner ſagen muß: „Sie — ſind mein „Mann!“ —

Dritte Bemerkung. Der neue Hauserzieher muß das Seinige verſtehen. Er ſey nun Gottes- oder Rechtsgelehrter, ſo darf er, im Betreff des wiſſenſchaftlichen, Fachs, nur ächte Kenntniß der nöthigen alten Sprachen, Kenntniß der Geſchichte, der Länderkunde, und vernünftige Begriffe von den Wahrheiten der Religion und Menſchenkenntniß beſitzen; und dies iſt alles für den Zögling hinreichend. Von dieſem Mann noch — groſſe Fertigkeiten in der Kenntniß der neuen Sprachen, in der Tonkunſt, der Kunſt: ſchön zu ſchreiben u. ſ. f. erwarten und verlangen, dies iſt Unbilligkeit! Ein Mann kan nicht alles verſtehen. Soll der Zögling noch mehr lernen, als was ſein Lehrer ſelbſt verſteht: ſo finden ſich dazu ſchon noch andere Männer auf, welche ihre Lebenstage dieſen Wiſſenſchaften gewiedmet haben.

Vierte Bemerkung. Der künftige Erzieher muß mit ſeinem Zeitalter fortſtudieren, — oder

vielmehr: er muß ſehr genau bekant damit ſeyn. Fehlt dem Mann dieſe Eigenſchaft, ſo wird er vielleicht einen rechtſchaffnen, brauchbaren, — aber dem ungeachtet ſich ſelbſt, und andern, läſtigen, Mann bilden. Sein Zögling wird einſt in einer Welt wandeln, die er nicht, die auch ihn nicht kennt. Verſpottung und Verachtung, bei aller innern, Brauchbarkeit iſt dann ſein Loos; und ſelbſt dieſe Brauchbarkeit iſt Unbrauchbarkeit, ſobald ſie nicht dem Zeitalter angemeſſen iſt, worinnen der Mann lebt. Hundert Jahre früher kan ein Mann, wie ein ſo Erzogner es werden muß, ſein Glück machen; aber in ſeinem Zeitalter wird er es nie erreichen.

Bekantſchaft, Vertraulichkeit mit dem neuſten Geſchmack im wiſſenſchafftlichen, Fach nützt wenigſtens ſchon dazu: dem Zögling die öftern Mängel deſſelben zu zeigen. Allein dies iſt der geringſte Nutzen. Nicht alles was neu iſt, iſt ſchlecht; denn ſonſt wäre die Urwelt allein klug, und die Nachwelt allein dumm. Daß unſer Zeitalter, in allen Rückſichten, auſſerordentliche Vorzüge für der Vorzeit beſitze, dies iſt Gemeinſatz, den nur ſtarrköpfiger Pedantism — bezweifeln wird. — Die Herren: Hugo, Skaliger, Morhof, Muret u. ſ. f. haben für die Nachwelt noch manche Lücke leer gelaſſen, deren Ergänzung der Nachwelt aufbehalten blieb.

Dies vorausgeſetzt, ſo kan man ſchon den Geſchmack des Manns beurtheilen, der, ich will jetzt nur

nur von Teutſchland ſprechen, blos bei den erſten Stützen des guten Geſchmacks: einem Gellert, einem Uz, einem Kanitz, einem Gottſched u. ſ. f. ſtehen bleibt, und die, noch gröſſern, Männer unter Dichtern und Proſaikern: einen Klopſtock, Wieland, Hermes, Duſch, Bürger, von Stollberg, Lavater, Göthe, Miller, Meißner, Rammler u. ſ. f. darüber vernachläſſigt. Dies heißt: mitten im Lauf der Wiſſenſchaften ſtehen bleiben. Wer gar noch, wie Dichter Schubart ſchreibt, die Schönheiten dieſer Männer „Schönelein" nennen *), und darüber ſelbſtgefällig lächeln kan, kan der auf guten Geſchmack gegründete Anſprüche machen?

Ein Mann, der den ächtalten, und den guten neuen, Geſchmack in den Wiſſenſchaften weislich verbindet, nur der allein vermag es: der Welt brauchbare, Zöglinge zu bilden.

Fünfte Bemerkung. Wo möglich, ſei der künftige Erzieher nicht zu arm. Iſt er zu arm, ſo iſt er auch ſchlecht gekleidet, und, was damit beinahe unzertrennlich verbunden iſt: er iſt unreinlich. Man ſage, was man wolle: dieſer zufällige, Umſtand macht ſehr ſchädlichen, Eindruck auf den Zögling, der, als Zögling, noch viel zu ſinnlich denkt: um über Armuth und Glück billig und richtig zu urthei-

*) Ein gewiſſer Mann nennt den groſſen unſterblichen, Klopſtock nur: — und wie denn? „Klopſtöckgen!"

urtheilen. Iſt ein ſehr Armer übrigens ein trefflicher, geſitteter, redlicher, geſchickter Mann, ſo kleide der Principal ihn vorher wenigſtens, ehe er ihm ſeinen Zögling zum Unterricht anvertraut. Will er ihm damit nur einen Vorſchuß leiſten, oder will er ihm ein Geſchenk machen, dies iſt ihm und ſeinem Vermögen zu überlaſſen. Es kan alſo ein Armer, der gar keine Unterſtützung hat; der nicht weis, wovon er ſich am morgenden, Tag beköſtigen ſoll; der mit Brod und Waſſer ſein kummervolles, Leben friſten muß; mit gutem Erfolg nicht, unterrichten: weil er nicht heiter iſt.

Siehe endlich, Publikum, im Lehrer deiner Lieben, wenn er ganz brauchbar werden ſoll, nicht den erſten Diener deines Hauſſes. Der Mann iſt ein Gelehrter; dies berechtigt ihn: Achtung von dir zu erwarten. Sei alſo, Principal, des Manns Freund! Sei, wenn auch nicht immer, doch wenigſtens ſo oft es thulich, ſein Geſellſchafter, auch bei Tiſche. Biſt du, Principal, ein Mann von Rang, von Geburt, biſt du von Adel; bewirtheſt du Männer, die dir an Rang und Geburt gleich ſind; ziehſt du deine lieben Unmündigen zur Tafel, und dein würdiger Freund, der ſie zu Menſchen, zu Bürgern der Welt bilden ſoll, muß im nämlichen, oder im Nebenzimmer, allein eſſen: dann, — du Mann vom Stand und Geburt, dann verzeihe mir, wenn ich dir hier offen ſage: das Gefühl des Manns empört ſich. Hat

er

er warmes, großes Gefühl von Ehre, dann trinkt er in jedem Glas Wein, das ihm dein Laufer im Kabinet einſchenkt, eine heiſſe Thräne mit. Kanſt du Mann, dem Ehre ſonſt alles iſt, kanſt du das, ohne Selbſtgefühl, dir denken?

Aber wiſſe nun auch die Folge dieſer Behandlung

Iſt der Hofmeiſter zu arm, muß er mehr für Brod, als für Ehre arbeiten, dann unterdrückt er ſein Gefühl; ſein Herz wird hart; er lernt: ſich verſtellen. Er iſt Schmeichler deines Hauſſes, der dem Götzen allein opfert, von deſſen Altären er leben muß. Nie wird er die Wahrheit ſagen; deine Zöglinge werden nun nie das, was ſie werden könten, wenn du ihren Lehrer beſſer behandelteſt. Mit einem Wort: du beſoldeſt nun einen feilen, Miethling, den es wenig kümmert: ob er nach Pflicht handle, oder nicht.

Deine Kleinen, groſſer Mann, ſind jezt noch nicht das, was du biſt; ſie ſollen ſich einſt durch Verdienſte ihrer Geburt werth machen. Das ſage nicht ich, nein: einer der gröſten Sterblichen, Friedrich der Einzige, ſagt das ſchon. Aber dieſe Kleinen fühlen ſich, dünken ſich beſſer als ihr Hofmeiſter; und warum? Sie ſchlieſſen nicht ganz unrecht: „weil ſie, aber nicht er, an der herrſchaft„lichen Tafel eſſen dürfen.“

Und für dieſem Mann ſollen die Kleinen, die vermeintbeſſer ſind, als er, Ehrfurcht haben?!! —

Wie wollen dieſe Kleinen, einſt Staatsmänner, einſt Feldherren, befehlen lernen, wenn ſie nie gehorchen, nie Achtung dem, dem ſie ſie ſchuldig waren, erweiſen lernten.

Noch eine Folge. Hoher Principal, haſt du einen Hofmeiſter, deſſen Herkunft gut, deſſen Umſtände nicht die ſchlechtſten ſind, dem darfſt du, nach einer ſolchen Behandlung, es nicht wehren, — denn er iſt ein freier Mann, — wenn er am folgenden Tag um ſeine Entlaſſung bittet. Biſt du billig, dann darfſt du den Mann durchaus nicht tadeln; denn moraliſches Gefühl iſt keinem Geſetz unterworfen; es iſt Vorrecht der Menſchheit. Excellenz, du giebſt dem Mann die geforderte, Entlaſſung; beſchimpfſt ihn vielleicht dafür, daß er eben das that, was du, in gleichem Verhältniß, als Menſch, auch thun mußteſt; aber dann denkſt du nicht nur ſehr unedel, ſondern du verlierſt einen rechtſchaffnen, würdigen Mann, den du mit Gold nicht wieder erkaufen kanſt; noch mehr: du verſündigſt dich am Staat *).

Fünfte Abhandlung.
Geheime Quelle der rechtlichſchlechten, Erziehung.

§. 13.

Daß ſo viele öffentliche, und Hauslehrer, ihre Untergebenen, im Ganzen, ſehr ſchlecht zur Akademie

*) Ich empfehle hier folgende beliebte Schrift: Anton Friedrich Büſching, Unterricht für Informatoren

mie vorbereiten, dies ſieht man augenblicklich aus dem, oft ſo lächerlichen, kindiſchen, ungeſitteten Betragen neuer akademiſcher, Bürger, deren ganzes Verdienſt höchſtens nur in Kenntniß der alten Sprachen beſteht.

Aber warum erfüllen denn dieſe Lehrer ihre Pflicht nicht beſſer?

Aus dem, was ich im vorigen ſchon hiervon geſagt habe, läßt ſich dieſe Frage nunmehro ſelbſt leicht beantworten. Allein noch ſind ſehr viele wichtige Gründe zu vollſtändiger Erörterung dieſer Frage übrig.

Viele öffentliche, und Hauslehrer, ſind, freilich nur nach ihrer Meinung, ſchon ſo weiſe, daß der Vorwurf: „ihnen fehle gehörige, Weltkenntniß;“ Beleidigung, für ſie iſt. Allein dieſer Vorwurf iſt nur zu oft gegründet. Wie kan derjenige einem andern Erfahrungen mittheilen, der ſelbſt ſie nicht beſitzt? Unmöglich! Und doch iſt der Stolz dieſer, vermeintweltkundigen, Männer oft ſo auſſerordentlich gros: daß man ihm ſein ganzes, herzliches Mitleid zollen muß. Andere, vernünftigere ſehen, mit innerm Grimm, die groſſe Lücke in ihren Kenntniſſen, den auffallenden Mangel ihrer Bekantſchaft mit Erfahrungen aus der groſſen, Menſchen-

matoren und Hofmeiſter. Berlin 1775. 8. Vierte Auflage.

ſchenwelt, und können und dürfen dieſe Lücke nicht ausfüllen.

Und warum können und dürfen ſie das nicht? — Hier iſt die Urſache.

Schulmänner und Hauslehrer haben mit den Predigern gemeinſchaftliches Schickſal. Der ſchwarze *) Rock iſt unaufhörlicher Anſtos, auch bei den geſittetſten Zuſammenkünften. Man ſchlieſt dieſe Männer, welche doch auch Menſchen ſind, die ein gegründetes, Recht haben: an den Freuden ihrer Mitbrüder Theil zu nehmen, da ſie auch die Leiden der Menſchheit im Ganzen mit tragen müſſen: man ſchlieſt ſie ganz von allem geſellſchaftlichen, Umgang aus, ſobald ſie das Amt eines Seelſorgers oder Schulmanns angetreten haben. Einige Schadloshaltung bekommt ein ſo bedauernswürdiger, Mann zwar dadurch, wenn ihn der engere Kreis einer kleinen, geſitteten Familiee aufnimmt; aber auch dieſe

*) Geſitteter Leſer, du wirſt in der Folge ſehen, wie heilig Religion mir iſt. Daß ich deswegen den Diener Gottes haſſe, weil er ein ſchwarzes Kleid trägt, das wirſt du, wenn du billig biſt, nicht glauben. Daß der ſchwarze Rock wirklich, und nur zu oft Anſtos iſt, dafür kann ich nicht. Dies hat ja ſchon ein groſſer Mann, der ſich ſelbſt ſchwarz kleidet, der Verfaſſer von Sophieens Reiſen hat das geſagt; und tägliche Erfahrung ſagt das nämliche.

dieſe duldet ihn nur dann und wann, gewiß nicht oft. Dieſer kleine Zirkel bleibt auch immer nur ſehr eingeſchränkt, kan alſo dem Mann, der vielleicht Weltkenntniß ſucht, ſie nicht geben. Hauslehrer werden allenfalls noch eher geduldet, doch nur im bunten Kleid; aber auch dann noch müſſen dieſe Männer die äuſſerſte Behutſamkeit anwenden, nicht Anlaß zu Argwohn zu geben. Sie werden zu unſchuldigen Zeitverkürzungen, zu einem Spiel, zum Concert zugelaſſen; aber bei'm Tanz, bei'm Schauſpiel findet das Vorurtheil dieſe Männer ſchon nicht mehr in der rechten Sphäre. Niemand ſagt zwar etwas; aber einer flüſtert dem andern ins Ohr: und wie leichenblaß wird der junge geſellſchaftliche Hauslehrer, wenn er, mitten in einer heitern, Stunde von fern den Gönner erblickt, bei dem er um Beförderung und gnädige Rückſicht unterthänig gebeten hat. Wie viel wagt nun der arme junge Mann; denn, wenn Freund Gönner das unſchuldige Betragen ſeines Günſtlings anſtöſſig findet, ſo iſt es um die Beförderung geſchehen. Aber alle Freuden, wozu der Hauslehrer eingeladen wird, darf der Schulmann, darf der Prediger nicht genießen, und, — noch kanſt du, Publikum, den Mann, wegen Mangel an Weltkenntniß, verachten? Noch darfſt du dich wundern, wenn der zukünftige Gottesgelehrte, der ſein künftiges, trauriges Geſchick kennt, ſich auf Schulen und Akademieen, zuvor dafür ſchadlos zu halten ſucht, und Unſinn auf Unſinn, Verbrechen auf Verbrechen häuſt?

häuſt? Wer anders, als du, Publikum *), veranlaßt dieſen Unſinn, dieſe Verbrechen?

Nun eine wichtige, Frage an dich, groſſe Welt. „Warum willſt du Männer vom Genuß, auch „der unſchuldigſten, Freuden ausſchlieſſen; Män„ner, für welche Gott ſeine ſchöne Welt auch, — „nicht für dich allein, — ſchuf? Iſt Vorurtheil „allein, Veranlaſſung zu dieſer, gewiß nicht „menſchenfreundlichen, Handlung oder haſt du, „Welt, etwa noch verborgne, Triebfedern zu „dieſem Betragen?“

Vorurtheil iſt größtentheils die Urſache, warum der gute, ſchwarzgekleidete, Weltbürger und Mitmenſch zu ungeſuchter, Einſamkeit verurtheilt wird. Man glaubt: das, was dem Mann im buntfarbigen, Gewand anſtehe, dies werde dann unſchicklich, wenn der Mann im ſchwarzen, Kleid ſich damit befaſſen wolle. Der Pöbel ſchreit gar geradezu: „Es iſt Sünde, wenn der Mann Karte „ſpielt, Kegel ſchiebt, Concerte und Schauſpiele „beſucht“ Allein, begeht denn der Mann wirklich Unrecht, handelt er unſchicklich, wenn er das thun, das genieſſen will, was ihr, im bunten

Kleid,

*) d. h. nicht: Obrigkeit; nein: die Menſchenwelt überhaupt. Dieſe, nicht jene, iſt Veranlaſſung zu dem traurigen Geſchick dieſer Guten. Die Obrigkeit würde ſehr oft ganz andere Verordnungen noch geben, wenn ſie nicht, oft mit Vatersgüte auf Schwache Rückſicht nähme.

Kleid, thut; was ihr genießt; was euch nicht ſtrafbar, nicht unſchicklich iſt? Muß denn der unaufgeklärte Pöbel den herrſchenden und entſcheidenden, Ton angeben; Aufklärung und Heiterkeit dadurch verdrängen; Mißmuth und Vorurtheile dadurch noch mehr verbreiten wollen? Laß den Pöbel dumm urtheilen, Welt; aber deinen freien Handlungen, deinen beſſern, richtigern Begriffen und Urtheilen, müſſe dieſe Dummheit keine Grenzen ſetzen! Pöbel wird mit deinen aufgeklärtern, Kreiſen immer vermiſcht bleiben; Aberglauben und Dummheit wird, auch in der fernſten, Zukunft noch, beim hellen, wärmenden Lichtſtral der Wahrheit, unbemerkt hinſchleichen: aber tritt dann dieſen Aberglauben, dieſe Dummheit mit Füſſen; gieb ihm keine Nahrung, thue gerade das Gegentheil von dem, was dieſe Peſt der Aufklärung verbietet: ſo wird dem Uebel plötzlich und wirkſam vorgegriffen werden. Nimm dem ſchwarzgekleideten, Mann das ſchwarze Kleid, deſſen finſtre, Farbe dich ſo beleidigt; laß ihn ſich bunt kleiden; nimm ihm den häßlichen, pedantiſchen Hauptſchmuck, dieſe Satire auf das Haupt des Menſchen; hole ihn mit offnen, Armen heraus, aus dem einſamen, melancholiſchen, Studierzimmer in deine freundſchaftlichen, Kreiſe und ſpiele, ſcherze mit deinem Mitbruder: der aller dieſer unſchuldigen Weltfreuden werth iſt, da er ſie durch ermüdende Arbeiten des Geiſts verdient hat; da er ſie zur Aufheiterung ſeines Geiſts, als Arznei, bedarf.

Aber, lieber Mitbruder, im ſchwarzen Kleid, und vielbelockter, Hauptzierde, danken mußt du der Welt noch, daß ſie dich von ihren Freuden ausſchließt. Jenes ſcheinbare, Vorurtheil iſt nur zu oft Erguß der reinſten Achtung für dein Amt, für deine Perſon, für deinen Ruf.

„Noch danken ſoll ich?" ſagſt du, mein Bruder!

Hier iſt der Schlüſſel zu dieſem Geheimniß. Welt iſt Welt, lieber Freund. Sie iſt ein Gemiſch von Weisheit und Thorheit, von Tugend und Laſter, wie das alles dein theologiſches Syſtem, und mit Recht, dir ſagt. — Die Welt weis das alles recht wohl, was ſie ſeyn ſollte; ſie weis aber auch: was ſie iſt. Sie fühlt's bald und tief, wenn ſie fehltritt; ſie weis es, daß ihre Handlungen, — die Quelle ſei dazu, welche ſie wolle, diejenige gerade, Richtung nie haben, die ſie haben ſollten; mit einem Wort: du, Mann im Kragen, du biſt der, der zwar über dieſe Handlungen der Menſchen, über ihre Quellen, philoſophiren ſoll und darf; nur darfſt und ſollſt du nicht Zeuge davon ſeyn! Denk nur: wie darf ſich wohl jemand in deinem Beiſeyn betrinken; wie dann Handlungen begeben, deren ſich der Unbefangene, der Nüchterne ſchämt? Wer wird es in deiner Gegenwart gern wagen: ſich zu zanken, handgemein zu werden? Wer wird in deiner Gegenwart dem ſchönen Geſchlecht den ſchuldigen,

digen, Tribut zollen *)? Nein, Freund, davon darfſt und kanſt du nicht Zeuge ſeyn. Erkenne die Achtung der Welt, die ſie dir im vollſten Maas giebt; ſei nicht undankbar! Man ſchont ja deines guten Rufs: denn wenn nun in Geſellſchaft, bei'm Trunk, etliche handgemein werden, ſich die Köpfe roth färben, dann darf doch der Läſterer nicht ſprechen: „der Herr Paſtor" "war auch dabei; oder: „der Herr Conrector gieng auch geſtern, nach Mit„ternacht erſt, zu Hauſſe."

Alſo bleib du nur hübſch zu Hauſſe, lieber Mann, an deinem Pult; die Welt ſcheut dein Angeſicht, deſſen Ernſt ſchon ſtillſchweigend predigt. Beſchäftige dich mit deinen Muſen; denn dieſe Welt, — glaub mir's, — iſt der Thräne nicht werth, die du, in deinem Kabinet, etwa verſtolen, ihr weihen willſt. Liebſt du Muſik, ſo findſt du ja genug muſikaliſche Inſtrumentmacher, die dir, für dein Geld, ein treffliches Inſtrument bauen, und da kanſt du ja deinen Geiſt auch aufheitern. Liebſt du Schauſpiele: ſo kanſt du ſie ja leſen. Willſt du

*) Vielleicht paßt folgende Stelle hier gut. „Noſtras amicas, noſtros concubinos vident. Omne „convivium obſcenis canticis ſtrepit: Pudenda „dictu ſpectantur." Quinctil. Lib. I. Cap. 2. Lies, Welt, auch nun deinen Salzmann, im Carl von Carlsberg, und höre: wie ſo erbaulich, man ſich, ſelbſt bei den feierlichſten, Angelegenheiten des Menſchen aufführt.

du einmal etwas Guts eſſen und trinken: ſo dächte ich: das könntſt du auch haben. — „Meine Ein„nahme reicht zu dem allen nicht hin:“ ſagſt du. „Ich habe Frau und Kinder; ich kan alſo auch keine „Freude für mich allein haben, wenn ſie bezahlt „werden muß.“

Nun da kan ich dir freilich nicht helfen, du Mann Gottes! Hülle dich wenigſtens in deine Philoſophie ein; die iſt ja mehr als Freuden der Welt. Du weißt ja, daß einſt ein Philoſoph ſich ſelbſt blind machte, damit er ungeſtört fortdenken konnte.

Getroſt, Publikum: dein Wunſch iſt dir gewährt. Der finſtre Mann, deſſen Angeſicht Wahrheit und Anſtand verkündigt, wird nun deine Freuden wohl nicht mehr ſtören. Du kanſt dich nun ſchon einmal mehr betrinken, und, ein chriſtlicher, Rauſch iſt ja noch kein Verbrechen; man lernt ja ſogar bei, und nach dem Rauſch, manche nützliche Wahrheit aus Erfahrung, die man, ohne ihn, nur vom Hörenſagen gekannt haben würde. Eine kleine Zänkerei; nun was iſt's denn mehr? Morgen iſt man deſto herzlicher. Der ſchwarze Mann mag ſehen, wie er ſich nun befindet.

„Aber der ſchwarze Mann erzieht doch deine „Kinder, liebes Publikum?“ —

„Hm! Ja: das iſt auch wahr.“

Sech-

Sechſte Abhandlung.

Vollſtändige Beleuchtung der rechtlichſchlechten, Erziehung.

§. 14.

„Nun, wie befind'ſt du dich, armer Verbann„ter, an deinem Studierpult? Was haſt du un„terdeß alles zum Beſten der Menſchheit ge„than?“ —

Keichend, — und mürriſch, — hebt ſich der Mann, langſam, vom Stuhl auf, ſchleicht nach dem Sandſeiger hin, und ein: „vide, quantum „temporis tibi iam tribuerim;“ iſt die höfliche Erinnerung: „Herr, er kan nun gehen!“ —

Siehe, Publikum, dies iſt der Mann, den du verbannſt aus deinen Kreiſen; ſo ſieht der Mann aus; dies ſind die Früchte der Einſamkeit, des anhaltenden Studierens, wozu du ihn — zwangſt. Nun nimm dir aber auch die Geduld: ſiehe noch einmal hin, wie er deine Kinder erzieht; wie er, zur Akademie ſie vorbereitet! —

Merkmale der ſchweren Hand des Manns am Körper deines Kinds ſind nichts unbekanntes, gut; nun weiter. — Stell' einmal dein Kind, wenn zwo oder drey Perſonen bei dir ſind, mitten unter ſie hin, und nun ſiehe, wie da der ganze kleine Kerl ſchon zittert, wenn er nur eine Verbeugung machen, oder gar: ein Wort ſprechen ſoll? „Han„delt

„delt denn ein gut erzogner Knabe ſo?“ frage ich dich, Publikum?

Nun ernſtlich und dringend zur Sache. Daß man in die Schulen, worinnen man zur Akademie vorbereitet werden ſoll, jeden, der nur ſein Geld zahlt, jeden, der nur ſagt: „ich will ſtudieren;“ aufnimmt, ohne ihn zu prüfen *), oder ihm in einiger Zeit zu ſagen: „Freund, erwähle eine andere, „Lebensart;“ wenn man findet, er werde ſich durch die jetzterwählte einſt unglücklich machen; daß man Fehler dieſer Art noch mehrere begeht: alles das übergehe ich jetzt mit Stillſchweigen. Alſo nur folgendes:

Weder Schul- noch Hauslehrer bringen ihren Zöglingen, wenigſtens ſelten, richtige Begriffe von Univerſität; von Beſtimmung (im politiſchen Sinn) des Menſchen; von den politiſchen, zwar oft ſehr entfernten, aber unausbleiblichen, Folgen des Fleiſſes und Unfleiſſes; vom Umfang, von den Grenzen, von der innern Verbindung der Wiſſenſchaften unter ſich ſelbſt und mit dem bürgerlichen, Leben bei. Sie ſagen nichts von den allgemeinen philoſophiſchen, Wahrheiten welche als Kern des geſammten, wiſſenſchaftlichen, Fachs für jede, künftige,

*) Examinirt wird freilich jeder bei der Aufnahme. Aber bei der Aufnahme zum eigentlichen künftigen Studium reicht dieſer gewöhnliche Schulexamen nicht hin. „Warum nicht?“ Lies nur weiter, Leſer.

tige, Lebensepoche brauchbar ſeyn müſſen. Gute, brauchbare, gemeinnützige, Schriften worinnen verſchiedene Lebensregeln, in Rückſicht auf körperliches, Wohlſeyn u. d. g. Sachen mehrere, leicht und faßlich vorgetragen werden, hört man äuſſerſt ſelten anführen. Nur immer vom Cicero, vom Seneka, vom Plutarch, vom Homer, vom Plinius wird geſprochen, und für die Jugend, welche mehr, als bloſſe Sprachen, lernen ſoll, ſind in dieſer Rückſicht, zu dieſem Zweck alle dieſe Bücher nicht hinreichend. Sie muß da lange leſen, ehe ſie das Gemeinnützige für ſich herausziehen kan, weil, auch in allen dieſen Büchern das oft nie, oft nie ſo ſchön, ſo beſtimmt, ſo faßlich ſteht, als in einem neuern Buch, deſſen Text in der Mutterſprache niedergeſchrieben iſt. Im Knaben- und Jünglingsalter hat, auch der ſehr fleiſſige, Zögling Zeit genug, eine groſſe Menge ſolcher nützlicher Schriften zu leſen; allein alle dieſe Zeit ſchwindet hin unter unaufhörlichem Studium der alten Sprachen. Kommt der Jüngling nun endlich auf Akademieen hin, ſo nennt ihm der Lehrer da manches treffliches Werk. Allein der Student kans nicht leſen; er hat jetzt mehr zu thun, und doch iſt ihm manche dieſer Schriften faſt keinen Augenblick länger entbehrlich *). Auch nach den akademiſchen Jahren, wenn

*) Nach meiner Meinung paßt folgende Stelle hier ganz. „Nam certe, quamlibet parum ſit, quod „contulerit aetas prior, maiora tamen aliqua di-„ſcet

wenn man viel Berufsgeſchäfte hat, kan man nicht alles das leſen, was man uns empfahl. In dieſem Zeitpunkt häufen ſich ohnehin Geſchäfte auf Geſchäfte; der ſehr beſchäftigte, Geiſt fordert nun auch ſchlechterdings ſeine Erholung; und dann iſt auch die nützlichſte und leichteſte, Leſerei ſchädlich. Vieles kan man alſo faſt gar nicht leſen, was man in der Jugend, ohne den mindeſten Nachtheil der ernſten Wiſſenſchaften, hätte leſen können, und eben deswegen zu dieſer Zeit hätte leſen ſollen.

Kan denn der Jüngling auf Schulen z. B. von folgenden gemeinnützigen, Wahrheiten keinen Gebrauch machen? „Was ein Mittelkopf gefaßt hat, „das kan ein andrer auch faſſen. Oder: durch „welche Mittel kan man ſein eignes Talent rich„tig erforſchen?“ Nein, von dem allen hört der Jüngling nur wenig; auch ferner nicht: daß alle Wiſſenſchaften, auch noch jetzt, unglaublich beſchränkt ſind; daß noch keine zu ihrer höchſten Vollkommenheit gelangt ſei, auch wohl auf Gottes Erde dahin nie gelangen werde. Er hört nichts davon: daß das Gebiet der Dunkelheiten, der

„ſcet puer eo ipſo anno, quo minora didiciſſet. „Hoc per ſingulos annos prorogatum, in ſum„mam proficit: et quantum in infantia praeſum„tum eſt temporis, adoleſcentiae acquiritur. „Idem etiam de ſequentibus annis praeceptum ſit, „ne quod cuique diſcendum eſt, ſero diſcere inci„piat.“ Quinctil. Inſt. orat. Lib. I. cap. I.

— der Leere unſers Verſtands, — uns noch verborgner, — Wahrheiten das Reich der Irrthümer und Vorurtheile bei unſern — Kenntniſſ n und Handlungen, viel unermeßlicher ſei, als das Gebiet aller Wiſſenſchaften; nicht: wie man eigentlich ſtudieren ſolle; nicht: daß man, auch bei dem möglichſten, Fleis auf der Akademie, doch immer nur allgemeine, Wahrheiten einſammlen könne, deren vollſtändigere Prüfung und Erweiterung, für die übrige, ganze, Lebenszeit aufbewahrt werden müſſe. Nichts ſagt der Lehrer davon: daß jeder Menſch, mit Hinſicht auf das, ihm angeſchaffne, Talent, den Hauptſtoff zu jeder, Wiſſenſchaft, zu jeder Kunſt, in ſich ſelbſt ſchon verſchlieſſe; daß Philoſophie nicht blos für Gelehrte da ſei, und in Siſtemen verſchloſſen werden; nein: daß ſie überhaupt für das gemeine Leben, für das menſchliche Herz brauchbar gemacht werden müſſe; daß ſie, in dieſer Rückſicht keineswegs ſo unbegreiflich, ſo erhaben ſei, als durch Vorurtheil und falſche Behandlung vorgeſpiegelt werden wolle. Nichts ſagt der Lehrer davon: daß, beſonders der künftige, Rechtsgelehrte viel Philoſophie verſtehen müſſe. Nichts ſagt der Mann davon: daß der Abſtand der Schulwiſſenſchaften von den akademiſchen, Wiſſenſchaften nicht ſo unermeßlich ſei, daß eine Verbindung beider ſich nicht denken laſſe. O wie vieles könnte und müßte noch mancher Schulmann ſagen, wenn er gemeinnützige Kennt-

 niſſe

niſſe genug beſäſſe! Wie viele ungeſuchte, Veranlaſſungen hierzu könte nicht ein ſolcher Mann ſelbſt in den Lehrſtunden auffinden *)!

So geht nun der verwahrloſte, Jüngling auf die Akademie. Bei jedem Schritt, den er nun thun muß, ſtößt er auf einen Stein, und, wenn er Gefühl genug dazu hat, ſo fühlt er den Steinſtos ſchmerzlich. Alle Wiſſenſchaften, welche er in jenen, ſo oft und ſo hoch geprieſnen, hohen Schulen der Weisheit hören ſoll, ſieht er nun, wie der Ritter von Mancha, für ſo viele Rieſen, für unerſteigliche, Klippen an. Er wagt's nun freilich nicht, ein akademiſches Lehrbuch für ſich allein, — welcher Gedanke! — zur Hand zu nehmen. „Nein" denkt er: „das iſt höhere Weisheit; wer, ohne „Leiter, kan ſie faſſen?" Alles was ihm ſeine eigne, geſunde Vernunft noch ſagt, oder ſagen könte, das däucht ihm irrig, unzulänglich, falſch. Kaum wagt's der Mann, für tiefer, Ehrfurcht jene, zu Ungeheuern aufwachſenden, Koloſſe: „die akademi=

*) Ich empfehle hier vorzüglich jedem Kandidaten der Akademie Herrn M. Johann Chriſtoph König in ſeinem akademiſchen Lehrbuch für ſtudierende Jünglinge aus allen Fakultäten. Nürnberg 8. 1787. †. Dieſer Mann iſt Beiſpiel, daß es doch noch Männer giebt, welche mehr als gewöhnlich, ſagen. Aber dieſer Mann und ſeine wenigen Mitbrüder ſind Ausnahmen; und Ausnahmen ſind keine Regel.

demiſchen Wiſſenſchaften," anzublicken. Nur unter dem treuen Fittig eines Leiters naht er bebend zu ihnen; ohne ihn thut er keinen Schritt *). Er könte ſelbſt ſehr gut ſehen, wenn man ihn nur zeitig zu dem Standpunct hingeführt hätte, woraus er ſich und ſeine gegenwärtige, Lage betrachten ſollte: allein er macht ſich ſelbſt blind. Aengſtliche Empfindungen, gewiſſe unerklärbare, noch nie genug beleuchtete, Gefühle, — man nennt ſie „Uebel„laune," **) ſind nun die erſten, traurigen Folgen der unrichtigen, unphiloſophiſchen Behandlung des, zur Akademie hinreiſenden, Jünglings. Der Leichtſinnige, der Immerfrohe empfindet die Schwere ſeiner nunmehrigen Beſtimmung freilich nicht ſo, wie der ſie fühlt, der den veſten Vorſatz gefaßt hat: fleiſſig zu ſeyn und rechtſchaffen zu handeln. Die beſten, hoffnungsvollſten, Jünglinge mit ihrem ganzen Elend, nur mit deſſen Druck nicht, unbekant, ſinken nun ſehr oft hin in Trägheit, in matte Erſchlaffung. Sie ſehen nicht das Aufklärende,

*) Der Kunſtrichter wird mich hier, und bei ähnlichen, Zeichnungen nicht beſchuldigen können: ich ſei wäſſerig und müſſig; ſobald er ſich erinnert: daß bei richtiger, Darſtellung eines Characters, auch der kleinſte, Zug dabei nicht vergeſſen werden dürfe, wenn der Character ganz derjenige werden ſolle, der er wirklich iſt.

**) Der Unverſtändige nennt ſie, und alles dem Aehnliche, „Hypochondrie."

das Herzberuhigende, das Beſte in den Wiſſenſchaff-ten, das man ihnen einſt, für die Zukunft, davon verſprach. Ueberall nur Folter; Verwicklung des natürlichen, geſunden Menſchenverſtands; Anweiſung: wie man durch unzählige, Umwege endlich dahin kommen kann, wohin man auf einem einzigen, geraden Weg auch kommen konte; dies iſt's, was ſie ſahen. Oft iſt man dann in Willens, den ſo hochgepriesnen, ſo wenig befriedigenden, Wiſſenſchaften Lebewohl zu ſagen, wenn man nicht durch dieſen Entſchluß ſich lächerlich zu machen befürchten müßte.

Iſt nun alſo der akademiſche Jüngling allemal zu tadeln, wenn er ſich alles vorbuchſtabieren läßt? Bei einer Vorbereitung, wie dieſe es iſt, muß er das. Aber, liebes Publikum, du kennſt noch nicht alle traurige Folgen der, bisher noch meiſtens gebräuchlichen, Erziehung! Sie ſind zwar nur moraliſchſchlecht, aber ſie haben eben deswegen auf rechtliche Beſtimmung den größten Einfluß, weil ein Rechtsgelehrter nicht nur kein Böswicht, ſondern ein ſehr rechtſchaffner Mann ſeyn muß, wenn er ſeine Pflichten ganz erfüllen will.

Hier iſt noch eine Folge dieſer Erziehung. Wie ſo oft ſpricht der Student Gott und der ganzen Welt Hohn! Gotteshaus, Diener Gottes, Gottesverehrung, Gebet, Wort Gottes, alles, iſt ihm lächerlich! — Nichts iſt für dem Mann ſicher; nichts ihm heilig; nichts rührt ihn. Der arme,

dürf-

dürftige Hauswirth wird geſchimpft; will er ſich verantworten: ſo wird er geprügelt; der Handwerker wird betrogen; („geprellt“ heißt's in der ſaubern Studentenſprache;) unſchuldige Mädchen und Eheweiber werden verführt und vergiftet; häusliche Freuden des Mitbürgers, des treuen Unterthanen werden geſtört; Tag und Nacht wird geſoffen, gelärmt, geſpielt, geſungen; kein vernünftiges Wort, wenigſtens ſelten, wird geſprochen: genug, im Ganzen genommen, iſt der Student noch immer der, der er vor funfzig und hundert Jahren war. Und dies alles nennt der Muſenſohn akademiſche Freiheit; er ſchmollt mit dem Landsherrn, der in dieſen Unſinn einmal mächtig eingreift. — Wüßteſt du, gutes Publikum, die Jugend- und akademiſche Geſchichte ſo manches vermeintehrbaren, geehrten, ernſthaften, beamteten, Manns: du würdeſt erſtaunen! Selbſt hohe Perſonen ſind für den Grobheiten dieſer Menſchenſorte nicht ſicher *). Ein trauriger Vorfall in “ “, den ich nicht umſtändlich berühren will, ſei Zeuge.

 Kommt

*) Lebte ich auf einer Akademie: ſo wäre das Einwerfen aller meiner Fenſter gewiß noch die geringſte Belohnung für dieſe Wahrheiten, die ich hier aus Erfahrung, ohne — Gott ſei mein Zeuge, — je Theil daran genommen zu haben, niederſchreibe. Gegner in Schriften erweiſen doch wenigſtens mit Gründen, aber der Student beweiſt mit der Fauſt, mit dem Prügel, mit Steinen!! —

Kommt ein Student, als Student, in ſeine Vaterſtadt, dann kümmert ihn das oft ſehr wenig: wo und bei wem er iſt; er ſingt, (dies habe ich ſelbſt gehört) ſein Wachſtubenlied, mit ekelhafter, Pfeiſe im Mund ganz ruhig fort. — „Sind das „die Männer, die uns einſt und unſern Kindern „von Kanzeln und Schulkathedern Unterricht geben „ſollen?" fragte einſt ein ehrlicher, Bürger, der in " " von der Poſt abſtieg, und einen ganzen Klub beſoffner, Studenten hertaumeln ſah? — Wohl zu merken, die Herren waren faſt alle Gottesgelehrte! — Ferner: weißt du denn Publikum, wie der Student die Menſchen eintheilt? In zwo Klaſſen theilt er ſie ab: In Studenten und — Philiſter. Unter den leztern begreift er alle Menſchen, die nicht Studenten ſind. Lachſt du, Publikum, oder ärgerſt du dich? — Noch kürzlich bedauerte ein proteſtantiſcher theologiſcher Student: daß er in ſeine Vaterſtadt zurückkehren ſollte: „Nun" ſagte er „muß ich Philiſter wer„den!" —

Willſt du, Publikum, noch mehr von der ſaubern Aufführung der Studenten wiſſen, ſo lies folgende Schriften *).

Zwote

*) Eine Schrift, mit dem Titel: „Sie ſtudieren." Ferner: Johann Martin Miller Briefwechſel dreier akademiſcher Freunde; Herrn Salzmann Karl von Karlsberg; Herrn Probſts, Joh. Timotheus Hermes Sophieens Reiſen; Hillebrand,

Zwote Abtheilung.

Ueber rechtlichgute Erziehung.

§. 15.

Nun kan ich zu meinem eigentlichen Hauptſtoff: zu guter, rechtlicher, Erziehung übergehen. Alſo hier zuerſt von den Perſonen, welche bei der rechtlichen Erziehung, ſo wie bei jeder andern, angetroffen werden.

Drittes Kapitel.

Ueber die, zu rechtlichguter Erziehung gehörigen, Perſonen.

§. 16.

Der Zögling iſt nicht allemal Sohn, ſo wenig als der Erzieher allemal Vater heiſſen muß. Der Erzieher iſt entweder: Vater, Grosvater; oder er iſt des Vaters oder der Mutter Bruder; oder ſonſt ein naher, oder entfernter, Anverwandter aus der aufſteigenden und Seitenliniee; oder er iſt ein angenommener Vater, oder Vormund, oder ein ganz fremder Mann. Einem Begriff, der, wie

 man

brand, oder: wie kommt man zu einer Pfarre. Man hat noch mehrere, Schriften von dieſer Gattung, aber ſie ſind zu ſchmuzig, zu abſcheulich, für meine ſämmtlichen geſitteten Leſer! — K.

man ſieht, ſo weitgreifend iſt, konte ich keinen ſchicklichern Namen geben, als wenn ich ihn mit dem Wort: „Erzieher“ bezeichnete.

Man vertauſche mit dieſem gegenwärtigen Begriff des Erziehers nicht den Mann, der zwar auch Erzieher heißt, aber nichts weiter als Lehrer iſt, folglich mit dem Zögling in keiner beſondern perſönlichen, ſondern nur allgemeinen, menſchlichen Verbindung ſteht.

Der Zögling kan, mit Bezug auf die verſchiedenen Begriffe, die im Begriff des Erziehers liegen und liegen können: — Sohn, Enkel, Bruder, des Bruders, der Schweſter Sohn, Schwager, angenommener Sohn, auch ein ganz fremder, Menſch ſeyn, mithin war das Wort: „Zögling“ das alleinſchickliche, deſſen ich mich hier bedienen durfte *).

Erſte

*) Demjenigen Theil des Publikums, dem in dieſem §. einiges dunkel iſt, diene folgendes zur Nachricht:

Die Grade der Verwandtſchaften werden nach drei Hauptlinieen, — d. i. nach dem dreifachen Verhältniß des Gezeugten zu ſeinem Erzeuger beſtimmt.

Die erſte Liniee heißt die aufſteigende: (adſcendens) wo man vom Gezeugten bis zu dem Erzeuger hinaufzählt. Man zählt alſo vom Sohn hinauf oder zurück bis auf deſſen erſte Vorfahren. Die zwote Liniee heißt die abſteigende: (deſcen-

Erſte Abtheilung.

Ueber den rechtlichen Zögling.

§. 17.

Man kan zwar aus der Zeichnung des Erziehers, welche ich nun bald vollſtändiggenau liefern werde, einigermaaſſen auf die Beſchaffenheit des Zöglings, wenn er rechtlichgut erzogen werden ſoll, ſchlieſſen; allein ich muß darüber noch einige ganz beſondere Züge entwerfen, wenn ich ganz faßlich werden will. Hier die Frage: —

„Wer kan und ſoll? — und: wer kan und „ſoll nicht, — ſtudieren?" —

Arme, welche kein Talent, kein Gedächtniß, keine Urtheilskraft beſitzen, auch, nach vielen ver-

ſcendens) wo man vom Erzeuger bis auf den Erzeugten herabſteigt. Man zählt alſo vom Vater herunter bis auf deſſen ſpätſte Nachkommenſchaft. Die dritte Liniee heißt die Seitenliniee: (collateralis), welche die mannichfaltigen Verhältniſſe der Erzeugten unter ſich ſelbſt beſtimmt.

Noch genauer iſt folgende Eintheilung. Die Verwandtſchaftslinie iſt entweder eine

gerade; (recta). Dieſe iſt wieder eine
 aufſteigende, (adſcendens)
 abſteigende. (deſcendens) Oder eine
ungerade; (obliqua, ſ. collateralis, transuerſalis)
Dieſe wird abgetheilt in eine
 gleiche, (aequalis) und
 ungleiche, (inaequalis)

geblichen, Verſuchen nicht einmal die kleinſte, Anlage dazu zeigen; Arme, welche zwar Kopf, oder durch Fleis erzeugte, Bildung beſitzen, aber, nur mit etlichen, Groſchen in der Taſche die hohe Schule beziehen; welche keine Kenntniß einer lebenden, Sprache oder einer allgemeinbeliebten, Kunſt mitbringen, folglich keine Nebenausſicht zu ihrem Unterhalt auf der Akademie zu hoffen haben, wenn — der gänzliche Mangel an begüterten Anverwandten, Freunden und Gönnern ihnen, an und für ſich jeden, Hinblick in die Zukunft trübt; — wenn ſie bei der Aufnahme nicht einmal die Einſchreibegebühren zu erlegen im Stand ſind: dieſe alle, — ſo wie auch der kopfloſe Reiche und Vornehme, ſollten durchaus nicht ſtudieren *).

Mancher, von Vorzügen des Geiſts und des Körpers ſo ganz Entblößte, verräth ſeine Einfalt, die den ganzen Kerl kenntlich macht, noch mehr dadurch, wenn er ſagt: „ich verlaſſe mich auf Gott, „der iſt die Zuflucht der Armen und Elenden.“ —

Wel-

*) Mit dieſen nämlichen Worten ſagte dies einſt, ein ſonſt ſehr billiger und menſchenfreundlicher, Mann, — damals Rector auf der Akademie zu " " — einem jungen Menſchen, der, auſſer einem guten Kopf und redlichen Character, auch nicht das allergeringſte beſas, was ihn zu empfehlen, womit er ſich Unterhalt zu erwerben vermocht hätte. Im höchſten Grad arm, von allen Menſchen verlaſſen, konte er die Gebühren nicht bezahlen, die ich ihm lieh. Seine Verfaſſung war die ſchröck-

Welche Albernheit! Folgt denn hieraus: daß jeder arme Dummkopf es wagen dürfe zu ſtudieren? Wer ſagt denn dir, Dummkopf, daß du ſtudieren mußt? Du biſt vielleicht geboren, ein guter, handveſter Schmidt oder Bäcker zu werden, und in dieſer Beſtimmung wird Gott dich, wenn du ſonſt noch etwa Luſt haſt: ein ehrlicher Mann zu ſeyn; nicht verlaſſen. Wenn nun vollends mancher Gottesgelehrter, dieſen jungen Tropf, welcher ohnehin ſchon auf dem Vorſatz: zu ſtudieren; halsſtarrig beharrt, darinnen noch mehr beſtätigt, und diejenigen welche über die thörichte Unternehmung und die ſo übelverſtandenen, Bewegungsgründe lachen, für Religionsſpötter hält; was ſoll man dazu ſagen?

Freilich hat jeder Dummkopf noch etwas Vernunft, wenn er nicht Thier oder Narr iſt; allein dieſer kleine, zum Studieren nicht taugliche, Vernunftfunke darf ihn nicht berechtigen: denenjenigen nachzuahmen, welchen das gütige Schickſal alles reichlicher zuwog. Man erwäge den unerſetzlichen,

ſchröcklichſte. Er ward krank, mußte im gemeinen Krankenhauſe verpflegt werden, konte, nach ſeiner Geneſung, an dieſem Ort, ſo wie überhaupt auf keiner Akademie weiter, beſtehen, und ſtarb endlich an einer Auszehrung in Holland *).

*) Man erinnere ſich an das, was ich bereits im §. 1. im Allgemeinen geſagt habe. Dieſer gegenwärtige §. iſt Fortſetzung des erſten, iſt Erweiterung.

chen, allgemeinauffallenden, Schaden, welchen angeborne, Verſtandsſchwäche über alles, was Aufklärung heißt, ſo oft und ſo reichlich verbreitet hat, — noch immer — verbreitet, und fälle dann — ein Urtheil.

„Doch vielleicht iſt der Mann nur „arm, ohne kopflos zu ſeyn?“ Wie aber, wenn dieſer Arme, auſſer ſeinen Schulwiſſenſchaffen, welche den Armen überhaupt nur ſelten emporheben, weiter keine andere Fertigkeit, die ihn bei der großen Welt empfehlen, ihm, auf der Akademie wenigſtens, die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe erwerben könnte, verſteht? Doch die Folge.

„Wie lebt denn nun der Starrkopf in ſeinem „neuen Wohnſitz?“ — Man weis in der That oft nicht: Soll man Mitleid mit ihm haben; ſoll man ſich ärgern; oder ſoll man laut auflachen?

Da ſitzt nun Duns in ſeinem, elenden, dämmernden Winkel, bei ſchlechtem Bier, trocknem Brod und Salz. In den erſten Tagen ſeines Daſeyns iſt ein Stück ſchimmelnder Schinken, — der letzte Ueberreſt der mütterlichen, Küche, — die ganze, herrliche Zukoſt. Duns zehrt ſeinen Leckerbiſſen ſo geſchwind auf, als wenn die Mutter ganze Niederlagen mit Schinken angefüllt, beſäße *).

Ein

*) Gelehrtes, und ungelehrtes Publikum, glaub ja nicht: der Verfaſſer übertreibe hier die Sache.

Glaub

Ein Lumpen, — er nennt ihn Schlafrock, — iſt ſeine ganze, häusliche Schutzwehr wider die Kälte, die ihm jeden Morgen, am kleinen Fenſter Blumen aufträgt, wobei ſein ganzes Selbſt ſchaudert! — Bei Bekanten und Unbekanten borgt der Mann nun einige Groſchen auf; aber was ſoll er mit dieſen paar Groſchen anfangen? Soll er Holz dafür kaufen, oder Brod, oder Bücher; oder ſoll er Vorleſungen davon bezahlen? Der akademiſche, Lehrer welcher, bei geringem, beſtimmten Gehalt am meiſten von ſeinen Vorleſungen leben muß, kan, ohne eignen, Nachtheil die Gebühr dafür nicht wohl, nicht immer erlaſſen. Auch der vermögende Lehrer kan dieſe Gebühr gleichfalls nicht oft erlaſſen, weil ihn Unverſchämtheit, unter dem Schein der Dürftigkeit, ſo oft betrog. Kan nun unſer Starrkopf einen dieſer Männer deswegen ſcheel anſehen, wenn er ſeine Gebühr fordert, oder wenn er geradehin ihm ſagt: „Herr, wenn Sie kein „Geld haben, ſo müſſen Sie nicht ſtu„dieren. Wenn niemand mich bezahlen „will, wovon ſoll ich leben? Daß Sie „wirklich arm ſind, daß kan ich nicht „wiſ-

Glaub nicht: er wolle auf Ukoſten deiner Zeit und, deines Gelds, mit unnützen, unächten Characteren dich behelligen. Nein: ich würde ſie nicht häufen, nicht, nach meinen Kräften, ſie ſtreng zu bearbeiten, mich bemühen, wenn nicht, gerade dieſe Arbeit, ganz in meinen Plan gehörte.

„wiſſen. Nur noch neulich verſpielte Herr S" "
„dem ich die Vorleſung auch erlies, an dem nämli-
„chen Tage dreiſſig Thaler in Vingt un."

Bruder Trotzkopf mag ſehen, wie er mit dem Mann ſich noch vergleicht; wir wollen indeß ſeine häusliche Einrichtung noch näher beleuchten. —

Seine Gläubiger, und gewiß nur wenige, — denn die meiſten ſchenken ihm ihre Darlehen, — wollen — bald oder ſpät, das gilt gleich, — genug: einmal wollen ſie doch bezahlt ſeyn. Diejenigen, welche ihm die Darlehne ſchenkten, borgen ihm nichts mehr. Kann denn aber der größte Theil der Studierenden viel wegſchenken, oder, einem ſo übeln, Schuldner leihen? Oder wird nicht endlich einmal der Reichere, der dieſem Hülfsbedürftigen dann und wann doch etwas ſchenkt, müde, ihm weiter etwas zu geben, wenn er offenbar ſieht: wie oft der bedürftige Mitbruder ſeine Handlungen mit Einfalt ſtempelt? Sollen denn alle dieſe Leute endlich ſelbſt darben: um dem Pinſel, an dem Mühe und Geld verlohren iſt, das Leben zu friſten?

„Aber, vielleicht ſchreibt der Mann Vorleſungen für Geld ab?"

Gut: aber was kann er da lernen, wenn er, vielleicht als Rechtsgelehrter, theologiſche Vorleſungen abſchreibt? Oder: darf er es wagen, wenn dieſe Vorleſungen zwar zu ſeinem Fach gehören, aber ganz über ſeinen Denkkreis erhaben ſind, einſt

ſich bis zu ihnen zu ſchwingen? Oder: glaubt man etwa, daß man ſelbſt durch Abſchreiben einer Vorleſung viel Kenntniſſe erlangen werde? Dieſes Abſchreiben erfordert viel Zeit; und wie ſoll der Mann in allen dieſen Fällen den kleinen, Zeitreſt den er nun endlich für ſich übrig behält, gut und nützlich anwenden können? Wie ſoll ſein Körper, geſchwächt durch anhaltendes Sitzen, durch Nachtwachen, durch Mangel an Pflege, durch eignes, Studieren, das nun unter allen dieſen Rückſichten Gift für ihn wird, ſich ſelbſt und dem Staat einſt nützen können? Wie ſoll der Geiſt, der bei unaufhörlichem, Abſchreiben endlich alle Neigung zum Studieren verlieren muß, Arbeiten übernehmen, wenn einmal der, ſo ſchädliche, Ekel an den Wiſſenſchaften veſten Fus gefaßt hat? Nach welcher Methode wird er ſtudieren? Wird er nicht diejenige wählen und wählen müſſen, welche das wenigſte Nachdenken fordert, damit er nur Zeit übrig behalte, ſich ſeinen nothdürftigen Unterhalt mit Abſchreiben zu verdienen? Und wie geringhaltig iſt dieſer Verdienſt, da gewiß kein Student den Bogen mit zween Groſchen bezahlen wird? Wird auch der Bogen mit zween Groſchen bezahlt, wie lange muß daran geſchrieben werden? Wie ſo oft wird dieſes ſchwer erworbne Geld nicht einmal bezahlt? Iſt denn auch immer Gelegenheit da: für Geld Vorleſungen abzuſchreiben?

„Aber

„Aber, zum Unglück ſchreibt der „Mann ſehr ſchlecht, unleſerlich, und nachläſſig.“

Dann iſt er verloren! Wer wird ihn Abſchriften fertigen laſſen?

Dieſer Elende, dieſer Untaugliche will nun, aller äuſſern und innern Stützen beraubt,- doch noch ſtudieren; ohne Bücher ſtudieren. Bücher koſten viel Geld; kaufen kan er keine. Wer wird ihm welche leihen, da auf Akademieen der Student ſeine Bücher selbſt bedarf? Oder wer kan viele Bücher zugleich und zwar auf lange Zeit: auf ganze Jahre, entbehren? Wer ſoll dieſen Unanſehnlichen, (zum Unglück iſt er das wohl auch noch) wer dieſen Albernen, dieſen ſchlecht und unreinlich Bekleideten, dieſen Grillenfänger, dieſen Nichtsnützigen empfehlen? Wer wird ſich gern Vorwürfe ſagen laſſen: wenn, ſchon in zween, drei Tagen der Empfohlne auf immer wieder verabſchiedet wird?

Aufwartung kann dieſer Menſch nicht bezahlen; alſo leiſtet er ſich ſelbſt die ungewöhnlichſten und niedrigſten, Dienſte. Alles, was dieſer Unglückliche noch verdient, das iſt der kleine, monatliche Gehalt, den ihm einige arme, Bürger für den elenden Unterricht ihrer Jugend zahlen. Zwanzig Thaler ohngefähr iſt die ganze Summe, die er jährlich in die Hände bekommt, und davon allein kann ein Menſch auf keiner Akademie leben.

Nein, guter Freund, ermüde die Vorſehung nicht: verlaß die Wiſſenſchaften, verlaß die Akademie. Sammelt, Mitbrüder, ein kleines Reiſegeld, das letzte, was ihr allenfalls dem Armen ſchuldig ſeid; aber händigt es ihm nicht eher ein, als bis er ſeine Heimreiſe wirklich antritt: und du, unglücklicher Selbſtbetrogner, nimm dieſe Bedingung als Kennzug des ächtſten, Mitleids an. Iſt deine Halsſtarrigkeit unüberwindlich: ſo erwarte auch einſt den wohlverdienten, Lohn deiner Thorheit. Kömmſt du nun endlich noch nur halbbrauchbar, matt, abgezehrt, dürftig, nach Hauſſe in deine Vaterſtadt, ſo iſt der Fall oft der: daß du bei'm ehemaligen Mitbruder auf Schulen, den das Glück geſucht hat, Schreiber werden, — wenn der Herr Mitbruder wenig Gefühl hat, — kleine entehrende Dienſte leiſten, — und, bei'm Trunk Waſſer, bei'm leeren Beutel dich an die immer gefüllten Bier- und Weinflaſchen, an die ſtrotzenden Geldbörſen des Manns mit Thränen erinnern mußt. Unbrauchbar in deinem ganzen, Leben biſt du ſtets der Spott der Narren und der Kinder; ſtets der Gegenſtand des unverdienten, Mitleids der Klügern und Billigern! Noch ehe du zum Tod reif biſt, nimmt man dir dein kleines Amt; man giebt's einem Tüchtigern, Brauchbarern, und du — biſt, bei einem kleinen, jährlichen, Gnadengehalt: Bettler. Dein Weib, deine hülfloſen, Kinder — drückende Laſten der, Erde, wie du, — fluchen dir dann einſt. Bedenke das alles: Lieber! — Du ermü-

deſt die Vorſehung, wenn du, deinem Vorſatz: zu ſtudieren; hartſinnig treu bleibſt; du verſündigſt dich! Geh hin, werde Soldat, wenn du noch ſtark genug dazu biſt, wenn du Muth haſt; oder werde Handwerker, Herrendiener: nur nicht Gelehrter *). Glaub nicht, weil dann und wann ein Armer doch noch einigermaaſſen glücklich wird, daß auch du es werden mußt! Vielleicht verdiente dieſer Arme ſein Glück mit mehrerm Recht wie du; oder vielleicht ward er gar durch Schleifwege glücklich.

„Vielleicht drängt ſich Duns doch wohl noch „durch tauſend Mühſeeligkeiten bis zu einem Amt „hin-

*) Kleines Belege zu dem allen ſei folgendes. Ich habe einen Studenten gekannt, der bei dem möglichſten, Fleis auf Schulen und Univerſitäten es doch nicht dahin zu bringen vermochte: daß ihm, bei wöchentlichen, Diſputirübungen der lateiniſche Ausdruck überall gegenwärtig geweſen wäre. Sein Gedächtniß verlies ihn; er ſtockte, fieng an: teutſch zu ſprechen; wurde ausgelacht, und der Präſes ſagte ihm endlich ganz trocken: „Herr, „wenn Sie nicht genug Latein verſtehen, ſo bleiben Sie vom Diſputiren „weg.“ Der Mann wußte viel Latein, aber er hatte gar kein Talent. Sagte jemand etwas, das, nur einiges, Nachdenken erforderte, oder viel Salz verrieth: ſo beſann ſich der Pinſel erſt, ehe er den Sinn des Sprechers ganz auffaſſen konte. Und doch hat dieſer Menſch, der Warnung ſeiner Bekanten zum Trotz, fortſtudiert!

Ich

„hindurch?“ Aber nun betrachte, Publikum, den Mann einmal genauer; wie er ſeine Pflichten erfüllt. Die ehemalige, tägliche Koſt von Erdäpfeln und ſchlechtem Getränk; der anhaltende Mangel an allen Lebensbedürfniſſen; ihm aufgedrungene, Einſamkeit haben ihn ganz zum Menſchenfeind umgeſchaffen. Jeder fröliche Geſichtszug ärgert den Mann. Nie wird man ihn heiter ſehen; ſeine Sprache iſt rauh und abſchreckend; ſein Gang ſchleppend; ſeine Kleidung unſauber; ſein Umgang jedermann läſtig. Iſt dieſer Mann ein Gottesgelehrter: dann haſt du, Publikum, den Schlüſſel, warum du, — und, iſt er Schulmann, warum ſeine Schüler ihn haſſen müſſen. Er iſt dann nicht nur in der Schule; nein: auch zu Hauſſe,

Ich habe andere noch gekannt, die mehr ein Loch, als eine Stube bewohnten; die ganze Tage nichts zu eſſen hatten; oder meiſtens mit trocknem Brod und Waſſer, und etwas Obſt zur Zukoſt, ſich begnügen mußten; denen warme Speiſen etwas äuſſerſt Ungewöhnliches waren; die ſich, wenn man, voll Mitleid, ihnen einmal eine ordentliche, Mahlzeit verſchaffte, überluden, tödtlich erkrankten, Schwindel bekamen, kreidebleich wurden, dabei für Geld abſchrieben, in der Nacht für ſich ſtudierten und doch nichts lernten; ſich nicht „erträglich,“ vielweniger „beliebt“ zu machen wußten: und nun, — ſiech, unbekannt, verachtet, unbrauchbar, ohne Ausſicht für den kommenden Morgen, noch bis jetzt, hülflos herumirren! —

ein kleiner Tirann. Unglücklich iſt dann die bedauernswürdige Gattin, mit der der Mann kein vernünftiges Wort zu ſprechen weis, weil ſie kein Latein, kein Griechiſch und keine Dogmatik verſteht. Und weiter, als dies, verſteht der Elende nichts. Wehe den Kindern, die der Mann erzeugt! Daß dieſer Mann, in ſeiner Amtsführung, mehr ſchaden als nützen wird; daß ſeine Obern ihn mehr aus Mitleid, als aus Ueberzeugung von ſeinen, Verdienſten dulden: das habe ich bereits bewieſen; und nun iſt das Publikum oft durchaus zu rechtfertigen: wenn es den finſtern Menſchenfeind flieht, und in ſeine Studierſtube verweiſt.

Aber, was ſagſt du, Publikum, zu folgenden beiden Fällen: wo Schadenfreude, wo ſehr übelangebrachte, Luſtigmacherei, wo endlich gar ächter Halbgelehrtenſtolz Menſchen aus Beſtimmungen herausriß, zu denen ſie von den Ihrigen ſehr weislich angeführt waren? Die Eltern waren begütert, konnten folglich ihre Söhne in dieſer Rückſicht ſtudieren laſſen; allein da die Kinder durchaus kein Talent zu'm Studieren zeigten, ſo handelten ſie, die Väter, weiſe, daß ſie ihre Kinder einem Handwerk wiedmen wollten *).

§. 18.

*) Dieſe beiden Beiſpiele, als Belege des Satzes: „der kopfloſe **Begüterte** darf nicht ſtudieren;" ſind das Gegenſtück zu dem Satz: der kopfloſe **Arme** darf nicht ſtudieren.

§. 18.

Es ſei mir erlaubt, dies alles ſinnlich zu machen.

„Ich will ſtudieren;“ ruft der zehenjährige Bube dem Vater zu, der, vom groſſen Arbeitstiſch her, ihn fragt: was er werden will.

„Biſt's Teufels, Junge! Studieren willſt „du?! — Wer hat dir das in den Kopf geſetzt? — „Kanſt 'n Handwerk lernen, wie ich: ich bin auch „'n ehrlicher Mann geworden; hab' immer noch „manchmal 'n Thaler übrig, wenn der Geſtudierte „— — Ja, was wollt ich denn ſagen? — „Ja, das: Sag mir nur in aller Welt, wer dir „deinen Dummkopf verrückt hat? — Willſt mir „doch nicht etwa gar 'n Avogat werden? He?“ —

Konrad grinzt *).

„Na! rede: Junge!“

„Je nun, Vater, hab's gehört: 's ſoll gar „hübſch ſeyn, wenn man“ —

Konrad ſtockt; vielleicht bläut ihm etwa der Vater die Antwort am Rücken ab. Das mag er

*) Dieſer, und ähnliche, Charactere ſind vielleicht für den gegenwärtigen Stoff zu komiſch? Sie ſind wirklich komiſch, aber nur von der Natur entlehnt, und da mußte die Kopie ſo werden, wie das Original war. Iſt das ernſt, ſo iſt auch die Kopie ernſt. Zeichne ich die Natur da, wo dies ſeyn muß, nicht wirklich ächt: ſo lieſt mich dann oft

denn auch thun, nach Herzensluſt: indeß er kräftiglich zuſchlägt, will ich meinen Leſern das Räthſel löſen.

Abraham Weißfleck, der Vater unſers Konrad, iſt ein Schneider; ein Mann von Geſchmack, wie nur ein Schneidermeiſter ihn haben kan. Oft hängen über ſeinem Tiſch die ſchönſten, ſeidnen Kleider und reiche Weſten von verſchiedner Gattung. Wendet einmal Meiſter Weißfleck den Rücken, dann klotzt Konrad die ſchönen Sachen mit offnem Maul an. Einſt ſtarrt Konrad, mit einem Maul, ſo gros wie ein Gänſeei, und funkelnden Augen, ein geſticktes Kleid an, und ganz ſtill tritt ein Vetter von ihm zur Thür ein.

— Halt, denkt der ſaubere Vetter: da giebt's was zu ſpaſen!

„Hörſt', Konrad; könt'ſt auch 'n mal ſolche „Jacken kriegen!" ſagt der Herr Vetter.

„Iche, Vetter?" ſagt Konrad, dem die Erſcheinung fremd iſt; „Wer, was? — Meint er „mich, Vetter?" —

„Rind=

oft gerade der nicht, den ich mir zum Leſer wünſche. Da dieſes ganze Werk überhaupt ſyſtematiſche Kette ſehr vieler Wahrheiten und Wiſſenſchaften iſt, ſo wird man ſich auch um ſo weniger wundern, wenn der Ton ſich oft ändert. — Trauriges Geſchick, das mich verurtheilt, zu jener, ohnehin ſchon langen Vorrede noch Anmerkungen zu machen. — Aber ich mußte leider! dies thun.

„Rindvieh, wen denn ſonſt? — 's ja nie„mand weiter hier als ich und du! Willſt 'n mal „ſo 'n Rock haben?"

„He, hi: mein Vater würde" —

„Was wird er denn, dein Vater! — Eſel, „dich doch wohl nicht freſſen! — Komm her; laß „mit dich reden: ſtudieren mußt du. — Da kanſt „du, Kerl, — Juri mußt' ſtudieren! — He, „du Zeterjung, wenn du mit ſo 'n Rock, und ſo „'ner Weſte, wie die hier, wirſt angeſtochen kom„men; Potz daus, wird da der alte Weißfleck la„chen!"

Konrad horcht hoch auf, und Vetter Luſtigmacher fährt fort.

„Aber Konrad: mußt ken Megiſter werden; ne, „'n Advogat mußt werden. — Geld, wie Heu, „kanſt' da verdienen; [illegible], kanſt nach 'n reich Mä„del nehmen; kanſt Ducter werden; kanſt: — je „du Blitzjung, was alles kan da aus dir noch wer„den! Halt; da kommt dein Vater; dem ſag's, „hörſt': vergiß nich."

„Ne, ne Vetter;" ruft Konrad.

Zum Glück that Meiſter Weißfleck, wie der Vetter fort war, die bewußte Frage, wobei, wie gedacht, Konrad in Verlegenheit gerieth; der Alte die Elle ihm wies; beide aber ſich endlich dahin vereinten: Konrad ſollte ein Advokat werden. So endigte ſich dieſer kleine Zwiſt zwiſchen Vater und Sohn; alſo noch ganz friedlich.

Konrad weis kaum, wie viel Sinne er hat: iſt zehen Jahr alt; hat dem Alten ſchon manch Knopfloch genäht; alle Welt nennt ihn nur den dummen Konrad. Das Obertheil des Kopfs gleicht dem Igel, wenn er böſe wird. Mit einem paar Augen, die ſo tief, wie Schweinsaugen im Kopf liegen, blinzt er unaufhörlich. Wenn jeder glaubt: Konrad ſieht nach Morgen, ſo ſieht er ſtracks nach Mitternacht hin. Dem allen zum Trotz ſoll Konrad die Rechte ſtudieren.

Er geht nun in die Schule. Die Herren: Orbil und Märzeis arbeiten nun mit Rath und That gar kräftiglich an Seel und Leib ihres Schülers, und, nach Verfluß eines halben, Jahrs findet der, oft weidlich abgebakelte, Konrad einen Herzensfreund unter ſeinen Kameraden: Fritz Bunt genannt.

Fritz Bunt, ein Kerl von achtzehen Jahren, iſt, eine ſehr merkwürdige, Perſon in dieſer Geſchichte.

Meiſter Gottfried Bunt, ein guter, redlicher, Handwerksmann in **, hatte ſeinen Fritz zu der Handthierung beſtimmt, die ihn ſelbſt ſo lange Jahre ſchon ſehr gut ernährte. Fritz war ſchon Geſell bei'm Vater; war ein biederer Purſch; that niemand Leid; arbeitete, was er nur konte; der Vater hatte Freude an ihm; ſah ſich ſchon ſacht nach einem Weib für ſeinen Fritz um: und Fritz — ſitzt

in

in Tertiee auf der Schule zu ** neben Konrad Weißfleck.

„Fritz, der brauchbare Geſell ſeines „Vaters, der ſchon ein Weib nehmen „ſollte, auf der Schule?“ — Unmög„lich!! —

Allerdings. Hier das: „Warum?“ Meiſter Bunt erhielt dann und wann von ſeinem Beichtiger einen kleinen Beſuch. In einer dieſer Stunden der Vertraulichkeit, bei'm alten Wertheimer, ſchwatzt einmal Vater Bunt von der Art: wie er ſeinen Sohn erzogen, und einen guten, Leinweber aus ihm gebildet habe.

„Hm,“ ſagt der Gewiſſensrath: „Fritz iſt „alſo auf Schulen geweſen? — Ich bedaure den „armen Schelm;“ fährt der Herr Pfarrer fort. „Da hat Er, lieber Alter, ſo gar recht nicht ge„handelt, daß Er hierbei nicht einen Mann, der „die Sache verſteht, um Rath gefragt hat: Weis „Er was, Vater; noch iſt nicht alles verſehen. — „Wie alt iſt Sein Sohn?“

„Achtzehen Jahre, Ihro Ehrwürden.“

„O laß Er ihn doch herkommen!“

Geſell, Fritz Bunt, erſcheint; handveſt wie jeder fleiſſige, Handwerker das iſt.

„Setz er ſich doch zu uns her, junger Freund;“ ſagt der Herr Diakon.

Diak. „Hat er nicht noch Luſt zu ſtudieren, „mein Sohn? Ich höre ja, er iſt bis ins vierze„hende Jahr auf der Schule zu ** geweſen?“

Fritz. „He, he; nicht eben rechte Luſt hab ich; „ich bin ſchon zu alt dazu; ich habe auch vieles wie„der vergeſſen.“

Vater. „Ja wohl, ja wohl; mag drum ſeyn, „wenn er nur ſein Handwerk gut verſteht: und da„zu, kan ich ihn, Gott Lob, recht gut brauchen.“

Diak. „Nicht doch, nicht doch; ihr beiden, „Vater und Sohn, ihr verſteht die Sache nicht, „was das heißt: Erziehung, Lebensbeſtimmung. „Er, mein lieber Sohn, iſt ein ehrlicher Mann, „an dem ſein redlicher Vater ſchon viel Freude er„lebt hat; aber er hätte noch etwas beſſers werden „können, der Welt noch mehr nützen, dem Vater „noch mehr Freude machen können. — Glaub „Er mir, Meiſter Bunt: Er hat diesmal der Vor„ſehung vorgegriffen. Seh Er nur: Gott hat „Ihn mit Vermögen geſeegnet, und da konte Er „doch wohl ſeinen Sohn was rechts lehren *) laſ„ſen. Und in der Folge der Zeit, da würde Gott „ſchon Männer erweckt haben, die dem jungen „Mann zu einem Amt und Brod würden geholfen „haben.“

Vater. „Alles gut, Ihro Ehrwürden; aber“ —

Diak.

*) Als wenn ein guter Handwerker nichts rechts gelernt hätte! —

Diak. „Laß Er's gut ſeyn, Meiſter: beſprech „Er ſich nicht mit Fleiſch und Blut *). Das „Ding wird beſſer gehen, als Er denkt; folge Er „mir! — Iſt Er's zufrieden, wenn ich mit Sei„nem Sohn eine Probe mache, daß ich ſehe: was „er noch aus der Schule weis.“

Vater. „Meinetwegen, Ihro Ehrwürden, aber „er kan, meiner Seel, nix mehr.“

Diak. „Nun nun; werden's ja ſehen.“

„Du Fritz,“ ſagt der Alte: „hol doch den groſ„ſen Catechism, und den Kornhöl, oder wie „das Ding hies; und den Danat.“ Fritz ſchüttelt den Kopf gewaltig; bringt, damit es niemand ſieht, die Bücher in den Weſtentaſchen zurück, und — wird nun feierlich examinirt! — Er hat nun freilich nicht alles vergeſſen; er lieſt noch ſo ziemlich lateiniſch; überſetzt auch allenfalls noch etwas, und —

„Nun,“ ſagt der geiſtliche Herr: „Vater Bunt, „ſieht Er: daß Sein Sohn ſogar ungeſchickt nicht „iſt. Laß Er ihn in Gottes Namen ſtudieren; ge„wiß wird noch ein ganzer Mann aus ihm.“

Vater Bunt und ſein Fritz huſten, räuspern; keiner hat Luſt den Vorſchlag einzugehen; aber die Beredtſamkeit Sr. Wohlehrwürden iſt unerſchöpf-

lich

*) Man ſehe, wie ſo oft das erhabne Wort Gottes lächerlich gemacht wird, weil es gemißbraucht wird! —

lich. Er macht es nun dem Alten ſogar zur Gewiſſensſache, wenn er ſeinen Fritz nicht ſtudieren läßt.

„Nun,“ ruft endlich der Alte aus: „Nun in „Gottes Namen, Herr Magiſter! Sie müſſen freilich die Sache beſſer verſtehen als unſer einer, der „ſich Tag für Tag um ſein Handwerk bekümmern „muß. — Willſt denn du, mein Sohn?“

„Je nun Vater: wie Er denkt;“ ſagt Fritz.

Heiter und geſtärkt bei'm Gefühl der groſſen That, die der Mann Gottes jetzt ausgeübt hat, geht er nun heim. —

Nun fragt ſich; Räth dieſer Mann, und ihm ähnliche, aus wahrer Menſchenliebe, aus ächter Einſicht? — Im geringſten nicht; denn wenige nur thun das. Die ganze unreine Quelle dieſer unbefugten, Rathgebung iſt Eigendünkel; iſt Hang zu Stolz: der nur zu oft mit dem beſcheidnen ſchwarzen Mantel weit mehr ſich paart, als mit dem reichbeſetzten, bunten Kleid.

Vater Bunt entſchließt ſich nun, einige tauſend Thaler nicht anzuſehen, weil er dadurch dem Willen der Vorſehung entgegen zu kommen glaubt. Fritz wird, wohlausgerüſtet auf eine andere Schule geſchickt, wird der Spott ſeiner neuen Kammeradſchaft, die nur zu bald es erfährt: daß er ein Leinwebergeſell iſt. Fritz Bunt und Konrad Weißfleck, ſtark und feiſt, wie Pommern, mit ſtarkem

Baß

Baß verſehen, wie ein Chorpräfect, nur am Geiſt noch merklich klein, reif zur Akademie, — wandern beide hin, wo tiefe Gelehrſamkeit thront. Herr Kandidat Weißfleck iſt etwa zwanzig; und Herr Kandidat Bunt etwas über ſieben und zwanzig Jahre alt. Begleitet mit tauſend Seegen, in Reim und Proſe, gar ſäuberlich gedruckt und mit Vignetten trefflich geſchmückt, wandeln dieſe hoffnungsvollen, Jünglinge dem Ort ihrer Beſtimmung zu.

Die ganze Freude währt vier Wochen in * *, denn ſo lange noch feierten die Muſen! Aber nun nimmt jede Muſe ihre Arbeit vor. Hilf Himmel, die Herren vermögen es nicht: die Muſen zu faſſen! Sie verſtehen ihre Lehrbücher nicht; der, ihnen angewünſchte, Seegen ſcheint ſich immer weiter von ihnen zu entfernen; das Rechtsſtudium iſt doch noch etwas ſchwerer, als beide es geglaubt haben. Mit Verdruß ſetzt ſich jeder täglich ein halb Stündgen zu ſeinem Heft, lieſt ihn durch, kann weder die Begriffe des Siſtems, noch die Zuſätze des Lehrers, in ein Ganzes zwingen; und endlich werfen beide den gelehrten Plunder gar weg. — Jeder Vernünftige ſage ſichs nun ſelbſt, was alles die Kerle nun beginnen *)!

Die Väter, des Geldgebens müd; lebhaft nun überzeugt: daß jener geweiſſagte Seegen des Himmels, nur gar kärglich auf ihre Erzeugten herabgefloſ-

*) Siehe §. 14. zu Ende.

floſſen ſeyn müſſe, dringen nun ſtreng darauf: ihre Herrn Söhne möchten ſich nunmehr heim verfügen.

Herr Konrad, geſtiefelt und geſpornt, tritt zuerſt ein in die alte, bekannte Werkſtube. Der Empfang iſt ſo tröſtlich nun eben nicht; viel beſſer nicht, wie der, des armen Bunt, den ich gleich näher zeichnen will. Die Herren: Weißfleck und Sohn danken indeß dem guten Geſchick, daß eben zu rechter Zeit ein Thorſchreiberdienſtlein in ** erledigt iſt, und mit dieſen Lorbeeren krönt nun Herr Konrad das Ende ſeiner beſchwerlichen, Laufbahn. Geſtickte Kleider hängen nun freilich nicht am hölzernen Nagel des Herrn Thorſchreibers. Ein guter zimtfarbiger Tuchrock mit meſſingenen Knöpfen iſt ſein Galakleid. Gebratne Hüner kommen denn auch ziemlich ſelten auf den hölzernen Tiſch; ein derb Gericht Grütze und Graupen iſt die faſt tägliche, Koſt des Herren Thorſchreibers.

Vetter Spasvogel, der Leſer kennt ihn bereits, der dieſen ſo ernſten, Ausgang ſeiner Laune nicht geträumt hat, will ſein Unrecht den Herren Weißfleck, mit Thränen in den Augen, abbitten, wird aber vom Alten mit Vorwürfen überhäuft, und durch die hochaufgehobene Hetzpeitſche des Herrn Thorſchreibers noch bei guter Zeit gewarnt: von ſeinem chriſtlichen Vorhaben auf immer abzuſtehen.

Nun komt denn auch Herr Bunt ins väterliche Haus zurück.

Hier

Hier, lieber Leſer: geh mit mir einen Augenblick in die nähere Geſchichte dieſer Heimkunft, in die geheimen Urſachen dazu zurück.

Einige Wochen vor dem Abgang des Herrn Kandidaten Bunt ſchrieb ein hämiſcher Profeſſor dem Alten: — freilich wollte der die reine Wahrheit wiſſen; — „aus ſeinem Sohn werde nichts; er thue alſo recht wohl daran, wenn „er ihn nach Hauſe nehme!" —

„Nun, da haben wir's doch;" ſchriee der bedauernswürdige, Alte; „wußte ich's doch gleich, „daß aus meinem Jungen weiter nichts, als ein „Leinweber werden konte! — Und da wollten es „denn der Herr Paſtor beſſer wiſſen! Mich „hat er nun um etliche tauſend Thaler, und meinen „Jungen um ſein Glück gebracht. — Was ſoll „ich nun mit dem Menſchen anfangen? — Ach „Gott!! —

Der Arme ſchlägt die Hände über dem Kopf zuſammen, — und gleich darauf mit ungewohntem, Eifer auf den Tiſch, daß die Bierflaſche herunter fällt: — „Leinweber, ſoll der Kerl mir wieder werden;" ruft er zehnmal in einem Athem. „Ja, — das ſoll er mir wieder werden, ſo gut „iſt er nicht; oder ich will nicht Bunt heiſſen. — „Und ihm, lieber Herr Pfarrer, im groſſen Schlafrock und Peruke, ihm will ich zeigen: was er mit „ſeinem klugen Rath bewirkt hat!" —

„He,

„He, du Gottlieb,“ ruft Bunt dem Lehrjungen zu: „Lauf ’n mal zum Paſtor nüber, ſag ’n „Kompelment von mir: Er möchte doch heut Abend „auf ’n Butternbrod und ’n Glas Bier zu mir „kommen.“

Gottlieb läuft. Der Herr Paſtor, der gar wohl weis: daß Vater Bunt zum Butterbrod immer noch etwas mehr auftiſcht; ſagt ſeine Ankunft wohlbedächtig zu. Aber wie ſehr erſtaunen Sr. Ehrwürden, wie Sie zwar die gehoffte fette Abendmahlzeit und ein gut Glas Wein, aber auch noch etwas obendrein bekommen, das Ihnen nicht behagt! Bunt läßt den Herrn erſt ſich dickeſatt eſſen und trinken; ſtopft ihm auch noch eine Pfeife ein: und nun hält er den tröſtlichen Brief dem Herrn unter die Naſe.

„Ihro Ehrwürden haben’s nun geleſen,“ ſagt Meiſter Bunt; der nun ſolche Noten zu’m Text fügt, daß Ihro Ehrwürden Wein und Pfeife ſtehen laſſen, ſich plötzlich empfehlen, und ſichs recht veſt vornehmen: der undankbaren Welt nie wieder etwas zu rathen.

„Undank iſt der Welt Lohn: das ſehe ich „an Ihm, Vater Bunt;“ ſagt der Herr Paſtor zum Abſchied. Bunt verſetzt darauf ganz hurtig: „Wo„für ſoll ich denn danken? Dafür: daß ich bald „dreitauſend Thaler ärmer bin; daß mein Fritz düm„mer wieder kommt, als er fortgieng! — Ha, ha! „Herr Paſtor: hatte ich Sie denn gefragt; da-

mals?

„mals? — Na: reden Sie. Das Ding: — „nun, nun; das Ding verſtund ich diesmal beſſer „wie Sie!“ —

Ein: „Leb Er wohl;“ und: „Leben Sie „wohl;“ iſt der Schluß des erſten Auftritts.

Nun der zweete und letzte Auftritt.

Flugs, um Mitternacht noch, ſetzt ſich der Alte hin, und fordert ſeinen Sohn, bei väterlicher, Ahndung, auf: ſogleich nach Hauſſe zu kommen.

Herr Kandidat Bunt, kommt nun geſtiefelt und geſpornt, wie weiland Herr Konrad Weißfleck, in ſeines Vaters Hauſſe an. Er wird ſehr gut empfangen. Man weiſt ihm das ſchönſte Zimmer des Hauſſes an; er wird, auch von der kleinſten, Beſchäftigung frei gemacht; er bekömmt täglich, zur Stunde, ſeinen guten Kaffee nebſt trefflichem Knaſter: und lebt ſo glücklich, wie ein reicher Pachtamtmann. Stolz, angethan mit einem halbſeidnen Schlafrock, im Mund ein treffliches türkiſches Rohr, geht er im Zimmer auf und ab; geht und reitet ſpazieren: und Geſell und Jung ehren den jungen Gebieter. Acht Tage flieſſen ſo dem jungen Mann hin; und am neunten Tag, nicht früh um acht Uhr, nein: um vier Uhr, tritt Vater Bunt ins tapezierte Zimmer, und bringt mit: — eine mächtiggroſſe, Schüſſel eine dicke, Mehlſuppe, — eine alte Jacke, — und —

„Guten Morgen, mein Sohn!“

„Dank Vater; woher denn ſo früh?“

(Horch, Leſer!) „Zieh hier die Jacke an; „und den Schlafrock aus; und iß die Suppe da, „Fritz!“ ſagt der Alte.

„Keinen Kaffee: Vater?“ ſagt Fritz.

„Nein: junger Herr;“ donnert der Alte. „Aber nun alle Morgen: Suppe; ſo wie ich ſie „mit meinen Leuten auch eſſe. — Sieht er, Herr „Sohn: acht Tage lang habe ich ihm gezeigt: wie „ich mich gegen ihn würde aufgeführt haben, wenn „er für mein vieles Geld was gelernt hätte; aber „das hat er nicht. — Nun, geſchwind; zieh hier „die Jacke an, und iß: und komm alsdenn gleich „in die Werkſtatt. Du biſt von jetzt an wieder „mein Geſell. Den Schlafrock da, und die ge- „wixten Stiefeln hier, ſiehſt du von nun an nicht „wieder!“

Fritz will nicht.

„Kerl;“ wettert der Alte: „du willſt nicht? — „Den Augenblick: oder ich will dich hier rumgän- „geln;“ — (er zieht nun einen ſchröcklichgroſſen Ochſenziemer vor, den er unter der Weſte verbor- gen gehalten hatte.)

Und dieſen Augenblick legte Fritz den ſchönen Schlafrock hin; zog die alte Jacke an; aß ſeine Mehlſuppe; gieng in die Werkſtatt; ward von Ge- ſellen und Jungen tapfer ausgelacht, und war vier

Wo-

Wochen lang das Geſpräch bei Kindtaufen und in der Schenke. Aber Fritz arbeitete fleißig; Geſellen und Jungen, ſo wie der Nachbar zur Rechten und Linken, liebten ihn, weil er ſehr gute Arbeit lieferte; ſein Vater ward ſein Freund; er entſchuldigte ſein hartes Verfahren gegen ihn; Fritz ward bald ſelbſt Meiſter; bald darauf Ehemann, Vater, guter Unterthan, redlicher Chriſt; er ſegnete den alten Vater noch in der Erde: aber nur den Herrn Paſtor konnte er nie vergeſſen. Ihro Ehrwürden gehen auch allemal ganz beſchämt vorbei, wenn Sie dem jungen Meiſter Bunt in den Weg kommen *).

Nun, Leſer, mit kurzem nun noch ein Wort über die Frage: „Wer ſoll ſtudieren?“

Weder ein Mann, wie jener Duns; noch wie die Herren: Weißfleck und Bunt; noch andere, die dieſen drei Männern ähnlich ſind, dürfen ſtudieren. Geld iſt zwar Mittel zu'm Studieren; aber es iſt dazu nicht hinlänglich. Auch nicht einmal der

*) Dieſer Meiſter Fritz Bunt lebt noch. Die ganze Scene iſt beinahe von Wort zu Wort, von Zug zu Zug, ächt und nicht erdichtet; nur die Perſonen kenne ich nicht ſelbſt. Allein einen andern Unglücklichen, deſſen Schickſal jetzt des tiefſten Mitleids werth iſt, kenne ich perſönlich. Dieſer dankt ſein ganzes, gegenwärtiges Unglück auch dem unbefugten Rath eines Seelſorgers. — Möchten doch dieſe Herren aufhören, ſich in fremde Angelegenheiten zu miſchen!! —

Mann von Kopf darf allemal ſtudieren; denn nicht immer werden Fleis und Verdienſte belohnt: Wenigſtens iſt der glückliche Erfolg, wenn er auch noch ſo vielen Erwerb durch ſeine Geſchicklichkeit auf Akademieen gehabt hat, für die Zukunft ungewiß. Der Arme, der ſich durch ſeine Fertigkeit in der Muſik auf Akademieen manchen Thaler verdient, und dabei ſein Leben nothdürftig gefriſtet hat, kan nicht immer auf der Akademie bleiben; er verliert alſo ſeinen Erwerb. Wird er dieſen in ſeiner Vaterſtadt wieder finden? Iſt es auch allemal thulich und ſchicklich, iſt es nicht ſogar oft ſchädlich: dieſe Gattung des Erwerbs beizubehalten *)? Es ſollte aber auch endlich nicht einmal der die Rechte ſtudieren: der bei Talenten, bei hinlänglichem Vermögen und Gönnern es gewiß wüßte: ſeine Gönner würden ihm zu früh ſterben, oder einſt ihre Geſinnungen gegen ihn ändern. Denn alle mögliche, innere und äuſſere, Vorzüge helfen, ohne thätige Beihülfe eines oder mehrerer, Gönner im heutigen, Weltlauf nichts; man ſage auch, was man wolle.

Alſo, lieber Landwirth, behalt deinen Sohn beim Pflug. Freilich däucht dir's gut, wenn dein Sohn einſt dort oben in der Kirche ſtehen, und dir predigen dürfte: daß dir die Augen voll heller Thränen ſtehen; oder wenn er, dort in der Gerichtsſtube,

*) An ſeinem Ort hiervon noch mehr.

be, als Gerichtsverwalter den gnädigen Herrn ſpielen, den Nachbar Kunz ins Hundeloch ſtecken, und der Gemeinde landesherrliche Befehle bekanntmachen könte. Nur, lieber Alter, gehört dazu mehr, als du glaubſt. Dein Einfall, dein Wunſch, ſei dir nur bloſſer Einfall und Wunſch; und willſt du weiſe ſeyn: ſo ſchlage dir beide aus dem Sinn. Lernt dein Sohn beim Schulmeiſter hübſch ſchreiben und leſen; vielleicht etwas Klavier und Latein; iſt er etwa im Chor: dann nimm ihn ja lieber aus Tertiee noch, alſo bei guter Zeit, aus der Schule heraus, ehe er die Naſe höher trägt, und, in Sekunde ſchon, einſt Generalſuperintendent oder Hofrath zu ſeyn glaubt.

Verachteſt du dieſen, freilich ungewöhnlichen, aber wohlgemeinten, Rath deines unbekannten Freunds: dann, wenn du der Mann nicht warſt, der ſeinen Sohn ſtudieren laſſen konnte; oder: wenn dein Sohn hierzu nicht taugte; dann trage auch endlich die Folgen deiner Unbeſonnenheit. Junger Freund ſelbſt, der du den väterlichen Rath verwirfſt; trotzig zur Akademie hinfliegſt; mit jedem, der nicht Student iſt, übermüthig ſprichſt, und doch beim Gefühl deiner, nur dir allein, unglaublichen, Kleinheit in ein Nichts hinſinken ſollteſt, wenn du nicht ganz Starrkopf wärſt; wie tief wird einſt der Schmerz dich niederdrücken, wenn dein Verſtand zurückkehrt! Wie wirſt du den langen Reſt des peinvollſten, Lebens mit Schluchzen

und Zähnknirſchen verweinen: wenn der, den du auf der Akademie verachteteſt, der Beſſere, der Fleiſſigere, der Geſchicktere als du, nach und nach zu Glück und Ruhm emporklimmt; wenn du Elender, mit Recht Verachteter, faſt zu weiter nichts taugſt: als beim Feuer der erſten feindlichen Batterie tod-geſchoſſen zu werden! —

Nun erſt kan ich weiter gehen.

Zwote Abtheilung.

Ueber den rechtlichen Erzieher.

Erſter Grundſatz.

§. 19.

Der rechtliche Erzieher muß, wenn er einſt an ſeinem Zögling Freude erleben, wenn er den Namen eines rechtlichguten, Erziehers verdienen will, die Kunſt: moraliſchgut zu erziehen, verſtehen. Aber der alleinige Beſitz dieſer groſſen, Kunſt iſt hier noch nicht hinreichend. Der Mann muß eignen, veſten Selbſttrieb fühlen: die groſſen, menſchenbeglückenden, Grundſätze der moraliſchguten Erziehung an ſeinem Zögling anzuwenden; weil er auſſerdem, wie man bei den Grundſätzen der Erziehung, welche ich mittheilen werde, ſehen wird, oft fehlen, ſeinem Zögling eine rechtlichgute, Erziehung nie geben wird.

Um allem Mißverſtand vorzubeugen, ſo erinnere ich, ehe ich meine Anweiſungen liefere, zuvor noch das: daß ich, zum Behuf meiner, Anweiſungen für blosrechtliche Erziehung nur einige *), Hauptzüge aus der moraliſchen Erziehung, inſofern ſie hier unentbehrlich ſeyn werden, ausheben werde.

Mein erſter Grundſatz zu guter, rechtlicher, Erziehung iſt nunmehro dieſer: der Erzieher ſei ein billiger, rechtſchaffner und menſchenfreundlicher Mann.

Handelt der Mann nach dieſen Grundſätzen, dann eilt der Knabe mit frohem, offnen Blick in die Arme des lieben, freundlichen, wohlthätigen Manns hin.

*) Wer alſo hier „vollſtändige" moraliſche Erziehung erwartet, der irrt ſich. Indeß, um auch von dieſer Seite einigen Nutzen zu ſtiften, will ich dem Wißbegierigen folgende Schriften empfehlen.

Johann Jakob Rouſſeaux, Emil, oder: von der Erziehung. Aus dem franz. Berlin, Frankf. und Leipzig 1762. 8. 4 Theile. †† Man vergleiche hiermit Herrn

Formey AntiEmil aus dem franz. Berlin 1763. 8. (Beide Werke erfordern einen behutſamen, ſchon geübten und billigen Leſer.) ††

Villaume über die Erziehung zur Menſchenliebe. Eine Preisſchrift, welche in Padua das erſte Aceeſſit erhalten hat. Aus dem franz. Deſſau 1784. 8. P.

Jo-

hin. Er darf nur wollen; und der Kleine thut gewiß alles augenblicklich. Himmel! wie ſo glücklich könten Menſchen ſeyn, wäre, die Art, ſie zu behandeln, nur immer die richtigſte, die angemeſſenſte!

Zweeter Grundſatz.

§. 20.

Die jetzigen Verhältniſſe der Zeiten, ja ſelbſt die Natur und Beſchaffenheit der wichtigſten, weltlichen, Geſchäfte wozu wir uns durch ächte Erlernung der Rechtsgelehrſamkeit vorbereiten müſſen, machen folgende Regel unentbehrlich:

Iſt

Johann Peter Miller Grundſätze einer weiſen und chriſtlichen Erziehungskunſt. 1771. 8. P.

Eberhard von Rochow Handbuch in katechetiſcher Form für Lehrer, welche aufklären wollen und dürfen. Halle 1783. 8. P.

D. Johann George Heinrich Feder, der neue Emil, oder: von der Erziehung nach bewährten Grundſätzen. Erlangen 1774. 8. 2 Th. P.

Locke und Fenelon, Grundſätze von Erziehung der Kinder aus dem engl. und franz. überſ. und mit Anmerkungen aus den beſten neuſten Erziehungsſchriften begleitet. Deſſau und Leipzig 1785. 8. P.

Wem iſt nicht auch noch Herrn Weiſe vortrefflicher Kinderfreund bekannt?

Iſt der Erzieher nicht ſelbſt Rechtsgelehrter, dann ſei er wenigſtens ächter, Kenner dieſes, Sachs.

Sehr ungern mußte ich dieſen Satz einſchränken. Denn eigentlich kann den rechtlichen Zögling im Knaben- und Jünglingsalter niemand beſſer leiten, als derjenige, der mehr als Kenner iſt; der entweder ſchon ſelbſt einmal von dieſen Kenntniſſen praktiſchen, Gebrauch gemacht hat; oder ihn noch davon macht.

Alſo nur Männer wie dieſe, können die Fortſchritte des Zöglings, deren Langſamkeit oder Geſchwindigkeit, am beſten beurtheilen; niemand als ſie, kann beſſer den kleinſten Fehler des Zöglings, den er, im wiſſenſchaftlichen Fach begeht, prüfen; niemand kann beſſere Maasregeln dabei faſſen; niemand die Schonung und Nachſicht nach ihren Graden, für den Zögling richtiger beſtimmen. Iſt der Erzieher gar kein Kenner von den Rechten, dann muß er ſich ſtets mit fremden Rathgebungen, mit fremdem Urtheil, deſſen Werth er, mit Ueberzeugung nie zu beurtheilen vermag, begnügen; mit geborgtem Auge und Ohr muß er ſehen und hören: und wie ſo oft wird er ſich dann übereilen, wie ſo oft getäuſcht werden! Iſt der Erzieher zugleich ausübender, Rechtsgelehrter; wie zuträglich iſt's dann für den Zögling: wenn ſein Erzieher ihm wöchentlich etlichemal Bittſchriften, Sätze, ganze Verfahren, Klagen, Schuldverſchreibungen, Quit-

tungen u. d. g. abzuſchreiben giebt; wenn er ihm, damit er Luſt behält, dieſe Mühe baar bezahlt; auch, ſoviel als nur thulich, mit dem Clienten in des Knaben Gegenwart von Rechtsſachen ſpricht! Kommt der junge Menſch einſt von der Akademie zurück: dann iſt ihm ſein ehemaliger Verſorger alles. Hat der Mann ſtarke Pracktik: dann iſt dem Herrn Kandidaten geholfen! Er bekömmt Rechtsſachen zu ganz eigner, Bearbeitung wobei er den Rath ſeines Mentors immer noch benutzen kan. Der Gewinn davon gehört dann Ihnen, Herr Kandidat; Ihr Mentor ſagt Ihnen alles vollſtändiger und mit mehrerer Geduld, als ein Fremder Ihnen das ſagen würde, was Sie gern wiſſen wollen. Der Fremde nimmt keinen warmen Antheil an Ihrem Fortkommen; er verliert auch ſehr viel Zeit, wenn er oft und, bei wichtigen, Vorfällen um Rath gefragt wird. Dieſen Zeitverluſt fühlt aber der pracktiſche Mentor nicht ſo drückend, weil er Sie liebt. Stirbt einſt Ihr redlicher Verſorger, Freund, dann, vorausgeſetzt: Sie haben ſich durch Kenntniſſe und Anſtand auch ſelbſt empfohlen: dann iſt des Manns ganze Pracktik, wie ſie ſteht und liegt, die Ihrige. Und welche Schätze finden Sie dann noch im Privatactenarchiv Ihres Erblaſſers! Wie oft können Sie nun dieſe benutzen! In allen dieſen Fällen iſt es alſo für den Knaben unendlich vortheilhafter, wenn ſein Verſorger ſelbſt practicirt, als wenn er die Rechte noch ſo gründlich ſelbſt nur kennt.

Dritter Grundſatz.

§. 21.

Der Erzieher beſitze Vermögen, und, wo möglich: ein Landgut.

Daß der Erzieher Vermögen beſitze, dies iſt deswegen ſchlechterdings nothwendig: weil er ſeinen Zögling zu Hauſſe und auf Akademieen, nicht, nur nothdürftig und ſtandsmäſſig erhalten, ſondern auch noch nach deſſen Rückkunft von der Akademie, ehe er ſein Brod ſelbſt zu erwerben vermag, dergeſtalt unterſtützen und für ſein Fortkommen bemüht ſeyn muß: daß der junge Mann dadurch in den Stand geſetzt werde, ſich ſelbſt jedermanns Achtung zu erwerben, und, mit Heiterkeit, ohne innern, Kummer ſeiner groſſen Beſtimmung ſich immer würdiger zu machen.

Jedes Wort iſt hier beinahe Grundſatz; und die endliche Schlußfolge bleibt immer nur die allgemeinbekannte, theure Wahrheit: Ohne Geld kan man, der Regel nach, in der Welt nicht beſtehen.

Die meiſten Perſonen welche ſtudieren, ſind: „Arme." Wenige nur ſind Reiche oder: hinreichend Bemittelte. Von der erſten Klaſſe nehme ich hier vier Fälle an. Oft ſtudieren alſo:

a) Arme, blos Verdienſtvolle, ohne alle Stipendieen;

b) Ar-

b) Arme, blos Verdienſtvolle, mit Stipendieen;

c) Arme, Verdienſtvolle, welche ein kleines Vermögen beſitzen, das jährlich etwa 50 oder 60 Thaler Zinſen trägt: ohne Stipendieen;

d) Arme, unter den nämlichen Verhältniſſen des dritten Falls mit Stipendieen.

Von dieſen Fällen werden: der Reiche oder „Mäſſigbemittelte,“ talentvolle, und: der Arme, kopfloſe gänzlich ausgeſchloſſen.

Ehe ich nun dieſe Fälle richtig auseinanderſetze, ſo muß ich die verſchiedenen Gattungen der Stipendieen beſtimmen.

Erſte Erörterung.
Ueber Stipendieen.

Man hat gewöhnliche, oder: ordentliche; ungewöhnliche, oder: auſſerordentliche, Stipendieen. Die gewöhnlichen ſind: a) landesherrliche: welche nur auf der Akademie und zwar, höchſtens auf drei Jahre, ertheilt werden. Sind dieſe verfloſſen: dann bekommt dieſe Wohlthat ein anderer. b) Familienſtipendieen: welche ebenfalls nur auf der Akademie, und zwar auch nur höchſtens auf drei Jahre, ertheilt werden, nach deren Ablauf die Wohlthat ein anderer erhält. Die ungewöhnlichen ſind, wie die gewöhnlichen: a) landesherrliche: welche, ohne Einſchränkung auf Zeitdauer,

dauer, Ort und Summe, ertheilt werden. Wer weis nicht, daß mancher Landsfürſt, dann und wann, einen ſeiner Unterthanen auf ſeine Koſten ſtudieren und reiſen läßt? b) Familienwohlthaten; welche, gleichfalls ohne Einſchränkung auf Zeitlänge, Ort und Summe ertheilt werden.

Jeder Arme, Verdienſtvolle, der noch allenfalls ein kleines Vermögen beſitzt; der nur eine von den gewöhnlichen Wohlthaten unter a und b, vielleicht beide zuſammen, oder von b mehr als eine genießt, ſieht zuvor: daß dieſe Stiftungen für ihn nicht ewig da ſind. Hat er nun alſo 30 Thaler nach a; 20 Thaler nach b; vielleicht noch 40 Thaler auch noch nach b, zuſammen 90 Thaler; ferner: etwa noch 50 Thaler eignen Zinsertrag; im Ganzen alſo 140 Thaler: ſo kann er freilich, wenn er Wirth iſt, wenn er eine Akademie, wo die Lebensbedürfniſſe wohlfeil ſind, wählt, drei bis vier Jahr ganz gemächlich ſtudieren. Aber zurücklegen kan er nicht viel; und wenn er auch, wie das bei abgehenden Chorſchülern der Fall iſt, von Schulen ein kleines Kapital mit auf die Akademie genommen haben ſollte. „Aber wie nun dann, „wenn der Mann gar keine von dieſen Wohlthaten „erhält?“ Der Fall iſt doch oft wirklich. — Sehr viel gebe ich zu, wenn ich behaupte: Bei jener beſchriebenen Einnahme könne der junge Mann ein kleines Kapital von 100 oder 120 Thalern erübrigt haben, das er nun in ſeine Vaterſtadt zurück

zurückbringt. Aber wie lange wird dieſes Kapital währen, da von den bisherigen, jährlichen, gewiſſen Einkünften nichts mehr übrig bleibt, als jener kleine Zinsertrag? Stammen dieſe Zinſen von einem Grundſtück her, ſo weis ja jedermann: wie fallend und ſteigend dieſer Ertrag oft ſeyn kan; wie oft man ihn durch nothwendige, Ausbeſſerungen am Grundſtück, durch Armuth, Unglücksfälle auch wohl Bosheit der Abmiether oder Abpachter gar nicht erhält. Hofft der junge Mann dann vielleicht alles von ſeinen Talenten; will er etwa Unterricht in der Muſik geben: ſo fragt ſich, wenn er Stunden zum Unterricht bekömt: Ob der Ertrag dafür ſeinen nothwendigen Bedürfniſſen angemeſſen iſt? Es fragt ſich: Wie er dem Zeitverluſt: den ihm dieſe Beſchäftigung veranlaßt; ſchicklich begegnen wolle? Hofft er alles von ſeinen übrigen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen, ſo werde ich unten in den §§. 273 — 276. mit mehrerm zeigen: daß von dieſer Seite auch ſehr wenig zu erwarten ſei. Denn, wenn er auch bei einem oder mehrern Pracktikern zugleich für baares Geld arbeitet: ſo weis er, — denn immerfort kan und wird er nicht Mitarbeiter eines andern bleiben; — ſo weis er immer noch nicht: Ob er, als Pracktiker, einſt jährlich ſoviel verdienen könne, als er nur für ſich allein, geſchweige für eine Familie braucht *). Wenn denn nun

*) „Dann muß er nicht heirathen!" — Biſt du Philoſoph und Menſchenkenner, du, der du das ſagſt?

nun der junge Mann wirklich wenig verdient; wenn er endlich ſich genöthigt findet: ſeine Beſtimmung ganz aufzugeben, und um Aufnahme in ein landesherrliches Kollegium anzuſuchen, wo er anfänglich entweder gar keinen Gehalt, oder, mit Hinſicht auf ſeine ausgeübte, geringe Pracktik, etwa hundert Thaler bekommt; wie konte er auf dieſe elende, Ausſicht hin, es wagen, zu ſtudieren? Welcher vernünftige Mann wird aufs Ungewiſſe hin, ſo weitausſehende, Unternehmungen wagen, wie das Studium der Rechte iſt? Selten wird ein junger Menſch, auf welchen jene vier Fälle paſſen, ſo glücklich werden, als er es einſt glaubte! Meiner Meinung nach, und wie oft ſchon ward ſie durch Erfahrung beſtätigt, ſollte gar keiner, deſſen Lage mit jenen vier Fällen Beziehung hat, die Rechte ſtudieren wollen. Ausnahmen von dieſem, freilich ſehr traurigen, Grundſatz ſind diejenigen, welche die ungewöhnlichen Wohlthaten a und b genieſſen. Dieſe werden nicht blos auf Akademieen, ſondern ſogar ſchon auf Schulen, ſogar ſo lange noch: bis ſie ſich ſelbſt forthelfen können; von ihren gütigen Wohlthätern unterſtützt. Aber dieſe Unterſtützten kan man nun nicht mehr „Arme" nennen, da die Unter-

ſagſt? Unmöglich! Du ſagſt hier eben ſo viel als: „Der Hungrige, der kein Brod bezahlen kan, „braucht ja nicht zu eſſen!" — „Narr! aber ihn hungert!" Stillung des Hungers iſt Bedürfniß; ſo auch bei Millionen: die Verehlichung.

Unterſtützungen, welche ſie jährlich gewiß bekommen, dem Zinsertrag eines ziemlichanſehnlichen, Kapitals gleichſtehen. Dieſer letzte Zug des Glücks, verbunden mit innerm Talent, iſt faſt allein „Beruf“ zum Rechtsſtudium.

Zwote Erörterung.
Ueber die Heirathen der Rechtsgelehrten.

„Vielleicht nimmt ſich der arme „Rechtsgelehrte eine reiche Frau; da „iſt ihm ja auf einmal geholfen!“ —

Höre doch, weiſer Mann, dein Einfall ſcheint ſo übel nicht. Der Fall iſt zuweilen wirklich da: daß mancher armer Rechtsgelehrter durch eine reiche Frau ſich hilft. Aber, ſage mir doch, du Weiſer: nennſt du denn den glücklich: der nun mehr Geld in die Hände bekomt, als er vorher hatte? Wir wollen doch ſehen.

Vorläufig erkundige dich alſo, guter Mann, näher nach den Eigenſchaften der neuen *) Frau. Wie nun, wenn ihr Reichthum das einzige Verdienſt iſt, das ſie ihrem Geliebten zeigen darf? Wie wenn dieſe gute Frau einſt von Männern deswegen verachtet ward: weil ihre Geſtalt Abſcheu erregte, weil ihre Seele ſchwarz, ihr Verſtand ungebildet, ihr

*) nicht: „jungen;“ denn ſie kan ja wohl ſechszig, und der Mann dreiſſig, Jahre alt ſeyn.

ihr Kopf leer, ihr Anſtand äuſſerſt pöbelhaft und niedrig war? Wie wenn ſie in früherer Jugend das männliche Geſchlecht vielleicht ſchon zu ſehr geliebt hat, und nun, aus vernünftiger Sorge für die Zukunft ſich entſchlieſſen mußte: ihren Mammon mit dem erſten beſten zu theilen? Wie wenn nun alſo der arme Schelm, der nunmehrige Ehemann, nur deswegen geſucht ward: um eine Verworfne „zur Frau" zu machen *)? — Iſt das nun Glück: mit einem Ungeheuer, wie dies es iſt, „ehelich" verbunden zu ſeyn?! —

Für den, der blos Geld ſucht, und gewiſſenslos genug iſt: Ehbrecher zu werden, iſt dies allenfalls noch Glück! Aber, komm weiter, weiſer Freund; dring' noch tiefer ein in häusliche Scenen der Neuvermählten, und — Thränen wirſt du da finden, wo du Wonne erwarteteſt! —

Die treffliche Hausehre iſt wohl vielleicht gar noch geizig oder zänkiſch; ſie hat wohl noch eine Mutter; ein treffliches Original zur ſchönen Kopie. Der Mann, vielleicht ein guter Kerl, zu ſeinem Unglück nur zu arm, iſt zwar nicht verſchwenderiſch,

*) Wie wenn ſie nur deswegen Frau werden wollte: um nun erſt das faſt öffentlich zu thun, was ſie vorher nur heimlich that? Wie wird dir dieſe, fortgeſetzte, Untreue gefallen? — Du wirſt nun eiferſüchtig; und da biſt du doch wohl nicht glücklich?! —

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

riſch, aber er will doch nunmehro „ordentlich“ leben; d. h. er will: nicht Mangel leiden. — Zänkiſch iſt er nicht; aber beleidigen läßt er ſich auch nicht. — Er iſt nicht wollüſtig; aber ſein Geſicht ſagt ihm: daß ſein, vielleicht obendrein „ſiecher“ Hausteufel für Kuß und Zärtlichkeit nicht geſchaffen ſei. Die erſten vier Wochen geht alles gut: aber nun entſteht Gährung. Die Frau Schwiegermama will Herr *) im Hauſſe ſeyn. Die liebe Tochter iſt, als Kind, verbunden: zu gehorchen; ſie handelt alſo gemeinſchaftlich mit der Mutter wider ihren Mann. Alle Pfennige, die er von der Nutzung **) des weiblichen Einbringens für ſich verwendet, wovon er etwa, einmal in der Woche, ein Glas Wein trinkt, werden ihm unvermerkt aufgerückt. Wenn denn nun da Madam Original folgenden tröſtlichen Spruch anhebt: „Je, „was waren denn der Herr Schwiegerſohn vorher, „ehe meine Tochter Sie zum Mann gemacht hat? — „Nicht wahr: ein rechter armer Teufel? — Und „nun ſehen Sie doch, wie ſchön nun das iſt: Sie „haben Ihren guten Braten, und auch in der „Woche Ihr Glas Wein! Nicht wahr, Söhngen, „nicht wahr: das iſt ſchön?“

Tropf,

*) Oder ſoll's: „Frau;“ heiſſen? Herr Kunſtrichter! —

**) Die Juriſten ſagen vortrefflich: „Niesbrauch!!“ Allein dies Wort iſt ein doppelter Schnitzer wider die teutſche Sprache. —

Tropf, der du den Mann um ſein Glas Wein beneideſt, wie würde dir der Wein ſchmecken: wenn man dir dieſe tröſtliche Frage dabei vorlegte? — Schmeckt er dir, dann — doch ſtill: dann biſt du ja wohl glücklich!

Noch mehr.

Der Mann kan nicht eſſen, was Er will; nein: das muß er eſſen, was ihm die Megären auftiſchen. In Geſellſchafften darf er dieſe Unholdinnen nicht ziehen; denn ſie ſchänden ihn und ſich ſelbſt. Warum nun alſo der Mann lieber allein geht; dies darf er nicht einmal ſagen: wenn er nicht gar blutiges Handgemenge veranlaſſen will. Des elenden Lebens herzlich müd, ſieht der Mann die Reize der hübſchen Köchin ſeiner Frau mit nicht ganz gleichgiltigen Augen an, und — fällt. Bringt das Gerücht, dieſen Unfall vor die beiden Weiber: dann, lieber Mitbruder, dann weißt du ſelbſt, was du zu gewarten haſt! Wird dein Fall deinen Richterinnen nicht bekannt, — und dies iſt ſelten, — ſo darfſt du doch nicht läugnen: daß deine reiche Heirath keine glückliche Heirath ſeyn könne: da ſie dich für Ausſchweifungen nicht zu ſichern vermocht hat, deren wirkſamſtes Gegenmittel eine „glückliche" Ehe iſt.

Aber wie oft verdient eine reiche Heirath nichts weniger als dieſen Namen! Die Eltern des Mädgens ſind reich; aber das Mädgen ſelbſt hat nichts. Der Geldliebhaber muß alſo erſt ganz vom

fern erkundſchaften: ob und wie viel die Eltern mitgeben? Wenn er denn nun das mit möglichſter, Behutſamkeit *) erfahren hat: ſo iſt für jetzt das höchſte Glück für ihn das: wenn er zween, höchſtens dreitauſend Thaler zur Mitgabe bekommt. Allein oft bekommt der Herr Schwiegerſohn, — und der braucht's doch, — keinen Groſchen davon zu ſehen; ſondern er bekommt dafür jährliche Verzinſung dieſes Kapitals mit drei, höchſtens vier Thalern vom Hundert. Wenn nun alſo der Herr Rechtsconſulent jährlich 120 Thaler Zinſen, (3000 Thaler zu 4 Procent gerechnet,) und zwar fein ordentlich, von Quartal zu Quartal, gegen Quittung erhält; wenn er zu dieſer, mäſſigen Summe, ein Jahr ins andere gerechnet, etwa nur überhaupt 250 Thaler ſich erwirbt, mithin im Ganzen noch nicht einmal 400 Thaler jährliche Einnahme zählt; wenn ihm nun der Herr Schwiegervater des Sonntags vielleicht den Tiſch mit ſeiner Frau giebt: iſt das nun das groſſe Glück, das der gute Mann ſich zu erheirathen glaubte? Wie wenn er, um dieſe Heirath zu thun, vielleicht drei und vierhundert Thaler ſchuldig ward, die er nun verzinſen, oder, wenn der Gläubiger das Kapital ſelbſt wieder haben will, bezahlen muß? Wovon ſoll er dies Geld bezahlen? Die Frau kan's nicht; denn ſie hat keinen Pfennig baa=

*) Und wie viele niedrige Maasregeln gehören zu dieſem Geſchäft! Menſchen, welche die tiefſte Verachtung verdienen, muß man hier ſchmeicheln! —

baares Geld mitbekommen. Wenn ſie aber auch reich wäre, welche Vorwürfe für den neuen Mann: daß ſie nun, gleich bei'm erſten, Anfang der Ehe Schulden für ihn bezahlen müſſe! Und der Herr Schwiegerpapa! Ha, ha, der dankt ganz gehorſamſt für die Ehre: einen Dreier nur herzugeben! Die mäſſige Ausſtattung, die er ſeiner Tochter mitgab, wird denn nun trefflich hoch gewürdet; aber der Mann kann doch, wenn ſie auch noch ſo anſehnlich iſt, davon nichts verkaufen oder verſetzen: und doch braucht er Geld! Vor der Heirath lebte er alſo noch weit glücklicher; er war nur etliche Thaler ſchuldig, und nun etliche Hundert. Jene kleinen Reſte wurden doch etwa immer noch bezahlt: er bekam neue kleine Darlehne; aber wovon ſoll er die jetzigen Schulden bezahlen? Und der Herr Schwiegerpapa iſt noch ein Mann vom beſten Alter, der ſich in der Welt trefflich befindet; der ſeine zwanzig bis fünf und zwanzig Jahre noch lebt, und erſt dann, wenn Sie, Herr Schwiegerſohn, nebſt Frau Eheconſortin, auch faſt lebensſatt ſeyn werden, die reiche Erbſchaft Ihnen hinterläßt. „Nun, lieber „Freund, wie befindſt du dich in dieſer langen Zeit „bei und mit deiner Geliebten, die — zänkiſch, „mürriſch, häßlich, alternd, vermeintlichreich dir „das Leben zur täglichen Hölle umſchafft?" Mußte nicht indeß dein geringer, Verdienſt doch das bewirken, was du durch ihn nicht zu bewirken glaubteſt? Mußt du nun nicht mit einer Frau davon leben? Und wie, wenn dieſer tröſtliche, ehliche,

Schatz ſehr fruchtbar iſt, mußt du da nicht ſogar deine Kinder, von deinem, Verdienſt ernähren?! —

„Doch, lieber Freund, vielleicht findſt du einen „ſo gutherzigen Alten, der ſeiner Tochter volle dreitauſend Thaler baar mitgiebt?“ — Vortrefflich, was willſt du da mehr; da biſt du doch wohl glücklich, im Punct der Pfennige wenigſtens: und da muß ich, dein Läſterer, doch wohl ſchweigen? — „Nein, Herr Mitbruder: ich ſchweige noch nicht.“

Da liegt nun das ſchöne Kapital der dreitauſend Thaler, ſchreibe 3000 Thaler in vollwichtigen blanken, Friedrichsd'or auf dem Tiſch vor dir; du darfſt ſie nur einſtreichen. Aber, Brüdergen: wie lange wirſt du das ſchöne Gold vollzählig behalten? Biſt du nicht karger Filz, ſo wirſt du dein Sümmgen gewiß nicht blos anſehen; nein: du wirſt es auch nun gebrauchen wolleu. Denk' nur: die Madam ** hat dich in dem Hauſſe des reichen Herrn Schwiegerpapa bekannt gemacht; und ſo umſonſt kanſt du das doch nicht verlangen? alſo ſei nun immer ſo gut, und zähle der guten dienſtfertigen, zwanzig goldne Friedriche hin. Das war nun erſt Berichtigung des „Koppelpelzes.“ — „Pfui, „du lieſſeſt dich verkoppeln, oder: ankoppeln!“ — Du haſt deiner neuen Frau etliche hundert Thaler am Werth zu'm Geſchenk gemacht; du haſt dies Geld geborgt; mußt es nun wieder zahlen. Nimm alſo vom Kapital nur immer vierhundert Thaler

weg;

weg: und du haſt nun nur noch zweentauſend fünfhundert Thaler übrig. — „Du willſt aber auch, „— wie billig, — dich einrichten!“ Sieh da, Brüdergen: die zwote Hälfte vom erſten Tauſend verſchwindet, eh du das glaubſt, — und nun biſt du nur noch Beſitzer von zweentauſend Thalern! „Dieſe kanſt du doch wohl ausleihen?“ — Wohl dir, wenn du das kanſt; aber du kanſt das noch nicht. Wenn dein Verdienſt zu deinen doppelten Bedürfniſſen nicht hinreicht: ſo mußt du das Kapital noch einmal, noch mehreremale angreifen: und nun ſiehe, wieviel du in vier, fünf Jahren noch übrig haſt? „Was ſagt denn nun aber dein Weib „zu den wiederholten Eingriffen in jenen goldnen „Schatz? — Denkſt denn du, daß es ſo ganz ſtill „dazu ſchweigen wird?“ Doch erinnere dich ferner: daß du deiner neuen Geliebten, als einer reichen, wohlausgeſtatteten Frau, in der Eheſtiftung eine anſehnliche Summe jährlich ausſetzen mußteſt. Zieh dieſe Summe von den Nutzungen ab, die du vom Kapital ziehſt: wie viel bleibt dir dann? Dein Weib will doch nun auch als ein reiches Weib leben; will ſich, wie du, auch nach der Mode kleiden; und dann, — wie wird dir, mein Bruder? Und nun nimm ferner den Fall an: — denn alle Menſchen ſind, ſterblich; — du, oder dein Weib, ſtirbſt: denk dir dann den mannichfaltigen Erbſchaftsſtreit, der über die Berechnung und Herausgabe des mütterlichen (weiblichen) Einbringens entſtehen wird? Sieh alſo nun mit offnen Augen: daß

du, als Mann, wenn deine Ehe auch noch ſo glück-lich war, nur Schuldner deiner Frau und ihrer Erben warſt, die endlich dich ſogar in rechtlichen Anſpruch nehmen werden, wenn du ihnen, nicht nach Verlangen, fugſt. „Aber nicht allemal ſind die „reichen, Witwen oder Mädgen alt, häßlich, oder „ſchlechterzogen. Oft ſind ſie ſehr reizend; oft „ſind ſie vater- und mutterloſe, Waiſen; oder „ſind ſie das nicht, ſo ſind ihre Angehörigen ſehr „billige, vernünftige Leute. Das elternloſe Mäd-„gen verſchenkt nun Herz, und Hand, und Geld frei „an dich; oder: die, ſehr gutdenkenden, Angehö-„rigen, nehmen dich, wie ihr eignes Kind, in ihre „Kreiſe auf; geben dir das liebe Mädgen, und „Geld, ſo viel du nur brauchſt!“

Vortrefflich: wenn das iſt! — Dann Glück zu, Herr Bruder; dann nimm dir das holde Kind; dann dank dem Himmel, daß dieſe Leute alle ſo gut ſind! — Aber, lieber Mitbruder, Kollege, verzeihe mir; noch die letzte Einwendung gegen das vermeinte Glück einer reichen Heirath theile ich dir mit, und dann — kannſt du noch immer thun, was du willſt.

„Weißt du denn, Lieber: ob ein reiches, lie-„benswürdiges, trefflicherzognes Mädgen (oder: Witwe) „dich haben will?“ Weißt du das noch nicht; gewiß, dann bedaure ich dich: denn du haſt dir ein Luftſchloß gebaut. Denkſt denn du: daß ein reizendes, begütertes, freies, Mädgen unge-

ſucht

ſucht ſeyn und bleiben werde; denkſt du denn nicht: daß zehen, zwanzig, ganz andere Männer, wie du; die ſich durch ihre Perſon, durch Anſtand, durch Reichthum, durch Rang auszeichnen, Hand und Herz der Lieben erringen werden? — Siehe, Bruder, aus dieſem Eingang: daß es durchaus nicht in deinem freien Willen ſtehe: reich und glücklich zu heirathen! — Doch weiter. — Das liebe Mädgen wollte dir einſt vielleicht wohl; aber es iſt ſchwach, wie Mädgen, auch vom beſten Herzen dies ſind: es giebt ſeine Hand einem jungen, reizenden Hofrath. Nun kan die Gute doch in der Kutſche fahren; an deiner Hand aber mußte ſie nur zu Fuſſe gehen. Der Herr Hofrath iſt vielleicht ein Erzſchurke, und du biſt vielleicht ein ſehr guter, redlicher, geſchickter Mann. Aber bedenk nur auch das: deine Geliebte heißt nun: Frau Hofräthin; und wenn ſie deine Frau ward: ſo hies ſie ja nur ſchlechtweg: Madam. Sehr oft bereut die Frau Hofräthin freilich, daß ſie nicht dem redlichen, dem unbegüterten Advokaten, ſich ergab, der ſo oft zu ihren Füſſen es ihr ſchwur: er ſuche nicht Geld; nein: nur die liebe Hand, nur das ſchöne Herz ſuche er. Sie bereut nun ihren Schritt, da ſie ſieht, daß der Herr Hofrath nur eigentlich ihr Geld gefreit habe, der nun mit zehen feilen Dirnen diejenigen Rechte öffentlich theilt, worauf ſie, als rechtmäſſige, Frau allein gegründete Anſprüche beſitzt. Aber was frommt dem guten Rechtsgelehrten die ſpäte Reue ſeiner ehemaligen Gelieb-

ten? Jede Thräne, die beide verweinen, iſt um-
ſonſt! —

Du, der du die Rechte ſtudierſt, das Glück
einer vortheilhafften Heirath ſchon früh mit in An-
ſchlag bringſt, ſiehſt du nun: wie ſehr du dich ir-
ren kannſt; wie ſo oft, unter zehentauſend Perſo-
nen, welche durch reiche Heirathen ſich vermeint-
glücklich gemacht haben, kaum eine wirklich glück-
lich wird *)! Haſt du nun überzeugt gewiß geſehen:
wie ſo unglücklich du, unter tauſend möglichen,
Fällen dann noch werden kanſt, wenn alles um dich
her, dich glücklich preißt? Oder willſt du den
ſchimpflichſten Fall noch einſt erleben, nämlich den:
daß ein Weib, deſſen hohes Alter, deſſen ſiecher
Körper dich baldige Erlöſung hoffen läßt, oft noch
ſehr lange lebt; willſt du erleben: daß dieſer Sa-
drach dir auf den Todsfall zwar das ganze Vermö-
gen ausſetzt, aber nur unter der Bedingung: wenn
du nicht wieder heiratheſt? Oder glaubſt du denn,
daß du deine reiche, aber alte und kranke, Frau
alle-

*) Nach meiner Meinung wird man durch eine rei-
che Heirath durchaus nicht glücklich. Das Glück
iſt hier nicht nach einigen Jahren nach der Dauer
des Eheſtands u. ſ. w.; nein: in allen ſeinen künf-
tigen, Folgen iſt es zu berechnen. Der Mann
kann vielleicht ſeine Lebenszeit mit ſeiner Wahl voll-
kommen zufrieden geweſen ſeyn, aber nach ſeinem
Tod werden wenigſtens ſeine Erben in Proceß
verwickelt. Alſo war dieſe vermeintlichglückliche
Heirath doch kein ächtes Glück!

allemal überleben, daß du nach ihrem Tod, nach deiner, Neiguug heirathen kanſt: glaubſt du das? Wie wenn du nun zehen, funfzehen Jahre die Unleidliche mit allen ihren Grillen, Unſauberkeiten u. d. g. geduldet haſt und nun endlich von ihr ſelbſt begraben wirſt! —

Wer nun noch anders denkt, als ich, der thue es auf ſeine Gefahr; und mein herzliches Mitleid iſt dann alles, was ich ihm ſchenken kann *).

Was bleibt nun dem unbegüterten bloſſen Advokaten übrig? Nichts, als das: daß er ein armes Mädgen endlich heirathet. Aber dies arme Mädgen kan ein ſo ſchlechtes Weib werden, als ein reiches Weib nur immer ſeyn und werden kan. Auch das beſte, liebenswürdigſte Mädgen iſt nicht für den guten Mann, der ein ſo mittelmäſſiges jährliches Einkommen hat: daß es, bei aller Wirthlichkeit, für ihn kaum zureicht. So ſiehe denn alſo, Unbeſonnener: der du auf gut Geradewohl hin die Rechte ſtudierſt, ohne diejenigen Eigenſchafften zu beſitzen, welche zu deinem Fortkommen einſt dienen; ſiehe, wie ſo unglücklich du dich und eine redliche, ſchuldloſe, Seele noch machſt, die nun, deine Leiden mit dir tragen ſoll! Freund, du ſollteſt dann

*) St. Der bloſſe Advokat kan ja Doctor werden; nun, und da dächte ich, könnte er durch eine Heirath doch ſein Glück machen! „St!“ antworte ich: das iſt leichter geſagt als gethan.

dann beinahe gar nicht heirathen, denn du haſt ja ſelbſt nichts zu leben. — Aber du wirſt dich verehelichen; denn du biſt Menſch; du verdienſt Mitleid: Nur kanſt du vom Mitleid allein mit deiner unglücklichen, Gattin nicht leben. Unglücklicher, du raubſt dir alſo freiwillig durch deine Unbeſonnenheit in der Wahl deiner künftigen, Beſtimmung ſogar die Freuden einer glücklichen Ehe! *)

Warum der Erzieher Vermögen haben müſſe, dies habe ich nun erwieſen; nun fragt ſich: warum ſoll er denn ein Landgut beſitzen?

Der Beſitz eines Landguts iſt dem Erzieher deswegen unentbehrlich, weil es für den Zögling, der, bei frühern Jahren weit mehr Gefühl und Sinn für die Natur, für ihre Erzeugniſſe und ihre verſchiedenen, Verhältniſſe beſitzt, ungemein vortheilhaft iſt: wenn ihm zu dieſem Zeitpunkt, worinnen (nicht wie auf Akademieen) nicht alle Stunden mit der genauſten Sorgfalt eingetheilt werden müſſen, die erſten und nothwendigſten Grundſätze von der Landwirthſchaft beigebracht werden. Wie nützlich iſt's nun da dem Zögling: wenn er nicht nur die Benennungen der verſchiedenen Landserzeugniſſe; ihren Nutzen; ihren richtigen und vortheilhafften, Gebrauch und Vertrieb; ihre Bearbeitung; die dabei nöthigen, Werkzeuge und andere, Veranſtaltungen

*) Von dem allen wird man noch mehr im §. 297. u. f. finden.

gen kennen lernt, ſondern auch alles ſelbſt ſieht! Wie nützlich iſt's ihm: wenn er zugleich die mannichfaltigen, Verhältniſſe und Benennungen der Unterthanen; ihrer Frohnen; ihrer Steuern und Abgaben nach und nach theils für ſich ſelbſt, theils mit Zuziehung eines guten, tüchtigen, Landwirths kennen zu lernen, Gelegenheit hat! *)

Iſt der Erzieher nicht ſelbſt Eigenthümer eines Landguts, ſo bezahle er einen guten Landprediger, der zugleich Landwirthſchafter iſt, dafür: daß er auf einige Jahre ſeinem Zögling, nebſt der Koſt und Wohnung, auch Unterricht in der Landwirthſchaft ertheile; d. h. ihn überall mit hinnehme; ihm alles zeige und benenne; ihn ſogar, und das kan in den Erholungsſtunden geſchehen, bei ſchicklichen Arbeiten Hand anlegen laſſe. Nun kan der Zögling, einſt Mann, ſelbſt und aus eigner, Erfahrung von der Güte einer Erdart; von den Früchten; vom Fleis, von der Trägheit eines Landwirths; von den mannichfaltigen Unbequemlichkeiten der Landwirthſchaft überhaupt; auch von den richtigen, Verhältniſſen der Abgaben des Landmanns; ferner: vom Grund und Ungrund ſeiner öfftern Klagen urtheilen: und dieſe, zur rechtlichen Pracktik ſo unentbehr-

*) Man erlangt als Pracktiker einſt, von allen dieſen Dingen, nur langſam, mit Mühe, oft mit Schaden, Kenntniſſe die man eher, — gleichſam ſpielend, — lernen konte! —

behrlichen, Kenntniſſe, dabei nicht nur mit Nutzen anwenden, ſondern auch einſt in einem glänzendern, Amt dem Staat und dem Fürſten wichtige Dienſte leiſten.

Vierter Grundſatz.

§. 22.

Der Erzieher bekleide, wenn auch nicht das angeſehendſte, doch wenigſtens, und zwar ſchlechterdings: ein gewichtvolles, Amt.

Schwer iſt's, den Begriff eines: „gewichtvollen," Amts vollſtändig und genau zu entwickeln, weil er ſehr ſchwankend iſt. Manche Bedienung ſcheint viel Gewicht zu haben; der Mann, der ſie verwaltet, wird, vermöge ſeines Amts, mit Perſonen, von allen Arten, bekannt; er kan ihnen, manchen kleinen Dienſt leiſten, und demungeachtet kan dieſer Eifer ihm im Nothfall: wenn er kleine Gegengefälligkeiten, oder nur wenigſtens Erinnerung an ſeine treuen vieljährigen Dienſte wünſcht, nichts nützen. „Du haſt ja nur gethan, was deine Pflicht „war: guter Freund!" ſagt der Mitbruder, ſagt auch der Höhere, vielleicht Vorgeſetzte; aber beide fühlen nicht: daß dieſer Grundſatz alle feinen, menſchlichen, Gefühle wegwiſcht.

Der Begriff eines „gewichtvollen" Amts hat alſo ſchlechterdings nichts Eigenthümliches; nein: er ruht allein auf mannichfaltigen, Richtungen deren

ren Werth, deren wahrſcheinlichgute, Erfolge derjenige ſelbſt am beſten beurtheilen kan, der ein öffentliches, wenn auch nicht „angeſehenes" *) Amt bekleidet. Nur dieſe unwillkührlichen, zufälligen Richtungen, nicht aber der innere und äuſſere Werth eines Amts ſelbſt ſind es: welche ihm das Gewicht, das ich hier bezeichne, geben.

Dieſes Gewicht faßt nichts anders in ſich: als eine genaue Verbindung mit andern, nicht immer: „angeſehenen"; nein: nur mit „vielvermögenden" Perſonen, auf deren Hülfe man, im Bedürfnißfall, mit der wahrſcheinlichſten, Gewißheit hoffen darf.

Ein, oder mehrere, Gönner ſind einem jungen, auch dem geſchickteſten, Rechtsgelehrten ſo unentbehrlich: daß er deren Mangel vielleicht lebenslang fühlen wird, wenn er auch noch ſo viel Vermögen bereits beſitzt, oder zu deſſen einſtigem Beſitz Hoffnung hat. Derjenige, der ſeinen Zögling rechtlichgut erziehen und ſchon früh nicht blos für deſſen Kenntniſſe, ſondern auch für deſſen äuſſeres Glück ſorgen will: muß ſich alſo, ſo früh als möglich, um die Bekanntſchaft und Freundſchaft dererjenigen bewerben, welche einſt dem jungen Menſchen zu einem Amt, oder zu rechtlichem Erwerb, beförderlich zu ſeyn vermögen. Unternimmt der Mann

*) Ein angeſehenes und gewichtvolles Amt ſind zween, ſehr verſchiedene, Begriffe.

Mann dieſes ſo nothwendige, Geſchäfft, wozu oft nur eine Kleinigkeit behülflich iſt, wenn ſein Amt ihm täglich Umgang mit dieſen Männern geſtattet; unternimmt er dieſes Geſchäft, erſt nach der Rückkunft ſeines Zöglings von der Akademie: dann iſt es meiſt zu ſpät; und dann heiſt der Erzieher mit Recht: ein „nachläſſiger" Mann, der zwar ſeine Pflichten erfüllt, aber nicht ſo, wie er dies geſollt hätte.

Hier treten zwo wichtige, Fragen ein.

1) Iſt es erlaubt: ſich um Gönner, für ſich ſelbſt und für die Seinigen, zu bewerben *)?

2) Iſt es dem Gönner erlaubt: dem Mann, dem er ſeine Gunſt geſchenkt hat, zu willfahren?

Beide Fragen darf ich nur ganz kurz beantworten.

Erſte Erörterung.

Iſt es erlaubt: ſich um Gönner, für ſich ſelbſt und die Seinigen, zu bewerben?

Warum

*) Nach den bürgerlichen Rechten iſt es freilich erlaubt. Allein ich rede hier von den Grundſätzen der feinern Sittenlehre; denn nach den ordentlichen gewöhnlichen Rechten iſt gar vieles erlaubt, was nach den Geſetzen der feinern Sittenlehre ſchwarzes Verbrechen und die auffallendſte Niederträchtigkeit iſt.

Warum nicht? Jeder iſt ſich ſelbſt und den Seinigen der Nächſte. Die natürliche Pflicht fordert ja jeden auf: ſich und die Seinigen glücklich zu machen. Hat der Mann, der ſich um Gönner bewirbt, jedem erlaubter, anſtändiger Mittel ſich hierzu bedient: hat er keine böſe Abſicht bei ſeiner Bemühung; will er durch ſeinen Gönner niemanden ſchaden; will er nicht einem andern die Gunſt des Manns rauben: dann iſt ſein Zweck untadelhaft? Die Möglichkeit: daß die Bewerbung um die Gunſt eines Manns einem Dritten nachtheilig ſeyn könne; darf ihn nicht hindern: ſie doch zu ſuchen. Dieſe Möglichkeit vermuthen, und nach einer bloſſen Vermuthung handeln oder nicht handeln wollen, dies iſt überſpannte Philoſophie, wovon ich auch in der feinſten Sittenlehre keine Spur auffinde. Dieſe Vermuthung würde tauſende unglücklich machen; würde tauſenden nichts helfen; würde das Ganze zerſtören. Hat der Gunſtbewerber edles Gefühl genug: ſo thut er dann ſelbſt auf den Beiſtand ſeines höhern Freunds Verzicht, wenn er mit Gewißheit weis: ein Dritter, auch Verdienſtvoller, der ſich, früher noch, als er, um des nämlichen Manns Gunſt bemüht habe, werde unglücklich gemacht werden, wenn man ihm den glücklichen Erfolg ſeiner Bemühungen rauben wolle *). Fortgeſetzte

*) Dieſe Frage, ſo wie die künftige leidet zwar nähere und vollſtändigere Entwickelung; Allein Raum

geſetzte Bemühungen in dieſem letzten Fall ſind offenbarer Diebſtahl. Beſtimmt ein Gönner es ausdrücklich: welchem, unter zween oder drei Bewerbern er willfahren wolle; dann darf der ſpätere Bewerber, ohne Furcht: niedrig zu handeln; zugreifen, und mit Dank das nehmen, was ſein Gönner ihm geben will.

Zwote Erörterung.

Iſt es dem Gönner erlaubt: dem Mann, dem er ſeine Gunſt geſchenkt hat, zu willfahren?

Ja: ohne Bedenken darf er das thun. Kein Geſetz, kein Grundſatz ſteht dem freien Willen eines Manns entgegen, welcher Wohlthaten erzeigen kan: wenn, wem, wo und wieviel er will. Dies gilt überhaupt; allein auch dieſe Regel hat ihre Ausnahmen. Fürſten und deren obere, Diener im Staat ſind, wenn von Beſetzung eines lediggewordenen Amts die Rede iſt, dem Staat es ſchuldig:

Raum und Ort verſtatten mir es nicht, hier mehr, als nur die einfachſten Grundſätze anzuführen. Nur dem folgenden ähnliche, Fälle nehme ich hier an. Es wird z. B. eine öffentliche Bedienung erledigt, und dreiſſig Perſonen halten um dieſe Stelle an: ſo hat der, welcher die Erledigung der Bedienung, ſpäter erfährt, das nämliche Recht: um dies Amt anzuſuchen; welches der hat, der früher Nachricht davon erhielt.

dig: die ledige Stelle mit einem Würdigen, mit einem Brauchbaren zu beſetzen. Der ſonſt freie, Wille des Manns, — (des Fürſten, des Präſidenten eines Kollegiums) iſt hier eingeſchränkt *); und jede Nebenabſicht, welche dem Unwürdigen ein Amt erwirbt, iſt Gewiſſensloſigkeit.

Ich kehre zu meinem Hauptſatz zurück: Gönner ſind jedem, auch dem Reichſten, dem Vornehmſten, dem Geſchickteſten unentbehrlich. Der Lauf der Dinge in der Welt will nun einmal das. Der künftige Rechtsgelehrte bedarf alſo, — er wähle ein rechtliches Fach, welches er wolle, — einen oder etliche Gönner die ihn unterſtützen; ihn weiter empfehlen; wenigſtens den Hinderniſſen entgegenarbeiten, welche dem Glück des Günſtlings entgegenſtehen.

Allein, es kan der Fall eintreten: daß ein junger Rechtsgelehrter erſt nach der Rückkehr von der Akademie, ein Amt oder pracktiſche Vortheile ſucht. Für dieſem Fall kan ich niemandem günſtigen Erfolg ſeiner Bemühungen weiſſagen, weil er, wie bekannt, nur zu oft der erwünſchte

*) Hieraus folgt auch, daß das ius diſpenſandi vom Landsherrn, nicht nach Willkühr, ausgeübt werden darf. Läßt er den Verbrecher ungeſtraft, ſo handelt er wider die öffentliche Sicherheit; er durchlöchert ſelbſt diejenigen Geſetze, die er zur Erhaltung des Staats entweder ſelbſt gab, oder nur beſtätigte.

nicht iſt. Gönner, die man im Nothfall zu ſuchen genöthigt wird, ſagen viel — alles — zu, und erfüllen nichts. Mancher, ſehr unbedeutende, Mann, der den Namen eines Gönners kaum verdient, nimmt dann, wenn er nur durch verſchiedene kleine Maasregeln den Wunſch des Bittenden der Erfüllung näher bringen kann, eine Miene, ein Betragen an: das jeden, dem ein Funke Ehrgefühl im warmen Herzen glimmt, tief beleidigen muß *). Dieſer Herr Kleingros weis ſich dann oft äuſſerſt unentbehrlich zu machen; ſpricht mit lächerlichernſter Stirn im Ton des Hofmanns, und ſinkt doch plötzlich in den Staub hin, von dem er genommen iſt, wenn der gekränkte Bittende ihm mit allem angefachten, Feuer zeigt: er ſei ein Nichtswürdiger! Zuweilen hält einer, dieſer tiefverehrten, Männer Wort; aber, wie theuer, Freund, mußt du ihn dafür bezahlen. Gäbſt du ihm Geld für ſeine Wohlthat, dann wäre dies nicht ſo drückend für dich, als das iſt, was er von dir fordert. Sei ja nicht mit dem Mann in Geſellſchafft; meide ihn, wo du kannſt; haſt du viel Galle, dann erkundige dich ja nicht: wo, und was er von dir geſprochen hat. Genug: die ganze Stadt muß das nun wiſſen, daß du durch ihn dein Brod habeſt. Sieh dem

*) Ich rathe alſo beinahe jedem, der etwas bei einem Vornehmen ſucht: er gehe gerade zu ihm ſelbſt, ohne dem Sekretair oder Kammerdiener vorher zu fronen.

dem Mann ins Geſicht, und mit groſſer Schrifft an der Stirn, ſteht ihm die Wohlthat, die er dir erzeigte, angeſchrieben. Kannſt nun du, künftiger Rechtsgelehrter, wenn dein Herz für alles, was edel und gros iſt, glüht; wenn du alles, was niedrig denkt und handelt, tief verachteſt; wenn du einſt ſelbſt in den Fall kommſt: Gönner zu ſuchen; kannſt du nicht mit Kälte jenes lächerliche Grosthun, jene ſelbſtangemaßte, Würde jene öftern, Fehlbitten, jene niedrigen Behandlungen ſehen, tragen: dann entſage der Pracktik; noch mehr: entſage dem Rechtsſtudium. Dein warmes Gefühl, deine Redlichkeit wird dir Haß, Verfolgung, Unglück bereiten.

Freilich hat mancher rechtſchaffne, Mann als Gönner, Gefühl genug: den, der ihn um Schutz, um Beiſtand, um Rath erſucht, nicht zu kränken. Er hält ſein Wort; macht, nach Vermögen, den Mann glücklich; aber der Fall iſt ſelten. Niemand wage es alſo aufs Ungewiſſe hin: Männern ſein Glück anzuvertrauen, deren Hauptgrundſatz es nicht iſt: Glück der Menſchheit zu mehren. — Glücklich iſt derjenige, deſſen eigne, häusliche Familienverhältniſſe jede, fremde Hülfe entbehrlich machen; deſſen Anverwandte, Freunde, Bekannte ſelbſt — angeſehene, vielvermögende Männer ſind; oder, der ſelbſt dies iſt! Dieſer Mann darf dann für das Glück ſeines Zöglings nicht ängſtlich ſorgen; jedes Mitglied dieſes weit-

läuftigen Zirkels der Verwandtſchafft und Freundſchafft wird ſich's zu'r Pflicht machen: an dem künftigen Glück des jüngern Anverwandten, des Sohns, — des Freunds, — zu arbeiten.

Viertes Kapitel.

Ueber den Gegenſtand der rechtlichguten Erziehung.

§. 23.

Die Bildung des künftigen Rechtsgelehrten iſt der Gegenſtand der rechtlichen, Erziehung. Sie iſt von zwiefacher Gattung: Bildung des Geiſts und Bildung des Körpers.

Die Bildung des Geiſts iſt wieder zweifach. Entweder wird dem Willen des jungen Menſchen die gehörige Richtung gegeben: d. h. sein Herz wird zu dem, was billig, gut, gros und edel iſt, hingeführt; oder ſein Verſtand wird durch Wiſſenſchafften aufgeklärt.

Die verſchiedenen Maasregeln, welche der Erzieher bei der Bildung ſeines Zöglings zu befolgen hat, heiſſen mit einem Wort: die Form, die Methode der rechtlichguten, Erziehung.

Der Stoff, deſſen der Erzieher zu Bildung ſeines Zöglings, und zu glücklichem Erfolg ſeiner Methode bedarf, liegt ganz offen in den verſchiedenen

nen Haupt- und Hülfswiſſenſchafften zu Erlernung der Rechtsgelehrſamkeit, da.

Fünftes Kapitel.
Ueber die Form der rechtlichguten, Erziehung.

§. 24.

Es iſt nicht gleichgiltig, nach welcher Methode eine Wiſſenſchafft, ſie ſei welche ſie wolle, vorgetragen und gefaßt wird. Nur diejenige Methode allein, ohne Rückſicht: ob ſie leicht oder ſchwer iſt; iſt die richtige, die anwendbare: welche der Natur der Wiſſenſchafften, welche der Natur desjenigen, der ſie faſſen will und ſoll, angemeſſen iſt. Man wende dieſen Grundſatz auf die Rechtsgelehrſamkeit, auf ihre mannichfaltigen Theile, auf die jetzige politiſche Verfaſſung der Menſchheit überhaupt, an: ſo wird man ſehr bald auf, nicht ungegründete, Zweifel ſtoſſen: ob die jetzige Methode, die Rechtsgelahrtheit vorzutragen und zu faſſen, die richtige ſeyn könne?

Die Methoden: die Rechtsgelehrſamkeit zu lehren, und ſie zu lernen; müſſen ſtets ſorgfältig unterſchieden werden, weil man, ohne ſtete Rückſicht auf dieſen Unterſchied mich mißverſtehen wird.

Welches iſt die Form der rechtlichguten, Erziehung? Sie beſteht in einem, allen Verhältniſſen

des Zöglings angemeſſenen, Gebrauch derer jenigen, Mittel, welche zu einer rechtlichguten, Erziehung gehören.

Ehe ich nach dieſer Erklärung Hauptgrundſätze beſtimme, ſo will ich erſt kurz die Begriffe berichtigen und entwickeln, welche in ihr liegen.

„Allen.“ Alſo darf keins übergangen werden.

„Verhältniſſen;“ oder: mit andern Worten: Richtungen, Stimmungen, Eigenſchaften. Sie ſind doppelt: innere und äuſſere. Von der erſten Gattung habe ich in der Abhandlung von Zöglingen, von der zwoten in der Abhandlung vom Erzieher geſprochen.

„Angemeſſenen.“ Alſo iſt hier erforderlich: 1) anhaltendthätige, Beſtrebung und: die geprüfteſte, Sorgfalt. 2) Stete Rückſicht auf jene doppelten, Erforderniſſe; denn dieſe ſind der Standpunct, woraus der Erzieher ſtets handeln muß. 3) Rückſicht auf Knaben- und Jünglingsalter des Zöglings; mit einem Wort: die Jahre des Schulunterrichts. Werden dieſe Jahre verſäumt, dann iſt der Gebrauch aller, zu Bildung eines Rechtsgelehrten nothwendigen, Hülfsmittel größtentheils zu ſpät, folglich der Natur der Rechtswiſſenſchaften und der Natur deſſen, der ſie erlernen ſoll, nicht angemeſſen.

„Mittel;“ iſt ſoviel als: Hülfsmittel.

Erſte Abtheilung.
Allgemeine Grundſätze.

§. 25.

Allgemeine Grundſätze, welche aus dieſem allen flieſſen, ſind folgende:

1) Der Erzieher entwerfe ſich, mit der genauſten, Prüfung einen Erziehungsplan. (§. 26.)

2) Dieſer Plan ſei nicht zu eng begrenzt, damit der Zögling einſt, zu freier Wahl einer Beſtimmung vollkommne Freiheit übrig behalte. (§. 27.)

3) Die Ausführung dieſes Plans ſchiebe der Erzieher nicht bis auf den entſcheidenden Augenblick auf, wo ſich der Zögling freiwillig für die Rechte erklärt. (§. 28.)

§. 26.
Erſter allgemeiner Grundſatz.

Der Erzieher entwerfe, ſich mit der genauſten, Prüfung einen Erziehungsplan.

Es kann zwar kein rechtlicher Erzieher, im erſten Augenblick der Ausführung ſeines Wunſches, wiſſen: zu welchem beſondern Fach der Rechtsgelehrſamkeit ſein Zögling einſt taugen werde; da er jetzt noch nicht weis: Ob der junge Menſch zur Rechtsgelehrſamkeit überhaupt tüchtig ſei; auch

nicht, und dies iſt das wichtigſte: Ob er dann, wenn er eine freie Wahl zu treffen fähig ſeyn wird, die Rechte, oder eine andere, Beſtimmung — wählen werde. Allein demungeachtet kann der Mann einen Plan entwerfen, der dem jungen Menſchen einſt nicht nur für jede beſondere, Gattung einer rechtlichen Sphäre, ſondern auch für jede andere, anſtändige Beſtimmung nutzbar ſeyn kann. Der Zögling kann alsdenn bei reifem Alter eine beſondere, rechtliche Sphäre nicht nur mit Ueberlegung ergreifen wollen: er kann Neigung für das Amt eines öffentlichen, Lehrers eines Staatsgeſchäfftsmanns, eines Pracktikers fühlen, folglich theils eine ſehr weite und ausgebreitete, theils eine beſchränktere, Laufbahn in dieſer Rückſicht ſich bezeichnen; nein: er kann auch noch, ohne auffallenden, Nachtheil eine andere Beſtimmung ergreifen. Ich ſage: ohne „auffallenden,“ Nachtheil; weil ich vorausſetze, der Sohn eines Manns, der einer Erziehung, wie ich ſie zeichne, fähig iſt, werde unmöglich eine niedrige und ſchmuzige Beſchäfftigung zu ſeiner Beſtimmung wählen *). Wählt er nun anſtändig, ſo kann er vom ſechszehenden Jahr an (denn hier fängt ſich ſchon die Fähigkeit

*) Denn wenn er dieſe doch ergreifen wollte, ſo würde es ihm oft ſehr nachtheilig werden, wenn er ſich bis ins ſechszehende Jahr vielleicht mit nichts, als mit andern, damit in gar keiner Verbindung ſtehenden, Wiſſenſchaften beſchäfftigt hätte.

higkeit zu einer freien Wahl an,) immer noch: Baukunſt, Malerei, Kriegskunſt und Kaufmannſchaft *) zu ſeiner Beſtimmung wählen. Die ſchönen Kenntniſſe, welche der junge Mann inzwiſchen eingeſammelt hat, werden ihm in allen dieſen Fächern unglaubliche Vortheile gewähren, wodurch er vor andern, welche mit ihm gleiche Beſtimmung gewählt haben, den Vorrang ſtets behaupten wird.

Ich nehme nun den Fall an: Der Jüngling wählt einſt freiwillig die Rechte zu ſeiner Beſtimmug; iſt es nun nicht für dieſen, zwar nicht gewiß zu beſtimmenden, doch wahrſcheinlichmöglichen, Fall äuſſerſt räthlich: der Erzieher handle nach dieſer Wahrſcheinlichkeit, und gebe dem Zögling für die Zukunft diejenige Erziehung, die ihm dann unentbehrlich iſt, wenn er ſich einſt für die Rechte freiwillig erklären wird. Will der Erzieher erſt dieſe freie Erklärung erwarten, ſo darf er dem jungen Menſchen indeß gar keine Erziehung geben, weil er nicht weis, wofür ſich dieſer dann endlich erklären wird, und wie er, (der Erzieher) ſich indeß verhalten ſoll. Aber, wenn wird denn der Zögling fähig, eine freie Wahl zu thun? Gewiß ſehr ſpät **). Iſt es alsdenn noch wahrſcheinlichmög-

*) Im Groſſen; (en gros) alſo nicht kleine Krämerei.

**) Nämlich im 16ten oder 18ten Jahr. Und dies iſt, mit Rückſicht auf Erziehung und deren Anfang, ſchon ſehr ſpät!

möglich: nach endlich getroffener, freier Wahl dasjenige glücklich nachzuholen, was nun, mit Hinſicht auf die getroffene, Wahl nachgeholt werden muß? Konnte denn nun nicht diejenige Zeit, wo der Geiſt des Menſchen heiter und ſorgenfrei ſeine Tage noch verlebt, zu einer allgemeinen Vorbereitung auf jede einſtige, anſtändige Lebensbeſtimmung angewendet werden? Iſt es denn etwa nun unvernünftig, wenn ich behaupte: man müſſe dem Zögling, ehe man noch weis, ob er ſich für die Rechte erklären werde; eine rechtlichgute Erziehung geben, weil dieſe der endlich freien Wahl einer andern Beſtimmung nicht nur nicht nachtheilig, ſondern ſogar äuſſerſt vortheilhaft iſt?

Die Frage: Ob der Erzieher bei wirklicher Ausführung ſeines entworfenen, Plans nöthig habe, oder verbunden ſei: ihn, ſeinem Zögling, bekannt zu machen? iſt nunmehr ſehr leicht zu beantworten.

Der Erzieher hat, dieſes zu thun, weder nöthig, noch iſt er dazu verbunden. Der Zögling, vielleicht ein Kind von ſechs Jahren, hört, ohne Zweifel, ſeinem Erzieher zwar gern zu, wenn ihm dieſer ſeinen Plan und deſſen geheime, Urſachen liebreich vorlegt. Aber weiter nichts, als dies, wird der gute Kleine thun; mehr kann er auch nicht thun. Er kann ſeinem Mentor weder Ja noch Nein ſagen; ſein, noch ungeübter, Verſtand reicht ja noch kaum dahin: die geheimen Entwürfe des Erziehers zu faſ-

faſſen, vielweniger über deren Vortheil nachzudenken oder richtig zu urtheilen. Was alſo ſoll dieſe, ſo überflüſſige, Mittheilung des Plans bewirken? Unſtreitig nichts. Nur dann, wann der Zögling ſelbſt zu denken vermag, lege der würdige, Erzieher ihm den bisherigen, Plan vor; nun erſt vermag er, dem jetzt auch alle übrige, für ihn ſchickliche, Lebensarten von ihren guten, und ſchlechten, angenehmen und unangenehmen, Seiten oberflächlich, aber zureichend bekannt gemacht werden müſſen, frei zu wählen.

Will der Erzieher unterſuchen: zu welcher Beſtimmung ſein Zögling einſt taugen werde; ſo muß er einige Jahre anſtehen, ehe er, aus ſeinen Beobachtungen einen veſten, ſichern Schluß ziehen darf. Er muß ſehr oft Zufälle, die ſich ſelbſt aufſinden, abwarten; er muß gewiſſe Veranlaſſungen ſuchen und ſelbſt geben, und dann genau beobachten: wie der junge Menſch dabei denkt und handelt; ob er ſich bei der Mannichfaltigkeit der Fälle, im Ganzen allemal ähnlich bleibt, oder: ob er ſich dann oft ändert. Ich rede hier nicht von ſolchen Handlungen, die — Wirkung vorhergegangener, Erziehung und aufgefaßter, Grundſätze ſind; nein: ich rede hier mehr von phyſiſchen und pſychologiſchen Handlungen, woraus man auf die Beſchaffenheit des Körpers, auf die Natur des Geiſts und der Temperamente ſchlieſſen kan *). Man wird bei

*) Kr. Mit einem Wort: Ich rede hier nicht von Ge-

bei immer mehrerer Entwickelung des Verſtands, bei gehäuften kleinen Prüfungen und Verhältniſſen, worein man den Knaben ſtellt, doch endlich bemerken: ob er ein gutes Gedächtniß habe; ob er Muth und Geiſtsſtärke verrathe; ob er mit Trägheit und ohne Theilnehmung; oder: ob er mit Antheil, mit Feuer etwas erzählen, fordern, beurtheilen, verlangen, abſchlagen könne. Man wird doch endlich bemerken: Ob er Jähzorn oder kalte, Ueberlegung äuſſere, welchen Eindruck äuſſere Gegenſtände auf ſein Herz machen. Aus dieſem allen, rechtlicher Erzieher, bilde du dir nun, als weiſer, moraliſchguter, Erzieher ein Ganzes. Winke und Anweiſungen hierzu habe ich dir nunmehro genug gegeben.

§. 27.

Zweeter allgemeiner Grundſatz.

Dieſer Plan darf keine zu engen Grenzen haben, damit der Zögling einſt zu freier Wahl einer

Geſinnungen. Dieſe, wenn ſie nicht gut ſind, können noch eine gute Richtung bekommen. Sie ſind in der Einrichtung des menſchlichen Geiſts nichts Weſentliches, ſondern nur etwas Zufälliges. Allein Kräfte des Verſtands ſind weſentliche Eigenſchafft eines menſchlichen Geiſts, die ſo bleiben, wie der Schöpfer ſie gab. Die übrigen Seelenkräfte, als: Einbildungskraft, Gedächtniß ſind ebenfalls weſentliche, unabänderliche Kräfte, ſo wie, im Ganzen, auch die Temperamente. Von allen dieſen mit der Seele weſentlichverbundenen, Eigenſchaften rede ich.

einer Beſtimmung vollkommne Freiheit übrig behalte.

Da, wie gedacht, der Erzieher nicht wiſſen kann: welche Beſtimmung ſein Zögling einſt frei wählen werde; da er, als vernünftiger, billiger Mann ſeinen Zögling, über deſſen freien Willen er, ſehr oft auch als Vater nicht, und, mit Hinſicht auf äuſſere Verhältniſſe, nur ſehr eingeſchränkte, Gewalt hat, zu einer Beſtimmung nicht zwingen *) wird: So kann er freilich keinen andern, als einen ſehr weitausſehenden, Plan entwerfen.

Gewiſſe Kenntniſſe ſind faſt jedem Stand ſchlechterdings unentbehrlich. Eine geſunde Kenntniß der erſten Wahrheiten der Religion; Kenntniß der vorzüglichſten, Weltbegebenheiten; Hauptbegriffe von der Länderkunde; die Kunſt zu rechnen und zu ſchreiben: dies alles iſt jedem, er ſei wer er wolle, auch dem Frauenzimmer, unentbehrlich. Dies alles muß nun alſo auch der künftige Rechtsgelehrte verſtehen, folglich kann mit dieſem Unterricht ohne Bedenken angefangen werden. Kenntniß lebender oder todter Sprachen, Kenntniß von ſchönen Künſten und Wiſſenſchafften wird dem Jüng-

*) In dieſen Rückſichten kann und wird er ihn auch von der Beſtimmung, die er nun frei wählt, nicht mit Gewalt, zurückſtoſſen, ſondern wenigſtens durch vernünftige Vorſtellungen ihn auf andere Geſinnungen zu leiten ſuchen.

Jüngling, wenn er auch einſt eine andere Beſtimmung, als die Rechte, wählt, nie ſchaden; nein: ungemein nützen. Wählt er die Rechte, gut; ſo geht er auf der einmal betretnen Bahn fort, und der Erzieher hat den Zweck, den er bei ſeinem Plan vor Augen hatte, erreicht.

§. 28.

Dritter allgemeiner Grundſatz.

Die Ausführung dieſes Plans darf der Erzieher nicht bis auf den entſcheidenden, Augenblick verſchieben, wo ſich der Zögling freiwillig für die Rechte erklärt.

Die nähere Entwickelung des erſten und zweeten dieſer, Grundſätze macht die ausführliche Bearbeitung des dritten ganz überflüſſig.

Zwote Abtheilung.

Beſondere Grundſätze.

§. 29.

Beſondere Grundſätze der rechtlichguten Erziehung und ihrer ſchicklichen Form ſind folgende.

1) Der Körper des Zöglings werde früh gegen alle mögliche und wahrſcheinliche Beſchwerden des menſchlichen Lebens geſichert und abgehärtet. (§. 30.)

2) Man

2) Man unterrichte den Zögling in allen Wiſſenſchafften, welche, auch nur entfernt, auf die Rechte Beziehung haben. (§. 31.)

3) Man treffe eine richtige Auswahl unter denenjenigen Wiſſenſchafften, welche dem Kinds- und Knabenalter des Zöglings, und unter denen, welche dem Jünglingsalter deſſelben angemeſſen ſind. (§. 32.)

4) Man benutze bei'm Unterricht des Zöglings deſſen Hauptleidenſchafften, als die wirkſamſten Triebfedern zu ächtem, eignen Fleis. (§. 41.)

5) Der Erzieher gebe ſeinem Zögling den genauſten Umriß vom akademiſchen Leben; von deſſen äuſſern und innern Verhältniſſen, von den auf der Akademie faſt augenblicklich nöthigen, Vorſichtsregeln; er gebe ihm einen richtigen und vollſtändigen, Begriff von jedem Studium; von deſſen innern und äuſſern, weſentlichen und zufälligen, Beſchwerden und Annehmlichkeiten; vom Umgang mit der Welt und andern gemeinnützigen, im menſchlichen Leben unentbehrlichen, Kenntniſſen überhaupt. (§. 42 — 45.)

§. 30.

Erſter beſonderer Grundſatz.

Der Körper des Zöglings werde früh gegen alle mögliche und wahrſcheinliche, Beſchwerden

des menſchlichen Lebens geſichert und abgehärtet.

Jede Beſtimmung des Erdenlebens, ohne Rückſicht auf hohen oder niedern Grad, groſſen oder kleinen Ertrag, hat ihre phyſiſchen Beſchwerden. Selbſt der Fürſt hat ſeine Beſchwerden, ſo gut wie der Taglöhner, der im Schweis ſeines Angeſichts ſein Brod ißt. Alle dieſe Beſchwerden, wenn ſie nicht an und für ſich ſchon, die Natur des Menſchen zerſtören, kann der Menſch, als Menſch, ertragen, wenn er früh dazu gewöhnt wird. Pflicht des Erziehers iſt's alſo, dem Zögling das Unangenehme der übelſten Witterung, des Hungers und Durſts, der härtſten, ermüdendſten, körperlichen Arbeiten oft empfinden zu laſſen. Damit aber *) der Zögling ſehe: dieſes ſcheinbarharte, Verfahren ſei nicht ohne Zweck; ſo mache ſein Erzieher ihn mit Menſchen bekannt, denen ein unvermuthe-

ter

*) Hier gehe ich von dem Satz: man müſſe den Zögling mit dem Erziehungsplan nicht zu früh bekannt machen, einigermaaſſen ab: denn hier rathe ich vielmehr dazu. Ueberhaupt iſt die Bekanntmachung des Plans im Ganzen, von deſſen Mittheilung in einzelnen Theilen wohl zu unterſcheiden. Das letzte, und dies iſt hier der Fall, iſt ſehr oft nothwendig; weil der Zögling, ſo jung er auch ſei, ihn nicht nur faſſen, ſondern ſich auch beruhigen wird, wenn er ſieht: nicht deſpotiſche Willkühr, ſondern Bedürfniß ſei die geheime Triebfeder.

ter rauher Wind Angſtſchweis auspreßt; denen ein kleiner Kopfſchmerz, ein Schnupfen, laue Winterwitterung, oder ein ſchwülheiſſer Sommertag Tod verkündigt. Er laſſe dem Knaben ihre übeln Launen, ihre bangen, oft lächerlichen, Beſorgniſſe, ſelbſt bemerken; er laſſe es ihm ſehen: wie ſich der eingebildete, Kranke in Federbetten hüllt; wie er, im düſtern Zimmer Arzneigläſer ausleert; und dann wird er gewahr werden, mit welcher Geduld der Knabe allen körperlichen, Prüfungen ſich unterwerfen wird, um nicht einſt auch ſo elend, ſo mürriſch zu werden, wie dieſe Gattung Menſchen es iſt.

Lachend wiſcht ſich nun der muntre, rüſtige Knabe die groſſen Regentropfen, deren Wirkung der nervigte Arm ſchon fühlt, vom Kleid, wenn der Verzärtelte zittert: daß er, einige hundert Schritte weit, auf verſchlämmtem Weg gehen mußte. So ſinkt der blaſſe, dünnbeinige, Jüngling hin, wenn er auf Reiſen, bei Anbruch des Tags, den Geruch des Tabacks, der ſeinen Gefährten Labung iſt, früh, nüchtern riecht. Und der veſte, knochigte Jüngling lacht; raucht in der Stille ſeine Morgenpfeife nüchtern; befindet ſich wohl, genießt die Süſſigkeiten des nahen Tags, wenn Bruder Dünnbein der Ohnmacht nah iſt. Dieſer bekömmt, oft im weichem, Bett Kopfſchmerzen, wenn er eine falſche Wendung des Körpers nimmt; jener ſchnarcht auf dem Strohlager alle Sorgen weg und er-

wacht geſtärkt und heiter. Getroſt *) darf nun der veſtgewordne, Jüngling einſt ein Amt begehren: wobei er harte Arbeiten, Nachtwachen, Hunger, Froſt und die beſchwerlichſten, Reiſen zu erdulden hat. Froh, einſt als Mann noch, denkt der ſo Erzogne, an ſeinen Freund zurück, der ihm ſeinen Körper ſtählte; der es wußte: niemand bedürfe unerſchütterliche Geſundheit und Stärke des Körpers ſo ſehr, als der künftige Rechtsgelehrte **).

§. 31.

Zweeter beſonderer Grundſatz.

Man unterrichte den Zögling in allen Wiſſenſchafften, welche, auch nur entfernt, auf die Rechte Beziehung haben.

Der Rechtsgelehrte iſt nicht blos für Archive, für Kanzleien oder für Acten geſchaffen. Dies alles iſt allein für die armſeeligen Weltverhältniſſe, welche doch eigentlich weiter nichts, als den nothdürftigen

*) Vater Cicero ſagt in ſeinem Buch von den Pflichten, I. 23. „Exercendum corpus, et ita afficien-„dum eſt, vt obedire conſilio rationique poſſit in „*exſequendis negotiis*, et in *labore tolerando.*“

**) Ich empfehle hier folgende Schrifften.
Warnung für Studierende in Abſicht auf ihre Geſundheit. Prag 1787. 8. †. P.
Vorleſungen für die mittlere Jugend über den menſchlichen Körper und die Mittel ſich geſund zu erhalten. Lübeck, 1785—1787. 4 Theile 8. †. P.

tigen Unterhalt gewähren. Der Geiſt vermag und wünſcht mehr als dies. Die übrige Menſchenwelt, die ſich zwar freut, wenn ſie einen geſchickten, brauchbaren, Mann findet, fühlt dabei doch noch eine gewiſſe Leere; der geſchickte Mann iſt ihr noch nicht alles, was er ſeyn ſollte.

„Was alſo ſoll er ſeyn?" —

Sieh, junger Freund, künftiger Rechtsgelehrter, was du dir ſelbſt, was du der Welt ſeyn mußt, wenn du deine Beſtimmung ganz erreichen willſt: „Chriſt, — ächter, aufgeklärter, — „Chriſt mußt du ſeyn!" Biſt du dieſer: nur dann erſt lebſt du recht in der Welt; nur dann erſt wird der Vernünftige, der Weiſe dich ſchätzen *)! Nur hüte dich für zween Abwegen: Sei kein

 bloſ-

*) Soll ich mir hier wohl ſelbſt widerſprechen? Wenige ſind vernünftig und weiſe genug, den redlichen Rechtsgelehrten zu kennen, zu ſchätzen. Und nun iſts nur allzuwahr, wenn man ſagt: der redliche Mann ſchickt ſich für das rechtliche Fach, ſo wie es jetzt noch iſt, nicht: wenn er auch noch ſo geſchickt iſt: wenn ſein natürliches Talent übrigens ganz dazu paßt. Nur zu oft iſt ſein Geſchick dem des Ariſtid gleich, zu dem einer ſagte: „Sibi non „placere, quod cupide elaboraſſet, vt, *praeter* „*caeteros, iuſtus* appellaretur." Und wie traurig ward das Geſchick des Manns noch nach ſeinem Tod. Cornelius beſchreibt dies ſo: „Illius abſti„nentiae a pecunia nullum eſt certius indicium, „quam quod, cum exercitibus et aerario praefuiſ„ſet, in *tanta paupertate deceſſit, vt vix relique„rit,*

bloſſer, ſogenannt ehrlicher, rechtſchafner Mann, im Ton des gemeinen Lebens. Den Mann, den du weiter nicht kennſt, als daß er ein ehrlicher Mann ſeyn ſoll, meide. Dieſer gute, ehrliche Mann wird, wenn er nur Gelegenheit hat, die gröſten Bubenſtücke ausüben; er wird heimlich morden, ſtehlen, läſtern, und doch der Obrigkeit entgehen. Nenne den Ehrenräuber, den Wucherer bei ſeinem rechten Namen: und du mußt ihm entweder das vermeinliche Unrecht gerichtlich abbitten, oder er drückt dich ſo lange als er lebt. Sei aber auch ja nicht Kopfhänger; mache nicht dir und andern alles zur Sünde! — Die Welt, mit allen, ihren erlaubten, Freuden iſt Geſchenk des Unendlichliebenden. Du, Redlicher, biſt du fähig dieſe Weltfreuden zu genieſſen und zu bezahlen, warum willſt du das nicht hinnehmen, was dir ſo gut gehört, als dem Schurken, für den allein dieſe Herrlichkeiten gewiß nicht da ſind *)? Du biſt vielleicht bei deiner Kopfhängerei

„*rit*, *quo efferetur*. Vnde factum eſt, vt filiae „eius *publice alerentur*, et e communi aerario do„tibus datis collocarentur.“ Indeß hebt dieſe Folge den Satz doch nicht auf: der Rechtsgelehrte muß ein redlicher Mann ſeyn! —

*) Der Kopfhänger nennt alles, was mit ſeinem Siſtem nicht übereinkommt: „Augenluſt, Flei„ſchesluſt und hoffärtiges Leben.“ Der Vernünftigere, redliche Mann ſetzt ihm entgegen: „Alle „Kreatur Gottes iſt gut, wenn ſie nur mit Dank„ſagung

gerei ein wirklichredlicher, Mann; aber deine Irrthümer ſchaden dir und der Religion dann mehr, als du glaubſt *).

Du ſiehſt nun ſelbſt, Erzieher, mit welcher Wiſſenſchafft du, zu Bildung deines Zöglings vorzüglich anfangen mußt, nämlich: mit vernünftigem Unterricht in der Religion. Dieſe mache ihm für jede Stufe ſeines Alters faßlich und angenehm. Nur durch ſie werden alle die ſchönen Gefühle, die man ſich, aus der Betrachtung der Dinge um ſich her, aufgeſammlet hat, ächt und veſt gegründet. Fort alſo mit jenem unſinnigen Auswendiglernen bibliſcher Formeln, unſchicklicher, nichterklärter, Gebete; fort mit jenem elenden Mechanism, der die ſchönſte aller Wiſſenſchafften in häßliches Gewand hüllt.

Der kleine Knabe kann noch keine ernſte, Wahrheit — und was iſt ernſter als die göttlichen, Wahrheiten? — auffaſſen; alſo ſage man ihm nicht mit Worten; nein: durch Hinleitung zur Sa-

„ſagung empfangen wird.“ Der Kopfhänger ſagt mit ſeiner Meinung nichts mehr und nichts weniger als das: „Gott iſt Urheber der Sünde, weil „er Geſchöpfe ſchuf, wodurch Augenluſt u. ſ. f. erregt und genährt wird.“ — Vertheidige dich, mein Bruder!

*) Ich empfehle hier eine vortreffliche Predigt, welche zu Mietau von Herrn Tilling 1787. iſt gehalten worden. Sie führt die Ueberſchrifft: „Was „iſt Religion?“ P.

che ſelbſt, durch die Sinne: es iſt ein Gott. Man gebe ihm alſo keine trockne, (wenn auch richtige,) Erklärung von dieſem unermeßlichen, ſeelenentzücken den, Begriff; nein: man umſchreibe, man beſchreibe ihn aus der Natur. Man wähle aber hierzu den ſchicklichſten, Augenblick; nicht den, wo der Knabe ſelbſt fühlt; nein: den, worinnen ſein Geiſt von den groſſen, ſinnlichen Beobachtungen *), wozu Himmel und Erde ihm Stoff liehen, zurückkehrt. Man lehre alſo dem Knaben den herrlichen Himmel kennen; man zeige ihm ihn in ſeinen mannichfaltigen, abwechſelnden Schönheiten: am röthlichdämmernden, Morgen; bei der Glut der ſinkenden Sonne; bei'm Silber des Monds; bei'm blendenden Schimmer unermeßlicher Welten. Man entfalte ihm die Reize der Natur in ihrer ganzen Fülle. Oft fühle er, an der Hand des Leiters, das Feierliche des Sommerabends: wie immer bläſſer und bläſſer der Stral der Sonne ſich zeigt; wie nun, ein Gegenſtand nach dem andern, in Dunkel hinſchwindet; wie das Geräuſch des Arbeiters nur noch fern und dumpf, ſchallt; wie, im ſchwarzen

Korn=

*) Dieſe anſchaulichen Gefühle dürfen, zur Zeit ihres Daſeyns, durchaus nicht mit trocknen Beweiſen unterbrochen werden. Ein einziges Gefühl wirkt oft mehr aufs Herz, als ganze Beweisketten. Will das Gefühl aber unrichtige Wendung nehmen, ſo kann man ihm ja nach und nach, doch auch nicht zur Unzeit, die ſchickliche Richtung geben.

Kornfeld nur noch einſam, ein Grillgen zirpt; wie heilige Stille die Hälfte des Erdballs deckt; wie fern, tief im ſchwarzen, waldigen Thal, ungeheuer und glühend, der Mond lauſcht: dies alles fühle der Zögling ſelbſt! Wie viele Kenntniſſe, wie viele Bemerkungen ſammelt, wie viele große Vorſätze faßt der kleine Liebling der Natur in dieſen Augenblicken, wo er, in Meere von Seeligkeiten verſenkt, faſt ſeines Daſeyns vergißt! Fragt hier der Knabe nichts, ſchweigt er: ſo ſchweige auch der Erzieher hier.

Wird der Knabe älter, dann baue der Erzieher auf deſſen unſchätzbare Gefühle und Ueberzeugungen, trocknere Grundſätze der Religion; er laſſe nichts Erklärbares, unerklärt; und auf dieſe Art wird der Knabe ein Chriſt; nur auf dieſe Art werden ihm die Wahrheiten und Pflichten der Religion leicht und reizend. Er haßt das Laſter ſchon, ohne es zu kennen. Er darf nicht zu jeder Tugend insbeſondere angeführt werden; nein: der Chriſt beobachtet ſie alle, oft ohne ſie alle zu kennen. Sein feines Gefühl ſagt ihm ſchon, was er thun, was er unterlaſſen müſſe.

Dieſe ganze Bildung zu'm Menſchen (nicht zu'm Chriſten) iſt nicht das Werk eines Jahrs. Nicht jeder Augenblick kann hierzu benutzt werden; der Knabe muß indeß mehr als dies alles lernen *).

*) Kr. Obiger zweeter Grundſatz iſt hier noch lange nicht erſchöpft; allein ich konnte ihn auch diesmal noch

§. 32.

Dritter beſonderer Grundſatz.

Man treffe eine richtige Auswahl unter denenjenigen Wiſſenſchafften, welche dem Kinds- und Knabenalter des Zöglings, und unter denen, welche dem Jünglingsalter deſſelben angemeſſen ſind.

Will der Erzieher dieſen Zweck erreichen, ſo muß er ſchlechterdings die körperlichen und geiſtigen, Kräfte des Zöglings genau prüfen; er muß nicht mehr von ihm fordern, als er, mit Hinſicht auf Alter und Kräffte, leiſten kann. Nur der Natur dieſer Kräffte, dieſer beſten, Wegweiſerin darf er folgen, und ſie wird ihm bald zeigen: wenn und wo er eilen, wenn und wo er langſam gehen müſſe. Vergebens wird ſich der Erzieher bemühen: im Phlegmatiker Wärme, im Sanguiniker Kälte zu erzeugen. Körperbau, Beſchaffenheit der Säffte und des Bluts ſind die Wirkungen dieſer, ſo ſichtlichen, Verſchiedenheit. Und doch iſt's möglich: beide Temperamente ſo zu leiten, daß ſie die gewünſchteſten Wirkungen äuſſern. Der Phlegmatiker lernt vernünftig und gut denken; der Sanguiniker auch. Jener bezeichnet ſeine Handlungen, ſeine ganze Denkart, mit einer gewiſſen Ruhe und Gelaſſenheit;

noch nicht ganz erſchöpfen, wenn ich mir nicht zu weit vorgreifen wollte. Wahrheiten, in welche er greift, werden nun bald vorkommen.

heit; dieſer mit Wärme und Schnelligkeit: und beide bewirken Gutes, wenn ihre Art zu denken und zu handeln nur ſonſt, gut und vernünftig, iſt. Mit dieſen und ihnen ähnlichen, Grundſätzen vernünftiger, moraliſcher Bilduug mache ſich der Erzieher bekannt; mit eignem, Nachdenken mit Behutſamkeit, wende er ſie auf ſeinen Zögling und deſſen Verhältniſſe, an. Stufenweiſe bereite er ihn zu den ernſten Wiſſenſchafften und ſchönen Künſten vor, und erleichtre ihm, ſo viel nur immer möglich, die Art: beide zu erlernen. Er mache nun alſo vorzüglich weiſen Gebrauch von denenjenigen Seelenkräften, die ſich im frühen Alter beſonders auszeichnen. In dieſen Jahren ſind: Sinnlichkeit, Gedächtniß, Einbildungskraft auſſerordentlich ſtark; vorzüglich wird die letzte jetzt noch nicht durch gehäufte Bilder gereizt und geſtört. Noch jetzt fühlt ſich der Knabe frei von quälenden Sorgen; noch jetzt iſt er des ſtarren, anhaltenden Hinblicks in die ernſte Zukunft nicht gewohnt: und wohl ihm, daß er dies noch nicht iſt! Dieſe glückliche, Stimmung erzeugt eine gewiſſe Lebhaftigkeit in allen Handlungen, welche durchaus nicht unterdrückt werden darf. Sie muß angefacht, ſie muß ausgebildet werden; unvermerkt muß ſie eine gewiſſe, beſtimmte Richtung bekommen, weil ſie auſſerdem freilich in unzähliche Thorheiten und Verbrechen ausartet.

Bei-

Beides: ſowohl die Folge jener glücklichen, Stimmung als die Stimmung ſelbſt, verdienen die genauſte Bemerkung und Sorgfalt.

Erſter Hauptunterſchied.

Ueber die, dem Kindsalter angemeſſenen, Wiſſenſchafften.

Erſter Nebenunterſchied.

Ueber die, dem Kindsalter angemeſſenen, Wiſſenſchafften in Hinſicht auf Sinnlichkeit und Einbildungskrafft.

§. 33.

Wie kommt man nun der Sinnlichkeit und der Einbildungskrafft des Knaben zu Hülfe?

Der Kenner wird bemerken: daß Kinder und Knaben tauſend Gegenſtände mit mehrerer, anhaltenderer, Theilnehmung mit viel tiefer forſchendem, Blick betrachten und auffaſſen, als der Erwachsne, der durch Gegenſtände der kleinſten Gattungen oft ſo auſſerordentlich zerſtreut wird: daß er nichts in dem Licht ſieht und empfindet, in welchem der Knabe es ſieht und empfindet. Man mache alſo den Knaben, der bis ins zwölfte Jahr mit anhaltender *) Arbeit nicht überhäuft werden darf, mit ſo vielen Begebenheiten der Natur, als nur möglich ſeyn will, bekannt **). Man laſſe ihm alles, was

*) Mit abwechſelnder aber werde er beſchäfftigt.

**) Kr. Ob, und in wie fern dies in mancher Schu-

was nicht wider Anſtand und Religion iſt, ſehen und hören. Er ſehe die Arbeiten des Landmanns auf dem Feld, — in der Scheune; er ſehe den beſchäfftigten Handwerker im Laden; den Kaufmann im Gewölbe, im Comtoir; er lerne die Geſchäffte der Welt mit eignen Augen kennen *). Neugierig wird der Kleine nach vielem fragen, und dieſe Neugierde nützt ihm jetzt mehr, als wenn er zu Hauſſe ſtill ſitzen und auswendig lernen ſoll. Sein Begleiter gehe mit ihm hin auf die Plätze, wo Luſtlager gehalten, oder wo Kunſtfeuer abgebrannt werden: und hier ſieht der Kleine überall Menſchen von und unter verſchiedenen, Geſtalten. Zu Hauſſe lege er ihm gute Gemälde, gute Zeichnungen von Antiken, von gefälliger franzöſiſcher Arbeit; Riſſe von

Schulenanſtalt möglich oder unmöglich ſei, dies will ich jetzt nicht ganz unterſuchen. In einigen iſt es möglich, in andern nicht; doch iſt dieſe Unmöglichkeit nicht weſentlich; nein: zufällig. Unſer jetziges Jahrzehend hat ſchon ſehr vieles, und mit Beifall, möglich gemacht, was vor dreiſſig Jahren unmöglich ſchien. Man laſſe der Sache nur ihren Lauf. Ich ſehe auch nicht ein, warum nicht in Stadtſchulen, wenn auch gerade nicht von den Lehrern, ſondern von den Angehörigen der Zöglinge ſelbſt, ſehr vieles von dem, was ich verlange, möglich zu machen ſeyn ſollte.

*) Dieſer Vorſchlag iſt ſogar neu nicht. Erzieher, du kennſt ja die, gewiß nicht ſchlechte, Schrifft: Ioan: Amos Comenii orbis Senſualium pictus quadrilinguis. Noribergae 1666. 8. 2 Theile. K.

von Gärten, Gegenden, Städten vor: aber ja nichts Schlechtes, nichts Sittenverderbliches. Durch wiederholte, Gewährung dieſer ſinnlichen Freuden erreicht der Erzieher auch endlich noch den Vortheil: daß der Zögling ſich nach und nach davon ſelbſt entfernen wird, weil ſie, durch den freien Genuß, ihm gleichgiltig werden.

Man mißverſtehe mich hier nicht. — Nicht immer ſoll der Zögling zum Genuß von Sinnlichkeiten angeführt werden; dies wäre freilich Zeitverderb: es iſt auch ohnehin unmöglich. Gehäufte, ſinnliche Bilder ermatten, werden läſtig, und der Zweck wird verfehlt. Werden nun ja oft ganze Tage auf dieſe Art von Beſchäfftigungen verwendet, ſo kümmere das den Erzieher nicht: es bleibt ihm noch genug Zeit übrig, den Knaben mit Hinſicht auf Alter und Faſſungsvermögen zu beſchäfftigen. Er ſuche durch kleine Fragen, durch unvermerkte, Winke Geſchmack und Drang für verſchiedenes Gute und Nützliche ihm einzuflöſſen. Er ſuche jetzt ſchon die Folgen der Tugend und des Laſters ihm ſinnlich zu machen; er zeige ihm die ſchröcklichen Folgen der Wolluſt, wo möglich an Perſonen, welche die auffallenden, Beweiſe davon im Geſicht tragen. Er zeige ihm Menſchen, die nichts gelernt haben; die nun hülflos, verachtet, verſpottet, aller menſchlichen, Anſprüche auf Freude und Glück beraubt, im elenden zerrißnen Kleid, mit ausgehölter Wange, furchtſam über die Straſſe ſchleichen; er erzähle dem Knaben, daß dieſe Elenden einſt der Faulheit,

heit, dem Trunk, dem Spiel u. ſ. f. ergeben waren; er führe, wo möglich, Augenzeugen oder andere zuverläſſige, Nachrichten als Belege zu dieſen Aeuſſerungen hinzu; und, iſt es möglich, ſo ſuche er mit einem und dem andern dieſer Unglücklichen in näheres Verhältniß zu kommen: damit der Knabe aus dem Mund des Manns ſelbſt höre, wie ſich das Laſter endlich ſelbſt ſtraft. Er zeige ihm aber auch den verdienten Mann, der ſich durch Fleis und Rechtſchaffenheit glänzende Ehrenſtellen und die Achtung der Welt erwarb, und gebe ihm, weil kein Erzieher dies alles ſelbſt, oder zu allen Zeiten vermag, Schrifften in die Hände, worinnen Tugend und Laſter mit ihren Folgen lebhaft gezeichnet ſind. O wie ſo oft wird da der Knabe, vorzüglich wenn ſeine Angehörigen ſelbſt gute, liebreiche Menſchen ſind, zu Hauſſe bleiben, ſtill ſitzen und leſen, und alſo ſchon damit genug Beſchäfftigung haben. Er wird nun ſelbſt bald Neigung fühlen, was zu lernen, wenn ihm jene Characktere lebhaft ans Herz dringen.

Man unterrichte auch nunmehro beiläufig den Knaben in der Kunſt zu ſchreiben; auch, in ſeiner Mutterſprache geſchriebne und gedruckte Schriften zu leſen. Man laſſe ihn in Handzeichnungen unterrichten, wenn er dazu Neigung fühlt; oder ſuche ihm wenigſtens für dieſe Kunſt Drang einzuflöſſen. Hier alſo wieder eine neue Art von Beſchäfftigungen, wodurch manche leere Stunde ausgefüllt werden kann. Man bringe dem Knaben Neigung für die

Mu-

Muſik bei, und laſſe ihn auch darinnen unterrichten. Man bringe ihm auch die erſten nothwendigſten *) Anfangsgründe der Naturlehre, der Naturgeſchichte, und der Sternkunde bei. Jetzt hat er noch Zeit und Faſſungsvermögen genug für die Wiſſenſchaften, die er, wenn er die Akademie betritt, unmöglich erſt lernen kann. Wie lächerlich wird nun z. B. der neue Student, der den Homer teutſch ablieſt und keine Zeitung leſen kan, wenn er nicht weis, wo Kadix, Smyrna, Meſſina u. ſ. f. liegen.

Allein noch ein vorzügliches Mittel, die Sinnlichkeit des Knaben unmittelbar zum Nutzen der Schulwiſſenſchafften im eigentlichen, Verſtand zu benutzen, iſt folgendes.

Man halte den Knaben an: ein ſogenanntes Collectaneenbuch ſich zu halten; worein er ſich die vorzüglichſten Ereigniſſe, welche ihm in ſeiner kleinen Lebensgeſchichte aufſtoſſen, ordentlich trage. Er ſchreibe ſich alſo z. B. die kleinen Geſchenke; wenn, von wem, bei welcher, Gelegenheit er ſie erhielt; ſeine Ausgaben davon; ferner: die kleinen, für ihn nur wichtigen, Vorfälle in ſeiner Familiee u. ſ. f. auf. Dieſe Bemühung ſcheint gering, wohl gar unnütz; ſie iſt aber um deswillen beides nicht, weil

*) Alſo nicht groſſe, vollſtändige Siſteme. — Dies für den, der mich im Verdacht hält: ich wolle groſſe, ſchwerfällige Encyklopädieen aller Wiſſenſchafften auf Schulen eingeführt wiſſen.

weil das Kind, der Knabe hierdurch nach und nach zu einem Hang zur Ordnung in ſeinen kleinen Geſchäften vorbereitet wird. Er wird endlich Vergnügen daran finden, das alles ſtreng aufzuzeichnen, woran er Antheil nimmt; wenn er zumal die Perſonen liebt, für die er die Feder anſetzt. Sieht der Beobachter des Kleinen, den Hang zur Genauigkeit in ihm ſich bilden: ſo gewöhne er ihn unvermerkt an ein weit nützlicheres Collectaneenbuch; ohne ihm das erſte auf einmal zu nehmen, oder deſſen Fortſetzung zu unterſagen. Dieſe neue Arbeit wird die alte Beſchäfftigung ohnehin bald genug und für ſich ſelbſt verdrängen. Sie beſteht darinnen: Der Knabe, dem man, wie ich ſchon geſagt habe, verſchiedene gute Bücher in die Hände geben muß, bekomme nun Anleitung, nach gewiſſen, leicht gewählten, Rubriken Auszüge für ſich daraus zu entwerfen. Wie viel Materialicen hierzu können nicht in Herrn Weiſe Kinderfreund, in Hirſchfeld Landleben, in Herrn Miller moraliſchen Schilderungen aufgefunden werden! Um dem Knaben Luſt zu machen, ſo beſorge der Beobachter des Kleinen das Aeuſſere dieſer kleinen Unternehmung. Dieſer heffte ihm ſo viel Bogen, als zu einem einſtweiligen, Plan nöthig ſeyn werden, zuſammen; er ſetze, in gehörigen, Zwiſchenräumen die nöthigen Ueberſchrifften an, als: Traurigkeit, Haß, Furcht, Grauſamkeit, Seeſturm, Belagerung, Beſchreibungen ländlicher Auftritte u. ſ. f. und hierzu trage denn nun der Knabe aus dem Schatz ſeiner kleinen,

Beleſenheit Beiſpiele. In den erſten Jahren wird er nicht genau wählen; er wird Manches am unſchicklichen Ort eintragen; er wird fehlerhaft, oft zu viel, oft zu wenig, oft unbeſtimmt eintragen: allein man laſſe ihm jetzt dieſe Fehler. Will der Beobachter hier genau verfahren, ſo bleibt freilich von den ganzen Excerpten oft kein Wort ſtehen; aber dies nimmt dem Knaben die kleine Freude, die er bei ſeiner Arbeit fühlt. Wird der Knabe älter, thut er in den Wiſſenſchafften und in der Beleſenheit gröſſere Fortſchritte: dann wirft er ohnehin nicht nur jenen kleinen erſten Heft, welcher nur Fingerzeig zu dieſem zweeten ſeyn ſollte, weg, ſondern er verbeſſert auch dieſen, mit mehrerer Sorgfalt. Er ſtreicht die ſchlechten Auszüge weg; drängt ſie mehr zuſammen; ordnet ſie ſchicklicher; ſchreibt die Stelle, nur im Nothfall, ſelbſt hin: auſſerdem aber iſt der Titel der Schrifft, deren Verfaſſer, Theil, Abſchnitt, Seite, Paragraph, der Anfangsperiode — alles, was er nun hinſchreibt. Dies alles, verbunden mit jenem ſchon angenommenen, Hang zur Ordnung und Sorgfalt, erregt Drang zu'm Leſen in ihm. Die einmal ſo ſchön angefangenen, Hefte will er doch unmöglich ganz liegen laſſen; er will ſie ergänzen, ausbeſſern, vollſtändiger machen, und nun wird er unvermerkt fleiſſig, ordentlich, genau, ſtill und nachdenkend *).

Zwee-

*) Freilich müſſen hier Eltern das Beſte thun. Denn wenn der Knabe auf eine angeſehene Stadt- und

Zweeter Nebenunterſchied.

Ueber die, dem Kindsalter angemeſſenen, Wiſſenſchafften in Hinſicht auf Gedächtniß.

§. 34.

Wie kommt man nun dem glücklichen Gedächtniß des Knaben zu Hülfe?

Wie ſehr wird hier gefehlt! Man nimmt zu Mitteln ſeine Zuflucht, die das Gedächtniß des Knaben, nähren, verbeſſern, ſtärken ſollen, aber ſie liegen vom geraden, natürlichen Weg ſo fern ab: daß ſie den Kleinen ſchlechterdings läſtig fallen müſſen. Die Natur erfand für jedes Bedürfniß ein Etwas, bei deſſen Gebrauch das Bedürfniß aufhört: „Bedürfniß" zu ſeyn; aber der Menſch findet dieſes Etwas nur zu oft nicht: vielleicht will er's oft nicht finden. Hier iſt ein ſolches Etwas. Die Geſchichte, dieſes unermeßliche aber reizende, wiſſenſchafftliche Fach iſt die einzige ſättigende Nahrung für den Geiſt eines Knaben, der viel Gedächtniß verräth *).

und Fürſtenſchule gebracht und nach Tertiee geſetzt wird, dann kann der Schulmann ſich mit dieſen Dingen weiter nicht befaſſen, er muß den Knaben nun mit den übrigen nach einem Plan fortführen. Wieder eine Anmerkung, die ich mir ſehr gern erſpart hätte! —

*) Zu dieſem und dem vorigen §. paßt vortrefflich Quinct. l. c. L. I. Cap. 3. vorzüglich der Anfang dieſes Kapitels.

Hat der Knabe ein gutes Gedächtniß, und dies muß der Erzieher doch wohl wiſſen: ſo ſind jene erkünſtelten Mittel, — ich nenne ſie mit Bedacht nicht — überflüſſig; iſt ſein Gedächtniß ſchlecht, ſo ſind dieſe erkünſtelten Mittel, eben deswegen, weil ſie keine natürlichen ſind, unnütz; ſie verbeſſern das Gedächtniß durchaus nicht: ſie beſchweren, ermüden es.

Nun alſo zu jener einzigen Nahrung des Gedächtniſſes, es ſei nun gut, mittelmäſſig oder ſchlecht: zu der Geſchichte.

Man weis, wie vielen Antheil ſchon der Erwachsne am Neuen nimmt; aber wie unendlich gröſſern, Antheil am Neuen nimmt die Jugend! Wird nun die Geſchichte, — und was kann für den Knaben mehr Neuheit haben, als ſie? — mit Sorgfalt, mit Geſchmack ihm vorgetragen, nicht im bloſſen Ton der Zeitung, wie reizend wird ſie nun dem Kleinen!

Um dem Kleinen die Geſchichte recht neu, recht angenehm darzuſtellen, ſo gebe man ihm anfänglich nicht gewöhnliche, ernſte Lehrbücher, ſondern ſolche Schriften in Hände, worinnen die Geſchichte im Ton des Romans *) vorgetragen iſt. Ich bin Bür-

*) „Im Ton des Romans?" — Ja: in keinem andern. Die Seele des Kinds will das jetzt; oder man müßte nicht Menſchen in ihrer Kindheit oft geſehen, gehört und gekannt haben. Hier muß man ſich nach der Seele des Kinds, — dieſe iſt hier

Bürge dafür: der Knabe legt ſie eher nicht weg, als bis er damit ganz fertig iſt. Haben dieſe Schrifften ihm Drang für die Geſchichte eingeflößt; iſt er ſeinen Helden von ganzem Herzen, gewogen; will er ſogern von ihnen mehr wiſſen: nun ſo eile der Erzieher mit Herrn J. M. Schrökh allgemei-

hier die richtige Wegweiſerin, — nicht aber nach finſtern, Grundſätzen richten. Verſuche es, Erzieher: lies deinem Kleinen den Curtius und die Verwandlungen vom Ovid, oder die Aeneide vom Virgil, oder die Comödieen des Plautus und Terenz teutſch vor; oder gieb ihm eine gute Ueberſetzung davon, und nun bemerke: wie aufmerkſam er dir zuhören oder leſen wird. „Und warum?“ Alles iſt ihm neu, und in verſchiedenen, Rückſichten neu. Plautus und Terenz dramatiſiren Menſchenhandlungen; Virgil, Homer, Ovid erzählen Märchen; denn die ganze Götterlehre und die ſo hoch berühmten Epopeen der Alten ſind weiter nichts als Märchen, in hohem Ton eingekleidet; Curtius und Apulejus ſind weiter nichts als unterhaltende Romane aus der Vorzeit, wozu wahre Geſchichte zum Grund liegt. — Nun, etwaniger Tadler, wirſt du mich verſtehen. Du wirſt verſtehen: mit welchem Recht die Frau von Beaumont, dieſe bekannte, Erzieherin in ihrem Magazin für Kinder zu richtiger Bildung ihres Herzens und Verſtands ſogar „Feenmärchen“ auftiſcht. Du wirſt nicht lachen: wenn ein Wieland, ein Voß, ein Bürger, das bekannte Buch: tauſend und Eine Nacht umarbeiten; wenn noch mancher gute, Kopf Begebenheiten aus dem mitteln Zeitalter dramatiſirt, und nun ſo der Geſchichte ein

ner Weltgeſchichte für Kinder, (Leipzig 1784. 4 Bände, mit Kupf. gr. 8.) in der Hand zu dem Knaben hin. Er wird haſtig zugreifen wollen, und nun mache ſich der Erzieher, wenn er kann, in dieſem Augenblick etwas koſtbar: er verweigere das Buch, wovon der Knabe, als von ungefähr, die Ku=

te ein reizendes Gewand giebt. Du wirſt alſo endlich, Freund, dich nicht ärgern, wenn ich für die Kleinen, als erſte, Einleitung in die Kenntniß der Geſchichte, folgende Schrifften empfehle:

Aramena, eine ſyriſche Geſchichte, aus den Zeiten der Patriarchen, wovon vor kurzem eine, ganz neu umgearbeitete, Auflage zu Berlin herausgekommen iſt. Mehreres hiervon ſiehe in Herrn Sulzer allg. Theorie der ſchönen Künſte, unter dem Wort: „Aramena." P.

Caſſandra oder Statira, Leipzig 1685. 8. 4 Theile. P. worinnen die Geſchichte der alten perſiſchen, vornämlich aber der griechiſchen Monarchie unter Alexander dem Groſſen, ſehr angenehm erzählt wird. Herr Profeſſor, M. Johann Adam Weber zu Altenburg hat im Anhang zum zweeten Theil ſeines lat. teutſch. Univerſalwörterbuchs unter Num. 15. die Beſchreibung eines Zweikampfs aus dieſer Schrifft wörtlich abgeſchrieben und ins Lateiniſche überſetzt. Num. 4. und noch etliche andere Nummern ſcheinen aus dieſer und andern ähnlichen Schrifften entlehnt zu ſeyn.

Cleopatra, Hamburg, 1700. 8. 4 Theile. P. worinnen vermiſchte römiſche Geſchichte zur Zeit der Conſuln und Dictatoren, ferner: ägyptiſche

Kupfer geſehen haben muß, und laſſe ſich's endlich gleichſam entreiſſen. Thut das dein Zögling, Erzieher, dann freue dich, dann biſt du deinem Zweck nahe. Dein Kleiner, beſorgt, du möcht'ſt das

ſche, zum Theil auch jüdiſche, Geſchichte auſſerordentlich unterhaltend vorgetragen wird.

Die römiſche Octavia, auf Veranlaſſung einer hohen königl. Prinzeſſin herausgegeben. Braunſchweig 1712. 8. 6 Theile, mit vielen, nicht ganz ſchlechten Kupfern. Dieſes Buch verdient unter den vier angeführten den Preis. Es faßt einen ſehr weitangelegten Plan der ganzen ältern römiſchen Geſchichte; der Geſchichte mehrerer kleinerer Regierungen und Reiche in Aſieen; ferner alle dahin eingreifende damalige Weltbegebenheiten vom Auguſt bis auf die Zeiten Domitian, ſogar die Geſchichte der Chriſtenverfolgungen und die Zerſtörung von Jeruſalem in ſich. Die Verfaſſer dieſer Schrifft haben, wenn ſich ein Kenner die Mühe geben will, dies Buch durchzuleſen, aus ächten Quellen geſchöpft, mithin verdirbt der kleine Leſer bei'm Leſen deſſelben durchaus keine Zeit, weil er Weltgeſchichte dabei lernt. Auch iſt die Schreibart noch beſſer als die, welche in den erſten Ausgaben der vorigen Schrifften herrſcht. Dieſe römiſche Octavia verdiente ganz vorzüglich eine neue Umarbeitung. Einige kleine ſchiefe Begriffe von Abentheuern, welche der Kleine bei Leſung dieſer Schrifften auffaßt, verſchwinden nach und nach von ſich ſelbſt. Die Sittlichkeit des kleinen Unſchuldigen wird auch keinesweges hierdurch in Gedräng gebracht.

liebe Buch ihm wieder wegnehmen, ſetzt ſich nun ſtill in einen Winkel des Zimmers, und, lieſt emſiger noch, als du es ihm anſinnen würdeſt. In dieſen Augenblicken iſt es nicht nöthig, dem Knaben eine gewiſſe Ordnung an die Hand zu geben, wornach er ſeine Kenntniſſe einrichten ſoll. Dies wäre viel zu früh; nein: jetzt bedarf der Knabe noch keine Fächer, worinnen er ſeine Kenntniſſe aufbewahren kann; jetzt muß und ſoll er nur ſammeln, ſo viel er nur mit ſeinem glücklichen, Gedächtniß und mit Hülfe der Sinnlichkeit und Einbildungskraft ſammeln kann. Der Erzieher gebe ihm ſchöngeſchriebene, leichte, nützliche Bücher, wo möglich mit Kupfern, in die Hände *), wovon er, wenn er nicht

*) Aber hier ſei der Erzieher ſorgfältig. Ich ſetze voraus, daß er dem Zögling nichts, wodurch Religion und Sitten verletzt werden, in die Hände geben werde; allein er kann ihm vielleicht Schriften in die Hände geben, worinnen Empſindungen entweder ganz überſpannt, oder, doch für dieſes Alter wenigſtens nicht, ſind.

Indeß ſei man bei dieſer Wahl nicht gar zu ekel; man darf ſonſt dem Kleinen faſt gar nichts in die Hände geben. Bücher, worinnen überſpannte, Empfindungen blos gezeichnet, nicht aber durch Grundſätze gerechtfertigt werden, wie in Miß Fanny Wilkes, kann der Knabe leſen. Es iſt zu bewundern: daß das Knabenalter, welches jeden ſinnlichen Eindruck, durch Einbildungskraft, durch Gedächtniß u. ſ. f. ſich veſt einprägt, für das eigentliche, herzangreifende Gefühl, für tiefein-

nicht blos Lehrer, ſondern Haupt der Familiee iſt,
 eine

eindringende, Empfindung den Sinn doch nicht hat, den der Erwachsne dafür hat! Neue Güte des Schöpfers für die Jugend! Er befreit ſie durch eine gewiſſe, ihr eigne, Unſtätigkeit, welche mit Hülfe der Zeit, mit Hülfe der Abwechslung verſchiedner Gegenſtände veſtbleibende, Spuren marternder Empfindung wegwiſcht, von Centnerlaſten, die den Erwachsnen zu Boden drücken. Einige wenige Stellen, wie z. B. in der unſchuldigen guten Schrifft: die Landbibliothek; geben dem erwachsnen, fühlenden Denker Stoff zu ſchiefen Gedanken, und der Knabe ſchlüpft drüber hin. Sogar der fromme Gellert giebt etlichemal zu ſchiefen Gedanken Anlaß. Zeigt der Knabe bei einer geheimnißvollen Stelle doch mehr Neugierde *) als der Erzieher erwartete, und als ihm lieb iſt: ſo iſt es dieſem, als geübten, Mann doch wohl nicht ſchwer: eine befriedigende, Antwort zu geben. Dieſen unerwarteten Fragen eines Knaben wird man nicht ausweichen, wenn man ihm auch gar nichts zu leſen hingeben will; ſeine eigne, ihm angeſchaffne Neugierde erzeugt alsdann die Fragen. Ueberhaupt ſo lange als die Bekanntmachung der Geheimniſſe der Natur ſo geſchieht, daß der Knabe durch das Geheimnißvolle des Vortrags nicht noch neugieriger wird: ſo iſt es, mit Rückſicht auf Zeit, Ort, Umſtände, Beſchaffenheit des Temperaments des Zöglings nicht unräthlich: ihn nach und nach, (nicht im geheimnißvollen und bittendwarnenden, Ton) ganz tro-
cken

*) Wie ſchön hilft ſich Rouſſeaux in dieſem Fall! Siehe deſſen Emil. Theil 3.

eine kleine Sammlung *) ſich anſchaffen muß. Nur beobachte man hierbei folgende Vorſicht. Der Klei-
ne muß

cken mit dieſen Geheimniſſen bekannt zu machen, ihm von deren phyſiſchen Schaden und Nutzen ächten Unterricht zu geben. — Hier iſt's, wo ich einem unſrer größten Männer, — meinem Freund, — nicht beiſtimme: welcher bei'm An- und Ausziehen eines Kleinen, zu genaue, Behutſamkeit empfiehlt. Das Kind, als Kind, wenn es vollends unter der genauſten Aufſicht lebt, nichts Schiefes ſieht und hört, fühlt bei'm Anblick ſeines eignen nackten Körpers gewiß nichts: es ſehe ſich und ſein Geſchlecht immerhin nackt. Hier iſt das im eigentlichſten Verſtand wahr: „natura-„lia non ſunt turpia." Ihm wird dieſer Anblick gleichgiltig; aber man hüte ſich, dieſe einfache, natürliche, unſchuldige Empfindung des Kleinen nicht ſelbſt zu verſchieben. Auf der andern Seite geht Menſchenfreund Salzmann wieder zu weit: wenn er im halbbedeckten, menſchlichen, (weiblichen) Körper mehrern Reiz finden will, als im gar nicht bedeckten. Er hat auf einer Seite Recht; allein ſicherer iſt's immer: nur einen Theil, als das Ganze geſehen zu haben.

Ueberhaupt iſt allzugroſſe Furcht und Beſorgniß bei und für nur möglichen, Vergehungen — pſychologiſcher Irrthum. Nun erſt fehlen und ſündigen tauſende, welche, bei nicht ſo ängſtlichbeſorglicher, Behandlung, nicht gefehlt haben würden.

*) Soll ich z. B. Materialieen zu dieſer Sammlung geben: ſo ſind es folgende. Gellert's ſämmtliche Schriften. Herrn Peter Miller hiſtoriſch moraliſche Schilderungen zur Bildung eines edlen Herzens

ne muß dieſe Bücher in willkührlicher Ordnung leſen dürfen; denn Zwang verdirbt. Hierdurch erreicht man noch den Nutzen: daß der Kleine, der bei müſſigen Stunden nicht immer ſpielen kann, oder dabei ermattet, für der, ſo ſchädlichen, Langweil (Müſſiggang) geſichert wird. Wie ſchön iſt nun das, wenn am gemeinſchafftlichen Tiſch, bei'm langen, Winterabend an der einen Seite der gute, Vater bei ſeinem Stück Arbeit; an der andern, die liebevolle, fleiſſige Gattin mit ihrer Nadel, und an

zens in der Jugend. Frau von Beaumont Schrifften. Hirſchfeld Landleben. Der Kinderfreund. Beluſtigungen des Verſtands und Witzes. Die Landbibliothek, Abendzeitvertreib, Abenſtunden. Die gemeinnützigſten Kenntniſſe aus der Natur und der Kunſt in der Art eines neuen Orbis pictus der mittlern Jugend dargeſtellt von Simon und Schweighäuſſer, u. a. m. welche ich noch in gegenwärtigen zween Abſchnitten einzeln empfehlen werde.

Eine Bücherſammlung wie dieſe, iſt ſelbſt dem Hausvater nützlich, weil niemand ſo weiſe ſeyn kann, um nicht auch noch im Alter zu lernen, wenigſtens den ehedem gehabten, aber halbverwiſchten, Bildern und Begriffen einen neuen, hellern Anſtrich wiederzugeben. Ein Glas Wein weniger; einiger Abbruch am gewohnten Vergnügen, und man hat, bei mäſſiger, Einnahme ſchon ſo viel in Kaſſe übrig: daß man ſich ſelbſt und den Seinigen Schätze damit zu erwerben vermag, welche kein Dieb rauben kann.

an der Ecke ein, oder etliche, gute ſtille Kinder ſitzen, die, mit Vergnügen ein gutes Buch leſen!

Hier ein Zweifel: „Der Knabe hat nun ſchon „viel geleſen, aber doch lange noch nicht ſo viel, „als er braucht; er muß ja das Gelesne auch wie„derholen. Aber ihm ekelt nun für dem lieben „Schrökh: einmal las er ihn begierig, aber zum „zweitenmal mag er ihn nicht leſen.“

Der Erzieher handle hier, wie der weiſe, menſchliche Arzt handelt, welcher ſeinem Kranken, dem die, ſchon zu mehrerenmalen gebrauchte, Arzenei anekelt, eine andere verſchreibt, die einen beſſern, wenigſtens nicht den Geſchmack der vorigen, Arzenei hat, doch aber die nämliche, Wirkung thut. Der Erzieher laſſe, bei Bemerkung dieſes Ekels, einige Wochen vorbeigehen; er warte: ob nicht die ehemalige, Leſeſucht und Wißbegierde wieder in ihren vorigen Platz treten werde. Geſchieht das nicht, ſo werde er nicht mißmuthig; der Knabe vergißt ja das ſobald nicht, was er geleſen hat, was ihm ſinnlich ward. Auch hat er jetzt, wie man ohnehin aus dem Vorhergehenden weis, noch genug Beſchäftigung, die ihn für Müſſiggang ſichert. Der Erzieher ſetze jetzt zu dieſer Beſchäftigung nur noch den Unterricht in der Erdbeſchreibung hinzu, und bediene ſich dabei guter, ausgemahlter, Landkarten und künſtlicher Erdkugeln. Dies beſchäfftigt den Knaben auf's neue ſehr angenehm. Bei der jetzigen Einrichtung der Länder er-

in-

innere man ihn an die alte, ehemalige, Verfaſſung und an die Bewohner der grauen Vorwelt; man berufe ſich hierbei beiläufig mit auf das, was der Knabe in der römiſchen Octavia u. ſ. f. davon etwa geleſen hat; man gebe ihm endlich Bücher über die Götterlehre der Alten in die Hände, und fange z. B. mit des Herrn von Fenelon Telemach an. Und hier bin ich nun an der Grenze, worüber der Knabe ganz unvermerkt zu den ernſten Wiſſenſchaften hingeführt wird. Vorher nur noch zwei Worte über einen gewiſſen Abweg, der im Fach der Geſchichte vermieden werden muß.

Die alte Geſchichte iſt ſo reizend, daß mancher Zögling nur dieſe allein ſtudieren will, und die mittlere und neue Geſchichte darüber vernachläſſigt. Dieſer Erfolg iſt ſehr ſchädlich; man muß ihm zuvorkommen. Dies iſt ſehr leicht, vermittelſt einer unſchuldigen Liſt. Man zeige dem Knaben die Sitten des mittlern Zeitalters ſinnlich: man mache ihn mit der Geſchichte der Fehden, der Ritterſpiele, Rittergebräuche, Rittergefechte, (Turniere,) bekannt, welche, in vielem Betracht, viel Abentheuerliches enthalten: nur darf dieſe Bekanntmachung nicht im gelehrten, alles auf einmal erſchöpfenden, Ton geſchehen. Es wäre alſo z. B. ſehr fehlerhafft, wenn man ihm die Schrifft: „de Torneamentis“ von Rixner jetzt vorlegen, oder auch nur teutſch vorleſen wollte. Dies iſt jetzt zu trocken für ihn.

Kindern, welche von Natur alles Abentheuerliche lieben, wird ſehr bald auch dieſe Seite des

mitt-

mittlern *) Alterthums behagen, vollends dann, wenn man ſich bemüht: ganze Ritterſcenen in geſchmackvollen Kupferſtücken ihnen darzuſtellen. Einige Gedichte des Herrn Hofraths Wieland; Taſſo befreites Jeruſalem; das Gedicht: Brennus; die Geſchichte der Kreuzzüge, der Sarazenen, der Hunnen, der aſiatiſchen Kalifen, der, nach Afrika vertriebenen, Mauren, ſei für den lüſternen Knaben Lockſpeiſe **). Iſt er mit dieſer Leſerei fertig, dann gebe man ihm teutſche ***) Alterthümer in einem Siſtem in die Hände, wodurch er zugleich mit der Lebensart, der Religion und den ganz beſondern Gebräuchen der Teutſchen noch näher bekannt wird. Auf dieſe Art nähert ſich der Kleine immer mehr und mehr der neuern Geſchichte, die er für ſich ſelbſt unmerklich liebgewinnen wird.

Ich gehe zu meiner abgebrochnen Abhandlung zurück.

Zwee-

*) Nicht blos des teutſchen.

**) Der Kleine hält anfänglich die Sachen ganz für Gedicht; (reſp. für Roman) aber ein Ton, wie z. B. der im Taſſo, regt bald den Wunſch auf: „o möchte das wahr ſeyn, was ich geleſen habe!"

***) Siehe §. 147.

Zweeter Hauptunterſchied.

Ueber die, dem Jünglingsalter *) angemeſſenen, Wiſſenſchafften.

§. 35.

Götterlehre der Alten, ihre Gebräuche, die man Alterthümer nennt, und Geſchichte ſtehen in der genauſten Verbindung. Der Knabe wird, ohne es ſelbſt zu wollen, zur Geſchichte wieder zurückkehren, und ſein Ekel dafür iſt nun überwunden. Dieſes öftere Leſen iſt nun Wiederholung genug; doch von der Wiederholung an ſeinem Ort mehr.

Man erinnere ſich: daß ich gewünſcht habe, der Erzieher möchte ſeinen Zögling in der Zeichnungskunſt unterrichten laſſen. In den erſtern Jahren mußte dieſer Unterricht mehr angenehme, Beſchäfftigung werden: aber jetzt erhalte er einen gewichtvollern Zweck. Findet der Erzieher, daß der Knabe für dieſe Kunſt ſelbſt Drang fühlt: ſo wende er, wo möglich, alle Mittel an, dieſem Drang Veſtigkeit zu geben, weil die Zeichnungskunſt, wie ich gleich beweiſen werde, auſſerordentlichen Einfluß auf die beiden Hauptſprachen der Alten hat.

Unter den verſchiedenen Gattungen der Zeichnungskünſte verſtehe ich hier nur das ſogenannte ge-

*) Jünglingsalter muß man hier nicht ſo genau rechnen. Ich ſetze hier den Anfang deſſelben mit und bald nach Antritt des zwölften Jahrs.

geſchichtliche Fach, (die geſchichtliche Zeichnungs-kunſt) welche ſich gröſtentheils mit der Nachahmung des menſchlichen Körpers beſchäfftigt. Die übrigen Gattungen dieſer Kunſt haben auf die ernſten Wiſ-ſenſchafften keinen Einfluß, und ſind alſo hier un-nüz. Der einmal angefangene, Unterricht in die-ſer Kunſt werde nunmehr mit Ernſt fortgeſetzt. Man enthülle dem Zögling die Schönheiten des Al-terthums durch Vorlegung der beſten Zeichnungen, antiker Kupferſtücke und Gemmen *), und der Kna-be

*) Joachim von *Sandrart* teutſche Akademie der Bau- Bildhauer- und Malerkunſt, worinnen die Regeln und Lehrſätze dieſer Künſte gegeben, nicht weniger zu mehrerer Erläuterung die beſten Exem-pel der alten und neuen Künſtler in Kupfer beige-fügt worden, wie ſolche in Rom auf das genauſte abgezeichnet ſind; nebſt den Lebensbeſchreibungen der beſten, griechiſchen, römiſchen und neuen Künſtler, und der Anzeige ihrer vornehmſten Wer-ke, verbeſſert und vermehrt von Dr. Volkmann, Nürnberg 1768—1770. Fol. 8 Theile. †.

Lauri antiquae vrbis ſplendor, ſ. amphithea-tra, theatra, circi, etc. in aes inciſa, cum ex-plicat. Rom. 1612. fol. auct. ibid. 1641. †.

Effigies antiquae Romae ex veſtigiis aedifi-ciorum, ruinis, teſtimoniis veterum auctorum, fide numismatum, monumentis collecta, a *Pyr-rho Ligorio*, Romae 1561. †.

Les plus beaux monumens de Rome ancien-ne, ou recueil des plus beaux morceaux de l'an-tiquité Romaine, qui exiſtent encore, deſinés par

de wird immer mehrere Fertigkeit, immer gröſſere, Neigung zu ſeiner Kunſt bekommen. Man verbinde ferner mit dieſem Unterricht die erſten Grundſätze der Baukunſt; man laſſe ihn Gebäude der Alten nachzeichnen, und, in kurzer Zeit wird der Knabe die eigenthümlichen Reize des Alterthums fühlen und richtig beurtheilen lernen. Man laſſe ihm das Vergnügen: ganze Tage über einem Stück zu zeichnen, wenn er es geſchwind vollenden will. Auch hierdurch wird der Hang des Knaben für Genauigkeit

par Mſr. *Barbault*, peintre ancien penſionaire du Roi a Rome, et gravés en 128. planches, avec leur explication a Rome 1761. fol. †.

Recueil des marbres antiques qui ſe trouvent dans la gallerie du Roi de Pologne a Dresde. 230 Blatt. Imperialfolio. †.

M. Chr. Fr. Prange Magazin der Alterthümer von Abbildungen der vornehmſten geſchnittenen Steine, Büſten, Statuen, Gruppen erhabner und vertiefter Arbeiten, antiker Gemälde, Waſen und andrer Geräthſchafften; überhaupt aller derjenigen Kunſtwerke, welche auf Künſte und Wiſſenſchafften eine Beziehung haben. Fol. Halle.

Admiranda Romanarum antiquitatum ac veteris ſculpturae veſtigia, a Pet. Sanct. *Bartholo* delineata, cum notis Ioan. Pet. Bellorii. Rom. 1699. fol. †.

Wer ſich dieſe Schriften nicht ſelbſt kaufen kann, der ſuche wenigſtens Gelegenheit zu bekommen, ſie ſeinem Zögling zu zeigen.

keit und Sorgfalt veſter und unerſchütterlicher. Allein die ſchönſte, erwartete Folge von dem allen iſt dieſe: der Knabe prägt ſich bei jedem Strich, den er mit der Bleifeder thut, für alles was Alterthum heißt, — folglich auch für die Sprachen des Alterthums, heiſſe Sehnſucht *) ein. Jeder Säulengang, jede Perſpective, jede Urne führt ihn ins alte Rom hin, — hin zu deſſen alten, herrlichen Bewohnern! Seine Einbildungskrafft nimmt nun ſchon höhern Flug. Aus der Geſchichte kennt er die Namen jener Unſterblichen, der Weiſen und Helden der grauen Vorwelt; und faſt ſinnlich, lernt er ſie nun aus den meiſterhaften Büſten, Bronzen und Gemmen kennen. Nicht mehr denkt ſich der Knabe das Alterthum; nein, er ſieht es. Er ſieht den alten römiſchen Conſul, wie er daſitzt — im vollen, majeſtätiſchen Senat; oder im einſamen Zimmer der Villa; oder bei'm redlichen Weib, häuslich, herablaſſend, prunklos. Er ſieht ſie: die groſſen, prachtvollen Paläſte; die geſchmackvollen, Verzierungen der innern Theile; die eigenthümliche, Tracht des römiſchen und griechiſchen Manns, des Krie-

*) Iſt dieſe Sehnſucht da, dann thut der Knabe in einem Jahr mehr, als ohne ſie, in fünf Jahren. Er ſtudiert nun ſeine Alten mit Leidenſchafft, und Stecken und Schulzucht fällt nun ſelbſt weg. Dieſe Leidenſchafft, dieſen Geſchmack an den Wiſſenſchafften zu erregen, dies iſt Hauptſache, und ich dächte doch, dieſer kleine Wink, den ich aber nicht zuerſt gebe, verdiente Beherzigung! —

Kriegers, des ſchönen Geſchlechts, und — nun der Gedanke voll Sehnſucht! wenn dem Knaben endlich alte Innſchrifften, die man ihm unvermerkt hinlegen muß, auffallen: „Wie war denn wohl die „Sprache dieſer trefflichen Menſchen? Vermuthlich „war ſie ſo ſchön, ſo eindringend, ſich ganz ſo „gleich, wie alle Ueberreſte dieſer Unvergeßlichen „dies noch ſind? Möchte ich ſie näher kennen, dieſe „Sprache! Ohne Zweifel iſt ſie Original!" —

Dies war der Augenblick, den der Erzieher abwarten mußte! Allein er kann ihn beſchleunigen, ſo daß der Knabe vielleicht ſchon im zehnten und eilften Jahre dieſe Geſinnungen äuſſert.

Die Hauptvortheile dieſes errungenen Augenblicks ſind nun kürzlich dieſe:

1) Der Knabe ſtudiert nun mit Sehnſucht, mit Leidenſchafft jene alten Sprachen. Er ſtudiert ſie nicht deswegen, weil er muß, weil er ihrer einſt bedarf; nein: weil ſie ihm gefallen. Von dieſem „Muß" ſage man alſo eher nichts, als bis Leichtſinn, Verführung u. d. g. das ſchöne Gebäude einreiſſen will, das der Erzieher mit ſo vieler Behutſamkeit aufgeführt hat. Iſt nun alſo eigner Selbſttrieb da, ſo fällt jene Behandlung, wodurch — und dies iſt die allgemeine Klage vieler Tauſende — die Sache ſelbſt allen Reiz ſchlechterdings verlieren muß, weg. Der Erzieher iſt nun nicht verhaßt; nein: er wird faſt angebetet.

2) Dieſes leidenſchafftliche Studium iſt Veranlaſſung: daß der Knabe nun wirklich in einem Jahr mehr Latein und Griechiſch lernt, als mancher, bei entgegengeſetzter, Behandlung ohne Selbſttrieb, in drei, vier Jahren erſt lernt. Jener leidenſchafftliche Schůler, lieſt einen Klaſiker nach dem andern, durch; der unleidenſchafftliche der noch gar nicht weis, wozu alles er das lernen ſoll, lieſt gar keinen Alten. Er fertigt kaum einmal ſeine Schulůbungen richtig: er lernt nichts, wenn jener im ſiebzehnten, achtzehnten Jahr ſchon Kenntniſſe des Geiſts der Sprache verråth.

3) Da, wo derjenige Schůler, der von der erſten Jugend an, ſchon zu dieſen Sprachen angefůhrt wurde, noch immer gåhnend ſtehen bleibt, wenn Stellen, welche aus der Geſchichte und aus den Alterthůmern erklårt werden můſſen, aufſtoſſen, — da geht der, mit dieſem allem ſchon långſt und ſyſtematiſch bekannte, Schůler weiter; er kann folglich aus ganz natůrlichen, Grůnden weiter und ſchneller fortſchreiten, als der, welcher nur einzeln und ohne Zuſammenhang mit dieſen Hůlfsmitteln bekannt gemacht werden muß *).

4) Der

*) Denen, welche auf öffentlichen Schulen mehr als gewöhnlich thun und thun wollen, — und das kann man aus ihrer Aufführung und ihren Uebungen gar bald ſehen, ſollte es erlaubt ſeyn: unter den Schulſtunden, wenn eine Stelle einmal oder zweimal durchexponirt worden; für ſich einen Klaſiker

4) Der Erzieher hat nun auch den Vortheil: daß ſein Zögling jetzt weit mehrere, Zeit dem Studium der Alten widmen kann, als er ihm würde wiedmen können, wenn er alles das, was er nun aus andern Fächern ſchon weis, noch nach und nach beiher erſt lernen ſollte.

Iſt es mir, dem Nichtſchulmann, erlaubt, über die Behandlung des Studiums der Alten einige Bemerkungen zu liefern, ſo ſind es in der Kürze folgende.

Vorerſt, und um die Menge aufgefaßter Begriffe und Bilder des Zöglings zu ordnen, um das aufgeführte pſychologiſche Gebäude ganz aufrecht zu erhalten, iſt nothwendig: daß man mit Mittheilung der hierzu nothwendigen, Schrifften fortfahre *). Jeder Klaſſiker werde, ehe man ſich um

ſiker in der Stunde ſelbſt zu leſen. Damit aber dies nicht gemißbraucht würde, ſo müßte der Lehrer nicht eben oft, aber unvermuthet, den Leſer fragen: „Was leſen Sie da, (lieſt er) guter „Freund?" Dem Fleiſſigen ſchadet dieſe Frage nichts, aber den Leichtſinnigen ſchreckt ſie.

*) Hierher gehören:
Herrn Prof. Johann Friedrich Chriſt Abhandlungen über die Litteratur und die Kunſtwerke, vornämlich des Alterthums, mit Anmerkungen von Johann Carl Zeune, Leipzig 1776. 8. †.
Herrn Winkelmann ſämmtliche Schrifften. †.
Herrn v. Archenholz Beſchreibung von Italien. †.
Mehrere Schrifften ſiehe §. 147.

das Geringſte weiter bekümmert, vorerſt flüchtig (curſorie) behandelt, das heißt: der Lehrer überſetze ihn ſelbſt in den Stunden laut in's Teutſche, und die Schüler hören nur zu, ohne zu exponiren. Damit fahre der Lehrer ſo lange fort, bis der Klaſſiker geendigt iſt. Nun weis der Schüler das, was im Buch ſtebt, im Zuſammenhang. Der Schüler könnte das Buch vielleicht ſelbſt in einer guten Ueberſetzung vorher leſen, aber weil das doch nur zu oft unterbleiben würde, ſo überſetze es der Lehrer. Hat aber doch einer und der andere die Ueberſetzung ſchon geleſen, dieſem ſei (nach einer ſchon darüber gegebenen Anmerkung) erlaubt: in der Stunde ein nützliches Buch zu leſen, weil das nochmalige Anhören deſſen, was ihm ſchon bekannt iſt, Zeitverluſt für ihn ſeyn würde *). Iſt der Lehrer mit dem Vorleſen im Ganzen fertig; hat er eine kleine Einleitung vom Verfaſſer und von ſeiner Schrifft

*) Für Erzieher und Zöglinge ſei hier Herrn Johann George Sulzer Gedanken über die beſte Art, die klaſſiſchen Schrifften der Alten mit der Jugend zu leſen, nebſt einer kurzen Litterargeſchichte der alten griechiſchen und römiſchen Schrifftſteller. Frankfurt und Leipzig 1784. 8. ††. Auch bitte ich jeden Erzieher die ſchöne Vorrede der Herren Simon und Schweighäuſſer zu der Schrifft: „die gemeinnützigſten Kenntniſſe aus der „Natur und der Kunſt in der Art eines neuen Or-„bis pictus für die mittlere Jugend.“ Baſel 1781. 8. nachzuleſen. ††.

Schrifft vorausgeſetzt: dann laſſe er nun einzeln exponiren, aber nicht gar zu kleine Stücke. Zwei- höchſtens dreimal werde es nachexponirt, und dann gleich zur Erklärung des Stücks. Wer bei dieſem wiederholten Nachüberſetzen nicht aufmerkſam iſt, der ſchreibe ſich's zu, wenn er nichts lernt. Durch zuviel wiederholtes Nachüberſetzen wird die Sache läſtig, die Aufmerkſamkeit wird nicht erregt; nein: ſie ermattet. Der Lehrer hat ja noch ganz andere Mittel übrig, (wenn er nur alle die Winke, die ich ihm in dieſer Abhandlung über die Erziehung gebe, getreu befolgen will,) nämlich, dem Zögling aus der Natur der Sache ſelbſt zu zeigen: welche Folgen Fleis und Unfleis auf die Zukunft für ihn haben werden. Sagt dies der Lehrer aus Ueberzeugung, die ſeinem Ton gewiß den ſchicklichen, treffenden Ernſt und Nachdruck geben muß, den er auch als Kenner der Beredtſamkeit von Profeſſion am rechten Ort einſtreuen wird: ſo begreiſe ich nicht, wie man da zu unanſtändiger Behandlung noch ſeine Zuflucht nehmen zu müſſen glauben könne. Beredtſamkeit trifft tiefer als der Stock und beleidigende Worte.

Ich breche hier ab, weil der geſchickte Schulmann, welcher nicht im elenden, vor zwanzig Jahren noch üblichen, Geſchmack unterrichtet, ohnehin am beſten wiſſen wird, was er nun hier weiter zu thun habe *).

*) Eine Schrifft des ehemaligen, und nun zu Braun-

§. 36.

Dies war alſo Einleitung in einen Theil der, dem Jüngling, der zum künftigen Rechtsgelehrten gebildet werden ſoll, unentbehrlichen, ernſten Wiſſenſchafften. Ich ſage: nur ein „Theil"; denn der künftige Rechtsgelehrte bedarf noch mehr als alles dies.

Der Rechtsgelehrte muß auch die Kunſt: zu rechnen; verſtehen.

Die Rechnungskunſt *) iſt ein Theil der Mathematik. Jetzt von der Mathematik kein Wort; alſo nur von der Kunſt zu rechnen.

Wer nicht, auch als Gelehrter, wenigſtens die erſten, Grundbegriffe von dieſer Kunſt gefaßt hat, der wird ſich ſelbſt zur Laſt und andern lächerlich. Niemand wird wohl behaupten: daß es für einen Studenten ſchicklich ſei, die fünf Hauptarten der Rechnungskunſt erſt auf der Akademie zu lernen. Was würde die Aufwärterin ſagen und denken: wenn ihr gelehrter junger Herr nicht einmal das Einmaleins verſtünde, nicht die kleinſte Zahl zuſam-

Braunſchweig angeſtellten, Rectors zu Itzehoe, Herrn M. E. C. Trapp, Unterredungen mit der Jugend, empfehle ich hier beſonders. K. ††.

*) Man muß ſich wundern: wie oft, ſogar Kenner, „Rechenkunſt" und „Zeichenkunſt" ſchreiben können! Das erſte Wort ſo geſchrieben hat gar keinen Begriff; das zweite hat einen falſchen Begriff.

ſammen zu zählen vermöchte! Wenn nun alſo das unſchicklich iſt: als Student erſt die Anfangsgründe der Rechnungskunſt zu lernen; wenn das Rechnen, überhaupt genommen, beinahe jedem Menſchen unentbehrlich iſt: ſo iſt es doch wohl äuſſerſt räthlich und ſchicklich: daß man ſich noch währender Schuljahre mit dieſer Kunſt bekannt macht.

Allein dieſe Wiſſenſchafft iſt äuſſerſt trocken und ermüdend; trockner und ermüdender oft, als die Erlernung der ſchwerſten Sprache. Man findet zwar oft Perſonen, denen die Natur für dieſe Kunſt Leidenſchafft eingeflößt hat; aber nicht gegen jedermann iſt Mutter Natur ſo wohlthätig. Tauſende empfinden immer geheimen Widerwillen gegen alles, was ſich mit Zahlen und Beſtimmung mannichfaltiger Gröſſenverhältniſſe beſchäfftigt. Wird dieſer Widerwille herrſchend, ſo iſt er für die Zukunft auſſerordentlich ſchädlich. Er darf wenigſtens nie bis zu den erſten Grundbegriffen dieſer Wiſſenſchafft reichen.

Wie ſchwächt man nun dieſen ſo ſchädlichen Ekel?

Ich weis kein beſſeres Mittel, als das: Man verbinde Wiſſenſchafften, worinnen man ſich zwar auch mit Gröſſen beſchäfftigt, welche aber doch auch zugleich angenehm in die Sinne fallen, mit der Rechnungskunſt. Jetzt wird es nun faßlich, warum ich die Erlernung der Muſik und der Baukunſt empfehlen mußte. Der ſüſſe Ton, den z. B. die

angeſchlagne, oder geſtrichne, Saite giebt; iſt reichliche Schadloshaltung für die Anſtrengung, die man bei richtiger, Zuſammenſtellung des ſo ermüdenden, Muſiknotenverhältniſſes anwenden mußte. Allein durch dieſe, endlich nicht mehr läſtige, Anſtrengung: die, ſo mannichfaltigen, Verhältniſſe der Viertheile, Achttheile, Sechszehntheile u. ſ. f. immer fertiger kennen zu lernen; wird man endlich der Beſtimmung der Gröſſenverhältniſſe überhaupt etwas gewohnt. Gleiche Schlüſſe laſſen ſich auch aus der Erlernung der Baukunſt bilden. Der ſchöne, gutgetuſchte Riß eines Schloſſes erleichtert alle Mühe.

Für den Rechtsgelehrten, — beinahe für jeden Menſchen, — ſind hier folgende Vorſichtsregeln unentbehrlich. 1) Der Zögling bekomme nicht zu frühen Unterricht im Rechnen. Zu dieſer Wiſſenſchafft gehört auſſerordentliche Anſtrengung und Nachdenken. Dieſer Anſtrengung iſt der zarte Zögling nicht nur nicht fähig, ſondern ſie iſt ihm auch ſchädlich. Jeder vernünftige Rechnenmeiſter wünſcht daher lieber Erwachsne, als Kinder zum Unterricht. Im ſechszehnden Jahre kann der Zögling mit dieſer Wiſſenſchafft anfangen.

2) Man lerne dieſe Wiſſenſchafft bei einem verſtändigen, Mathematiker; nicht bei einem ſogenannten Rechnenmeiſter oder Kaufmann.

Der Mathematiker (Ingenieur oder Artilleriſt) führt ſeinen Schüler geſchwinder, und mit

Grün=

Gründen, zum Ziel, zu einer ganz unglaublichen Fertigkeit hin; allein der Rechnenmeiſter, der Kaufmann befolgt ſeinen einmal gebräuchlichen, Schlendrian, ohne philoſophiſche, ganz einleuchtende, Urſachen von den Grundſätzen ſeiner Kunſt anzugeben. Nichts iſt alſo, z. B. peinvoller für einen Rechtsgelehrten, als die gewöhnlichen kaufmänniſchen Rechnungen und Bücher durchzugehen, weil er da oft Benennungen, Aufſchrifften, gewiſſe, dem Kaufmann nur bewußte und übliche Weglaſſungen vorfindet, die oft gar keinen, oft einen ſehr ſchieſen, Begriff haben.

3) Man übertreibe dieſe Wiſſenſchafft als Rechtsgelehrter nicht, ſonſt wird ſie Zeitverderb.

Wer die Menge der mathematiſchen, Wiſſenſchafften nur einigermaaſſen kennt; wer es weis, wie viel dazu gehöre: Mathematiker ſelbſt zu werden; der wird, wenn er nur Rechtsgelehrter werden will, zwar die Hauptbegriffe aller kleinern mathematiſchen Wiſſenſchafften ſich bekannt machen, allein übrigens bei der Arithmetik allein ſtehen bleiben. Giebt ihm ſein Geſchick einſt eine Bedienung, worinnen er auch Grundſätze der Mechanik, ja, wenn er ſich um ein ſolches Amt bemüht, noch der Geometrie verſtehen muß: ſo kann er früh genug die Grundſätze dieſer Wiſſenſchafften ſtudieren.

§. 37.

Sehet, Kenner des Erziehungsgeſchäffts, daß ich die Erziehung keineswegs in Spielwerk verwan-

wandelt wiſſen will. Die Folge wird mich noch mehr rechtfertigen. Allein, ohne dieſer Aeuſſerung zu widerſprechen, darf ich Folgendes behaupten.

Man kann, ohne mit dem Zögling zu ſpielen, ihm die Wiſſenſchafften ſehr leicht und reizend vortragen, ohne daß die Wiſſenſchafften dabei verlieren. Dies iſt Grundſatz; er artet aber gemeiniglich in zwo ſehr ſchiefe Seiten aus, die den Erzieher vom guten Mittelweg entfernen. Der Erzieher trägt entweder die Wiſſenſchafft zu leicht, ungründlich, tändelnd und ſeicht vor; oder er trägt ſie zu trocken, zu ſchwer, mit zu vielem Ernſt vor. Beide Abwege ſind ſehr ſchädlich. Den Mittelweg lernt man allein durch Nachdenken, durch Beobachtung, durch Erfahrung, durch Kenntniß der Wiſſenſchafften und der Menſchen ſelbſt finden *). Ernſtes Beſtreben, dieſen Mittelweg zu finden, iſt Pflicht, weil man nur durch ihn dem Zögling Geſchmack an den Wiſſenſchafften beizubringen, und dann erſt deſſen Fortſchritte erwarten darf.

Man laſſe alſo dem, mit Erlernung und Unterſuchung der Schönheiten der alten Sprachen, mit Fortſetzung der Geſchichte, mit erweiterter Betrachtung der Alterthümer, und allen übrigen, bisher gedachten, ernſten und leichten, Wiſſenſchafften beſchäfftigten, Zögling vorzüglich alle ſeine Lieb=

*) Ich rechne auch noch hierzu: „Talent" und „Herzensgüte."

Lieblingsbeſchäfftigungen, bemühe ſich aber, durch vernünftige Vorſtellungen ſie ſo zu ordnen, daß die Hauptwiſſenſchafften dabei nicht vernachläſſigt werden. Hat der Zögling vom achten Jahr ungefähr bis ins vierzehende, sechszehende Jahr gezeichnet: So kann er mit der nun erlangten Fertigkeit ſich begnügen. Er wende nun ſeine Kenntniß mehr zu Beurtheilung guter Gemälde, Zeichnungen und Riſſe an, er ſelbſt aber zeichne und male nie, oder ſehr ſelten, er müßte ſich denn ſelbſt zum groſſen Meiſter in einer dieſer Künſte bilden wollen, oder den veſten Vorſatz faſſen: ſein nunmehriges Hauptgeſchäfft dabei nicht zu vernachläſſigen. Man laſſe aber dem Zögling vorzüglich die Freuden der Muſik; da ſie, ohne auffallenden, Zeitverluſt auch mit den ernſteſten Geſchäfften vereinigt werden können. Muſik erfordert nie diejenigen Zubereitungen, welche bei genauer, Ausarbeitung einer Zeichnung unentbehrlich ſind. Man kann geſchwind ſein Klavier öffnen und abſchlieſſen, wenn Geſchäffte jenes erlauben, dies fordern. Nicht ſo iſt's mit jenen Beſchäfftigungen. Muſik iſt überhaupt jedem, der in das Heilige der Wiſſenſchafften eindringt, unentbehrlich; ſie gewährt dem wiſſenſchafftlichen Mann Reize, die ihn liebenswürdig, oft ſogar glücklich machen. Sie füllt manche leere, manche trübe Stunde aus, ſie ſchenkt dem Gelehrten diejenige Heiterkeit wieder, die ihm ſo oft durch die ernſten Muſen geraubt wird.

§. 38.

Die Geſinnungen, die Grundſätze, die Kenntniſſe des Zöglings werden nun immer veſter, liebenswürdiger, gedrängter; ſein Körper wird ſtärker und dauerhafter, und beides, Geiſt und Körper fordern nun den Erzieher auf: den ſo ſchön und ſo ſtandhafft bearbeiteten, Plan nun bald und glücklich zu endigen. Der Erzieher mache nun ſeinem jungen Freund die Grundſätze bekannt, wornach er ihn bisher bildete; er zeichne ihm nun die meiſten anſtändigen Weltbeſchäfftigungen, und, wenn ſich der Zögling demungeachtet noch frei für die Rechte beſtimmt: dann ſei dieſe freie Wahl einziger Standpunct, nach welchem künftiges Verhalten des Erziehers und Zöglings ſich bilden und beurtheilt werden müſſe.

Aber noch liegen obere, höhere Seelenkräfte des Zöglings offen und unbearbeitet da, wie ein fruchtbarer Boden, den der Pflug des Landmanns noch nie durchſchnitt. Dies iſt Aufforderung: nunmehro zur Beredtſamkeit und zu näherer Kenntniß höherer Weisheit (Philoſophie) überzugehen.

Der Erzieher, der es gewohnt iſt: durch ein Mittel mehrere Abſichten zu erreichen; führt ſeinen alten, gewohnten Plan auch hier thätig aus. Kurz, aber hinlänglich, ſagt er dem Zögling: was Beredtſamkeit ſei; was ſie ſeyn, was ſie bewirken müſſe. Er verweilt ſich nicht unnöthig, bei den Eintheilungen der Beredtſamkeit, bei'm Periodenbau,

bau, bei den zeitverderblichen Uebungen in Wort- und Gedankenveränderungen, bei den nichtsnützigen Benennungen der Figuren; nein: das alles thut er nicht. Abſichtlich giebt der Mann dieſer herrlichen Wiſſenſchafft dadurch Unterhaltung, daß er ſie gleich anfänglich pracktiſch behandelt. Er nimmt Briefe des Cicero, nur die ſchönſten, auch nur eine, oder zwo ſeiner Reden, auch jene trefflichen, ſoviel-ſagenden, Bruchſtücke im Livius zur Hand. Er läßt den Zögling nicht überſetzen; nein: er geht mit ihm blos den Plan, die Bearbeitung und die innere, Gedankenfolge des Stücks durch; er zeigt überall, ohne zu weitläuftig zu werden, das Verhältniß des Ganzen zu den Theilen, der Theile unter ſich ſelbſt; er zeigt überall das Leichte, das Nachdruckvolle, das Treffende, aber auch das Unnatürliche, das Unſchickliche, das Unnütze. Er beurtheilt alles nach der innern, geheimen Abſicht des Schrifftſtellers; alſo nicht aus dem Zuſammenhang in einzelnen, Stellen. Er nimmt Stoff aus der Mutterſprache: Briefe von Gellert und Rabener; er geht alles nach dem vorigen Plan, ohne die Menge jener Regeln jetzt zur Unzeit aufzutiſchen, durch. Der Jüngling wird bei dieſer, Behandlung mit den weſentlichen Begriffen von der Kunſt: etwas auszuarbeiten, bekannt; er lernt ein Stück beurtheilen; leicht, angenehm, natürlich, und doch gedankenvoll, ſprechen; er wird auch zugleich, ohne es ſelbſt zu fühlen, immer vollkommner in den Sprachen, woraus ihm ganze Stücke vorgelegt wer-

werden. Der Zögling hat nun ſchöne Kenntniſſe für das Fach der Beredtſamkeit aufgeſammelt, faſt ohne es zu wiſſen. Er ſchreibt weit richtiger, gedankenvoller, blühender, ungekünſtelter, natürlicher als derjenige, der alle Perioden einzeln nachahmte; der Wort- und Gedankenveränderungen emſig hinſchrieb; der die lateiniſchen und griechiſchen Benennungen am Finger herzuzahlen, und demungeachtet auf der Akademie kaum noch eine elende aphtonianiſche Chrie aufzuſetzen vermochte *).

Allein weder der Erzieher noch der Zögling ſind ſo thöricht, zu glauben: dieſe, vielleicht zweijährige, Unterweiſung reiche hin: den Redner zu bilden **)! Der Zögling weis es nunmehro, wie er ſich ſelbſt helfen ſoll; der Erzieher läßt ihn nun faſt ganz allein handeln. Der junge Mann lieſt die ſchönſten Schrifften der Alten und der Neuern für ſich; er feilt am Ausdruck in jeder Sprache, an der Richtigkeit der Gedanken, überhaupt mit unnennbarer Sorgfalt. Er überſetzt aus einer Spra-

che

*) Beinahe ſo wie der, der eine Sprache blos nach der Grammatik verſteht. Er wird nur richtig aber ſchlecht ſchreiben; wenn der, der das Eigenthümliche der Sprache nicht blos aus der Grammatik, ſondern durchs Leſen kennt, richtig und ſchön zugleich ſchreibt.

**) Wie mancher Schwachkopf, der ein halbes oder ein ganzes Jahr über Rhetorik gehört hat, glaubt nun, er ſei Redner.

che in die andere; er vergleicht Originalüberſetzungen mit den ſeinigen, und nun geht er weiter: er fängt an, ſich im guten Vortrag zu üben.

§. 39.

Vortrag und Erzählung iſt eigentlich nur ein Begriff; doch wird er oft getrennt. Sehr oft muß man ihn deswegen theilen, um den Begriff des ſogenannten rechtlichen Vortrags (Relation) ganz genau zu faſſen, und ihn, von der Erzählung im beſondern Verſtand, richtig zu unterſcheiden.

Nicht jeder, der gut vorträgt, erzählt auch gut. Auch nicht jeder, der des guten Tons der Erzählung ganz mächtig iſt, trägt gut vor. Der Ton der guten, ſowohl mündlichen als ſchrifftlichen, Erzählung erfordert weit mehrere Sorgfalt, weit mehrere Beleſenheit, weit ausgebreitetere Sachen- und Weltkenntniß, als der gute Vortrag. Aber beides ſollte der künftige Rechtsgelehrte verſtehen, und für dieſen doppelten Fall giebt der Erzieher bei den Anweiſungen zur Beredtſamkeit überhaupt auch Anleitung. Er lehrt ihm die verſchiedenen, Gattungen der Schreibart kennen, ſie unterſcheiden; er giebt ihm die ſchönſten Schrifften in dieſem Fach: gute Lebensbeſchreibungen, Reiſebeſchreibungen, poetiſche Proſe, Reden, gerade, philoſophiſchtrockne Abhandlungen, auch — ſchlechte, ſeichte Schrifften in die Hände; und nun erwartet er: welche Bemerkungen, welche Arbeiten der Jüngling, der nun

weiter an keine gewiſſen Stunden gefeſſelt iſt, lie-
fern werde *).

Mit

*) Nur durch dieſe genaue Bekanntſchafft mit Werken des guten Geſchmacks der Alten und der Neuern, nur durch den Kunſtgriff: daß der Lehrer dem Zögling oft eine ſeichte Schrifft hingiebt; kann der Zögling für unnützer zeitverderblicher Leſerei geſichert werden, nicht aber durch trockne, ermüdende Warnungen, welche nur die Erwartung des Jünglings reizen. Nur muß der Lehrer ſelbſt, wenn er alles das bewirken will, nicht fremd in der neuern Litteratur bleiben; er muß ſchlechterdings mit ſeinem Zeitalter ſich bekannt machen, weil auch bis zum letzten der Tage unter einem Wuſt elender Geiſtserzeugniſſe manches Werk durch innern Werth ſich auszeichnen wird.

Möchten doch Lehrer zwei Hauptbücher, denen Gellert's Schrifften ſehr weit nachſtehen, nicht länger verkennen, ſie ſelbſt leſen, und ſie, als klaſſiſche, Werke in Schulen wenigſtens anführen. Nämlich: **Sophieens Reiſen, von Memel nach Sachſen**, Leipzig 1778. 8. 6 Theile vom Herrn Conſiſtorialaſſeſſor Joh. Timotheus Hermes; und: **Der Verlobte zweier Bräute**; (in der vorigen Ausgabe: **Karl Ferdiner** betitelt,) Hamburg 1787. 8. 6 Theile von dem zu Altona im 60ſten Jahr verſtorbenen königl. däniſchen Juſtizrath und Profeſſor am dortigen Gymnaſium: Herrn Johann Jakob Duſch.

Dieſe beiden Schrifften ſind durchaus nicht Romane, wie der Unverſtändige, oder der Vorurtheilvolle will, ſo wenig wie Karl von Karlsberg. Man muß ſie nicht leſen; nein: — ſtudieren muß man ſie! — Man findet tiefe, auſſerordentliche,

reife,

Mit eiſernem Fleis, mit ſichtbarem Selbſtge-

reife Gelehrſamkeit, ausgebreitete Beleſenheit, weitumfaſſende Bekanntſchafft mit dem ächteſten guten Geſchmack der Alten und Neuen, meiſterhafft gezeichnete Charactere voll Laune, voll Empfindung, welche den Geiſt oft beugt, oft ſanft, oft ſchnell hebt; man findet tiefe und feine Welt- und Menſchenkenntniß; man findet ſo fein, ſo ſchönverwebte, ſo richtige, Gedankenſtellungen; man findet für jede beſondere Lage, Perſon, Begebenheit, Verfaſſung ſo ſchickliche, ſo meiſterhafte, Behandlung und Ausdruck: daß der Kenner ſich auſſerordentlich wundern muß, wenn er ſieht: daß Gelehrte, welche die Beredtſamkeit ex profeſſo ſtudieren, ſo wenig Antheil an dieſen unſchätzbaren Werken nehmen; daß ſie, nicht mit Enthuſiasm, dem Publikum, das dieſe Schrifften als bloſſen Zeitvertreib, als Modeleſerei betrachtet, und dann wegwirft, dieſe Schätze aus den Händen reiſſen. Beide groſſe Männer ſind Erzieher, Gelehrte, Weltmänner, Weiſe, Chriſten der erſten Gröſſe; niemand mehr als ſie, benutzte die Vorzüge beſſer, die der Unendliche ihnen gab. Ein Mann nur, wie z. B. ein Rammler, vermag es: den Geiſt dieſer Schrifften zu faſſen, und, guten Gebrauch davon zu zeigen. Einige kleine, etwas ungewöhnliche, Eigenheiten in Sophieens Reiſen z. B. in den Worten: „zutiſch, „beitiſch;" ausgenommen, ſo ſind dieſe beiden Werke ächte, Muſter zum guten Geſchmack in Briefen. (Freilich nicht zu: rechtlichen.) Sie ſind ächte Befolgung aller Grundſätze, welche Gellert in ſeiner Abhandlung über den guten Geſchmack in Briefen, geliefert hat.

fühl ſeiner Fortſchritte arbeitet *) nun der Jüngling kurze Erzählungen von Weltbegebenheiten im Ton der Zeitung; er liefert kleine Reiſebeſchreibungen; er zeichnet Charactere, die er nicht nach Büchern; nein: nach dem Leben, nach ſeiner eignen, Erfahrung entwirft **); er liefert, um Plane zu überſehen und ſelbſt fertigen zu lernen, Auszüge von Geſchichten aus Sophieens Reiſen, Karl Ferdiner — im Ton ihrer Verfaſſer.

Dies alles vermag der Jüngling während ſeiner Muſe im väterlichen Hauſſe vor der Akademie; aber mehr vermag er durchaus nicht: man ſage, was man wolle. Alle dieſe, an ſich, und jetzt, guten Aufſätze ſind nur noch Arbeiten eines Schü-

Es ſind noch einige ſehr gute ſogenannte Romane vorhanden; aber man verkennt ſie auch, entweder aus Eigendünkel, oder aus Unverſtand. Doch ſind jene beiden Schrifften die beſten. — Vater Cicero, hätt'ſt du nur eins dieſer Bücher geſchrieben — man betete dich an! Aber —

*) Für Lehrer und Zöglinge diene hier Herrn Villaume vortreffliche Abhandlung: über die Methode jungen Leuten zu der Fertigkeit zu verhelfen, ihre Gedanken ſchrifftlich auszudrücken. Deſſau 1784. 8. K. P.

**) Wie vieles nützt es ihm nunmehro, Menſchen kennen gelernt, Auftritte der Natur ſelbſt geſehen und gefühlt zu haben! Nun erſt werden die Gemälde der Natur getreu. Hier iſt der Nutzen, den die jugendliche, gebildete Sinnlichkeit gewährt! —

Schülers. „Wundre dich nicht darüber;“ ſagt ihm der Erzieher. „Du haſt, guter Mann,“ fährt er fort, „zwar viel geleſen, aber alle dieſe Kennt„niſſe ſind noch nicht reif; du haſt noch nicht Gele„genheit genug gehabt, ſie ganz und mehr als ein„mal dem Menſchen und den Wiſſenſchafften ſelbſt „anzupaſſen. Alle deine Begriffe ſind noch nicht „genug geordnet, beſtimmt, gefeilt; und dieſe ei„gentliche Ordnung, dieſes Gefühl vom Wahren „und Falſchen, dieſes Gefühl des Schönen und „Schlechten, kann ich ſelbſt, auch als dein Lehrer „nicht, auch kein Buch kann ſie dir mittheilen. „Verbinde nun mit deinem Fleis, — Erfahrung; „ſorgfältige, von Vorurtheilen und Eigenliebe be„freite, — Bemerkung alles deſſen, was du ſiehſt, „hörſt, zu leſen bekommſt; und dann, nach zehen „Jahren wirſt du frei, richtig, vollſtändig ſchrei„ben, denken und handeln.“

§. 40.

Nun noch einige Bemerkungen über die Anleitung, welche der Zögling für philoſophiſche Wiſſenſchafften auf Schulen erhalen ſoll *). Sage nunmehro, weiſer Erzieher, deinem jungen Freund, der ſich bald von dir trennen wird, nach Anleitung der

*) Alles kann ich jetzt über dieſen Gegenſtand nicht ſagen. Mehreres davon dann, wenn ich vom Studium der Philoſophie an ſeinem Ort ſpreche. S. §. 153 —, 193.

der §§. 162—186. deine Gedanken von der Vernunftlehre; die hauptſächlichſten Grundſätze des Naturrechts, der Sittenlehre, der Seelenlehre ganz kurz; empfiehl ihm nicht groſſe, gelehrte Werke; nein: Schrifften im Ton des Herrn Villaume. Empfiehl ihm eine gute, philoſophiſche, Geſchichte *), und ein Werk, das allgemeiner Ueberblick in alle Wiſſenſchafften iſt **).

Kenntniſſe dieſer Art waren dem, zur Akademie reifen Zögling, aber nur jetzt erſt, nicht eher, nothwendig.

Noch ſind einige Vorſichtsregeln zu beobachten, bei deren Ermangelung alle Bemühung des Lehrers und ſeines Zöglings nur zu oft fruchtlos und unnütz wird. Siehe hiervon den vierten und fünften beſondern Grundſatz.

§. 41.

*) Z. B. Herrn Anton Friedrich Büſching Grundriß einer Geſchichte der Philoſophie. 2 Theile. Berlin 1771—1774. 8. †.

**) Das beſte iſt nach meiner Ueberzeugung, Herrn Johann George Sulzer kurzer Begriff aller Wiſſenſchafften und anderer Theile der Gelehrſamkeit, worinnen ein jeder nach ſeinem Inhalt, Nutzen und Vollkommenheit kürzlich beſchrieben wird. Frankfurt und Leipzig 1786. 8. †.

§. 41.

Vierter beſonderer Grundſatz.

Man benutze, bei'm Unterricht des Zöglings deſſen Hauptleidenſchafften, als die wirkſamſten Triebfedern zu ächtem, eignen Fleis.

Der Zögling iſt ein Menſch; jeder Menſch, er ſei auch noch ſo klein, hat Leidenſchafften. Ehe man aber dieſe Leidenſchafften, dieſe Lieblingsneigungen benutzen kann, ſo muß man vorher ihr Daſeyn wiſſen. Der aufmerkſame, Menſchenbeobachter wird ſie gar bald auffinden, wenn er ſie nur mit Ernſt ſucht.

Jeder Menſch, vom Kindsalter bis zum hohen Alter hinauf, fragt ſich oft ſelbſt: „Warum ſoll ich „denn das thun, das unterlaſſen?" Antwortet man ihm: es ſei Pflicht: dies zu thun, jenes zu unterlaſſen: ſo wird das Kind und der Greis, das Seinige nun endlich wohl thun; aber nur aus Zwang. Der Bewegungsgrund, von der Pflicht hergenommen, iſt noch keine Ueberzeugung. Er wirkt nur auf den Verſtand; nicht auf den Willen, nicht auf's Herz hin. Sagt man aber dem Kind: dies Kleid ſoll dein; — dem Jüngling: dies ſchöne, tugendhaffte Mädgen ſoll einſt dein; — dem Mann: du ſollſt Hofrath werden; — oder dem Alten: du ſollſt ein Kapital von ſechstauſend Thalern baar ausgezahlt bekommen; dann eilen Kind und Greis, Jüngling und Mann mit Rieſenſchritten fort; erfüllen genau ihre

Pflichten, um nur das Ziel zu erreichen, das man ihnen beſtimmt hat *).

Angeſchaffner Drang nach Ruhm **), angeborne Sehnſucht nach dem zweiten Geſchlecht: ſind gemeiniglich, auch in der Kindheit ſchon, die ſtärkſten, Triebfedern menſchlicher, Handlungen. Unterdrückt man dieſe groſſen Gefühle am Knaben, am Jüngling, dem die Natur vielleicht beide Neigungen in gleicher, Stärke verlieh; ſchätzt man ſie gering: dann handelt der Erzieher nicht nur unphiloſophiſch und unmenſchlich; nein: er vereitelt auch die erwarteten Folgen ſeiner Bemühungen ſelbſt. Unaufhaltbar lodern endlich dieſe Gefühle wieder auf, wie ein langglimmender, Funke; nichts, auch

*) Unſer Gellert giebt ja ſelbſt Winke für dieſe Wahrheit in ſeinen Schrifften. Ich habe ſelbſt Jünglinge gekannt, die aus Neigung zu guten, liebenswürdigen Mädgen, ſelbſt gute, fleiſſige, geſittete und brauchbare Männer wurden. Pflicht, als Pflicht, iſt alſo ein elender Bewegungsgrund, das Seinige zu thun. Handelt doch ſelbſt der größte aller Menſchenkenner nach dieſem Grundſatz. Ewige Freuden ſind der Lohn, den er dem Tugendhaften giebt. Lächerlicher Stoicism iſt's alſo, im alleinigen Bewußtſeyn: ſeine Pflichten erfüllt zu haben; Beruhigung ſuchen wollen.

**) Hierher gehört vorzüglich Br. I. Theil. 3. aus Sophieens Reiſen. S. 15. und Quinctil. lib. I. Cap. 2. l. c. „et licet ipſa vitium ſit *ambitio*, fre„quenter tamen cauſſa virtutum eſt.“

auch Vernunft und Religion nicht, vermögen es: ihrem Ungeſtüm Einhalt zu thun.

Iſt's denn Verbrechen, wenn dem vierzehn-ſechszehenjährigen, Zögling ein Mädgen gefällt, das er ſieht *)? Anſtatt, mit wildem, mürriſchen, Unſinn der die Neigung des Knaben nur noch mehr beveſtigt, ihm zu begegnen; anſtatt augenblicklich Verbrechen da zu muthmaſſen, wo der kalte, billige Denker keins ahndet; anſtatt den jungen Menſchen durch ſchlechte, erbitternde, Worte von ſich zu entfernen: So iſt Leitung und ſchicklicher, Unterricht über dieſe Herzensangelegenheit der einzige Weg: wie Menſchenfreund Rouſſeaux, an die Herzen der Jugend zu dringen **). Den liebevollen

 Jüng-

*) Ein Mädgen iſt ein Geſchöpf Gottes, wie jedes andere Geſchöpf aus der Hand dieſes groſſen Meiſters. Iſt's dem Kleinen nicht Sünde, wenn ihm eine Blume gefällt: ſo iſt ihm das Wohlbehagen bei'm Blick eines ſchönen Mädgens auch kein Verbrechen. Wie vieles iſt hiervon zu ſagen!

**) Wenn denn nun ein Lehrer, auch auf einer öffentlichen, Schule den und jenen, der ihm anvertrauten, Theuren im einſamen Zimmer, als Freund, von den verſchiedenen, Seiten der frühen, der ſpäten, der unglücklichen, der glücklichen, der rechtmäſſigen Liebe, von den dabei nöthigen, Behutſamkeiten unterrichtete; wenn er den Zögling genau erforſchte; oft über dieſe Herzensangelegenheit bei Muſe mit ihm ſpräche; wenn er Bewegungsgründe zu Fleis und Tugend aus dieſer, Neigung für ihn hernähme; wenn er mit Hin-

Jüngling faſſe der Lehrer am rechten Ort; und ſein Zögling wird einſt der brauchbarſte, beſte Mann.

Das Herz des Knaben klimmt aber auch oft zu groſſen, obgleich mühvollen, Handlungen auf. Das kleine Herz wallt hoch empor, wenn es gewahr wird: wie mancher von niederer, Geburt durch unzählbare Klippen bis zum glänzendſten Gipfel hinauf drang! Er liebt die alten Dictatoren, die Conſuls, Redner, Weiſen der Alten, die durch Tapferkeit, durch Weisheit zur Unſterblichkeit gelangten.

Auf,

Hinſicht auf des Zöglings ökonomiſche Lage, ihn entweder ermunterte, tröſtete, Hoffnung machte, oder warnte, oder Geduld empföhle: wäre denn dies nicht der Weg, die Herzen des Schülers an den Lehrer zu feſſeln? Wie würde der Zögling dem Lehrer gehorchen, in dem er den mitleidvollen, theilnehmenden Menſchenfreund ſähe! Wie ſehr würde der Blick, die trauliche Warnung, die Zeichnung künftigen Glücks und Unglücks den Zögling von Vergehungen zurückführen, worüber man jetzt ſo laut ſchreit. Er würde gar keine, wenigſtens ſeltner, und mit mehrern innern, Vorwürfen begehen, wenn man die Kunſt verſtünde: Menſchenherzen zu begegnen. Dieſe Behutſamſamkeiten, dieſe Regeln ſind unentbehrlich für jeden Erzieher; denn nicht der Zögling, ſondern der Schöpfer iſt Urſache des Daſeyns der Leidenſchafften. Aber wie viel Menſchenkenntniß, wie viel Geduld, wie viel eigne Herzensgüte, wie viel Selbſterfahrung, wie viel gereinigte Begriffe gehören hierzu!

Auf, Erzieher! auch dieſe groſſen Gefühle des Zöglings ſind Gegenſtand deiner Bemerkung! — Sei ihnen das, was der Gärtner der zarten Pflanze iſt, die er vor wenig Tagen nur in den Boden einſenkte.

Mächtiger Kunſtgriff: dieſe Gefühle zu bilden; dem Knaben früh — Entſchloſſenheit, Thätigkeit, Muth einzuflöſſen; früh die, ſo ſchädliche, der Jugend faſt ausſchlußweiſe eigne, Schüchternheit von ihm zu entfernen iſt der: man ehre ihn früh *). Man behandle ihn als einen Erwachsnen; man ziehe ihn mit zu den kleinen, Familieenmahlzeiten und Zuſammenkünften **); man laſſe auch ihm ſeine Meinung ſagen; man fordre ihn mit Heiterkeit dazu auf; — und wieviel vermag hier ein Frauenzimmer! — man lache nicht, wenn der Zögling ſich einmal übereilt, Rohheit der Sitten, Mangel an Kenntniſſen verräth; man helfe dem Fehler ſo ab, daß es der junge Menſch nicht einmal fühle, man habe

*) „Maxima debetur puero reverentia." Sagt irgendwo ein Alter.

**) „Ante omnia, futurus orator (*quidni etiam* „*ICtus?*) cui in maxima celebritate, et in me„dia reipublicae luce vivendum eſt, aſſuescat iam „a tenero non reformidare homines; neque illa „ſolitaria, et velut umbratili vita palleſcere. Ex„citanda mens et attollenda ſemper eſt, quae in „huiusmodi ſecretis aut langueſcit, et quendam „velut in opaco ſitum ducit: aut contra tumeſcit „inani perſuaſione." Quinctil. l. c. Lib. I. Cap. 2.

habe ſeine Fehltritte bemerkt. Dies nur heißt: menſchlich und vernünftig gehandelt!

Der gute Junge ſieht: man will ihn ehren. Dieſen Gedanken: „ſo früh ſchon ausgezeichnet zu „werden;“ fühlt er tief, — mit dem regſten, Dank! In dieſem Augenblick wünſcht er die ganze liebe Geſellſchafft, voll von Dank, zu küſſen; und, o ihr Lieben, Alt und Jung, Eltern, Vettern, Muhmen, Mühmgen, o laßt euch dann küſſen; küßt ihn wieder. Ihr küßt dem guten Kerl Leben ins dankzitternde, Herz; den Geiſt haucht er für euch aus, wenn er euch dienen kann: — lauft ihm ſelbſt in die Arme! — Wie ſehr wird nun der Gute der, ihm lieben, geſitteten Geſellſchafft, die ihn ſogern duldet, ihm, weder durch Worte noch durch Handlungen, ſeine Jugend fühlen läßt, ähnlich zu werden ſuchen *)! Gar bald wird er die kleinen, lächerlichen, Jugendſtreiche unterlaſſen; er ſehnt ſich nun nur zu den Erwachsnen hin. Sehr bald wird ſich's zeigen: daß der gute Junge dem ſinnloſen, Sprüchwort zum Trotz: „Verſtand „kommt nicht vor den Jahren;“ ſo dumm und einfältig nicht ſei **)! Die Furcht: die Achtung der,

*) „Vix autem dici poteſt, quanto libentius imite„mur eos, quibus favemus.“ Sagt Quinctil. Lib. II. Cap. 2.

**) „Modo nulla aetas videatur tam infirma, quae „non protinus, quid rectum pravumque ſit, diſ„cat.“ Quinctil. Lib. I. Cap. 3.

der, ihm theuern, Geſellſchafft zu verlieren; lehrt dem Zögling die möglichſte, Behutſamkeit in Worten und Handlungen. Jede Vernachläſſigung dieſes lobenswürdigen, Vorſatzes werde mit, mehrerer oder wenigerer, Kälte aber nur ganz unmerklich, von der Verſammlung geahndet. Dies macht den Zögling, wenn er Gefühl hat, aufmerkſam. Alles ſchweigt: aber dies Schweigen iſt ihm Marter; er fühlt bange Ahndung. Einſam fragt, bittet, fleht er ſeinen Erzieher ihm zu ſagen: „ob, und „wo, er gefehlt habe?“ und, mit welcher Güte ſagt der Mann das! Gerührt, mit ſtiller, Thräne faßt der Zögling, den niemand beſchämt, niemand gedemüthigt hat, der, in dieſen Lebensſtunden ſich ſelbſt haßt, den Vorſatz: ſich ſelbſt, unerbittlich ſtreng, zu beobachten, zu richten; — und wie hart wird er nun gegen ſich ſelbſt! Die ganze Geſellſchafft bemerkt, bei der nächſten, Zuſammenkunft froh die ſchönen Fortſchritte, die der Zögling gethan hat, und ſchweigt. Sie weis: auch die unmerkbarſte, Aeuſſerung der Freude über die Fortſchritte des Zöglings müſſe ihm Kränkung werden, da ſie ihn an Vergehungen erinnert, die er haßt; da ſie ihm ſagt: man habe ſeine Vergehungen bemerkt.

So, — nur bei dieſer Behandlung — wird der Zögling des Umgangs mit Menſchen gewohnt; er lernt die guten und ſchlechten Seiten, die Schwächen der Erwachsnen kennen. Er wird nun fähig: ohne Furcht, in Abweſenheit ſeines Erziehers,

Frem-

Fremde ſelbſt zu empfangen, zu unterhalten; und ſo erwirbt ſich dieſer Günſtling der Familiee Gönner, deren er, als künftiger Rechtsgelehrter, nie zu viele zählen kann.

Nun beantworte jeder Vernünftige, jeder Unbefangene ſich ſelbſt: was ein Vater, was eine ganze Familiee, was ein ganzer Staat davon zu hoffen haben könne: wenn Kinder nur immer als Kinder, — und oft währt das bis zur Zeit des Abgangs auf die Akademie, — behandelt werden; wenn ſie nie zu Geſellſchafften gezogen, ſondern von ihnen ausgeſtoſſen und verachtet werden; wenn ſie, weder in Geſellſchafft, (wenn man ſie da ja noch duldet) noch zu Hauſſe, reden; wenn ſie immer ſchweigen, nie ihre Herzensmeinung über etwas ſagen, immer und ewig „Ja" und „Nein" ſagen ſollen *)! Wie oft ſtellt der Knabe, den man für zu einfältig oder zu kindiſch hält, in ſeinem einſamen Winkel Betrachtungen für ſich an, und blickt von fern her, entweder mit marternder, Sehnſucht oder mit Verachtung auf den Kreis hin, der ihn ſo grauſam zurückſties. Nur zu oft knüpft der Einſame Betrachtungen zuſammen, die dem Herzen, dem Verſtand eines Erwachsnen Ruhm bringen würden! Aber man verachtet die Jugend viel zu ſehr, um ſich in ihrer Gegenwart, nur im mindeſten,

*) Freilich iſt's nicht rathſam, daß ſie jetzt ſchon zu laut werden. Aber den Mund ihnen ganz verſchlieſſen, das iſt doch zu hart! —

ſten einzuſchränken. Dieſer allgemeine Druck, dieſe tiefe, herzzermalmende Verachtung, welche ſo viele tauſend Eltern, ſo mancher elende Tropf, dem Knaben, dem Jüngling fühlen läßt, iſt die unerhörteſte, bis jetzt noch zu wenig gerügte, Sklaverei, worunter ganze Kindergeſchlechter unbemitleidet erſeufzen! Dies iſt die erſte Entſtehung ſo vieler Taugnichtsſe, Tagdiebe, Dummköpfe, Feigherziger, Schurken, deren natürlichgute, Anlagen und Gefühle nicht gehörig entwickelt und behandelt, ſondern gänzlich zerſtört und umgeſchaffen wurden. Nehmen nun vollends unvermuthete Zufälle, dem verwahrloſten, nun zum Dummkopf ausgearteten, jungen Menſchen oft auch die entfernteſte, Gelegenheit weg: wodurch er ſich noch einigermaaſſen ſelbſt bilden könnte; dann wird der arme Tropf, — freilich *immer* nur dem Unvernünftigen — Gegenſtand des Spotts.

Heißt das: „rechtliche Erziehung?“ Unmöglich! —

§. 42.

Fünfter beſonderer Grundſatz.

Der Erzieher gebe ſeinem Zögling den genauſten, Umriß vom akademiſchen, Leben; von deſſen äuſſern und innern, Verhältniſſen; von den, auf der Akademie faſt augenblicklich nöthigen, Vorſichtsregeln; er gebe ihm einen richtigen und vollſtändigen, Begriff vom Stu-

dieren; von deſſen innern und äuſſern, weſentlichen und zufälligen, Beſchwerden und Annehmlichkeiten; vom Umgang mit der Welt und andern gemeinnützigen, im menſchlichen Leben unentbehrlichen, Kenntniſſen überhaupt.

Alle dieſe Vorſichtsregeln, wovon ich bis jetzt ſchon Verſchiedenes geſagt habe, ſind nicht als ſyſtematiſche Wiſſenſchafft zu betrachten, folglich auch weder auf Zeit, noch auf Alter einzuſchränken. Jede ſchickliche Gelegenheit ſei Aufruf: alle, hierher gehörige Vorſchläge in Wirklichkeit zu ſetzen. Bei dem vorigen und bei dieſem Grundſatz, darf ich, zu Erſparung des Raums, nicht alles ſagen, was ich ſagen konnte. Beide ſind nur Aufgabe, nur ernſter, Wink für Lehrer und Erzieher: über Menſchen und deren mannichfaltige moraliſche und politiſche, wahrſcheinliche und mögliche, Verhältniſſe ſelbſt nachzudenken.

Der Jüngling, welcher die Akademie beziehen will, ſei lieber etwas weniger gelehrt, als ganz unerfahren in Sachen und Kenntniſſen, deren er, nicht als Gelehrter; nein: als Menſch und Mitbürger alle Augenblicke bedarf. Unerfahrenheit in ſo vielen, dem Gelehrten zu kleinen und ſcheinbarerniedrigenden, Kenntniſſen beſtraft ſich nur zu oft damit: daß der groſſe gelehrte Mann nicht ſelten äuſſerſt lächerlich wird. Er verliert dann oft alle ſeine Würde, die ihm ſeine ganze Gelehrſamkeit nicht wieder zu geben vermag; er wird von Kindern

dern und Pöbel ausgelacht: wenn er z. B. den Hut unter den rechten Arm nimmt; wenn er, bei'm Frauenzimmer, aus Unwiſſenheit, obenan geht, und ihm, bei'm Spaziergang, den Arm entweder gar nicht, oder ſo link, reicht, daß es in die Augen fällt.

Sieh nun, Welt, wie ſich der Gelehrte auf Reiſen, wie in Geſellſchafften, wie bei'm ſchönen Geſchlecht u. ſ. f. benimmt; ſieh es in Beiſpielen: und dann verurtheile mich, wenn du glaubſt, daß ich von dem Mann mehr verlange, als er zu leiſten vermag.

Der Gerichtsverwalter eines ſehr anſehnlichen Ritterguts, Herr Sorge, ein ſehr gelehrter Mann, wird von ſeinem Gerichtsherrn, dem Baron von F**, eingeladen, an einer Jagdluſt Theil zu nehmen. Herr Sorge iſt ein guter Reuter: er nimmt die Einladung an, und bekömmt, wie jeder Ritter, ein treffliches Gewehr. — Horch Leſer! dir ins Ohr: „Freund Sorge hat in ſeinem ganzen Le„ben ſich darum nicht bekümmert: wie ein „Gewehr geladen, wie viel Ladung es bekom„men, wie es fürſichtig abgeſchoſſen werden „müſſe.“

Das wird gut werden! —

Der Zug geht fort. Ritter Papinian, mit einer unbändiggroſſen Jagdflinte in der Hand, — die aber nie Feuer giebt!! — jagt ſo leicht dahin, daß es nur eine Luſt iſt.

„He! zum Teufel! Herr“ ſagt ein ältlicher Herr aus der Nachbarſchafft: „giebt denn Ihr „Gewehr kein Feuer?“

„Nein, gnädiger Herr,“ ſagt Sorge: „ich „bin unglücklich geweſen!“ —

„Nun: und was denn?“ —

„Ich hab's Pulverhorn verloren.“ —

„So? — He! He! He! — Das iſt „doch artig!“ —

„He, Martin: gieb einmal dem Herrn da.“

„Nun hier, Herr Sorge, — da kön„nen Sie laden!“ — Nur geſchwind!“ —

Hilf Juſtinian! Dein treuer Diener iſt in einer kleinen Verlegenheit. — Wie link alles! —

„Mord Himmel S“““! Herr, was „ſoll das?“ brüllt der Alte. „Sie können „ja nicht einmal laden! — Halt! Martin, „komm her, hilf dem Herrn da!“ —

„Nun ins T““ Namen, losſchieſſen „werden Sie doch können!“

Schröcklich tönt's im Wald wieder. Gebirge von Staub wirbeln hinauf in die Lüffte. Ein ſchnaubender Eber ſtürzt vorbei; — von allen Seiten Blitz und Dampf, und —

„He da; Sorge: was giebts da? und Sie, „Alter: warum ſo müſſig?“ ruft der Herr Baron von F**, der in einem Nun heranſprengt.

Sor=

Sorge giebt mit Zittern Feuer; ſchlägt ſeinen Braunen vor das Hirn; der Braune geht mit ihm durch, und — ſtürzt.

Mühſam windet ſich Don Quixote auf; aber, wie ſieht er aus! Schallendes Gelächter ſagt's ihm.

„Die verteufelte Flinte!" ſagt der Herr von Z**. — „Nicht wahr? Herr „Sorge?"

Und der Baron von F**. „Ei, ei, lie„ber Sorge, was iſt das? Ein ſo gu„ter Reuter kann nicht ſchieſſen! — „Warum haben Sie mir das nicht ge„ſagt? Kommen Sie."

Die Herren traben nun nach Hauſſe; Freund Sorge in der Mitte. Ein Klub Damen empfängt die Ritter; Quixote will ſich: — St! — mit den zerrißnen Beinkleidern und dem mächtigen Loch im Strumpf, wegſtehlen! —

„Na, halt Herr Patron!" ruft der alte Kriegsmann: — der Leſer kennt ihn ſchon; — „was iſt das? Kommen Sie mit, kom„men Sie mit!" und im Augenblick pflanzt er den Herrn, mit lächerlichem Ernſt, hin in die reizende Verſammlung. — Da ſteht er!

Hier könnte nun der Mann: ſich zeigen; ob er Welt habe; aber Sorge kennt nur ſeine Bücher nur ſeine Studierlampe. Wie ſo link iſt doch alles

am ganzen Kerl! Eine offne Entſchuldigung; — Bitte um Verzeihung; — eine leichte, ungezwungne — Verbeugung; ein kleiner Scherz, über den gehabten Unfall, war das Mittel: die verlorne Würde vielleicht den Augenblick wieder zu bekommen. Aber da ſteht der Pinſel, ſo gerad wie ein Richtſcheid; von der Stirn bis zur Halsbinde hochroth; Er ärgert ſich, zupft bald am Stiefel, bald am Ermel; er will den Riß im Strumpf verbergen, ſieht im Kreis dieſer Huldgöttinnen ein blendendſchönes, Mädgen; dies wird merklich: und der Kreis dieſer Göttinnen lacht den Erdenſohn aus, daß das Gebüſch ertönt.

Aber komm nur erſt zur Mahlzeit, du Actenwurm! — Wüßteſt du, was alles da deiner wartet! So zerriſſen, wie du Kerl da biſt, — wirſt du dich doch nicht an die herrſchafftliche Tafel ſetzen? — Da: — ein artiges Kammermädgen; mit einem Gruß an dich von der gnädigen Herrſchafft, nebſt Bitte: auf deren Befehl von ihr, Nadel und Zwirn anzunehmen! —

Schön: eine gute ältliche Dame, hat Mitleid mit dir! Sie iſt deine Wohlthäterin. Aber —

Nun? Kann etwa Sorge kein Loch im Strumpf zuſtopfen, keine aufgegangene Naht zuſtechen? — Hm! freilich kann er das nicht. „Wer in aller Welt ſoll denn nun das thun?“ — Das „Kammermädgen?“ Ha, Ha! — das

iſt

iſt längſt fortgeſchlüpft! — „Nun und — wer „denn?“ — Da, der Tafeldecker: im Namen der Herrſchafft Einladung zur Tafel, — und

Hic aqua haeret: Die Köchin ſoll helfen! — Anders nicht, denn ſo zeriſſen kannſt du nicht zur Tafel kommen! Die Köchin kommt; beſchmutzt vorſätzlich den Herrn noch mehr, und, — neugierig: wo denn Herr Ritter wohlgemuth ſo lange bleibt; treten ein Dutzend Herrn und Damen ein und — Herr Ritter wohlgemuth ſchwatzt mit ſeiner reinlichen Näherin ganz traulich.

Ihr Glück, Herr Gerichtsverwalter, iſt es, daß Suſanne eben den letzten Stich that, denn nun — und da hilft kein unterthäniger und demüthiger Diener weiter; nun müſſen Sie zur Tafel.

Nun kann der geplagte Mann doch wohl ruhig eſſen? Nein; noch nicht. Ein junger hämiſcher Graf, und ein Völkgen ſchalkhafter, Mädgen haben insgeheim von den ältern Herren und Damen den Auftrag bekommen: — ein geſellſchafftliches Späsgen mit Dir zu machen. —

Glücklicher Sorge! Man hat dir dein Loos an der Seite der zwei reizendſten Mädgen angewieſen. Du ſollſt ſehen und genieſſen; — nein: — auch „arbeiten ſollſt du!“

„Arbeiten?“ — Das wirſt du gleich ſehen.

Graf Heinrich ſoll vorſchneiden; und die Hand blutet ihm entſetzlich! — Alles eilt herbei voll

Mitleid, und — mit einem Wort: Herr Gerichts⸗halter Sorge ſoll vorſchneiden!

Ha, ha! Freund Sorge ſoll vorſchneiden: — ſo daß er ſich von der ganzen artigen Geſell⸗ſchafft Lobſprüche verdient? — Zitternd verrich⸗tet Sorge ſein Amt; wirft der Baroneſſe von J** ein Glas Burgunder auf's Kleid; ſprützt einer ſei⸗ner Nachbarinnen das Bratenfett in's Geſicht; glei⸗tet oft mit dem Meſſer ab, und der ſchöne Rehrü⸗cken wird in langen Faſern herumgegeben. Das Gelächter wird allgemein. —

Graf Heinrich und Konſortinnen, des Lachens müd, ſehen nun wohl, daß Du nichts mehr und nichts weniger als ein rechtswohlgelahrter Tropf biſt; man ſpricht weiter nicht mit Dir. Der Lohn aller deiner Albernheiten iſt der: — dein Principal verweiſt dich auf ewig in deine Gerichtsſtube. Da vernimm Inquiſiten; regiſtrire, liquidire, exequire, immittire und wie das Zeug weiter heiſt; aber die Hoffnung gieb auf immer auf: je wieder an den Vergnügungen deines hohen Principals Theil zu nehmen.

§. 43.

Tröſte dich, Sorge: Dich ſucht das Glück heim! — Da: ein Brief! Der Inhalt iſt: — Eine alte Anverwandtin hat dir ein Vermächtniß von dreitauſend Thalern ausgeſetzt. Die Erblaſſerin iſt in B** verſtorben, und Du wohnſt

in

in **; ein kleiner Zwiſchenraum von ohngefähr dreiſſig Meilen.

Hm! Herr Sorge kann ja reuten; — doch nein: er fährt mit Extrapoſt! — Auch gut! Nur iſt das das ſchlimmſte bei der ganze Sache: Sorge fährt ohne Bedienung; denn ſein Schreiber muß zurückbleiben. Stattlich ausgerüſtet ſteigt Herr Sorge ein, und — gerade jetzt noch ein Jäger vom Baron von F** nebſt Bitte: einen Brief unterwegs an die Frau von L** zu ** abzugeben.

Eine kleine Verlegenheit! Die Poſt hält im Gaſthof zu D**. Drei Häuſer davon wohnt die Frau von L**. Papinian langt aus ſeinem Kuffer ein ſchönes Kleid hervor, putzt ſich trefflich heraus, beſchaut ſich in einem kleinen Handſpiegel und — die Friſur iſt in entſetzlicher Unordnung; der Bart iſt auſſerordentlich gewachſen.

„Das iſt doch zum Tollwerden! ſagt Papinian. „Hätte ich mich nur nicht ſchon anmelden laſſen! „Und die Schuffte von Kerls: Barbier und Peru„kenmacher; muß auch jetzt gleich der T''. ho„len! — Will's einmal ſelbſt verſuchen.“

Herr Sorge verſuchts; er legt ſein Haar in Ordnung; nimmt, oder ſchneidet ſich vielmehr den Bart ab, und — ſo jämmerlich zerfetzt, mit ſträubendem, Haar geht die Reiſe zur Frau von L**. Er wird mit erſticktem Gelächter empfangen, und eben ſo wieder begleitet.

„He, du Gottfried!“ ruft ziemlich hörbar der Hofdreſcher dem herrſchafftlichen Reutknecht zu: „Ob der net ausſieht, wie vom Galgen gefallen?“

„Lümmel:“ blökt Gottfried; „willt's Maul „halten! 's ja der Gerichtshalter zu **.“

§. 44.

Nun, Freund Erzieher, willſt du: daß man deinen Zögling einſt nicht überall auslachen ſoll; willſt du: daß er ſich allgemeine Achtung erwerben ſoll: dann ſei auch in Kleinigkeiten für ihn beſorgt. —

Auch jene ſchönern, Wiſſenſchafften: Muſik, Zeichnungskunſt, lebende Sprachen, Tanzen u. ſ. f. reichen noch nicht hin, dem jungen Mann den Grad der Vollkommenheit zu geben, deſſen er bedarf. Laß ihm alſo für jeden, einſt möglichen, Bedürfnißfall durch ſachverſtändige Perſonen das, was du ſelbſt etwa nicht verſtehſt, oder wozu dir keine Muſe übrig iſt, lehren. Ein geſchickter Jäger unterrichte deinen Zögling in der Kunſt: mit Gewehr umzugehen. Deine Gattin, oder Anverwandtin lehre ihm für den Bedürfnißfall: den Gebrauch der Nähnadel. Sie lehre ihm: eine Suppe, ein Stück Fleiſch, einen Kaffee kochen, ein Ei ſieden: um, im Nothfall, ſich das alles ſelbſt zubereiten zu können *). Gieb dem jungen Mann Anweiſung: wie er

*) Sollte wohl ein Mann, der die Welt kennt, über dieſe Vorſchläge lachen?! —

er einen Braten vorſchneiden, wie er Flügelwerk geſchickt und mit Anſtand zerlegen ſoll. Laß ihn im Friſieren, im Bartabnehmen unterrichten; mache ihn mit den, im gemeinen Leben vorkommenden, üblichen Kunſtwörtern bekannt. Haſt du Vermögen: ſo ſcheue keinen mäſſigen Aufwand; gehe oft ſelbſt, auch in öffentliche Geſellſchafften, mit ihm; laß ihn auch endlich allein dahin gehen. Unterrichte ihn in verſchiedenen üblichen, Spielen: im L'hombre, Quadrille, Billard; geh mit ihm ins Schauſpiel; führe ihn vorzüglich zu dem Umgang mit Frauenzimmer *) an. Führe, Mentor, deinen Freund, an Orte: wo ſehr ſtark geſpielt wird; mache ihn da auf die verſchiedenen, Bevortheilungen aufmerkſam, womit der tägliche Spieler den ungeübten, den ehrlichen Mann täuſcht. Hier lernt dein Freund die Gefahren der Verführung in ihrem weitſten Umfang kennen. Er zittert, wenn oft ein einziges Blatt das Glück und Unglück eines Menſchen entſcheiden ſoll. Er jauchtzt im Innerſten, wenn mancher, Weiſer ſchnell, dem Abgrund entflieht. Tief in ſich zurückgekehrt ſchleicht der Jüngling, ſchweigend, an deiner Seite fort, wenn er ſieht: wie der Abgrund

*) Frauenzimmer ſind Schule der Männer. Gänzliche Flucht für dem ſchönen Geſchlecht iſt pſychologiſch eben ſo ſchädlich als überſpannte, Sehnſucht nach ihm. Alſo nur die Mittelſtraſſe! —

Hunderte verſchlingt, die an deſſen jähſtem Abſturz ſinnlos fortraſen *).

§. 45.

Erzieher, wenn du der Mann wirklich biſt, der du ſeyn mußt: nun ſo lege noch die letzte Hand an dein Werk. Jetzt, da dein junger Freund, noch unter einem Dach mit dir wohnt, jetzt feile noch das Unnütze, das Rauhe, das Schiefe, das Auffallende von ſeinen Kenntniſſen, von ſeiner Denkart, von ſeinem Betragen ab: aber thue das im Ton

*) Dies alles hilft nun ſo viel: Der gewarnte Jüngling geht ſehr behutſam auf die Akademie. Wahr iſt's: Dieſe ſinnlichen Erfahrungen hat der Vater theuer bezahlen müſſen; aber er darf auch nun nicht fürchten: daß ſein Sohn ſich werde betrügen, zum Trunk, zu unſinnigem, Spiel zu Freß- und Saufgelagen, zu heimlichen Zuſammenkünften, zu Schlägereien und zu dem ſogenannten unſinnigen Geſang: „Landsvater" genannt, reizen laſſen. Der Sohn weis, aus ſeiner Kenntniß der Weltgeſchäffte: daß man oft lange für einen Thaler arbeiten müſſe, ehe er in der Taſche klingt. Er kennt im Voraus die ſaubere, Studentenſprache; ihre Manieren, ihre Prellereien; er kennt die Bevortheilungen und Anmuthungen der Poſtbedienten von der unterſten Klaſſe: „der „Kuffer- der Briefträger;" welche den neuangehenden Studenten mit Willen bevortheilen. Er kennt die, oft niedrigen, Geſinnungen der Handwerksleute, des Geſinds auf der Akademie. Er richtet nun wirthlich ſeine kleine Wirthſchafft auf der

Ton des traulichen, redlichen Freunds. Dein junger Freund kann ſehr geſchickt, er kann ein ſehr rechtſchaffner, ein ſehr geſitteter, Mann ſeyn, der ſich, auch durch äuſſern, Anſtand überall empfiehlt: und doch können manche leere Einbildungen, Angewohnheiten, Vorurtheile, überſpannte, Begriffe ihm ſein Daſeyn vergifften.

Wie ſchwer iſt's, den Menſchen überall dahin zu ſtellen, wo er ſich und andere glücklich machen kann! —

Er-

der Akademie ein, und achtet das Naſenrümpfen nicht: daß er nicht ſo wie andere lebt. Ohne dieſe Vorauskenntniſſe wird er das nicht ſeyn, und wenn Lehrer und Vater Briefe über Briefe deshalb ſchreiben. Wie ſo oft muß nun mancher Erzieher es mit anſehen: daß ſein ehemaliger, Zögling ſchon in den erſten vier Wochen, Kleider und Wäſche verkaufen, dem allzeitdienſtfertigen, Trödler in die Hände fallen und Spielſchulden bezahlen muß! Wie ſo oft wird der, ehedem gutgeartete, Jüngling nun ſelbſt Säufer, Schläger, Spieler, dem der Vater endlich keinen Thaler mehr anvertrauen darf! — Iſt das einem erwachſnen jungen Mann Ehre? — Iſt das nicht jene ermangelnde Kenntniß zu theuer bezahlt? — Und doch konnte dieſem Uebel bei Zeiten vorgebeugt werden! — Der Gelehrte, als bloſſer Gelehrter, iſt alſo nicht nur das lächerlichſte, ſondern auch das bemitleidenswertheſte Geſchöpf: weil er, als Gelehrter, auſſerordentlich betrogen wird. Beides iſt dem Mann doch wohl nicht viel Ehre?

Erzieher, dein Geliebter hat ſeine Leidenſchaff-
ten, er hat gewiſſe, ausſchlußweiſe ihm allein eigne,
Gedankenrichtungen, wie jeder anderer Menſch ſie
hat. Alles dies laß ihm; nur gieb ihm die rechte
Stellung. Führe den Jüngling unvermerkt da-
hin: daß er nie zu wenig, aber auch nie zu viel —
glaube, hoffe, wünſche, verlange, erwarte. Dies:
„zu wenig, zu viel;" iſt ſchädliche Ueberſchreitung
der Grenze. Setze den Jüngling (auch als Kna-
ben ſchon) in verſchiedene Lagen: wo er Mitleid,
Liebe, Wehmuth, Haß, Zorn, Verachtung zeigen
wird. Zeige ihm, wenn ſich an ſeinem Herzen die
geſuchte Wirkung äuſſert, den rechten Standpunct,
in welchem er handeln müſſe. Warne ihn für über-
ſpannten Begriffen und Empfindungen; für über-
mäſſigem Mitleid; für zu ſchnell keimender Liebe;
für zu groſſem Haß der Ungerechtigkeit *) und der
Niederträchtigkeit; für Leichtgläubigkeit; für allzu-
groſſem Mißtrauen u. ſ. f. Man kann das Laſter
nie genug haſſen; aber den laſterhafften Menſchen
darf man nicht haſſen. Man muß ja mit ihm leben;
man muß ihm nur zu oft mit Höflichkeit, mit Un-
terwürfigkeit zuvorkommen. Innern Ekel, bei'm
bloſſen, Anblick des Niederträchtigen, fühlen;
für, freilich oft gerechter, Rache und Wuth glü-
hen; erbleichen: wenn man den Schurken in
ſeiner geborgten Gröſſe neben ſich ſtehen ſieht; mit
dem Fus ſtampfen: daß man ihm nicht ſo loh-
nen

*) Dies wird man wohl mißdeuten! —

nen darf, wie ſeine Handlungen es werth ſind: dies alles iſt Ueberſpannung. Wenn Gott den Schurken duldet: ſo kann der Redliche, der Menſchenfreund, der, bei aller ſeiner innern, Güte nicht fehlerfrei iſt, ihn auch dulden. Dieſe überſpannten Gefühle, deren Befriedigung nur zu oft unmöglich wird, zerſtören die Geſundheit, wenn ſie zu oft und zu ſtark ſich äuſſern. Sie ſind nicht Glück; nein: ſie ſind „Hölle." Sie geben dem wahren, ächten Menſchenfreund einen zurückſcheuchenden, finſtern Anſtrich von Menſchenfeindlichkeit. Der Gute, den jedermann verkennt, erwirbt ſich dann mit aller ſeiner innern Herzensgüte nur Feindſchafft und Verachtung. Sage Erzieher, deinem jungen Freund: daß nur oft genug die meiſten, vermeintſchlechten, Handlungen der Erdenſöhne geheime und gegründete Entſchuldigung verdienen. Nimm den Fall an: einer deiner alten Freunde fängt ſchnell an, deinen Blick zu meiden; Kälte und Stolz dir zu zeigen; dich zu verachten; und doch kannſt du dich nicht erinnern: ihn je beleidigt zu haben!

Das ganze Räthſel iſt vielleicht folgendes. Entweder der Mann war des Namens „Freund" nie werth; er iſt ein Narr, der in's Tollhaus gehört; oder ſeine auffallende Veränderung hat, ihm wichtige, Urſachen. Sind Urſachen zu dieſer Veränderung wirklich vorhanden, kann man ſie nur muthmaſſen: ſo ſei es vorzüglichſte Sorge: dieſe Veranlaſſungen zu erforſchen. In dieſem Fall würde ich augenblicklich mit dem Mann ganz gelaſſen ſprechen;

chen; ich würde ihn bitten: mir die Urſachen ſeiner Sinnesänderung zu entdecken, und ihm dann, wenn er Offenheit mit Offenheit erwiederte, entweder, wenn er wirklich iſt beleidigt worden, Recht geben und um Verzeihung bitten, oder ich würde mich vertheidigen. Und was war denn vielleicht die Quelle jenes Mißverſtändniſſes? Freund, in einer Geſellſchafft ward von dir geſprochen; du warſt nicht zugegen; konntſt dich folglich nicht vertheidigen; viele Umſtände trafen ſo zuſammen, daß jeder Vernünftige wider dich ſprechen mußte, und die unglückliche Folge davon war dieſe: daß dein Freund ſich's erſt vorſetzte: — freilich hättſt du vorher ſollen befragt werden, — alle Gemeinſchafft mit dir aufzuheben. Der Freund, deſſen Betragen auf einmal ſo ſehr auffiel, war alſo nicht undankbar; er war nicht ſtolz geworden; nein: er war noch immer der rechtſchaffne Mann, der er vorher war; aber er hatte dich verkannt. Dieſem Fall ſind tauſend andere ähnlich, wo der vermeinte Verbrecher durchaus kein Verbrecher iſt.

Fahre fort, Erzieher: Sage dem Zögling: Hitze, Ungeduld, Aergerniß ändere durchaus den Lauf der Dinge nicht. Nun erſt erſcheine alles im gehäſſigſten Licht, und die nächſte Folge ſei: — Uebereilung; die entferntere: — Verbrechen und — zu ſpäte Reue, nebſt der Ueberzeugung: — man habe gefehlt. Nur gelaßne Prüfung eines Vorfalls, Geduld, ruhige Erwartung, zeige uns die richtigen Verhältniſſe einer

Hand-

Handlung, einer Sache und ihre Hinderniſſe; die Möglichkeit oder Unmöglichkeit: ſie bald, oder der Erwartung gemäs, zu verſcheuchen, oder zu dulden; man lerne dann mit allem, was in der Welt um und neben uns ſei, Geduld haben. Die Quaalen der Langweil, bei nur ſpäter, nur unvollkommner, Erfüllung eines Wunſches ſeien dann nie ſo drückend, als ſie, bei wütender Ungeduld, es ſeyn müßten. Das ferne Glück, zu Troz dem Mann, der es einſt genieſſen ſolle, eile durchaus nicht geſchwinder herbei, als die innre, unermeßliche Kette aller Menſchenhandlungen dies erlaube. Alle dieſe Aeuſſerungen von Ungeduld, von unbefriedigter Liebe, von überſpanntem Aerger, ſeien Kennzüge einer, nur noch oberflächlichen, Menſchen- und Weltkenntniß. Unbegrenztes Schmachten nach einem Gut; Gram über deſſen aufgeſchobnen Beſitz oder Verluſt, sei nicht „Stärke;" nein: „Schwäche" des Herzens. Dieſes tiefe Trauern ſei nichts als der tolle Wunſch: die groſſe Maſchine der Welt, mit allen ihren vielfachen guten und ſchlechten, weiſen und lächerlichen, phyſiſchen und ſittlichen Handlungen und Ereigniſſen, möge, — früher oder ſpäter, überhaupt ganz anders als dies weſentlich möglich iſt, — für einen einzelnen Mann ſich bewegen. Man bedenke nicht: daß Wünſche, gerade ſo und zu beſtimmter Zeit erfüllt, wie Eigendünkel dies wolle; eine, ganz unglaubliche, Veränderung und Verwirrung in der Reihe der Dinge für die fernſte Zukunft noch, hervorbringen; oft zehen,

zwan-

zwanzig andere Menſchen unglücklich machen werden; und Glück im Unglück anderer ſuchen wollen, dies ſei Unſinn, Verbrechen! —

Siehe, lieber Zögling, — denn nun rede ich ſelbſt mit dir: ſiehe nicht in jedem, den ſchwarzen Böſewicht, den einige, vielleicht in ſelbſtverhaßte Fertigkeit ausgeartete, Fehler verunſtalten. Gieb aber auch nicht gleich jedem Herz und Hand hin, der von Tugend, von Religion, von Ehre, von Gefühl mit dir ſpricht. Errichte dir nicht Lufftgebäude von Glückſeligkeit des menſchlichen Lebens; vom Glück freundſchafftlicher, oder reiner Geſchlechtsliebe, von künftigem häuslichen Wohlſeyn *). Der kleinſte Windhauch ſtürzt oft das Gebäude um, das auf dieſem Erdrund nie unerſchütterlichveſt gegründet werden kann. Bis zur Ueberzeugung greife der Gedanke in dein Herz: das Erdenleben ſei nichts anders: als unaufhörlicher Wechſel von Furcht und Hoffnung, von Wonne und Gram, von Fehltritten und Kampf. Im Glück und Unglück verliere nie Faſſung des Geiſt's: erwarte nie, ſorglos und unthätig, Hülfe und Glück da, wo deine Erwartung Traum wird.

Alle dieſe Sätze, — ſie ſcheinen, beinahe als Predigt, am ſehr unrechten Platz zu ſtehen, — ſind ächter

*) Ich empfehle hier Herrn Johann Auguſt Eberhard über den Werth der Empfindſamkeit, beſonders in Rückſicht auf die Romanen. Halle 1786. 8. †.

ächter Auszug aus der gemeinnützigen Menſchenweisheit *). Greifen ſie ins Herz des zur Akademie abgehenden Jünglings tief genug ein, dann iſt er zum Fach des pracktiſchen Rechtsgelehrten, auch in dieſer Rückſicht, durchaus tüchtig. Denn niemand bedarf mehr einer Faſſung **), wie dieſe es iſt, als der künftige Rechtsgelehrte. Nun iſt der Erzieher bei ſich ſelbſt gerechtfertigt; er weis: er hat alles gethan, was er für ſeinen Zögling, vor der Akademie, thun mußte. Er gab ihm diejenige Bildung, welche Gellert den jungen Gottesgelehrten wünſcht, für die er, als Beiſpiel, einen Character unter dem Namen „Semnon" zeichnet ***).

Sechſtes Kapitel.

Ueber den Zweck der rechtlichguten, Erziehung.

§. 46.

Die Art: den Zögling zu unterrichten, aufzuklären, mit ihm umzugehen, behält nur ſo lange ihren weſentlichen, innern Werth, als der Erzieher dem

*) Dieſe allein iſt die Philoſophie, die ein Student auf die Akademie mitbringen muß. An ſeinem Ort mehr hiervon.

**) Sie iſt das, was Cicero: „*temperantiam*" moderatricem omnium (animi) commotionum etc. nennt.

***) Siehe C. F. Gellerts ſämmtliche Schrifften. Leipzig 1775. Theil 6. S. 320. f.

dem Zweck ſeines Verhaltens nie untreu wird. Verliert er ihn aus den Augen; macht er nicht immer den möglichſtbeſten Gebrauch davon; erſchlafft der Eifer des Erziehers: dann hört die Erziehung auf „gut" zu ſeyn; ſie iſt dann nichts weiter, als die gewöhnlichſchlechte, rechtliche Erziehung.

Der Zweck der rechtlichguten Erziehung iſt doppelt: er iſt ein naher (proximus), und entfernter (remotus). Der nahe iſt, nach dem §. 6.: „möglichſthöchſter Grad der Vollkommenheit *);" der entfernte iſt: „Brauchbarkeit."

Der Begriff von „höchſter" Vollkommenheit iſt nicht immer, am wenigſten im vorliegenden Fall, ein Lufftbild, das von Schwärmerei erzeugt ward **). Jeder Weiſe, jeder Kaltvernünftige wird, mit möglichſter Anſtrengung, um den Beſitz eines Guts wetteifern, das ſeiner, wenn auch getäuſchten, Ueber=

*) Kr. Der Zweck Quintilian's iſt auch kein anderer, als durch ſein Werk: de Oratore: Anweiſung zu geben, wie ein „vollkommner" Redner gebildet werden müſſe. Er fängt auch mit der Erziehung des Redners an, ehe er weiter geht.

**) Iſt's nun richtig geſagt, wenn man die groſſen Namen: „Grandiſon, Herrmann Leß, Eduard „Gros, Eliſe Dewald, Juliee Vanberg, Clementine;" Lufftbilder (Ideale) nennt? Mußten nicht die Verfaſſer der Schrifften, worinnen dieſe Erhabenen thronen, da ſie eigentlich feine Menſchenmoral ſchrieben, die vollkommenſten Muſter wählen, wornach ſich der Leſer bilden ſollte? Wählten ſie geringere Muſter, nur gewöhnliche

Ueberzeugung gemäs, das höchſte in ſeiner Art iſt. Jeder, dem es Gewohnheit iſt, nach vernünftigen Grundſätzen zu handeln, wird, will er etwas nachahmen, ſtets das vollkommenſte Muſter hierzu wählen. Wünſcht der Erdenſohn nicht den Beſitz des vollkommenſten Guts; iſt ihm das mindervollkommne ſchon Alles; ſtellt er ſich nicht das vollkommenſte Muſter zur Nachahmung auf, wenn er ſich ſelbſt bilden, oder etwas Nützliches und Brauchbares bearbeiten will: dann iſt er ein Thor, und des gewünſchten Erfolgs ſeiner Erwartungen unwerth! Wer, als nur der Thor, wird dann noch ein geringeres Gut beſitzen, dann noch einen fehlervollen Gegenſtand zur Nachahmung wählen wollen, wenn er unter dem Beſſern und Schlechtern freie Wahl hat? Welcher groſſe Maler zeichnet nicht lieber nach dem Original als nach der Kopie? Entwirft

liche Menſchen: ſo war ihr Zweck verfehlt. „Aber „es iſt unmöglich, dieſe Geiſtsſtärke zu erreichen." — Nein: es iſt nicht unmöglich. Zeigte nicht das Alterthum einen Solon, einen Ariſtides, einen Epaminondas, einen Sokrates, einen Scipio, einen Aemilius Paullus, einen Fabricius auf? zeugte nicht die Nachwelt wenigſtens einen Gellert, einen Abt? — Alles treffliche Menſchen; warum wagt man es nicht ihre Gröſſe in jeder Rückſicht zu erreichen? — Oder ſollte man es vielleicht nicht wagen wollen? Sollte dieſes „Nichtwollen" vielleicht die rechte Urſache ſeyn, warum man einen Character Lufftbild nennt, der nichts weniger als dieſen Namen verdient! —

ſich nicht ſelbſt der Thronfolger den erhabenſten, den vollkommenſten Begriff eines Regierungsſi-ſtems? Wählt er nicht ſelbſt einen der vollkommenſten Staatenbeherrſcher aus der Vorwelt, oder aus ſeinem Zeitalter zu'm Muſter, nach dem er ſich bildet? Thut nicht dies alles der weiſe künftige Staatsmann, Feldherr, Lehrer, Künſtler u. ſ. f. und — der Rechtsgelehrte allein will nach dieſem Grundſatz nicht handeln?! —

Tauſende zittern für der Befolgung dieſes Grundſatzes, die ihnen geradehin „Unmöglichkeit" dünkt. Die erſte ſchiefe Folge dieſer geglaubten Unmöglichkeit iſt dieſe: die meiſten Erdenbewohner ſind nie das, was ſie ſeyn könnten, — ſeyn ſollten. Tauſende genieſſen nun ein, oft ſehr mittelmäſſiges, Glück; eine ſehr wankende Zufriedenheit; einen ſehr unbeträchtlichen Antheil von Ruhm: aber mehr als dies konnten dieſe Tauſende auch nicht erwarten, da ihr Hang zum Mittelmäſſigen, der in Liebe zu Bequemlichkeit ſeinen Sitz hat, herrſchend geworden iſt. Dieſer allgemeinherrſchende Hang zur Mittelmäſſigkeit erzeugt ganz unglaubliche Hinderniſſe in den Fortſchritten der Aufklärung. Mancher Gelehrter, mancher Künſtler, mancher Handwerker könnte mehr erfinden, könnte mehr und beſſer arbeiten, könnte mehr erwerben: aber — alles will, noch ſo lang als möglich, lieber im Staub fortkriechen, worinnen man, langſam und mühvoll bisher hinſchlich. Mancher, ſchon aufgeklärte, Himmelsſtrich würde früher noch die wohlthätige

thätige Wärme der Aufklärung gefühlt haben, wenn nicht gehäufte Hinderniſſe den thätigen, lichtvollen Mann zu ſehr aufgehalten hätten!

Unermüdeter Gebrauch derjenigen körperlichen und geiſtigen Kräfte, welche Natur und Kunſt einem Erdenbewohner gegeben haben, in ihrem groſſen oder kleinen Wirkungskreis, mit Hinſicht auf den Nutzen des Ganzen oder eines Theils: dies allein iſt der Grad der Vollkommenheit, den jeder Sterblicher erreichen kann und ſoll, wenn er ſeiner Beſtimmung gemäs handeln will. Fehler, welche er dabei noch begeht, ſind ihm, als Menſch, eigen. Dieſe ganz entfernen wollen, dies heißt: in einer Menſchenwelt, worinnen etwas metaphyſiſch-vollkommnes nie ſeyn kann; Lufftbilder ſchaffen.

Unter dieſen Beſtimmungen, Berichtigungen und Vorausſetzungen darf man die Erreichung des Hauptzwecks der rechtlichen Erziehung: „Brauchbarkeit des Zöglings für die Zukunft *);" hoffen.

Siebentes Kapitel.

Ueber die Wirkung der rechtlichguten, Erziehung.

§. 47.

Dieſe Brauchbarkeit allein iſt nicht blos Zweck; nein: ſie iſt auch Folge der rechtlichguten Erziehung.

*) nämlich: für Akademie und für rechtliche Beſtimmung überhaupt.

hung. Jedermann weis nun die Folge der recht‑lichſchlechten Erziehung, wovon nun beinahe dieſes ganze Werk ſelbſt ſprechen wird, leicht ſelbſt zu finden.

Nun Leſer, noch ein Wort, ehe ich dieſen Abſchnitt ſchlieſſe. Die Folge guter rechtlicher Erziehung iſt nur zur Hälfte ächt und richtig; zur Hälfte nicht. Der Rechtlichguterzogne kann ſehr brauchbar und demungeachtet — nie — glücklich werden!

„Und warum kann er das nicht?" — Weil —

Zweeter Abſchnitt.

Ueber rechtliche Erziehung insbeſondere.

§. 48.

Ich habe nun zwar im Vorhergehenden das Vornehmſte aus der moraliſchguten Erziehung, in ſofern es zu meinem Zweck taugte, entlehnt; ich habe den Einfluß, den dieſe Grundſätze auf rechtlichgute Erziehung nothwendig haben müſſen, gezeigt; auch einige beſtimmte, der rechtlichguten Erziehung allein eigne, Regeln habe ich angegeben: aber nun will ich die Möglichkeit der Ausführbarkeit meiner Vorſchläge, practiſcher und anſchaulicher noch als bisher, darſtellen.

Viele Väter wollen ihre Kinder in keine öffentliche Schulenanſtalt, — und wer wehrte je den Männern das? — auch nicht einmal in eine Penſion

ſion hingeben. Viele wiſſen: wie ſo ſehr eingeſchränkt nur zu oft die Fähigkeiten eines Hauslehrers ſind; wie oft es ſchlechterdings auch nicht möglich ſeyn könne: von einem einzelnen Mann alles zu fordern; ſie wiſſen aber auch: wie ſchwer es ihnen, bei nur mäſſiger jährlicher Einnahme fallen müſſe: ihren Kleinen alles das lehren zu laſſen, worinnen ſie ihnen ſo gern Unterricht geben zu laſſen wünſchten. Sie wiſſen, wie ermüdend, wie einfach es für den Hauslehrer ſowohl als für den Zögling ſei und ſeyn müſſe: beſtändig und anhaltend zu unterrichten und zuzuhören. Vermag es die äuſſere Lage eines Vaters wirklich nicht: ſeinem Kind mehrere, als nur einen, Hauslehrer für verſchiedene Fächer zu geben; ſo ſage ich frei: er werde wohl nie die Früchte einer moraliſch- oder rechtlichguten Erziehung, wie ich ſie zeichnete, gewahrwerden.

Hier iſt ein einziges Mittel übrig, wo auch, der nur mäſſig Begüterte, ſeinen Zweck erreichen kann.

Wem ſind nicht jene geſchloſſenen, ſo allgemeinüblichen, geſellſchafftlichen Zuſammenkünfte, wem iſt nicht ihr vielfacher Zweck bekannt? Einige ſind blos Gegenſtand der Erholung von Geſchäfften; andere ſind mehr zu'm Nutzen, als zu'm Vergnügen errichtet worden. Dieſe letzten ſind vorzüglich: die ſogenannten Grab- und Leſegeſellſchafften; und dieſer letzte zwiefache Zweck macht den Männern Ehre, die ihn befördern wollen. Aber nun, ihr Männer

voll Gefühl, voll Mitleid, voll Ehre, euch faſſe ich bei dieſen Merkmalen eures guten Herzens. Sind Väter unter euch, welche ohne allzugroſſen, Aufwand ihre Kinder unterrichten zu laſſen wünſchen: ſo errichtet doch auch zu dieſem Behuf für euch eine ganz beſondere Geſellſchafft.

Eine Geſellſchafft wie dieſe, iſt unter allen, die ich kenne, die nützlichſte. — In ihr ſind die Vortheile des öffentlichen und des beſondern, Unterrichts vereint und in ein Ganzes zuſammengedrängt. Reiche, adeliche und bürgerliche, auch Familieen der niedern Volksklaſſen, ferner: nur mittelmäſſigbegüterte Perſonen, können ſich, ohne Furcht, meines Plans, den ich hier liefern werde, bedienen. Jene Schwierigkeiten, bei'm frühen Umgang des Zöglings mit Frauenzimmer *), überhaupt mit Men-

*) Der Erzieher darf nunmehro von weiblicher Bedienung keinen Nachtheil für ſeinen Zögling befürchten, da er ihn beſtändig unter ſeiner Aufſicht hat. Auf öffentlichen Schulen würde das, was für die gegenwärtige Einrichtung Arznei iſt, Gifft werden. Allein im vorliegenden Fall lernt der Zögling ganz diejenige Gleichgiltigkeit beobachten, die ihm, in ſo vielen Rückſichten, für die Zukunft unentbehrlich wird.

Wie es nun verſchiedene Schrifftſteller, beſonders der Herausgeber einer, übrigens guten, Monatsſchrifft, bei ihrem Herzen und bei der Menſchheit verantworten wollen: wenn ſie, — zu einer Zeit, wo ächte Unterſuchungen über die Urſachen der zufrühen Erwachung des Zeugungstriebs, und über

Menſchen, fallen hier ganz weg. Der Knabe, ja ſelbſt der Lehrer, wird keine Leere bei'm einfachen Unterricht fühlen. Lehrer und Zuhörer ſollen Geſellſchafft bekommen; und doch iſt dieſer Unterricht weder Realſchule, noch Penſion, noch Winkelſchule, noch ſogenannte menſchenfreundliche *) Anſtalt, ſondern: bloſſer Privatunterricht einiger weniger Zöglinge durch mehrere Hauslehrer.

Dieſe gedachte Geſellſchafft beſtehe alſo aus einigen, wenigen Familieen, deren Anzahl nicht die Menge der Familieenhäupter, ſondern die Menge

über die Mittel, ihn in ſeine gehörigen Grenzen behutſam zurückzuführen, angeſtellt werden, — ſchlüpfrige, wolluſthauchende Gemälde *) entwerfen, und nun ihre eigne und fremde Jugend ärgern, dies begreiffe ich nicht. Noch weniger aber begreiffe ich: wie ſogar ein Kunſtrichter eine, zwar ſchöne, aber ſchlüpfrige, Stelle eines Dichters, welche kein Fühlender ohne Wallung zu leſen vermag, in eine, jetzt allgemeingangbare, gelehrte Zeitung mit einrücken laſſen konnte?

*) Jene Auswüchſe unſerer Zeiten, — theils Ueberſetzungen, theils Urſchrifften, worinnen, — nicht ferne, Winke; nein: worinnen That, ſelbſt in ihrer ganzen Abſcheulichkeit, geliefert wird; — will ich nicht einmal nennen. — Ueberſetzer und Herausgeber verhalten ſich hier gerade ſo, wie ſich der Hehler zu'm Stehler verhält.

*) Freilich iſt ſie das auch, aber doch nicht in dem Verſtand, in welchem es die allgemeinbekannten, menſchenfreundlichen Anſtalten zu Deſſau, zu Schnepfenthal, zu Strasburg u. ſ. f. ſind.

der Zöglinge beſtimmen muß. Dieſe Zahl darf nie über zwölf, und ſchon das iſt faſt zuviel, (widerſpricht ſchon gewiſſermaaſſen dem §. 51.) ſteigen. Es können alſo oft nur wenige Väter ſehr viele Kinder haben, und dann iſt's hinreichend, wenn nur ſo viele Perſonen ſich vereinigen, daß die Zahl der Zöglinge nicht überzählig wird. Die weſentlichen, innern und äuſſern, Eigenſchafften dieſer Männer, müſſen diejenigen ſeyn, wovon ich im ganzen vorigen Abſchnitt ſprach. Alſo nichts weiter hierüber.

§. 49.

Dieſe kleine Erziehungsgeſellſchafft entwerfe ſich alſo zuvörderſt einen wohlübergedachten Plan. Er zerfällt in zwo Hauptabtheilungen. Die erſte betrifft: das Innere und Weſentliche; die zwote: nur gewiſſe, Auſſenſeiten der kleinen Anſtalt. Beides iſt hier ſchlechterdings unentbehrlich.

Erſtes Kapitel.

Ueber die innere Form der beſondern, rechtlichen Erziehung.

§. 50.

Zweck, Gegenſtand, Wiſſenſchafften, Form des Unterrichts, Beſchaffenheit der Lehrer, der Zöglinge u. ſ. f., dies alles iſt mit den, hierüber bereits gegebenen, Anweiſungen völlig gleich.

Nur

Nur einige, dieſer Anſtalt vorzüglich eigne, beſondere Anmerkungen über das Verhalten der Lehrer und der Zuhörer will ich hier noch zeichnen.

Kein Lehrer darf das Recht haben: einen ſeiner Untergebenen zu ſchlagen; oder ihm, entehrende Namen zu geben. Jedes Kind werde mit Achtung behandelt; nicht mit: „Du,“ oder: „Er:“ ſondern mit dem gewöhnlichen: „Sie“ genannt und gerufen *). Der Unartige, der Unfleiſſige werde anfänglich zu widerholtemalen vernünftig und gelaſſen erinnert und gewarnt; und, wenn dieſe Bemühung ganz fruchtlos iſt, dann erſt zeichne der Lehrer, ganz in der Stille, den Namen des Kind's in einen Hefft, ſetze das Verſehen des Kleinen dabei, und ſchicke hierauf den Hefft dem jedesmaligen Vorſteher zu, der alsdenn, mit Zuziehung des Verſorgers des kleinen Ungezognen, die nöthigen Maasregeln trifft. Das ganz unartige, boshafte Kind ſchicke der Lehrer den Augenblick aus der Stunde, wovon der Vorſteher nur kurz und mündlich, aber gleich, Nachricht bekommen muß. Dieſes fortgeſchickte, Kind darf von keinem Geſinde des Hauſſes aufgenommen, und etwa bis zu Endigung der gewöhnlichen Stunden verborgen werden; nein: es muß gerade nach Hauſſe gehen. Fürchtet es ſich für der Strafe, ſucht es ſich im Hauſſe zu verſtecken, oder geht es etwa, bis zu Endigung der beſtimm-

*) Die Untergebenen müßten etwa Kinder bemittelter Handwerker ſeyn. Da findet Ausnahme ſtatt.

ſtimmten Schulſtunden vor die Stadt in's Freie: ſo hilft dem Kind das alles nichts; denn der Verſorger iſt ſchon davon benachrichtigt. (oder, im Fall er nicht da war, ſo ſagt ihm ein kleines Handbillet, das auf jeden Fall gleich bereit gehalten werden muß, das alles doch.) Muß nun der Kleine, wenn niemand ihn aufnehmen darf, wenn er nicht für Hunger ſterben, oder gar davon laufen will endlich doch nach Hauſſe kommen: ſo kann er der ernſten Unterſuchung ſeines Vergehens, und der verdienten Ahndung unmöglich entgehen. Sehr oft iſt ſchon die auſſerordentliche Verlegenheit des Kinds Strafe genug; den künftigen Tag, wenn es wieder in die Lehrſtunden kommt, iſt es gewiß durchaus erſchüttert und geſittet. Es kann den Lehrer für die veranlaßten bangen Stunden unmöglich haſſen, denn der Mann blieb bei allem Ernſt eines Lehrers in den Schranken ruhiger Gelaſſenheit; er vergab ſich in den Augen des Kleinen durchaus nichts von ſeiner Würde, und das Kind fühlt endlich: es ſei ganz allein der Urheber der vergangenen trüben Stunden geweſen.

Um nun die kleine Verſammlung ganz in Ordnung zu erhalten, ſo halte jeder beſonderer Lehrer einen Hefft mit Hinſicht auf Jahre, Tage, Monate und Stunden. Hierein zeichne er die Fehlenden oder zu ſpät Kommenden an; kleinere Fehler, als die vorhin berührten, trage er nur ein; er verſchlieſſe dann den Hefft in ein hierzu gehöriges Pult, wozu jeder Lehrer und der jedesmalige Vorſteher

Schlüſ-

Schlüſſel haben müſſen. Mit Ablauf eines jeden Tags durchſehe der Vorſteher dieſe beſondern Heffte, von deren Inhalt er, nach Befinden ſeinen Mitvereinten, ſchleunige Nachricht geben muß.

Auf dieſe Art kann kein Kind eine Lehrſtunde verſäumen, oder ſich ſonſt wiſſendlich ſchlecht aufführen, weil es nun durchaus unmöglich fällt: den genauen Nachforſchungen und Beobachtungen der Lehrer und des jedesmaligen Vorſtehers zu entgehen.

Allein, man hat noch andere Mittel, die Zöglinge zu Beobachtung ihrer Pflicht anzuführen. Jedes unartige oder unfleiſſige Kind muß, wenn es nur leicht, aber doch zu wiederholtenmalen Fehler begeht, nach Befinden einen Theil, oder auch ſein ganzes Taſchengeld, gegen einen kurzen Empfangsſchein, an den Lehrer abgeben, der es ſogleich dem Vorſteher zuſtellt. Dieſen Schein muß das Kind ſeinem Verſorger überbringen, der hierbei, wenn der Kleine über ſeinen Geldverluſt vielleicht ſich nur grämt, weiter nichts ſagt *). Bleibt oder wird vielleicht der Kleine nun erſt unartig: dann werde eintägiger Ausſchluß von allen Lehrſtunden, oder, nach Befinden, die Drohung: bei wiederholter ähnlicher Vergehung, acht und vierzehen Tage von allen Lehrſtunden, von aller Gemeinſchafft mit den übrigen

*) Dieſes Strafgeld falle der Kaſſe anheim, nach §. 52. werde aber ſchlechterdings nicht zu beſondern Vergnügen für die Kinder angewendet.

gen Kleinen, von ihren Ergötzungen ausgeſchloſſen zu werden; das letzte Mittel, ihn zu beſſern. Erſter nochmaliger Rückfall in, bereits ernſtgeahndete, Vergehungen, ſei nun dringende Aufforderung: die ſchongedachte Drohung durchausſtreng zu vollziehen.

Kein Mitglied der Kindergeſellſchafft, kein Dienſtbote darf, während dieſer Strafzeit, mit dem Dulder reden, ihm heimlich Geſellſchafft leiſten, ihn tröſten; — bei ernſter Ahndung. Der Dulder werde indeß nur in ſeinem, ſonſt gewöhnlichen, Wohnzimmer zu harter, anhaltender, häuslicher Arbeit, die er nach gewiſſen Aufgaben fertigen muß, angehalten. Seine Koſt werde ihm beſonders gereicht. Zeigt der Kleine hier Trotz oder andere Unart: ſo ſind nun Schläge das letzte Hülfsmittel, ihn zu bändigen und zu beſſern. Tritt der Fall ein, daß ſich inzwiſchen ein anderes Mitglied der kleinen Geſellſchafft, ähnlicher, auffallender Vergehungen ſchuldig gemacht hat: ſo darf es, wenn es auch mit dem noch Duldenden verwandt iſt, durchaus keine Gemeinſchafft mit dieſem bekommen. Iſt jene häusliche Arbeit vom Kleinen gefertigt worden: ſo bleibe er auch dann nicht allein, ſondern die Eltern, oder ſonſt ein ſchlechterdingsunerbittlicher (männlicher) Aufſeher ſuche ihn immer in Beſchäfftigung zu erhalten. Zeigt das Kind aufrichtige Reue: So kann man die Strafzeit abkürzen; allein es iſt meiſtens rathſamer: ſie nicht abzukürzen; weil die Reue auch nur Verſtellung ſeyn kann.

kann. Auch muß das Kind ſehen: dieſe ganze Erziehungsanſtalt ſei ſchlechterdings kein Spielwerk, ſondern Ernſt *).

Erſcheint nun der Gezüchtigte wieder in ſeiner gewohnten Geſellſchafft: ſo darf weder Lehrer noch Mitglied nach der Urſache ſeiner langen Abweſenheit fragen; ihm auch weder Verachtung, noch Spott, noch Mitleid zeigen: weil hierdurch der Zweck der Strafe theils verlohren gehen, theils oft unauslöſchlicher Groll in die Herzen junger Leute gepflanzt werden würde. Hat der Beſtrafte währender Strafzeit Schläge bekommen: So darf keiner der übrigen Kleinen, ſondern allenfalls nur die Miterzieher und die Lehrer etwas davon wiſſen **). Das Bewußtſeyn eines geſtäupten Kleinen: ſeine körperliche Beſtrafung und deren Art ſei den Uebrigen bekannt; iſt wirklich zu tiefe, oft ſchädliche Erniedrigung für ihn, der doch immer Menſch bleibt. Dieſe Bekanntmachung werde allenfalls nur dann unternommen, wenn man vielleicht nur durch feineres Gefühl einen Ungezognen beſſern zu können hoffen darf. Aber — in keinem Fall — werde körperliche Strafe im Beiſeyn der Mitſchüler, oder der Lehrer, oder gar des Geſinds, ſondern ohne Zeugen, vom Erzieher des Strafwürdigen, vollzogen. Be-

*) Hier hatte ein alter Schulmann Recht, wenn er ſagte: wer einmal ſtrafen will, der ſtrafe ſcharf, oder nie.

**) Dies iſt aber auch ganz zwecklos und unnütz.

Belohnungen dürfen in dieſer kleinen Geſellſchafft nie ausgetheilt werden; weil, wenn ſie blos ſinnlich ſind, nicht Nacheiferung, ſondern, — dies habe ich nur zu oft geſehen, — Neid und Haß gegen den Belohnten erregt, folglich der wahre Zweck der Belohnung meiſtentheils verfehlt wird *). Antheil am gemeinſchafftlichen, menſchenfreundlichen Unterricht, an den geſellſchafftlichen Vergnügungen, iſt: hinlängliche Belohnung, iſt zureichende Ermunterung.

Damit nun die kleine Geſellſchafft nicht unzeitigen Trieb fühle: zu früh mit mehrern ihres Gleichen (ohne Unterſchied des Geſchlechts) Bekanntſchafften zu errichten, wodurch ſie zu allerhand Unfug verleitet, das Gute, wozu mehr als ein Mann ſie anführt, und der Drang zu Wiſſenſchafften **), zum Fleis, in ihnen erſtickt werden könnte: ſo iſt es nöthig, nicht mit Gewalt, ſondern durch eine erlaubte Liſt dieſem Uebel zuvorzukommen, ohne daß die Kleinen die geheime Urſache des Verhaltens ihrer Erzieher wähnen. Man ziehe nämlich zu den gemein=

*) Auch entſteht hieraus Gleichgiltigkeit gegen ächte, weſentlichere, aber nicht in die Sinne fallende, Güter.

**) Es iſt alſo nicht gleichgiltig: mit wem Kinder umgehen. Vor der Zeit der eigentlichen Selbſtkenntniß darf ihr Umgang zwar nicht aufgehoben, aber er muß ſorgfältig, theils unter Kleinen, theils unter Erwachsnen beiderlei Geſchlechts, vertheilt werden.

gemeinſchafftlichen Stunden des Unterrichts, wo es thulich iſt, z. B. bei'm Unterricht im Chriſtenthum, Schreiben, Rechnen, Muſik u. ſ. f. die Töchter und andere, dieſes Unterrichts noch bedürftige, (weibliche) Angehörige der vereinten Familieen. Unterricht, Fleis der Lehrer und Zöglinge, ſelbſt die unſchuldigen Freuden der letztern erhalten nunmehr neue Reize. Iſt es manchem Lehrer möglich *), auch auſſer der Lehrſtunde mit ſeinen Zöglingen einige Zeit zuzubringen, und auch hier, doch ohne daß der Unterricht jetzt dieſen Namen bekomme, ihnen nützlich zu werden: So erreicht man hierdurch den Zweck: daß dieſer Unterricht nicht immer nach dem Seigerſchlag geformt wird. Das Kind zählt dann nicht heimlich die Minuten bis zu Ende der Lehrſtunde, deren es herzlich überdrüſſig wird; nein: es freut ſich, daß ſein Lehrer auch in ſeiner Geſellſchafft Vergnügen findet; es liebt nun den Mann; den es vorher nur ehrte. Manche Art des Unterrichts kann auf gewiſſe bequeme Stunden des Tags veſtgeſetzt und an einem ſchicklichen Ort gegeben werden. Es kann z. B. der Unterricht der Religion bei heiterm Frühlingsmorgen, bei ſchönen Sommerabenden, mitten in der freien, offnen Na-

*) Wenn ihre Principale gute, freundſchafftliche Männer ſind, welche dann und wann einen dieſer Herren zu einer heitern Unterredung und auf ein Abendbrod zu ſich bitten: ſo iſt das recht wohl möglich.

Natur, im Feld, in einem Garten *), ohne Einſchränkung der Zeit, gegeben werden **). (Siehe §. 31.) Dies iſt durchaus nicht Spielwerk, ſondern Pflicht; da es bekannt iſt, welchen, jahrelang währenden, Nachtheil der mechaniſche jugendliche Unterricht in der Religion auf das künftige menſchliche Leben äuſſert ***).

Geſellſchafftliche Freuden dieſes kleinen Zirkels müſſen nie Anſtrich von Zwang bekommen, nie nach dem Uhrzeiger, nach Tagen, oder Wochen u. ſ. f. beſtimmt, aber auch nie müſſe dieſer frohe Kreis ganz allein gelaſſen werden. Und wie ſo leicht iſt dies alles den Häuptern der Familieen, wenn ſie ſich vielleicht ein ganzes Haus gemiethet haben, oder doch

*) Es müßte am gemeinſchafftlichen Hauſſe des Unterrichts ein Garten, oder das Haus ſelbſt müßte nicht gar zu weit vom freien Feld entfernt liegen. Oder wie, wenn die Familieenväter einen kleinen, angenehmen Garten für ſich und ihre Kleinen mietheten?

**) Dies kommt nun alles auf weiſe Einrichtung und Verabredung der Familieenhäupter mit den Lehrern an. Eins muß ſich da nach dem andern bequemen, damit denen Lehrſtunden, welche nicht anders als auf dem Zimmer ſelbſt gegeben werden können, kein Eintrag geſchehe.

***) Ich könnte und würde auch hierüber weit mehr noch ſagen, wenn dies nicht wider meinen Zweck liefe; wenn ich nicht, wie billig, vorausſetzte: vernünftige Lehrer, als Menſchen- und Jugendkenner, werden die übrigen Verhaltungsregeln nun ſelbſt finden.

doch wenigſtens ſich nah genug wohnen, nach Endigung ihrer Berufsgeſchäffte, mit ihren Weibern und Kindern, im Winter im gemeinſchafftlichen Saal, und im Sommer im Garten oder im Feld ſich aufzuhalten, und da zuſammen ihr Abendbrod zu verzehren! Womit alles kann dieſer ſchöne Klub, wenn er nur will, ſich erheitern, ohne in lärmenden leeren Geſellſchafften auf Kaffeehäuſſern die Zeit zu tödten, und bei alltäglichen Zeitungsneuigkeiten zu gähnen! Wie ſo ſchnell würde nun mancher, ſonſt lange Abend vergehen; wie viele tauſend frohe Augenblicke mehr könnte man ſich und den Seinigen ſchenken; wie viele unnütze, vorzüglich den armen Kleinen läſtige, Klagen *) über ſchlechte Zeiten könnte man ſich erſparen! Wie viele willigere, fleiſſigere, geſittetere Kinder mehr könnte man aufzeigen, wenn nicht der ſo gewöhnliche, ganz zwecklose Ernſt ihrer Erzieher, ſie verſcheuchte.

Kinder anderer, mit den vereinten Perſonen verwandter, oder nicht verwandter, Familieen müſſen von dieſem gemeinſchafftlichen Unterricht und Ergötzungen ſo lang ausgeſchloſſen werden, bis eine Stelle unter den Zöglingen erledigt wird. Iſt man hier zu nachgebend **), dann artet die kleine

 An-

*) Und doch ward durch keine dieſer menſchenpeinigenden Klagen die Zeit je beſſer!

**) Dieſer Widerſtand erzeugt eine ſehr gute Folge, welche ich aber mit gutem Bedacht hier noch verſchweige.

Anſtalt ſehr bald in eine gröſſere aus. Iſt eine Stelle ledig, dann werde ſowohl bei den vereinten Familieen als unter die Zöglinge ſelbſt nur dasjenige Mitglied aufgenommen, welches die ſchöne Einrichtung und liebevolle Behandlung nicht mißkenut.

Zweites Kapitel.

Ueber die aeuſſere Form der beſondern rechtlichen Erziehung.

Erſte Abhandlung.

§. 51.

Dieſe Anſtalt darf nie ihre Grenzen überſchreiten, folglich nie ins Groſſe übergehen. Geht dieſe Anſtalt ins Groſſe über: So verlieren die Vereinten hierbei ſehr. Das, was Privatſache vorher war, das wird nun Sache des Staats. Viele kleine, dieſer Anſtalt allein eigenthümliche, Züge werden dann verwiſcht. Mit gutem Bedacht übergehe ich hier vieles mit Stillſchweigen.

Zwote Abhandlung.

§. 52.

Es werde eine gemeinſchafftliche Kaſſe errichtet.

Die Familieenhäupter müſſen ſich, mit Rückſicht auf ihren getroffenen Plan, freundſchafftlich vergleichen: wie viel, zu welchen Friſten, und unter welchen Bedingungen ſie die nöthigen Koſten,

zu

zu Beſoldung aller Lehrer, zu Anſchaffung der nöthigen Bücher, zu Beſtreitung der gemeinſchafftlichen Vergnügungen u. ſ. f. beitragen wollen.

Ausgaben, welche nicht unmittelbar mit dieſer Einrichtung in Verbindung ſtehen: z. B. Kleidung der Zöglinge; müſſen jedem Vater frei überlaſſen werden.

Dritte Abhandlung.

§. 53.

Die Geſellſchafft erwähle unter ſich ſelbſt einen Vorſteher.

Auch bei einer ſo kleinen Anſtalt, wie dieſe es iſt, iſt Aufmerkſamkeit, Thätigkeit und Behutſamkeit nöthig, wodurch das Ganze im beſtändigen Umtrieb erhalten werde.

Dieſer Vorſteher, deſſen eigner Vortheil auf ſeiner Thätigkeit oder Nachlaſſung beruht, bekommt durch dieſes Amt viel Beſchäfftigung. Das Amt ſelbſt wird dadurch ziemlich beſchwerlich und mühſam, wofür der eigne Mitantheil einzige Schadloshaltung iſt. Die Zeit dieſer Amtsführung ſei willkührlich; und, damit nicht vielleicht die Berufsgeſchäffte eines dieſer Männer dabei leiden: So werde ungefähr eine Zeit von vier Wochen dazu veſtgeſetzt, nach deren Ablauf allemal der folgende Antheilhaber, nach einer willkührlichen Ordnung oder Vergleich die erledigte Stelle übernimmt.

Die Pflichten des Vorſtehers ſind ohngefähr folgende.

1) Er muß den neuen Lehrer einer Kunſt oder Wiſſenſchafft, vor der Annahme, prüfen. Vergl. §. 2.

2) Iſt der neue Lehrer angenommen, ſo mache ihn der Vorſteher mit der ganzen innern und äuſſern Verfaſſung der kleinen Anſtalt bekannt, und ertheile ihm die hierzu nöthigen Verhaltungsregeln.

3) Er beſtimme dem Mann ordentlichen, gewiſſen Gehalt; und verabſchiede ihn wieder, wenn er der Erwartung nicht zuſagt.

4) Er führe die genauſte Aufſicht über Lehrer und Schüler; er prüfe die Art des Unterrichts; er unterrede ſich mit den Lehrern darüber; er ſei oft, wenigſtens ganz unerwartet, bei verſchiedenen Stunden des Unterrichts gegenwärtig; er höre die Bemerkungen der Lehrer mit an; er ſehe (nach §. 50.) die Hefte, worinnen die Sitten und der Fleis der Zöglinge täglich angemerkt wird, nach Endigung der Lehrſtunden täglich (damit die Arbeit nicht zu ſehr gehäuft und endlich unmöglich werde) durch, und theile ſie, nach Befinden, ſeinen vereinten Freunden mit.

5) Er ſelbſt warne den Irrenden, den Unfleiſſigen, drohe ihm mit den obbeſchriebenen Strafen, oder vollziehe ſie wirklich nach Vorſchrifft des §. 50.

6) Er führe über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung, und reiche ſie, bei Niederlegung ſeines Amts, ſeinen Mitvereinten ein.

Vierte Abhandlung.

§. 54.

Die Häupter dieſer vereinten Familien müſſen zu gewiſſen Zeiten, zum Behuf ihrer Erziehungsanſtalt, Zuſammenkünfte unter ſich veranſtalten. Hier ſage nun jeder ſeine Wünſche, ſeine Bedenken, frei und offen hin. Man laſſe auch allenfalls, wenn dies nöthig wird, einen und den andern Lehrer dazu freundſchafftlich einladen. Aufſätze der Lehrer, denen es frei ſtehen muß: ihre Wünſche, Vorſchläge u. d. g. ſchrifftlich einzureichen; gehe man nun durch, faſſe kürzlich einen Entſchluß oder andere Weiſung ab: und ſende ſie ihnen ſchrifftlich ins Haus.

Fünfte Abhandlung.

§. 55.

Zu gemeinſchafftlichem Unterricht, zu häuslichen Spielen und Ergötzungen der vereinten Jugend, werde ein geraumes, gutmeublirtes *), gemahltes oder tapeziertes Zimmer eingerichtet; nach Befinden der Jahrszeiten aber, wo möglich, ein Garten gemiethet.

Kinder ſind ſinnlich! — Man glaubt faſt nicht, welchen Einfluß ein ſchönes Zimmer auf das Herz eines

*) Kr. Ich konnte hier unmöglich: „mit Hausrath verſehenes Zimmer" ſagen; für mein Gehör klingt's rauh. Aber doch iſt „Meuble" franzöſiſch? —

eines Kinds hat. Eben den Eindruck erregt es nach meiner Ueberzeugung, den gute Kupferſtiche erregen. Das Buch mit dem geſchmackvollen Kupferſtich iſt dem Kind ſchon angenehmer, als das: worinnen es keinen findet. Eben ſo liebt es das ſchöne, reinliche, geraume Zimmer; es läßt ſich mit Vergnügen darinnen unterrichten. Iſt es möglich ein Zimmer zu wählen, das eine angenehme Ausſicht auf einen öffentlichen Platz, oder auf eine geraume Straſſe, oder in einen Garten, oder aufs Feld hin gewährt: So iſt das deſto beſſer. Hier ſei aber den Kindern, bei Verluſt ihres Taſchengelds, unverbrüchliches Geſetz: Beobachtung der Ordnung und Reinlichkeit *). An beides muß nicht nur jeder Vernünftige ſich früh gewöhnen; und zu dieſer Uebung giebt das Zimmer die ſchicklichſte Gelegenheit; ſondern es iſt auch äuſſerſt nothwendig: weil ohne dieſe Vorſicht das Zimmer ſehr bald den widrigſten Anblick geben würde. Tiſche und Stühle, alles muß in gehöriger Ordnung ſtehen; wenigſtens muß es, ſo viel nur möglich, wenn der Saal verſchloſſen wird, wieder an ſeinen Platz geſtellt werden. Es können zwar einer oder zween mäſſiggroſſe Tiſche aufgeſtellt werden; aber durchaus ſei ihre Bauart den gewöhnlichen Schultiſchen nicht

*) Zerreißt oder beſchädigt ein Kind muthwillig, oder aus unverzeihlicher Nachläſſigkeit etwas im Zimmer: So muß es mit ſeinem Taſchengeld ſo lange dafür hafften, bis der Schade bezahlt iſt.

nicht ähnlich. Sie ſei in gutem Geſchmack, womit demungeachtet viel Dauer verbunden ſeyn kann. Dieſe Tiſche belege man mit Tuch, oder mit bunten Decken. Bänke dürfen nicht geduldet werden, ſondern Lehrer und Zuhörer ſitzen auf Stühlen, deren Aeuſſeres dem übrigen Ganzen gleichſteht. Dinte, Federn, Pappier u. ſ. f. werde bei Endigung jeder Stunde (wenn nicht die folgende dies alles noch einmal fordert) in einem Nebenkabinet, worinnen jedes Kind ſeinen Platz dazu bekommen muß, verſchloſſen. Wer hierinnen unordentlich wird, nicht alles gleich an ſeinen Ort legt, oder das, was er ſucht, nicht gleich auffinden kann, der büſſe einen Theil ſeines Taſchengelds ein. Oft und unerwartet dieſes Kabinet zu unterſuchen iſt Vorſicht und Pflicht. Hierdurch werden die Kleinen unvermerkt ſo ſehr an Ordnung und Reinlichkeit, ſelbſt an guten, ſinnlichen Geſchmack gewöhnt: daß ihnen alles, was damit nicht übereinſtimmt, für die Zukunft Ekel beibringen wird. Als Zierde des Saals, welcher wöchentlich etlichemal geſäubert werden muß, kann man einen Flügel oder ein Klavier, einen ſaubergearbeiteten Schrank, worinnen phyſikaliſche und aſtronomiſche Inſtrumente, Kupferſtich- Mineralieen- und andere Sammlungen, Schach- Bret- Grillenſpiele, Karten u. d. g. aufbewahrt werden können, aufſtellen. Iſt es möglich: So ſtelle man, am ſchicklichen Ort, Büſten der Alten auf, oder laſſe gleich, bei der Einrichtung des Saals, ſie als Thüren- oder Seitenſtücke

 malen.

malen. In dieſem nämlichen Saal werde den Kindern erlaubt, ſich auſſer den Stunden zu ergötzen, Federball zu ſchlagen *); in dieſem Saal ſei jene gedachte Zuſammenkunft der Familieenhäupter; auch Familieenball. Und wie reizend iſt dem Zögling der Ort, wo er ſich ergötzen darf, wo er nie Zwang fühlt; wie ſo gerne wird er da ſeiner Beſtimmung gemäß leben!

Sechſte Abhandlung.

§. 56.

Werden die Zöglinge gröſſer, ſo kann ihnen zu ſchicklicher Jahrszeit, monatlich oder vierteljäh-

*) Hier iſt folgende Anmerkung nothwendig. Muſik können Kinder nicht alle auf einmal lernen. Die Muſiklehrer müſſen ſich alſo in verſchiedne Stunden, und zwar ſo theilen: daß zugleich ein anderer Lehrer, der hierdurch nicht gehindert wird, ſein Amt verrichten könne. Indeß nun ein Zögling mit ſeinem Lehrer am Klavier ſitzt, zu eben dieſer Zeit können die übrigen Schreib- oder Zeichnungsſtunde haben. Dieſe Lehrer, und dieſer verſchiedene Unterricht laſſen ſich mit einander vereinigen, die übrigen nicht. Man ſuche auch früh die Kinder daran zu gewöhnen: bei Geräuſch zu arbeiten und zu leſen. Ich, als Lehrer, würde hier kleine Aufgaben geben. Ein oder etliche Kinder müßten z. B. abwechſelnd zu halben Stunden etwas Nützliches leſen, und die übrigen müßten im Zimmer Ball ſchlagen und ſich aufheitern dürfen.

jährig, ein Ball (nach §. 55.) im gemeinſchafftlichen Lehrſaal gegeben werden. Hier — iſt der Weg: jungen Leuten (welche man in öffentlichen Geſellſchafften ohnehin nicht gern aufnimmt,) öffentlich zu zeigen, daß man auch ſie liebt und ehrt. Man ziehe zu dieſen Bällen auch die Lehrer und deren Familieen; ferner: die erwachsnen Anverwandten (beiderlei Geſchlechts) der Vereinten: So ſind dieſe guten Zöglinge ſehr reichlich dafür ſchadlos gehalten: daß man ſie in öffentlichen Geſellſchafften ſo ungern duldet.

Nun Erzieher, beobachte dieſe trefflichen Zöglinge, an denen du die Grundſätze des erſten und zweeten Abſchnitts in Ausübung gebracht haſt; — beobachte ſie im Geiſt — bei'm erſten Eintritt in die Akademie, — in die öffentlichen Vorleſungen; — bei Unterredungen mit akademiſchen Lehrern; am Studierpult; im Zirkel traulicher Freunde; in Geſellſchafft; bei'm Spiel; bei öffentlichen Luſtbarkeiten: Und überall wirſt du dann vernünftige, gute Menſchen finden, von welchen der Staat einſt würdige Geſchäfftsmanner, Lehrer, Aerzte und Rechtsgelehrte erwarten darf. Wollt ihr, Erzieher, wenn eure Vermögensumſtände das erlauben, den Zöglingen, nach geendigter akademiſcher Laufbahn, geſtatten: die berühmteſten Städte und Länder zu bereiſen *); ſo erreicht die Sorgfalt für eure Lieben den höchſten Gipfel. Genieſſet dann auch

*) Dies iſt nun freilich nicht für jeden räthlich,

auch endlich der ſüſſen Früchte des ächten Antheils am Schickſal eurer Geliebten! Umarmt dann die Zurückkommenden mit Entzücken; erwerbt ihnen durch eure Glücksgüter, durch eure Bekanntſchaften, durch eure Gönner Aemter und Unterhalt! Durchlebt nun ruhig und heiter, im Kreis eurer ehemaligen Zöglinge, im Kreis ihrer Gattinnen, im Kreis eurer Enkel, die nun auch ſo erzogen werden, wie ihr die Väter erzogt, den Reſt eurer Tage; erwartet dort, wo auch die kleinſte gute That belohnt wird, den Lohn eurer Sorgfalt.

Gott! Sie iſt zu ſtark, zu herzangreifend, dieſe Scene! Welche unabſehliche Kluft trennt mich von ihr! Wie hörbar rollt in meinem Herzen der Gedanke: „könnt' ich meinem Gemälde Leben einhau„chen!" — Ha! armer Kiel! Hinab, hinab nun mit dir von der lichtvollen, aber ſchwindelnden Höhe, worauf du dich ſchwangſt! hinab zu den gewöhnlichen, alltäglichen Auftritten des dürftigen Menſchenlebens; hin mit dir in die durchlöcherten Wohnungen des Vorurtheils, der Geiſtsſchwäche, der Lächerlichkeiten, der Unvernunft, der Bosheit!

Drittes Kapitel.

Nachtrag und Uebergang.

§. 57.

Oeffentliche Schulen dürfen von Anſtalten, wie dieſe es iſt, keinen beträchtlichen Nachtheil erwarten.

zen. Nicht viele Familieen werden und können ſich zu einer ſolchen Vereinigung entſchlieſſen, weil ſie, auch nur als Vereinigung betrachtet, ziemlichen Aufwand fordert.

In wiefern nun von meinen Grundſätzen, beſonders auch auf öffentlichen Schulen, ohne daß dieſe ſelbſt dabei leiden, richtiger Gebrauch gemacht werden könne; davon werde ich noch, im dritten Theil dieſer Schrifft, ausführlicher ſprechen.

Bis dahin hoffe ich von jedem, deſſen Herz durch Wiſſenſchafften gebildet worden iſt: er werde Vorſchläge, welche nicht Sucht nach Neuerung, nein: ächter Antheil an allem, was Menſch und Menſchenbildung heißt, erfand; nicht den gewöhnlichen Luftgriffen in das Gebiet unwahrſcheinlicher Möglichkeiten beiſtellen, ſondern mit Geduld erwarten: was denn der Verfaſſer auch am verſprochnen Platz noch, liefern werde.

Zweites Hauptſtück.
Ueber die Vorbereitung zur Rechtsgelehrſamkeit auf Akademieen.

Erſtes Kapitel.
Ueber die Schickſale des akademiſchen Bürgers bei'm erſten Eintritt in die Akademie.

§. 58.

Rechtlichgute Erziehung ſollte alſo jeder akademiſcher, dereinſt rechtlicher, Weltbürger genoſſen haben, wenn er ganz derjenigen Erwartung, welche er von ſich ſelbſt, welche andere von ihm faſſen, zuſagen will. Warum aber der neue akademiſche Bürger der Mann weder iſt noch ſeyn kann, der er ſeyn könnte, ſeyn ſollte: dies habe ich nun bewieſen.

Nun iſt die erſte Frage dieſe: „Wie lebt, wie „handelt denn nun der Gewöhnlicherzogne?"

Unbekannt mit ſich ſelbſt, unbekannt mit ſeinen Beſtimmungen, unbekannt mit dem, was ihn umgiebt, iſt das erſte, was er thut, er, der keinen Lehrer, oft nicht einmal einen Sohn der Muſen kennt, dem er ſich ohne Gefahr anvertrauen dürfte: Er geht zu einem Rechtslehrer.

Die Abſicht iſt gut: Er will den Mann zum Führer auf ſeiner akademiſchen Laufbahn wählen. Iſt dieſer Mann ächter Gelehrter, beſitzt er Erfahrung, verbindet er damit Menſchenkenntniß und Menſchenfreundlichkeit, — dann hat ſein neuer jun=

junger Freund gewonnen. Aber, — und wie oft iſt das der Fall! — Der Mann, dieſer vermeinte Mentor, iſt von dem allen nichts. Er iſt nur Buchgelehrter; folglich ein ſehr ſeichter Gelehrter. Ein ſchwacher, unordentlicher Kopf iſt er, der ſich um das, was „Menſch" heißt, nie recht bekümmert hat; folglich iſt er auch keines Menſchen Freund: er iſt vielleicht geizig, eigennützig, tadelſüchtig. Dieſer Mann, den, zum Unglück, wohl gar noch häuslicher Kummer niederdrückt; den, vielleicht ſchon ſeit einigen Tagen, eine Menge Wißbegierige überlief, ſitzt gerade am Pult, als unſer Muſenſohn auf das: „Herein;" die Thüre öffnet.

Mit bleichem *), verfallnen Geſicht, mit ſchwerem Schritt kommt der Herr Profeſſor dem Fremden entgegen. Vergebens bemüht er ſich: die Stirne aufzuheitern; denn leider! dieſer neue Beſuch ſtört ihn gerade jetzt in einer ſehr gelehrten Arbeit. — Und von dieſem Mann, den du, Kommender, jetzt ſtörſt, willſt du Rathgebung hoffen **)?!

Doch vielleicht wird der Mann nicht geſtört; vielleicht iſt für diesmal dieſer Kommende der erſte, der ihn befragt; vielleicht beſitzt der Befragte, für jetzt,

*) „Warum das?" Nur Geduld; auch dies Wort wird bald näher erklärt werden. S. §. 67.

**) Man erinnere ſich, daß ich ſchon §. 4. geſagt habe: der akademiſche Lehrer habe durchaus nicht Zeit, dem Fragenden alles das in ſeinem ganzen Umfang zu ſagen, was er wiſſen will, was er ſchon wiſſen ſollte.

jetzt, gute Stimmung; vielleicht Gelehrſamkeit, Menſchenkenntniß und Erfahrung genug, die Fragen hinreichend zu beantworten!

„Sind aber alle dieſe Züge hinreichend: eine „Frage richtig zu beantworten, oder vom innern „Werth der Beantwortung mit Zuverläſſigkeit zu „urtheilen?" — Unmöglich! — „Fehlt nicht wenig„ſtens noch der Zug: der Mann muß auch Men„ſchenfreund genug ſeyn, um nicht zu täuſchen. — „Aber wie, wenn ihm nicht nur alles dies fehlt; wenn „blos Eigendünkel, Vorurtheil, Menſchenhaß u. d. g. „dieſe Lücke erſetzt? Wird da der Mann nicht, nur „ſeine, Lehrart preiſen? und, iſt er arm, muß er „ſie nicht preiſen, weil er leben will?"

Freund Muſenſohn traut wirklich dem Mann nicht, der gerade nur der iſt, der er nicht ſeyn ſollte. Den Tag drauf geht er zu einem andern Rechtslehrer.

Ein Mann, deſſen Miene ſchon ſpricht, empfängt, im ſeidnen Schlafrock, den Fremden vortrefflich. Das Studierzimmer dieſes liebenswürdigen Gelehrten zeigt nicht die geringſte Spur von Pedantism. Verborgne, ſehr geſchmackvolle, Behältniſſe verbergen dem forſchenden Auge die ſchönſte Büchersammlung. Büſten, Feſtons, Simswerk im antiken Geſchmack, ausgeſuchte Reinlichkeit zeugen vom Geſchmack, von der Denkart des traulichen, lieben Manns.

„Iſt wohl dieſe Folge richtig?" —

Ent-

Entzückt ſtaunt der Fremde. Fragen, Bemerkungen, Rathgebungen des Manns, alles iſt ſo vortrefflich, ſo paſſend, ſo wohlgewählt: daß unſer Muſenfreund faſt die Stunde ſeiner Geburt ſegnet, die ihn des Glücks fähig gemacht hat, einen Mann kennen zu lernen, den jeder Vernünftige tief — verehren müſſe.

Hier ein Bruchſtück der Unterredung.

„Freund:“ ſagt der Mann im ſeidnen Hauskleid, und — mit welchem redenden Druck der Hand begleitet er dies Wort! — „Freund, Sie „ſuchen bei mir Rath; wolan, den ſollen Sie ha„ben; reinen Wein will ich Ihnen einſchenken. — „Trügt mich Ihr Geſicht nicht, doch das kann's „nicht, ich kenne Menſchen: — ſo finde ich groſſe „Anlagen, ich finde Offenheit, Redlichkeit drinnen. „Sie ſind mein Mann!“

Wie liſtig! —

„Doctor W**“ fährt der Mann fort, — „zu „Ihnen geſagt, — iſt: ein aufgeblaſner Narr; „Licentiat H** in der ** Gaſſe iſt ein Windbeu„tel; — es bleibt unter uns: ein erzdummer Kerl „iſt er. Denken Sie nur Freund: kein Interlo„kut *) kann er aufſetzen. Oder wollen Sie ein „recht auffallendes Muſter von Albernheit, von Un„ſinn ſehen und hören: ſo gehen Sie nach den Fe„ricen,

*) So wird eine gewiſſe Gattung von Rechtsſprüchen genannt.

„rieen, einmal zu Profeſſor ** in der **ſchen „Straſſe, und Sie werden erſtaunen.“

So, in dieſem Ton der Vertraulichkeit zeichnet der Mann die Konturs vollends aus. Der einziggeſchickte Mann, der allein nur Ehrenſäulen verdient, bleibt er: der Mann im ſeidnen Gewand. Nur ſeine Schrifften ſind die brauchbarſten, die faßlichſten; nur ſein Vortrag der beſtimmteſte, der aufgeklärteſte.

Der Muſenſohn empfiehlt ſich, und der Zufall führt ihn noch zu einem dritten Mann hin, deſſen heitre, offne Miene den biedern, rechtſchaffnen Mann augenblicklich bezeichnet. Hier ſieht und hört zwar der Wißbegierige nicht jene Lächerlichkeiten, nicht jene Grillen, nicht jenen ſichtlichen Uebermuth, nicht jene ſchwarzen Züge der Bosheit, der Verläumdung, des Eigennutzens; nein: das alles nicht; aber vieles von der Schnelligkeit der Zeit; vieles von den Folgen, in Rückſicht auf deren gute oder ſchlechte Anwendung; manches, aber nur im allgemeinſten Sinn, von den Gefahren jugendlicher Verführung auf Akademieen: — nur von dem, was dem Frager Hauptſache *) iſt und ſeyn muß — kein Wort.

Kein Wort ſagt alſo der Mann: woran die, ſo oft unmerkbaren Fallſtricke, welche der abgehärtete, geübte Böswicht dem trugloſen Jüngling legt, kennbar werden; kein Wort ſagt er davon: welche Maas-

*) Siehe §. 42. 43. 44. 45.

Maaßregeln man, denen Spöttereien, dem altſtudentiſchen Uebermuth, denen mannichfaltigen Betrügereien, welchen der neue Student augenblicklich ausgeſetzt iſt, entgegen zu ſtellen habe; kein Wort ſagt der Mann: wie denn nun eigentlich die, ſo koſtbare, Zeit einzutheilen ſei; wie man ſtudieren müſſe. Daß die Zeit windſchnell dahin eile, das wußte der Frager, ſchon vor ſeiner Ankunft auf die Akademie, gewiß. Vom akademiſchen Lehrer erwartete er nicht das, was der Schul- und Kanzelredner zu ſagen berechtigt iſt: mehr als dies erwartete er! Dieſe flüchtigen, hingeworfnen (übrigens vortrefflichen) Lehren überzeugen ein Herz, das mit den gewöhnliche Begriffen von akademiſcher Freiheit ſie hört, in dieſen wenigen Augenblicken nicht. Wenigſtens müßten ſie anders, als es geſchieht, ſie müßten mit voller, innerer Ueberzeugung, in ihrem ganzen, Umfang dargeſtellt werden.

Unſer Kandidat geht nun ums Thor herum. Ein unermeßliches Feld zu Betrachtungen öffnet ſich ihm ungeſucht. Daß man ihn getäuſcht, daß er in den wenigen Tagen ſeines Daſeyns das nicht gefunden habe, was er da zu finden geglaubt hatte, das ſieht er. Hülflos ſchwimmt er nun auf einem unermeßlichen Meer von Ungewißheiten dahin! Grauſen erregt ihm die nahe Zukunft; — denn was iſt ein Zeitraum von vier Jahren? Jetzt noch erhält er Unterhalt; und, wie bald vielleicht, muß er ſchon ſich ſelbſt ernähren! Ein Zufall kann ihm

Verwandten, kann ihm künftiges Erbtheil rauben. Dies alles denkt ſich der junge Mann, und, ſein ganzes Selbſt, zittert. In dieſen wenigen Augenblicken, als er dies dachte, dachte er ſchon mehr Brauchbares, als jene drei ihm ſagten. Trüber ſcheint die Sonne ihm, ſchwärzer jedes Gewölk; tiefe Schwermuth beugt den Bedauernswürdigen zur Erde. Eine gewiſſe Erſchlaffung der Geiſtskräfte, — nur der Leidende kennt dieſe Erſchlaffung — fühlt er.

Plötzlich verſcheucht ein wärmender Lichtſtral den ganzen, finſtern Gedankenſchwarm. Bruchſtücke aus dem Abſchiedsgedicht, das man dem jungen Mann, zum Abſchied von der Schule, überreichte, drängen ſich ihm mächtig an's zerriſſene Herz! Voll und gros denkt er ſich den Gedanken an Lohn der Tugend, des Fleiſſes; an Glück der Menſchheit; an Freuden reiner Liebe im Arm eines redlichen Weibs; an Freuden des Vaters, Erziehers und Mitglieds des Staats! Lichthell entwickelt ſich vor ihm dämmernde Zukunft! Ihn erwarten glänzende Bedienungen; alles drängt ſich: den jungen, geſchickten Mann zu beglücken! Schon denkt er ſich als Rathsherrn, als Bürgermeiſter, als Amtmann, als Aſſeſſor, als Hofrath, als Practiker der erſten Gröſſe; ſchon träumt er von der Anzahl, von der Kleidung ſeiner künftigen Diener! Schon glauben ſich hoffnungsvolle Töchter begüterter Väter reichlich für ihre Erwartungen belohnt,

wenn der junge Mann bis zu ihnen hin den Blick wendet!

So träumt Herr Kandidat Sold, wie jener Glasverkäufer in tauſend und einer Nacht. Noch hat er nicht einmal einen Hörſal geſehen; noch hat er keinen deutlichen, richtigen Begriff von Vorleſung; noch kennt er nicht die kleinſte Ueberſicht von dem, was er nun lernen ſoll: und doch ſind ihm Jahre — Stunden; Gebirge — Hügel; Meere von Gefahren, Hinderniſſen, Mühſeligkeiten, — nur ein kleiner Bach, worüber man leicht hinſchreitet! Gerade in dem Augenblick, wo der Schwärmer die ſteilſte Höhe erklimmt, wo er erhaben und lächelnd noch einmal auf die Bürden des Menſchenlebens herabſchaut, ſo wie der Schiffer im Hafen noch einmal ins tobende Meer zurückſieht, — gerade da faßt ein Klub luſtiger Studenten ihn auf.

Jede Bewegung des einſamen Wandlers: Gang, Blick, Kleidung verräth den Neuling. Ein: „He „da! Wer ſind Sie? — Wer iſt Er? — Stu„dent? — Woher, Herr Bruder? — Willkom„men!“ Ein Wörtgen, ziemlich laut geſprochen: von „Mama“ von „Fuchs“ vom „Geld;“ ein kräftiger Ribbenſtos dem Nachbar zur Linken; ein verſtolner Wink, iſt: — allgemeine Loſung zum Angriff! Wehe dir nun, lieber Träumer; jetzt, angenageltveſt an den ſtarken Armen zweener, turnierritterähnlichen, Rieſen, die ſich Mitbrüder von

dir nennen. Ein Troß von Renommiſtgen und Stutzern ſchließt den Zug.

Nun, lieber Sold, haſt du unter allen Gaukeleien deiner verſchobnen Einbildungskrafft nicht auch den jetzigen Fall mit gedacht: ſo nimm, in aller Eil, nur den Rath von mir hin: „Erinnere „dich an jenen herzlichen Seitenſtos; ſieh veſt dem „Herrn Nachbar zur Rechten in's Auge und auf „den Mund!“ Nun gehab dich wohl. —

§. 59.

Der Himmel weis, was nun alles der ſaubere Troß mit dem Neuling beginnt! — genug: jetzt wandert er ganz bedächtig, ein Buch unter dem Arm, in die Vorleſung. Jetzt iſt er ſein eigner Mentor: er wählt, hört, ſtudiert, denkt, urtheilt, handelt nach ſeiner eignen Einſicht.

Mit dem Leſeverzeichniß *) in der Hand, ſieht unſer Kandidat: wer Weltweisheit, wer Geſchichte, wer die erſten, rechtlichen Grundſätze u. ſ. f. vortragen wird, und, — erſcheint in der ehrenvollen Verſammlung. Männer, von verſchiedner Gattung, treten auf, und ſagen Dinge her, wovon der Zuhörer nicht das mindeſte geahndet hat **).

Nun

*) So heißt der gedruckte Umſchlag, worinnen die Anzahl der Lehrer, ihre Vorleſungen, Zeit und Ort dazu beſtimmt und bekannt gemacht werden.

**) Wie ſo oft hört man die Sprache von denen, welche ſtudiert haben: Als ich auf die Akademie kam, wußte ich von allen dem, was

Nun von Herrn Seld zu dieſen Männern. Es fragt ſich: Erfüllt denn der akademiſche Lehrer ſeine Pflicht dadurch: daß er die Wiſſenſchafften, nach ſeiner gewohnten, Manier vorträgt, ganz? Iſt nur dieſer Vortrag, iſt kein anderer gut, beſſer, räthlich, möglich? Ferner fragt ſich: Erfüllt der Zuhörer ſeine Pflicht dadurch ganz: daß er weder Auge noch Ohr vom Lehrer wendet; daß er nachſchreibt, daß ihm die Finger ſchmerzen; daß er aus einer Vorleſung in die andere läuft; daß er mit dem Lehrbuch vor, mit dem zuſammengeſchriebenen Hefft neben ſich, das Gehörte wiederholt?

Dieſe Fragen und ihre Beantwortungen ſind Einleitung zu dem, nicht leichten, Beweis eines Satzes, den ich bald näher aufſtellen werde.

Zweites Kapitel.

Einige allgemeine Vorſchläge, in Rückſicht auf Vorbereitung des neuen akademiſchen Bürgers zu ſeiner künftigen rechtlichen Beſtimmung.

§. 60.

Jetzt, da ich noch nicht weis: ob meine Vorſchläge Beifall finden werden; da die Erziehung des künf-

was ich nun lernen ſollte, kein Wort. Schlecht genug; jeder vernünftiger Reiſender, dem eine groſſe Stadt nah iſt, erkundigt ſich doch vorher, ehe er in ihr Gebiet eintritt, neugierig, nach allem. Atqui, ergo.

tigen rechtlichen akademiſchen Bürgers noch nicht, wenigſtens größtentheils, nicht ſo beſchaffen iſt: daß er ſich bei'm Eintritt in die Akademie das ſelbſt ſagen könnte, was er ſich ſelbſt ſagen ſollte; da die meiſten Ankömmlinge bei der Wahl ihrer Lehrer gemeiniglich auf die Menge der Zuhörer Rückſicht nehmen, und von dieſem, ſo veränderlichen, Zufall allein auf Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit des Lehrers ſelbſt ſchlieſſen: — da muß ich freilich den akademiſchen Lehrern anrathen, ehe ſie noch für ihre Vorleſungen ein Lehrbuch zur Hand legen: vorerſt für einige Aufklärung der neuen akademiſchen Bürger zu ſorgen; ihnen, in ganzen Stunden, mit möglichſter Vollſtändigkeit alles das zu ſagen: was ſie, nach Anleitung der §§. 42. 43. 44. 45. u. a. m. wiſſen müſſen. Der alte Student, der dieſe Anweiſungen ſchon gehört hat, bleibe, damit er dieſe Grundſätze nicht zu'm zweitenmal höre, aus Vorleſungen dieſer Art weg. Der Lehrer ſetze ſich alſo, über jene gedachten Gegenſtände, einige Grundſätze zu Hauſſe veſt, und dann, im Lehrſaal, folge er der Ordnung ſeiner Gedanken. Vor allen Dingen verbitte ſich hier der Mann alles Nachſchreiben; weil nicht Beſchäfftigung des Gedächtniſſes, ſondern Unterricht und Ueberzeugung des Verſtands, Hauptſache ſeyn ſoll. Geht die Verſammlung auseinander, iſt jeder von der Wahrheit der gehörten, aus dem menſchlichen Leben aufgefaßten, Grundſätze überzeugt; hat er nun Winke genug bekommen, wie er ſich in manchem Fall weiſe und vor-

vorſichtig verhalten ſoll: So hat er von der Vorleſung den erwünſchteſten Nutzen, wenn er auch die Reihe der Gedanken ſich nicht ſo wieder zu vergegenwärtigen vermag, wie der Lehrer dies that. Erfordert die Zeitdauer dieſer beſondern Gattung des Unterrichts vielleicht drei bis vier Wochen: ſo gewinnt doch der Zuhörer dabei unendlich mehr, als er verliert. Auch der Lehrer erſpart ſich nun die Unbequemlichkeit: manchem ſeine Zeit aufzuopfern, dem er in einer halben, auch ganzen Stunde das alles doch nicht ſagen kann, wozu weit mehrere Zeit erforderlich iſt.

Will nun ein Lehrer, dem dieſer Vorſchlag nicht mißfällt, dieſem nützlichen Unterricht einige ganz beſondere Stunden wiedmen, um ſeinen übrigen Vorleſungen nicht zu viel Zeit zu rauben: ſo thue er das, aber nur ſo lange, als Jünglinge, nur ſo moraliſch- und politiſchuntauglich auf die Akademie kommen.

Allein, überhaupt genommen, auch dieſer ſo nutzbare Unterricht ſelbſt iſt nunmehr faſt zu ſpät. Ueberzeugung wird nicht ſo geſchwind bewirkt, daß man in einigen Wochen ſchon guten Erfolg davon ſehen ſollte. Jetzt feilen ſchon zuviel ſinnliche Störungen am zarten Keim, den dieſe weiſen Lehren erzeugen. Eine einzige, ſchiefe Unterredung mit Studenten von der gewöhnlichen Gattung, wirft alles um, was der Lehrer baut. Der Student hört vier Wochen die Vorleſung mit an, glaubt nur das, was er will; bei dem, was ihm nicht behagt, ſchüt-

 telt

telt er den Kopf, und endlich thut er doch noch, was ihm gutdünkt, das heißt: er läßt alles bei'm Alten, wenn auch der gute Lehrer alles Mögliche auf ſeiner Seite thut, um der Anhänglichkeit am Alten entgegen zu arbeiten. Wie gefährlich, wie faſt unmöglich iſt es nunmehr: jene Lehren vorzutragen, Nutzen von dieſem Vortrag zu erwarten; da alles offenbar für die frühere Bekanntmachung dieſer Lehren ſpricht! Hierzu kommt noch das: Wenn der Lehrer ſeinen Zuhörern ſagt: nur unter dieſen Verhältniſſen, nur bei dieſen Geiſtskräften iſt es räthlich, die Akademie zu beziehen; und dies trifft nun einige, welchen dieſe Verhältniſſe, dieſe Kräfte fehlen: was ſollen dieſe nun denken, was ſollen ſie thun? Mancher dieſer Unglücklichen würde, hätte er dies alles früher gewußt, nicht auf die Akademie gegangen ſeyn; und was ſoll er nun thun? Soll er wieder fortreiſen, da er vielleicht erſt ſeit einigen Tagen angekommen iſt? Bleibt er da, ſo ſagt ihm jene traurige Wahrheit augenblicklich: in ſeiner Lage müſſe er unglücklich werden. Bleibt er nicht da, reiſt er doch nach Hauſſe, was werden da die Anverwandten des Unglücklichen ſagen; muß er nicht tödtende Vorwürfe: Spott, harte Behandlung dulden? — Entſetzliche Verlegenheit! — Aber der rechtſchaffne Lehrer muß dieſe Wunde, ſo ſehr ſie auch ihn ſelbſt ſchmerzt, in Herzen ſeiner Zuhörer aufreiſſen, wenn er rechtſchaffner Mann ſeyn will.

Sei auch dieſer Unterricht ſelbſt jetzt gefahrvoll, ſei er auch für Hunderte zu ſpät, ſo iſt doch für jetzt, zu einer Umſchaffung der Lehrmethode, des eignen Studiums u. d. g. auf Akademieen kein anderes, als gerade nur dieſes Vorbereitungsmittel möglich. Wenigſtens fünf oder zehen, werden aus der gewohnten Erſchlaffung ihrer Gedanken herausgeriſſen, die ſich nun ſchnell in ſich zurückziehen und einſt noch brauchbare Männer werden, wenn äuſſere Verhältniſſe ihnen, nur einigermaaſſen, hülfreiche Hand hierzu bieten. Dieſe neue, ſo ganz ungewöhnliche Gattung von Vorleſungen, wird, mit Bezug auf ihre ſo mannichfaltigen, bangen und frohen, Wirkungen nach und nach bekannt. Einer ſagt, ſchreibt dem andern davon; endlich erhält auch das gröſſere Publikum davon Nachricht; und ſo wird dieſe Vorleſung, merklich und unmerklich, einzige Veranlaſſung: daß mancher ſeinen Sohn, der zum Studieren untauglich iſt, zur Landwirthſchafft oder zu einem Handwerk anführt; daß mancher ſeinen Kindern eine beſſere rechtliche Erziehung giebt; daß mancher Jüngling, ehe er die Akademie bezieht, ſich beſſer dazu vorbereitet, weil ſein Lehrer, oder ein Freund, oder ein Fremder ihm ſagt: wie ächt und unpartheiiſch auf Akademieen der Student behandelt werde; daß endlich mancher künftiger Erzieher ſelbſt ſich beſſer mit der Welt, mit ihrem neuen Ton bekannt macht, um ſeinen Zögling einſt auch damit nützen zu können. Hat dieſe neue Gattung von Vorleſungen theils auf das Publikum ſelbſt,

ſelbſt, theils auf Lehrer und Zöglinge in öffentlichen und beſondern Schulanſtalten, ſchon ſo viele Wirkung geäuſſert, daß endlich nur tüchtige und brauchbare Männer auf die Akademie kommen, welche ihre Beſtimmung jetzt ſchon ganz kennen, dann iſt es nothwendig: dieſe Vorleſung wieder aufzuheben. Dann wäre es Ueberfluß: denen, welche dieſe Kenntniß ſchon aufgefaßt haben, ſie noch einmal vorzutragen. Sucht aber ein Kreis junger Leute ganz beſonders um dieſe Vorleſung bei einem Lehrer an; dann iſt dies für ihn Wink: ihrem Verlangen das, noch unbefriedigte, lobenswürdige Wißbegierde vorausſetzt, zu willfahren.

Aber was ſoll denn der Lehrer für eine Vorleſung, wie dieſe es iſt, fordern? Soll er ſie umſonſt leſen? — Eine bedenkliche Frage, die ich faſt nicht beantworten möchte. Doch vielleicht thue ich's doch noch im dritten Theil.

Zweites Buch.
Ueber Rechtsſtudium.
Erſtes Hauptſtück.
Ueber Rechtsſtudium überhaupt.
Erſtes Kapitel.
Allgemeine Bemerkungen über Methode.
§. 61.

Bis hierher, meine Herren, mir verehrungswürdige, Männer, — akademiſche Lehrer der Weltweisheit und der Rechte, — (mit den übrigen Herren habe ich nichts zu ſchaffen) wenn Sie anders den Mann, der kein Lehrer von Profeſſion iſt, bisher gewürdigt haben, die Frucht ſeiner Muſe und ſeiner Erfahrungen näher zu betrachten, — bis hierher ſchenkten Sie mir vielleicht Beifall; aber was werden Sie nun ſagen, denken, urtheilen, wie nun handeln, wenn ich Ihnen jetzt offen bekenne: daß vom künftigen Paragraphen an die Wahrheit:

„Nec titulus minio, nec cedro charta notetur:
„candida nec nigra cornua fronte gerat.“

faſt pünctlich mein Werk bezeichnen werde?

Nun zur Sache, denn meine Vorklage haben Sie gehört.

Tadeln will ich; — oder: wenn dies verhaßte Wort Ihnen nicht gefällt; — mir gefällt's auch nicht: — einige, gewiß nicht blos flüchtig-

hin-

hingeworfne, Erinnerungen gegen die bisherige akademiſche Lehrmethode, im rechtlichen Fach, will ich öffentlich niederſchreiben.

Sie wiſſen, Väter, Lehrer zahlreicher Verſammlungen, — Sie erlauben es ſogar jedem: — in Lehrſälen Ihre Sätze durch Gegenſätze öffentlich zu beſtreiten; und doch, nach geendigtem Streit, eſſen Sie mit Ihrem Gegner ganz friedlich. Nichts anders, als gerade dies, thue ich auch hiermit. Ich fordere Sie zum gelehrten Streit auf, nur mit dem Unterſchied, daß ich's ſchrifftlich thue, nicht mündlich. Ich rede überall nur wider die Sache, nie wider Perſonen, wenigſtens ohne ſie zu nennen, auch nur immer blos allgemein; und ähnliche Behandlung erwarte ich von Ihnen.

§. 62.

Freilich kann der, vielleicht zwar ſehr wiſſenſchafftliche, aber in ofterwähnten, Hinſichten für Akademie und künftige rechtliche Beſtimmung, meiſtens untaugliche, Jünglinge den mündlichen Unterricht, ſo lange er auch noch ſo iſt und bleibt, wie er jetzt noch immer iſt, durchaus nicht miſſen. Allein, durch die Verſtandsſchwäche der meiſten Studenten, welche, als Studenten, bei aller ihrer Gelehrſamkeit, nicht weit über ihren Geſichtskreis hinauszuſehen vermögen, erhalten Lehrer ſchlechterdings kein Recht, ſich dieſer Schwäche zu bedienen; nein: ſie iſt's, welche den rechtſchaffenen Mann, der auf Schulen und Akademieen Jünglinge bildet, geradezu

auf=

auffordert: dieſe Nebel zu zerſtreuen, die Jünglinge dahin zu führen, daß ſie ſelbſt denken lernen, daß ſie nicht immer, — und auf Akademieen durchaus nicht, — an fremde Hülfe ſich gewöhnen. Grauſamkeit iſt's, — und dies iſt noch der gelindeſte Name, den ich dieſer Handlung gebe: — den Irrenden, nur darum, weil er irrt, nicht den geraden und beſten, ſondern den ungeraden, den ſchlechtſten Weg zu führen. Jener ſchlechte Weg, — die Methode: für ſich nichts, ſondern mit Beihülfe des Lehrers alles zu thun; — iſt nur für den Schwachkopf, für den Unfleiſſigen, oder für den, für welchen der Begriff: „Studium;" keinen erheblichen Werth hat.

Beibehaltung, und zufällige (nicht weſentliche) Nothwendigkeit der Methode: nur mit Beihülfe des Lehrers zu ſtudieren; iſt alſo in ſehr vielen Rückſichten, welche ich nun nach und nach vollſtändig zeichnen werde, größtentheils *) Beweis wider die Lehrer, nicht aber wider die Zuhörer.

§. 63.

„Welches iſt denn nun die ſo verſchrieene alte „Methode, — dieſer alte Schlendrian? — Iſt „dieſe Methode auch wirklich ſo ſchädlich, ſo un„nütz, als der Verfaſſer glaubt, deſſen Hirn dies„mal vielleicht zu krank, oder deſſen Herz zu ſchlecht „iſt: um den Nutzen dieſer Methode nicht ſelbſt zu füh-

*) Alſo nicht immer!! —

„fühlen; deſſen akademiſcher Fleis vielleicht einſt „diejenige Höhe erreichte: von der er mit Verach„tung auf öffentliche Vorleſungen herabſah?“

Sie ſehen, meine Herren, wie hart, wie unbarmherzig ich mit mir ſelbſt verfahre; aber dafür darf ich mir nun auch mit vollem Herzenserguß auf alle dieſe Bezüchtigungen antworten.

In meinem „Kopf,“ — Dank ſei das der Vorſehung, — iſt alles noch richtig. — Mein „Herz“ iſt ſo beſchaffen: daß ich mit froher Ueberzeugung von meiner eignen Schrifft Belege dafür hoffe. Die dritte Bezüchtigung beantworte ich damit: Ich ſelbſt gehörte in den erſten Jahren meines akademiſchen Studiums zu derjenigen Menſchenklaſſe, welche aus einer Vorleſung in die andere unermüdet läuft.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über mündliche Methode und deren Entbehrlichkeit.

§. 64.

Ich finde noch manches zu berichtigen, ehe ich jene Frage (§. 63.) beantworte.

Iſt denn wohl folgender Schluß richtig?

„Viele Tauſende haben ſeit Jahrhunderten die „jetzige Methode befolgt; haben — was recht„ſchaffnes!! — gelernt; haben dabei ſich’s —

„ſauer

„ſauer werden laſſen *), — und ſind groſſe
„Sachwalter, groſſe Rechtslehrer, groſſe Staats-
„männer geworden; haben nach dieſer Methode an-
„dere theils ſelbſt wieder gebildet, theils bilden laſ-
„ſen: — folglich muß doch dieſe Methode gut
„ſeyn!“

Dieſen Schluß wollen wir nun philoſophiſch mit einander prüfen.

Die erſte Frage iſt nun hier dieſe: Sind alle diejenigen, welche bei natürlichguter, Anlage nach dieſer Methode ſtudiert haben, auch allemal: gleich nach dem Abgang von der Akademie an; oder: erst in der Zeitfolge; brauchbare Männer geworden? Iſt man gewiß überzeugt: daß alle, von welchen man dies glaubte, auch wirklich jederzeit nur dieſe, und nicht vielmehr, — ohne es eigentlich ſelbſt zu wiſſen, oder weiter bekannt zu machen, — für ſich ſelbſt eine beſſere, Methode (die nämliche, welche ich bald vorſchlagen werde,) gefunden, und benutzt haben? Kann man wohl, ohne zu erröthen, es eingeſtehen: daß die bisherige Methode nur deswegen gemeiniglich geprieſen ward, weil man wirklich eine beſſere oft nicht wußte, nicht muthmaßte, folglich auch nicht ausſpähte; weil dieſer und jener große Mann ſie anpries; weil ſie überhaupt ſeit Jahrhunderten gebräuch-
lich

*) Dieſe, mit durchſchoſſener Schrifft gedruckten Worte, habe ich hier mit Bedacht, an die Stelle weit beſſerer, richtigerer, Ausdrücke gewählt.

lich geweſen war *)? Hat man denn den Werth der Anweiſungen zu dieſer Methode ſorgfältig geprüft? Hat man aus eigner, unwiderlegbarer, ächter Erfahrung ihren Nutzen erprobt; ihn mit der Methode ſelbſt verglichen; vielleicht eine andere, und mehrere noch, nach eben dieſem Maasſtab geprüft: und, — dann erſt, die beſte, ſchicklichſte gewählt? Hat man nicht bedacht: daß bei den, jetzt immer weiter und tiefer, greifenden Unterſuchungen und Erweiterungen aller Gattungen von Kenntniſſen, auch dieſe Methode nicht nur auf einen, vom vorigen (reſp. jetzigen) ganz unterſchiedenen, Standpunct geführt werden könne, ſondern auch dann eine ganz andere Richtung bekommen müſſe?

Freilich war die bisherige Methode die erſte, die beſte, die natürlichſte in ihrer Zeitlage; ſie war und iſt die Mutter der zwoten, welche ich mit meinem unbekannten Herrn Gehülfen (ſ. §. 91. in der Note) vorſchlage; ſie war wirklich vor kurzer Zeit, und, in manchen Ländern, und unter manchen Verfaſſungen iſt ſie dies noch (ſ. §. 62.), ſo unentbehrlich: daß der ſtrengſte Privatfleis eines Manns, welcher nicht Leibnitz oder Kujaz war, ihren Mangel nie ganz erſetzen konnte. Man beſaß die ſo ausgezeich=

*) Darf ich wohl Gelehrte fragen: welchen Gehalt ein Schluß haben könne: deſſen Stütze altes verjährtes Herkommen und Gebrauch iſt? —

gezeichneten Werke über Rechte, über deren Lehr- und Lernart, welche unſer jetziges Zeitalter in Menge erzeugt, noch nicht. In den Schrifften unſrer verdienſtvollen Vorväter herrſcht zwar auſſerordentliche, tiefe Gelehrſamkeit und Fleis; aber keine Sorgfalt. Meiſtentheils ſind ſie zu weitſchweifig, zu reichhaltig, zu unbeſtimmt, ſetzen oft zuviel voraus; und in der That, nur dem groſſen Kopf allein blieb es möglich: ohne mündlichen Unterricht dieſe niedergeſchriebenen Wahrheiten zu benutzen. Aber jetzt, und wie ſchön iſt das! findet man in allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit (wie in andern Fächern) Schrifften: welche ganz die Früchte geprüfter Kenntniſſe vieljähriger, vielumfaſſender Erfahrungen großer, helldenkender Männer; welche der Kern ſo vieler mündlichen Vorträge ehemaliger, zum Theil noch lebender, Gelehrten ſind. Dieſe Schrifften ſagen alles mit ſo vieler Faßlichkeit Beſtimmtheit, mit ſo vielem Reichthum; ſie enthalten ſo viele Erläuterungen, ſo viele auserleſene Fälle, Formularieen, Vorſichtsregeln (Cautelen); ſie geben dem Leſer ſo viele Winke zum Selbſtdenken: daß man erſtaunen muß, wie man noch immer alles vom mündlichen Vortrag, von der bloſſen, commentatoriſchen Wiederholung einer Vorleſung, nichts aber vom eignen, ſtillen Leſen und Nachdenken erwarten kann! — Sind denn dieſe trefflichen Schrifften ſo ganz dürftig: daß man ſie, ohne mündlichen Ausleger nicht, faſſen kann? —

Noch mehr! Auch jene Schrifften, welche ehedem einen mündlichen Erklärer bedurften, werden zu mehrernmalen von verſchiedenen Verfaſſern mit ganz vortrefflichen Anmerkungen und Zuſätzen bereichert, jetzt herausgegeben. Grundſatz, Schlußfolge, Beweis, Gedankenkette, alles — iſt ſo richtig, ſo vollſtändig: daß man dies alles von keinem mündlichen Lehrer, wenigſtens vom beſten nur, erwarten darf. Sehr oft bedarf ein Buch, worauf die beſcheidne, Ueberſchrifft: „Anleitung;“ ſteht, keiner weitern Erklärung oder Erweiterung; nein: in ſeiner Gattung iſt es vollſtändiges Siſtem. Warum alſo will man das alles zum Ueberfluß vom Katheder noch einmal herabſagen, was man in Schrifften weit beſſer und faßlicher leſen kann? Daß man aber mündlich nicht alles ſo richtig und brauchbar behandeln könne, als in Schrifften: dies werde ich bald, und ſehr ausführlich, zeigen.

Will man dem mündlichen Vortrag demungeachtet noch Wirkungen ausſchlußweiſe beilegen, die ihm doch jetzt ſo wenig gebühren, ſo frage ich weiter: War denn wohl dieſer mündliche Vortrag ehemals, ganz allein, Veranlaſſung der jetzt immer weiter greifenden Aufklärung? Waren etwa öffentliche Vorleſungen allein die erſte Urſache: daß ein Mosheim, ein Gellert Werke zu ſchreiben vermochten, welche noch bis heut das Gepräge der Neuheit behalten? Hatte etwa der unſterbliche Gellert über die Art: Briefe mit Geſchmack zu ſchreiben; Vorleſungen gehört, die er ſeiner meiſterhaften Abhand-

lung

lung über dieſen Stoff, zum Grund legen konnte? Nichts weniger als das. Beide Männer, Mosheim und Gellert, lebten als Jünglinge noch in jenen dämmernden Zeiten, wo man in Teutſchland nicht geſchmackvoll; nein: geſchmacklos, ſprach und ſchrieb. Sie ſelbſt hörten und laſen, aus Bedürfniß, alles ſo, wie man es vortrug und ſchrieb; aber der Geiſt der Prüfung, der tiefen Nachforſchung, Betrachtungen der Dinge im richtigen, ihnen eignen, Standpunct, verbunden mit angeſchaffnem Drang und Gefühl für alles Schöne, Gute, Richtige in der Natur der Dinge, des Menſchen, im Reich der Wiſſenſchafften, zogen, der Biene ähnlich, auch aus der geringſten Blume Honig. Das Gewand, worein beide Männer die Wiſſenſchafften hüllten, war regelmäſſiger, ausgeſuchter, geſchmackvoller als als, welches damals ſie kleidete. Tieferes Eindringen in das menſchliche Herz, in höhere Wiſſenſchafften ward nun auffallender, ward reizbarer; je mehrere Verdienſte um die Menſchheit beide Sterbliche durch ihre Bemühungen: gemeinnützig, ſchön und richtig zu denken und zu ſchreiben; ſich erwarben. Dieſe, und noch einige wenige groſſe Männer ihres Zeitalters zeigten, durch ihr eignes Beiſpiel: es ſei, wenn man nur eignes Talent thätig benutzen wolle, allerdings möglich: auch für ſich ſelbſt Wahrheiten zu erfinden; ſie in's reizendſte Gewand zu hüllen.

Ehe aber die Schrifften dieſer wenigen Männer ganz gemeinnützig werden konnten: ſo mußten ihre

Verfaſſer freilich denen, welche kein, ihnen ähnliches, Talent beſaßen, oder gehörigen Gebrauch davon nicht zu machen wußten, — ihn zu wiſſen auch nicht Neigung zeigten, — durch mündlichen, fortgeſetzten, vieljährigen Unterricht alles das ſagen: was ſie für ſich ſelbſt durch weitläuftige Beleſenheit, durch ſtrenges Urtheil erforſcht und geprüft hatten. Sie waren fähig: ihren Zuhörern den Hingang zur Weisheit zu erleichtern, ſie gerade, und auf einmal, zu'm geſuchten Zweck hinzuführen. Ein trefflicher Lehrer bildete nun den andern. Aufklärung griff nun immer weiter um ſich, und verbreitete ſich in allen, wiſſenſchafftlichen Plätzen. Nicht einer oder zween; nein: mehrere Schüler jener Weiſen, — jetzt ſelbſt Weiſe, ſelbſt Lehrer, — leiſten nun, hingeleitet auf die Spur der ächten, reinen Vernunft, eben das, und noch mehr als das, was ihre Führer für das damalige Zeitalter, leiſten konnten und durften. Geſteht man nun zu: daß es bei dieſer, immer weitergreifenden, Aufhellung ganzer Völker, bei der großen Menge neuer, ſehr brauchbarer, Schrifften in allen, wiſſenſchafftlichen Fächern eben ſo möglich ſeyn müſſe und werde: ohne mündliche Beihülfe, aus ihnen allein alles zu lernen; als es jenen Männern möglich war: bei noch fortdauernder, wiſſenſchafftlicher Dämmerung blos durch eignen, Fleis und thätigen Gebrauch ihres Talents, das zu werden, was ſie wurden? Zieht man in Erwägung, daß die Wiſſenſchafften ſowohl von Seiten des Lehrers, als des Zuhörers,

in allen, nurgedachten Rückſichten, eine ganz andere, als die bisherige, Richtung nunmehro annehmen müſſen: So wird niemand Vorſchläge verwerfen, die unmöglich deswegen allein Tadel verdienen, weil ſie öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zweites Hauptſtück.
Ueber Rechtsſtudium insbeſondere.

Erſter Abſchnitt.
Ueber Rechtsſtudium mit Beihülfe eines mündlichen Unterrichts.

Erſtes Kapitel.
Form des gewöhnlichen Rechtsſtudiums.

Erſter Abſatz.
Form des gewöhnlichen Rechtsſtudiums in Anſehung des mündlichen Unterrichts der Lehrer.

§. 65.

Nun zu jener Frage. (§. 63.)

Die gewöhnliche Art, über ein untergelegtes Lehrbuch zu leſen, welche auf allen Akademieen in der ganzen, weiten Welt üblich iſt, kann ich nicht ſo zeichnen: daß man in dieſem Abſchnitt, nunmehr alle ihre Merkmale zuſammengedrängt zu ſehen, erwarten dürfte. Eine Erklärung läßt ſich jezt vollends gar nicht geben. Die Beweiſe, womit ich

meine neue Methode belegen werde, erfordern faſt alle Augenblicke Vergleichungen mit den Eigenheiten der mündlichen Lehrart. Ich darf alſo, um nicht durch beſchwerliche Zertheilung der Begriffe, und durch öftere Wiederholungen, meinen Leſern läſtig zu werden, hier nur das Unentbehrlichſte davon ſagen.

§. 66.

Akademiſche Lehrer, dieſe, im Ganzen ſo würdigen Männer, ſind nur zu oft die erſte Veranlaſſung: daß viele Zuhörer aus Vorleſungen den Vortheil nicht erhalten, den ſie dadurch erreichen ſollen. Aber, zur Ehre der Wahrheit ſei es auch geſagt: nicht immer iſt's Verſchuldung dieſer Männer, wenn ſie keinen Nutzen ſchaffen.

Gern würden ſie vielleicht oft ganz andere Maasregeln ergreifen, gern andere Lehrarten wählen, gern ihre Vorleſungen zweckmäſſiger einrichten: wenn nicht ein allgemeiner, einmal angenommener, durch Jahrhunderte bereits verjährter, Gebrauch — (auch Wiſſenſchafften haben ihre Moden,) ihrem redlichen Vorſatz unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg gelegt hätte.

Dieſer verjährte Grundſatz iſt folgender: Alle Wiſſenſchafften können nicht anders, als durch mündlichen Vortrag gefaßt werden.

Dieſer Grundſatz, — dieſer wiſſenſchafftliche Tirann, — veranlaßte nunmehr ſogar Geſetze, die

die allein auf ihn, Bezug nehmen mußten. Man konnte alſo alles, was wiſſenſchafftlich hies, faſt nicht anders, als durch mündliche Vorleſungen lernen; dieſe Vorleſungen, ihre Zeitdauer, ihre innre Beſchaffenheit mußte doch alſo nun genauer beſtimmt, es mußte eine gewiſſe Ordnung hierbei veſtgeſetzt werden: um dem Fleis die hülfreichſte Hand zu bieten. Geſetze dieſer Art waren alſo unter gedachter Rückſicht, äuſſerſt nothwendig und lobenswürdig. Allein man ſtürze nur jenen Tirannen vom Thron, und dieſe Geſetze hören von ſich ſelbſt auf; oder vielmehr: nicht die Geſetze ſelbſt; nein: ihre innre Form wird umgeändert.

Unter dem Scepter dieſes Tirannen ward mancher helldenkende Kopf, der etwas nützliches erfand, ausgepfiffen, vornämlich dann, wenn ruchtbar ward: er habe auf keiner Akademie ſtudiert.

§. 67.

Despotism wird allgemein gehaßt! — Diesmal nicht. Die Feſſeln, die unſer Despot anlegt, ſind ſo ſchön, daß der: „Räuber;“ heißt, der den Gefeſſelten davon befreien will. Die Vortheile, welche dieſer Despot ſeinen Verehrern zollt, ſind zu glänzend, als daß man ihnen entſagen ſollte. Unter ſeiner Regierung lernt man die ſchwerſten Wiſſenſchafften ſehr leicht. Was man auf Schulen in halben Jahren nicht faßt *), das faßt man auf

*) Siehe §. 3.

Akademicen in etlichen Wochen. Schrifften ſind nicht für den akademiſchen Bürger; der gute Mann muß ſeine Tage froh genieſſen, und, wie könnte er das, wenn er tief nachdenken und leſen wollte? Nein: Akademie iſt Akademie. Der junge Mann kommt ohnehin noch früh genug zu den Sorgen des Lebens. Wer wird ihm die Tage erſchweren, die man ihm verſüſſen kann! „Hier, Freunde," ſagt der liſtige Tirann, „hier iſt Rath: Werft eure „Bücher weg; hört nur, ſchreibt nach; leſt eure „Hefte Tag für Tag durch: und wie bald iſt denn „eine Seite geleſen! dann ſeid ihr in kurzer Zeit je„den Tag fertig: und dann freut euch eurer Jugend! „Laßt den Narren, der klüger ſein will, laßt ihn „im häuslichen Winkel ſitzen und leſen; er wird end„lich nichts mehr erndten, als ihr!"

Und wie behagt denn das den Herren? Vortrefflich! — Daß Sie betrogen werden, das ſehen Sie nicht. — Aber vielleicht wollen Sie es nicht ſehen?

Der Tirann wendet ſich nun zur zwoten Hälfte ſeiner Unterthanen.

„Männer," ſagt er, „Weiſe eurer Zeiten: „Euer Fleis, eure Talente ſind gros! Erndtet nun „auch die Früchte von beiden! Die ſchönſten Stun„den, die ſüſſeſten Freuden des Lebens floſſen euch „verkannt, unbenutzt vorüber! Ihr frohntet nur „dem geheimen Zauber der Wiſſenſchafften; und „wer ſeid ihr nun? Sehet euer bleiches Geſicht,

„ſehet

„ſehet den langſamen Fustritt: Folgen eurer Be„ſchäfftigungen! — Krank, ſiech ſeid ihr!! —

„Nun auf! Haltet euch ſchadlos für die geheimen Leiden eures Körpers! Freuden der Geſundheit, innrer Heiterkeit, ſind euch fremd; ſucht „euch neue! Schwingt euch hinauf auf Höhen, „wo Sterbliche euch bewundern müſſen! Zeigt's: „daß ihr Talente habt; zeigt's: daß ihr einſt fleiſ„ſig war't; zeigt's öffentlich: und die Welt betet „euch an, baut marmorne Denkmale euch auf!

„Wuchert, — oder Thoren ſeid ihr, — wu„chert mit euren Kenntniſſen! Laßt euch eure Leh„ren, — die Narren wollen das ja, und ihr ſeid „auſſer Schuld, — laßt euch, euren mündlichen „Unterricht, nur gut bezahlen!"

Dies, Leſer, iſt die geheime Staatskunſt dieſes wiſſenſchafftlichen Despotism.

Folge mir nun nur weiter; die Sache verdient nähere Beleuchtung.

§. 68.

Ein Mann, der hierzu ſich fähig fühlt, wird jetzt Doctor der Rechte. Practiciren will er nicht; nein: mit Vorleſungen will er ſein Brod verdienen. Will er nun Beifall, ſucht er Unterhalt: So muß er ſeine Kenntniſſe zeigen.

Er tritt hin an's Lehrpult; ſagt eine Menge gelehrte Sachen von da herab; tiſcht viel rechtliche Polemik mit auf; belegt die kleinſte Anmerkung mit Quellen; führt eine unzählige Menge Schrifften

und

und Abhandlungen auf, und — wird bewundert; erhält „Zulauf!“

Sagt dieſer neue Lehrer nicht alles, was er zu ſagen vermag; zeigt er keine ausgebreitete Gelehrſamkeit in ſeinem Fach, (wenn er ſie auch beſitzt,) oder wenigſtens nicht da, wo die Sache ſelbſt keine fordert; geht er überall den geraden, vernunftmäſſigen, ſeinen Zuhörern angemeſſenen, Weg; führt er gerade auf die Sache ſelbſt hin; iſt ſein Zweck mehr der: „nützlich“ zu ſeyn; als: „gelehrt“ zu thun; verläßt er den alten Schlendrian: dann heißt er: „Pinſel;“ alles: Profeſſor, Student läſtert ihn: und der Hörſaal des Manns bleibt leer. Der Studierende will alſo nur Schein; er ſucht mit Bedacht gelehrten Wortprunk auf: er will „betrogen“ ſeyn.

Der Lehrer fühlt's nur zu oft ſelbſt: daß die Vorleſung über eine Wiſſenſchafft, in einer Zeit von vier und ſechs Wochen, wöchentlich zwo Stunden dazu genommen, wie z. B. die römiſche Rechtsgeſchichte, beendigt werden könne; wenn er zumal ein gutes Lehrbuch zum Grund legt. Aber er darf dies nicht. Was würden die Zuhörer von dem Mann denken, der mit ſechs Wochen ſeine Vorleſungen ſchlieſſen wollte, wenn ſie ſähen: daß Andere ganze und halbe Jahre leſen? Wer würde die Vorleſung ihm dann bezahlen, wer würde ihm glauben wollen: daß er alles, was über die Sache geſagt werden konnte, auch wirklich geſagt habe?

Was

Was ſoll nun der Mann thun? Soll er gar nicht leſen: ſo hat er kein Brod; ſoll er, nach ſeiner Ueberzeugung, leſen: ſo hat er auch keins; und doch will und muß der Mann leben. Er muß alſo, dem allgemeinangenommenen Grundſatz gemäs, ſeine Vorleſungen einrichten: und nun lieſt er fein ordentlich ſein ganzes und halbes Jahr; er ſagt nun alles, was, nah und fern, zur Sache paßt, damit die am Bret angeſchlagne Friſt nicht zu früh ablaufe. Zufrieden zahlt der Studierende ſein Geld dann hin, und der Lehrer hat ſeine Pflicht, nach Kräfften, erfüllt.

Dies zu Gunſt der Herren Lehrer; aber nun zu dem, was ich mit Recht wider ſie habe.

§. 69.

Der akademiſche Lehrer könnte wirklich jene Feſſeln, die er trägt, oft ſelbſt zerbrechen, ohne ſich damit zu ſchaden. Allein er glaubt's: er ſchade ſeinem Erwerb. Die eigentlichen, ächten Quellen, woraus er ſchöpft, zeigt er nie treu an. Der Zuhörer, dies glaubt er, könnte doch wohl für ſich ſelbſt den Gedanken auffaſſen: dieſe Bücher und Quellen allein, ohne Beihülfe zu benutzen.

Vielleicht iſt der Mann groſſer Gelehrter? Wer würde davon Wiſſenſchafft bekommen, wenn er nur nach einer einfachen, ſchlichten Methode unterrichten wollte? Nein; der Gedanke: Licht der Welt zu heiſſen; iſt zu ſüs! Und nun iſt's dem Mann doch wohl zu verzeihen, wenn er auf ſei-

ſeines Namens Gedächtniß auch einige Rückſicht nimmt! Und wo kann er das beſſer bewerkſtelligen, als auf dem Katheder?

Eine andere Quelle, woraus die gewöhnliche Art vorzuleſen entſpringt, iſt folgende. — Man ſpricht ziemlich laut von den Vorzügen eines Lehrers; darüber ſieht ſein zweeter, dritter, vierter Herr Kollege ſcheel. Nicht gleichſtehen; nein: „zuvorkommen" will er ihm. Sieh da, Leſer, einen neuen Geſichtspunct, woraus du nun den Mann betrachten mußt.

Zween Fälle noch.

Erſter Fall. Der Lehrer bleibt bei ſeinem Siſtem ſtehen; denn jeder bildet ſich ein Siſtem, wenn es auch nur ein Buchſiſtem iſt. Nur das iſt wahr, ächt, faßlich, zweckmäſſig, was Er ſagt, was Er räth. Keiner noch, als Er, ſah je ſo tief; keiner noch als Er, wandte ſo vielen Fleis auf den vorliegenden Gegenſtand; und was folgt? Nur dieſer gelehrte Mann allein ſollte (dies glaubt er,) in ſeinem Fach Lehrer, alle Studierende dieſes Fachs ſollten nur ſeine Zuhörer ſeyn. Dies iſt der Weihrauch, den ſich mancher insgeheim ſelbſt ſtreut.

Darf man nun wohl hoffen: daß Männer, die auf ihrem einmalangenommenen Siſtem ſo halsſtarrig ſtehen bleiben, nützliche Vorſchläge eines andern (Lehrers und Nichtlehrers,) leicht befolgen, oder mit Kälte prüfen werden?!

Der zweete Fall. Aber vielleicht will ein Lehrer ſeinen Zuhörern alles recht herzlich gern deutlich ma-

machen, den leichteſten Weg ihnen zeigen, und — er vermag's nur nicht. Sache, Vortrag, Beweis, alles — klingt und liegt ſo bunt, ſo poſſierlich unter einander: daß ſelbſt dem gebildeten Zuhörer dabei bang wird. Philoſophie, Beredtſamkeit kennt der Mann nur aus Siſtem und Hefft; nie drang er in dieſe allbelebenden Wiſſenſchafften tief genug ein! Und ein Mann, wie dieſer, ſollte geſchaffen ſeyn: „beßre" Wege zu zeigen?! — Ach! dankt dem Himmel, Zuhörer, wenn er nur Schritt für Schritt, auf dem alten, längſtgebahnten Weg mittelmäßig fortkriecht! —

Aber alle dieſe Herren ſollen doch ſammt und ſonders *) durch mündlichen Vortrag nützen!! — Viele wollen, viele vermögen es nicht. —

Zweeter Abſatz.

Form des gewöhnlichen Rechtsſtudiums in Anſehung der Zuhörer; vorzüglich von Wiederholung und Nachſchreiben.

§. 70.

Der Studierende (von der gewöhnlichen Gattung) geht nun alſo recht fleiſſig in ſeine Vorleſung; er verſäumt keine einzige Stunde; er ſchreibt nieder, was nur Hand und Kiel vermag, und, vom Laufen müd, wirft er ſich am Abend in ſeinen Stuhl hin. Zufrieden mit ſich ſelbſt über ſeinen unermü-

deten

*) Eine juriſtiſche Formel.

deten Fleis, ruht er einige Minuten von den Geſchäfften des Tags aus.

Aber lange darf dieſe Ruhe nicht anhalten, wenn jene Selbſtzufriedenheit fortdauern ſoll. Er muß ja noch wiederholen; und wie viel Zeit iſt ihm da noch übrig? —

Erſt die Frage: Wie theilt der Mann ſeine Zeit ein? Im Sommer ſteht er früh um fünf Uhr, im Winter um ſechs Uhr auf. Um eilf Uhr des Nachts, ohne Rückſicht auf Jahrszeit, legt er ſich zur Ruhe. Im Sommer hat er alſo jeden Tag achtzehen, und im Winter täglich ſiebenzehen Stunden für ſich. Allein auch der fleiſſigſte Student iſt nicht ganz allein für Bücher geſchaffen. Sein Körper will auch Nahrung, er will Pflege mit eben dem Recht haben, womit der Geiſt beides erwarten darf. Dieſe Pflegung des Körpers (oder vielmehr alle mögliche Handlungen, welche er täglich verrichten muß, wenn er geſund bleiben und der menſchlichen Geſellſchafft brauchbar ſeyn ſoll,) erfordert Zeit. Ich rechne alſo für Beköſtigung an Frühſtück, Mittags- und Abendbrod, ferner für An- und Auskleidung täglich wenigſtens zwo Stunden; für nothwendige Bewegung und Aufheiterung aber täglich auch wenigſtens zwo Stunden. Iſt der Student arm, muß er ſich durch Unterricht in der Muſik u. d. g. ſein Brod verſchaffen, ſo gehen doch täglich auch für dieſe Beſchäfftigung wenigſtens zwo bis drei Stunden auf: folglich bleiben für den Armen für

jeden

jeden Wintertag nur zehen, für den Sommertag nur eilf Stunden übrig.

Wie theilt nun der Student dieſe Zeit ein? Sechs Stunden, auch wohl ſieben, hört er täglich Vorleſungen; eine und eine halbe Stunde wenigſtens vergeht mit Hin- und Herlaufen in die Hörſäle, und mit Harren auf den Lehrer. Eine Stunde wenigſtens nimmt die Zeit zu den Vorbereitungen auf die verſchiedenen Wiſſenſchafften weg; — und im Ganzen, (weil, wegen nicht vorherzuſehender ſteten kleinen Hinderniſſe, nicht alles ganz genau berechnet werden kann,) bleibt für den Winter nur eine und eine halbe, (höchſtens zwo,) für den Sommer nur zwo und eine halbe Stunde (höchſtens drei,) täglich übrig. Der reichere Student, der nicht beſondere Lehrſtunden zu geben nöthig hat, erhält alſo täglich zwar einen Zuſatz von zwo, drei Stunden mehr als der Arme: allein, da er überhaupt gröſstentheils ſo angeſtrengtfleiſſig nicht iſt; da er manche koſtbare Stunde verdirbt: ſo behält auch Er nicht viel mehrere Zeit übrig, als der Arme. In dieſer kurzen Zeit alſo ſoll man wiederholen und ſtudieren können?

§. 71.

Aber, hilf Himmel, auch jene gedachte Zeitrechnung leidet noch mehrern Abfall! Mancher geht zwar nicht ſechs Stunden täglich in die Vorleſungen, (auch wenigſtens nicht bis ins „letzte“ Jahr,) aber dafür ſchenkt er meiſtens ſeine ſechs, acht

Stunden ſeinem Vergnügen; oder er hat, oder giebt täglich Zuſpruch. Der Gelehrtfleiſſige, der Zeitgeizige allein, mißt ſich die Stunden, wie der Hypochondriſt das Brod, zu.

„Bewegung und Erholung brauche ich nicht;“ ſagt er. „Das Hin- und Hergehen aus und in die „Vorleſungen iſt mir Bewegung genug. Jene lee„ren Viertelſtunden, wenn der Lehrer erwartet wird, „ſind genug Zerſtreuung für mich: allenfalls eine „Viertelſtunde um's Thor, zweimal die Woche; iſt „völlig hinreichend.“ — Dieſer Mann bekömmt denn nun freilich Muſe genug zu'm Studieren; Er läßt ſich nicht ſtören, ſtört auch Andere nicht. Jede Mahlzeit iſt in einer Viertelſtunde geendigt; ſogar bei der Mahlzeit wird etwas geleſen: aber, ſieh den ſonſt muntern Jüngling, Leſer, ſieh ihn nach zehen Jahren wieder, wenn er, in den beſten Jahren, zu'm Dienſt des Vaterlands reif, reif zu andern Pflichten der Menſchheit, Tod und Verweſung im Antlitz predigt! Schleich ihm nach, ins einſame Zimmer, wenn er, nun zu ſpät, der ſträflichen Studierſucht flucht, die ihn zu früh in's Grab wirft *)!

Dieſer Zeitgeizige iſt alſo weder Muſter, noch allgemeine Regel; nein: nur Ausnahme davon. Die Regel ſelbſt iſt: Die, nach §. 70. überhaupt angenommenen, Zeitfriſten reichen zu einem brauchbaren

*) Lies, du Zeitgeiziger, im Tiſſot von der Geſundheit der Gelehrten.

ren Studium nicht hin. Brauchbares Studium erfordert mehrere Zeit: Es beſteht nicht in gehäufter Anhörung vieler Vorleſungen; nicht in mechaniſchen Vorbereitungen und Wiederholungen: ſondern, nach den §§. 101 — 133. in ganz andern, Beſchäffti- gungen. Aber freilich: zu gewöhnlichem Studium ſind die gedachten Zeitfriſten hinreichend genug.

§. 72.

Aber wie wiederholt denn nun der junge Mann, der ſich's veſt vorſetzt: die wenigen Jahre ſeines Daſeyns gut zu benutzen *)?

Er ſchlägt nun ſeine Lehrbücher auf; zu jedem legt er den Hefft hin, und nun ſagt er ſich alles das noch einmal vor, was er kurz vorher gehört hat. Er lieſt nun alle die einzelnen Worterklärungen, Umſchreibungen, Berichtigungen des Texts im Lehrbuch, Seite für Seite durch; er ſchlägt dann und wann ein Geſetz oder ein Werk, worauf der Lehrer ſich berufte, nach: und ſo geht das Ding einen Tag wie den andern fort. Es verflieſſen Monate, es verflieſſen Jahre; und alle Vorleſungen werden auf dieſe Art behandelt. Dann und wann wird nun wohl ein kleines Skelet über die innre Verbindung der Wahrheiten eines Lehrbuchs entworfen; aber dieſe und ähnliche Arbeiten bleiben alle unvollendet: weil die gewöhnliche Art zu wiederholen, weil neue Begriffe, neue Erklärungen, Berichtigungen, Be-

*) Vom Unfleiſſigen rede ich nicht.

lege, und mit ihnen auch noch die Bemühung: ſie ſich noch einmal wieder zu vergegenwärtigen; ſich anhäufen; weil folglich keine Zeit zu einer geordneten Richtung alles deſſen, was man gehört hat, übrig bleibt. So gähnt der arme Mann fort. Lehrer und Mitbrüder und Er ſelbſt, glauben es: er ſei fleiſſig, — er ſei ſehr geſchickt. Das erſte: den Fleis, will ich nun wohl nicht antaſten; ohngeachtet man noch ganz andere Gattungen des Fleiſſes kennt. Aber das letzte: die groſſe Geſchicklichkeit des Manns; bezweifle ich gar ſehr.

Zweites Kapitel.

Folgen des gewöhnlichen Rechtsſtudiums.

§. 73.

Herr Sold, ſo mag der Mann heiſſen, den ich im §. 72. zeichnete, geht endlich in ein Examinatorium, und antwortet — „erbärmlich.“ Er hat kein Siſtem, keine Ordnung im Kopf. Zerſtückt und lückenvoll liegt eine Menge Wahrheiten untereinander. Er vermag's nicht: ein etwas ſchweres Geſetz auszulegen; denn nur das Gedächtniß hat gearbeitet, der Verſtand gar nicht. Für jetzt hat er ihn noch nicht ſehr gebrauchen zu dürfen geglaubt, ſondern ihn erſt, bei künftiger Pracktik, nöthig zu haben vermeint. Aber Herr Sold iſt's nicht allein, deſſen Antworten ſchlecht ſind; auch Andere ſind da, die noch ſchlechter antworten. Ein Einziger nur antwortet vortrefflich!

Dieſer Mann war gern für ſich, ohne die Menſchen zu fliehen. Er beſuchte bei'm Anfang ſeiner akademiſchen Laufbahn nur wenige, endlich aber gar keine Vorleſungen mehr. Geſchichte, Litteratur, Alterthümer, Inſtitutionen hörte er gar nicht. In den Vorleſungen war er ſehr aufmerkſam, ſchrieb aber kein Wort nach, ſondern änderte allenfalls nur Druckfehler im Lehrbuch ab. Immer heiter und froh war der Mann; er beſuchte einſam die Natur; er kam erſt oft um Mitternacht nach Hauſſe; manchen Tag war er gar nicht aufzufinden; jedermann glaubte: der Ehrenmann ſei ein Tagdieb vom gewöhnlichen Schlag; und gerade dieſer ſonderbare Mann allein erhält jetzt den Beifall des Lehrers, der ihn nur jetzt erſt perſönlich kennen lernt.

Die erſte Stunde iſt geendigt. Sold winkt dem Wundermann, (er nennt ſich Stube) und bittet ihn auf einen Kaffee zu ſich. Stube nimmt die Einladung an, bedingt ſich aber dabei aus: nicht lang aufgehalten zu werden. „Es iſt heut Spa„ziertag für mich;" ſagt er.

„Aber da verlieren Sie ja unendlich viele Zeit!" ſagt Sold.

„Das iſt meine Sorge;" antwortet Stube.

„Und wohin gehen Sie denn nun?" fragt Sold wieder. „Womit beſchäfftigen Sie ſich denn „da den ganzen langen Tag? Müſſig ſind Sie doch „gewiß nicht!?"

Stube lächelt.

„Aber ſagen Sie mir in aller Welt, Freund, „wie das zugeht?“ fährt Sold fort. „Ich habe „das Meinige doch auch gethan, ich thue es noch; „ich verſäume keine Lehrſtunde; ich ſchreibe nach; „ich wiederhole pünctlich: und verſtehe doch, — „Sie haben dies nun vielleicht ſchon einigemal heut „bemerkt, — nicht den vierten Theil von dem, „was Sie verſtehen.“

Stube ſieht nach der Uhr: „Ich muß fort;“ fängt er an. „Wollen Sie mit mir kommen, ſo „ſchenken Sie vollends ein, und“ —

„Ich mit? — Warum das?“ — fährt Sold auf.

„Das will ich Ihnen ſagen. Ich ſehe, daß „unſer Geſpräch eine ganz andere Wendung nimmt, „als ich glaubte. Ich will Ihnen alle Ihre Fra„gen beantworten; aber leiſten Sie mir heut Ge„ſellſchafft, ſonſt beantworte ich nichts. — Wenn „Sie mir trauen wollen, ſo iſt das Erſte, was ich „Ihnen rathe: werfen Sie heut ihre Bücher auf „einmal weg.“

Zitternd befolgt Sold den Willen ſeines neuen Freunds; er ſchlieſt ſein Pult ab, bedauert im Fortgehen die ſchönen Stunden, die er heut, ſo träumt er, — verderben ſoll: und wandert mit. Die ganze Natur lacht! Friſches Grün giebt meilenlange erquickende Anſichten; der Stral der Sonne iſt wohlthätig, aber er beleidigt nicht. Ganze Schwärme froher Lufftgeſchöpfe gaukeln oben in weiten Höhen herum. Stube genießt mit vollen

Zü-

Zügen dies Glück der Natur; und Sold, tod für alles, was um ihn her iſt, gebt fort und — grillt.

„Hier:“ ruft endlich Stube, „hier wollen „wir bleiben, bis nach Untergang der Sonne!“

„Hier?“ ſagt Sold.

„Ja hier;“ und nun zieht Stube ein Buch aus der Rocktaſche, einen kleinen Hefft und Bleifeder legt er neben ſich, und ſetzt ſich an einem glattabgeſägten Stamm auf die Erde hin. „Von hier „bringen Sie mich nun nicht weg;“ ſagt er. „Hier „iſt mein Studierzimmer, wenn der Himmel heiter „iſt. Wer ſich in ſein dumpfiges Gemach einſchlieſ„ſen will, der thue es: Ich thue es nicht.“

„Alſo hat man Sie ſehr falſch beurtheilt!“ ſagt Sold; „denn man glaubt: Sie ſtudieren we„nig oder nichts, weil Sie ſelten zu Hauſſe „ſind.“

„Freilich hat man ſehr falſch geurtheilt; aber „ich achte dieſe kranken Urtheile nicht. Sagen Sie „mir: Kann man denn nicht im freien Feld, im „Wald, im kleinen Hausgärtgen des Bauers, mit„ten unter Gottes Sonne, bei'm Geſang der Vö„gel, mitten in der reinſten, geſundeſten Luft eben „ſo frei und ungeſtört ſtudieren, als in den ver„ſchloſſenen Zimmern der Städte, woraus man nur „auf Fenſter, auf einförmige Straſſen, auf Dä„cher ſieht; wo man nichts hört, als: betäubendes „Geraſſel von Kutſchen, Schubkarren, ſchallen„des, ärgerliches Gekreiſch der Obſtverkäufer?“

„Ich dächte auch.“

„Wenn Sie aber das zugeben, warum bleiben „denn nun Sie, und andere, immer in den elenden „Käfichen?“

„Ja:“ ſagt Sold, „Sie haben hier ganz recht; „aber“ — und nun eine Menge Gegengründe, Grillen, Vorurtheile — worüber Stube einmal über das andere laut auflacht.

„Sie ſehen aber doch,“ ſagt Stube, „daß ich „im Examinatorium, beſſer als Sie und andere, „antworte.“

„Ja; das iſt wahr.“

— „folglich muß meine Methode, wornach ich „mich gebildet habe, ſogar verwerflich doch nicht „ſeyn?“

„Ich glaube ſelbſt.“

— „folglich muß ſie auch wohl beſſer als die „Ihrige ſeyn?“

„Ohne Zweifel.“

— „Und was hindert Sie nun noch, ſie ſich „nicht auch als Muſter zu wählen? — Sie ſind ja „Ihr freier Herr, Sie können ja thun, was Sie „wollen. — Die Urtheile der Leute dürfen Sie „hier durchaus nicht achten, denn unter Zehentau„ſenden urtheilen oft nicht Zehen richtig und bil„lig. — Um dieſer neuntauſend neunhundert und „neunzig Narren willen, werden Sie doch wohl nicht „Ihre eigne richtige Ueberzeugung verwerfen?“ —

Nun rücken die Herren näher zuſammen; Stube macht ſeinen neuen Freund mit der beſſern Methode bekannter; er räth ihm, ſie unverzüglich zu befol-

befolgen. Sold ſieht nun, wo er, freilich aus Irrthum nur, gefehlt hat; mit Hand und Mund ſagt er ſeinem gefälligen neuen Lehrer zu: er wolle nun nur ihm folgen.

Die beiden gelehrten Schwätzer ſehen nicht, daß die Sonne längſt untergegangen iſt. Ein Blick aufwärts, ein Himmel voll leuchtender Welten, — verſcheucht die Betäubung. Hand in Hand gelegt, im Herzen nun eins, gehen beide, — Stube voll Luſt über den ſchönen Abend, und — Sold voll Gedanken, — zu'r Stadt zurück. Das erſte, was dem guten Sold aufſtößt, iſt: — ein Brief! — Hand und Siegel vom alten Sold.

„Gott im Himmel!“ fährt Sold auf; „das „wird gut werden! In vier Wochen ſoll ich nach „Hauſſe kommen. Ich bin zwar drei Jahre „hier; aber was habe ich denn gelernt?“

„Der Vater muß ein Jahr Ihnen noch zuge„ſtehen;“ ſagt Stube. „Schreiben Sie ihm das „nur gleich. Und morgen ſtudieren Sie nach mei„ner Methode. Bezahlen Sie das Examinato„rium nur ganz; aber gehen Sie nicht weiter hin. „Sie ſehen: es hilft Ihnen doch nichts.“

Sold bittet den Vater noch um ein Jahr Friſt; erhält ſie; ſtudiert nun ganz anders; geht fleiſſig mit Stube in's Feld; einer fragt den andern; Sold fängt an ſelbſt zu denken, und kommt in dieſem letzten Jahr noch ſo weit: daß er ſich öffentlich prüfen (examiniren) laſſen kann. Er bekömmt gute Zeugniſſe, aber ſein Herz ſagt ihm: daß er

im letzten Jahr, aller Bemühung ungeachtet, doch noch nicht das gelernt habe, was er in vier Jahren hätte lernen können, wenn er gleich anfangs mit der richtigen Art zu ſtudieren bekannt geweſen wäre. „Dürfte ich noch einmal ſtudieren: „wie ſo ganz anders wollte ich nun ſtu„dieren! ruft er aus. — „Ewig nimm von „mir Dank hin, lieber, mir nun entrißner, Stu„be! Was ich noch gelernt habe, das iſt Dein „Werk! Wie viel verſteht mein Stube! Wie „brauchbar muß der Mann einſt werden! — Doch „bei'm Vater noch, will ich durch eignen „Fleis vieles nachholen.“

Der Vorſatz iſt gut. Aber wie theuer muß der Mann ſeine künftige Brauchbarkeit erkaufen! Nun horch Leſer!

§. 74.

Herr Kandidat Sold iſt nun zu Hauſſe bei'm Vater! Er — will practiciren, weil er ſonſt für jetzt keine Ausſicht findet, auch übrigens dem zwar begüterten, aber mit mehrern Kindern geſegneten, Vater nicht allzulang zur Laſt fallen will.

„Aber: Wird denn auch der Mann mit Beifall „pracdticiren?“

Warum denn nicht? Er theilte ja ſeine Zeit ſehr weislich ein; er blieb hübſch zu Hauſſe, wenn andere ſpazieren giengen. Hat er nicht die ſchrifftlichen, mit akademiſchem Siegel beglaubten, Zeugniſſe ſeines Fleiſſes in den Händen? Kann er nicht

getroſt auf ſein gutes, für tüchtig befundnes, Probſtück (Specimen) hinzeigen?

Alles gut: aber was ſagt denn das Publikum, dieſer unerbittliche, oft zweideutige und unbillige, — oft aber „ſehr hellſehende“ Richter hierzu?

„Wir wollen ſehen;“ oder: „Nun ſo wollen „wir den geſchickten Mann um guten Rath bitten.“ Dies iſt's alles, was das Publikum hierzu ſagt und ſagen kann.

Acht, vierzehen Tage flieſſen dem Herrn Kandidaten Sold in heitern Geſprächen, unter häuslichen Freuden, unter Aufwartungen bei Gönnern, unter Beſuchen bei Freunden hin. Ueberall betrachtet man ihn, im Ernſt (oft freilich nur zum Schein,) mit Augen: welche ihm ganz diejenige Achtung bezeugen, die er mit Recht erwarten darf. Noch jetzt lacht die nahe Zukunft dem Mann froh entgegen. Der alte Sold zeigt auch kein Mißvergnügen an der bejahrten Stirne. Freilich empfieng er den Sohn nicht ſo, wie die gute Mutter, wie die zärtlichen Schweſtern den langentriſſenen Bruder empfiengen. Da ward denn freilich geweint, geküßt, umarmt, Hände gedrückt, hin und her gefragt; aber — nur ernſt und feierlich nahm der Vater den Kuß des Sohns, mit einem: „Willkommen, „mein Sohn!“ an, ohne Druck der Hand mit Druck, ohne Thräne mit Thräne zu erwiedern. — Doch weg mit dem Kummer, Herr Kandidat: Ihr Vater iſt ein „Mann,“ Ihre Mutter und Schweſtern

ſind

ſind nur „Weiber.“ Dieſen iſt's anſtändig: zu küſſen, Thränen des frohen Wiederſehens zu weinen; aber nicht Ihm. Was verlangen Sie mehr, Lieber. Giebt er Ihnen nicht alles, was Sie bedürfen? Oder verlangen Sie noch mehr?

Aber, Freund Sold, Sie ſcheinen mir doch etwas geheimnißvoll da, wo ich Offenheit erwartete. Verzeihen Sie mir alſo, wenn ich diesmal, vielleicht unberufen, in Ihr Geheimniß dringe. Vorläufig geradezu Ihnen geſagt: Sie dürfen in der That mehr noch erwarten, als Sie zu Hauſſe vorfinden.

§. 75.

In Ihrer Lage, Freund, ſind beſonders zween Umſtände auffallend: die Freude Ihrer Mutter, und der räthſelhaffte Ernſt Ihres Vaters.

„Warum freut ſich denn nun die „gute Matrone ſo ſehr über die Ankunft „ihres Sohns? Etwa, weil ſie Mutter iſt; weil ſie Ihr Angeſicht ſo lange nicht mehr ſah? — Deswegen allerdings; aber dieſe Freude hat noch eine ganz beſondere, ökonomiſche, Urſache. Sehen Sie nur: die gute Frau hat mit einigen Anverwandtinnen bisher kleine Erbſchafftszänkereien gehabt; ſchon längſt hätte ſie ſich gern mit einem Rechtsgelehrten darüber beſprochen, wenn nicht dieſe Herren — Sieh da: eben wie gerufen kommen Sie; denn gerade jetzt beginnt dieſer Familieenzwiſt etwas hefftiger zu werden! Freier ſchöpft

das gute Weib nun Athem, da es Gelegenheit hat, von ſeiner *) Lieblingsangelegenheit ſich recht ſatt zu ſchwatzen.

„Und warum ſieht denn der Vater „ſo ernſt?“ Hm! die Sache iſt dieſe. Er und ſein Bruder, ein Erzgrillenfänger, haben ſchon lange vor der Ankunft des Herrn Sohns (und reſp. Vetters) von ihm und über ihn geſprochen; haben tauſend Anſchläge in der Stille erfunden; wieder verworfen: und endlich ein recht wohlgeordnetes, Gebäude aus dieſen moraliſchen Trümmern, zuſammengefügt.

Aber, wie zu früh kommt hier die unerwartete Fragſucht der Mutter; wie ſo unwillkommen iſt dem Herrn Sohn die Aufführung eines Gebäuds, wozu nur Er den Riß erſt fertigen mußte, wenn es nicht ſinken ſollte! Dieſer Riß **) mußte alſo erſt noch gefertigt werden!! —

§. 76.

Das erſte, was die beiden Herren zu unternehmen beſchloſſen haben, iſt: — unſern jungen Gelehrten zu prüfen: ob er auch etwas gelernt habe?

Hier

*) Kr. Die Wörter: „es“ und „ſeiner;“ mußte ich hier anſtatt: „ſie“ und „ihrer;“ ſetzen, wenn ich nicht unrichtig ſchreiben wollte. Dies zu meiner Rechtfertigung.

**) Beſinne dich hier, Leſer, auf den „guten Vorſatz“ des Herrn Sold, §. 73. ganz unten.

Hier, lieber Herr Kandidat, iſt nun freilich nicht die Frage: ob dieſe Männer, welche beide keine Rechtsgelehrten ſind, das zu thun vermögen; nein; ſondern: Ob ſie das zu thun befugt ſind? — Nach meiner Meinung ſind ſie dazu befugt, wenigſtens kenne ich kein gegründetes Verbietungsrecht. Sie müſſen alſo alles beantworten, Freund, was man Sie fragen wird. Thun Sie es nicht, was ſollen die Frager anders denken, als dies: Sie, der Gefragte, wollen oder können nicht antworten? Geſetzt aber, beide, als Vater und Vetter nur betrachtet, haben kein Befugniß Ihnen Rechtsfragen vorzulegen: ſo haben ſie es doch gewiß als Perſonen, welche mit zu'm Publikum gehören. Und, der Regel nach, will das Publikum von dem Mann, der ihm ſeine Dienſte öffentlich anbietet, doch wenigſtens „guten Rath" haben. Eltern haben dieſen Rath durch Wohlthaten bereits hinlänglich bezahlt; Fremde werden ihn noch bezahlen: mithin gilt nun weiter keine Ausflucht. Sie müſſen antworten, Freund: der Frager ſei, wer er wolle. Aber nun, mein Herr Sold, ſeyn Sie hübſch aufmerkſam auf ſich ſelbſt. Kein Moderator, kein Präſes ſitzt Ihnen hier zur Seite: hier wird, hier muß — ſich's zeigen: Ob Ihre Lehrer, oder ob der ehrliche Stube es herzlich mit Ihnen meinten! Hier muß ſich's zeigen: Ob die alte gewöhnliche Methode, oder die, womit Stube Sie bekannt machte, dem wiſſenſchafftlichen Fach überhaupt, und Ihrem Faſſungsvermögen, angemeſſen war oder nicht!

§. 77.

Eine häusliche Familieenmahlzeit iſt zur gelehrten Prüfung beſtimmt. Schwerdt- und Spillmagen, verſchieden an Gröſſe, Alter, Tracht, Geſicht ſind Gäſte; aber in aller Unſchuld: Denn der geheime Plan iſt Ihnen Geheimniß. Die kräfftige Suppe verbreitet überall Wohlbehaglichkeit und — der Braten wird aufgeſetzt. Jetzt noch hat nur Auge und Mund zu thun; die Stunde der Verſchwornen iſt noch nicht gekommen.

Wie aber auch Vater Sold mit dem Vorſchneiden zögert; das iſt doch entſetzlich! — Die Gäſtgen nicken ſich einſtweilen ganz traulich zu; für Langweil ſpielt der Herr Oheim mit der Gabel; aus Langweil nur, ſo ſcheint's, bringt er ſo manches aus dem wiſſenſchafftlichen Schatz ſeines Herzens hervor.

„Johann: bringt mir doch noch eine Citrone „her!" ruft der Vorſchneider. Gäſte und Gäſtgen lächeln; denn der Braten iſt mit Citronen beſäet. Aber Johann thut was ihm ſein Herr befiehlt; der Herr Wirth iſt Wirth, kann alſo mit dem Seinigen machen, was er will; die Gäſte müſſen alſo etwas Geduld lernen.

„Die Köchin ſoll doch ein beſſeres Meſſer herge„ben!" O Mutter Ceres! und doch iſt das Meſſer ſo gut, das der Mann in der Fauſt hat!

Johann bringt einen ganzen Teller Citronen, hinter ihm drein die Köchin mit einem fürchterlichgroſſen

groſſen Meſſer und — wohl nun dem langvertrö⸗ſteten Magen der Eingeladenen! Aber wie lächer⸗lichoft wird noch der Braten links und rechts her⸗umgeſchoben; wie — wird er getadelt, wie oft — das Meſſer angeſetzt, wie quälendlang — zerlegt, wie — zum Todärger langſam, — herumge⸗geben!! —

Lieber, hungriger Sold merkſt du nichts?

— Eine Pauſe, denn der Magen will auch das Seinige haben. —

„Lieber Herr Vetter:“ — hebt endlich der Herr Oheim mit vollen Backen ſeinen Spruch an, dem er, dahingreiſende Wahrheiten als vorläufige Einleitung, bereits ganz weislich vorausgeſchickt hatte; — „Da — hab' ich, — ſeit — einem „paar, — Jahren einen — Rechtsfall. Er macht „mir viele — Unruhe; koſtet mich auch bereits — „manchen — Thaler Geld. — Wollten Sie — „ihn wohl anhören? Denn — ſehen Sie nur: „Etwas müſſen wir doch bei'm Eſſen „ſprechen.“ —

Der Herr Vetter Sold neigt ſich beſcheiden: „Warum das nicht!“ ſagt er.

Hilf Jupiter, was alles packt da der Grobian bei Tiſch aus! Sprechen und ſprechen iſt ein Unter⸗ſchied aber das: beherzigt er nicht; auch nicht: daß „eſſen“ und „ſprechen“ ſeine Zeit habe. Kan⸗didat Sold weis ja nun nicht: was er thun ſoll. — Er ſoll: Eſſen, hören; mit Aufmerkſam⸗

keit,

keit, — hören; und dann auch: — antworten! Nein, das iſt zu toll! —

„Der verdammte Kerl!“ ruft im Innerſten des jungen Herrn Vetters ein Etwas hervor.

Der Herr Oheim hat indeſſen ſeine erbauliche Tiſchrede geendigt! —

Götter helft! — Wie dem Herrn Kandidaten das Herz klopft! — Er wiſcht ſich den Mund faſt wund; denn die Antwort fordert Nachdenken. Der Herr Oheim lacht ſchon gar herzlich bei ſich ſelbſt; denn er merkt recht wohl: was dem jungen Herrn Vetter fehlt.

Still lauſcht alles um die beiden her. Römiſche und päbſtliche Rechtsgrundſätze trägt Herr Kandidat Sold vor, wie ein Buch. Er vergleicht ſie weislich mit ähnlichen Lehrſätzen des teutſchen Rechts; er ſagt mitunter gar ſchicklich auch ein Wort vom Sachſenſpiegel u. d. g.; er erklärt und beſtimmt, nach ſeiner Manier, die Streitfrage: und — nun wird doch wohl der Herr Oheim Beifall zuklatſchen? Ha! welche Bewunderung das feuerblitzende Auge der ſchönern, hörenden, Hälfte dem lieben Sprecher zuwinkt! Wie zufrieden der alte Vater ſein Glas Wein zu'm Mund führt!

— „Ich habe Sie nicht ganz verſtanden: lieber Vetter;“ ſagt der Oheim, und lächelt. —

Lieber Sold, ich bitte: — nur auf Einen Augenblick das forſchende Auge zurück vom ſprechenden Blick der Schönen! Der Oheim allein verdient jetzt Ihre ungetheilte Aufmerkſamkeit! Sehen Sie

doch nur hin: Er winkt ſeinem Heinrich, flüſtert ihm in's Ohr und Heinrich — geht fort. — Ohne Zweifel neues Vorſpiel, wie die Geſchichte mit dem Braten! —

Da — Heinrich: mit einem dicken Octavband unter'm Arm! Still nimmt der Alte ihn hin, ſchlägt ſich ein Blatt ein, und fragt nun ganz trocken: „Aber, lieber Herr Vetter, was ſagen denn „unſre Landsgeſetze zu unſerm Fall? Sie haben uns „da freilich herrliche Sachen erzählt; aber das wa„ren doch wohl nicht Landsgeſetze? — Nicht wahr: „es waren keine?“ —

Herr Vetter Sold häßlich verlegen: „nein: keine.“ —

„Und warum“ plaudert der Herr Oheim fort, „haben Sie uns denn das alles geſagt, was wir „jetzt von Ihnen hörten? Welchen Gebrauch ſoll „ich denn davon machen? — Sehen Sie nur: „Ich, nach meiner Einfalt, denke ſo; Wenn man „Landsgeſetze hat, ſo kann man die fremden ent„behren. Ich habe die Rechte nicht ſtudiert, und „das iſt nur ſo meine Meinung; aber ich denke im„mer: ich habe Recht. Sie nehmen mir das nicht „übel, Herr Vetter; ich muß Ihnen alles das ſa„gen, was auch Ich denke, denn von nun an will „ich Ihr Client, und Sie ſollen mein Rechtsbei„ſtand ſeyn; und da müſſen wir beide ein Wort „aus vollem Herzen mit einander ſprechen. — „Ich ſage Ihnen meine kleinen Zweifel, und Sie „haben die Güte und belehren mich. — Um-

„ſonſt verlange ich nichts; ich bezahle Sie, wenn „ich gleich Ihr Vetter bin, ſo gut wie ein anderer. „Sie haben ſich's müſſen ſauer werden laſſen; „und ein Arbeiter, denke ich, iſt ſeines Lohns „werth. — Aber, Vettergen, für mein Geld „nur auch guten Rath! — Wollen Sie denn „meine Sache führen?"

Der Herr Vetter, roth, wie Scharlach: „Mit „Vergnügen; ich halte es für Pflicht."

„Nun gut, Vettergen, ich danke einſtweilen. „Aber nun ſagen Sie mir: was Teufel ſoll ich nun „da anfangen? Ich bin in der Klemme, ich „mag machen, was ich will. Haben wir denn gar „kein Landsgeſetz, das unſern Fall entſcheidet, da-„mit" —

Kandidat Sold will ſich helfen. „Nicht immer" ſagt er, „entſcheiden Landsgeſetze, und da müſſen „denn fremde"

„entſcheiden;" fällt der Oheim zu. „Nun „gut, Vetter: ich halte Sie bei'm Wort. — Ent-„ſcheiden denn nun hier die Geſetze, wovon Sie „vorhin ſprachen?"

„Nicht ganz."

„Nicht? Alſo halb? Soll denn nun die an-„dere Hälfte unſers Falls unentſchieden bleiben? „Sagen Sie mir alſo das Uebrige auch, damit wir „unſern Fall fein hübſch ganz entſcheiden kön-„nen."

Wer nichts ſagt, das iſt, leider! Herr Kan-didat Sold.

„Vettergen: Rathen Sie mir doch!“ He, he, he! — „Haben wir denn in unſerm Land kein Ge„ſetz?“ —

Vettergen Sold leichenbleich. „Ich weis in der „That keins.“

„Nun, nun; ſo weis Ich eins! Wollen Sie's „wiſſen? Ich will's ganz kurz machen. Sie ken„nen doch das Buch da?“ — Er hält's ihm aufgeſchlagen hin.

„Nein, das“ —

„Das kennen Sie nicht? Kommen von der „Akademie, kennen das Buch nicht! Das iſt ja „Handbuch für jeden Advokaten! — Nun ſo hö„ren Sie“ — und nun lieſt der alte Vetter, daß dem jungen Vetter die Ohren gellen; giebt das Buch wieder an Heinrich ab, und wird nun — ſtummer als ein Fiſch.

Kein Unglück kömmt allein: ſagt man im Sprichwort; und das trifft hier zu. Den Tag vor dieſer unglücklichen Mahlzeit, nimmt die liebe, trauliche Mutter ihren einzigen Sohn in ihr Kabinet; erzählt ihm da ihre Sache; will denn da gar mancherlei wiſſen: Was alles Gerade und Heergeräthe ſei; in welchen Fällen verſiegelt und inventirt werden müſſe; in welchen Fällen nur ein eidliches Verzeichniß erforderlich: — wie überhaupt der vorliegende Erbſchafftsſtreit am beſten zu ſchlichten ſei? — Der Herr Sohn hilft ſich nun hier ſo gut, wie er nur kann; aber die Frau Mama weis oft wirklich die Sache noch beſſer, als der gelehrte

Herr

Herr Sohn. Sie hat, wohl zu merken, ſchon manch liebesmal mit der Frau Gevatterin, und dieſe wieder mit ihrem Advokaten, und der wieder mit der Frau Gevatterin, und dieſe wieder mit Madame Sold darüber hin und her geſprochen: und ſo iſt denn nun, nach und nach im Kopf der wißbegierigen Frau eine Art von Kenntniß entſtanden, wodurch ſie in der That fähig wird, mit dem Herrn Sohn darüber zu wortwechſeln. Der Herr Sohn hilft ſich, wie gedacht, nach Möglichkeit aus dem Wortkram heraus; oft giebt er unvermerkt etwas zu; oft beſchweigt und beſpricht er Manches, wo Schweigen und Sprechen ihm ganz vorzüglich räthlich deucht: nur aber hat Madame Sold eben ſo gar viel noch nicht von den Belehrungen des Herrn Sohns genützt, als, — zu'm Glück, — ein häuslicher Zufall dem freundſchafftlichen Zwiſt ein Ende macht.

Die gute Frau, — denn Weiber nehmen ſich ſo etwas nicht ſo gar veſt zu Sinn, — war bei'm Anfang jener tröſtlichen Mahlzeit ganz heiter; hatte keinen Groll. Ihr lieber Friedrich war doch immer noch Ihr Friedrich; der alte Vetter bekam manch verdriesliches Geſicht über Tiſch: aber der lies ſich nicht ſtören. Da hörte denn nun die Bedauernswerthe alles mit an, und — faßte nun auch Verdacht. Ihr fiel jetzt die Unterredung im Kabinet bei; ſie fand Aehnlichkeit mit der heutigen, und ſchmollte nun ſelbſt mit Ihrem Friedrich.

Wie? Gäſte und Gäſtgen ſchweigen auch. Die Schönen ſehen auf ihre Teller; die Matronen flüſtern nur ſelten ein Wort; die Herren ſtochern in den Zähnen; es herrſcht Todtenſtille, und nun: — plötzlicher Aufbruch! — Wo iſt denn der Wirth: und wo denn der unbefugte Freudenſtörer? — Im Kabinet! —

Vater Sold. „So viel Geld wegzuwerfen: für den „Schurken, den Dummkopf, den" —

Oheim. „Ein Ochs, Herr Bruder, iſt dein Junge! „Wärſt du mein: dich wollt' ich klabaſtern, du „ſollt'ſt! Ha, ha! — die Lumpenſache nicht zu „entſcheiden, und das" —

Vater. „Geſetz nicht zu wiſſen! Jeder Gaſſenbube „bei uns kennt's, und das wußte der Eſel nicht! „— Pfui!" —

Oheim. „Getroffen, getroffen! — Und der Kerl „macht mir da einen gelehrten Kohl vor; denkt: „er will mich damit umtölpeln! Ha, ha; da „kennſt du mich: du Zeiſig! —

Vater. „Das heißt alſo ſtudiert!! — Ja, dir „möcht' ich Sachen anvertrauen, du Hunds„fott! — Keine Laus! — Die Flinte auf „den Buckel dem Kerl, und den Stock dazu! — „Aber ſag' mir nur um's Himmels willen, Herr „Bruder: Der Menſch hat doch gute Cenſuren. „Liederlich hat er eben auch nicht gelebt: Ich „müßte doch etwas davon wiſſen. Ich habe „über=

„überall und genau auf ihn Achtung geben laſ-
„ſen. Es heißt überall: Er wäre fleiſſig in die
„Vorleſungen gegangen. — Ich weis es nicht,
„was ich dabei denken ſoll? Was fang' ich nun
„mit dem Kerl an? Ich kann ihn nicht vor Au-
„gen ſehen."

Oheim. „Je nun, Herr Bruder, warum dein Kerl
„nichts gelernt hat, das will ich dir ſagen." —

§. 78.

Gemach, Herr Patron: Da greifen Sie mir in's Amt! Ihre Rolle iſt aus. Vielen Beifall haben Sie nun eben nicht eingeerndet; denn ſchlechter konnten Sie ſie nicht ſpielen.

Wiſſen Sie was, meine Herren Gebrüder Sold: Sie wiſſen ſelbſt nicht was Sie wollen. Ihre Urtheile ſind äuſſerſt ſeicht und unbillig; Ihr Verfahren unmenſchlich und niedrig. Hätten Sie ſelbſt ſtudiert: Sie würden anders urtheilen, und vielleicht wüßten Sie noch weniger, als der arme Gemißhandelte weis.

Fleiſſig iſt der Mann geweſen; das können Sie nicht läugnen: und da hat er ſeine Pflicht gethan. Daß er aber das nicht weis, was er wiſſen ſollte, dafür kann er durchaus nicht haften, wie Sie bald ſehen werden, wenn Ihnen Ihre, diesmal ſehr übelangebrachte, Hitze genug Kälte hierzu übrig läßt.

Drittes Kapitel.

Nachtrag über Zweck und Methode drs rechtlichen Studiums.

§. 79.

Nicht durch trockne Grundſätze; nein: durch anſchauliche Darſtellung einiger Züge aus dem menſchlichen Leben, die unter tauſend verſchiedenen Abweichungen faſt täglich eintreten, im Ganzen aber die nämlichen ſind, habe ich nun gezeigt: was alles der angehende Rechtsgelehrte bei ſeinem erſten Eintritt in die Welt zu gewarten habe. Kein Vorfall, keine Frage, keine Prüfung, auch die ſchwerſte nicht, darf ihm nun unerwartet ſeyn. Freie, eigne Wahl und, in dieſer Rückſicht, Loos und Beſtimmung iſt's: dies alles zu dulden, dies alles zu beantworten. Jeder, er ſei Verwandter oder Fremder, darf den neuangehenden Rechtsgelehrten fragen und Er — darf nicht zürnen. Soll etwa der Vater nicht wiſſen, was ſein Sohn gelernt hat? Oder ſoll er denn nicht wenigſtens, wenn er guten Rath bedarf, ihn bei'm Sohn holen, der die Rechte ſtudiert hat? Oder ſoll etwa der Fremde nicht fragen? Und wenn nun alle dieſe Perſonen dies nicht thun ſollen: So ſagen Sie mir, Freund: Wer ſoll's denn? Warum ſtudierten Sie denn? Studierten Sie denn nicht deswegen: Um gefragt zu werden; um mit Ihren Kenntniſſen Ihr Brod zu erwerben? Mit einem Wort, Freund: Sie mögen ſich bei Ihrem Eintritt in die Welt noch ſo ſehr bemü-

bemühen, jenen Verlegenheiten zu entgehen: ſo iſt Ihre Bemühung vergeblich. Suchen Sie alſo entweder ſich mit allen dieſen Vorfällen früh genug bekannt zu machen, um Ihnen nicht unvorbereitet zu begegnen; oder zeigen Sie ſich dem Publikum eher nicht, als bis Sie vorbereitet genug ſind, deſſen Fragen zu beantworten. Und ſo, wie es der Natur der Sache nach, wie es den Bedürfniſſen des hülfsbedürftigen Publikums gemäs ſeyn ſoll, ſo ſind Sie, meine Herren, wenn Sie von der Akademie zurückkommen, durchaus nicht vorbereitet.

Ich ſetze nun voraus: Nicht die Frage und die Forderung jenes vielbelobten Herrn Oheims, ſondern nur die äuſſere, vorhergehende und nachfolgende, Behandlung, ſein Urtheil, war unbillig und übereilt; ſie ſelbſt (die Frage) folglich einer practiſchen Beantwortung und Genugthuung fähig: und dies iſt wirklich der Fall ſehr oft: ſo fragt jeder Unbefangene mit mir: „Welches iſt nun wohl „die Quelle jener Verwirrung, jener Verlegenheit, „wodurch ſich Herr Sold bei jenen Fragen ſo auf„fallend auszeichnete? Woher entſtehen jene, dem „ungeübten Frager ſo oft unmerklichen, Winkelzü„ge in den Antworten, wodurch mancher, nur ein „liſtiger Oheim nicht, ſo getäuſcht wird, daß er „nun ſeine Fragen beantwortet glaubt, wenn der „Gefragte eigentlich nichts weiter that, als daß er „ſich mit Liſt aus der Sache half, Bedenkzeit ſich

„erſchlich, die er nun zu Hauſſe, bei reiferer Ueber„legung, benutzt?“

Geſtehen Sie es nur geradehin, Herr Sold; die Quelle Ihrer Verlegenheit iſt: Furcht. Aber worinnen hat denn dieſe Furcht ihren zureichenden Grund? Glauben Sie vielleicht ſelbſt: Diejenige Brauchbarkeit, die man von Ihnen fordert und erwartet, noch nicht, wenigſtens in dem verlangten Grad nicht, zu beſitzen? Jetzt erſt werden Sie alſo vielleicht ſelbſt in Ihren Kenntniſſen Lücken gewahr, deren Daſeyn Sie ſelbſt nicht kannten?

§. 80.

Unſtreitig, meine Herren, ſind Fehler begangen worden, deren nähere oder entferntere Urſachen entweder in- oder auſſer Ihnen ſich auffinden müſſen. Vermuthlich haben dieſe Fehler noch das Eigenthümliche: daß nur ein geſchärftes Auge ſie zu finden beſtimmt iſt. Und vermuthlich deswegen fand ſie niemand: weil man gar nicht, oder nicht angeſtrengt genug, hinſah.

Folgen Sie einmal, meine Herren, der Gedankenkette Ihres unbekannten Freunds; prüfen Sie kalt und unbefangen, wie er: Ob Fehler des rechtlichen Studiums, die Er fand, gegründet; ob Folgerungen, welche er aus dieſer Erfindung zieht, richtig und ſchlüſſig ſind und ſeyn können?

Jedes Ding unter der Sonne, jeder Vorfall, jede Begebenheit in- und auſſer uns, hat ihren gewiſſen,

wiſſen, beſtimmten, erreichbaren Zweck. Auch das Studium der Rechte hat ihn. Jeder Zweck ſetzt gewiſſe Anſtrengungen, Bemühungen, Benutzung und Anwendung gewiſſer Mittel voraus, deren man ſchlechterdings bedarf: um den gedachten Zweck zu erreichen. Dieſe Mittel können wohl und ſchicklich, aber auch ſehr übel und unſchicklich gewählt oder angewendet werden. Tritt der Fall einer übeln Wahl oder Anwendung ein: dann ſind ſie Hinderniſſe, welche unſrer Abſicht in den Weg treten. Iſt es denn aber nicht möglich: dieſe Hinderniſſe näher kennen zu lernen; und, kennt man ſie, ſie zu entfernen? Oder iſt die Forderung, womit ich nunmehro ſelbſt hervortrete: „Hinder„niſſe da zu muthmaſſen, wo bisher nie„mand welche wähnte; unbillig?“

Ich folgere weiter.

Jede Sache, deren nähere Kenntniß oder Beſitz man wünſcht, hat einige Aehnlichkeit mit dem Ziel, das auf dem Punct, wo mehrere Wege ſich vereinigen, aufgeſteckt ſteht. Alle dieſe Wege führen nach dem Ziel hin. Der eine iſt eben, gebahnt, angenehm, kurz; der andere iſt ſteinig, rauh und ermüdendlang; der dritte theilt die Vorzüge des erſten mit den Mängeln des letzten; ſo verſchieden ſind auch der vierte und der fünfte. Nur Einer iſt der beſte, mehrere aber ſind Umwege, die freilich endlich auch noch zum Ziel hinführen. Wer aber wird nicht lieber den beſſern, kürzern Weg betreten? Auch bei'm rechtlichen Studium kann man auf meh-

rern

rern Wegen das Ziel erreichen, das auf ihrem Vereinigungspunct errichtet iſt. Vermuthet man nur in dieſem Fall das Daſeyn eines ſchlechten Wegs, ſo wird es Pflicht: zu unterſuchen: Welcher, und wie viele Wege gut oder ſchlecht, welcher unter allen beſſern der beſte ſei. Allein bei'm Rechtsſtudium darf man Umwege nicht blos vermuthen, weil man ſich vom Daſeyn mehrerer ſchlechter Wege, wenn man will, gar bald und deutlich überzeugen kann. Nun die Frage: Welcher unter der Klaſſe der, ſchon lang pracktiçirenden, oder erſt angehenden, Rechtsgelehrten war wohl mit möglichſter pflichtmäſſiger Anſtrengung bemüht: den rechten Weg bei'm rechtlichen Studium, mit dem Vorſatz kennen zu lernen: um dann den unrechten nie zu betreten, wenn er den rechten kennen gelernt haben würde?

Wer die rechten Mittel: zu einem gewiſſen Zweck zu gelangen, entweder nicht kennt, oder nicht recht behandelt, der kennt gewiß auch den rechten Zweck nicht, den er durch dieſe Mittel erreichen ſoll.

Was iſt nun der Zweck des Rechtsſtudiums?

Dieſer Begriff zerfällt in zwo Abtheilungen. Der größte Theil dererjenigen, welche die Rechte ſtudieren, vom Staatsminiſter an bis zu'm bloſſen Sachwalter, hat dabei zu'm Hauptzweck: ſich durch dieſes Studium auf Lebenszeit im Aeuſſern glücklich zu machen; d. h. einſt ohne Nahrungsſorge zu leben. Dieſer Zweck iſt mehrern (allen) Lebens-

Lebensarten gemein. Er iſt ſo unläugbar Hauptzweck: daß Wenige, welche die Rechte ſtudieren, einen andern, als dieſen, werden beſtimmen können. Nebenzweck des Rechtsſtudiums iſt: Die Erwartung des Nutzens, den man einſt mit ſeinen erlangten Kenntniſſen zu verbreiten wünſcht.

Ausnahmen von dieſen allgemeinen Wahrheiten ſind: Künftige Länderbeherrſcher, welche allein deswegen die Rechte ſtudieren: um einſt gut zu regieren und das Wohl ihrer Staaten zu befördern. Viele, welche ſich durch Geburt oder anſehnliches Vermögen auszeichnen, wollen, bei'm Rechtsſtudium oft nur ihre Wiß- oder Ruhmbegierde befriedigen. Fürſten und dem angeſehenern, und begütertern, Theil des Publikums iſt alſo das „Hauptzweck," was dem übrigen Theil deſſelben „Nebenzweck" iſt.

Dieſer Nebenzweck: „andern zu nützen;" iſt für künftige Pracktiker ſo äuſſerſt wichtig, daß, wenn man ihn vernachläſſigt, auch der Hauptzweck nothwendig verfehlt wird. Wer einſt andern nützen will, der muß ſich brauchbare Kenntniſſe eingeſammelt haben. Hat er keine brauchbaren Kenntniſſe geſammelt: So kann er auch nicht nützen. Kann er nicht nützlich werden: So kann er ſich auch einſt ſeinen nothdürftigen Unterhalt nicht erwerben. Will er aber das, ſo muß er ſein Fach ganz verſtehen *).

Die-

*) Kr. Dies werde ich am gehörigen Ort näher erklären.

Diejenigen, denen der künftige Pracktiker einſt nützen will, heiſſen mit einem Wort: „Publikum, „groſſe Welt."

§. 81.

Was iſt Publikum?

Die Antwort iſt leicht. Dieſer Begriff faßt alles was Menſch heißt, auf, ohne Unterſchied der Geburt, des Alters, des Geſchlechts und anderer Zufälligkeiten. Wenige nur zeichnen ſich durch Geburt, Reichthum und Wiſſenſchafften vor andern aus. Die meiſten ſind arm, niedrig, ungebildet; und dies ſind Millionen. Dieſe müſſen in allen Theilen des Erdrunds bei Vorfallenheiten die Hülfe eines Manns ſuchen, der ihnen, in Gemäsheit der, jedem Land eignen, Verfaſſung zu ihrem Recht helfe. Dieſe Niedrigen, dieſe Ungebildeten ſind es größtentheils allein, von denen der künftige Pracktiker ſeinen Unterhalt erwarten muß. Dieſe fordern genaue, beſtimmte Beantwortung ihrer Fragen. Das Daſeyn römiſcher und anderer fremden angenommenen Rechte weis der Arme, der Niedrige nicht. Noch weniger kennt er die verſchiedenen Zweige und Abtheilungen des Rechtsfachs; auch nicht: daß mancher in einer oder etlichen Abtheilungen dieſer Fächer, mit Ausſchluß der übrigen, vorzüglich ſtark ſei. Er glaubt nicht, daß das Wort: „Recht;" gewiſſermaaſſen den nämlichen Vielſinn habe, den, z. B. die Begriffe: „Muſik" und „Malerei;" haben. Er weis alſo, allenfalls:

falls: Daß derjenige, welcher Klavier und Violine zugleich fertig und gut zu ſpielen weis, nicht nothwendig auch die übrigen Inſtrumente zu behandeln wiſſen müſſe, wenn er den Namen eines Muſikers verdienen wolle. Allein bei'm Begriff des Malers denken ſich Tauſende, alle Gattungen dieſer Kunſt in einer Perſon vereint, irren aber hierbei eben ſo ſehr, als durch die Vorausſetzung: ein Advokat müſſe alles nur Mögliche, was Recht heißt, verſtehen.

Geſtützt auf dieſe, freilich dem Rechtsgelehrten ſehr nachtheilige, Vorausſetzung iſt jede, nicht äuſſerſt nothwendige, nicht mit ächten Stellen augenblicklich belegte, Berufung auf fremde Rechte; jeder Aufſchub, den man ſich entweder geradezu erbittet, oder mit Liſt erſchleicht, für den Mann unbefriedigend, verdächtig. Ohngefähr folgende Antwort will der (die) Fragende haben. „Hier, lieber Mann, (liebe Frau) hat er (ſie) Recht; „hier Unrecht; hier geht die Sache gut; hier nicht. „Hier entſcheidet das Mandat vom Jahr ꝛc. alles; „hier in der Proceßordnung, hier in der Vormundſchafftsordnung — im Erbregiſter, — im Kauf, „— im Contract, — in der Schuldverſchreibung „ſteht alles deutlich. Dieſer Kauf, dieſes Teſta„ment, dieſe Urkunde iſt richtig, ächt, giltig; — „oder: falſch, ungiltig. In dem Fall hier wer„den die Koſten zur Hälfte getheilt werden. Hier „können wir appelliren; hier nicht. Hier iſt der „Proceß räthlicher; hier der Vergleich. Hier kann

„Er

„Er zum Schwur kommen; hier der Gegen„theil. Das Urtheil wird hier: Endurtheil; hier „nur: Beiurtheil werden. In dem Fall kann der „Proceß acht und mehrere Jahre währen; im an„dern Fall iſt er in einem Jahr geendigt. Verlag „wird hier ſo viel; die Advokatengebühren aber „ſo viel betragen.“

Ob man nun gerade allemal ſo antworten könne *), das beurtheilt der Clieent nicht; er vermags auch nicht. Aber genug: Er will es, man ſoll ihm ſo antworten; er ſetzt ſogar voraus, es ſei möglich, ſo zu antworten. Sehr oft darf auch der Clieent mit gutem Fug dies verlangen. Schleunige, wenigſtens beſtimmte, Antwort auf eine Frage iſt ſehr oft möglich, wenn der, der ſie beantworten ſoll, nur wenigſtens ſeine (ſogenannten) Brodwiſſenſchafften vollſtändig gefaßt hat, über deren Grenzen hinaus der Niedere doch ſelten fragt. Sehr oft iſt's ſogar nöthig, dem Fragenden bald und gnüglich zu antworten: weil er vielleicht an einem, ſehr weitentlegenen, Ort wohnt, folglich ohne groſſe Koſten nicht oft Reiſen zu ſeinem Rechtsfreund unternehmen kann. Oft ſind mit baldiger Beantwortung einer einzigen Frage groſſe Vortheile ver-

*) In ſehr vielen Fällen iſt es möglich: Daß auch der, nur erſt von der Akademie zurückgekommene, Anfänger ſo antworten kann, wenn er nämlich beſſer als bisher, auf der Akademie angeführt wird. An ſeinem Ort hiervon mehr.

verknüpft, die der Frager vielleicht alle entbehren muß, wenn er nicht ſchleunige Antwort erhält. Muß er dieſe Vortheile entbehren, ſo hat er Schaden; und an dieſem Nachtheil iſt dann allein die verzögerte Antwort Urſache.

Wenn denn nun ein Advokat auch in leichtern, gewöhnlichen, täglich vorkommenden, Fällen nicht gleich, wenigſtens nicht befriedigend, antwortet; wenn er immer Winkelzüge ſucht, um Gelegenheit zu'm Nachſchlagen oder Nachfragen zu gewinnen; wenn er nur immer vom fremden Recht, vom einheimiſchen aber wenig ſpricht: was ſoll dann das Publikum von dem Mann denken? Wenn endlich der angehende Advokat am Ende ſeiner akademiſchen Laufbahn, den Gang jeder Proceßgattung nicht mit einem Blick zu überſchauen; wenn er in den Zuſammenhang der proceſſualiſchen Grundſätze noch nicht tief und vollſtändiggenug einzudringen vermag; wenn ihm bei jeder Sache nicht die Stelle des Geſetzes, welche auf ſie Bezug nimmt, bekannt iſt; wenn er ſeine Rechtsfälle nur immer einſeitig, mit ſtetem Rückblick auf's gewohnte Lehrbuch, behandelt; was ſoll der Mann, — wenn er ſelbſt es fühlt: dieſe Verfahrungsart ſei unmöglich die rechte; — was ſoll er nun von ſich ſelbſt denken? Er ſelbſt ſage ſich's nunmehr: daß er ſehr wenig, auch dies Wenige nicht recht, gelernt habe. Dieſe traurige Schlußfolge iſt ſehr richtig; denn wenn man bei Kopf und Fleis nach einer guten Methode ſtudiert hat: So muß man, als angehender Rechts-

gelehrter, ſchlechterdings mehr noch leiſten können, als man leiſtet. Will denn aber ein vernünftiger Mann dieſe bange Erfahrung ſelbſt erſt machen? Will er ihr nicht lieber früh genug begegnen?

Denkt denn nun der gemeine Mann allemal unrichtig, wenn er ſich's mißvergnügt genug, ſagt: „mein Advokat verſteht nichts?" Der billige Kenner denkt freilich ſo hart nicht; aber dafür iſt er auch Kenner des Fachs, billiger Mann.

Sehr oft aber denkt auch der aufgeklärtere Theil des Publikums ſo, wie der ungebildete Landmann oder Bürger. Zieht nicht jedermann den Handwerker, welcher Maas, Gewicht, Preis, ehe man noch Arbeit ihm giebt, oder Waare abkauft, auf Verlangen, richtig beſtimmt, dem vor, der das nicht thut; der Aufſchub ſucht, der viele Worte aufſchüſſelt, und endlich doch noch elende Arbeit und Waare liefert?

Wenn auch gleich der gemeine Mann von dem wahren Gehalt eines Pracktikers, ſo wie von der Rechtsgelehrſamkeit überhaupt, nie gründlich zu urtheilen vermag: ſo urtheilt er doch. Er urtheilt nach ſeiner Einſicht. Wer will ihm das unterſagen? Wird er deswegen anders und richtiger denken, wenn auch die ganze Welt glaubt: Er denke irrig? Er wird's nie. Pflicht iſt's alſo, nach dieſem größten Theil des Publikums, nach dieſen ſchiefen und unbilligen Urtheilern ſich ganz zu bequemen: Pflicht iſt's: ſeine Studieen, deren übrige Behandlung im menſchlichen Leben, ſo viel nur immer möglich,

lich, dem Kenntnißvermögen und der Verhaltungsart des gemeinen Manns anzupaſſen, weil dieſer Theil des Publikums für den Advokaten faſt gröſstentheils einzige Quelle des täglichen Unterhalts ſeyn und werden muß.

§. 82.

Kennen Sie nun alſo, Studierende der Rechte, nach §. 80. wieder Ihren Zweck, noch die Mittel: ihn zu erreichen; kennen Sie weder Ihre ganze Beſtimmung, noch nach §. 42 — 45. die Welt, mit der Sie einſt Geſchäffte haben werden und müſſen, ganz, oder gar nicht; — haben Sie ſich nicht ſelbſt bemüht: ſie kennen zu lernen; — oder hat man Sie, weder auf Schulen, noch auf Akademieen zu dieſer Kenntniß hingeleitet; — ſind Sie nur auf dem gewöhnlichen Weg fortgegangen; — werden Ihnen die Folgen dieſer Methode, nach §. 73 — 78. früh oder ſpät, mehr oder weniger, ſichtbar und drückend: dann geſtehen Sie ſich nur immer geradehin: die Methode, nach welcher Sie ſtudierten, war irrig, unzulänglich; — ſtammte nicht von ächter Erfahrung ab; — war Frucht entweder Ihres eignen Kenntnißmangels, Ihrer eignen Trägheit, Ihrer Vorurtheile, oder — ſie war die Tochter der Unwiſſenheit, des Eigennutzes, oder der Bequemlichkeit Ihrer ehemaligen Schul- und akademiſchen Lehrer. Iſt dies der Fall, dann iſt eine andere Methode zu ſtudieren ſchlechterdings unentbehrlich.

Zweeter Abſchnitt.

Ueber Rechtsſtudium ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts.

Erſte Hauptabtheilung.

Ueber Rechtsſtudium ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts überhaupt.

Erſter Abſatz.

Ueber die Möglichkeit, ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts die Rechte zu ſtudieren.

Erſtes Kapitel.

Möglichkeit des Rechtsſtudiums ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts aus Gründen der Vernunft.

§. 83.

Nun bin ich bei meinem erſten Hauptſatz dieſer Schrifft, worinnen ich mich bemühen werde: eine — pſychologiſche Anweiſung: wie man, ohne mündliche, nur im Bedürfnißfall, geſuchte Beihülfe einer andern Perſon, für ſich allein, auf eine, der Natur der Sache angemeßne, Art alle, zu den Rechten gehörige, Wiſſenſchafften gründlich erlernen kann; — zu geben.

Alles, was ich vom §. 1—82. geſagt habe, war nur Einleitung zu dieſem Hauptſatz. Nun ſind vorerſt zwo Fragen zu beantworten, ehe ich ganz in deſſen Innres eindringen darf.

Die

Die erſte Frage: Iſt ein, ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts für ſich allein gewagtes, Studium der Rechte möglich und ausführbar?

Die zwote Frage: Iſt dieſes Studium nothwendig und unentbehrlich?

Erſte Erörterung.

§. 84.

Die erſte Frage: Ob ein Selbſtſtudium, wie das vorgeſchlagne, möglich ſei? beantworte ich theils mit Vernunftſchlüſſen (a priori) §. 84 — 90. theils aus Erfahrung (a poſteriori) §. 91. 92.

Der erſte Grund der Möglichkeit des Selbſtſtudiums (a priori) liegt in der Vergleichung und Aehnlichkeit der rechtlichen Wiſſenſchafften mit dem Weſen aller andern Wiſſenſchafften.

Alle Wiſſenſchafften, im ganzen unermeßlichen Begriff, ſtehen in Verbindung mit einander. Dieſe geheime, innre, weſentliche, Verkettung iſt ſehr oft ſichtbar und auffallend, ſehr oft aber unmerklich; aber demungeachtet ſo veſt: wie die Verbindung des erſten und letzten Glieds einer Kette, welche zwar getrennt, aber doch durch die übrigen Glieder mit einander verbunden ſind. Hier tritt nun folgender Satz ein.

Alles dasjenige, was man für eine Wiſſenſchafft insbeſondere — ſagen, unternehmen, von ihr glauben kann, oder ſchon geſagt, unternommen, geglaubt haben konnte: dies alles

konnte, unter gehörigen Einſchränkungen, Beziehungen, Vorſichten, auch für eine andere, für mehrere, auch wohl für alle übrige Wiſſenſchafften geſagt, unternommen und von ihnen geglaubt werden.

Dieſer metaphyſiſchallgemeinen Satz! iſt ſehr ſchwer; er bedarf alſo Erläuterung.

Männer, begabt mit alltäglichem Menſchenverſtand und Menſchengeiſt; Männer, deren Erziehung nur ganz gewöhnlich war und iſt; Männer, deren Stand oft nur ganz gering oder mittelmäſſig war und iſt, — bringen, und haben es durch Leſung brauchbarer Schrifften, durch eignes, unermüdetes, Nachdenken, durch Selbſtverſuche dahin gebracht: daß ſie eine nicht geringe, Kenntniß von ſehr gewichtvollen Dingen und Wiſſenſchafften erlangten, welche man gewöhnlichermaaſſen nur nach Anleitung eines mündlichen Vortrags, zu erlernen glaubte. So — ward mancher Landmann, ſo — ward mancher Bürger, ſo — ward mancher Profeſſioniſt gros! Einer zeichnete ſich in der Sternkunde, ein anderer in der Erfahrungsnaturlehre, ein dritter in der Meßkunſt u. ſ. f. ſo aus: daß er den Rang neben Gelehrten verdiente. Welchem Teutſchen ſind nicht die Verdienſte des biedern Landmanns Pahlitzſch, in Prohlis bei Dresden, unbekannt? Wer ſchätzt nicht die Kenntniſſe dieſes nun Verklärten, die er ſich in der Naturlehre und Sternkunde, durch ſeinen eignen Fleis, erwarb?

Noch

Noch einige Sogenanntungelehrte, welche nicht auf Akademieen ſtudiert haben, könnte ich nennen, die es durch Selbſtfleis in den Naturwiſſenſchafften dahin gebracht haben: daß einer von ihnen ſogar Vorleſungen darüber anſtellt, die jedem ordentlichen Lehrer dieſes Fachs Ehre bringen würden. Ein anderer dieſer Männer ſteht mit akademiſchen Gelehrten ſogar in Briefwechſel, und nützt ihnen mit ſeinen auſſerordentlichen und geprüften Erfahrungen. Mancher Bauer hat in der Kenntniß der Religion, der Geſchichte, der Landsverfaſſung es ſoweit gebracht: daß ſein Prediger und ſein Gerichtsverwalter einen ſehr ſtarken Beobachter und Gegner, ſogar Rathgeber, an ihm finden. Starker Beweis dieſes täglichen Erfahrungsſatzes iſt der philoſophiſche Landchartenhändler, deſſen im Mag. zur Erfahrungsſeelenkunde Band 5. St. 3. Num. 4. S. 66. gedacht wird.

Auch in ſchönen, mit den Wiſſenſchafften ſo nahe verwandten, Künſten zeichnen ſich täglich Männer aus, welche theils ohne alle, theils bei äuſſerſt unbeträchtlicher, ſogar fehlervoller, Anweiſung doch eine Fertigkeit erreichen, worüber man erſtaunt. Es lebte in ** ein angeſehener, nun verſtorbener, Rechtsgelehrter, welcher nicht blos Kenner der Malerei; nein: vortrefflicher Maler ſelbſt, und zwar durch eignen Fleis, war. Andere werden in der Tonkunſt, durch eignen Fleis, gros. Selbſt Kenner und Lehrer der Muſik geſtehen es zu: daß Selbſtſtudium in der Muſik das ſei, was viel-

jähriger Unterricht einem Menſchen, welcher keinen Selbſtdrang zu dieſer göttlichen Kunſt fühlt, ſeyn müſſe.

Noch mehr. Man findet unter Taglöhnern und Handarbeitern Männer, welche ganz allein durch ihre natürlichgeſunde Einſicht, durch einzige, oft nur flüchtige Betrachtung eines Stücks Hausgeräthe, eines Kunſtwerkzeugs, im Stand ſind: ähnlichbrauchbare Sachen zu liefern. Giebt man ihnen die mannichfaltigen Hülfswerkzeuge, deren ſich der Künſtler bei Fertigung dieſer Geräthſchafften und Kunſtſachen bediente: Dann fertigen dieſe ehrlichen Taglöhner das Stück von der nämlichen Güte und Schönheit, die ihm der Künſtler ſelbſt zu geben gewohnt iſt.

Iſt denn nun folgende Frage auffallend: „Iſt „es dem geſunden Menſchenverſtand nicht auch „möglich: Die Rechte (vorzüglich da ſo viele vortreffliche Schrifften darüber vorhanden ſind,) ohne „mündliche Anweiſung zu lernen?" Ich dächte nicht! — Was Männer, welche nicht auf Akademieen ſtudierten, im Fach der Künſte und Wiſſenſchafften geleiſtet haben und leiſten konnten, dies alles muß doch auch ein Jüngling, (auch nur ein Mittelkopf,) der, vom fünften und ſechſten bis in's zwanzigſte, Jahr Unterricht und Bildung erhält, leiſten können *).

Bei-

*) Dies war ein Troſtgrund, womit einer meiner Jugendlehrer mich oft aufmunterte, wenn ich über die

Beiſpiele von Gelehrten, welche ſelbſt auf Akademieen ſtudiert haben, mögen dieſe Frage beantworten. Man ſagt von einem ſehr angeſehenen Lehrer der Gottesgelahrtheit in **: er habe ſich, nachdem er ſein Amt ſchon oft verwaltet gehabt, noch entſchloſſen: Eine andere Beſtimmung zu ergreifen. Seine Wahl ſei auf die Rechte gefallen; dieſe habe er ganz allein und für ſich ſtudiert: Und nun ſei er auch ſogar in dieſem Fach öffentlicher Lehrer geworden. Mancher, welcher aller Armuth zum Trotz, doch ſtudiert; welcher z. B. weder ein Examinatorium noch ein Relatorium zu bezahlen vermag, nimmt gute Schrifften zu'r Hand, lieſt ſie, übt ſich, und ſetzt *) ein Probſtück auf, das oft mehrern Beifall erhält, als das, welches ein Mann fertigte, der ſeine Kenntniß theuer bezahlen mußte. Ich ſelbſt habe — (man verzeihe mir, daß ich diesmal von mir ſelbſt ſpreche; es iſt hier nicht Eigenlob.) einige Vorleſungen mit gutem Bedacht, theils gar nicht, theils einige nur ſtückweiſe, gehört, dieſe vermeinten Lücken aber für mich allein ergänzt. Wie oft tritt der Fall ein: daß Perſonen, welche

die *) Menge der Wiſſenſchafften, über deren weſentliche Beſchwerden erſchrak. „Was andere „haben thun können **), das können Sie auch „thun;" ſagte er.

*) **) Kr. Beide Arten dieſer Wortfügung ſind falſch; aber ich behalte ſie hier mit Bedacht bei.

*) Ich weis dies aus Erfahrung.

Gottesgelahrtheit oder Heilkunde ſtudiert haben, in Umſtände, in Aemter verſetzt werden: Wo ſie regiſtriren, Berichte erſtatten, Anzeigen fertigen, Gutachten geben müſſen, und ſich doch damit den Beifall der Vorgeſetzten erwerben? Wem ſind die Pflichten der geiſtlichen Räthe und Beiſitzer in Conſiſtorieen, wem ſind die Pflichten der Superintendenten, der Schulinſpectoren, (ſolcher, welche die Rechte nicht ſtudiert haben,) gewiſſermaaſſen auch der Schullehrer ſelbſt, unbekannt: Welche, durch vorläufige Anhörung einiger hieher gehörigen rechtlichen Vorleſungen, ſich auf ihre jetzigen Nebenbeſtimmungen nicht allemal vorbereitet haben konnten, weil ſie in ihren jüngern Jahren davon nichts ahndeten?

Eben ſo können auch Sprachen durch eignen Fleis erlernt werden *). Man findet, (freilich ſelten,

*) Man findet ſogar Schrifften zu Selbſterlernung verſchiedener Wiſſenſchafften; als:

Lukas Voch deutliche Anweiſung zu Verfertigung der Bauriſſe, wie ſolche, ohne mündlichen Unterricht, von ſelbſt zu erlernen. m. K. Augsburg 1788. 8. K.

J. Ferguſons Aſtronomie nach Newtons Grundſätzen erklärt für Unſtudierte, aus d. Engl. mit Zuſätzen von N. A. J. Kirchhof. Neue Auflage m. K. Berlin und Stettin 1784. 2 Th. 8. K.

Die Erde, auf eine populäre Art, als Weltkörper betrachtet; oder: Verſuch einer mathematiſchen Geographie für das gemeine Leben, von J. M. Schulze. Halle 1784. 8. K.

C. F.

ten,) junge Leute, welche faſt angebornen Hang für Wiſſenſchafften beſitzen; denen es Bedürfniß iſt: zu lernen. Dieſen gebe man brauchbare Bücher: und ſie lernen Sache, Wortfügung, Geſchmack in einigen Jahren; wenn andere, zehen und mehrere, Jahre ſich damit beſchäfftigen. Auch hierzu könnte ich Belege aufſtellen; aber, ſo viel als nur möglich, werde ich Perſönlichkeiten ausweichen.

Man gehe in die Geſchichte der Erfindungen, und man wird erſtaunen: Was alles Fleis, Arbeitſamkeit, unermüdetes Ausharren bei Schwierigkeiten vermocht hat! Oft war Genie, ſehr oft bloſſer Zufall, die Urſache mancher trefflichen Erfindung; aber gemeiniglich war dieſe Wirkung des groſſen Kopfs, dieſes vermeinte Ungefähr, ſelbſt nur Folge vorhergegangener unermüdeter Anſtrengung *). Allein die Bemühung der Sterblichen geht

C. F. Rüdiger, Anleitung zur Kenntniß des geſtirnten Himmels für diejenigen, welche nicht Mathematik ſtudieren. Mit 52 Kupfern. Leipzig 1784. 8. K.

*) Warum erfinden ungebildete Völker ſo wenig? warum ſehen ſie oft mehr Thieren als Menſchen ähnlich? Die Ur ache davon iſt leicht zu finden. Sie bahnen durch Anſtrengung ihrer Verſtandskräfte dem Zufall keinen Weg: ihnen nützliche Entdeckungen zu zeigen. Zufall iſt alſo allemal nur bedingungsweiſe zu verſtehen, und es bleibt richtig: der Faule wird wohl, ſo lange er lebt, als Fauler nichts erfinden.

geht noch weiter. Sie erfinden durch fortgeſetzten Fleis auch den eigentlichen Werth und Gebrauch von ihren gemachten Entdeckungen, die, ohne mehrere Bearbeitung, ganz ſo roh und noch halbunbrauchbar geblieben ſeyn würden, wie jede Erfindung bei ihrer erſten Entſtehung das iſt.

Was alles vermag der Menſch!

Zwote Erörterung.

§. 85.

Der zweete Grund der Möglichkeit des Selbſtſtudiums (a priori) beruht auf dem Weſen aller Wiſſenſchafften überhaupt, welches dieſer Möglichkeit nicht nur nicht widerſpricht, ſondern ihr auch die hülfreichſte Hand bietet.

In der unermeßlichen Kette aller Dinge findet der Denker, als erſten Urſtoff alles deſſen, was da iſt, da war, da ſeyn wird, nur — Weſen und ihre Wirkung auf *). Alle Weſen ſind entweder: leben-

*) Den Kunſtrichter ſowohl als den Leſer, bitte ich hier ſehr angelegentlich: Bei dieſem Paragraphen, faſt dem ſchwerſten und ermüdendſten in meiner Schrifft, ſich nicht zu übereilen. Er verlangt die ſtrengſte kalte Prüfung. Erläuterungen werde ich in dieſer Anmerkung noch beſonders hierüber geben, weil ſie, im Text, die Schlußkette zu weitläuftig gemacht, und mich von meinem Zweck zu ſehr entfernt haben würden, welcher nur der war: **Die allererſte Entſtehung aller Wiſſenſchafften,**

lebende vernünftige und unvernünftige, oder: blos leblose Weſen. Zu den lebenden vernünftigen gehören: Geiſter und Menſchen; zu den lebenden unvernünftigen: Das geſammte Thierreich;

ten, (originem, ſ. fundamentum dividendi) aufzuſuchen; ſodann deren Hauptgattungen zu beſtimmen; endlich: aus dieſen Gattungen die Möglichkeit: Gewiſſe Arten derſelben für ſich allein zu ſtudieren; **metaphyſiſch** zu erweiſen.

Hier iſt die gedachte Erläuterung.

Alles, was wir in und auſſer uns empfinden, iſt entweder im abgeſonderten Verſtand (in abſtracto,) für ſich allein: (ohne Beziehung) Weſen und Wirkung; oder, im unabgeſonderten Verſtand: (in concreto,) Verbindung der Weſen und Wirkungen. Im
A. abgeſonderten Verſtand ſind alle Dinge: Weſen und Wirkung.

I. Weſen. Dieſe ſind entweder lebende oder lebloſe.
- 1. Lebende
  - a. vernünftige: Hierher gehören Geiſter und Menſchen.
  - b. unvernünftige: Hierher gehört das ganze Thierreich.
- 2. Lebloſe. Hierher gehört das Pflanzen- und Mineralreich.

II. Wirkung. Dieſer Begriff iſt doppelſeitig.
- 1. Unterſchied.
  - a. Handlung heißt: Aeuſſerung des Daſeyns lebender Weſen.
  - b. Wirkung (in ſpecie ſic dicta) im beſondern Verſtand heißt: Aeuſſerung des Daſeyns lebloſer Weſen.
- 2. Eintheilung. Wirkung wird nach der innern weſentlichen Grundurſache (a ratione ſufficiente,) eingetheilt: in willkührliche und unwillkührliche.
  - a. Willkührliche. Dies ſind Wirkungen vernünftiger Weſen. Ratio ſufficions davon heißt; „Grundſatz;

reich; zu den lebloſen: Das übrige Naturreich, nämlich: Das Pflanzen- und Mineralreich.

Alle Weſen, lebende und lebloſe, geben Kennzeichen ihres Daſeyns von ſich. Dieſe Kennzeichen ſind

ſatz;" z. B. der Menſch (ens *rationale*) iſt tugendhaft (effectus); weil dies Pflicht iſt. (ratio ſufficiens.)

Unwillkührliche. Dies ſind Wirkungen unvernünftiger (lebender und todter,) Weſen. Ratio ſufficiens davon heißt: „Grundgeſetz." Beiſpiel aus dem

Thierreich. Das Thier frißt. Dies ſcheint willkührlich zu ſeyn. Aber es muß freſſen: weil es Trieb (Inſtinct) dazu fühlt. Dieſer Trieb iſt Grundgeſetz; dieſer Trieb ſchafft die ſcheinbarwillkührliche Handlung zu einer unwillkührlichen um. Der Menſch fühlt zwar auch Trieb zur Nahrung, und in ſo fern iſt er (er, der ſelbſt zum Thierreich gehört,) dem Thier gleich; er handelt alſo unwillkührlich. Wenn er ſich aber vorſetzt: keine Nahrung zu genieſſen; dann handelt er nach Grundſätzen: folglich willkührlich. Beiſpiel aus dem

Pflanzenreich. Die Pflanze erzeugt Blätter, endlich Blüten und Früchte; dies thut ſie unwillkührlich. Dieſe Wirkung iſt Natur- oder Grundgeſetz. Beiſpiel aus dem

Mineralreich. Wenn mich ein Stein zu hart trifft, ſo ſchmerzt's mich. Die Wirkung des Stoſſes: der Schmerz; iſt unwillkührlich. Nach den Geſetzen der Schwere, der Gröſſe, der Bewegung u. ſ. f. muß der Stein dieſe, ganz unwillkührliche, Bewegung hervorbringen, die, mit Hinſicht auf ſtarke oder ſchwache Berührung, den Grad der unangenehmen, Empfindung verringern oder verſtärken wird.

Wirkung wird ferner eingetheilt in nothwendige und zufällige.

b. Noth-

ſind zwiefach. Giebt ein **lebendes** Weſen Merkmale ſeines Daſeyns: ſo heißt dieſes Merkmal: „Handlung." Giebt ein **lebloſes** Weſen Merkmale ſeines Daſeyns, ſo heißt dieſes Merkmal: „Wir-

b. Nothwendige. Dies ſind Wirkungen, welche mit der Natur des wirkenden Weſens weſentlich verbunden ſind. Dahin gehören: Blos unwillkührliche Wirkungen eines Weſens. Das Waſſer macht naß; das Feuer wärmt und brennt. Warum? Nach den veſten Grundgeſetzen der Natur muß Waſſer und Feuer dieſe Wirkungen hervorbringen.

Zufällige. Dies ſind Wirkungen, welche mit der Natur des wirkenden Weſens nicht weſentlich verbunden ſind. Dahin gehören gröstentheils: blos-willkührliche Wirkungen eines Weſens. Ein Kanon *) wird abgefeuert und zerſpringt bei'm erſten Schuß. Dies iſt Zufall: denn **nothwendig** iſt es nicht, daß ein Kanon bei'm Abfeuern zerſpringen muß. Iſt das Kanon von gutem Gehalt: ſo zerſpringt es bei'm erſten Abfeuern gewiß nicht. Die zufällige Wirkung des Zerſpringens entſteht alſo nicht vom Losbrennen des Kanons, ſondern vom ſchlechten Guß. — Im

B. unabgeſonderten Verſtand ſind alle Dinge eine unaufhörliche

III. Verbindung der Weſen und Wirkungen. Dieſe iſt nothwendig und zufällig.

1. Nothwendig und weſentlich. — Dies iſt diejenige Verbindung der Weſen und Wirkungen, welche blos: nach **Grundſätzen** und **Grundgeſetzen** geſchieht und geſchehen muß. Hieher gehören: Alle nur mögliche Wiſſenſchafften und Kenntniſſe, deren Gebäude auf Grundſätzen und Grundgeſetzen aufgeführt wird. —

2. Zu-

*) Kr. Ingenieurs und Artilleriſten ſagen: Das „Kanon;" nicht: Die „Kanone."

„Wirkung.“ Alſo: lebende Weſen: handeln; todte: wirken.

Lebende Weſen handeln willkührlich und unwillkührlich. Lebloſe Weſen wirken nothwendig und zufällig, Wenn lebende vernünftige Weſen willkührlich handeln: ſo heißt die Urſache: „Grundſatz.“ Wenn lebende, vernünftige und unvernünftige, Weſen unwillkührlich handeln; oder: wenn lebloſe wirken: dann heißt die Urſach: „Grundgeſetz.“

Aus dieſen Grundſätzen und Grundgeſetzen, aus dieſen Wirkungen aller Weſen, entſteht nun die Verbindung aller, nur möglichen und wirklichen, gegenwärtigen, vergangenen und zukünftigen, Weſen und deren Wirkungen. Dieſe Verbindung, welche oft: nothwendig und weſentlich; oft: zufällig

2. Zufällig und unweſentlich. — Dies iſt die Verbindung der Weſen: welche blos und allein nach Wirkungen geſchieht. Hierher gehört alles, was man unter dem Fach der Geſchichte begreift. Freilich geſchieht keine Wirkung (ganz zufällig) ohne Urſache oder zureichenden Grund, welcher in dem Weſen liegt, daß die Wirkung hervorbringt. Allein die Wirkung folgt nicht immer unmittelbar aus der Natur des Weſens ſelbſt, iſt alſo weder aus Grundſätzen, noch aus Grundgeſetzen, folglich nicht durch den ordentlichen gewöhnlichen Weg der Vernunftſchlüſſe, zu erweiſen, und wird dann Zufall genennt. Ein Dieb ſtielt. Diebſtahl iſt: Wirkung; der Wille zu ſtehlen, und die äuſſern Werkzeuge, welche dieſen Willen vollziehen, ſind: zureichender Grund. Allein der Diebſtahl folgt nicht unmittelbar aus dem Vermögen: zu wollen; aus dem Vermögen der Hände: ihn auszuführen?

lig und unweſentlich iſt; erzeugt nun das unüberſehbare Gebiet aller nicht nur wirklichen und nicht wirklichen, — ſondern auch aller, nur noch wahrſcheinlichmöglichen, — Wiſſenſchafften, Künſte und Fertigkeiten.

§. 86.

Eigentlich findet nur eine einzige Wiſſenſchafft ſtatt, welche alle andere, keine ausgenommen, umfaßt; ſie heißt: Philoſophie. (im weitläuftigſten Sinn.)

Alles, was wir in und auſſer uns empfinden, willkührlich oder unwillkührlich bewirken, dies alles hat auch gewiß in und auſſer uns ſeinen zureichenden Grund, wenn wir auch mit unſerm äuſſerſt eingeſchränkten, Faſſungsvermögen ihn oft nicht erreichen können. Philoſophie (ſubiective,) iſt alſo Kenntniß der Urſachen, Handlungen, Wirkungen und Verbindungen aller Weſen, verbunden mit reifer Fähigkeit darüber nachzudenken und zu urtheilen.

Der Grund zu der Abtheilung der Philoſophie (fundam. dividendi,) in mehrere Wiſſenſchafften, liegt in der Eintheilung der Weſen ſelbſt. Philoſophie iſt alſo Gattung; (genus,) die fernern Abtheilungen derſelben ſind Arten. (ſpeeies.)

Die Gattungen der Philoſophie ſind doppelt, und werden, in Rückſicht der übrigen, aus ihnen flieſſenden, Gattungen: „Hauptgattungen genennt.

Die erſte Hauptgattung, (genus ſuperius,) Philoſophie im weitläuftigſten Sinn: faßt diejenigen Wiſſenſchafften in ſich, welche ſich mit Grundſätzen und Grundgeſetzen allein beſchäfftigen. Sie erzeugt vier Untergattungen. (genera inferiora.)

Dieſe beſchäfftigen ſich entweder allein mit dem innern weſentlichnothwendigen Zuſammenhang, den Urſachen, der Beſtimmung und den Folgen aller willkührlichen und unwillkührlichen, zu ihrer Erhaltung und Dauer nothwendigen und zufälligen, Handlungen und Wirkungen der Weſen *), — oder blos mit äuſſern Veranlaſſungen, Beſtimmungen und Verhältniſſen u. ſ. f. Im erſten Fall entſteht die erſte Untergattung der Philoſophie, welche (in Beziehung auf ſogenanntgröſſere) mehrere kleinere, Wiſſenſchafften in ſich faßt, die, als ein Ganzes, in ihrer Verbindung: a) Philoſophie insbeſondere, (in ſpecie ſic dicta,) oder: Philoſophie im engern Verſtand heiſſen. Im letzten Fall entſtehen die drei übrigen Untergattungen der Philoſophie, nämlich: b) Die geoffenbarte (nicht natürliche,) Religion; mit einem Wort: „Gottesgelahrheit.“

Dieſe

*) Hier muß ich doch bitten, mich mit dem Ausdruck: „in hac definitione ineſt diviſio;“ gütigſt zu verſchonen. Die Herren Logiker wiſſen es ja aus Erfahrung: wie ſo oft dieſer Grundſatz dem Menſchenverſtand Feſſeln anlegt. Dieſe habe ich, wo ich's thun mußte, frei zerriſſen.

Dieſe iſt die zwote Untergattung. c) Rechts-gelehrſamkeit, inſofern ſie dem natürlichen Recht (welches zur Philoſophie im beſondern Verſtand gehört,) entgegen ſteht, und hauptſächlich auf dem Willen des Geſetzgebers ſich gründet. Dieſe iſt die dritte Untergattung. d) Heilkunde; dieſe iſt die virte Untergattung.

Unter dieſen vier Untergattungen ſind alle nur mögliche und wirkliche Wiſſenſchafften, freie und mechaniſche, Künſte und Fertigkeiten begriffen, eine einzige ausgenommen: dieſe iſt die zwote Hauptgattung, welche ſich blos mit den äuſſerlichen Urſachen und Wirkungen der Weſen beſchäfftigt, und heißt: Geſchichte. (im weitläuftigſten Sinn.)

Von den vier Untergattungen der erſten Hauptgattung iſt für den Rechtsgelehrten (qua talem) nur eine ganz brauchbar und unentbehrlich, nämlich die dritte: Die Rechtsgelehrſamkeit. Allein die zwote Hauptgattung der Wiſſenſchafften: „Geſchichte;" iſt für den Rechtsgelehrten ganz und ſchlechterdings unentbehrlich.

§. 87.

Der Rechtsgelehrte theilt alſo die Wiſſenſchafften nach einem andern Grundſatz (ex alio fundamento dividendi,) ab; nämlich: a) in Hauptwiſſenſchafften *); b) in Hülfs- oder Nebenwiſſenſchafften.

*) So nennt jeder Menſch in der Welt das Fach, wovon

Beide wiſſenſchafftliche Gattungen ſind nun wieder dreifach. Sie flieſſen entweder

1) aus Grundſätzen und Grundgeſetzen allein; oder ſie haben

2) eine mittelbare Urſache, die man aus der Vernunft (a priori) nicht erkennen kann, nämlich: Den Willen des Geſetzgebers, oder: Gewohnheiten, Gebräuche; oder ſie ſind

3) blos Wirkungen, welche ſich nur als zufällig, nicht als nothwendig, aus ihren Urſachen berichtigen und beſtimmen laſſen.

Diejenigen Wiſſenſchafften, welche weder nah noch fern für die Rechtsgelehrſamkeit etwas beitragen, nennt der Rechtsgelehrte blos Nebenwiſſenſchafften. (in ſpecie tales.)

§. 88.

Die erſte Klaſſe der, einem Rechtsgelehrten nöthigen, Wiſſenſchafften iſt diejenige: Welche aus Grundſätzen und Grundgeſetzen allein erkannt oder beſtimmt wird.

Dieſe Grundſätze und Grundgeſetze ſind ſchon von Natur im Verſtand des Menſchen, der ſie, bei gehöriger Bildung, nach und nach findet, entwickelt, berichtigt und ſo zur Ueberzeugung von der Richtigkeit und Unrichtigkeit eines Satzes gelangt. Zu dieſer Klaſſe gehören alle philoſophiſche, die meiſten

wovon er ſich nährt, ſei es auch noch gering: „Hauptwiſſenſchafft.“

ſten rechtlichen, auch ſchönen Wiſſenſchafften; ſogar Sprachen, inſofern der Rechtsgelehrte von ihnen, als Haupt- oder Hülfswiſſenſchafften, Gebrauch machen will.

Dieſe Grundſätze und Grundgeſetze ſind entweder faßlich, oder ſie ſind's nicht. Sind ſie an ſich ſelbſt nicht faßlich, — und das iſt doch im Ganzen ſelten, in der Rechtsgelehrſamkeit aber der Fall nie: — So iſt auch der Lehrer nicht im Stand, ihnen die verlangte Faßlichkeit zu geben. Der Mann iſt alſo überflüſſig. Sind ſie faßlich, — und jede Wiſſenſchafft, welche wir jetzt kennen, iſt das: So fragt ſich wieder: Iſt es leicht, oder iſt es mühſam, — ſie zu faſſen?

Dies will ich nun erörtern.

Lehrer und Zuhörer ſagen es nicht mit Worten; nein: mit der That: Daß die Wahrheiten, welche auf Akademieen erlernt werden ſollen, mühſam zu faſſen ſind; jene würden ſonſt nicht faſt über alles leſen, und dieſe würden nicht faſt über alles hören.

Aber woher wiſſen denn Lehrer und Zuhörer, daß eine Wahrheit (oder Wiſſenſchafft) ſchwer ſei? Kennt denn der Lehrer die Kräffte ſeines Zuhörers bis zu der Ueberzeugung, daß er behaupten darf: Dieſe oder jene Wiſſenſchafft ſei für ihn, ohne mündlichen Vortrag, zu ſchwer? Oder hat denn ein Zuhörer es ſchon gewagt: den innern Gehalt einer Wahrheit nach den Kräften ſeines Kopfs zu prüfen?

Das iſt doch artig! Dem Lehrer mangelt jene Kenntniß; — der Zuhörer hat jene wiſſenſchafftliche Selbſtprüfung noch nie unternommen; und doch können beide es wagen zu behaupten *): Dieſe oder jene Wiſſenſchafft ſei ſchwer? — Steht denn nicht der metaphyſiſche Begriff von der Schwerfaßlichkeit einer Wahrheit mit den ähnlichen metaphyſiſchen Begriffen von Zeit, Raum, Ausdehnung, phyſiſcher Schwere, Leichtigkeit, Höhe, Tiefe, Länge, Größe u. ſ. f. in gleichem Verhältniß? Nichts an ſich ſelbſt iſt leicht, ſchwer, groß, klein u. ſ. f ſondern alles dies wird es erſt unter beſondern Verhältniſſen. Der fleiſſige, der talentvolle Jüngling findet nichts zu mühſam oder zu unbegreiſlich. Der Ruheliebende, der Dummkopf hingegen erzittert bei der kleinſten Schwierigkeit. Was jenem ſchwer iſt, das iſt dieſem leicht. Das Kind kann keine vier und zwanzigpfündige Kanonkugel heben, ein ſtarker Mann trägt oft mehr als einen Centner Eiſen. Das Kind ſagt: „die Kugel iſt ſchwer." Der Mann ſagt: „ſie iſt leicht." Dem Wollüſtigen ſind — Tage oft nur — Augenblicke; dem Verbrecher im Kerker, auf der Folter ſind Augenblicke — Jahre. Man ſieht nun aus dieſen Beiſpielen: daß die Begriffe von Schwere, Gröſſe, Faßlichkeit u. ſ. f. nie einer Sache oder Wahrheit ſelbſt

*) Kr. Der Lehrer ſagt's: ſubiective; (in ſenſu *paſſivo*, non *activo*,) der Zuhörer ſagt's: obiective.

ſelbſt eigen, ſondern nur von dem Verhältniß anderer Weſen zu ihnen, von den verſchiedenen Wirkungen auf ſie, geborgt werden.

Eine ſehr richtige Folge von dem allen iſt nun dieſe: Findet ein Studierender, daß er für ſich allein gar nichts faſſen könne; daß er, auch ſogar bei den leichtſten Wahrheiten, den Lehrer benutzen müſſe; der irrt nicht, wenn er veſt glaubt: er ſei zu'm Studium untauglich. Und ſolche theure Männer, wie dieſe, die ſich, ohne Hülfe, keinen Schritt fortbewegen, — wollen es doch noch wagen: über Faßlichkeit und Unfaßlichkeit einer Wahrheit zu urtheilen?! —

Eine Wahrheit kann alſo ſchwer und mühſamfaßlich ſeyn, aber ſchlechterdings „nichtfaßlich" iſt ſie nie. Iſt man durch eine Menge Nebenwahrheiten und Verkettungen derſelben bis zu der Hauptwahrheit, welche man erforſchen will, vorgedrungen: Dann ſteht ſie — einzeln, nackt und ſehr faßlich da. Hieraus folgt wieder: Daß nicht die Wahrheit ſelbſt ſchwerfaßlich, ſondern daß nur der Weg, der zu ihr hinführt, mühſam nnd ungebahnt ſei. Aber den Mann, der auf die Akademie hineilt, um dort: zu „denken;" den müſſen dieſe ungebahnten (und das ſind ſie doch jetzt noch ſelten,) Wege nicht zurückſchröcken, da er weis: Daß viele andere dieſe Schwierigkeiten ohne Furcht glücklich überwunden haben.

Allein ſehr viele Wahrheiten laſſen ſich ſehr leicht finden, eben ſo leicht faſſen; — und doch

 be-

bedient man ſich auch noch in dieſem Fall der Hülfe, wie bei den ſchweraufzufindenden und ſchwerfaßlichen!

Viele Wahrheiten ſind endlich nicht nur ohnehin leicht, ſondern auch noch in guten Schrifften bereits ſo anſchaulich und faßlich dargeſtellt worden, daß man mit gutem Fug ſich wundern muß: wenn man auch darüber noch mündliche Vorträge theils anſtellt, theils anhört. Ueberall greift ja hier ein Grundſatz in den andern ein, erläutert, berichtigt, ergänzt, beweiſt ihn: und nun muß man ſchlechterdings, wenn man nur will, für ſich allein eine ſehr anſchauliche, vollſtändige Kenntniß von einer Wahrheit ſich erwerben können.

Sind nun alſo Grundſätze an ſich ſelbſt nie ganz unfaßlich; ſind ſie oft an ſich ſelbſt ſchon leichtfaßlich; werden ſie das noch mehr durch, ſchon in Menge vorhandene, niedergeſchriebene, (d. h. gedruckte,) vollſtändige Erklärungen; iſt Fleis und Nachdenken, (a priori,) iſt Gebrauch guter Schrifften (a poſteriori,) der Weg, worauf man zu der Kunſt: ſelbſt zu denken und zu erfinden, geleitet wird; hat der Zuhörer auf diejenigen Quellen und Hülfsmittel, deren ſich der Lehrer bei ſeinen Vorträgen bedient, gleiche gerechte Anſprüche; erzeugt der Vortrag des Lehrers ſo oft Erſchlaffung der Selbſtthätigkeit des Zuhörers; wird alſo in dieſer (vorzüglich letzten,) Rückſicht der Vortrag mehr ſchädlich als nützlich: — Dann folgt von ſich ſelbſt

ſchon:

ſchon: Das Selbſtſtudium ſei nicht nur möglich, ſondern auch ſogar nützlicher als das bisherige.

Die vermeinte Unmöglichkeit des Selbſtſtudiums iſt nichts als Täuſchung, wodurch man der Nothwendigkeit: es möglich zu finden; gern entgehen will, um nur noch, ſo lange als möglich, den einmal gewohnten, trägen, Schritt im wiſſenſchafftlichen Fach, beizubehalten. „Hören“ iſt freilich leichter als „denken;“ ob aber jenes nützlicher oder ſchädlicher ſei, als dieſes? — daran wird nicht gedacht. Es mache nur Einer einen Verſuch mit meiner Methode; es ſei — nur ein — angeſehener, billiger, wahrheitliebender Lehrer meiner Meinung, billige und empfehle ſie; es nehme nur ein Fürſt an meinen Vorſchlägen warmen Antheil; er unterſuche und prüfe ſie entweder ſelbſt, oder trage dies Geſchäfft einem geſchickten, biedern Mann auf: — Dann muß ſich's ſehr bald zeigen: daß dasjenige ſehr möglich ſei, was man bisher für unmöglich halten konnte.

Wenn man nun noch annimmt: Es ſei nicht möglich, eine Wiſſenſchafft, einen Grundſatz für ſich allein, und ohne mündliche Beihülfe einer andern Perſon, zu faſſen; ſo fragt ſich: „Wie lange „noch ſoll denn dieſe Unmöglichkeit fortdauern?“ Findet ſie nur währender akademiſchen Jahre, oder findet ſie auch in der drauffolgenden Zeit, ſtatt? Plötzlicher Uebergang von der Unmöglichkeit zu'r Möglichkeit iſt durchaus nicht denkbar. Will man

 nun

nun während der akademiſchen Zeit ſchlechterdings unfähig ſeyn: So wird man auch nach der Akademie immer noch unfähig bleiben, eine Wahrheit für ſich allein zu faſſen. So lange noch wird man es bleiben, bis ein Fall eintritt: wo man den mündlichen Rathgeber ſchlechterdings entbehren muß. Allein wie lange noch glaubt man denn Gelegenheit zu haben: einen mündlichen Rathgeber zu befragen? Wenn einmal dieſe Gelegenheit aufhört, dann muß das, was man für unmöglich hielt, endlich einmal doch möglich werden. Vielleicht kann man zwar dieſe Gelegenheit noch lange haben, dann aber entſteht die Frage: „Iſt es denn für einen erwachſnen „Mann, der von der Akademie zurückgekommen iſt, „ſchicklich: ſtets mit fremder Hülfe zu arbeiten?“ Doch, dieſen Fall nicht angenommen, — welche unglaubliche Verlegenheiten häufen ſich nun augenblicklich für den, der, als Student, es nie wagen wollte: „ſelbſt zu denken!“ Wie denn nun, wenn ſein Geſchick mit Gewalt, ihn zu eignem Gebrauch ſeiner Talente, fortreißt? Wie viele neue Wahrheiten und Wiſſenſchafften, wovon man auf der Akademie nichts (aus verſchiedenen Rückſichten,) hören und lernen kann, muß man nicht, noch endlich im gemeinen Leben hören und lernen! Man wird oft nicht einmal alle Geſpräche verſtehen können; wird man aber es, ohne lächerlich zu werden, oft wagen dürfen, einen mündlichen Dollmetſcher aufzuſuchen? Muß man nun nicht alſo in dieſem Fall doch ſelbſt nachdenken und nachſchlagen!? Wie

nun,

nun, wenn jemand im Kameralfach, wovon er auf Akademieen nichts gehört hat, eine Bedienung erhalten ſoll: Muß er da nun nicht ſelbſt durch eignen Fleis ſich, ſo viel nur möglich, die nöthigſten Kenntniſſe zu erwerben ſuchen; oder will er, weil er dies möglich zu machen zweifelt, will er deswegen die angetragene Bedienung ausſchlagen? Iſt nun Selbſtſtudium nach den akademiſchen Jahren möglich, warum ſoll es denn in den akademiſchen Jahren ſo ſchlechthin unmöglich ſeyn?

Freunde, — glauben Sie mir das: Ich weis es aus meiner eignen traurigen Erfahrung; — Selbſttäuſchung, veſtgewurzelte Gewohnheit, Einbildung, Ueberredung Anderer Eigennütziger, Unverſtändiger iſt's: wenn man nun noch fortfährt, das für unmöglich zu halten, was ſo oft der gemeinſte Menſchenverſtand alle Tage möglich macht.

„Viva vox docet!" — ſagt einer. — Iſt das dein ſtärkſter Gegengrund, wider Gründe der Vernunft und der täglichen Menſchenerfahrung, du, der du das ſagſt: ſo verſchweige doch ja deine übrigen Gründe! — Glaubſt du: der Gelehrte handle nach Sprichwörtern?! —

§. 89.

Zur zwoten Klaſſe der, einem Rechtsgelehrten nöthigen, Wiſſenſchafften gehören diejenigen: welche man nicht unmittelbar aus der Vernunft, ſondern aus einer andern Quelle, mittelbar, her-

herleiten muß. Dieſe Quelle iſt entweder Wille des Geſetzgebers, oder: Gewohnheit und Gebrauch.

Wille des Geſetzgebers, Gewohnheit und Gebrauch beruhen, in der Regel, zwar auch auf Gründen der Vernunft; aber doch nur immer mittelbar, nie unmittelbar. Geſetze, welche aus dieſer Quelle entſtehen, bleiben folglich nur immer poſitive Geſetze. Dieſe Geſetze ſind doppelt. In ſo fern ſie zugleich auf Vernunft *) Bezug nehmen, ſo gilt von ihnen alles, was im §. 88. geſagt worden iſt. Gründen ſie ſich aber ganz auf Willkühr, ſo nützt alles nochmalige, mündliche Herſagen dieſer Willkühr nichts, weil man alles das ſchon längſt in Büchern, Geſetzſammlungen und darüber ausgearbeiteten Wort- und Sachenregiſtern deutlicher noch, als jeder Lehrer es zu ſagen vermag, auffinden wird. Verfaſſungen, welche durch Gewohnheit und Gebrauch eingeführt werden, kann kein akademiſcher Lehrer (oder ſehr ſelten in Bruchſtücken,) anzeigen. Denn jeder gröſſere oder kleinere Ort, wohin jeder Zuhörer einſt ſich wenden wird, hat, wie bekannt, ſeine beſondern Gebräuche und Verfaſſungen. Welche nun, will oder kann, denn der Lehrer anzeigen, da er den künftigen Aufenthalt ſeiner Zuhörer nicht weis, der ſo verſchieden iſt, als die Zuhörer ſelbſt? Was alles könnte ich noch hier fol-

*) Man mißverſtehe mich nicht. Freilich giebt's in der Regel gar keine unvernünftigen Geſetze.

folgern, wenn ich nicht dem Verſtand meiner Leſer zuweit vorzugreifen glaubte!

§. 90.

Zu'r dritten Klaſſe der, einem Rechtsgelehrten nöthigen, Wiſſenſchafften, gehört: blos die Darſtellung dererjenigen Wirkungen der Weſen, welche ſich nur als zufällig *), nicht aber als nothwendig, aus ihren Urſachen berichtigen und beſtimmen laſſen. Nicht die Darſtellung aller Wirkungen der Weſen überhaupt, ſondern nur diejenige insbeſondere, welche von der Rechtsgelehrſamkeit (qua tali) nicht getrennt werden darf, und „Hülfsmittel" genennt wird, gehört hierher; ſie heißt: Geſchichte.

Dieſer Begriff faßt nicht nur die allgemeine Weltgeſchichte, ſondern auch die beſondern Entſtehungen und Veränderungen einzelner Staaten und Völker auf. Hierher gehören auch die beſondern Gebräuche und Gewohnheiten — (nicht: „Verfaſſungen oder Geſetze,") — der ältern und neuern Nationen. Schrifften, worinnen dies alles vorgetragen wird, enthalten kein Wort von Grundſätzen oder Verkettungen ſchwerer Wahrheiten, ſondern

*) Kr. Daß auch in der Geſchichte Vorfälle da ſind, welche nothwendige Folge aus vorhergehenden Urſachen ſind, dies hebt meinen Satz hier nicht auf. Denn dieſe allererſten Urſachen, ſind (ſchlechterdings nicht nothwendiger) Zufall.

dern nichts als Thatſachen. Der Lehrer darf alſo hier nur erzählen und gute Schrifften davon bekannt machen. Daß man nicht nur treffliche Bücher über die Geſchichte, ſondern auch über die Geſchichtſchreiber ſelbſt habe, dies werde ich unten bei ausführlicherer Abhandlung der Geſchichte mit Mehrerm beſtimmen. Aus allen dieſen Schrifften entlehnt der Lehrer das, was er ſagt. Da nun alſo Vorleſungen, wie dieſe, durchaus keine Anſtrengung des Verſtands, ſondern nur Aufmerkſamkeit fordern, ſo iſt ja die Frage den Augenblick entſchieden: „Ob Geſchichte, und was alles dazu noch gehört, zu Hauſſe für ſich ſtudiert werden könne?“ Was mir in Vorleſungen nur erzählt wird, das alles kann ich ja zu Hauſſe, mit Muſe und Bequemlichkeit, — leſen. Wie viele Menſchen, welche nicht auf Akademieen ſtudiert haben, ſind groſſe Geſchichtkundige durch die Schrifften eines Boſſuet, Rollin, Schrökh, Häberlin, Pütter, Schmidt, Gatterer u. ſ. f. geworden! —

Zweites Kapitel.

Möglichkeit des Rechtsſtudiums ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts aus Gründen der Erfahrung.

Erſte Erörterung.

§. 91.

Der dritte Grund der Möglichkeit des Selbſtſtudiums, und zwar aus Gründen der Erfahrung,

(a po-

(a poſteriori,) iſt dieſer: Viele vernünftige Männer haben die bisherige Methode verworfen, und eine andere, beſſere, gewünſcht.

Was ſagt man denn zu der Aeuſſerung eines, bis jetzt noch unbekannten, Manns, welche er im 70. Band, Stück 2. Num. 6. S. 353. der allg. t. Bibl. hat einrücken laſſen: worinnen er die nämliche Methode, welche ich hiermit vorſchlage, ohne von meinem Daſeyn oder Vorſatz etwas zu muthmaſſen, mit Namen nennt, und ſogar Gründe dabei aufführt, die ich ſchon niedergeſchrieben hatte, ehe ich dieſe Meinung des Manns las *)? Viele akademiſche Gelehrte, unter andern ein Nettelbladt, auch nur kürzlich noch ein du Roi **) und noch andere Ungenannte, haben für Verbeſſerung der bisher üblichen Methode: die Rechte zu ſtudieren; ihre Wün=

*) Dieſe Meinung iſt mir, und gewiß mehrern noch ſo merkwürdig: daß ſie nicht blos in einem Zeitblatt, ſondern in einer ganzen Schrifft Platz verdient. Hier iſt ſie. „Eigentlich ſollte, wenigſtens „auf Univerſitäten, der Studierende zu eignem „Fleis angewieſen werden, bei dem ihm der Leh„rer forthülfe. Der Recenſent hat ſich ſo ſehr oft „verhalten. Allgemein wird der Gebrauch nicht „werden; der Lehrer verdient ja mehr, wenn ſich „der Lernende alles vorbuchſtabieren läßt.“

**) D. Julius Georg Paul du Roi Gedanken über die bisherige übliche Lehrmethode des römiſchen Rechts auf unſern Akademieen, und die Mittel, ſie zu verbeſſern. Braunſchweig 1787. 8. K.

Wünſche nicht nur bereits ſehr deutlich geäuſſert *), ſondern auch zum Theil mit Umänderungen der alten Methode wirklich ſchon Anfang gemacht.

Andere talentvolle, erfahrne Männer, nicht akademiſche Gelehrte, mit welchen ich, ohne ihnen den geringſten Wink von meiner Meinung zu geben, ſelbſt geſprochen habe, geſtanden, im traulichen Geſpräch mir zu: „Eine andere Methode, — die „Rechte durch eigne Selbſtanſtrengung zu lernen, — „ſei gar wohl möglich; Sie ſelbſt wären auf Akademieen den Weg nicht geführt worden, den ſie „nun betreten würden, wenn es ihnen erlaubt wäre, „verfloſſene Zeiten zurückzurufen."

Ich ſage noch mehr. Dürfte man Gelegenheit oder Zutrauen genug bei einem akademiſchen Lehrer haben, und nun, auf des Manns Gewiſſen hin, ihn um nähere Anweiſung zu'm Rechtsſtudium bitten: ſo würde man erſtaunen, wie ſo mancher, — aber freilich nur im Vertrauen, und unter dem Sie-

*) Beſtätigt dies alles nicht auch noch folgende Preisfrage und die, durch ſie veranlaßten, zwo Preisſchrifften: von M. C. T. Thieme und Fr. Butterweck? K. Die Frage war dieſe: „Welches ſind die, in dem gegenwärtigen, bürgerlichen, kirchlichen, wiſſenſchafftlichen und „geſelligen Zuſtand der teutſchen Nation wirklich „vorhandenen, Hinderniſſe des Selbſtdenkens? „Was für Irrthümer, Schwächen und Fehler des „Verſtands insbeſondere bringt jeder, der hier anzugebenden Mängel und Misbräuche hervor?"

Siegel der Verſchwiegenheit, — ganz andere Mittel angeben würde, wodurch man weit leichter und ſchneller, als bisher, zu ſeinem Zweck hingeleitet werden könnte! Wie nun, wenn vielleicht dieſer Fall ſchon wirklich da iſt? Wie, wenn ein Freund der Wahrheit, welcher für die Wirklichkeit des Falls ächte Belege aufſtellt, ſich entſchließt, das, was er ſelbſt davon hörte und erfuhr, freihin zu bekennen?! Dies kann er ohne Furcht thun; er darf ſich nur nicht nennen.

Zwote Erörterung.

§. 92.

Der vierte Grund der Möglichkeit des Selbſtſtudiums (a poſteriori,) beruht auf dem Daſeyn guter, vollſtändiger Schrifften aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit.

Da ich hierüber alles an ſeinem ſchicklichen Platz theils ſchon geſagt habe, theils noch ſagen werde: So iſt es unnöthig, dieſe Begriffe aus dem Zuſammenhang zu reiſſen, und, in ein Ganzes gedrängt, hier aufzuſtellen.

Zweeter Abſatz.

Ueber die Nothwendigkeit des Rechtsſtudiums ohne mündliche Beihülfe.

§. 93.

Die zwote Frage: Ob ein Selbſtſtudium, wie das vorgeſchlagne, nothwendig und unentbehr-

lich ſei? beantworte ich ebenfalls mit Gründen, welche mir Vernunft und Erfahrung darbieten.

Erſtes Kapitel.

Nothwendigkeit des Rechtsſtudiums, ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts, aus Gründen der Vernunft.

Erſte Erörterung.

§. 94.

Der erſte Grund der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit des Selbſtſtudiums liegt (a priori,) ſchon in der Natur der Sache (d. i. der Wiſſenſchafften,) ſelbſt, welcher es angemeſſen iſt. Um hier nicht unnütze Wiederholungen zu häufen, ſo darf ich auch hier nichts dazuſetzen.

Zweites Kapitel.

Nothwendigkeit des Rechtsſtudiums, ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts, aus Gründen der Erfahrung.

Zwote Erörterung.

§. 95.

Der zweete Grund der Unentbehrlichkeit und Nothwendigkeit des Selbſtſtudiums (a poſteriori,) beruht auf der Natur des Menſchen, welcher die rechtlichen Wiſſenſchafften erlernen ſoll. Ihr iſt das Selbſtſtudium angemeſſen.

Die bisherige Methode zu ſtudieren, ſtreitet offenbar mit dieſem Grundſatz; denn ſie iſt der Natur des Menſchen weder metaphyſiſch noch phyſiſch, angemeſſen.

Der Menſch zeichnet ſich durch mehrere oder geringere Geiſtskrafft vor ſeines gleichen ſo ſehr aus, als er ſich durch Verſchiedenheit der Geſichtszüge, des Gangs, der Sprache und durch tauſend andere Kleinigkeiten von einem andern Sterblichen unterſcheidet. Dieſe Millionen, weſentlichverſchiedner, Geſchöpfe Gottes will ein einziger, ſehr unphiloſophiſchwiſſenſchafftlicher, Gebrauch in Feſſeln legen! — Dies heißt eben ſo viel: als einen muthigen Tartar und ein Elendsthier zugleich in ein Joch ſpannen! — Meine vorgeſchlagne Methode iſt zwar auch für alle, ſie iſt aber auch für einzelne Perſonen. Jeder kann ſie, nach ſeinen Kräfften, benutzen; jedem giebt ſie diejenige Freiheit wieder, welche jene gewöhnliche Methode ihm raubt.

Alles dies will ich nun näher erklären.

Unter einer Menge akademiſcher Bürger, wovon vielleicht ſehr viele die glücklichſten äuſſern Verhältniſſe vorzeigen können, befindet ſich demungeachtet noch eine mannichfaltige Verſchiedenheit der Talente. Iſt es nun möglich: Dieſen, ſo weſentlichverſchiednen, jungen Männern mit einer gleichförmigen Lehrart zu nützen? Derjenige Jüngling, deſſen Talente oder Kenntniſſe ſehr beſchränkt ſind, iſt oft nicht einmal im Stand, den leichtſten teut-

ſchen Vortrag des Lehrers auf einmal zu faſſen; ihm bleibt da noch Dunkelheit übrig, wo ein anderer Licht ſieht. Er iſt nicht fähig der Schlußkette, die der Lehrer nach und nach entwickelt, getreu zu bleiben. Er verhört manche Schlußfolge, weil er vielleicht die vorhergehende noch nicht gefaßt hat. Indeß er nun über dieſem Satz nachdenkt, indeß iſt der Lehrer, der auf ihn nicht warten kann, ſchon wieder bei einem andern Satz. Der Dummkopf geht nun nach Hauſſe, ohne die Beweiſe des Lehrers recht gefaßt zu haben. Hat er nun von einer Methode für ſich ſelbſt zu ſtudieren, ganz und gar keinen Begriff: ſo kann er ſich nun zu Hauſſe auch nicht einmal ſelbſt helfen. So wird mancher Bedauernswürdiger, dem Mutter Natur die Gabe nicht verlieh: mit dem Lehrer geſchwind fortzudenken; abgeſchreckt. Für ihn ſind die Wiſſenſchafften Marter. Für ſich allein, im einſamen Zimmer, könnte er (aber es iſt nicht Mode,) einen Satz, den er nicht gleich auf einmal zu überſehen vermag, zwei- dreimal überdenken; er würde ihn dann endlich doch faſſen; er würde ihn mit den, in ihn eingreifenden, Wahrheiten verbinden, und zu ſeinem Bedürfniß dann endlich auch ein wiſſenſchafftliches Ganzes zuſammenſetzen können: Allein, das Selbſtſtudium iſt nun einmal noch nicht eingeführt. Ein bedauernswürdiger Langſamdenkender wird gezwungen, mit den übrigen Schnelldenkern in gleichem Schritt fortzugehen. Hierdurch wird ſeinen Seelenkräfften auf einmal zu viel angeſonnen.

Er

Er weis nicht: ſoll er ſein Gedächtniß, oder ſoll er ſeinen Verſtand aufrufen, um mit den übrigen immer den nämlichen Schritt zu gehen, und nicht zurückzubleiben. So flieht ein Jahr nach dem andern hin, und, bei endlichem Verfluß der akademiſchen Zeit hat der Mann ein äuſſerſt mangelhafftes, lückenvolles Gemiſch von Wahrheiten im Kopf, die er zu ordnen unfähig war. Und wie vieler ſolcher Schwachköpfe (natürliche und verwahrloſte,) faßt oft eine einzige Akademie; oft nur ein einziger Hörſaal! —

Gegenſtück hierzu iſt — der groſſe Kopf, auch ſchon nur der — Mittelkopf. Der groſſe Kopf (Genie,) greift dem Vortrag des Lehrers vor. Das Stück, das der Lehrer in der folgenden Stunde behandeln will, überſieht er mit einem Blick und verſteht es. Eben der Lehrer, der dem langſamen Kopf zu ſchnell denkt, dieſer denkt dem Schnellkopf zu langſam. Oft weis der Zuhörer die Schlußkette ſchon zuvor, ehe noch der Lehrer ſie ganz vorträgt. Es gehen alſo beide, der ſchwache und der ſtarke Denker, mißvergnügt nach Hauſſe; ihr Geiſt iſt ungenährt. Allein beide denken: Es muß, oder es kann nicht anders, als es nun einmal iſt, ſeyn. Die einmalangenommene Methode: Ueber alles zu hören; iſt nun alſo überall Hinderniß. Auch der groſſe Kopf trägt nun ſeine Feſſeln geduldig, weil er kein Mittel ſieht, ſie zu zerreiſſen.

Der Mittelkopf allein iſt noch am beſten mit dem Lehrer zufrieden. — Wie aber dann, wenn der Lehrer ſelbſt Genie, — oder ſelbſt Schwachkopf iſt!? —

Es kann alſo, wie man nun aus dem allen ſieht, der Vortrag des Lehrers diejenige Wirkung bei vielen Studierenden nicht äuſſern, welche von ihm, ſo ausſchlußweiſe, erwartet wird. Von dieſen, verſchiedenen, Wirkungen des mündlichen Vortrags durfte ich, ohne Furcht, meine Bemerkungen niederſchreiben, da ich ſelbſt Zeuge davon geweſen bin. Wollte man nun unter den Studierenden eine ganz beſondere, Eintheilung ſchaffen: Eine Klaſſe der Fähigen und Geſchwinddenkenden, und eine Klaſſe der Langſamdenkenden; ſo widerlegt ſich dieſer Vorſchlag gleich ſelbſt durch ſeine Unſchicklichkeit und Unausführbarkeit. Welcher langſame Denker würde ſich entſchlieſſen können: Sich nach dieſem, nicht ſehr rühmlichen, Maasſtab öffentlich behandeln zu laſſen? Welcher Lehrer würde fähig ſeyn können: Von den Kräfften ſeiner Zuhörer ein richtiges, Urtheil zu fällen; um darnach die Ordnung dieſer Klaſſen zu beſtimmen? Könnte er auch das: dann müßte ſelbſt unter den Lehrern eine Auswahl getroffen werden, damit Lehrer und Zuhörer an Naturfähigkeiten ſich immer gleich blieben.

Will der ſchwächere *) Theil der Zuhörer ganz beſondere Vorleſungen (privatiſſima,) hören; wie viele

*) Ein junger Menſch kann alle die alten Herren unter

viele müßte er da noch hören! Dann müßte er über alle Wiſſenſchafften ganz beſondere Anweiſungen hören. Der reiche Schwachdenker könnte dies bezahlen; der ärmere nie. Aber wo bliebe auch dem Lehrer ſo viele Zeit übrig: Für einen oder nur für etliche, (ſich ganz ähnliche,) ganz beſondere Vorleſungen anzuſtellen?

Will man nun hier ein richtiges, brauchbares und mögliches Verhältniß beſtimmen, ſo bleibt nichts übrig, als eine Methode zu ſtudieren: Wo jedem frei bleiben darf, ohne Zeugen, ſchnell oder langſam, der Natur ſeiner Seelenkräfte gemäs, zu arbeiten. Dieſe Methode iſt meine vorgeſchlagne. Hier iſt der Studierende nicht gezwungen, ſich nach Vortrag und Lehrer zu formen; nein: Die Methode formt ſich nach Ihm um.

Dritte Erörterung.

§. 96.

Der dritte Grund der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit des Selbſtſtudiums (a poſteriori,) iſt der: Das Selbſtſtudium iſt den äuſſern zufälligen, Verhältniſſen der Zeit, des Vermögens,

unter Griechen und Römern geleſen haben, und doch dabei ein recht herzlichdummer Tropf ſeyn, der nicht drei Schritte weit über den gewöhnlichen Geſichtskreis zu ſehen vermag. Fort alſo mit dem in die Klaſſe der Schwachen! — Leſer! wende dieſen Satz um! —

ſogar den Vergnügungen und der Bequemlichkeit der Studierenden angemeſſen.

Auf Akademieen heißt zwar jeder akademiſcher Bürger: „Student;“ aber welcher auffallende Abſtich findet ſich unter dieſer ſcheinbarähnlichen Menſchenklaſſe auf! — Einer heiſt: „Durchlaucht;“ iſt Erbe einer Krone. — Einer heiſt: „Hoch„geborner;“ ein anderer: „Hochwohlgebor„ner;“ iſt alſo entweder Graf oder Freiherr, oder ſchlechtweg: „Edelmann.“ Wieder ein anderer iſt der einzige Erbe eines alten ſiechen Onkels, der Tonnen Gold bewacht. Ein vierter ſagt mit ſelbſtgefälligem Lächeln zu ſich ſelbſt: „Vivitur ingenio;“ iſt alſo — Genie. Und nun kömmt noch einer, deſſen Heimath — Gönner, frohe Ausſichten auf ein einträgliches, Amt; auf eine gute vortheilhafte, Heirath u. ſ. f. ihm aufbewahrt. Dieſer, nebſt ſeinen Herren Vorgängern insgeſammt, kann lachen! Ein halbes Jahr mehr oder weniger, fleiſſiger oder unfleiſſiger auf der Akademie verlebt, kömmt bei den Herrn in keine Betrachtung!

Zuletzt kommt noch der gewöhnliche Troß der „hochedeln, hochwohledeln und wohle„deln“ Herren, im einfachen Kleid, ohne Prunk, ohne Ausſicht; blos ausgeſtattet mit geſundem und kranken Menſchenſinn; mit der Geſchicklichkeit: ihre alten Schulvertrauten, die Herren Cicero und ſeines gleichen oft — ſehr gut, oft mittelmäſſig oder recht herzlichſchlecht zu überſetzen!

Nun

Nun Leſer, der du zwei Augen im Kopf, und ein geſundes Hirn darinnen verwahrſt: Siehſt du nicht, daß alle dieſe Auſſen- und Innſeiten — auf das Studium der Rechte, auf deſſen Behandlung, auf deſſen Folgen ganz verſchiedene, Wirkungen äuſſern müſſen?

Sr. Durchlaucht, jezt Student, wird einſt Monarch. Der Herr Graf und Baron werden einſt Miniſters, Geſandten, geheime Räthe, Präſidenten, Generals, Kammerherren. Der Tonnengolderbe, bereichert mit den, für ihn erhungerten, Schätzen einige Jahre das Ausland; bezieht dann endlich wohlbehalten, ſein väterliches Landhaus; freit eine ſteinreiche Tochter des Lands; ſchlägt Kapital zu Kapital, und lebt, wie weiland Seneka bei Millionen, in philoſophiſcher Ruhe. Das Genie donnert mit ſeiner Beredtſamkeit, mit ſeiner Sprachenkenntniß alles nieder. Vor ihm erbeben Lehrer und Zuhörer. Siegreich klimmt es hinauf zu der Staffel eines geheimen Juſtiz-Hof-Appellationraths. Oder — iſt das Genie arm: — dann macht es Verſe, worüber die Welt ſtaunt! Es wird geſucht; es wandelt in Paläſten aus und ein; es ſpricht mit Königen der Erde, wie mit ſeines gleichen; es häuft Schätze auf, und du, — armes, unbekanntes Häuflein, im grauen Ueberrock, mit dem lichten Geldbeutel, mit dem Alltagskopf, was bleibt denn dir nun übrig, was haſt denn du zu gewarten, was

haſt denn du zu thun? Darfſt und kannſt du denn auch ſo handeln, ſo ſtudieren, wie dieſe Herren, glückſeligen Andenkens? Kannſt und darfſt du deine Zeit, deine Verhältniſſe, dein kleines Erbtheil, dein Stipendium auch ſo berechnen, benutzen, eintheilen, wie jene Günſtlinge des Glücks und der Natur? Willſt du, Mitglied des kleinen, Häufleins, vielleicht einmal prackticiren, dann ſage mir: Iſt dir dann auch nur einer jener Herren Muſter? Unmöglich! — Wiſſe: Alle dieſe Herren, jeder für ſich, ſtudieren anders; im Ganzen aber keiner ſo, wie du, künftiger Pracktiker, ſtudieren mußt! —

Der künftige Fürſt kann auf der Akademie, er kann aber auch, wenn er will, in ſeiner Reſidenz ſtudieren. Ihm iſt jeder Ort Akademie. Ergreift er das Scepter, dann kann er fortſtudieren; er kann's aber auch unterlaſſen: Er bleibt doch Fürſt. Adeliche ſollen nicht „Gelehrte" werwerden! — Wird mancher unter ihnen es doch: ſo iſt das Ausnahme von der Regel, lieber Zellbruder! Im Ganzen alſo ſtudiert der Adeliche anders wie du. Der Reiche ſtudiert zu ſeinem Vergnügen; bereiſt eine Akademie, eine Stadt nach der andern; lernt von allem etwas, im Ganzen nichts: Aber er braucht auch nicht viel zu wiſſen; denn zu'm Vergnügen iſt er mit Wenigem ſchon geſättigt. Das Genie, lieber einſtiger Pracktiker, ſei dir, gerade unter allen am wenigſten, Muſter!! — Dieſer Krafftmann kümmert ſich nicht

um

um Plan, nicht um Ordnūg̃, um Zeit, um Fleis. Dafür iſt er „groſſer Kopf;" und du biſt's nicht! Was nur der Mann ſieht, hört, lieſt, das iſt — ſein. Sorgen kennt er nicht, wenn er auch ſo arm iſt, wie Du; Ihn ſtört alſo auch nichts. Bei'm Spiel macht der Mann Entwürfe; wenn Dir der Kopf bei'm Buch ſchwindelt. Gähnt einmal ſeine Buhlſchafft, und er mit ihr: Dann zieht er ſein Lehrbuch aus der Taſche, und faßt mit einem Blick mehr, als du, Nachtſitzer, in vier Wochen nur zu leſen vermagſt! Er ſchreibt Gedanketten nieder, ehe du nur für einen einzigen die Feder anſetzeſt! Ueber die wichtigſten, ſchwerſten Wahrheiten ſchwatzt er ganz trocken, mit einer Sorgfalt, mit einem Nachdruck, mit einer Wortfülle, die du, Schächer, anſtaunſt! Dich würde in dieſer Beſchäfftigung die Fliege an der Wand ſtören; aber Er macht dabei Poſſen, oder ſieht zu'm Fenſter aus! Ihm winkt der Lehrer nur; — und er weis alles!

Dieſen Herren, und ganz vorzüglich denen von der letzten Klaſſe, wollen wir ihre Methode recht herzlich gern laſſen; nur wir, meine Herren, wir Rechtsgelehrten, müſſen ſchlechterdings eine andere Methode ergreifen, wenn wir unſern Zweck erreichen wollen.

Inwiefern nun dieſe Ihre neue Methode ſogar auf Ihre Bequemlichkeit und Vergnügungen Einfluß habe, dies, — ich habe es verſprochen — werde ich nun bald noch näher beweiſen.

Vier-

Vierte Erörterung.

§. 97.

Vierter Grund, warum das Selbſtſtudium (a poſteriori,) nothwendig und unentbehrlich iſt, iſt: Deſſen Gemeinnützigkeit.

Auch hierüber habe ich zwar ſchon verſchiedenes geſagt; allein Folgendes ſetze ich hier noch hinzu. Wenn eine, angeblichbeſſere, Methode Beifall erhalten ſoll: ſo muß nicht nur ihr innrer Gehalt dem, den die vorige hatte, völlig gleichſtehen, ſondern er muß ihn auch ganz aufwiegen. Iſt eine neue Methode nicht beſſer, nicht richtiger, nicht zweckmäſſiger, als die bisherige; iſt ſie ihr nur gleich; iſt ſie, wenn ſie zu Beförderung des wiſſenſchafftlichen und gelehrten Fachs etwas beitragen ſoll, nur einem einzelnen Ort, oder nur einem einzelnen Landsſtrich insbeſondere angemeſſen: Dann wird ſie national; und nichts iſt ſchädlicher für Künſte und Wiſſenſchafften, als Nationalism. Man wird durch ihn, im Fach der Gelehrſamkeit, nicht weiter geführt, wohl aber durch unnütze Neuerungen in den Fortſchritten ſeiner Kenntniſſe gehindert und aufgehalten; und jeder Vernünftige behält dann mit gutem Fug die alte Methode bei. Die neue vorgeſchlagene iſt nicht blos national, ſondern gemeinnützig; ſie übertrifft folglich ihre Schweſter, die mündliche, auſſerordentlich. Der Begriff der Gemeinnützigkeit iſt ſehr leicht. Gemeinnützig wird diejenige Wiſſenſchafft genennt: Welche jedem

jedem Ort in der Welt, wo Schulen, Gymnaſieen und Akademieen ſind, wo man für ächte Aufklärung und Betriebſamkeit Sinn hat; überall und unter allen Umſtänden und Verfaſſungen angepaßt werden kann.

Fünfte Erörterung.

§. 98.

Der fünfte Grund, warum das Selbſtſtudium (a poſteriori,) nothwendig und unentbehrlich iſt, iſt folgender: Die jetzige neue Methode iſt ſicherer, zuverläſſiger, einfacher; ſie iſt nicht ſo ſchwankend, nicht ſo ungewiß, wie die bisherige, Methode; ſie erzeugt vortreffliche, pſychologiſchrichtige, Wirkungen, welche man von der bisherigen Methode vergebens erwartet.

Die gewöhnliche Methode: Wiſſenſchafften mündlich vorzutragen; zerfällt in kleinere, beſondere, von einander ganz verſchiedene, Methoden. Man ſetzt gemeiniglich zwo Hauptgattungen davon veſt: Die mündliche und die ſchrifftliche Methode. Von der ſchrifftlichen Methode ſpricht mein ganzes Werk überhaupt; von der mündlichen aber ſoll, auſſer den hierher gehörigen Stellen, gegenwärtiger Paragraph das Nöthige noch ſagen.

Beide Methoden ſind in Rückſicht auf die Einkleidung der Wahrheiten: Commentatoriſch, ſyſtematiſch und alphabetiſch; in Rückſicht auf innre Verkettung der Wahrheiten aber ſind ſie:

Ra=

Ramiſtiſch, tabellariſch, fragend und demonſtrativiſch. Die letzte zerfällt wieder in die analytiſche, in die ſynthetiſche, (ſie heiſt auch die axiomatiſche,) und in die mathematiſche.

Ueber die *) Anwendung dieſer Methoden ſowohl bei ſchrifftlichen Ausarbeitungen, als bei mündlichen Vorträgen, ſind unter den Rechtsgelehrten ſtete Streitigkeiten entſtanden, welche zu'm Theil auch noch fortdauern; wenigſtens hat man hierüber noch keinen gewiſſen veſten Grundſatz angenommen. Einer behält dieſe Methode, ein anderer eine andere einmal für allemal bei. Jeder glaubt: Er habe die beſte. Hieraus entſtehen nun folgende Lächerlichkeiten. Derjenige Zuhörer, deſſen Lehrer vielleicht nach der mathematiſchen Methode lieſt, muß ſich, er mag wollen oder nicht, auch in dieſe hineindenken. Nimmt man nun den Grundſatz an: „Nicht alle dieſe verſchiedenen Me„thoden ſind ſich an innerm Werth gleich;" dann hat derjenige, welcher zufälligerweiſe nach der ſchlechtern Methode hörte, nicht den Nutzen, welchen derjenige hat, der nach einer beſſern hörte. Hat nun jener den Nutzen nicht, den dieſer hat, ſo muß er die nämliche Vorleſung, entweder noch einmal, und zwar nach der beſſern Methode, hören, oder er muß ſich ſonſt zu helfen ſuchen. Muß er nun eins von beiden thun, ſo folgt ja ganz natürlich: Daß die Methode, die ihn zu dieſem (alternativen)

*) Soll: „der" heiſſen.

tiven,) Schritt veranlaßte, unmöglich zulänglich ſeyn könne. Aber wie viele tauſende müſſen doch gleichwohl nach dieſen unzulänglichen Methoden Vorträge hören!

Alle dieſe benannten Methoden ſind ſich an innerm Gehalt wirklich nicht gleich. Eine hat merkliche Vorzüge für der andern; aber auch die beſte dieſer Methoden wird fehlerhaft, wenn ſie, mit Ausſchluß der übrigen, von Jahr zu Jahr ganz allein beibehalten und allen nur möglichen Wiſſenſchafften angepaßt wird. Schlecht iſt für ſich gar keine Methode, nicht einmal die fragende oder tabellariſche; aber ſchlecht wird ſie durch unzeitige Anwendung und ungeprüfte Zuſammenſtellung. Will man von allen dieſen Methoden wahren, ächten Gebrauch machen, dann iſt's ſchlechterdings nothwendig: Sie mit einander zu verbinden. Die Art dieſer Verbindung aber läßt ſich nicht durch Regeln veſtſetzen. Nur Emſigkeit, nur Forſchbegierde allein wird dem Selbſtdenker zeigen: Wenn und wie er dieſe Methoden anwenden ſolle *).

Verſchiedene Wahrheiten ſind nur zu oft ſo beſchaffen, daß ſie dunkel, zweideutig, lückenvoll **dann** werden, wenn man ſie trennt. Wer wird denn nun alſo **untrennbare** Wahrheiten trennen,

*) Vom wahren Gehalt nnd Nutzen dieſer ſo ſehr verſchiedenen Methoden kann man in Walch's philoſ. Wörterb. unter dem Wort: „Methode" mehr nachleſen.

nen, ohne Nothfall ſie in kleinere Sätze auflöſen wollen? Andere Wahrheiten ſind von ſehr geringem Belang; ſie können gefolgert, verſtanden, vorausgeſetzt werden, ohne daß eine ermüdende Gedankette im mathematiſchen oder axiomatiſchen Vortrag dabei erforderlich iſt. Iſt es nun nicht lächerlich: Im letzten Fall, ohne das mindeſte, dringende Bedürfniß, ſchwere Beweiſe einzuleiten, wo man beinahe gar keiner, wenigſtens nur leichter, Beweiſe und Anleitungen bedarf? Wie oft hört man in Vorleſungen Dinge erklären, die jedes Kind ohne Erklärung verſteht, ſobald man ſie ihm nur nennt!

Wenn ſich nun der mündliche Lehrer mit der Methode des mündlichen Vortrags ſo ſehr ängſtet, wenn er in ſeinen vier Wänden, andern unbewußt, oft ſelbſt nicht recht weis: Welcher Methode er eigentlich den erſten Platz zugeſtehen, welche er befolgen ſoll; ſo thut vielleicht mancher ſchrifftliche Lehrer in ſeinen Werken eben das! Leider thut auch dieſer oft das, und wirft, ohne Unterſchied, allen Wiſſenſchafften nur ein Gewand um. Aber was ſagt der Kenner hierzu? „Wiſſenſchafften,“ ſagt er, „ſind unter allen Verhältniſſen ſo unendlich verſchieden, als alle übrige Weſen unter der Sonne.“ Kann denn nun ein Gewand allen Wiſſenſchafften angepaßt werden? Doch hat man in dieſem Fall bei Schrifften den Vortheil: man kann zu Betrachtungen diejenige Schrifft unterlegen, welche in der, ihr angemeſſenen, Form vorgetragen wird.

Aus

Aus der Verbindung mehrerer bisher gewöhnlicher Methoden; aus der Umformung des mündlichen Vortrags in bloſſes, eignes, reifes Studium guter Schrifften, entſteht nun jene oftgedachte neue Methode, welche auf alle Wiſſenſchafften paßt, ohne ihnen Feſſeln anzulegen *).

Nach allen dieſen Vorausſetzungen kann nun mancher meiner gebildetern Leſer ſich das Räthſel enthüllen: Warum für gewiſſen Schrifften ihm ſo oft ekelt. Man kennt Schrifften groſſer, gelehrter Männer, welche ihren Stoff zwar mit der möglichſten Sorgfalt behandelt haben; und doch lieſt man ihre Werke ungern. Man lieſt das Werk allenfalls nur bei'm Nachſchlagen und zu Berichtigung einer Wahrheit; ſonſt aber nie. Wer z B. wird, eine Schrifft über die Naturlehre in mathematiſchem, Vortrag gern leſen wollen?

§. 99.

Eine Hauptregel bei der Verbindung jener einzelnen Methoden und deren alleinigem Gebrauch bei eignem Selbſtſtudium iſt dieſe: Man ahme dem Menſchen im phyſiſchen Zuſtand nach, der nur diejenigen Mittel zu Erhaltung und Beveſtigung ſei-

*) „Neque varia ſcribendi materies uni methodo, „quaſi pes omnis vni calceo accommodanda. „Mihi contra videtur cuique rei propria eſſe et „quaſi agnata methodus, neque una omnium ar„tium via." Hommelii litt. iur. pag. 226.

ſeiner Geſundheit gebraucht, die ſeinem Kórper, uͤberhaupt ſeiner Natur, angemeſſen ſind. Alle Speiſen, Getraͤnke, Bewegungen u. ſ. f. die vielen nuͤzlich ſind, ſind gut; aber fuͤr manchen einzelnen ſind ſie das nicht. Wer nun die Kraͤffte ſeines Verſtands kennt, der wird, bei moͤglichſter Anſtrengung, ſehr bald ſelbſt finden, wie er ſich verhalten muͤſſe.

Pſychologiſcher Nutzen dieſer ſo nuͤtzlichen Verbindung mehrerer Methoden aͤuſſert ſich alſo vorzuͤglich in folgenden Wirkungen.

1) Man lernt nunmehr alles ſehr leicht, ſchnell und gruͤndlich, uͤberſehen. Der Begriff des Leichten und Schweren in einer Wiſſenſchafft, iſt (nach §. 88.) nur bezugsweiſe (relativ,) zu verſtehen. Wer es einmal glaubt, und glauben will: Die bisherige Methode ſei leicht; der wird freilich die neue ſchwer finden. Gewiſſermaaſſen iſt ſie auch weit ſchwerer und muͤhſamer. Aber verhaͤltnißmaͤſſig und, mit ſteter Ruͤckſicht auf den eigentlichen Zweck, des Rechtsſtudiums iſt es weit leichter: Nach der vorgeſchlagnen, als nach der bisherigen Methode zu ſtudieren; wenn nur veſter Vorſatz den dabei eingreifenden Unannehmlichkeiten ſtets entgegenarbeitet. Ueberhaupt aber darf ja der Studierende, wenn er vernuͤnftig handeln will, nicht „leicht" ſtudieren wollen; nein: Er muß darauf bedacht ſeyn, daß er „recht" ſtudiere; wenn auch das Studium ſchwer iſt.

Dieſe

Dieſe Methode iſt

2) jedem Temperament, jedem Talent angemeßner als jene. Hierüber habe ich ſchon alles im §. 97. geſagt.

Man lernt durch ſie

3) ſeine Seelenkräffte beſſer kennen, weil man, durch Mangel fremder, Beihülfe genöthigt wird: Sie ſelbſt, und ſtreng, zu gebrauchen.

Kein Menſch kann ſagen: Er ſei körperlichſchwach oder ſtark; wenn er nicht von ſeiner Schwäche oder Stärke ächte Proben hat. Hat er keine: ſo iſt ſein Urtheil, das er von ſich ſelbſt fällt, falſch. Dies wende man nun auf die Urtheile über Schwäche und Stärke des Geiſts an. Nicht jeder, der am Geiſt ſchwach *) iſt, darf und ſoll verzagen. Er kann noch ſtark werden; das heiſt ſo viel: Wer noch nicht zu'm Nachdenken gewöhnt iſt, der laſſe ſich das nicht irren; er kann einſt noch ſehr feiner und tiefer Denker werden. Wer aber das werden will, — und Pflicht des Gelehrten iſt's, darnach zu ſtreben, — der muß ſich üben: Denn wer die Kräffte ſeines Geiſts zwar gehörig kennt, ſie aber unbenutzt liegen läßt, und doch einſt durch Anſtrengung ſeiner Geiſtskräffte Unterhalt erwerben will,

 wie

*) Das heiſt hier nicht blödſinnig u. d. g.; nein: Für dieſen Fall ſage ich hier nichts. Auch jene gelehrte Zerſtreuung §. 110. bitte ich, nicht mit Blödſinn zu vertauſchen.

wie kann der der menſchlichen Geſellſchafft einſt nützen, wie kann der ſein Brod einſt verdienen?

Durch die bisherige noch gewöhnliche Methode lernt niemand ſich ſelbſt genug kennen, weil immer ein Mann dabei iſt, der an eines andern Stelle denkt. Man weis alſo nicht, was man ſelbſt ohne den Mann denken könnte, oder gedacht haben würde. Ferner: Verläßt uns dieſer treue Gehülfe, dann bleibt man entweder lange Zeit noch unfähig für ſich allein zu denken; oder man gelangt lebenslang zu dieſer Fähigkeit nicht: und doch ſoll und muß man als Gelehrter, bei Geſchäfften des Lebens mit dem Geiſt arbeiten. Es iſt alſo pſychologiſch-ſchädlich: Wenn man dem Studierenden ſeinen Beruf gar zu leicht macht; wenn man ihm gelehrte Brücken baut, worauf er ſtolz in das Reich der Wiſſenſchafften hinüber wallen kann. Die ſonſt vortrefflichen Tabellen des Herrn Acciſinſpectors J. G. Haine unter dem Titel: „Fundamenta iur. priv. „civ. in tabulas ordine ſyſtematico redacta;“ ſind zu einem ganz andern ſehr nützlichen Zweck gedruckt, als zu dem, wozu ſie, wie allgemein bekannt iſt, gemißbraucht werden *). Kein Studium muß man, ohne dringendes Bedürfniß, erſchweren; und hier

*) Bei der neuſten Ausgabe dieſer Tabellen nannte ſie ein würdiger Mann in einer gedruckten Anzeige geradehin: „Eſelsbrücken.“ Und da hat er Recht. Dies Buch ſollte man dem Studenten wegnehmen.

hier iſt gerade der Fall: Wo es doch erſchwert werden muß. Dringendes Bedürfniß, nämlich: Die ſchädlichſten, Folgen von unnützer Erleichterung des Studiums; machen es nothwendig: daß es etwas ſchwerer, als bisher, gemacht werde.

Die ſicherſte und zuverläſſigſte Probe, jemanden zu Selbſtkenntniß ſeiner eignen Kräfte mit Ueberzeugung hinzuleiten, iſt dieſe: Er werde in ſchlechterdings unvermeidliche Nothwendigkeit geſetzt, Gebrauch davon zu machen. Nie zeigt ſich der Geiſt des Menſchen in allen ſeinen Kräfften wirkſamer und thätiger, als wenn er in's Gedränge kommt. Dann unternimmt man Arbeiten und Geſchäffte, für deren Gewicht man zurückbebt, ſobald als jener Drang verſchwindet. Ein Fürſt, oder ein reicher Kapitaliſt mache die Probe, und verſpreche einem fähigen, aber unbemittelten, Jüngling einige tauſend Thaler baares Geld, oder andere, auf einmal beglückende, Ausſicht mit Hand und Siegel auf den Fall: Wenn der junge Mann ihm einſt „unverdächtige" Beweiſe bringt: Er habe die Rechte für ſich ganz allein, und nur im höchſten Nothfall mit mündlicher Beihülfe einer andern Perſon, ſtudiert. Der Student müßte aber in dieſem Fall von andern, und zwar von mehr als einer, unverdächtigen, Perſon auf's ſtrengſte beobachtet werden. Ich bin überzeugt: Die Hoffnung jener groſſen Belohnung auf der einen Seite; auf der andern: Die gänzliche Unmöglichkeit, der ge-

nauen Beobachtung zu entgehen; würde das bewirken, was mancher vielleicht noch für unmöglich hält. Aber geſetzt auch, dieſer Fall wäre noch nicht hinreichend, dieſe mögliche Wahrheit zu'r Wirklichkeit zu bringen: So ſind noch zween Fälle übrig, wo alles, was dem Menſchen nicht metaphyſiſchunmöglich iſt, ohne Widerrede wirklich gemacht wird. Geſetzt, es gäbe in den chriſtlichen Staaten einen Beherrſcher, wie es einſt zu den Zeiten der Römer und Griechen blutdürſtende und lächerliche Tirannen gab, deren Wille — Geſetz war, und es fiele einem ſolchen Narren ein: Einem künftigen Rechtsbefliſſenen jenen ſchon gedachten Befehl zu geben, aber bei deſſen einſtiger Nichtvollziehung ihm die ſchröcklichſte Leibes- oder Todesſtrafe anzudrohen: So würde man mit Erſtaunen ſehen: Wie dieſer, ohne mündliche (ohne ſchrifftliche iſt es ſchlechterdings unmöglich,) Bethülfe, die Rechte für ſich allein erlernen würde. Lebensgefahr, Todesſchröcken ſchaffen das Kind, den ſchwachen Greis zu'm M a n n um!! Der dritte Fall iſt: Man verwandle dieſe Streitfrage in eine Wette; man ſetze ſeine Ehre dabei zu'm Pfand: Und ich weis, der, der die Wette bejahend veranlaßt, gewinnt ſie.

4) Man gewöhnt ſich durch dieſe Methode an Ordnung, Fleis und Genauigkeit. Bei jener wird man unordentlich, unfleiſſig, nachläſſig, oder wenigſtens der Mann ſchlechterdings nicht, der man bei der vorgeſchlagnen Methode werden könnte und

müßte. Einzelne, an ihren ſchicklichen Plätzen in dieſer Schrifft zerſtreute, Gründe erklären dies bereits hinlänglich; ich darf alſo hier nichts weiter hinzuſetzen.

5) Man bekömmt ununterbrochenere, ruhigere, Muſe zu eignem Fleis durch die neue vorgeſchlagne, als durch die bisherige Methode. Man kann ferner bei der neuen Methode mehr im Zuſammenhang, als bei der bisherigen, ſtudieren.

Der mündliche Lehrer welcher, mehr als eine, Vorleſung zu halten, vielleicht als Beiſitzer in einer Fakultät, oder bei einer andern ähnlichen Bedienung, noch viele weitläuftige Geſchäffte zu beſorgen hat, kann ſchlechterdings nicht den Fleis auf die Vorleſungen wenden, den er darauf wenden könnte und würde, wenn er weniger Vorleſungen, oder weniger andere Geſchäffte hätte. Der Lehrer geht alſo von einer Lehrſtunde, von einer Beſchäfftigung zu der andern ſchnell über. Jezt hat er über das Lehnrecht geleſen: Nun lieſt er wieder über Rechtsgeſchichte; oder er geht in die Fakultät; oder in ſein Zimmer, um an einem weitläuftigen Rechtsurtheil zu arbeiten. Der Mann lieſt freilich in der Lehrſtunde; aber hier iſt nicht die Frage: Ob er lieſt? — denn das iſt nicht hinreichend; und aus Büchern kann das der Student auch; ſondern: Ob er ſo lieſt, als der Student es bedarf? Alſo von der Methode zu leſen iſt die Rede. Die Vorbereitung auf das Stück, worüber geleſen wird, iſt auf Seiten

des Lehrers allemal und weit nöthiger, als auf Seiten des Zuhörers. Wenn nun bei'm Mangel dieſer Vorbereitung der Vortrag ſchlecht und kurz wird; wenn er ſehr viel vorausſetzt: Was will denn da der Zuhörer lernen; muß er nicht noch endlich alles ſelbſt thun? Der Lehrer kann einmal vielleicht über eine und die andere Wahrheit beſſer als jetzt geleſen haben: Allein er hat ſich den damaligen Gang der Begriffe nicht aufgezeichnet; er lieſt alſo nun ſchlechter, weil ihm ſeine Geſchäffte nicht erlauben: die beſſern Begriffe ſich wieder zu vergegenwärtigen.

Geſetzt auch: Der Lehrer hätte Muſe und eignes Vermögen genug: Um nur für wenige Vorleſungen zu arbeiten; geſetzt, er läſe nun ganz meiſterhaft: So ſind wir wieder auf dem alten Platz. Der Student hört dann nur blos; denkt nicht ſelbſt: Seine Kräfte erſchlaffen; er wird unthätig und lernt nichts.

Drittes Kapitel.

Zwo Bemerkungen.

§. 100.

Erſte Bemerkung. Bei der vorgeſchlagnen Wahrheit und dem Beweis von ihrer Nothwendigkeit und Möglichkeit; ferner: Bei den (als antecedens und conſequens,) damit verbundenen Vorſchlägen von Erziehung und für Fürſten; iſt und

darf

darf durchaus nicht die Frage ſeyn: „Wer war, „oder wer iſt der Mann, der dieſe Wahrheit vor„ſchlägt?“ — Dies trägt zur Sache nichts bei. — Man müßte alſo ſo fragen: „Wie iſt die Wahrheit „beſchaffen? Iſt ſie brauchbar, oder kann ſie brauch„bar gemacht werden?“ Die Frage nach der Perſon, nach dem Verfaſſer einer Schrifft, nach dem Erfinder einer Wahrheit, iſt nur zu oft Veranlaſſung: Daß die Schrifft, daß die Entdeckung ſelbſt mißfällt. Man ſchlieſt von der Perſon, die freilich oft weder Leibnitz noch Newton iſt, auf die Wahrheit; und irrt ſich. Der Weiſe, mit einem Wort: Ein öffentlicher Richter; muß urtheilen, wie die Gerechtigkeit mit verbundnen Augen. Will der Mann nun, da bei neuen Wahrheiten nur dieſe ſelbſt, nicht ihre Urheber, in Frage kommen; will er richtig und zu'm Beſten der Wiſſenſchafften urtheilen, ſo darf er nicht blos ſagen: „Hier hat der „Mann gefehlt; hier iſt er zu weitſchweifig; hier „zu gedrängt; hier hat er nicht genau genug gear„beitet.“ Dies alles kann wahr und gegründet ſeyn; aber die, vielleicht ſehr brauchbare, Wahrheit verliert dadurch. Ein Mann, welcher der Menſchheit, dem wiſſenſchafftlichen Fach, mit ſeinem Pfund nützen wollte, wird nun verdrieslich; und ſchweigt. Der Urtheiler bedenke alſo, daß jeder Schrifftſteller, auch der beſte, immer noch Menſch bleibt, und, als Menſch, irren kann. Er ſetze alſo, wenn nämlich eine Sache, eine Wahrheit ſelbſt gut iſt, noch das hinzu: „Daß, und wie, dieſe Wahrheit

„bei näherer, vollſtändigerer Bearbeitung, bei „Handanlegung mehrerer Männer, für die Menſch„heit gemeinnützig werden könne.“ Sagt und urtheilt man in öffentlichen Blättern ſo: Dann darf niemand über Unbilligkeit klagen. So zu urtheilen iſt Pflicht. Man hat auch größtentheils neuen Entdeckungen die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen: Daß man ſie nicht in ihrem erſten Keim belachte; ſo daß endlich ganze gelehrte Geſellſchafften ſich mit näherer Beleuchtung dieſer Entdeckungen beſchäfftigten.

Nun fragt ſich's: Ob der meiſte Theil der Gelehrten — (denn viele Gelehrte beſtimmen nichts,) — genug Kälte, genug Billigkeit, genug Liebe für die Wiſſenſchafften, genug Selbſtverläugnung beſitzen werden: Ein richtiges Urtheil zu fällen, und den Verfaſſer dieſer Schrifft theils in gedruckten Blättern, theils durch mündliche Urtheile, nicht unwürdig zu behandeln? Sind dieſe Männer das Gegentheil von dem, was ich erwarte; dann erinnere ich ſie vorerſt ganz wohlmeinend daran: Daß dieſe Schrifft nicht für ſie, ſondern für die wiſſenſchafftliche Welt überhaupt, geſchrieben iſt. Ferner: Daß viele Tauſende, welche nicht Lehrer und Urtheiler von Profeſſion ſind, geſunde, äuſſere und innere, Sinne; genug Geſchmack und Gefühl für das Schöne und Schlechte, für das Wahre und Falſche beſitzen: um nun auch, den Gehalt der öffentlich gedruckten, Beurtheilungen zu prüfen. Wenn nun dieſe ganz unpartheiiſchen Männer, die

den

den Verfaſſer weiter nicht kennen, in mehrern Urtheilen Widerſprüche auffinden; wenn ihnen nun, — wie das ganz natürlich iſt, — der Gedanke einfällt: Der Verfaſſer kann doch nicht zugleich da Unrecht haben, wo ein anderer ihm Beifall giebt; wenn ſie nun endlich dieſe Urtheile zuſammenſtellen, wie dies der Verfaſſer von Miß Fanny Wilkes gethan hat: Was glauben Sie dann wohl, meine Herren, was Sie mit Ihrem vielleicht — (man muß jetzt noch alles, auch das Schlimmſte, vermuthen,) — partheiiſchen, einſeitigen, mit Hitze hingeworfnen, vielleicht gar bittern und beleidigenden, Urtheil über eine Schrifft, welche durchaus nicht beleidigen ſoll, ausrichten werden? Nichts weiter als das: Daß der Unbefangene den billigen Mann doch leſen, und den Unbilligen verachten wird; ferner: Daß andere, an der Stelle dererjenigen, welche zu Unterſuchung der Wahrheit eigentlich da ſind, ſie unterſuchen, und nun endlich doch das befördern werden, was jene Vermeintgekränkten, unterdrücken wollten.

Meine Herren Kunſtrichter und das Publikum, worunter doch noch ſo mancher lieber, unpartheiiſcher, wiſſenſchafftlicher Mann lebt, mögen ſich in Güte mit einander vergleichen; mir bleibt auf alle Fälle das Befugniß: Mit Gegenurtheilen, mit Rechtfertigungen, mit neuen Belegen für die Wahrheit meiner Sache, zu ſeiner Zeit, auch noch hervorzutreten.

Zwote Bemerkung. Freunde, wiſſenſchafftliche Männer, Lehrer, Kunſtrichter, von denen ich mich unmöglich überzeugen kann, daß ſie, wie vor kurzem in einer öffentlichen Rüge behauptet wurde: Nur „abgeſchöpfte Kenntniſſe“ beſitzen ſollten; leſen, prüfen, beurtheilen Sie, meine Schrifft, und — vergeſſen Sie dabei die Fürſten: — dann iſt Ihre und meine, Bemühung umſonſt!

Der dritte Theil wird hiervon mehr ſagen.

Zwote Hauptabtheilung.

Ueber Rechtsſtudium ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts insbeſondere.

Erſte Unterabtheilung.

Ueber Rechtsſtudium, ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts auf Akademieen.

Erſtes Kapitel.

Erklärung des Worts: „Selbſtfleis, „Selbſtſtudium.“

§. 101.

Derjenige, welcher nach pſychologiſchen Grundſätzen, ohne mündliche, nur im Bedürfnißfall geſuchte, Beihülfe einer andern Perſon alle, zu den Rechten gehörige, Wiſſenſchafften für ſich allein ſo zu lernen bemüht iſt: Daß er ſeinen Zweck auf die mög-

lich-

lichſtvollkommenſte Art dadurch erreicht, heißt: „ſelbſtfleiſſig.“

Zweites Kapitel.
Form des rechtlichen Selbſtſtudiums.

§. 102.

Die Form dieſes Selbſtfleiſſes theilt ſich in zwo Gattungen ab. Sie iſt entweder eine innre, oder eine äuſſere. Die innre beſtimmt (a ſubiecto,) Regeln: Welche der Natur des Menſchen und ſeiner innern, Fähigkeiten ganz angemeſſen ſind. Die äuſſere beſtimmt (ab obiecto,) Regeln: Welche der Natur jeder rechtlichen, Haupt- und Hülfswiſſenſchafft ganz angemeſſen ſind. Jene heiſſen: „Allgemeine;“ dieſe: „Beſondere“ Regeln oder Grundſätze. Beide, mit einem Wort, umfaſſen den Begriff der gedachten „pſychologiſchen Anweiſung.“

Erſter Abſatz.
Innere Form des rechtlichen Selbſtſtudiums, oder: Alleintheoretiſche Grundſätze deſſelben.

Erſter Unterſchied.
Allgemeine Vorſichtsregeln und Vorbegriffe zu dem Selbſtſtudium.

Erſte Erörterung.
Erſter allgemeiner Vorbegriff.

§. 103.

Hier ſind zwo allgemeine Regeln zu bemerken.

1) Man

1) Man ſtudiere nicht mit einer, ſondern mit allen Seelenkräfften. (§. 103.)

2) Man fliehe die Zerſtreuung: Dieſes beinahe größte, Hinderniß des reifen, nutzbaren Nachdenkens. (§. 110.)

Man ſtudiere alſo — nicht mit einer; nein: Mit allen Seelenkräfften. — Keine Fähigkeit der Seele iſt gern allein thätig; weil ſie nie diejenige Wirkung äuſſern wird, welche man von ihr dann erwarten darf, wenn ſie, mit einer andern vereint, wirkt. Wie kann man wohl bei'm Studieren, wodurch nicht der Körper, ſondern der Geiſt beſchäfftigt wird, nur eine einzige Krafft des Geiſts in Thätigkeit ſetzen wollen? Dies ſtreitet mit dem innern weſentlichen Begriff von Studium, Geiſtskrafft, Nachdenken! Es muß alſo ſchlechterdings eine Seelenkrafft der andern die Hand reichen; alle, oder wenigſtens die jedesmal weſentlichnothwendigen, Kräffte müſſen in Betriebſamkeit geſetzt und erhalten werden, wenn man gut und zweckmäſſig nachdenken und ſtudieren will. Mit dem Gedächtniß allein ſtudieren wollen: Dies iſt entweder Folge der Unwiſſenheit, oder Trägheit; oder es iſt Zuflucht der Schwachen, welche viel Gedächtniß, aber wenig Verſtand beſitzen. Gebrauch des Verſtands allein, ohne natürliches gutes Gedächtniß, bringt auch wenig Vortheil; folglich bleibt obiger Satz allemal wahr und richtig.

Das

Das Gedächtniß borgt ſich faſt alles, was es auffaßt, von den Sinnen; und Pflicht iſt's, wenn Beruf und Sittlichkeit dabei nicht in's Gedränge kommt: Den Sinnen völlige Freiheit zu geben *). Die Einbildungskrafft, welche, nach meiner Ueberzeugung, keine beſondere weſentliche und einfache, ſondern eine, aus mehrern Kräfften entſtandene und zuſammengeſetzte, Seelenkrafft iſt, ſammelt nach und nach, eine Menge ſinnlicher Bilder und anſchaulicher Begriffe, welche die Urtheilskrafft ordnet. So verſtärkt, zeigt ſie nun oft, ohne Gedanken und Worte, mit einer unerklärbaren Schnelligkeit: — Zeit, Platz, Stunde, Form: — Wie, wo, wenn etwas geſchah, gethan, geſprochen wurde, geſchehen oder geſprochen werden könnte; — ſo anſchaulich an: Daß ſie in dem Augenblick die Beherrſcherin der übrigen Geiſtskräffte wird **). In dieſen glücklichen Augenblicken, welche nur gründliches, anhaltendes und geſchmackvolles Studium erſchaffen kann, iſt der Geiſt des Menſchen zu großen Unternehmungen für das wiſſenſchafftliche Fach, fähig. Er

*) Man wird nunmehr die §§. 33. 34. beſſer verſtehen, wo ich von Sinnlichkeit, Einbildungskraft und Gedächtniß ſprach.

**) Ich ſchreibe hier keine Erfahrungsſeelenkunde, ſonſt würde ich dieſen Satz, der ganz aus ihr entlehnt iſt, welcher nur von Männern, die ſich ſelbſt und andere tief beobachtet haben, in ſeinem ganzen Sinn verſtanden werden kann, ſo viel möglich noch

Er überſieht (freilich der erſte Anfänger kennt dieſe Erfahrung noch nicht,) ganze Gedankenſiſteme auf einmal in ihrer innerſten, geheimſten Verbindung; er ſtellt in einem Augenblick die erſten Grundbegriffe der Wahrheiten neben einander; er findet in einem Nun Aehnlichkeiten, die er vergleicht und verkettet; er klimmt auf der Leiter der Wiſſenſchafften bald flugſchnell hinauf zu'm himmelhohen Gipfel, — zu'm Unendlichen; — bald ſtürzt er wieder herab zu dem erſten, tiefverborgnen Urſtoff aller Erkenntniſſe; ſieht mit lichtvollem Blick Schatten und Licht, Wahrheit und Unrichtigkeit, und ſo — in zween, drei Augenblicken, welche dem Wahrheitforſcher Wolluſt ſind, kettet er mehr zuſammen, als er, ohne dieſen Flug, bei'm gewöhnlichen, ordentlichen Gang der Seelenkräffte, in halben und ganzen Jahren kaum, zu thun vermocht haben würde. Ein Ocean von Betrachtungen, zuſammengedrängt in ein einziges Wort, in einen einzigen Gedanken, lauſcht ſtill, erwartet den erſten Wink des Gebieters; und, erfolgt dieſer, dann — reißt er unaufhaltbar den Damm nieder, den ihm der Wille des

noch näher dargeſtellt haben. Wer ihn aber doch gern auch faſſen möchte, der frage Männer, welche dieſe Erfahrungen kennen; aber durchaus keine Buchphiloſophen. Man vergleiche hierbei überhaupt das Magaz. z. Erfahrungsſeelenkunde B. 5. St. 3. S. 32. 33. 34. wo von der Stärke der Einbildungskrafft überhaupt, nicht blos von Schwärmerei, gehandelt wird.

des Gebieters vorher als Gränze bezeichnete. So wie der Ocean Länder bedeckt, und donnernd, Thäler ausfüllt, ſo weißt nun der glühende Denker jedem Gedanken, der als Embryo in der Seele keimte, ſeinen Platz an; und wohlgeordnet, erweitert und vollſtändig ſteht er nun da, wo vorher Lücke war. Beweis, daß dies, was ich hier ſage, nicht Schwärmerei iſt, ſei: mancher Gelehrter; dem ſchnell ein lichtheller Wink zu Betrachtungen tief in der Bruſt aufſteigt, den er auf's erſte beſte Papier gleich niederſchreibt, und bei Muſe ihn näher ausarbeitet. Wer dies aus Erfahrung weis, der wird den Sinn dieſer Stelle bald faſſen.

Dieſer hohe Flug der Seele iſt oft Veranlaſſung zu mancher vortrefflichen Schrifft im Fach der ernſten und ſchönen Wiſſenſchafften, zu manchem Meiſterſtück der Kunſt. Oft war er Stoff zu einem Gemälde, das Nationen zu Bewunderung hinreiſt; oft war er tiefer, voller Griff in das entzückende Gebiet der Tonkunſt; oft war er Veranlaſſung: Daß ſüſſes Himmelgefühl nun Tauſende durchzittert. Dieſe erhabene Stimmung des Geiſts kann man durch Fleis nur mittelbar, nie aber unmittelbar ſelbſt veranlaſſen. Sie entſteht, bei gehörigen Vorausſetzungen zu ihrer Zeit gewiß; aber erzwingen läßt ſie ſich durchaus nicht. Hier geht die Seele ihren ganz eignen, Gang, wo der Wille ganz ſchweigen, wo er nur den Befehle ſeiner, diesmal mächtigern, Gebieterin gehorchen muß.

Dieſe Einbildungskrafft (ſie iſt dieſer hohe Flug des menſchlichen Geiſts,) bewirkt nun auch das: Daß man unmerklichſchnell den Faden eines Geſprächs, einer Rede, einer Schrifft überſieht, der gleichſam vor's Geſicht ſich hinſtellt, woran ſich dann Schluß an Schluß, in ſeinen Haupt- und Nebenverkettungen, in ſymmetriſcher Ordnung anknüpft. Hieraus iſt erklärbar: Warum manche Perſonen ſo geſchwind eine Schrifft leſen und faſſen können; warum ſie einen Vortrag in ſeinem ganzen innern Zuſammenhang ſo ſchön zu behalten, zu zergliedern, und wieder zuſammenzuſtellen wiſſen.

Es finden ſich verſchiedene Hülfsmittel auf, wodurch man ſich den Weg zu jenen groſſen, weitumfaſſenden Begriffen auſſerordentlich leicht machen kann. Dieſe Hülfsmittel ſind ſelbſt — ſinnlich und anſchaulich; ſie erfordern nicht ſowohl tiefes Nachdenken, als vielmehr unglaubliche Mühſamkeit. (S. §. 104 — 109.)

Der menſchliche Geiſt behält bei allen Feſſeln, die ihm gebildete Vernunft anlegt, (oft anlegen muß,) demungeachtet ſeinen eigenen Gang, ſein ihm Eigenthümliches, wodurch er ſich von der Denk- und Handlungsart anderer ſo merklich unterſcheidet, wie ein Geſicht vom andern. Einer findet z. B. den Stoff zu Ausarbeitung eines Satzes ſehr bald; entwirft ſich in der ſchönſten Ordnung den Plan hierzu ganz: Und nun fängt er an ihn zu bebearbeiten. Ein anderer überſieht ſeinen vorliegenden

den Satz nicht gleich mit ſo vollem Blick; der Plan iſt ihm zwar auch gegenwärtig; nicht aber ſo hell, wie jenem Mann. Nur analytiſch denkt er über einzelne Sätze nach; er arbeitet einſtweilen nur willkührlich, ohne Plan; er ſchreibt jetzt in aller Fülle das nieder, was ihm darüber beifällt. An den Rand des Hefſts ſetzt er Anmerkungen und Zeichen; er ergänzt und feilt genau und ſorgfältig; und ordnet endlich aus dieſen Bruchſtücken ein Ganzes, das ſo brauchbar iſt, wie das, deſſen Plan vor der Bearbeitung entworfen wurde. Jeder dieſer Männer, welche aus ſo verſchiedenen Geſichtspuncten arbeiten, erreicht ſeinen Zweck; keiner aber kann oder darf dem andern nachahmen oder des andern Methode verwerfen, ohne ſich ſelbſt zu ſchaden. Die Ausarbeitungen werden dann durchaus das nicht, was ſie hätten werden müſſen, wenn man der Natur gefolgt wäre *). Jeder folge alſo hier ſeiner natürlichen Anlage, ſeinem Temperament; und er wird, wenn er nur mit Genauigkeit und Kopf arbeitet, gut arbeiten.

Erſter Grundſatz.

§. 104.

Männern, welche (nach §. 103.) nicht augenblicklich alles ſyſtematiſch zu überſehen vermögen, über-

*) Der erſte Anfänger, oder der Träge, kann hiervon noch nicht pracktiſch urtheilen. Er muß erſt ſelbſt Verſuche gemacht und ſich kennen gelernt haben,

— überhaupt jedem Gelehrten und Studierenden, — ſind gewiſſe kleine Handgriffe ſo unentbehrlich, wie ſie es dem Künſtler und dem bloſſen Handwerker ſind. Der erſte kleine Handgriff (man dulde dieſes Wort,) oder Hülfsmittel iſt alſo beſonders hier für den Studierenden der Rechte:

1) Ein gelehrtes Allerlei; oder: mit dem Kunſtwort des Kaufmanns: Ein „Schmaderbuch." Man bekömmt als Rechtsbefliſſener auſſerordentlich Vieles und Verſchiedenes zu leſen, zu hören und zu beobachten. Die Menge dieſer ſich täglich anhäufenden, Sachen und Kenntniſſe macht es nothwendig, daß man dem Gedächtniß ein Hülfsmittel giebt: Sie gut zu behalten, ſich oft wieder daran zu erinnern. Hier muß man nun beinahe, wie der wiſſenſchafftliche Römer, der auch auf der Jagd die Schreibtafel bei ſich führte, ſtets Pappier bei der Hand haben, worein man das Merkwürdigſte eintragen könne. Einzelne Zettelgen ſind nicht hinreichend; ſie ſind theils ſchwer zu ordnen, theils werden ſie leicht vergeſſen, theils gehen ſie oft gar verloren. Man mache ſich alſo einen ordentlichen Hefft.

Dieſer Hefft muß ſehr weitläuftig zugeſchnitten werden, nämlich von vier bis ſechs Büchern Pappier, und zwar in folio, nicht in Quart; weil ein Quartblatt immer oft umgewendet werden muß,

wel-

ben, ehe er über ſeinen eignen Gang im Denken und Ausarbeitungen richtig urtheilen kann.

welches bei gelehrten Arbeiten ſehr unbequem iſt. Man laſſe übrigens einen ſehr breiten Rand, damit man zu Nachträgen, Ergänzungen und Umänderungen Platz genug übrig habe.

Der erſte Anfänger weis freilich in den erſten acht, vierzehen Tagen und länger, von dieſem Hefft noch nicht ſchicklichen Gebrauch zu machen; allein, bei ernſtlichem Studium wird er ihn ſehr bald finden; und bis zu dieſem Augenblick laſſe er ſeinen Hefft nur einſtweilen unbenutzt liegen.

In dieſem Allerlei wird nun zwar keine ſyſtematiſche Ordnung erfordert, allein unter dieſen ſo mannichfaltigverwebten Wahrheiten und Anmerkungen muß doch eine gewiſſe Ordnung herrſchen, weil man ja, im Gegenfall, nicht wiſſen würde: Wo man das, was man ſucht, auffinden ſolle, Dieſe allgemeine Ordnung, wozu der Stoff aus der allgemeinen Kette der Wiſſenſchafften, welche man auf der Akademie lernen will, entlehnt werden muß, entwerfe man, ehe man etwas einträgt, auf ein Blatt Pappier. Iſt nun dieſer Plan zu Aufſchrifften, (Rubriken,) welche in dieſen Schmaderhefft kommen ſollen, gutgeordnet: Dann werde er in den Hefft ſelbſt eingetragen, worinnen jede Aufſchrifft, nach Befinden, viele Bogen oder Blätter erhalten muß. So werden nun Anmerkungen, Bücher, welche zu einer Stelle paſſen, Auszüge daraus u. d. g. unter ihren Aufſchrifften, als: „Ius civile, ius publicum, ius Canonicum, an-„tiquitates, mythologia;“ etc. leicht eingetragen

und eben ſo leicht darinnen gefunden werden kön- nen. Man fertige, wo möglich, die Ueberſchriff- ten, ſowohl als die Einträge, lateiniſch; weil man hier viele Zeit dadurch erſparen kann. Man hat alſo z. B. bei'm Nachdenken über eine Materie vie- les mit nachgeleſen, und dabei manche nützliche Stelle aufgefunden. War nun vielleicht Berger's Oekonomie das Buch, worinnen man dieſe Stellen fand, dann werde zum Hauptbegriff, welcher et- wa: „haereditatis petitio“ iſt; nur ganz kurz fol- gendes hingeſchrieben: Egregie de hac re Berg. Oec. L. II. Tit. IV. Th. 54. Auf eben dieſe Art, mit einzelnen Zeichen oder Buchſtaben, trage man Bemerkungen unter ihre Fächer; z. B. in's hiſto- riſche, in's litterariſche Fach. Hier darf aber durchaus nicht alles, ſondern nur das Unentbehr- lichſte in dieſen Hefft eingetragen werden, weil man auch mit dieſem Unentbehrlichen den Hefft bald ge- nug ausfüllen wird. Entbehrlichkeiten niederzu- ſchreiben, dies würde in lächerliche, zeitverderbli- che, Schreibſucht und Hefftmacherei ausarten. Bei'm Verfolg des ernſtlichen Studierens wird man endlich unter dem, was nothwendig und entbehr- lich iſt, ſehr bald richtigen Unterſchied treffen lernen.

Dieſen Hefft, weil er beträchtlichgros iſt, kann man nicht bei ſich tragen. Weil aber gute Bemer- knngen auch dann ſehr oft ſich zuſammendrängen, wenn man bei Muſe, bei'm Freund, bei'm Scherz, bei'm Spiel iſt: So iſt folgende Vorſicht nothwen-

dig.

dig. Man gebe nie, ohne ein Blatt Pappier oder Schreibtafel aus, worein man, wenn es nur, ohne den Wohlſtand zu beleidigen, oder lächerlich zu werden, mit einem oder etlichen Worten eine Bemerkung hinwirft, welche bei der Nachhauſekunft, und wenn's auch tief in der Nacht ſeyn ſollte, ſogleich zur Behörde eingetragen werden muß. Hat man dies beobachtet, dann werde die Bemerkung auf dem einzelnen Blatt oder in der Schreibtafel ſogleich durchgeſtrichen, damit ſie nicht in der Folge doppelt, vielleicht unter verſchiedenen Ueberſchrifften eingetragen werde. Dieſe ſcheinbarunnütze Genauigkeit iſt ſchlechterdings nothwendig; weil mancher Einfall, welcher oft nie, oder ſelten, oder wenigſtens nicht ſo, wie das erſtemal wieder entſteht, dadurch für der Vergeſſenheit bewahrt wird. Man vergeſſe auch nicht, gleich nach Anlegung dieſes Heffts, die Blätter oder Seiten vom Anfang bis zu Ende mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. (Zu foliiren, oder: zu paginiren. Das Letzte iſt beſſer, als das Erſte.)

Dies ſogenannte Allerlei gewährt auſſerordentliche Vortheile. 1) Es erſpart mühſames, zeitverderbliches, Nachſchlagen, wenn man bei einem Wort, bei einem Gedanken dahingehörige brauchbare Bemerkungen, Stellen, Beziehungen, gleich aufgezeichnet findet. Eine Stelle nach der andern prägt ſich nun dem Gedächtniß ſo veſt ein: Daß eine förmliche Wiederholung oft ganz überflüſſig wird. Man gewöhnt ſich an Sorgfalt und Ge-

 nauig-

nauigkeit, und auſſerordentlichleicht wird dieſe ganze Bemühung dann: Wenn man nach Anweiſung des §. 33. ſchon in den erſten Jugendjahren dazu angeführt worden iſt.

2) Alle Kenntniſſe kann man nicht immer durch Vernunftſchlüſſe (a priori,) erlangen; weit mehrere bekömmt man durch Hülfe der innern und äuſſern Empfindungen. (a poſteriori.) Dem Gelehrten, der nach Kenntniſſen hungert, iſt das ganz gleichgiltig: Woher er ſeine Kenntniſſe bekömmt; wenn er ſie nur bekömmt. Er benutzt alles, was gut, nützlich, richtig, wahr, ſchön iſt; dieſe Züge ſucht er für ſich bleibend zu machen. Ihm iſt's folglich keine Arbeit; nein: Der ſüſſeſte, Zeitvertreib: Durch einzelne Nachweiſungen, Fingerzeige, kleine Bruchſtücke u. ſ. f. dem Verſtand und allen übrigen Geiſtskräfften zu Hülfe zu kommen. Er weis: Daß anhaltendes, fortgeſetztes Nachdenken dem Geiſt des Menſchen Laſten aufbürden würde, unter denen er endlich, wenn ſie nie unterbrochen werden ſollten, unterliegen müßte. Ihm iſt alſo jenes kleine Hülfsmittel, zu Erleichterung des Nachdenkens, ſehr willkommen.

So nützlich auch dieſes Allerlei iſt, eben ſo unnütz würde und müßte es ſehr bald werden, wenn man alles, ſo wie es da ſteht, ſtehen laſſen, nie ausheben, nie unter ſeine nähern Klaſſen, mit noch mehrerer Ordnung und Sorgfalt, bringen wollte. Wenn? und: Wie? dieſe Verſetzung der Stellen

an einen ſchicklichern Platz veranſtaltet werden müſſe, dies werde ich ſehr bald mit Mehrerm zeigen; nur noch jetzt Folgendes. Hat man aus dem Allerlei Stellen ausgehoben, ſo müſſen ſie gleich, aber behutſam, ausgeſtrichen werden. Thut man dies nicht gleich: So wird man eine Stelle oft zwei- und mehreremal abſchreiben. Streicht man ſie nicht genaugenug aus: So wird man in langer Zeit darauf ungewiß: Was? und: Wieviel noch? von der ausgeſtrichenen Stelle nützen ſoll?

Hierher gehört nun endlich noch ein „beſon-„derer Bogen“ oder: „Blatt,“ das man ſtets bei ſich tragen kann. Von deſſen Nothwendigkeit und Gebrauch habe ich zwar ſchon geſprochen; aber ich füge hier noch das hinzu. Dies Blatt diene nur im Nothfall zu Aufzeichnung wiſſenſchafftlicher Bemerkungen; auſſerdem aber iſt deſſen Zweck eigentlich der: Sich darauf anzumerken: — Wenn, und zu welchem, guten Freund oder Lehrer man gehen; worüber man ſich mit ihm beſprechen; wenn man in die öffentliche Bibliothek gehen; was man ſich da beſonders vorzeigen laſſen wolle u. d. g. m. Werden dieſe ſcheinbaren Kleinigkeiten vergeſſen, wie das bei dem ſchmuzigen Anſchreiben mit Kreide auf Tiſche und an Thüren doch zu oft noch geſchieht: So wird ſehr oft eine ernſte Stunde verdorben.

§. 105.

In allen Wiſſenſchafften finden Klaſſenordnungen (Klaſſenſtellungen,) ſtatt. Man ſtößt faſt augenblicklich auf Gattungen, Arten, Einheiten, welche ſehr oft in gleichem Rang mit einander ſtehen, aber von einander ganz verſchieden ſind. Oft haben ſie nicht gleichen Rang; ſie ſind aber mit einander verwandt, und nach den Graden dieſer Verwandtſchafft einander untergeordnet. Hieraus entſtehen nun die mannichfaltigen Verhältniſſe der Gattungen, (generum,) der Arten, (ſpecierum,) der Einheiten (individuorum,) zu- und gegeneinander. Hieraus entſtehen ferner die verſchiedenen nebengeordneten (ideae coordinatae,) und untergeordneten, Begriffe. (ideae ſubordinatae.)

Augenſcheinlich wird es nunmehr: Daß der Gelehrte, wenn er mit Nutzen ſtudieren, wenn er deutliche Begriffe erlangen will, dieſe Begriffe möglichſtermaaſſen zu ordnen, und unter ihre Haupt- und Untergattungen (genera *ſuperiora* et *inferiora*,) zu bringen ſich bemühen müſſe. Die Art dieſe verſchiednen Begriffe zu ordnen, iſt doppelt: Entweder eine einfache, oder eine zuſammengeſetzte. In der einfachen bringt man nur Gattung zu Gattung, Art zu Art u. ſ. f. In der zuſammengeſetzten ordnet und theilt man die verſchiedenen, mit einander verwandten, Gattungen und Arten nach richtigen Verhältniſſen ab. Die einfache Methode: Begriffe zu ordnen; heißt blos: „Samm-

lung.

„lung.“ Die zuſammengeſetzte nennt man: „Ta„belle, Skelet, Ueberſicht.“

Zweeter Grundſatz.

§. 106.

Der Studierende bedarf nunmehr einer andern Art eines Hefſts, zu

2) Sammlungen. Dieſer Hefft muß in folio und ein oder etliche Bücher Pappier ſtark ſeyn. Man ſuche, wie bei'm Allerlei, eine gewiſſe Ordnung der Hauptmaterieen veſtzuſetzen, welche man auf dem erſten Blatt, in Form eines Regiſters aufführt. Zu jeder Materie werde die Ziffer der Seite oder des Blatts, worauf ſie ſteht, geſchrieben. Inwendig im Hefft ſelbſt, ſtehen zu Anfang jeder Materiee, der man, nach Befinden, einen oder mehrere Bogen einräumen muß, deren Ueberſchrifften, welche vorn, auf dem Regiſterblatt etwa in folgender Ordnung ſtehen.

Num.	Sachenverzeichniß.	Blatt.
1.	Churfürſtenthümer.	1.
2.	Herzogthümer.	2.
3.	Fürſtenthümer, Grafſchafften u. ſ. f.	eod.
4.	Conſ. rom.	5.
5.	imperatores.	10.
6.	pontifices.	13.
7.	leges rom.	18.
8.	actiones.	50.
9.	praeſumtiones.	52.

10. prae-

Num.		Blatt.
10.	praeſcriptiones.	53.
11.	cautiones.	56.
12.	condictiones.	58.
13.	exceptiones.	59.
14.	beneficia iuridica.	61.
15.	leges patriae principales.	63.
16.	actuum iurisd. vol. et content. *)	70.

Durch eine ſolche Gattung und Einrichtung dieſer Sammlungen erwirbt man ſich nach und nach, ohne groſſes Nachdenken, Schätze von Kenntniſſen. Dieſe Arbeit kann man, ohne der Geſundheit zu ſchaden, nach Tiſch unternehmen, und hierdurch manche leere Stunde nützlich anwenden. Dieſe nämliche Arbeit hat ferner ſchon manche nützliche Schrifft erzeugt. Alle die vielen gedruckten nützlichen Sammlungen in allen wiſſenſchafftlichen Fächern ſind Früchte dieſer Bemühung. Das ſchöne Hommeliſche, nun Müllleriſche, Promtuarium iuris iſt Belege dieſes Satzes.

Darf ich nun wohl noch ein Wort vom Nutzen dieſer, dem Studenten, dem pracktiſchen Rechtsgelehrten, — dem Gelehrten überhaupt — unentbehrlichen, Sammlungen ſprechen? Die erſtern kleinern Sammlungen ſind immer die erſte Veranlaſſung, die erſte Grundlage der folgenden richtigern

*) Hierzu können nun, nach Befinden, noch weit mehrere Rubriken kommen.

gern. Jeder, mit Hinſicht auf Beſchäfftigung, Zeitlage, Fleis oder Trägheit, ſammelt anders, wie ein Anderer. Ganz anders alſo ſammelt der Kandidat der Rechte, oder der ausübende Rechtsgelehrte, als der bloſſe Rechtsbefliſſene. Aber auch ganz anders und von einander verſchieden müſſen ſie ſammeln; mit Hinſicht auf ihre verſchiedene Beſchäfftigung.

Dritter Grundſatz.

§. 107.

Das dritte Hülfsmittel zu Erleichterung und Beförderung des Studiums ſind:

3) Tabellen, oder: Skelete. Dieſe ſind verſchieden: Mit Bezug auf Wiſſenſchafften; (ab obiecto,) und deren Form. (a forma.)

Nach den Wiſſenſchafften ſind ſie verſchieden. Man entwirft Tabellen, nicht nur über ganze Rechtswiſſenſchafften, z. B. über Staats- Privat- Lehnrecht; und da ſind ſie allgemeine, vollſtändige Tabellen: Sondern auch über einzelne Theile dieſer Wiſſenſchafften: z. B. über die Lehre von Klagen, Dienſtbarkeiten, Rechte der Sachen, Rechte der Perſonen. In dieſem letzten Fall ſind ſie nur beſondere Tabellen.

Nach der Form ſind dieſe Tabellen verſchieden: Denn man entwirft ſie ſo, daß man nur Hauptwiſſenſchafften, oder Hauptgrundſätze in ihrer Verkettung darſtellt; wie z. B. die Beilage Num. II.; oder:

oder: Man macht die Verkettung derſelben zugleich in den kleinſten, dazu gehörigen Theilen ſichtbar. Hierzu iſt die ſchöne Ueberſicht des Rechts, welche der neuen Winkleriſchen Ausgabe von Berger's Oekonomie vorgedruckt iſt, Beiſpiel. Siehe auch hier Beilage III. Beide Arten dieſer Tabellen ſind von auſſerordentlichem Nutzen; und nicht ohne Urſache habe ich meinem Werk, eine allgemeine und beſondere, Ueberſicht beigefügt.

Vierter Grundſatz.

§. 108.

Das vierte Hülfsmittel zu Erleichterung des Nachdenkens iſt

4) ein Verzeichniß der, bei'm Studieren von ungefähr entſtandenen, Zweifel. So wenig eine Schrifft verſtanden werden kann, worinnen viele Schreib- oder Druckfehler ſind, welche den Sinn verunſtalten: Eben ſo wenig kann man Gedanken zuſammenketten, wenn die Richtigkeit eines oder des andern Gedanken noch nicht veſt iſt. Oft iſt ein rechtlicher Zweifel ſehr wichtig; deſſen Erörterung bedarf viel Zeit; aber dies würde vielleicht eine andere Gedankenkette jetzt ſtören. Man ſetze ihn alſo aus, trage ihn einſtweilen in gegenwärtigen Hefft ein, und ſuche ihn alsdenn zugleich bei der Behandlung der Materiee, wohin er beſonders greift, mit zu erörtern. Klärt er ſich, aller Bemühung ohngeachtet, da noch nicht auf; auch ſogar

gar durch Diſputirübungen (ſiehe §. 243.) noch nicht: Dann erſt ſuche man die Beihülfe einer andern Perſon. Die gegebene, oder ſelbſtaufgefundene, Erläuterung ſchreibe man dann zu dem Bedenken entweder ganz kurz und gedrängt hin; oder: nach Befinden, nur bezugsweiſe die Stelle, welche ihn am beſten erörterte. Hieraus folgt nun: Daß man nicht nur zu jedem Zweifel vielen leeren Platz übrig laſſen, ſondern auch zu dem hierzu beſtimmten Hefft, welcher in der Folge zu ziemlicher Stärke anwachſen wird, gleich einige Bogen in folio anlegen müſſe. Hierdurch gelangt man zu Vollſtändigkeit in Kenntniſſen. Es entſtehen keine Lücken im Verſtand; man lernt endlich nach und nach von immer mehrern Sachen Rede und Antwort geben; man erſpart ſich für die Zukunft viel Zeit, da diejenigen Zweifel, welche in der Folge entſtehen könnten, nun hinlänglich erörtert ſind, oder Stellen, wo weitläuftiger darüber geſprochen wird, dabei gleich angegeben werden. Wer wird nun noch dieſe ſo nützliche Bemühung unnütz nennen? — Ohne Zweifel haben wir einer Bemühung, wie dieſer, die trefflichen Rhapſodien des Herrn Hofraths Hommel zu danken.

Fünfter Grundſatz.

§. 109.

Das fünfte Hülfsmittel, deſſen man zu Erleichterung ſeines Studiums bedarf, iſt:

5) Ein Siſtem. Hiervon alles in den §. 115. und 116.

Zwote Erörterung.

Zweeter allgemeiner Vorbegriff.

§. 110.

Man fliehe die Zerſtreuung: Dieſes beinahe gröſste, Hinderniß des reifen, nutzbaren Nachdenkens.

Glücklich iſt der Mann, der dieſes entſetzliche Uebel, das den guten Gellert ſo folterte *), nicht aus drückender, Erfahrung, wie er, kennt! Der Geſchickteſte, der Fleiſſigſte, der tiefſte Denker iſt oft der Unglückliche, den es am meiſten belaſtet! Er fühlt die Laſt: Und ſchon dies Gefühl iſt Unglück! Der Leichtſinnige kennt dies Elend nicht; und dieſes Nichtgefühl iſt Glück für ihn. Er wird weit eher von ſeinem Uebel geheilt werden (wenn es ihn doch auch unvermuthet trifft,) können, als jener.

Dies Ungeheuer, das ſich vorzüglich durch eine verſchobene Einbildungskrafft äuſſert, zeigt ſich den Gelehrten unter tauſend neuen Geſtalten. Einer kann nichts ſprechen, nichts denken, nichts hören, wenn er nicht die Augen niederſchlägt oder gar zuſchlieſt. Manche Männer, welche bei Talenten übrigens vielen Muth, viele Wortfülle beſitzen, ſind,

*) S. d. Vorr. zu ſ. ſämmtl. Schr. von Cramer.

ſind, — wie in unendlichen Fällen gemeine Leute, — nicht im Stand: Mit einem Vornehmen, oder einem, ihnen fremden und ungewohnten, Mann, ohne eine gewiſſe geheime Bangigkeit, (welche dem Beobachter augenblicklich auffällt,) zu ſprechen *). Man zittert; fürchtet ſich: Und weis nicht warum **). Der gemeine Mann verdient in dieſem Fall weit eher Entſchuldigung, als der Gelehrte, oder der gebildete Weltmann. Oft aber raubt nicht dieſe Furcht; nein: Eine andere, (an ſich betrachtet,) äuſſerſt unbeträchtliche und nichtswürdige, mit Rückſicht auf Folgen aber ſehr beträchtliche, Urſache dem Gelehrten faſt alles Bewußtſeyn. Ein Gelehrter ſoll mit einem vornehmen Mann ſprechen. Er weis längſt, wie ein geſticktes Kleid ausſieht; aber der ſinnliche Begriff des geſtickten Kleids, womit der Vornehme bei ihm ſteht, iſt ihm ſo drückendgegenwärtig, drängt ſich durchaus zwiſchen jeden Gedanken, den er denken oder hören ſoll, ſo veſt ein: Daß er entweder die Augen verſchlieſſen, oder niederſchlagen, oder, wenn er

*) J. J. Rouſſeaux ſelbſt war von dieſer Grille nicht frei. Siehe deſſen Selbſtgeſtändniſſe. Man vertauſche alſo dieſe Grillen ja nicht mit dem Begriff der Dummheit.

**) Die gewöhnliche Urſache dieſer Furcht: „Zu„langentbehrter Umgang mit Menſchen;“ iſt hier nicht die einzige. Selbſt der feinſte Weltmann iſt nicht ſicher, auch die übrigen, aus eigner Erfahrung noch kennen zu lernen.

er das nicht thun kann, aus aller Faſſuug gebracht zu werden befürchten muß. Oft, im Augenblick da der gelehrte Mann etwas ſagen oder thun will, was mit einer andern Wahrheit oder Handlung ſehr viele Aehnlichkeit hat, in dieſem Augenblick tauſcht der Mann das, was er jetzt ſagen oder thun ſollte, gegen das um, was er bei einer andern Gelegenheit würde haben ſagen und thun müſſen; und begeht und ſagt etwas Unſchickliches. Es iſt nichts Neues: Daß ſehr vernünftige Leute am hellen Morgen ſich gute Nacht wünſchen; daß man einer Mannsperſon die Hand küßt, wenn man einem Frauenzimmer dieſe Ehre erzeigen wollte!

Das, was ich eigentlich in einem ganz beſondern Werk hierüber noch ſagen könnte, will ich jetzt nur noch mit einigen wenigen Grundſätzen berühren, um denenjenigen, welche dieſes Uebel aus Erfahrung kennen, als philoſophiſcher Arzt, nur einigermaaſſen zu Hülfe zu kommeu. Hat dieſe philoſophiſche Seelenkrankheit einmal veſten Fus gefaßt: Dann iſt man oft lebenslang nicht im Stand, die dadurch in Fertigkeit ausgearteten, Angewohnheiten ganz zu verbannen. Wer dieſe Krankheit noch nicht kennt, den möchte ich faſt bitten: Alles, was ich hiervon ſage, gleich ganz zu überſchlagen *).

Erſter

*) Man leſe hierbei das nach, was im 3. St. des 5. B. S. 2. des Magazins zur Erfahrungsſeelenkunde, von Moritz und Pockels zu der gelehrten Zer-

Erſter Grundſatz.

§. 111.

Man denke ſich, ſobald als man ſich zum Studieren hinſetzt, nur gleich, ohne Verzug, tief in die Sache hinein, welche man durchdenken und bearbeiten will. Man knüpfe bald den abgeriſſenen Faden wieder auf, und meide, während der ernſten Betrachtung alle, unnöthige, Zwiſchenbeſchäfftigung. Ich darf die vielen, theils guten, theils ſchlimmen, Folgen, welche die Befolgung oder die Vernachläſſigung dieſes Grundſatzes erzeugt, nicht näher darſtellen, weil man ſie größtentheils ſelbſt finden wird. Die einzige, die ſchröcklichſte unter allen ſchlimmen, Folgen erzeugt ſich nur nach und nach; ſie iſt aber nicht allemal weſentliche Folge des Unfleiſſes oder der gewöhnlichen *) Zerſtreuung ſelbſt **). Sie erfordert,

 wenn

Zerſtreuung, geſagt wird. Die Worte ſind: „Es „geſchieht nämlich oft, daß uns ein gewiſſer Aus„druck ꝛc. geſagt wird." Ferner ſiehe ebend. B. 5. St. 5. S. 1—3. 116. 117. B. 1. St. 1. Num. 8. Ebend. S. 114. B. 11. St. 2. Num. 4. S. 38. Auch im Karl von Karlsberg, Th. 3. zwote Ausg. S. 237. ff. findet ſich ein auffallendes Belege zu dieſer Wahrheit.

*) Die ungewöhnliche, unbekanntere, die gelehrte Zerſtreuung iſt unendlich ſchädlicher als jene.

**) Hier liegt die geheime Anlage zu tauſend Grillen; zu lächerlichen, anhaltenden, oft unvertilglichen,

wenn ſie ihren höchſten Gipfel erreicht hat, eine ganz beſondere Behandlung, worüber nur ein ganzes Werk Licht geben kann und muß.

Zweeter Grundſatz.

§. 112.

Man ſchweife ja nicht unſtät mit den Augen auf dem Buch umher. Dies iſt untrügliches Kennzeichen: Das Studium ſei läſtig. Man wird freilich oft gähnen, ſehr oft eine entſetzliche Leere fühlen, ſehr oft wird der Kopf für Nachdenken ſchwindeln; aber das alles iſt noch kein zureichender Bewegungsgrund: Angefangene Gedankenketten zu zerreiſſen. Zerreißt man ſie doch; wird das Gefühl jener läſtigen Leere zu ſinnlich, zu herrſchend: Dann iſt man ſchon halb verloren. Dieſer wiſſenſchafftliche Ekel kommt wieder; er wird immer herrſchender, je mehrere Nahrung er bekömmt: Und dieſe darf er doch durchaus nicht bekommen. Nur „Grundſätze," nicht: „Ekel;" müſſen uns bewegen: Meditationen einmal zu unterbrechen, einmal nichts nachzuſchlagen, nichts niederzuſchreiben. Die Vorſtellung, welche in gewiſſen Augenblicken oft mächtig erſchüttert: „Das Studium der Rechte ſei

tro-

chen, Gewohnheiten; zu ganz ungeheuern Gedankenſprüngen und Verkettungen; (aſſoc. idearum,) ferner: Zu jener Blödigkeit des Verſtands, von der man ſagt: Der Mann hat ſich „überſtudiert."

„trocken;" kann und darf dann, wenn man es einmal ergriffen hat, durchaus nichts weiter bewirken, als allenfalls: Angeſtrengtern Eifer: — Durch Fleis und Genauigkeit dieſe Schwierigkeiten baldmöglichſt zu beſiegen.

Im Augenblick dieſes wiſſenſchafftlichen Ekels irrt, blitzſchnell, der Blick auf dem Blatt umher; er weis keinen veſten Ruhpunct; will ihn aber auch nicht wiſſen. Man blättert, man ſucht, man lieſt hier und da ein Bruchſtück. Alle Augenblicke ſtößt man zwar auf Wahrheiten, welche ein beſtimmtes, anhaltendes Nachdenken und Nachſchlagen verlangen; aber das iſt dem guten Mann zuviel, der nur froh iſt, wenn er ſein Buch wieder weglegen darf; der jede Gelegenheit ergreift, wo er die Vorwürfe ſeines innern Richters, der ihn der Vernachläſſigung ſeiner Pflicht beſchuldigt, entkräfften kann. Dieſe zerſtückte Leſerei iſt nicht Fleis; nein: Sie iſt Verſchwendung der koſtbaren Zeit; ſie iſt ein untaugliches Etwas. Dieſe beſondere Gattung des Zeitverderbs entſteht aus verſchiedenen Quellen, welche, vereint, der Zerſtreuung Nahrung geben. Man findet Menſchen, welche oft bei'm ſtärkſten Nachdenken durch ein Wort, durch einen Vorfall, dahin gebracht werden: Daß ſie nun, (anſtatt es für jetzt auszuſetzen, bis die Hauptbetrachtung geendigt iſt,) augenblicklich darüber nachſchlagen, nachfragen, ganze Stunden darüber ſich beſchäfftigen, und endlich die Hauptſache ſo vergeſſen haben, daß ſie den Leitfaden wieder zu finden kaum vermögen.

gen. Mit Männern von dieſer Art umzugehen, iſt äuſſerſt läſtig. Sie ſind nicht fähig, eine Sache ordentlich vorzutragen. Tauſend mannichfaltige Begriffe wirbeln zugleich im Gehirn herum: Keiner ſteht an ſeinem Platz veſt, ſondern flieht ſchnell, wie der Schmetterling von Blüte zu Blüte, um einem neuen Platz zu gönnen. Ein ſo unſtäter Mann denkt ſich eine Sache nie ganz; nein: Aeuſſerſt mangelhafft. Jedes Wort, das man, als Zuhörer, mit quälender Geduld erwarten muß, wird einzeln mitgetheilt; (zugezettelt,) es wird, wenn es zum Unglück das rechte noch nicht war, mit einem vermeintlichſchicklichern vertauſcht: Und dieſes erbärmliche Wortgeklingel, — oft ſoll es ſogar gelehrtes Geſpräch ſeyn, — wird nun wieder mit Einſchaltungen, Erinnerungen und Bemerkungen ſo zierlich durchgeflochten, daß der geübteſte Denker endlich oft ſchlechterdings nicht weis, was er gehört hat. Iſt jener läſtige Mann zugleich ein gewichtvoller, angeſehener Mann: Dann wehe dem ihm Untergeordneten! Oft iſt der Diener oder der Subordinat kaum vor der Thür, beſchäfftigt: Das gehörte Wortgemiſch in ein ſchlichtes, natürliches Siſtem zu bringen: So ruft ihn der Befehl des Manns noch einmal zurück. Der Herr hatte noch etwas vergeſſen; er hatte ſich noch nicht richtig genug erklärt. Er ändert alſo noch Manches ab; ſetzt noch Manches hinzu: Und nun, lieber Subordinat, wünſche ich dir Glück zu Vollziehung deines Auftrags! Quelle dieſer marternden Gedankenloſigkeit

ſigkeit iſt gröſtentheils übelgeordnetes Studium auf Akademieen. (Auch ſchon auf Schulen.)

Dritter Grundſatz.

§. 113.

Man gewöhne ſich an alle diejenigen äuſſern Störungen, deren Nichtdaſeyn, ohne lächerlich oder unbillig zu werden, man füglich nicht wünſchen kann und darf.

Stille und Einſamkeit iſt freilich, im Augenblick des ernſten Nachdenkens, Wohlthat. Allein iſt es möglich: Dieſe Wohlthat immer zu erlangen? Der Denker lebt ja in der geräuſchvollen Welt, welche ihre Beſchäfftigung und Beſtimmung auch hat, wie Er. Menſchengewimmel auf den Straſſen iſt ſchon Geräuſch; es kann ſo wenig unterbrochen werden, als das ſchallende Getöſe ſo vieler Handwerker; als das ekle Abrufen bei vielen Handthierungen. Kann es der Denker den Kindern unterſagen: Mit Geräuſch ſich zu vergnügen? Weis denn die gute Welt, — (dieſe Tauſende die oft nur zu gern ſtill und ruhig leben und handeln würden, wenn nicht ihr Bedürfniß das Gegentheil forderte,) — wiſſen denn die unſchuldigen Kleinen, daß dort, hoch oben, ein finſtrer Grillenfänger ſitzt, der ſo gern allmächtig: „Stille;" geböte? Nein: Das alles kann die Welt, das können die Kleinen nicht wiſſen. Wüßten ſie es auch: So begehen ſie kein Verbrechen, wenn ſie ganz ungeſtört

ihre Geſchäffte fortſetzen, oder ſich vergnügen. Wärſt du (alter oder junger,) Iſegrimm noch Kind, ich weis: Du lärmteſt mit. Und wie oft haſt du, als Kind, mehr noch getollt, als das ganze kleine Heerdgen da unter dem Fenſter!

Aber oft weht auch nicht die geringſte Lufft am Fenſter; die ganze Natur ſcheint den Mann zu begünſtigen, der jetzt tiefe Weisheit erforſcht, und — auf einmal ſpielt, eine Treppe tiefer, bei offnen Fenſtern, ein unverſchämter Hausgenoß auf dem Flügel eine donnernde Simphonie. Der Bücherwurm knirſcht mit den Zähnen, ſtampft mit den Füſſen; denn nun kann er keinen vernünftigen Gedanken denken. Wütend wirft er Feder und Hefft hin; raßt in ſeinem Käfig umher; will ein mächtiges Gebot ausgehen laſſen und — ſetzt ſich ganz ruhig nieder. Die Vernunft ſagt ihm: Er ſei ja nicht Herr über die freien Handlungen ſeines Nachbars; deren vorſätzliche Störung könne Veranlaſſung zu unüberſehbaren Verdrieslichkeiten und Feindſchafften werden; endlich ſagt dieſe kalte Vernunft noch das, — und dieſer Grund wirkt tief: — Dieſer Flügelſpieler werde nicht nur nicht aufhören zu ſpielen; nein: Nun werde er gar vollſtimmige Concerte, dem Nachbar zum Troz, aufführen laſſen.

Siehe alſo, lieber Denker, in wenigen Fällen nur, haſt du Freiheit und Befugniß: Stille um dich her zu wünſchen und ernſtlich zu fordern, nämlich

lich dann: Wenn z. B. dein Stubenfreund, oder einſt deine Frau und Kinder, dein Gehör zur Unzeit beleidigen; oder auch dann: (nur mußt du das gewiß wiſſen; und das iſt ſchwer!) Wenn man mit Vorſatz, ohne Bedürfniß, blos um dich zu kränken, um dich her lärmt. Willſt du etwa jene leidige Troſtſtelle in den Rechten *) für dich benutzen, wodurch du ein vermeintliches Befugniß zu erhalten ſcheinſt: Das Geräuſch, oder zu ſtarken unangenehmen Geruch einer Handthierung dadurch zu verbitten, — daß du dieſen läſtigen Mann nöthigſt, das Haus, das er mit dir bewohnt, zu räumen; was wird der Mann auf dein Anſinnen antworten? Wird er nicht ſagen: „Warum bezogen Sie dies Haus, wenn Sie wußten, „daß ich drinnen wohne? Oder konnte ich wiſſen, „als ich einzog: Daß ein Gelehrter drinnen wohne? „So darf ich alſo nirgends hinziehen; denn in jeder „Gaſſe, in jedem Hauſſe kann ein Gelehrter wohnen?" — Und was wird denn der Hauswirth ſagen: Wenn du auch des Manns Handthierung nicht kannteſt, als du ſein Haus bezogſt; oder, wenn er, nach dir einzog, und du nun Klage führſt? — Wird nicht der Hauswirth ſagen: „Mein Herr: Ich muß von meinem Grundſtück „Steuern bezahlen. Dieſer Handwerker zahlt richtig „ſeinen Zins; ich darf ihn alſo nicht verſcheuchen.

 „Ich

*) l. un. C. de ſtud. liberal. l. 14. C. de oper. publ. l. 1. D. Sol. matr. K.

„Ich muß gute Miethleute haben; und von Ihnen „allein kann ich nicht leben!“ —

Wenn du nun, lieber Gelehrter, alle dieſe Vorfälle täglich erwarten, täglich dulden mußt, ſo iſt's ja Pflicht: Daß du dich früh an dieſe Vorfälle gewöhnſt.

Stille und Einſamkeit kann und darf man alſo zwar wünſchen; aber in ſo unentbehrliches Bedürfniß darf ſie durchaus nicht ausarten: Daß man ſich auſſer Thätigkeit verſetzt ſieht, wenn man ſeines Wunſches nicht gewährt wird. Wie ſo oft muß ein Gerichtsverwalter, ein Actuar regiſtriren, wenn die Gerichtsſtube von Menſchen wimmelt; wenn Advokaten Termine abwarten wollen, und indeß, ehe die Partheien zuſammen kommen, um den Ofen herum ziemlich laut ſchwatzen! Schlimmer noch iſt das Loos des Rechtsgelehrten dann, wenn er plötzlich zu einer Verſiegelung, oder zu einer Teſtamentsabfaſſung, gerufen wird. In einer Ecke des Zimmers ſteht der Arzt; in einer andern die Anverwandten. Jedes flüſtert dem Andern etwas in's Ohr. Vielleicht wird etwa der Beichtvater gemeldet; freilich zu unſchicklicher Stunde, wo die Söhne Aesculap's und Juſtinian's ihre Zurüſtungen beginnen. Die Herren Zeugen, ſieben an der Zahl, haben auch ſo Manches zu flüſtern: Dies alles, und ihre Bewirthung, kann ohne Geräuſch nie ſeyn. Stirbt der Kranke: Dann wehe dem guten Rechtsgelehrten, wenn er nicht auf Akademieen ſchon gelernt hat: Sinnliche Störungen

nicht

nicht zu achten. Die Verwandlung, welche nun beginnt, iſt derjenigen ähnlich, die der Meersſturm bewirkt, wenn er den ſtillwogenden Ocean zu donnernden Waſſergebirgen aufthürmt. Geflüſter wird nun — lautes Getöſe; die ſtille Thräne wird nun lautes Geheul; der heimlichfrohe, vorher beſcheidne, Erbe wird nun ungezogen, grob, gebieteriſch. Handwerker, Leichenbeſteller, Leichendiener, Taglöhner, alles — ſchreit, heult, brüllt, flucht, ſchimpft, ſchwatzt, lärmt; und dies alles iſt Störung. Aber bei dieſem Lärm muß der Rechtsgelehrte ſchlechterdings kalt und gelaſſen bleiben können; oder er iſt, wenigſtens für Fälle dieſer Art, unbrauchbar.

Vierter Grundſatz.

§. 114.

Hat der Gelehrte ſein Tagwerk verrichtet: Dann ſuche er menſchliche Geſellſchafft.

Einſamkeit iſt oft ſehr nützlich; aber anhaltend iſt ſie überhaupt, beſonders raſchen, Temperamenten äuſſerſt ſchädlich: Denn ſie veranlaßt mehrentheils jene unglückliche Richtung der Einbildungskrafft. Menſchliche Geſellſchafft iſt für jedes Alter, für jeden Stand unentbehrliches Bedürfniß, allgemeine Arznei, allgemeines Verwahrungsmittel wider alle aufkeimende Irrthümer, wider alle Geiſtsauswüchſe. Sie iſt dem Geiſt das, was Bewegung dem phyſiſchen Wohlſeyn des Körpers iſt.

iſt. Sie iſt ſehr nützliche Zerſtreuung. Pflicht iſt's alſo, nicht blos „Erholung:“ Menſchen zu ſuchen; Grauſamkeit *) iſt's, oder dummes Vorurtheil: Menſchenumgang zu unterſagen. Bleibt der Wahrheitforſcher immer allein: Dann wird der Hang zu'm Forſchen, zu'm Denken für ihn endlich Bedürfniß; und dies iſt ſchröckliche Lage. Man kann endlich nicht mehr **) aufhören zu denken; man muß denken, wenn man auch gleich nicht will; wenn man auch weis: Der Körper werde durch Uebermaas im Denken geſchwächt. Im Schlaf noch ketten ſich alsdenn Wahrheiten aneinander. Der Schlaf giebt dann die verlornen Kräffte nur halb wieder; und niemand wundere ſich nun, wenn mancher Verdienſtvolle dem Tod früh in die Arme ſinkt.

Die Kunſt ***): Gar nichts zu denken; verſtehen die wenigſten Gelehrten: Und doch ſollte jeder, der ſich ſelbſt liebt, dieſe Kunſt kennen. In dieſem Fall ſind die Gelehrten die Unglücklichſten unter allen Sterblichen. Die gelehrte Zerſtreuung, dieſe Hauptkrankheit der meiſten Gelehrten, bringt nur zu oft den geſchickteſten, redlichſten Mann in den

*) Nach den Grundſätzen des peinlichen Rechts muß man hierüber freilich anders urtheilen.

**) Dies iſt ſchon nähere Hinleitung zu jenem Abgrund des Elends.

***) Sie iſt ſo ſchwer und ſo wichtig, als die Kunſt: Sich ſelbſt zu beherrſchen.

den Verdacht der Kopfloſigkeit, der Grobheit. Fort alſo mit dem Mann — nicht in kleine, freundſchafftliche Zirkel anderer Gelehrten; nein: Hinaus in die groſſe, geräuſchvolle Welt, wo gleichgiltige Dinge geſprochen werden; wo man lacht und ſcherzt! Hin mit dem Metaphyſiker auf den Concertſaal; auf den Ball; auf die Kegelbahn; hin in die Geſellſchafft derer, deren Sonnenblick eiskalte Herzen ſchmilzt! Hier, nur hier in der freien Lufft Gottes, unter Menſchen wird der Mann geneſen; hier, unter ſehr nothwendiger Zerſtreuung wird er neue Kräffte zu neuen Meditationen ſammeln!

Zweeter Unterſchied.

Beſondere Vorſichtsregeln und Vorbegriffe zu dem Selbſtſtudium.

Erſte Erörterung.

Vollſtändige weſentliche Beſchreibung des Selbſtſtadiums.

§. 115.

Der Anfänger ſieht nun in ſeinem Lehrbuch, das er zum erſtenmal vor ſich hinlegt, eine Menge, nach gewiſſen Regeln und Grundſätzen geordnete, Wahrheiten vor ſich. Ehe er nun den geringſten Gebrauch von dieſen Wahrheiten machen kann: So muß er erſt ihr Daſeyn kennen; er muß ſich erſt Stoff ſammeln, ehe er nachdenken und ordnen kann. So ſchafft ein Baumeiſter erſt Bau-

vor-

vorräthe an, ehe er ein Gebäude aufführt. So ſammelt ſich ein Redner erſt Stoff zu ſeinem Vortrag, ehe er ihn bearbeitet. Lächerlich wäre es alſo, wenn der angehende rechtliche Student ſogleich mit Leſung eines Buchs anfangen wollte, ohne vorher zu überlegen: Wie es eigentlich geleſen werden müſſe.

Die Regel, welche (beſage der Vorrede,) der Herr Probſt Silberſchlag zu Leſung eines jeden Buchs veſtſetzt, iſt nur theils für diejenigen, welchen die Wiſſenſchafft, worüber ſie ein Buch nachleſen wollen, nicht aber das Buch ſelbſt, bekannt iſt, brauchbar; theils findet ſie auch gröſtentheils nur dann Anwendung, wenn eine Schrifft nicht ſowohl eine Wiſſenſchafft ſelbſt ſyſtematiſch, ſondern vielmehr Urtheile darüber, oder nur einzelne wiſſenſchafftliche Theile aushebt und abhandelt, und Beiträge dazu liefert *). Dies iſt hier der Fall. Meine Schrifft iſt nicht Encyclopädie, ohngeachtet ſie völlig ſyſtematiſch iſt; nein: Sie bezieht ſich nur, wo es nöthig iſt, darauf; ſie iſt vollſtändige Methodologie der Rechte, wobei zugleich die Verbindung, der Einfluß der Rechte und der Rechtsgelehrten mit und auf das menſchliche Leben unter allen nur möglichen,

*) Oft ſetzt ſie, wenn man ſie auch bei groſſen, ſiſtematiſchen Schrifften anwenden will, in dieſem Fall einen, bereits der Sache Kundigen, nicht aber einen Anfänger voraus. Jener kann die ſchwerſte Schrifft curſorie, dieſer muß ſie statarie leſen.

lichen, äuſſern und innern, vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Verhältniſſen vollſtändig gezeigt wird. Ich habe alſo in der Vorrede auch nur Anweiſung gegeben: Wie dieſe Schrifft geleſen werden müſſe; nicht aber: Daß, und wie? ſie ſtudiert werden ſolle. Leſen und ſtudieren iſt alſo ſehr unterſchieden. Ordentliche ſyſtematiſche Wiſſenſchafften müſſen, der Regel nach *), auf Akademieen ſtudiert, nicht aber geleſen **) werden. Viele Tauſende aber leſen nur und ſtudieren nicht; und lernen daher auch nicht viel.

Alſo nun vom Rechtsſtudium im engſten und ſtrengſten Verſtand.

Will man, als erſter Anfänger, zuerſt das Daſeyn aller, zu den bürgerlichen Rechten gehörigen, Wahrheiten kennen; das heißt: Will man eine Encyclopädie darüber nachleſen; ſo tritt hier freilich die Silberſchlagiſche Regel ein. Allein bei einer Schrifft, worinnen nur eine einzelne Rechtswiſſenſchafft vollſtändig entwickelt und erklärt wird, iſt dieſes Leſen unnütz, wenn man aus ihr mehr, als das bloſſe Daſeyn der dazu gehörigen Wahrheiten kennen lernen will. Man wird das

*) Ich werde dies bald näher erklären.

**) „Geleſen;“ nämlich vom Studenten. Man vertauſche dies Wort alſo nicht mit dem Wort: „Leſen;“ womit jeder Vortrag eines Lehrers uneigentlich benannt wird. Vorleſungen ſind eigentlich Erklärungen.

das Buch durchgeleſen haben, und am Ende nicht wiſſen, was man geleſen hat; weil man auf einmal mit zu vielen Sachen überhäuft wurde, welche größtentheils nicht für das Gedächtniß, ſondern für den Verſtand da ſtehen.

Weis der Anfänger encyklopädiſch, welche Theile zu den Rechten gehören: Dann ſondere er zuvörderſt die verſchiedenen Theile des Rechts von einander ab, als: Das Lehn-, das Wechſel-, das Staatsrecht u. ſ. f. und bleibe blos (nämlich als künftiger Pracktiker,) bei dem Plan des bürgerlichen Privatrechts ſtehen, welches der Grund aller übrigen menſchlichen poſitiven Rechte iſt. Jeder dieſer, von einander abgeſonderten, Theile werde ſyſtematiſch, aber nur einzeln, ohne Verbindung mit den übrigen, und nur dann erſt, wenn dies geſchehen iſt, zuſammen, und in vollſtändiger, Verbindung mit allen übrigen Theilen ſtudiert *).

Dieſes Privatrecht **) darf nun alſo, wenn man gründlich ſtudieren, vollſtändige, theoretiſche und pracktiſche Begriffe davon bald einſammeln will,

*) Studiert man alles auf einmal, z. B. die Lehre von der Erbfolge aus allen Rechten zugleich: So iſt das für den menſchlichen Verſtand zuviel; er kann's durchaus nicht faſſen. Man muß mit einfachen Begriffen anfangen, ehe man auf die zuſammengeſetzten übergehen kann.

**) Im engſten Verſtand; Wechſel- Lehn- und andere Privatrechte davon ausgeſchloſſen. — Dies alles wird unten noch näher erklärt werden.

will, nicht nach der gewöhnlichen Methode: Erſt nach Inſtitutionen, dann nach Pandecten u. ſ. f.; nein: Es muß auf einmal, ganz und ſyſtematiſch, ſtudiert werden. Ferner: Es müſſen zwar die Hauptgrundſätze aus dem römiſchen Recht entlehnt, aber durchaus nicht unvermiſcht betrachtet, ſondern gleich mit dem einheimiſchen Recht vereinigt werden; denn einheimiſches Recht iſt Hauptſache. Das fremde Recht iſt, als Grundſtein des einheimiſchen, zwar unentbehrlich; allein man muß es nicht zwei, drei Jahre ſo behandeln: Daß das vaterländiſche Recht darüber nur leicht und oberflächlich ſtudiert werde. Alle fremde, angenommene, Rechte ſind ja größtentheils nur rechtliche Grammatik, wodurch man zwar mit den Regeln, nie aber mit der Sache ſelbſt, welche dieſen Regeln Daſeyn giebt, bekannt wird. Wer nur immer Regeln lernt, der wird nie Sache lernen. Ehe man nun dieſe vollſtändige Verbindung anfängt: So ordne man nunmehr die Wahrheiten des bürgerlichen Privatrechts vollſtändig, und bringe ſie in eine deutliche, Ueberſicht, ſo, daß man auf Jahre hin einen gewiſſen Leitfaden hat, wornach man in ununterbrochner Aufmerkſamkeit ſtudieren kann.

Der Anfänger darf hier nur das ſchöne Skelet vor Berger's Oekonomie n. Ausg. in eine genaue, von Seite zu Seite fortlaufende Ordnung abſchreiben, welches in Zeit von einigen Tagen geſchehen kann, ſo erſpart er ſich hierdurch die Mühe, ein ähnliches Skelet zu erfinden. Dieſes Skelet

denke er ſich in ſeiner innern, weſentlichen Sachverbindung, nach Anl. der IV. Beilage, durch, ehe er weiter gehen kann. Hat der Anfänger von Schulen noch keine Kenntniß der Rechtsgeſchichte und anderer zu den Rechten gehörigen, Hülfswiſſenſchafften mitgebracht: So ſtudiere er dieſe nach den hierüber bald folgenden Anweiſungen, noch ehe er das ſyſtematiſche Studium des Privatrechts anfängt.

So wie man ſich nun vorher von allen Wiſſenſchafften überhaupt; ferner: Von allen, alleinrechtlichen, Wiſſenſchafften einen allgemeinvollſtändigen Begriff und Ueberſicht verſchaffen mußte: So muß man auch nunmehro von jedem einzelnen Theil des bürgerlichen Privatrechts ſich eine allgemeine Ueberſicht bilden, ehe man ſie alle ordnen und darüber gründlich nachdenken kann. Dieſe letzte Ueberſicht muß nunmehro ſo vollſtändig als möglich, werden. Man hat alſo z. B. die Lehre von Dienſtbarkeiten (de ſervitutibus,) vor ſich. Hier ſuche man nun zuvörderſt aus einem guten Lehrbuch über die Pandecten (die von Hellfeld und Menke ſind im Anfang die beſten,) alle hieher gehörige Titel zuſammen, und leſe ſie auf einmal hintereinander flüchtig, aber ganz durch. Hierdurch gelangt man auf einmal zu einem reichen Vorrath rechtlicher Wahrheiten. Dieſer Vorrath iſt jetzt zwar gros, aber nicht geordnet. Man entwerfe ſich alſo auf einen Hefft die, in der Hauptwahrheit liegenden, Hauptbegriffe mit einzelnen Worten, oben

queer

queer über das leere Blatt, in fortlaufender Reihe, nach folgender Anweiſung. 1) Origo; (*huius ſcil. doctrinae.*) 2) Fundamentum; 3) Definitio et Diſtinctio; 4) Diviſio; 5) Subiectum; 6) Obiectum; 7) Forma; 8) Effectus; 9) Contrarium; 10) Affinia; 11) proceſſus; (ſ. *modus procedendi practicus*, vel *praxis.*) 12) libelli, actiones; (*ad hanc rem pertinentes*, Klagen,) 13) libri; (Schrifften.) 14) Exceptiones; 15) Cautiones; (ſ. *cautelae.*)

Dieſe Worte werden nun einzeln, auf leeren Blättern des Heffts, nach Befinden, in etwas weitern und engern Zwiſchenräumen von halben, ganzen und mehrern, Seiten auseinandergeſetzt, und dieſer leere Raum dann, mit Erweiterung dieſer Begriffe ausgefüllt *). Man ſetzt alſo zu dem Wort: „Definitio;" die beſte **) Erklärung, welche man durch Nachdenken und Nachſchlagen entdeckt, hinzu; und eben ſo handelt man bei den übrigen Begriffen: „Fundamentum, diviſio, obiectum" etc.

*) Zu Erſparung der Zeit und des Pappiers: Lateiniſch.

**) Man halte ſich als Anfänger nicht dabei auf, ob man gerade die beſte gefunden habe. Dies lernt man erſt nach und nach mit der Zeit beurtheilen. Im Anfang genüge alſo jede Definition eines übrigens bekanntguten Lehrbuchs. Die Fehler derſelben findet man auch oft ſelbſt bei näherer Ausbildung der darinnen liegenden Wahrheiten.

Um nun über obgedachte Begriffe ordentlich und gründlich nachzudenken, dazu dient folgende Anweiſung.

1) Origo. (Urſprung.) Jede Sache, Wahrheit, Handlung, Verordnung hat ihren zureichenden Grund, ihre innere oder äuſſere Urſache, warum ſie da iſt. Dieſe Quelle, dieſen Urſprung, muß man als Rechtsgelehrter wiſſen, ehe man tiefer in die Sache eindringt. Sehr oft ſteht im Lehrbuch, das der Anfänger vor ſich hat, dieſe Urſache nicht da: Dann muß der Anfänger ſo lange *) nachſchlagen, bis er z. B. die erſte Grundurſache der Dienſtbarkeiten auffindet. Nun trage er das, was er gefunden hat: Tag, Jahr und vollſtändige Ueberſchrifft des Geſetzes u. d. g. zu dem Wort: „Origo;" hin.

2) Definitio. (Erklärung.) Die erſte Frage, welche man nun thut, iſt dieſe: „Was iſt denn „nun die Sache, worüber ich nachdenken will? — „Quid eſt ſervitus?"

Oft hat eine Sache mit einer andern eine gewiſſe Aehnlichkeit. Dieſe Aehnlichkeit muß man genau abſondern und unterſcheiden; und nun entſteht

*) Er kann dieſes Geſchäfft, um den vielleicht ſchon geknüpften Faden nicht zu zerreiſſen, bis zu einer Zeit, wo er vom Nachdenken ermüdet iſt, aufſchieben. Denn dieſes Nachſchlagen erfordert kein Nachdenken, gewährt aber doch Beſchäfftigung da, wo man vielleicht keine, für Geiſt und Geſundheit taugliche, Beſchäfftigung gehabt haben würde.

ſteht der Begriff: „Diſtinctio;“ (Unterſchied.) Der ähnliche Begriff werde nun gleich obiger Erklärung beigefügt. Man mag nun wirklich Aehnlichkeiten finden oder nicht: So muß man als Anfänger welche vermuthen; folglich iſt nothwendig, daß auf alle Fälle bei dem Wort: „Definitio;“ zu dem Begriff: „Diſtinctio;“ hinlänglicher leerer Platz zu künftiger Ausfüllung gelaſſen werde.

3) Diviſio. (Eintheilung.) Dieſe Ab- oder Eintheilung einer Sache aufzufinden, dies iſt nach folgender Anweiſung möglich. — Nichts in der Welt iſt ſich ganz vollkommen gleich: Kein lebendes oder lebloſes; kein vernünftiges oder unvernünftiges Geſchöpf; kein Grundſatz, keine Handlung, keine Wirkung. Alles in und auſſer uns iſt eine unüberſehbare Stufenleiter; alles in der Welt hat ſeine Vorzüge, ſeine Mängel, ſeine Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten, welche nach gewiſſen, weſentlichen oder zufälligen, Verhältniſſen oft mehr, oft weniger, bemerkbar werden. Wie viele Gattungen des Baumgeſchlechts werden gezählt, und in wie viele einzelne (auch wieder verſchiedene,) Arten geht jedes Baumgeſchlecht über! Welche unendlich verſchiedene Gattungen und Arten von Wahrheiten faßt das Reich der Wiſſenſchafften! Wie ſo unendlichverſchieden iſt der Menſch von allen möglichen Rückſichten! Alle dieſe Verſchiedenheiten jeder, auch der kleinſten, Weſen, geben die Urſache, den Grund der Eintheilung einer Sache (fundamentum dividendi,) an die Hand. Will man nun dieſen Grund

 der

der Eintheilung einer Sache, z. B. vom Begriff: „Menſch;“ kennen lernen: So denke man ſich nur ſo viele Verhältniſſe des Menſchen als möglich. Aeuſſere Verhältniſſe des Menſchen ſind: Deſſen Gröſſe, Bau, Leibesſtärke, Geſchlecht, Alter, Geſundheit, Stand, Reichthum u. ſ. f. Nun iſt es leicht: Die Gegenſeiten und die Grade (und dies ſind die geſuchten Eintheilungen,) dieſer einzelnen aufgefundenen Begriffe näher zu beſtimmen. Der Menſch iſt alſo entweder: Gros oder klein; ſchön, mittelmäſſig, oder häßlich; ſtark oder ſchwach; Mann oder Weib; jung oder alt; krank oder geſund; vornehm oder gering; reich oder arm. Innre Verhältniſſe des Menſchen ſind: Sittlichkeit, (Moralität,) Temperament, Wirkungskreis, Talent, Leidenſchafften u. ſ. f. Er iſt alſo entweder: Tugendhafft oder laſterhafft; choleriſch oder melancholiſch; (oder ein Gemiſch von beiden;) fleiſſig oder unfleiſſig; fähig oder unfähig; wolluͤſtig oder dem Trunk und Spiel ergeben.

Allein der Anfänger hat nicht allemal nöthig, das fundamentum dividendi aufzuſuchen. Die bekannteſten Eintheilungen der rechtlichen Wahrheiten findet er ſchon in Lehrbuͤchern ſelbſt.

4) Finis. (Zweck.) Auſſer dem Schöpfer iſt, im Reich der wirklichen und möglichen Weſen und Wahrheiten nichts fuͤr ſich allein da; alles hat ſeinen Zweck: Warum es da iſt. Ein Weſen, eine Wahrheit, greift in das andere Weſen, in eine andere

dere Wahrheit, entweder in ſichtlicher, Nähe oder in unermeßlicher, dem forſchenden Kenner ſelbſt nur zu oft noch unbekannter, Ferne ein; alles trägt auf dieſe Art zu'm Daſeyn, zu'm Wohlſeyn, zu'r Fortdauer eines Weſens oder Wahrheit das Seinige bei. Wird dieſe nothwendige, unüberſehbare Kette aller Weſen zerriſſen: So werden auch die Weſen ſelbſt aufgelößt. Jene Verbindung, jenes wechſelſeitige Eingreifen eines Weſens in das andere iſt Zweck des Weſens. Wahrheiten ſind auch Weſen; ſie haben alſo auch ihren Zweck, ihre Abſicht. Hier hat man nun alſo den zureichenden Grund (principium cognoſcendi,) der Abſicht, des Zwecks der Weſen und Wahrheiten überhaupt aufgefunden. Der Anfänger frage ſich alſo bei jeder rechtlichen Wahrheit nach ihrem „Zweck."

5) Obiectum. (Gegenſtand.) Jede Sache und Wahrheit hat ein gewiſſes Etwas, womit ſie ſich beſchäfftigt, umgeht, wovon ſie redet. Dieſes Etwas heißt: Gegenſtand. Der Anfänger hat z. B. die Begriffe: „Rechtsgelehrſam„keit, Geſetz;" vor ſich. Er fragt nach dem Gegenſtand dieſer Begriffe. Wenn man ihm nun ſagt: Der Gegenſtand der Rechtsgelehrſamkeit ſei das Recht ſelbſt, oder die Geſetze: (denn der Innbegriff der Geſetze heißt: Recht;) So iſt auch dieſer Begriff berichtigt.

6) Forma. (Form, Beſchaffenheit.) Wenn eine Sache oder Wahrheit die, ihr angemeßnen,

Wirkungen und Folgen erzeugen oder haben ſoll: So muß man die Art, wie ſie behandelt wird, (alſo die Behandlung ſelbſt,) kennen. Dieſe Behandlung heiſt: Form. Ich will z. B. in gegenwärtiger Schrifft beweiſen: Daß man für ſich allein ꝛc. ſtudieren könne. Es war alſo nicht hinlänglich: Beſchreibung, Abtheilung, Zweck, Möglichkeit des Alleinſtudiums u. ſ. f. darzuſtellen; nein: Ich mußte auch die eigentliche Art, die Form dieſes Alleinſtudiums aufſtellen.

Auf eben dieſe Art laſſen ſich die übrigen Begriffe: Subiectum, Effectus, Contrarium etc. zergliedern.

§. 116.

Sind die Begriffe: „Form, Gegenſtand, Wir„kung;" u. ſ. f. in einem Lehrbuch ſchon gut auseinandergeſetzt *): Dann iſt zwar die mühſame Selbſterfindung der Erweiterungen dieſer Begriffe unnöthig; (denn man darf ſie nur zu den Worten: „Form," u. ſ. f. hinſchreiben,) (reſp. ausſchreiben,) Allein das Nachdenken darüber: Ob das, was man hinſchreiben will, auch wirklich ſo ſei und wahrſcheinlich nicht anders ſeyn könne; darf man ſich doch nicht erlaſſen **). Hat man, bei

*) Der Anfänger kann ſie getroſt aus Berger's Oekonomie, worinnen kein Wort vergebens ſteht, abſchreiben.

**) Denn die Sache iſt zwar an ſich obiective richtig, allein ſie muß auch ſubiective richtig werden, d. h.

bei vorfallenden Bedenklichkeiten über die Berichtigung eines dieſer obgedachten Begriffe einen, oder etliche, Schriftſteller nachgeleſen, ſo thut man wohl: wenn man die Stelle, welche die beſte Erklärung, z. B. des Begriffs der Form der Dienſtbarkeit, enthält, in ſeinen Hefft zu dem Begriff: „Form;“ hinſchreibt; und, wenn ſie blos poſitive Wahrheit iſt, (welche nicht a priori, ſondern nur a poſteriori gefunden werden kann,) die Quelle, (das Geſetz, worinnen ſie liegt,) mit hinzuſetzt. Denn keine dieſer rechtlichen Wahrheiten, welche nicht unmittelbar aus Grundſätzen, ſondern mittelbar aus dem Willen des Geſetzgebers flieſt, darf unbelegt aufgefaßt werden. „Nam turpe eſt,“ ſagen die Rechtsgelehrten, „ICtum *ſine lege* loqui.“ Der Plan zu'm Nachdenken iſt nun hier der nämliche, wie in der IV. Beilage. Dieſes Nachdenken, dieſe Erweiterung der oftgedachten Begriffe, dieſe richtige Zuſammenſtellung der (durch oben bereits angeführtes ſchnelles, anhaltendes Durchleſen aller, zu einer Materiee gehörigen, Titel,) aufgefaßten vielen Wahrheiten iſt jetzt noch ziemlich mager und unvollſtändig, wenn auch gleich im Ganzen richtig. Es kann alſo an häufigen Ausbeſſerungen, an kleinen Nachträgen, Randſchrifften (Marginalieen,) u. d. g. nicht fehlen; der Bogen wird bald ſo voll, ſo bunt werden: Daß man keinen

d. h. Der Verſtand des Denkers muß von der Richtigkeit der Wahrheit überzeugt werden.

nen Platz mehr findet, wenn man nicht eilt, dies alles auf einen andern reinlichen Hefft in gehöriger (aus pſychologiſchen Gründen unentbehrlicher,) Symmetrie einzutragen. In dem neuen Hefft muß ein ſtarker weiſſer Bruch auf jedem Blatt; oder noch beſſer: Ein ganzes Blatt bei jedem, zu fernern Nachträgen u. d. g. beſchriebenen, leer gelaſſen werden. Aus der Menge der Nachträge und Ergänzungen muß ſich ergeben: Ob dieſer Hefft noch einmal rein abgeſchrieben werden müſſe; oder: Ob er ſo bleiben könne. Der eigentliche, ganz rein abgeſchriebene, Hefft muß übrigens Platz genug haben: Daß man einſt auch ſogar pracktiſche, Bemerkungen dareintragen könne. Dieſer letzte Hefft iſt nun alles für den ernſten, mühvollen Denker; er iſt Kern alles deſſen: Was er in vielen Büchern, durch vieljähriges Leſen, Nachdenken, Nachſchlagen brauchbar nnd gut fand. Will man nun in der Folge ſich ſelbſt belehren; iſt eine Sache dem Gedächtniß wieder entfallen: So zeigt dieſer Hefft den Augenblick: Was man wiſſen, oder wo man darüber weiter nachzuſchlagen habe.

Dieſes mannichfaltige Leſen; dieſer Entwurf von Tabellen und verſchiedenen Hefften; dieſes ſo oft wiederholte Eintragen *), Ausheben, Ausſtreichen,

*) Die ganze Methode des Alleinſtudiums folgt hier in gegenwärtiger kleinen Ueberſicht, oder Extract.

Man halte ſich, als Hülfsmittel, ein:

1) Aller-

chen, Nachdenken, Nachſchlagen; die dabei beob- achtete Symmetrie, auch wohl ſorgſamer Gebrauch verſchiedener Dinten iſt: Unentbehrlicher Hand- griff des Gelehrten; (alſo nicht: Spielwerk und Zeitverderb,) einziges Mittel, wodurch er alle Kräffte

1) Allerlei; (§. 104.)
2) Sammlungen; (§. 106.)
3) Tabellen, oder Skelete; (§. 107.) ein
4) Verzeichniß entſtandener Bedenken; (§. 108.) einen
5) Interimsheft zu'm Hauptſiſtem; (§. 109.) ein
6) Hauptſiſtem, (§. 109.) welches das ei- gentliche

Selbſtſtudium nun ſelbſt auffaßt. Dieſes iſt wie- der ein
allgemeines, und ein beſonderes. Ein

Allgemeines.

1) Vorläufige allgemeine Kenntniß; oder encyklo- pädiſcher Plan aller rechtlichen Wiſſenſchafften.
2) Abſonderung der verſchiedenen Rechtstheile und Stillſtehen bei denenjenigen Theilen, welche allein zu künftigem Hauptfach gehören.
3) Siſtematiſches einzelnes (nämlich, ohne Ver- bindung mit den übrigen, zu den Rechten ge- hörigen Wiſſenſchafften, betrachtetes,) Stu- dium des künftigen Hauptfachs. Nach deſſen Endigung folgt:
4) Verbindung des Hauptfachs mit den übrigen Nebenfächern im Ganzen.

Beſonderes. Dieſes iſt noch nähere Entwickelung des unter Num. 3. gedachten ſiſtematiſchen Stu- diums.

1) Vor-

Kräffte ſeines Geiſts immer in Thätigkeit erhält. Studium und Wiederholung iſt jetzt Eins. Man erſpart die, oft bange, Vermuthung: „Wie lange „werde ich denn nun das Gelernte behalten; — „werde ich's nicht in kurzer Zeit wieder vergeſſen „haben?“ — Denn indem man z. B. mit der Lehre vom

1) Vorläufige allgemeine Kenntniß oder encyclopädiſcher Plan des künftigen Hauptfachs; z. B. der Privatrechtsgelehrſamkeit. (Des gemeinen und beſondern bürgerlichen Privatrechts.)
2) Abſonderung der verſchiedenen Theile dieſes Rechts (§. 120.) und näherer Plan jedes dieſer einzelnen Theile.
3) Studium ſelbſt. Es faßt: a) Flüchtiges Leſen aller zu einer Wahrheit gehörigen Titel in einem guten ſiſtematiſchen Lehrbuch. (des römiſchen [nach Befinden des Studiums, eines andern,] und einheimiſchen Rechts.) b) Vollſtändige Berichtigung und Sammlung der Hauptbegriffe in jeder Materiee; verbunden mit einzelnem anhaltenden Nachdenken über jeden Begriff. c) Ausheben und Eintragen der berichtigten Wahrheiten in die gehörigen Hefften. d) Jede einzelne bearbeitete Materie muß, bei völliger Endigung, noch einmal ganz und im Zuſammenhang flüchtig durchgeleſen werden. e) Alle einzelnbearbeitete Materieen müſſen endlich im Ganzen im Zuſammenhang noch einmal flüchtig durchgeleſen werden. f) Nachleſen guter theoretiſchpracktiſcher Schrifften; verbunden mit Actenleſen, pracktiſchen Ausarbeitungen und fortgeſetzten pracktiſchen Beobachtungen und Nachträgen.

vom Eigenthumsrecht völlig geendigt hat, und nun zu einer andern übergeht: So iſt unterdeß der Interimsheſſt ganz vollgeſchrieben und bedarf einer Ausbebung. Indem man in einer beſtimmten Zeit eine neue Materiee anfängt, ordnet, überdenkt: So trägt man zu einer andern (wo Nachdenken Gifft; Abſchreiben und Herübertragen jener Wahrheiten aus dem erſten in den zweeten Hefft: Beſchäfftigung und Wiederholung zugleich iſt,) die vorige Materie in den Haupthefft über; ſo daß man immer noch in Verbindung mit der vorigen Materiee bleibt. Durch dieſe verſchiedenen, leichten und ſchweren, Hülfsmittel prägen ſich endlich die rechtlichen Wahrheiten dem Geiſt ſo tief und ſo ſinnlich ein: Daß man ſie ſo geſchwind nicht wieder vergeſſen wird. Wie viel gewinnt aber der Denker hierbei in andern Rückſichten. Er bedarf nun nicht jener, in halbe und Viertelſtunden zerſtückten, Vorbereitung; er bedarf nicht jener ſeichten, eben ſo zerſtückten commentatoriſchen Wiederholung. Er erſpart jene leeren Viertelſtunden, welche man vor Ankunft des Lehrers müſſig zubringen muß. Man berechne: Wie viel man in dieſen vielen, unnütz verträumten, Zwiſchenräumen, welche in vier bis fünf Jahren ſehr beträchtlich werden, hätte thun können! Man erſpart jene vielen hundert Stunden ſelbſt, worinnen man blos zuhören mußte; man ſpart ſie für den Privatfleis auf. Ferner: Wenn man bei'm gewöhnlichen Studium, ſeiner Beſtimmung gemäs, recht genau und emſig

ſig ſtudieren will: So kann man doch den mündlichen Vortrag nicht ſo, wie man ihn gehört hat, benutzen; man muß ihn doch — ordnen; man muß ihn doch, wenn man nicht zerſtückte Kenntniſſe ſammeln will, nicht commentatoriſch, ſondern ſyſtematiſch im Zuſammenhang, in ganzen, Materieen ſtudieren; und alſo doch endlich, ohne es zu wiſſen, oder zu wollen, von ſich ſelbſt auf meine neue Methode übergehen. Man erſpart ſich auch bei meiner Methode das ſo läſtige, öftere, unterbrochne, Hin- und Herlaufen. Man kann in voller Bequemlichkeit, an ſeinem Pult, ruhig und ungeſtört fortarbeiten; und will man freie Lufft und Naturfreuden genieſſen: So kann man ſie ganz und nicht halb genieſſen. Man lernt ferner durch dieſe Methode in kurzen Epochen bald überſehen: Wie weit man gekommen iſt; was man gelernt hat; was man alles noch vor ſich habe *).

Die letzte Bemühung, welche man noch endlich bei dieſer Methode übernehmen muß, iſt dieſe. Iſt man im Hauptſiſtem mit einer Hauptabtheilung,

z. B.

*) Bei der gewöhnlichen Methode lernt man unter etlichen Jahren nichts überſehen. Man weis nicht: Wie viel man noch vor, wie viel man noch hinter ſich habe; wie weit man denn eigentlich nun gekommen ſei. Man ſchwebt in langwährender Dämmerung, ehe ſich die Begriffe nur einigermaaſſen enthüllen. —

z. B. mit dem Perſonenrecht, ganz fertig: Dann ſetze man ſich einige Stunden täglich oder wöchentlich veſt, worinnen man blos dieſes Siſtem flüchtig, aber ſo — durchlieſt, wie man jedes andere Buch, um es zu verſtehen, lieſt. Iſt das Siſtem ganz zu Ende: Dann kann man es, täglich ſechs bis acht Stunden dazu genommen, ſehr bald noch einmal hintereinander durchleſen; aber nun nie weiter. Als Student lege man nun den Hefft nur blos zu'm Nachtragen hin; man leſe nunmehr ein oder etliche vollſtändige, theoretiſchpracktiſche Siſteme *); übe ſich nun in Ausarbeitungen, Actenleſen u. ſ. f. und verlaſſe dann die Akademie **).

Dieſes war denn nun meine neue vorgeſchlagne Methode. Ich habe nun mein Verſprechen erfüllt; ich

*) v. Trützſchler Anweiſung zu'r vorſichtigen und förmlichen Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über ꝛc. Leipzig, neue Aufl. 1787. 8. 2 Th. †.
L. F. Fredersdorf Anweiſung für angehende Juſtizbeamte und Unterrichter. Lemgo 1772. und 1774. 4. 2 Bände. †.
Daniel Nettelbladt Verſuch einer Anleitung zu der ganzen pracktiſchen Rechtsgelahrheit. Halle 1784. gr. 8. †.
J. S. Pütter Anleitung zur juriſtiſchen Pracktik. Göttingen 1780. 8. 2 Theile. †.

**) Wo aber vor dem Abgang der Examen gewöhnlich iſt, da iſt es leider! — nothwendig: Noch einmal die tabellariſche, und dann die ſyſtematiſche Ueberſicht ganz durchzuleſen, und über die Hauptkette und Hauptbelege der rechtlichen Wahrheiten ſich vorher noch ſelbſt zu prüfen.

ich habe das bewieſen, was ich beweiſen mußte. Der billige Beurtheiler ſage nunmehr: Ob er nicht dieſe Art zu ſtudieren, — wo Studium und Wiederholung ſo weſentlich miteinander verbunden werden, — zweckmäſſiger, zwar oft ſchwerer und mühſamer, oft aber leichter, bequemer und angenehmer finden müſſe, als die bisherige Methode? Wer mich widerlegen will, der beweiſe nur ſeine Meinung ſo wie ich: Dann nehme ich meine Vorſchläge zurück.

Zwote Erörterung.

Zu dem Selbſtſtudium gehörige Nebenbegriffe.

§. 118.

Noch muß ich zu dieſer Hauptanweiſung einige Anmerkungen, als beſondere, Grundſätze fügen, welche ich, um nicht zu gedrängt, folglich „dunkel" zu werden, von ihr abgeſondert habe. Es ſind folgende.

1) Man mache ſich mit den Zeichen der rechtlichen Schreibart gnüglich bekannt. (§. 119.)

2) Man ſondere von der Hauptwiſſenſchafft kleinere ganze, Wiſſenſchafften (ſie ſind: Epiſoden;) ab, und ſtudiere ſie ganz nach der Anweiſung des §. 115. und 116. durch. (§. 120.)

3) Das eigenthümlichvaterländiſche Recht ſei überall der Grund, worauf die angenommenen fremden, Rechte nur, als Ergänzung

zung oder Erläuterung deſſelben, gebaut werden müſſen. (§. 121. 122.)

4) Man wähle ſich zu jeder Wiſſenſchafft nur ein beſonderes, aber ein gutes Handbuch, als Leſebuch. (§. 123.)

5) Man denke nicht eher über etwas nach, als bis das Nachdenken nothwendig wird. (§ 124.)

6) Man ſchreibe eher nichts nieder, als bis man die Sache, welche man niederſchreiben will, vorher genau durchgedacht und einen vollſtändigen Begriff ſich davon gemacht hat. (§. 125.)

7) Man ſuche überall veſte und beſtimmte Begriffe ſich eigen zu machen. (§. 126.)

8) Man ſetze diejenige Ordnung, welche man bei'm Studium nützlich und angemeſſen gefunden und ſich alſo ſchon eigen gemacht hat, ohne dringendes Bedürfniß nicht aus. (§. 127.)

9) Man ſchlage nicht alle Geſetze und Stellen, worauf ſich der Schrifftſteller bezieht, nach; ſondern thue das nur im Nothfall. (§. 128.)

10) Man unterſcheide das bloſſe Nachſchlagen und Nachleſen vom Durchleſen einer Schrifft; und mache von beiden weiſen Gebrauch. (§. 129.)

11) Man gehe von keinem einzelnen Satz, von keiner Materiee zur andern eher über:

Als bis man ſie in dem, zu dem jedesmal vorliegenden, Zweck nöthigen Umfang ſo gefaßt hat: daß keine Lücke im Nachdenken hierdurch entſtehe. (§. 130.)

12) Man ſuche nicht eher mündliche Hülfe einer andern Perſon, als im Bedürfnißfall. (§. 131.)

13) Man vermeide bei'm Nachdenken alle Weitſchweiſigkeit. (§. 132.)

14) Man vertheile die mannichfaltigen Beſchäfftigungen des Geiſts ſo: Daß der Körper nicht dabei leide. (§. 133.)

Erſter Grundſatz.

§. 119.

Man mache ſich mit den Zeichen der rechtlichen Schreibart gnüglich bekannt.

a) Die Rechtsgelehrten bedienen ſich gewiſſer Abkürzungen und Zeichen in ihren Schrifften, vorzüglich da, wenn ſie ihre Sätze mit einem Geſetz belegen wollen. Römiſches, päbſtliches und langobardiſches Recht haben z. B. ihre einmal angenommenen Zeichen; dieſe muß man freilich kennen, wenn man nicht alle Augenblicke in Ungewißheit bleiben will. Selbſt die Ordnung und Stellung dieſer Zeichen iſt beſtimmt; und derjenige, der zwar die Zeichen, nicht aber ihre Ordnung kennt, zeigt augenblicklich: Er ſei kein Rechtsgelehrter. Der Rechtsgelehrte führt alſo ſeine Geſetzſtelle ſo an:

„l. 75. §. 8. D. (π. ff.) de verb. oblig.“ Jeder anderer würde vielleicht ſagen: Vide Digeſt. in lege 75. de verb. obl. §. 8. Allein jenes iſt gewöhnlich, dem Kenner folglich verſtändlich; dieſes iſt ungewöhnlich, dem Kenner folglich unverſtändlich. Es abändern wollen, dies wäre eben ſo viel als dem Wort: „Schisma;“ eine weibliche Bedeutung (genus femininum,) aufdringen. Man muß alſo hier *) durchaus bei'm alten Gebrauch ſtehen bleiben. Beweisſtellen aus andern Schriftſtellern, welche nicht eigentlichgeſetzliche Wirkung haben, werden in gewöhnlicher natürlicher Ordnung aufgeführt. Man ſagt alſo z. B. Gerard Noodt de iurisdict. L. 1. Cap. 13.

b) Die rechtliche, vorzüglich die **rechtlich-römiſche**, Sprache iſt nicht ſo ſchwer, als vorgegeben werden will. Man kennt im Ganzen in den Rechten nur wenige Worte der römiſchen Sprache, welche einen unbekannten oder abweichenden Sinn haben. Wie bald kann man nicht aus Wörterbüchern den Sinn der Worte: „Actio, actio „exercitoria, ſtipulatio, cambium, leuteratio, „inrotulatio, apoſtolus“ etc. kennen lernen! Diejenigen, welche von Schwierigkeiten der rechtlichen Sprache ſprechen, ſollten dies vielmehr von denenjenigen Dunkelheiten, welche durch den Sprachgebrauch des mittlern Zeitalters in den Rechten entſtehen, ſagen.

 Der

*) Aber ſchlechterdings nicht in andern Fällen!

Der beſte Rath in beiden Fällen a. und b. iſt folgender. Kein vernünftiger Mann wird dem Anfänger anſinnen, alle dieſe Zeichen, Abkürzungen und Wortbedeutungen auswendig zu lernen. Dies wäre Marter, Zeitverderb. Als Anfänger (und dies iſt man allemal noch dann, wenn man eine neue rechtliche Wiſſenſchafft ſich bekannt zu machen anfängt,) lege man z. B. ſich ſtets eine Schrifft zu'r Hand, worinnen dieſe Dunkelheiten ausführlich erklärt werden. Dieſe ſehe man, nur jedesmal im Bedürfnißfall, nach. Oder man laſſe dieſe Schrifft ſelbſt viele Wochen lang im Pult aufgeſchlagen liegen, so daß man oft nur einen Blick oder, ein Blatt umzuwenden nöthig hat, um das, was man wünſcht, zu finden *).

Zwee=

*) Zu Berichtigung jener Zeichen u. d. g. dient Joachim Hopp in Praecogn. iur. univerſi, quibus hiſt. iur. rom. notit. libr. iur. civ., feud. et canon. eorumque auctoritas et allegandi modus breviter exhibentur; Cap. IX. de *modo allegandi iura.* Dieſe ganze Abhandlung iſt an das Hoppiſche Werk: Commentatio ſuccincta ad inſtit. Iuſtin. etc. c. not. C. F. Walchii Francof. 1772. 4. †. angedruckt zu finden.

Auch hat D. Benedict Schmidt de hiſt. iur. nec non *iura allegandi methodis.* Ingolſtadt 1761. 8. ††. geſchrieben.

Zu Erklärung unbekannter Wortbedeutungen u. ſ. f. dient hier D. H. J. C. König Lehrbuch der allgem. juriſt. Litt. Th. 2. Abſchn. 2. Tit. 3. §. 551. u. f.

Zweeter Grundſatz.

§. 120.

Man ſondere von der Hauptwiſſenſchafft kleinere ganze, Wiſſenſchafften (ſie ſind Epiſoden,) ab, und ſtudiere ſie ganz nach der Anweiſung des §. 115. 116. durch.

Ich habe zwar im §. 115. 116. und 130. geſagt: Das bürgerliche Privat= ſo wie auch jedes andere, Recht müſſe nicht einzeln und in Titeln, ſondern ſyſtematiſch ſtudiert werden; allein hier muß ich, doch ohne meiner Aeuſſerung zu nahe zu treten, eine kleine Ausnahme machen. Im bürgerlichen Privatrecht kommen verſchiedene kleinere Rechte und Abhandlungen vor, welche aber für ſich ein Ganzes werden, als: Das peinliche Recht, das Wechſelrecht, das Lehnrecht, das geiſtliche Recht u. ſ. f.; ferner: Die Lehre von Klagen und vom Proceß. Dieſe beſondern Abtheilungen muß man freilich in ihrer Verbindung mit dem Ganzen kennen; allein beſſer iſt's und nöthig: Sie einzeln und unvermiſcht, dem §. 115. und 116. gemäs, durchzudenken.

Dritter Grundſatz.

§. 121.

Das eigenthümlichvaterländiſche Recht ſei überall der Grund, worauf die angenommenen fremden Rechte, nur als Ergänzung oder Erläuterung deſſelben gebaut werden müſſen.

Verſtos wider dieſen Grundſatz iſt noch bis heute gewöhnlicher Fehler auf Akademieen. Man prägt bis zu'm Ekel nur immer die fremden Rechte als Hauptſache ein; und vernachläſſigt darüber die einheimiſchen Rechte, welche allein Hauptſache ſind und ſeyn müſſen. Alles, was zu'r ausübenden Rechtsgelahrheit gehört, wird bis auf das letzte Jahr verſpart; und nun iſt die Zeit, bei der ohnehin gewöhnlichen, Methode, bei der, durch ſie veranlaßten, Unthätigkeit der Studierenden, (welche alles nur hören, wenig oder nichts ſelbſt denken wollen,) viel zu unzulänglich, um von der Akademie hinlängliche pracktiſche Rechtskenntniſſe in die Vaterſtadt zurückzubringen.

Das römiſche Recht, womit man ſo viele Jahre allein beſchäfftigt wird, iſt in doppelter Rückſicht zu betrachten. Es faßt 1) ſehr billige, leichtbegreifliche, vernünftige Grundſätze, welche jedes Volk mit Nutzen befolgen kann. Dieſe Grundſätze gründen ſich größtentheils auf das Recht der Natur; ſie ſind nun der Grundſtein aller übrigen Rechte, und in dieſer Rückſicht philoſophiſchrechtliche Grammatik. Das römiſche Recht faßt 2) poſitive Grundſätze, welche auf bloſſer Willkühr beruhen; folglich eher: „Geſetze"; heiſſen müſſen.

Was die römiſchen Geſetze betrifft, (welche nur willkührliche Folgerungen aus jenen Grundſätzen waren,) ſo muß man dieſe in ganz anderm Licht, als die Grundſätze, betrachten. Dieſe waren

ren nothwendig und, ohne weſentlichen Nachtheil, unabänderlich; jene waren willkührlich: Folglich einer Umänderung, Erweiterung, Einſchränkung u. ſ. f. fähig. Dieſe konnten auf alle Völker angewendet werden; jene waren nur denenjenigen brauchbar und angemeſſen, denen ſie gegeben waren. Dieſe ſind, mit Hinſicht auf ihren innern Werth, größtentheils beibehalten, folglich einheimiſch geworden; jene ſind größtentheils abgeſchafft: Folglich nunmehr als ganz fremde und unnütze anzuſehen, und nur zu gelehrten Erläuterungen und Ergänzungen allenfalls zu gebrauchen. Dieſe ſind alſo Hauptſache; (ſo wie neuere dazu gekommene theils nothwendige, theils blos willkührliche Grundſätze und Geſetze eines jeden Lands,) jene ſind blos Nebenſache. — Was ſoll man nun aber davon glauben: Wenn man noch ſo viel vom reinen und unvermiſchten Vortrag des römiſchen Rechts ſprechen hört? Was ſoll man ſagen: Wenn man Nebenſache mit einem Eifer, der nur der Hauptſache gehören ſollte, behandeln ſieht? Was ſoll man ſagen, wenn man ſieht: Daß auf jene mehr als zwei Drittheile der akademiſchen Zeit; auf dieſe kein volles Eindrittheil verwendet wird? Warum bildet man aus dem beibehaltenen und neuhinzugekommenen Recht nicht ein brauchbares pracktiſches Ganzes? Warum reißt man Dinge und Wahrheiten auseinander, welche durchaus nicht getrennt werden dürfen?

Man mache nunmehro von dem, was ich hier geſagt habe, weiſen Gebrauch. Die Lehre von Vormundſchafften, z. B. iſt im Ganzen völlig nach dem Recht der Natur geformt. Daß Kinder, Abweſende, Verſtandsloſe, daß ſogar Frauenzimmer Vormünder geſetzt bekommen; das iſt (im letzten Fall mit Ausnahme,) billig, vernünftig: Folglich unabänderlich. Daß aber dieſe Perſonen im Teſtament, durch Rechte der Geburt, durch die Rechte einer, durch Gerichtsbarkeit u. ſ. f. beſtimmten, Obrigkeit dieſe Vormundſchafften übernehmen können oder müſſen: Dies alles leidet noch verſchiedene Abänderungen; es iſt nicht unbedingtnothwendig und unveränderlich. Eben ſo leidet die Pflicht der perſönlichen Vormundſchafft: (tutelae — *principaliter perſonae*, acceſſorie tantum rei, — datae,) Die Handlungen desjenigen, der ſeinen Verſtand nicht frei gebrauchen kann, nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen zu leiten; ferner: Die Pflicht der Sachenvormundſchafft: (tutelae, ſ. curae — *principaliter rei*, acceſſorie perſonae tantum — datae,) in verſchiedenen Fällen Abänderung, ohne daß die Hauptlehre dabei verliert. Der perſönliche Vormund muß für ſeinen Unmündigen mit Rath und That ſo lange ſorgen: Bis dieſer mündig wird. Der Unmündige hat vielleicht längſt vor Eintritt ſeiner Mündigkeit die Fähigkeit: Sich ſelbſt, und ohne Nachtheil ſeines Vermögens, zu leiten; allein der Vormund (wenn er dies auch einſieht,) darf in dieſem Fall weder ſein Amt ohne

Grund

Grund niederlegen, (oder, wenn er's thut, ſo kommt ein anderer an deſſen Stelle,) noch darf der Mündel etwas von Wichtigkeit für ſich eher unternehmen, als bis er mündig wird. Beide müſſen alſo dieſen Augenblick abwarten. Erſcheint er, dann wird der, ſchon vor ſeinem Eintritt vielleicht noch leichtſinnige Mündel, nicht jetzt erſt ernſt und veſt; oder, wenn er lange vorher ſchon weiſe war, nicht jetzt noch weiſer. Jener möchte die Obrigkeit bitten: Ihm den Vormund noch zehen Jahre zu geben; dieſer: Ihn vier, fünf Jahre früher ihm zu nehmen. Man ſieht hieraus: Daß die Zeit der Mündigkeit nicht weſentlich in der Natur der Sache ſelbſt liege, alſo auch nicht weſentlichunabänderlich, und, weil ſie dies nicht iſt, auch einer, ganz willkührlichen, Umänderung allerdings unterworfen ſei. Freilich kann der Geſetzgeber nicht wiſſen: Welcher Menſch früher oder ſpäter zu richtigem Gebrauch ſeiner Verſtands- und Seelenkräffte gelangen werde; und weil er das nicht wußte: So mußte er, zu Erhaltung der Ordnung, (und dies iſt der Standpunct der Willkühr,) bei der perſönlichen Vormundſchafft eine Zeit veſtſetzen, wo ſie erſt geendigt werden durfte. Aus dieſem und tauſend andern Beiſpielen wird nun das Willkührliche jener römiſchen Geſetze ſichtbar.

Man hat aber auch in Churſachſen dies eingeſehen. Der erhabene Geſetzgeber lies z. B. (ich fahre bei jenem Beiſpiel fort,) ſeine neue allgemeine

Vormundſch. Ordn. Dresden am 10. Octobr. 1782. bekannt machen.

Dieſe leſe der Anfanger nach jener ſchonbekannten Silberſchlagiſchen Regel durch. Hierdurch erhält er zugleich einen vollſtändigen, deutlichen und pracktiſchen Begriff von Führung einer Vormundſchafft ſelbſt, den er durch alle Titel der Pandecten nicht erhält. Hat er dies gethan: Dann leſe er auch zugleich alle in den Pandecten hierher gehörige Titel auf einmal durch, denke über die Sache, und ordne ſie, nach den bereits gegebenen, Anweiſungen. Dies iſt Methode zu ſtudieren, welche die ungekünſtelte Natur erzeugt. Die Folge wird alles noch deutlicher machen.

§. 122.

Findet man ähnliche allgemeine, vorzüglich-pracktiſche und merkwürdige, täglich vorkommende Landsgeſetze: So iſt die Verfahrungsart die nämliche.

So ſtudiert der Ungelehrte, der ſich mehr um die Sache, als um künſtliche Worterklärungen bekümmert. Wenn er recht wißbegierig iſt: So thut er, ohne es zu wiſſen, faſt das nämliche, was der Gelehrte bei ſeinem Studium thut; aber er iſt nicht ſo ängſtlich: Er bleibt der Natur mehr getreu, und kommt dabei ſchneller zu'm Zweck. Man erkläre ſich's nun: Warum diejenigen, welche nicht ſtudiert, aber einige Jahre in Gerichtskanzleien als Kopiſten, oder als bloſſe Schreiber bei einem Advokaten

katen gearbeitet haben, wenn ſie nachher die Rechte förmlich ſtudieren, weit früher brauchbar werden als andere, welche mit vieler theoretiſcher Kenntniß von der Akademie zurückkommen. Man ſehe aus dieſen täglichen Beiſpielen, die jeder, wer nur will, ſehen kann: Daß zu häufige Beſchäfftigung mit dem römiſchen Recht gerade die größte Hinderniß iſt, welche man der künftigen Brauchbarkeit zu Geſchäfften in den Weg ſtellen kann.

Vierter Grundſatz.

§. 123.

Man wähle ſich zu jeder Wiſſenſchafft nur ein beſonderes, aber ein gutes, Handbuch als Leſebuch.

Derjenige, welcher in einer Wiſſenſchafft nur ein einziges Buch unterlegt, und niemals ein anderes und nach Befinden mehrere nachlieſt, deſſen Wiſſenſchafft wird ſehr einſeitig werden; ſie wird nie zu derjenigen Reife kommen, welche ſie bekommen muß, wenn ſie ächtnützlich werden ſoll; ſie wird blos Kompendieenwiſſenſchafft. Allein, als erſter Anfänger muß man, um einen gewiſſen Leitfaden zu behalten, allemal ein gutes Lehrbuch unterlegen. Dieſes gute Lehrbuch ſei auch in der Folge allemal der Hauptleitfaden, wornach man das, was man weiter darüber nachlieſt, ſammelt, berichtigt, ordnet; wohin man das Geleſne einträgt. Es folgt alſo: Daß jedes

Lehr-

Lehrbuch, als künftiges Haupthandbuch, durchſchoſſen werden müſſe.

Die innere Urſache, warum man in einer jeden Wiſſenſchafft mehrere Bücher nachleſen müſſe, iſt dieſe. Keine Schrifft in der Welt iſt ganz vollkommen. Ein Anderer, ein Dritter, ſieht eine Wahrheit, wenn auch nicht allemal von einer beſſern, doch wenigſtens von einer andern Seite an. Er ſchreibt oft da beſtimmter, richtiger, faßlicher, wo jener zweideutig, unbeſtimmt und undeutlich ſchreibt. So ſind z. B. die Pandecten von Ludovici äuſſerſt leicht und faßlich; aber nicht immer vollſtändig und beſtimmt genug. Dieſe Lücken erſetzt Menke mit Anmerkungen von Schoen, vortrefflich. Was beiden fehlt, ſagt Heineccius in ſeinen Pandecten; die ich aber keinem Anfänger, ſondern dem ſchon Geübten, empfehle. Beſſer als alle dieſe, woraus ſogar Menke und Berger geſchöpft haben, iſt der theſaurus iur. civ. von Mollenbeck. Allein dieſer, als ſehr weitläuftig und vollſtändig, darf eigentlich nicht ganz nachgeleſen, ſondern er muß nur im Bedürfnißfall nachgeſchlagen werden.

Bei'm Eintragen in die durchſchoſſenen Bücher ſei man ſtreng; man trage nicht ein, um — einzutragen: Dieſes iſt unnütze Schreibſucht. Auch als Anfänger trage man in dieſe Handbücher nichts, als nur im Nothfall. Alles was einer weitern Ausführung, Berichtigung, Nachdenken erfordert, darf hier durchaus nicht eingetragen werden, weil

dies

dies in jenes Allerlei (§. 104. 105.) gehört. Eignes, ernſtes Studium wird nun hier noch jedem alles das ſelbſt ſagen, was er thun müſſe, um mit Nutzen, und ohne Zeitverderb, zu ſtudieren.

Fünfter Grundſatz.

§. 109.

Man denke nicht eher über etwas nach, als bis das Nachdenken nothwendig wird.

Nachdenken heiſt: Wahrheiten nach verſchiedenen, einer Sache und einer Wiſſenſchafft angemeſſenen, Grundſätzen und Verhältniſſen, vergleichen, zuſammenſtellen und beurtheilen. Wer noch keine Wahrheiten kennt, der kann auch noch nicht nachdenken. Man muß alſo mit geſchichtlicher (hiſtoriſcher,) Kenntniß vom Daſeyn der Wahrheiten den Anfang machen. (ſ. §. 115.)

Das Nachdenken allein, auſſer der Verbindung mit andern Hülfsmitteln iſt unnütz; ſehr oft ſchädlich. Iſt eine Wahrheit, welche man zu'm Grund einer nähern Kenntniß legen will, ſchon an- und für ſich, oder aus den beigefügten Erläuterungen und Schlußfolgen, oder aus Erklärungen anderer Schrifften ſchon ſo deutlich, daß man nicht nur alles gleich faßt, was der Schrifftſteller ſagt, ſondern auch mit ihm nun leicht ſelbſt fortſchlieſſen und folgern kann: So iſt es Pein und Zeitverderb, — (nicht Studium,) — dieſe Wahrheit nun noch bezweifeln wollen; neue Erklärungen, Möglichkeiten,

ten, Wahrſcheinlichkeiten hinzuzudenken; zehen Beiſpiele für einen Fall auszuſpähen, wenn eins oder zwei hinreichen.

Nur dann, wenn der Hauptbegriff an- und für ſich etwas ſchwer iſt; wenn er nicht blos flüchtiges Leſen, ſondern ſelbſt ein Durchdenken, z. B. Erklärungen verlangt; oder wenn der Verfaſſer ſich nicht deutlich und beſtimmt genug ausgedrückt, oder mit Vorbedacht auf andere Begriffe und Umſtände ſich dabei ausdrücklich bezogen hat: Dann iſt freilich geſchärftes Nachdenken, dann iſt Berichtigung und Ergänzung eines, auch nur vermuthlich mangelhafften, Begriffs nothwendig.

Allein, im Ganzen genommen, verweiſe ich keinen Anfänger auf das Nachdenken nach Vernunftſchlüſſen, (a priori,) weil dieſes nur alsdenn nothwendig wird: Wenn man über Grundſätze deswegen nicht nachdenken kann, weil keine da ſind. Aber dieſer Fall iſt ſelten. Es ſind Wahrheiten in Menge vorhanden, worüber a poſteriori, nachgedacht werden kann.

Nachdenken ſetzt gewiſſe Anweiſungen als Grundregeln voraus, deren man ſich als ſteter Maasregel bedienen kann und, als Anfänger ſchlechterdings, bedienen muß. Ich fordere alſo nicht: Man ſolle ohne alle Beihülfe ſtudieren; nein: Ich will nur die gewöhnliche mündliche Anweiſung einſchränken, um den gröſſern Werth der ſchrifftlichen zu zeigen. Ich verwerfe alſo die Anweiſungen über-

überhaupt — nicht; nein: Ich wünſche nur deren Umänderung.

Ohne einige, **einige** Anweiſung kann man, als Anfänger, für ſich nie ſtudieren; wenigſtens forſcht man viele Jahre, und doch wohl noch ohne Erfolg, über das Daſeyn einer Wahrheit nach, die man mit Hülfe einer Anweiſung den Augenblick wiſſen konnte. Allein hier iſt ein Unterſchied zu bemerken unter Wiſſenſchafften: Welche gewiſſe, mechaniſche (körperliche,) Fertigkeiten als nothwendig erfordern; und unter ſolchen: Wobei blos der Geiſt, nicht aber der Körper, beſchäfftigt iſt.

Wiſſenſchafften, wobei mechaniſche Fertigkeiten weſentlichnothwendig werden, ſind unter den freien und ſchönen Künſten: Muſik, Malerei, Baukunſt, Bildhauerkunſt, Steinſchneiderkunſt, die Kunſt: Zu reiten, zu tanzen, zu fechten, zu ſpringen u. ſ. f. Unter den nichtfreien Künſten ſind dies: Alle nur mögliche mechaniſche Handwerke. So wird der junge Zeichner weit ſchnellere Fortſchritte in ſeiner Kunſt thun, wenn ihm ihre Regeln, wenn ihm der Verſtos wider dieſelben bekannt gemacht wird, als wenn er dieſe Regeln ſelbſt mühſam finden, wenn er ſeine Fehler ſelbſt aufſuchen und verbeſſern ſoll. So muß der Bildhauer, ſo der Baumeiſter, ſo der Kupferſtecher, ſo der Ingenieur, ſo der Artilleriſt, ſo jeder anderer Künſtler und Handwerker einen Führer haben, wenn er ganz, oder ſchnell, brauchbar werden will. Künſtler und

und Handwerker ſind genöthigt: Ihrem Körper (Händen und Füſſen,) gewiſſe, der Natur der Kunſt und des Handwerks anpaſſende, Richtungen und Fertigkeiten zu geben, welche ſie, um ſie zu lernen, vorher mit ihren Augen erſt ſehen; ſie, im Beiſeyn ihrer Führer, (auch für ſich allein,) oft nachahmen; und, nur bei fortdauerndem, mündlichen und ſinnlichen Unterricht, bei fortdauernder Abänderung und Verbeſſerung des Fehlerhafften, endlich zur Brauchbarkeit und Vollkommenheit bringen müſſen. Schrifftliche Grundſätze und Anweiſungen allein, ohne augenblickliche, Handanlegung des Lehrers und Schülers helfen hier, in der Regel, gar nichts oder ſehr wenig; denn nur dieſe Handanlegung allein, nur das Anſchauen der mechaniſchen Fertigkeit des Führers, verbunden mit mündlichem Unterricht, iſt das Weſen der Kunſt, des Handwerks. Derjenige, der alle Regeln der Reitkunſt kennt, nie aber ſelbſt ein Pferd beſteigt, wird nie reiten lernen.

Ganz verſchieden von dieſer Art Kenntniſſe zu erwerben iſt diejenige: Welche den gelehrten, (im engſten Verſtand,) nichtmechaniſchen, Wiſſenſchafften eigen iſt. Hier erwirbt man ſich Kenntniſſe blos durch Beſchäfftigung des Geiſts. Die ſinnlichen Werkzeuge, deren der Gelehrte bedarf, Kenntniſſe einzuſammeln, ſind ihm nicht das, was dem mechaniſchphiloſophiſchen Gelehrten: Dem Künſtler, dem Handwerker; Gebrauch der körperlichen Kräffte und der äuſſern Sinne iſt. Um Gelehrter

lehrter zu werden, dazu bedarf man vorzüglich der innern Sinne, in deren Bildung man Fertigkeit zu bekommen ſuchen muß. Der eigentliche Gelehrte braucht in den wenigſten Fällen alles ſelbſt zu ſehen; in den meiſten Fällen braucht er ſeine Vernunft, und hierdurch findet er alles, was er finden und wiſſen will.

Sechſter Grundſatz.

§. 125.

Man ſchreibe eher nichts nieder, als bis man die Sache, welche man niederſchreiben will, vorher genau durchgedacht, und ſich einen vollſtändigen Begriff davon gemacht hat.

Der Anfänger, der oft überſpannten, oft ſehr übelgeordneten Eifer für Studium zeigt, begeht hier alle Augenblicke Fehler, wodurch er ſich bei'm Kenner lächerlich macht, ſich ſelbſt aber auſſerordentlich ſchadet. Dieſer Fehler heiſt: „Schreibſucht." Er erzeugt ganze Hefte, worinnen alles, freilich mit vieler Genauigkeit, Sauberkeit und Ordnung, aber nur viel zu früh, auch mehr als nöthig iſt, auch vieles, was im Lehrbuch ſchon ſteht, eingetragen wird. Nun frage man einmal dieſe groſſen Hefftmacher: Ob ihnen das, was nun da ſo hübſch ſauber geſchrieben ſteht, auch hinlänglich bekannt iſt, ob ſie es ganz gefaßt haben? Hier iſt denn nun eine gewaltige Lücke! Hat der Gefragte noch einiges Gefühl: So erröthet er; vertheidigt

er ſeinen Unſinn: Dann iſt er unheilbar. Tiefes Nach- und Durchdenken iſt ſeine Sache nicht: Das war ihm alſo zu ſchwer; Abſchreiben und Nachſchreiben iſt freilich leichter, ſo wie die bloſſe commentatoriſche Wiederholung.

Bei der jetzt vorgeſchlagnen Methode, wo freilich auch Hefſte, nur aber in ganz anderer Abſicht, in ganz anderer innrer Form und, mit gleicher Sorgfalt, geſchrieben werden müſſen, hüte man ſich: Nichts zu früh aufzuſchreiben. Dieſes: „zu früh;" läßt ſich nicht ganz genau beſtimmen; man wird es, bei ächtem Eifer für das Selbſtſtudium, bald ſelbſt fühlen, wenn man die Feder zur Hand nehmen ſoll. Oft darf man ſie in einigen Tagen gar nicht brauchen; ſehr oft darf man ſie kaum aus der Hand legen. Man darf nur den Zweck des Aufſchreibens beherzigen, um gleich zu wiſſen: Wenn man die Feder weglegen, wenn man ſie wiedernehmen ſoll. Das Hinſchreiben ſoll ja nur dazu dienen: Diejenige Ordnung, Deutlichkeit und Beſtimmtheit, womit man einen Begriff nach allen ſeinen Beſtandtheilen durchgedacht und behandelt hat, für die Folge dem Gedächtniß auf dem Papier anſchaulich und unvergeßlich zu machen. Das Nachdenken muß alſo vorhergehen; das Aufſchreiben aber muß nachfolgen. Hat man nun einen Begriff noch nicht aufgefaßt: So iſt alles Aufſchreiben, wenn es nicht etwa als Anlage, als Plan des Nachdenkens nothwendig iſt, unnütz; und man

beſin-

befindet ſich in der Nothwendigkeit: Das Aufgeſchriebene ſehr bald wieder durchzuſtreichen.

Siebenter Grundſatz.

§. 126.

Man ſuche überall, veſte und beſtimmte, Begriffe ſich eigen zu machen.

Sehr oft iſt eine gewiſſe Trägheit, die auch dem Fleiſſigen zuweilen läſtig wird, Veranlaſſung: Daß in Kenntniſſen Lücken entſtehen. — Man dürfte oft nur noch eine einzige Stelle nachſchlagen; man weis es faſt voraus: Man werde dadurch die geſuchte Gewißheit erhalten; allein ein gewiſſes Etwas hält den Fleiſſigen auf dem Stuhl zurück. „Soll ich erſt aufſtehen, ſoll ich über die Stube gehen; vom wärmenden Ofen in's kalte Schlafkabinet. Ich habe mich kaum niedergeſetzt. Ich „werde ohnehin mit Auf- und Nachſchlagen nicht „fertig; der Tiſch iſt ganz bedeckt. Ach, ich kann „jetzt nicht gehen: Ein andermal." So ſagt der Mann für ſich auf ſeinem Stuhl; und ſchiebt die Nachtmütze auf dem Kopf herum. Er will ſich den Zweifel, deſſen augenblickliche Auflöſung zu Ergänzung einer wichtigen Gedankenkette gerade jetzt unentbehrlich war, merken; er iſt zu bequem, ihn in ſeinen gehörigen Hefft einzutragen; oder, er trägt ihn ein, vergißt es aber nachzuſchlagen; es kommen ähnliche Fälle, ähnliche Verlegenheiten, ähnliche Aeuſſerungen der Trägheit: Und dann ent-

ſtehen ausserordentlichnachtheilige Lücken, wenn dieſe Trägheit oft beibehalten wird.

Damit nun bei'm Nachdenken und Niederſchreiben nicht die geringſte Ungewißheit übrig bleibe: So belege man willkührliche Wahrheiten entweder gleich mit der Stelle des Geſetzes; oder, man laſſe Platz dazu. Iſt die Wahrheit eine unwillkührliche: (§. 121.) Dann füge man denjenigen Schrifftſteller, welcher hiervon vielleicht den deutlichſten und vollſtändigſten Begriff ertheilte, hinzu; um in der Folge augenblicklich zu wiſſen: Wo man dieſe und jene Stelle am beſten und vollſtändigſten auffinden kann.

Oft ſcheint ein Satz dem andern ähnlich zu ſeyn; er iſt es aber nicht. Oft ſcheint einer unverſtändlich, ſchwer; er iſt aber auch das nicht. In allen dieſen Fällen iſt nähere Beleuchtung unentbehrlich. Hier unterſcheide man alſo ja ſtets: Zeiten, Umſtände, Veranlaſſungen, nahe und entfernte, Verbindungen einer Wahrheit; man beobachte ſorgfältig den rechten Sinn, die äuſſere Zuſammenſtellung, die richtige Wortbedeutung und Wortfügung: Denn oft giebt ſogar das kleinſte, Unterſcheidungszeichen einer Wahrheit einen ganz verſchiedenen Sinn, den derjenige durchaus nicht faßt, der ohne Genauigkeit prüft und lieſt.

Achter Grundſatz.

§. 127.

Man ſetze diejenige Ordnung, welche man bei'm Studieren bereits nützlich und angemeſſen gefunden und ſich alſo ſchon eigen gemacht hat, ohne dringendes Bedürfniß nicht aus.

Ordnung iſt weſentliches Erforderniß bei gelehrten und ungelehrten Arbeiten. Durch Ordnung werden bei gelehrten Arbeiten die Begriffe in beſtändiger gerader Richtung erhalten; durch Unordnung werden ſie zerſtreut. Unordnung erregt endlich Ekel für allem dem, was gut, nützlich, aber mühſam iſt. Studiert man unordentlich: Dann weis man oft nicht, was man gefaßt, was man nicht gefaßt habe; ob, und worüber, man nachſchlagen ſolle; wie weit man bereits in Kenntniſſen fortgeſchritten, oder wie weit man noch zurück ſei: Ueberall entſtehen Lücken und Ungewißheiten. Man lebt in beſtändigem Taumel und Zerſtreuung dahin, welche endlich deſto läſtiger und furchbarer werden muß, wenn die zu'm Studieren beſtimmte letzte, Friſt unerwartet eintritt. Ordnung iſt eins der vorzüglichſten Gegenmittel gegen jene ſchröckliche Zerſtreuung. (§. 110.)

Derjenige, welcher glückliche Fortſchritte in Kenntniſſen thun, welcher ſeiner Beſtimmung ganz getreu bleiben will, muß ſich ein gewiſſes Zeitſiſtem veſtſetzen, das ihm, bei allen Beſchäfftigungen ſeines Geiſts und Körpers, zu'r immerwäh-

renden Richtſchnur diene. Gewiſſe Zeiten beſtimme er alſo zu'm Studieren; gewiſſe, zu leichtern, den Kopf nicht ſehr angreifenden, aber doch unentbehrlichen, Beſchäfftigungen, beſtimme er z. B. zu Eintragen in Hefſte, oder zu flüchtigem Leſen einer Materiee, welche man erſt zu'm Nachdenken vorbereiten will. Andere Stunden beſtimme der Studierende zu Mittags- und Abendmahlzeiten; wieder andere zu Erholungen. Man glaubt's nicht: (wenn nämlich der Geiſt heiter iſt,) Wieviel man, bei weiſer Eintheilung der Zeit, in einem Tag thun kann! Den ganzen Tag, oder zu unſchicklicher Zeit, z. B. nach Tiſche, tief nachdenken: Dies iſt für Geiſt und Körper Gifft. Den ſtärkſten Grad des Nachdenkens als: Metaphyſik; (oder: Aehnlichmühſame, ermattende Ausarbeitung einer Wahrheit,) kann man über vier Stunden des Tags nicht, auch nicht einmal gleich hintereinander, ſondern nur in abgetheilten Zeitfriſten, ertragen. Jeder Verſtos wider die einmal angenommene nützliche Ordnung; jede, zulange Verweilung bei'm Studium ſelbſt; bei Erholungen; bei'm Schlaf; bei Tiſch iſt nachtheilig. Wer ſich ein Siſtem der Ordnung bildet, der befolge es ganz, oder gar nicht.

Allein jede Regel hat ihre Ausnahme. Ganz nach dem Uhrzeiger muß man nichts thun; ein Augenblick, eine halbe Stunde in manchen Fällen eher und ſpäter etwas anzufangen oder zu vollenden, dies bewirkt noch keine auffallendnachtheilige, Verände-

änderung. Man halte alſo weislich die Mittelſtraſſe. Aeuſſere, unerwartete Zufälle: Der Beſuch eines Freunds; eine trauliche Einladung; ein allgemeines Feſt, wovon ſich kein Vernünftiger ausſchlieſt, heben dieſe Geſetze auf. Dummheit und lächerliche Grille iſt's: In dieſen Fällen die gewohnte Ordnung nicht überſchreiten wollen. Ferner: Hat man einmal nichts niederzuſchreiben; kann einige Tage, vielleicht Wochen, die geſetzte Tagarbeit blos mit Durchleſung oder fortlaufendem Nachleſen eines Buchs verrichtet werden: Dann rathe ich jedem Studierenden, mit dem Buch in der Taſche, bei heiterm Himmel, in's freie Feld oder in den einſamen Garten zu gehen, und da zu leſen. Auſſer dieſem letzten Fall aber iſt der Genuß der Annehmlichkeiten der Natur, beſonders der Frühſtunden, ſchädlich. Findet man ja Drang, die freie Lufft zu genieſſen: So geſchehe es Nachmittags, nicht früh. Der Reiz der Morgenſonne wirkt zu mächtig auf die innre Empfindung; er erweckt Ekel für der Rückkehr, für dem trocknen Studium; für der kleinen, vielleicht etwas finſtern, Stube, woraus man nur auf enge Gaſſen, auf Stadtgewimmel, auf Dachziegel blickt. Man fühlt eine gewiſſe Leere, eine geheime Sehnſucht nach dem wiederholten Genuß der Naturfreuden; und das ernſte Studium iſt, gewiß für einen ganzen Tag, verloren. Weil das Rechtsſtudium eine der trockendſten Beſchäfftigungen iſt: So muß man gleich früh damit anfangen, und die reizendern Wiſſenſchafften: Muſik,

Beredtſamkeit, Dichtkunſt u. ſ. f.; für den übrigen Theil des Tags aufſparen. Dies iſt freilich traurig; aber es iſt Pflicht.

Heffte und Bücher, welche man zu'm Gebrauch auf- und eingeſchlagen hat, laſſe man ſo lange in dieſer Form liegen: Bis man das, was man darinnen ſuchte, ganz gefunden hat. Dies iſt, wenn nicht andere, für einen Studiertiſch unſchickliche, Sachen hinzukommen, kein ſäuiſches Allerlei; ſondern für den Studierenden eine faſt unentbehrliche Klugheitsregel *). Man kann nun abgebrochene Gedankenketten gleich wieder fortſetzen, ohne mit Zeitverderb die dazu gehörigen Bücher wiederzuholen und Stellen aufzuſchlagen. Damit nun nicht Vorwitz oder Unverſtand der Aufwärter ein Papier verſchiebe oder gar verwerfe; Bücher und Heffte weggelegt oder zugeſchlagen werden: So laſſe man ſich, in Ermangelung eines verſchloſſenen Pults, einen hölzernen Kaſten, von der Größe des Tiſchblatts, mit einem Boden, verfertigen. Dieſen lege man, wenn ausgekehrt wird, oder wenn man weggeht und die Fenſter öffnet, umgekehrt, ſo: Daß der Boden oben zu liegen zu komme, auf den Tiſch. Dieſer Tiſch ſei überhaupt für einen Studierenden nicht zu klein, wenigſtens werde er mit einem andern, ähnlichgroſſen, genau verbunden.

Dies

*) Studiertiſch iſt kein Putztiſch. In der Stube ſelbſt kann übrigens die gröſte Ordnung herrſchen.

Dies alles betraf nun gröſtentheils die äuſſere Einrichtung des Studierens. Nun noch einige Worte über deſſen innre Einrichtung.

Man kann zu einer Zeit, in einem halben oder ganzen Jahr mehr als eine Materiee behandeln *). Es können alſo z. B. Philoſophie, allgemeine und vaterländiſche Geſchichte mit dem ſchonbekannten rechtlichen Hauptſiſtem, zugleich bearbeitet werden. Man gewöhne ſich bei'm häuslichen Studium nicht ganz an Stunden oder Tage; ſo daß z. B. Nur an der Mittwoche oder Sonnabend, und zwar nur von neun bis eilf Uhr Geſchichte; oder am Freitag und Dienſtag, früh von ſechs bis zehen Uhr, Rechtsſtudium behandelt werde. Man kann ſich freilich eine ſolche Ordnung zu'm Leitfaden wählen; allein man darf deswegen nicht mit dem Seigerſchlag anfangen oder aufhören, wenn vielleicht die Gedankenkette nur noch eine einzige Viertelſtunde Zeit erfordert, um vollſtändig zu werden. Oft iſt es gut: Man arbeite ganze, und mehr als einen, Tag an einer Wahrheit; und hier heiſt's dann billig: Wenn nur die Sache mit Ernſt behandelt wird, dann kommt gar zu genaue Beobachtung der Stunden, nicht in Betracht. Muß man aber doch mitten in der Schlußkette abbrechen, ſo merke man mit zwei Worten auf einem Blatt an: Wo man ſtehen geblieben iſt. Dieſes Zettelgen werde dann gerade obenauf an den gewöhnlichen Sitz ge-

*) Nämlich: Simultanee.

legt, ſo daß es den Augenblick ſichtbar werden muß, wenn man ſich wieder zur Arbeit hinſetzt.

Neunter Grundſatz.

§. 128.

Man ſchlage nicht alle Geſetze und Stellen, worauf ſich der Schrifftſteller bezieht, nach; ſondern thue das nur im Nothfall.

Ich habe zwar ſchon geſagt: Man müſſe die einheimiſchen Hauptgeſetze, welche ſelbſt vollſtändiges Siſtem ſind, ſammeln, und das fremde Recht als Ergänzung und Erläuterung darüber nur nachleſen. Allein nicht alle einheimiſche Geſetze ſind ſo vollſtändig; ſie reden oft nur von einem einzigen Fall und ſind, ſo wie die fremden, (angenommenen und nichtangenommenen,) ſo zahlreich: Daß der Anfänger, wenn er ſie alle leſen, oder wenigſtens nachſchlagen wollte, Jahre darüber zubringen müßte. Hier muß man nun freilich dem Schrifftſteller oft trauen, der doch wenigſtens den Inhalt der Geſetzſtelle, wenn auch nicht die Stelle ſelbſt, richtig angeführt hat. Wer nun alſo glaubt: Der Schrifftſteller habe mit Geſetzſtellen und Meinungen anderer Verfaſſer alles nur deswegen belegt: Damit der Leſer jede dieſer Stellen ſelbſt aufſchlagen ſolle; der irrt ſich ſehr.

Nothfall tritt alſo hier nur dann ein: Wenn die angeführte Stelle ſelbſt einheimiſch und ſehr wichtig iſt; oder, wenn man, mit Grund, falſche,

Belege vermuthen darf. Lieſt man endlich ganze Landsgeſetze ſelbſt durch, dann wird ja nun ohnehin die Geſetzſtelle, welche vielleicht falſch angeführt war, berichtigt. Alle dieſe Fehler und Flecken nimmt auch endlich das nun hinlänglichbekannte Hauptſiſtem weg.

Was insbeſondere das Nachſchlagen angezogner Schrifften betrifft, ſo gilt auch hier das, was ich vom Nachſchlagen der Geſetze geſagt habe. Einſtiges fortlaufendes Nachleſen ſiſtematiſcher, practiſcher Werke ergänzt hier alle etwanige Lücken *).

Zehen-

*) Ich ſetze hier noch folgende Anmerkung hinzu, welche eigentlich als Text, bei dem §. 99. ſchicklicher, geſtanden hätte.

Lehrer machen in ihren Vorleſungen keine Auswahl unter dem Nöthigen und Nützlichen, ſondern ſagen dem Anfänger oft alles her, was ſich von einer Sache ſagen läßt.

Durch Beiſpiele will ich hier das Unſchickliche zeigen. Der Maler hat verſchiedene Farben vor ſich ſtehen; aber nie arbeitet er mit allen Farben zugleich. Nur immer mit einer Farbe legt er alles auf einmal an, was einerlei Farbe bekommen ſoll. Er legt wieder andere Parthieen mit einer, von der vorigen verſchiedenen, Farbe an; und ſo ſieht der Unverſtändige anfänglich, nichts als ein todtes Gemiſch von Farben ohne allen Reiz, ohne Licht und Schatten. Iſt nun alles ſo angelegt: Dann trägt er überall nur den erſten leichten Schatten in jede Hauptparthie; endlich den zweeten etwas ſtärkern; dann den dritten noch

Zehenter Grundſatz.

§. 129.

Man unterſcheide das bloſſe Nachſchlagen und Nachleſen, vom Durchleſen einer Schrifft; und mache von beiden weiſen Gebrauch.

Vermiſchung beider Begriffe ſetzt den angehenden Studierenden und den angehenden practiſchen Ge-

noch ſtärkern; nun ſetzt er nach und nach Licht *) auf, und bringt nun Ausdruck, Haltung und Reiz hervor, ſo daß der Unverſtändige nun ſieht, was der Künſtler gearbeitet hat. So malt der Meiſter und ſo malt auch ſein Schüler. So verſpart der Lehrer der Tanz- und Reitkunſt die feinern Regeln ſeiner Kunſt bis auf den Augenblick hin: Worinnen er ſeine Schüler auf einen gewiſſen Grad von Fertigkeit ſchon gebracht ſieht.

Wie handelt denn der Gelehrte? Anſtatt die gelehrten Theile (Parthieen,) des Ganzen, die innere Verbindung der Wahrheiten auf einmal hintereinander in etlichen Stunden zu zeigen, und dann erſt auf nähere Entwickelung einzelner Begriffe und Wahrheiten überzugehen, fängt er ſchon an: So zu lehren, als wenn er keine Anfänger vor ſich hätte. Alles was er über einen Begriff weis und ſagen kann: Geſchichte, der im Begriff enthaltenen Wahrheit; kleine unbedeutende Disputationen; eine Menge alte lateiniſche Schrifften, die kein Menſch mehr lieſt, weil man beſſere teutſche hat; Zweifel über die Wahrheit des vorliegenden Begriffs u. d. g. ſagt er her: Und der Zuhörer,

*) „Licht aufſetzen;“ iſt ein Kunſtwort der Malerei.

Gelehrten, (und beide haben in dieſer Lage viele Vorurtheile,) in ſehr ſchädliche Verlegenheit. Jener glaubt im Anfang, wenn er eine Encyklopädie zu'r Hand nimmt: Er müſſe alle dieſe Wiſſenſchafften ganz, nach allen ihren Theilen, in der ihm geſetzten akademiſchen Friſt, faſſen; er müſſe alle dabei angeführten Schrifften nachſchlagen und leſen; er müſſe ſeine Wiſſenſchafften faſt wörtlich auswendig

hörer, der in mancher Stunde oft nur über einen einzigen kleinen Paragraphen gehört hat, weis nun in der That nicht, was er zuerſt behalten ſoll. Er weis nicht: Was Hauptſache, was Nebenſache, was Kern, was Schaale, was bloſſer Schmuck iſt. Er weis nicht: Was er eigentlich wiederholen ſoll. So geht die Sache fort, und der Zuhörer bekömmt freilich nach halben und ganzen Jahren eine, aber ſo ſehr verwickelte und verwebte Gattung von Ueberſicht, daß ihm (ich wundre mich darüber nicht,) ekelt: Ein Ganzes aus dieſem Gemiſch herauszuziehen. Man gehe nur, als Kenner, einen richtig und gut nachgeſchriebenen Hefft über eine Vorleſung durch: Und man wird Wortherleitungen, Zuſätze zu'm Text des Lehrbuchs, neue ganze Grundſätze u. d. g. unter- und neben einander auffinden, Warum gieng der Lehrer nicht nach und nach vom Ganzen zu'm Theil, vom Nöthigen zu'm Nützlichen, vom Kern zu'r Schaale über? Wer die Hauptſache lernt, der wird endlich auch die Nebenſache lernen. — Mir fehlt der Raum, dies alles, worüber eine Abhandlung von etlichen Bogen geſchrieben werden könnte, hier ganz genau zu zeichnen. Der unbefangne Kenner denke ſich alles noch ſelbſt.

dig lernen. Es iſt kaum glaublich: Wie ſo ſeelenſchwach Mancher, in dieſem Fall, auf die Akademie kommt; wie ſo oft Schadenfreude dieſe Krankheit nährt, wenn ſie bekannt wird!

Beide Begriffe wird man aus den hierhergehörigen Stellen dieſer Schrifft ſehr bald berichtigen können. Sie einzeln und vollſtändig zu zeichnen, dies wäre Ueberfluß.

Eilfter Grundſatz.

§. 130.

Man gehe von keinem einzelnen Satz, von keiner Materiee zu'r andern, eher über: Als bis man ſie in dem, zu dem jedesmal vorliegenden Zweck nöthigen, Umfang ſo gefaßt hat: Daß keine Lücke im Nachdenken hierdurch entſtehe.

Fehler wider dieſen Grundſatz machen die gewöhnliche Methode: „Mit Beihülfe anderer zu ſtu„dieren;“ angenehm und leicht; man darf ſich da nicht ſehr lange bei einem Satz aufhalten. Man ſchlüpft geſchwind über innre weſentliche Schwierigkeiten hinweg; man glaubt: „Das wird ſich „geben;“ und — irrt ſich gewaltig. Eben dieſer Grundſatz, weil er Mühe und Ernſt fordert, wird meiner neuen Methode freilich wenig Reiz geben. Aber wie ſehr irren ſich diejenigen, welche vo'm Studium viel Reiz erwarten. Es hat ſeine ſo auſſerordentlichen Beſchwerden: Daß ein würdi

ger akademiſcher Gelehrter einen jeden ohne Unterſchied bedauert, der ſich dem Studieren weiht.

Zwölfter Grundſatz.

§. 131.

Man ſuche nicht eher mündliche Hülfe einer andern Perſon, als im Bedürfnißfall.

Der Unthätige, der Furchtſame wird freilich dieſen Bedürfnißfall immer gegenwärtig fühlen; aber ſo lange als er ſo iſt und ſo bleiben will, ſo lange iſt er auch am Geiſt ſchwach. Dieſer Schwache ſuche ſich alſo ſeinen Arzt: Den — mündlichen Lehrer. Allein dem Stärkern, dem Muthigern, dem Emſigern iſt es Schimpf: Seine Talente unbenutzt liegen zu laſſen. Er mache, wenn er Vorurtheile auf die Akademie mitbringt, der Verſuch: Sie ſelbſt zu prüfen und zu verſcheuchen; er ſehe: Ob dieſe Schrifft ihn davon befreien kann; und, kann er ſich dann doch nicht in allen Fällen helfen, ſo benutze er das, was ich in den §§. 243 — 247. hiervon mit mehrerm ſagen werde.

Dreizehenter Grundſatz.

§. 132.

Man vermeide bei'm Nachdenken alle Weitſchweifigkeit.

Im Ganzen ſind die Wiſſenſchafften zwar ſehr einfach; allein tägliche wachſende Bedürffniße der

Menſchen, haben einer unglaublichen Menge willkührlicher Zuſätze, Erläuterungen, Einſchränkungen, Erweiterungen, Daſeyn gegeben, ſo daß das Feld der rechtlichen Wiſſenſchafften ſchlechterdings nicht mehr zu überſehen iſt. Dieſe unermeßliche Vervielfältigung der rechtlichen Wahrheiten, verbunden mit gröſſern oder geringern Talenten eines Studierenden, und deſſen, ihm zu'm Studieren beſtimmter, Zeitfriſt machen, die möglichſte Kürze dieſes Studiums ſelbſt, nothwendig und unentbehrlich. Man muß alſo nicht nur diejenigen Wiſſenſchafften beſonders ausheben, welche für die künftige Beſtimmung wahrſcheinlich hinreichen; ſondern dieſe ausgehobenen Wiſſenſchafften müſſen auch nun ſelbſt ſo behandelt werden: Daß man auf Akademieen nur das Nothwendigſte und Unentbehrlichſte davon lerne. Aber auch dieſes Nothwendige und Unentbehrliche hat noch ſo weite Grenzen: Daß man ſich nirgends zu lange aufhalten muß. Hat man nun z. B. unter- und nebengeordnete Begriffe aufgefunden: So faſſe man ſie bei der Wiederholung kurz zuſammen, ohne hierbei auf logiſche Genauigkeit zu ſehen. Man will z. B. die verſchiedenen Regierungsformen ſich bekannt machen: Dann faſſe man das geſchwind und kurz bei der Wiederholung ſo zuſammen: „In monarchia regnat *unus*; „in ariſtocratia *proceres*; in democratia *populus*." Aber bei'm zuſammenhängenden Niederſchreiben dieſer Begriffe in den Hauptheft, iſt freilich logiſche Sorgfalt, wo es nöthig, nicht zu vernach-

nachläſſigen. Ueberhaupt gilt hierbei folgende Regel: Nicht alles, was bei'm Sammeln, bei'm Eintragen u. ſ. f. nothwendig iſt, dies iſt auch bei bloſſem Nachdenken und Wiederholen nothwendig. Ferner: Alle Berufungen auf Stellen aus Klaſſikern (Proſaikern und Dichtern,) ſind bei'm Wiederholen und eigentlichen packtiſchen Studium unnütz; ſie ſind für den Schriftſteller, nicht aber für den, der über Wahrheiten packtiſch nachdenkt.

Vierzehenter Grundſatz.

§. 133.

Man vertheile die mannichfaltigen Beſchäfftigungen des Geiſts ſo: Daß der Körper nicht dabei leide.

Zu ſtrenge, Ordnung überſpannter, Fleis u. d. g. iſt Vergehung wider ſich ſelbſt und wider den Staat. Kann der Staat den Mann brauchen, der ſeine Geſundheit durch unzeitiges Studium zerrüttet hat? Alle Gelehrſamkeit iſt in dieſem Fall nichts anders, als ein ſpitziges Meſſer in der Hand des Kinds. Man vergleiche hierbei das, was ich ſchon §. 71. hierüber geſagt habe. Jene Beiſpiele der Weiſen des Alterthums: Wo einer ſich ſelbſt blind gemacht hatte, um recht ungeſtört zu denken; wo ein anderer eine eiſerne Kugel ſtets in der Hand hielt, um bei'm Denken nie einzuſchlafen, und durch ihr Geräuſch wenigſtens ſogleich wieder erweckt zu werden; wo ſogar einer noch im letzten

Todskampf ſein ſterbendes Haupt emporhob, um noch etwas zu lernen: Dies ſind keine Merkmale der Weisheit, ſondern des Unſinns. Glück für dieſe Männer, daß ſie nicht jetzt, wo jede Schwärmerei, jedes Vorurtheil, jede Dummheit mit Recht gegeiſſelt wird, leben! Man ſieht übrigens aus dieſem Wenigen, daß nicht alles das gut und brauchbar, iſt, was die alten Weltweiſen thaten oder erfanden *).

*) Fünfzehender Grundſatz *). Man benutze diejenigen Augenblicke, worinnen man unaufgefordert, Winke zu'm Nachdenken bekommt. Dieſe Augenblicke, wovon ich bereits zerſtreute Winke (vorzüglich §. 103.) gegeben habe, nennt man im gemeinen Leben: „Das Aufgelegt-„ſeyn." Sie kommen, wenn man ſie vernachläſſigt, oft in vielen Jahren nicht, oft niemals wieder. Ihr Werth iſt ſo gros: Daß das angeſtrengteſte Studium ihren Verluſt nicht erſetzen kann. Ich kann jetzt hiervon nichts weiter, als nur dieſe Allgemeinheiten ſagen.

*) Er gehört eigentlich in den Text; und in keine Anmerkung.

Zwee-

Zweeter Abſatz.

Aeuſſere Form des rechtlichen Selbſtſtudiums, oder: Alleinpracktiſche Grundſätze deſſelben.

Erſter Hauptunterſchied.

Rechtliche Vorkenntniſſe.

Erſte Haupterörterung.

Rechtliche Vorkenntniſſe überhaupt, oder: Rechtliche Vorbereitungswiſſenſchafften überhaupt.

§. 134.

Jene allgemeinen Anmerkungen, (wozu auch noch jene beſondern vierzehen Grundſätze §. 119 — 133. gehören,) welche ich über Selbſtfleis geliefert habe, laſſen, wegen der Menge und Weitläuftigkeit der Wiſſenſchafften, die man ſich, als Rechtsbefliſſener, bekannt machen muß, viele neue Abänderungen, Beſtimmungen und Zuſätze zu, die ich einzeln und möglichſtvollſtändig nunmehr bezeichnen werde.

Jeder Rechtsbefliſſene muß auf die Akademie Vorkenntniſſe mitbringen. Dieſe müſſen, im Ganzen genommen, ausgebreiteter ſeyn als diejenigen, welche der künftige Gottesgelehrte, oder Arzt, dahin bringt. Aber gewöhnlich ſind dieſe Vorkenntniſſe noch auſſer der fehlenden Kenntniß dererjenigen Dinge, welche alle Augenblicke aufſtoſſen, auſſerordentlich gering. Und welchen unüberſehlichen Nachtheil muß nun der Studierende in ſeinen wiſſenſchafftlichen Bemühungen fühlen!

§. 135.

Rechtliche Vorbereitungswiſſenſchafften ſind doppelt, nämlich: a) Schulwiſſenſchafften überhaupt; und b) rechtliche Vorbereitungswiſſenſchafften. (in ſpecie tales.) Beide Gattungen ſind nur ein Ganzes, ſie werden aber zufälligerweiſe getrennt. Schulwiſſenſchafften ſetze ich voraus; ich rede alſo nun nur von den rechtlichen Vorbereitungswiſſenſchafften.

Ich zähle zu den A. rechtlichen Vorkenntniſſen und Hülfsmitteln überhaupt: (§. 134—193.) (inſofern man erſt auf der Akademie ſich damit bekannt zu machen genöthigt ſieht,) 1) Geſchichte (§. 136—152.) und 2) Philoſophie. (§. 153.—193.) B. Zu den rechtlichen Vorkenntniſſen und Hülfsmitteln insbeſondere (§. 194—199.) zähle ich: 1) rechtliche Encyclopädie, (§. 194. 195.) 2) rechtliche Litteratur, (§. 196. 197.) und 3) rechtliche Auslegungskunſt. (§. 198. 199.) C. Zu den rechtlichen Wiſſenſchafften insbeſondere, (§. 200—247.) und zwar: I. Zu den rechtlichen Hauptwiſſenſchafften (§. 200.—238.) rechne ich: α) Allgemeine Rechte der aa) Natur, (§. 206—208.) bb) der Völker, (§. 209—212.) cc) der Staaten; (§. 213—222.) β) Beſondere Rechte der aa) Fürſten, bb) der Unterthanen. Dieſe letztern ſind entweder: αα) Bürgerliche und peinliche, ββ) einheimiſche und fremde; γγ) oder theoretiſche und practiſche.

II. Zu

II. Zu den rechtlichen Neben= oder Hülfswiſſenſchafften (§. 239—247.) rechne ich: Gerichtliche Mathematik, (gerichtl.) Heilkunde u. ſ. f.; ferner: Disputirübungen, Examinatorieen, Relatorieen, die Lehre von Klagen und Proceß u. ſ. f. (§. 239—247.) *)

Erſter Titel.

Von der Geſchichte.

§. 136.

Vorerinnerung.

Ohne alle Kenntniß der allgemeinen Weltgeſchichte darf man die Akademie ſchlechterdings nicht betreten. Wenn man mit dem Studium der Geſchichte anfangen, und warum man dieſen ſo nothwendigen Theil der Gelehrſamkeit nicht in akademiſchen Jahren erſt behandeln müſſe, dies habe ich bereits im §. 34. genau erörtert. Nur Unwiſſenheit und Vorurtheil allein verbannt das Geſchichtſtudium auf die Akademieen hin.

Hier geben mir nun blos jene allgemeinherrſchenden ſchädlichen Irrthümer und Vorurtheile die mannichfaltigen Seiten an, unter welchen ich, das Ge-

*) Kr. Dieſe Ueberſicht iſt etwas anders als die, welche ich in der beſondern Ueberſicht geliefert habe. Allein beide widerſprechen ſich keinesweges. Dieſe hier iſt näherer Leitfaden, wornach ich gearbeitet habe; ſie iſt alſo noch genauer als jene.

Geſchichtſtudium auf Akademicen, behandeln und empfehlen muß. Geſchichte iſt: Nachricht von den Urſachen und Wirkungen eines Dings *).

§. 137.

Eintheilung. (§. 137 — 144.)

I. Blosphiloſophiſche (metaphyſiſche,) Geſchichte der lebenden vernünftigen Weſen und ihrer Wirkungen, (§. 137 — 141.) vorzüglich Geſchichte der 1) Geiſter.

Die Geſchichte, mit philoſophiſchem Auge betrachtet, hat zwo Hauptquellen, wornach man ſie in die I) blosphiloſophiſche, in die II) blospolitiſche, und in die III) bloswiſſenſchafftliche Geſchichte **) abtheilen kann. Dieſe Quellen ſind: a) Lebende vernünftige Weſen und Wirkungen; b) Lebend- oder: leblosunvernünftige Weſen und deren Wirkungen.

Nach der erſten (die zwote ſ. § 142.) Hauptquelle der Geſchichte, von lebenden vernünftigen Weſen und ihren Wirkungen hergenommen, iſt die I) blosphiloſophiſche Geſchichte, als erſte Haupt-

*) Kr. Logiker, ich habe jetzt nicht Zeit und Raum, dieſe wenigen Begriffe zu zergliedern. Aber glaub mir: Sie erſchöpfen das Wort „Geſchichte" ganz.

**) Dieſe Eintheilung iſt ab obiecto hergenommen, und iſt, ſo viel als ich glaube, die faßlichſte und richtigſte.

Hauptgattung der Geſchichte, entweder: Geſchichte der 1) Geiſter, oder der 2) Menſchen.

Die blosphiloſophiſche Geſchichte der Geiſter iſt doppelt, nämlich: Geſchichte der α) unerſchaffnen, und der β) erſchaffnen Geiſter.

Zu der Geſchichte der unerſchaffnen Geiſter (beſſer: „Geiſts,") gehört allein: Die Geſchichte des Schöpfers aller Dinge: „Die Geſchichte Gottes." Hiervon läßt ſich eigentlich gar keine Geſchichte ſchreiben. Denn alles was davon vorhanden iſt, iſt theils nur Muthmaſſung; theils hat es einen vielweitumfaſſendern Begriff, als der ſeyn kann, welcher zu einer blos ſpekulativen metaphyſiſchen Geſchichte von Gott erforderlich iſt. Zu der Geſchichte der erſchaffnen Geiſter gehört: Die Geſchichte der Engel; (überhaupt,) der Menſchenſeelen; der geiſtigen (unbekannten oder nur muthmaslichen,) Mittelweſen, und der Thierſeelen. Dieſes Fach iſt gleichfalls faſt ganz unbearbeitbar, weil niemand dieſe Weſen alle kennt.

§. 138.

Blosphiloſophiſche Geſchichte der 2) Menſchen.

(§. 138—141.)

Die Geſchichte der Menſchen iſt: α) Blosphiloſophiſch und β) blospolitiſch. Die blosphiloſophiſche Geſchichte der Menſchen nimmt Bezug auf die innern Grundurſachen der Entſtehung, der Grundſätze und Handlungen der Menſchheit; ſie ſieht alſo auf den Geiſt, Character, Bildung und

niſſe des Menſchengeſchlechts überhaupt. Dieſe Geſchichte iſt eine 1) allgemeine und 2) beſondere.

Die allgemeine blosphiloſophiſche Geſchichte der Menſchheit nimmt Rückſicht auf alle Völker, welche vom Anfang der Menſchenwelt bis jetzt gelebt haben, und noch leben werden. Die beſondere blosphiloſophiſche Geſchichte handelt nur von einzelnen Völkern insbeſondere, als: Von den Chaldäern, Aegyptiern, Aethiopiern, Seren (oder: Chineſern,) Römern, Griechen, Teutſchen u. ſ. f.

Die blospolitiſche Geſchichte der Menſchen bemerkt blos die Auſſenſeiten *) von den mannichfaltigen Veränderungen und Folgen der Menſchenhandlungen, mit Rückſicht auf Staatsverfaſſung, als: Die verſchiedenen Völkerwanderungen, Unternehmungen, Kriege u. ſ. f.

§. 139.

II. Blospolitiſche Geſchichte der Menſchen, (§. 139 — 141.) und zwar: 1) Allgemeine blospolitiſche Geſchichte, oder: Allgemeine Weltgeſchichte.

Die II) blos politiſche Geſchichte, als zwote Hauptgattung der Geſchichte, zerfällt in zwo Untergattungen, nämlich: In die 1) allgemeinpolitiſche, und in die 2) beſonderspolitiſche Geſchichte.

Die

*) Oder: Das, was in die Sinne fällt.

Die allgemeine blospolitiſche Geſchichte iſt: Eine a) allgemeine weltliche und eine b) allgemeine kirchliche Geſchichte.

Die allgemeine weltliche Geſchichte bedarf keiner weitern Erklärung. (ſ. §. 138.) Mit andern Worten heißt ſie: Staatengeſchichte, allg. polit. Staatengeſchichte, bürgerliche Geſchichte, hiſtoria civilis ſ. rerum publicarum. Die allgemeine kirchliche Geſchichte behandelt die Meinungen aller Völker von Gott, von deſſen Verehrung und den auf alle Staaten hierdurch im Ganzen veranlaßten Veränderungen. Sie heißt mit andern Worten: Allgemeine kirchliche Staatengeſchichte, Geſchichte der Religionen und Glaubenslehren, Kirchengeſchichte, Kirchenhiſtorice. hiſtoria eccleſiaſtica.

§. 140.

2) Beſondere blospolitiſche Geſchichte, (§. 140 141.) oder: Beſondere Weltgeſchichte.

Die beſondere blospolitiſche Geſchichte theilt ſich wieder in a) beſondere weltliche und in b) beſondere kirchliche Geſchichte ab. Sie heiſſen auch: Die beſondere weltliche und kirchliche Staatengeſchichte.

Die beſondere weltliche Geſchichte iſt theils α) vaterländiſche, theils β) unvaterländiſche Geſchichte.

Die vaterländiſche Geſchichte hat ſehr viele Seiten, mit Bezug auf das vielſagende Wort:

 „Va-

„Vaterland.“ Ein geborner Freiberger iſt auch: Sachſe, Teutſcher, Europäer. Die vaterländiſche Geſchichte iſt alſo im weitläuftigſten Verſtand z. B. die Geſchichte von Europa; im weitläuftigen: Die Geſchichte von Teutſchland; im engen: Die Geſchichte von Sachſen; im engſten: Die Geſchichte von Freiberg. Die unvaterländiſche Geſchichte bedarf nun keiner weitern Erklärung. So nennt z. B. der Sachſe Schleſieen: „Ausland;“ und der Schleſieer nennt Sachſen: „Ausland.“ Beide haben recht: Das Vaterland des einen, iſt Ausland für den andern.

§. 141.

Die beſondere kirchliche Geſchichte zerfällt gleichfalls in α) vaterländiſche und β) unvaterländiſche Geſchichte. Die vaterländiſche iſt wie vorhin z. B. europäiſche, teutſche, ſächſiſche, freibergiſche Geſchichte. Die unvaterländiſche bedarf keiner Erklärung.

§. 142.

Blosphiloſophiſche Geſchichte der lebend- oder leblos-unvernünftigen Weſen und ihrer Wirkungen, oder: Geſchichte aller 1) phyſiſchen Weſen.

Obige Aufſchrifft giebt die zwote Hauptquelle (die erſte ſ. §. 137.) der Geſchichte an.

Zu den lebenden unvernünftigen Weſen gehört: Das ganze Thierreich. Zu den lebloſen-unvernünftigen Weſen im phyſiſchen Verſtand,

rechne

rechne ich: Das Pflanzen- und Mineralreich; im metaphyſiſchen Verſtand gehören dazu: Die Wiſſenſchafften *).

So viele Gattungen und Arten der Thiere, der Pflanzen, der Mineralieen, der Wiſſenſchafften, Grundſätze, Gefühle u. ſ. f. man kennt oder kennen könnte, eben ſo viele Geſchichten von jeder, (auch der kleinſten,) Gattung, Art und Einheit von Thieren, Pflanzen, Mineralieen u. ſ. f. ſind wenigſtens möglich **).

§. 143.

Blosphiloſophiſche Geſchichte der 2) metaphyſiſchen Weſen; oder: III. Bloswiſſenſchafftliche Geſchichte. (§. 143. 144.)

Methaphyſiſche Weſen erzeugen für ſich, entweder allein, oder in ihrer Verbindung, eine neue Gattung von Geſchichte, nämlich: Die bloswiſſenſchafftliche Geſchichte. Sie heißt auch: Geſchichte der Künſte und Wiſſenſchafften; gelehrte Hiſtoriee, hiſto-

*) Kr. Ueberhaupt: „Grundſätze." Wiſſenſchafften, oder: Grundſätze; ſind metaphyſiſche Weſen; weil alles, was wirklich iſt: „Weſen" iſt. Gedanken vernünftiger Weſen, Begriffe, Schlüſſe, Empfindungen, Gefühle ſind Weſen; denn ſie ſind wirklich.

**) Daß ferner alle Gattungen der Geſchichte in die alte, mittlere und neue abgetheilt werden, dies war bei meinem Zweck blos für eine Anmerkung merkwürdig.

historia eruditionis. Sie iſt die dritte Hauptgattung der Geſchichte.

Die III) bloswiſſenſchafftliche Geſchichte iſt dreifach. a) Einige Kenntniſſe werden, weil ſie auf Grundſätzen beruhen, welche blos mit der Vernunft aufgefaßt werden können, blos durch ihre Hülfe erlernt. Bei dieſer Bemühung iſt die Vernunft das vornehmſte, die Sinnen aber das geringſte; beinahe das entbehrlichſte. Hierher gehören: z. B. Die Seelenlehre, Vernunftlehre, Sittenlehre u. ſ. f. Wenn man nun die Entſtehung aller Grundſätze und Meinungen von Weſen und deren Wirkungen, welche von Anfang der Welt davon überhaupt gefaßt, angenommen und geglaubt worden ſind, zuſammen und im Ganzen ſich denkt: So entſteht hier eine allgemeine wiſſenſchafftliche alleinphiloſophiſche *) Geſchichte. Sie heißt auch: Allgemeine Geſchichte der Gelehrſamkeit. (in *genere* ſic dicta.)

Wenn

*) Kr. Jene blosphiloſophiſche und dieſe bloswiſſenſchafftliche, Geſchichte ſcheinen zwar einander ganz gleich und nicht verſchieden zu ſeyn; (denn beide ſind wiſſenſchafftlich und philoſophiſch zugleich,) ſie ſind aber beides nicht. Die blosphiloſophiſche Geſchichte ſpricht von der Geſchichte des Menſchen; von ſeinen Meinungen aber nur in concreto. Die bloswiſſenſchafftliche Geſchichte hingegen ſpricht allein von den Wiſſenſchafften, (in abſtracto,) ohne Rückſicht auf den Menſchen dabei zu nehmen, als inſofern der Name des Erfinders

Wenn man hingegen nur einige, oder einzelne Wahrheiten und Meinungen von Weſen und Wirkungen ſich denkt, welche vom Anfang der Welt bis hieher ſind gefaßt, geglaubt und angenommen worden: So entſteht hier eine beſondere wiſſenſchafftliche Geſchichte. Sie heißt auch: Beſondere Geſchichte der Gelehrſamkeit. (In *ſpecie* talis.) Hierher gehören die Meinungen vom Urſprung des Menſchen, und deſſen Seele; von deren Zuſtand nach dem Tod; von der Seelenwanderung; vom Bau des Himmels; vom Zweck der Schöpfung u. ſ. f.

b) Einige Wiſſenſchafften werden blos durch die äuſſern Sinne und deren äuſſere Werkzeuge begriffen. Hier ſind nun die Sinnen und deren Werkzeuge das vornehmſte, und die Vernunft das unbeträchtlichſte. Hierher gehören: Die mechaniſchſchönen und freien *), und die blos mechaniſchunfreien Künſte und Kenntniſſe, als: Muſik,

ders einer Wahrheit etwa vorausgeſetzt und die Sache dadurch deutlich gemacht werden muß. Denn zu'r Güte einer Erfindung trägt der Name oder der Ruf des Erfinders nichts bei, da hier blos auf die Erfindung ſelbſt geſehen wird. Der ganze Unterſchied der blosphiloſophiſchen und der bloswiſſenſchafftlichen Geſchichte liegt alſo im Gegenſtand. (in obiecto.) Bei jener iſt der Gegenſtand: Der Menſch; bei dieſer: Die Wiſſenſchafften, oder Meinungen deſſelben.

*) Kr. Doch mit einigen kleinen Ausnahmen.

Muſik, Malerei, Bildhauerkunſt und alle Handwerke. Geſchichte dieſer blosſinnlichen Kenntniſſe iſt: (wie die bloswiſſenſchafftliche,) Eine allgemeine und eine beſondere, gemiſcht- oder mechaniſchphiloſophiſche Geſchichte. Sie heißt auch: Ganz beſondere Geſchichte der Gelehrſamkeit. (In ſenſu ſtrictiſſimo talis.)

Man hat alſo allgemeine Geſchichten der ſchönen freien und mechaniſchunfreien Künſte, als: Der Muſik, der Malerei, der Bildhauerkunſt u. ſ. f. überhaupt. Man hat aber auch beſondere einzelne Geſchichten der ſchönen freien und mechaniſchunfreien Künſte, auch oft eines einzelnen Dings, als: Geſchichte der Oelmalerei, der Paſtellmalerei, der Miniaturmalerei, des Claviers, der Violine, der Bäckerei, der Bierbrauerei, der Kochkunſt, der Lufftpumpe, der Lufftbälle u. ſ. f.

§. 144.

c) Einige Wiſſenſchafften werden nicht unmittelbar und weſentlich durch Grundſätze, aber auch nicht unmittelbar durch äuſſere Hülfsmittel erkannt und gefaßt, ſondern durch ein Gemiſch von beiden; und dies ſind die Rechte, deren Weſen, ſo wie deren Geſchichte doch größtentheils auf Willkühr *) beruht.

Ge-

*) Kr. Wenn gleich dieſe mit dem Recht der Natur übereinkommt, ſo bleibt ſie doch Willkühr. Sie konnte ſo, ſie konnte anders ſeyn, und doch auch

Geſchichte dieſer Willkühr iſt vierfach. α) Man hat eine allgemeine Geſchichte (ſenſu latiſſimo,) aller Rechte überhaupt. Dieſe Wiſſenſchafft iſt ſehr einfach und leichtfaßlich, und begreift: Nur wenige Maasregeln, welche die Menſchen der geſunden Vernunft anpaßten, um dadurch ihren erſten Bedürfniſſen zu Hülfe zu kommen. Hier iſt alſo die erſte Entſtehung jener Lehre vom Eigenthum, von Vergleichen, u. ſ. f. welche zugleich und überhaupt mit dem Recht der Natur erörtert werden.

β) Die verſchiedenen politiſchen und kirchlichen Verfaſſungen der Menſchen gaben nun nach und nach auch andern einzelnen Rechtsgeſchichten Daſeyn. Denn mit den verſchiedenen Arten der Staaten-, der bürgerlichen, geiſtlichen, peinlichen, Lehnrechte u. ſ. f. entſtanden nun auch eben ſo viele Rechtsgeſchichten gleiches Namens. Daher eine beſondere Geſchichte (ſenſu ſtricto,) der Rechte.

γ) Jede, dieſer verſchiedenen Arten, als ein Ganzes, hatte ihre Theile, ſo wie z. B. das bürgerliche Privatrecht aus verſchiedenen beſondern Abhandlungen zuſammen geſetzt iſt. Man hat alſo hier eine Geſchichte der Dienſtbarkeiten, der Vormund-

auch mit dem Recht der Natur übereinkommen. Es läßt ſich folglich auch die vernünftigſte Willkühr niemals a priori errathen oder vermuthen, wie ein anderer Vernunftſchluß: Daß zweimal vier „acht" iſt.

mundſchafften, der Erbfolgen u. ſ. f. Daher eine ganz beſondere Geſchichte der Rechte. (ſenſu ſtrictiore.)

δ) Man hat auch eine Geſchichte gewiſſer einzelner Rechtswahrheiten allein; und dieſe iſt, (und kann es ſeyn,) ſo vielfach als die Rechtslehren ſelbſt. Daher eine einzelne Geſchichte der Rechte. (ſenſu ſtrictiſſimo.) Ueber die §§. 137 — 144. ſiehe Beil. Num. II.

§. 145.

Studium der Geſchichte a) überhaupt.

Bringt der Rechtsgelehrte wenig oder gar keine geſchichtlichen Kenntniſſe mit auf die Akademie: So iſt eine genaue (im allerſtrengſten Verſtand,) Einſchränkung des Studiums jener drei geſchichtlichen Hauptgattungen äuſſerſt nothwendig.

§. 146.

Studium b) insbeſondere der I. blosphiloſophiſchen Geſchichte. (zu §. 137. und 138.)

Hier kann man füglich jene Silb. Regel wieder benutzen, wenn man die Bücher, worauf ich mich im §. 151. beziehe, unterlegt.

§. 147. (§. 148. 149. 150.)

Studium der II. blospolitiſchen Geſchichte. (zu §. 139. 140.)

Politiſche Geſchichte iſt ganz das Werk des Gedächtnißes. Der Knabe, (überhaupt jeder, wel-

welcher auch nicht Rechtsgelehrter werden, doch aber auch dieſen Theil der Geſchichte ſtudieren will,) findet hierzu eine ganz einfache ungekünſtelte Methode. Er leſe blos ein gutes Buch nach der Silbſch. Regel ganz durch, und andere Bücher leſe er auf eben dieſe Art nach. Urtheile und Bemerkungen über die Geſchichte gehören hierher gar nicht; ſie machen die Geſchichte ohne Noth weitläuftig. Der Anfänger überſchlage ſie ganz.

Der Knabe kann übrigens alles benutzen, was im folgenden Paragraphen für den angehenden Rechtsgelehrten geſagt wird.

§. 148.

Der Abt du Fresnoi hat zwar eine Anweiſung, die Geſchichte zu ſtudieren, geſchrieben, welche in 3 Bänden teutſch zu Gotha 1752—1754. 8. erſchienen iſt. K. Allein, wenn man über das Studium jeder einzelnen Wiſſenſchafften ganze dicke Bände liefern oder leſen will: So weis ich nicht, ob der Wißbegierige nicht ſehr bald in ſeinem Eifer erkalten dürfte. Hier iſt eine kürzere Anweiſung.

Der Rechtsbefliſſene ſetze ſich gewiſſe Epochen veſt, und ordne ſie ſorgfältig; oder er folge wenigſtens denen, welche das Lehrbuch ſchon beſtimmt angiebt. In dieſem Geſichtspunct leſe er nunmehr ganz natürlich (curſorie,) ſo lange fort, bis er das Ende erreicht hat. Iſt er damit fertig: Dann leſe er nach gewiſſen Zeiträumen. (Epochen.) In

jeder Epoche bringe er die Hauptveränderungen unter verſchiedene Abtheilungen; ſetze ſich die Beherrſcher der Völker genealogiſch und ſymmetriſch aus: Und berühre bei jedem die, unter ſeiner Regierung vorgefallenen, Hauptereigniſſe.

Iſt der Anfänger auch damit fertig: Dann leſe er im Ganzen dieſe Abſchnitte noch einmal flüchtig durch; dann das Lehrbuch noch einmal; und endlich bei Muſe jedes gute Buch ohne Unterſchied, ohne alle fernere Regeln.

Das ſchwerſte bei der Geſchichte iſt die Zeitrechnung, worinnen man ſchlechterdings nicht unwiſſend ſeyn darf. Im Ganzen, aber nicht immer, iſt ſie die lezte Feile bei'm geſchichtlichen Studium. Man muß alſo z. B. bei ganz bekannten Weltbegebenheiten die Zeitrechnung ſich gleich, oder ſobald als möglich, bekannt machen. Die Zeitrechnungen der kleinern Begebenheiten kann man bei Muſe nachtragen.

Vorſichtsregel, bei dem Studium der Geſchichte, iſt folgende. Man nehme nicht jede unbeträchtliche Kleinigkeit in der Geſchichte auf. Sie ſind nur dann einer Bemerkung werth, wenn durch ſie groſſe Begebenheiten veranlaßt wurden; oder wenn ſie überhaupt zu'm Ganzen nothwendig mit gehören. Dieſe Fehler ſind in ſonſt guten Schrifften nicht ſelten. Ferner: Man hüte ſich, nicht Statiſtik mit Geſchichte zu vermiſchen.

§. 149.

§. 149.

Der Sinn des Worts: „Vaterland;“ iſt vierfach. (§. 140. und 141.) Der Anfänger ſtudiere alſo nach Anleitung der §§. 148. und 149. 1) die Geſchichte von Europa; (iſt er ein Teutſcher?) 2) die Geſchichte von Teutſchland; (iſt er ein Preuße?) 3) die Geſchichte von Preußen; (iſt er ein Berliner?) 4) die Geſchichte von Berlin durch.

§. 150.

Studium der III. bloswiſſenſchafftlichen Geſchichte (zu §. 143. 144.) und beſonders der zwoten Gattung der Rechtsgeſchichte.

Alle im §. 144. benannte vier Gattungen der Rechtsgeſchichte ſind Sache des Gedächtniſſes. Sie müſſen folglich nach Anweiſung der §§. 148. 149. und 150. behandelt werden. Ganze, halbe Jahre darüber zu leſen, dies iſt ganz fehlerhafft; da man mit einem leichten, aber vollſtändigen, Lehrbuch in vier Wochen zu Ende kommen kann. Ob man alle Rechtsgeſchichten wiſſen müſſe und faſſen könne? dies beantwortet Herr D. Walch in der Vorrede, zu ſ. Grundriß der Geſchichte der in Teutſchl. geltenden bürgerl. Rechte K., ſehr gut. Auch werden die künftigen Paragraphen über dieſe Frage noch nähere Nachricht geben.

§. 151.

Bücher. (zu §. 138. und 142.)

Zu'r blosphiloſophiſchen Geſchichte dienen vorzüglich:

Michael Hißmann Anleitung zu'r Kenntniß der auserleſenen Litteratur in allen Theilen der Philoſophie. Gött. u. Lemgow 1778. 8. †. Herder Ideen zu'r Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit. 1783. 4. Riga. ††. Vollſtänd. theor. prackt. Geſch. der Enfindungen, oder Gedanken über die Gegenſtände aller drei Naturreiche. Zürich 1786. gr. 8. ††.

§. 152.

Bücher. (zu den §§. 139—141.)

Zu'r blospolitiſchen

a) allgemeinen

α) weltlichen Staatengeſchichte dienen folgende Schrifften.

✝ J. C. Gatterer, Abriß der Univerſalhiſtoriee in ihrem ganzen Umfang. Götting. 1773. 8. †. Verbunden mit ✝ Ebendeſſ. ſynopſi hiſtor, univ. 6 tabb. comprehenſa, Goett. 1766. fol. †. Zeittafeln zu'r allg. Weltgeſch. vom Urſpr. der Monarchieen bis in's 18te Jahrh. 4. Berl. 1786. †. J. M. Schröckh allg. Weltgeſchichte für Kinder. 6 Th. Leipzig, m. K. 8. 1779—1784. †.

β) Kirchliche Staatengeſchichte.

J. C. Krauſe Handbuch der chriſtl. beſonders teutſchen polit. Kirchengeſchichte zu vorzügl. Ge-

2 Bän-

brauch der Rechtsgelahrheit. Halle 1785. gr. 8. 2 Bände. †. J. M. Schröck chriſtliche Kirchengeſchichte. Leipzig 1787. gr. 8. 11 Th. †. D. J. S. Semler ausführl. Tabellen der Kirchenhiſt. gr. 8. Halle.

b) Beſondere weltliche *) vaterländiſche Staatengeſchichte von

Europa. ✠ J. G. Meuſel Anl. z. Kenntn. der europ. Staatenhiſt. Leipzig 1782. gr. 8. †.

Teutſchland. ✠ J. S. Pütter hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs. Göttingen 1786. gr. 8. 2 Theile. †. M. J. Schmidt neuere Geſchichte der Teutſchen. Ulm 1783. gr. 8. ††. A. B. Michaelis Einl. zu einer vollſt. Geſchichte der Chur- und Fürſtl. Häuſſer in Teutſchl. Fortgeſ. von J. W. Hamberger. Lemgo 1785. gr. 4. 3 Theile. †.

Sachſen. ✠ C. G. Heinrich Sächſiſche Geſchichte. Leipzig 1780—1782. 8. 2 Theile. †. Genealogiſche Tabellen des ganzen Hauſſes Sachſen. fol. Leipzig 1786.

Einzelner Städte und Ortſchafften **).

Zu'r bloswiſſenſchafftlichen Geſchichte überhaupt. (zu §. 143. 144.)

M. H. A. Mertens hodegetiſcher Entwurf der Geſchichte der Gelehrſamkeit. Augsburg 1780. 8.

*) Die beſondere kirchlichvaterländiſche Geſchichte übergehe ich hier.

**) Dieſe übergehe ich.

2 Bände. ††. Biblioth. der alt. Litt. und Kunſt ꝛc. 8. Göttingen. ††. Neue Bibl. d. ſchön. Wiſſ. und der freien Künſte. gr. 8. Leipz. ††. (wird fortgeſ.)

Zu'r Rechtsgeſchichte, (§. 144.) im weitläuftigſten Verſtand, ſind, zu gegenwärtigem Zweck, Bücher unnüz, da dieſe Wiſſenſchafft bei'm Naturrecht mit vorgetragen wird. Zu'r R. G. im weitläuftigen Verſtand ſiehe

+ D. C. F. Walch Grundriß der Geſchichte in Teutſchl. geltenden bürgerl. Rechte. Jena 1780. 8. †. Zu'r R. G. im engern Verſtand, ſo wie zu der im engſten Verſtand, ſage ich hier nichts weiter, da ſie gemeiniglich bei jedem Lehrbuch über jedes einzelne Recht oder Materiee mit vorgetragen wird. Siehe Hellbach Biblioth. für Rechtsgel. Theil I. Kap. 4. §. 1—8.

Zu den rechtlichen Alterthümern, verbunden mit Götterlehre *), dienen:

+ D. J. H. D. Moldenhauer, Einleit. in die Alterthümer der Aegyptier, Juden, Griechen, Perſer und Römer. Königsberg 1754. 8. †. P. Benjamin

*) Götterlehre und Alterthümer ſollten gar nicht getrennt werden; ſo wie auch nicht Alterthümer überhaupt und rechtliche Alterthümer.

Die lezte Trennung iſt zwar leider! oft nothwendig. Allein der Begriff, welchen Lehrbücher von rechtlichen Alterthümern geben, iſt viel zu eingeſchränkt. Das ganze römiſche Recht, alle Geſeze, welche in den alten römiſchen Codicibus und

jamin Hederich gründl. mythol. Wörterb. durchg. verb. und verm. von J. J Schwabe. Leipzig 1770. 8. †. P. + Balthaſar Haug Mythologie in Tabellen. 1772. †. Die ausführlichen Werke eines Cilano, Bannier, Potter, Baumgarten ſind für den Geübten, oder den, der Muſe genug hierzu beſitzt. (S. Hellbach Entw. e. Biblioth. f. Rechtsg. Th. I. Abſchn. 4. §. 1—5.) + I. G. Heineccii Syntagm. antiq. rom. iurispr. illuſtrantium. Tomi II. Argent. 1755. 8. †. + Ebend. antiqu. Germ. iurispr. illuſtr. T. II. P. 1. 2. Hafniae 1772. 1773. 8. (wird fortgeſetzt.) *)

Dem in der Geſchichte Geübtern empfehle ich auf der Akademie weder Studium noch Bücher. Er kann ſchon ganz anders in dieſem Fach ſtudieren, ganz andere und noch ausführlichere Werke für ſich nachleſen, als diejenigen größtentheils ſind,

und Novellen befindlich ſind, ſind römiſche Alterthümer. Eben dies läßt ſich auch bei Teutſchen (und andern,) Alterthümern behaupten.

Studium dieſer Alterthümer wird gemeiniglich dem eignen Fleis eines jeden überlaſſen, und das mit Recht; weil man auſſerordentliche gute und vollſtändige Schrifften hierüber findet. Man befolge alſo auch hier jene alte Regel.

*) Die mit + bezeichneten Schrifften ſind für den kenntnißloſen Anfänger hinlänglich: Doch kann er ſich auch blos mit den angeführten Tabellen begnügen. Die übrigen benutze man als Geübterer, und wo möglich noch vor Anfang der akademiſchen Jahre.

welche ich hier nur als erſte Anfangsgründe anführe.

Mit der Geſchichte ſind folgende Wiſſenſchafften verwandt, und als Hülfsmittel anzuſehen: 1) Chronologie, 2) Statiſtik, 3) Geographie, 4) Genealogie, 5) Heraldik, 6) Numismatik, 7) Diplomatik, 8) Bücher- und Gelehrtenkunde. Studium hierzu empfehle ich nicht, aber nur zu jeder ein einſtweiliges Handbuch, wodurch man ſich ſelbſt gnüglich helfen und unterrichten kann. Uebrigens begreift wohl jeder, daß es durchaus weder räthlich noch möglich ſeyn könne, alle dieſe Wiſſenſchafften auf Akademieen zu ſtudieren. Der Geübtere kann ſie höchſtens nur oberflächlich ſtudieren; der Ungeübtere aber muß ſie jetzt ganz liegen laſſen. Allein Kenntniß der Länderkunde muß jeder Student ſchon auf die Akademie mitbringen.

1) Chronologie (Zeitrechnung,) muß von der mathematiſchen Chronologie wohl unterſchieden werden. J. C. Gatterer Abriß der Chronologie. Götting 1777. 8 2 Theile. ††. Tabellen ſind: Schrader Tabb. chronolog. bis 1766. †.

2) Statiſtik. (Staatskunde.) ✚ M. E. Toß Einl. z. allg. und europ. Staatskunde. Bützow und Wismar 1785. gr. 8. †. Bertram's Staatsverf. Halle 1766. 8 ††. (iſt beſonders für teutſche Staaten.) Statiſtiſche Tabellen zur bequemen Ueberſicht der Gröſſe, Bevölkerung, des

Reich-

Reichthums und der Macht der vornehmſt. europ. Staaten. Von G. R. Freihr. v. S—g. Leipz. 1786. gr. Fol. †.

3) Geographie, (Erdbeſchreibung, Länderkunde,) wird in a) alte, b) mittlere und c) neue abgetheilt. Für den Anfänger iſt vortrefflich und hinreichend: ✝ J. C. Gatterer, Abriß der Geographie. Göttingen 1784. 8. †. Den Geübtern dienen: (zu a) C. Cellarii notit. orbis antiqui. Lipſ. 1731. 4. Tom. II. ††. Handbuch der alten Erdbeſchreibung nach Anleitung der d'Anvilliſchen Landcharten mit Berichtigungen aus den bewährteſten Schriftſtellern. Nürnberg 1781. 8. ††. (Zu b) Köhler Anl. zu der alt. und mittl. Geogr. nebſt 12 Landch. Nürnb. 1765. 8. †. (Zu c) A. F. Büſching, ††. und Pfennig Anl. zur Kenntn. der neuſt. Erdbeſchr. Berlin 1777. 8. †. Bibliothek der neuſten Reiſebeſchreibungen. ††. Geogr. Gen. Tabelle aller Churf. Sächſ. Länder und Kreiſe. Leipz. Fol. ††.

4) Genealogie. (Geſchlechtskunde.) Iſt bei der Geſchichte faſt unentbehrlich. J. C. Gatterer Abriß der Genealogie. Götting. 1788. gr. 8. †.

5) Heraldik. (Wappenkunde.) Joh. Paul Reinhardt vollſtändige Wappenkunſt. ††. Nürnberg 1778 8. J. Ch. Gatterer Abriß der Heraldik, mit 8 K. Gött. 1773. gr. 8. 2te Aufl. ††.

6) Numismatik. (Münzwiſſenſchafft.) C. F. Hommelii iurispr. numiſm. illuſtr., nec non

 ſigil-

ſigillis, gemmis, aliisque picturis vetuſtis varie exornata. Lipſ. 1767. 8. ††. it. I. G. Heineccii comment. de vſu et praeſtant. vet. numiſm. in iurispr. ſeorſim edidit A. Goezius. Norimb. 1774. 8. ††.

7) Diplomatik. (Urkundenwiſſenſchafft.) D. J. F. Joachim Einleit. zu'r teutſchen Diplomatik. Halle 1754. 8. †.

8) Geſchichtliche Bücherkunde. J. C. Gatterer, allgem. hiſt. Biblioth. Halle 1767—1771. 8. ††. (Wird fortgeſetzt.)

Gelehrtenkunde. S. J. C. Hellbach Entwurf einer Biblioth. für Rechtsgel. Erfurt 1787. 8. Th. 1. Kap. 3. §. 1. ff. ††. P. Bayle hiſt. krit. Wörterb. Leipzig 1744. 4 Th. Fol. ††. J. M. Schrökh allg. Biographie. Berlin 1767—1772. 8. 4 Theile. ††.

Zweeter Titel.

Von der Weltweisheit. (Philoſophie.)

§. 153.

Einleitung.

Philoſophie (überhaupt genommen,) iſt für diejenigen vernünftigen Weſen, welche den Planeten, den man Welt nennt, bewohnen, nicht allein da; nein: Sie iſt für alles da, was im ganzen, unermeßlichen, ſichtbaren und unſichtbaren, All, was in den weiten Räumen, worinnen Myriaden

riaden Sonnen und Erden ſchwimmen, Vernunft hat.

Jedes dieſer vernünftigen Weſen (es heiſſe wie es wolle,) kann, nur mit Hinſicht auf ſeine eigne, innre oder äuſſere, beſondere Verfaſſung, Lage, Fähigkeit, Gebrauch von dieſer Wiſſenſchafft machen. Ganz anders: Richtiger, tiefer, voller denken und urtheilen vernünftige Weſen, welche ſchon Millionen Jahre zählen; ganz anders denkt und ſchließt der von Vorurtheilen und tauſend andern Schwächen niedergebeugte Menſch, der vielleicht nur dreiſſig oder vierzig Jahre zählt! (wären's auch tauſend!) Alles, was der Sterbliche faßt, das faſſen auch jene vernünftigern, höhern (erſchaffnen; denn vom unerſchaffnen rede ich hier nicht,) Weſen. Aber nicht alles, was dieſe höhern Weſen (nach ihren verſchiedenen Graden der Vollkommenheit,) faſſen, — das faßt auch der Menſch. Daher zerfällt die Weltweisheit in zwo Hauptgattungen, nämlich: In die Philoſophie der höhern vernünftigen Weſen; (der Geiſter,) und in die Philoſophie der niedern vernünftigen Weſen. (der Menſchen und aller möglichen und wirklichen, irgendwo noch befindlichen, ihm ähnlichen, Weſen.)

Die Philoſophie der höhern (vernünftigen,) Weſen iſt unendlich reiner, lichtvoller, ausgebreiteter, reizender (ſogar unmühſamer,) als die Philoſophie der niedern vernünftigen Weſen, ob ſie gleich die nämliche (nämlich in Anſehung ihrer Abthei-

theilungen,) iſt, welche der Menſch kennt. Der Menſch weis zwar gewiß: Daß jene unzählbaren Welten bewohnt ſind; (wenigſtens nicht ohne Urſache da ſind,) aber nun weis er auch nicht das geringſte weiter mit Gewißheit von dieſen Sphären. Alles dies wiſſen jene höhern Weſen; inſoweit als es ihnen vom höchſten aller Weſen erlaubt iſt, ſich davon zu unterrichten. Man erweitere oder begrenze dieſen Erlaubnißfall, ſo kennen (auch im letzten Fall,) jene höhern Weſen die Natur vieler Welten, vieler Sonnen; ſie kennen ihre Entſtehung, ihre Bewohner genau; und wir? — wir wiſſen ſo viel als gar nichts! Der Menſch kennt ſich ſelbſt nicht, vielweniger andere; und noch weniger kennt er die Welt, die er bewohnt, in ihren innern Kräfften und Wirkungen. Wer darf es z. B. mit Gewißheit wagen: Die innern metaphyſiſchen Urſachen der elterlichen und kindlichen, der ehlichen, (der Geſchlechtsliebe,) der freundſchafftlichen Liebe überhaupt zu beſtimmen? Gewiſſe Schrifften ſprechen zwar tief und ziemlich vollſtändig von dieſen dreifachen Gattungen der Liebe: Aber, theils ſcheint der Zeitpunct, welcher über dieſe Begriffe mehreres Licht verbreiten wird, noch zu fern; (denn jetzt werden dieſe Begriffe größtentheils zu Schwärmerei gezählt, auch leider! dazu gemißbraucht;) theils ſind ſie für den Erdenſohn, der überhaupt nur gar zu gern die Grenzen überſchreitet (und überhaupt, aus ſchongedachten Rückſichten für das ganze Menſchengeſchlecht!) viel zu gefährlich. Millionen Wahrheiten

heiten ſind alſo noch unerörtert und werden auf dieſem Erdenrund auch noch unerörtert bleiben müſſen! Dies von der Philoſophie der Geiſter.

§. 154.
Erklärung.

Jetzt nur von der Philoſophie der Menſchen.

Was iſt Philoſophie der Menſchen?

Sie iſt nicht jener elende Wuſt trockner Erklärungen, Eintheilungen, Benennungen. (aus dem Alterthum und Mittelthum,) Sie iſt nicht der Inbegriff der, ſich ſo oft widerſprechenden Meinungen der Alten und Neuern vom Alter, von Entſtehung, von Beſtimmung, von der Natur der Welt u. ſ. f. Dies alles iſt nur noch Geſchichte der Philoſophie; nicht Philoſophie ſelbſt. Man kann bei der reichſten, gelehrteſten Kenntniß dieſer (doch immer noch nicht mathematiſch gewiß beſtimmten,) Wahrheiten ein ſo unbrauchbarer, zu nutzbarem Denken und Handlungen ſo unfähiger Mann ſeyn, als man im Gegentheil manchen, der bei Anlage, ein ſehr tiefdenkender und zugleich äuſſerſt brauchbarer Mann ohne dieſe Kenntniſſe iſt, finden wird. Dieſer letzte, wenn er tauſend gemeinnützige Wahrheiten aufgeſammelt, durchgedacht, verkettet, durch Erfahrungen geprüft hat, lernt jene Meinungen der Alten und Neuen in etlichen Tagen, höchſtens in etlichen Wochen auch kennen und jener Elende, der oft weiter nichts, als dieß dürre philoſo-

loſophiſche Gerippe kennt, weis, wenn man es ihm nimmt, nichts.

Das Wort: „Philoſophie;“ ſelbſt zeigt: Was ſie ſeyn könnte, ſeyn ſollte. Verſtehe ich dieſes Wort recht, ſo heißt es nichts mehr und nichts weniger als: Weisheit für die Welt. Soll ſie das ſeyn: So muß ſie auch der Welt, für welche ſie geſchaffen iſt, etwas nützen; ſonſt iſt ſie nicht für die Welt. Alſo alles, was der Welt oder dem Forſcher ſelbſt, nicht im eigentlichen Verſtand nützt; jene groſſen Wahrheiten: Welche der Menſch, als Menſch nie, oder auch einſt bei mehrerer Vollkommenheit nie, faſſen wird; welche jetzt nur immer noch Muthmaſſungen ſind: Dies alles werde (zu'r Unterſuchung,) bis zu dem Zeitpunct aufgeſchoben: Wenn man alle diejenigen philoſophiſchen Kenntniſſe, wodurch man ſich und andern nützen kann, aufgefaßt hat. Nichtbefolgung dieſes ſo nothwendigen, Grundſatzes gebiert unnöthigen Zwiſt, Zeitverluſt und gewiſſe ſchiefe Seiten, die niemanden mehr, als den Gelehrten, verunſtalten. Sie iſt gröſtentheils Eingriff in Gebiete, die für dem Auge des Sterblichen, als Sterblichen, unzugänglich bleiben ſollen.

Ohne alſo die verſchiedenen weitern und engern Wortbedeutungen der Philoſophie, welche man aus dem, was ich davon bisher ſchon geſagt habe, leicht ſelbſt auffinden kann, genauer zu berühren: So will ich nur die engſte, hierher gehörige, Bedeu-

deutung dieſes Worts entwickeln. Philoſophie im engſten Verſtand (ſenſu ſtrictiſſimo) iſt: Eine überzeugende, dem menſchlichen Verſtand angemeßne, Kenntniß alles deſſen, wodurch er ſich ſelbſt und andern Weſen gemeinnützig zu werden vermag *).

§. 155.

Zweck.

Der Menſch, handelt nach phyſiſchen und metaphyſiſchen **) Grundſätzen. Durch dieſe Handlun-

*) Kr. Dieſe Erklärung iſt ſubjectiviſch, nicht objectiviſch **). Die erſte mußte ich, die letzte wollte ich hier nicht geben. „Ueberzeugende.“ Was nicht bis dahin kommt, dies iſt dem menſchlichen Verſtand unangemeſſen; folglich über deſſen Grenzen. „Gemeinnützig.“ Dies iſt die eigentliche Grenze der höhern Weisheit und der blos menſchlichen. „Vermag.“ Dies Wort reicht hier hin; denn unter Tauſenden bekommt oft kaum Einer die, für ihn ſchickliche, Gelegenheit: Mit ſeinen Kenntniſſen ſo, wie er gern wollte, zu nützen. „Andern Weſen.“ Alſo auch den unvernünftigen — lebenden und lebloſen.

**) Im objectiviſchen Sinn nimmt ſie auch Rückſicht auf die Beſchaffenheit (qualitatem,) der Dinge, und auf deren Gröſſe; (quantitatem,) ſo daß ſie auch die mathematiſchen Wiſſenſchafften mit unter ſich faßt, welche man zuweilen der Philoſophie entgegen zu ſetzen pflegt.

**) Beide werden theils gleich anfänglich, theils in der Folge erſt, moraliſchgut oder moraliſchſchlecht.

lungen beſtimmt ſich der eigentliche Zweck der (menſchlichen,) Philoſophie. Er iſt diejenige Ueberzeugung vom Gebrauch und Nutzen der Handlungen (der lebenden vernünftigen und unvernünftigen Weſen; ſ. §. 85.) und Wirkungen (der lebloſen Weſen; ſ. ebend.) aller Weſen, wodurch er den Zuſtand der Weſen ſelbſt (vorzüglich aber des Menſchen,) zu'r (ihm,) möglichſten,*) Vollkommenheit bringen kann. Ueberzeugung geht alſo voraus. Bloſſe Ueberzeugung, ohne Anwendung, iſt ein todtes Nichts. Ueberzeugung muß alſo wirken. (lebendig werden.) Wirkt ſie: Dann wird ſie gemeinnützig. Dieſer Gemeinnutzen aller menſchlichphiloſophiſchen Wahrheiten iſt: Unterricht und Beſſerung. Durch dieſe beiden Begriffe wird endlich jene gedachte Vollkommenheit bewirkt.

Iſt nun alſo Philoſophie das, was ſie vielen unter den Alten war; was ſie vor einigen Jahrzehenden bei den Neuern noch nicht war: So wird ſie unterrichten **).

§. 156.

ſchlecht. Näher will ich das meinen Leſern, welchen ich keine metaphyſiſche Vorleſung halten will, nicht entwickeln.

*) Kr. Mit Verhältniß auf die ſtärkern oder ſchwächern Grade der Ueberzeugung.

**) Von der Beſſerung ſiehe §. 189.

§. 156.

Studium der Philoſophie überhaupt, oder: Allgemeine Grundſätze zu'm philoſophiſchen *) Studium.

Lücken in der Geſchichtkunde, (die Urſache dazu ſei auch, welche ſie wolle,) ſind immer noch eher zu verzeihen, noch leichter zu ergänzen, als Lücken in der Weltweisheit. Sie iſt nicht, wie die Geſchichte, Sache des Gedächtniſſes, nein: Sie iſt ganz allein Werk des Verſtands, der Ueberzeugung. Dieſe, im reichſten Begriff, verlangt Jahre. Ein Rechtsgelehrter ohne Philoſophie iſt dieſes Namens unwerth, und zu ſeinem Fach ganz untauglich.

Hat der akademiſche Jüngling viele philoſophiſche Kenntniſſe ſich geſammelt, ſo kann er dann auch in dieſem Fach auf der Akademie viel arbeiten, ohne ſeinem Brodſtudium hinderlich zu werden. Alles was er nun lieſt, das kann er, in ſehr willkührlicher, Ordnung leſen. Er kann jetzt ſchon Begriffe ordnen, Lücken ergänzen, wenn der Unerfahrne erſt ſammeln muß. Nicht ſo glücklich iſt der, der gar keine philoſophiſchen Kenntniſſe auf die Akademie mitbringt. Bei dieſem iſt beinahe alle Mühe nun zu ſpät; auch ſogar die Anweiſung, die ich ihm gleich jetzt geben werde. Denn wenn er auch dieſe befolgt, ſo hat er wohl eine Ueberſicht; aber dieſe dürftige Ueberſicht iſt noch keine tiefe Kennt-

*) nämlich nur für den verſäumten Jüngling.

Kenntniß gemeinnütziger Wahrheiten, welcher der Rechtsgelehrte bedarf, um über die innere Natur und die Triebfedern einer menſchlichen freien Handlung richtig zu urtheilen. (¿¡) Und wenn ſoll er nun dieſe Erfahrungen und Kenntniſſe, wozu mehr als bloſſe Bücher erfordert werden, ſich ſammeln, da er gleich nach der akademiſchen Zeit in die Welt tritt, und größtentheils ſchon bei dieſem erſten Eintritt in weltliche Geſchäffte geflochten wird? Man glaube doch alſo ja nicht: Auf Akademieen die ganze, (auch nur die eigentliche in der Welt brauchbare,) Philoſophie lernen zu können, wie jeder, der mit wahrem philoſophiſchen Geiſt, mit Neigung und Anlage, Philoſophie ſtudiert hat, mir bezeugen muß *).

Was alſo kann nun der ſo Unvorbereitete auf der Akademie in der Philoſophie noch lernen?

Das erſte iſt: Er fertige ſich wenigſtens eine Ueberſicht aller philoſophiſchen Wahrheiten nach Anleitung des Sulzeriſchen Werks, leſe dann das Buch ganz durch, und ſehe nunmehr: Mit welchem Theil der Philoſophie er vorzüglich anfangen müſſe. Will er ſich mit bloſſer Ueberſicht, mit Kenntniß der Erklärungen, Eintheilungen und einiger angeführten Schrifftſteller, mit der Geſchichte der Philoſo-

*) Den ächten, vorurtheilloſen Wahrheitforſcher (auch den Jüngling auf Schulen,) bitte ich hier, Hrn. Sulzer Inbegriff aller Wiſſenſch. im §. 238. und 239. Ausg. 1786. nachzuleſen.

loſophie begnügen, ſo weis er durchaus nichts, was er im gemeinen Leben brauchen könnte. (Sulz. §. 238.) Dieſe Ueberſicht *) iſt freilich nothwendig, um die innere Verkettung der Theile und der Wahrheiten zu kennen; aber ſie reicht nicht hin. Geſchichte der Philoſophie, ſowohl als tiefes Nachdenken in dieſem Fach iſt nicht für den Mann. Er nehme eine leichte Philoſophie zu'r Hand, und leſe da blos diejenigen Theile durch, welche er in der Welt einſt brauchen kann und muß **). Bei den beſondern Theilen der Philoſophie werde ich bald hierüber noch mehr ſagen. Dies alles nur, aber mehr darf der Mann auf der Akademie für dieſes Fach nicht thun, wenn er nicht ſeiner Beſtimmung untreu werden will. Er bemühe ſich dann in der Folge, wie er ſich ſelbſt etwa noch helfen könne, denn beſſern Rath kann ich ihm nun nicht geben.

*) Hierher rechne ich nun freilich, daß man fertig unterſcheiden lerne: Welcher Satz ein **allgemeiner**, (prop. univ. ſ. generalis,) ein **beſonderer**, (particularis. ſ. ſpecialis,) ein **ganz beſonderer** (ſingularis, individualis ſ. particulariſſima,) u. ſ. f. ſei; wie Gattung, Art und Einheit ſich unterſcheide; welche Wahrheit in die Ontologie, in die natürliche Theologie, in die Seelen- Sittenlehre u. ſ. f. gehöre. Hat man auf Akademieen auch nicht einmal das gelernt: Dann kehrt man ſehr geiſtleer von ihr zurück.

) Hierher gehören: **Moral, Seelenlehre und Politik. Bücher (in obbeſchriebener unglücklichen Lage,) ſind folgende äuſſerſt nutzbare: Geſchichte

§. 157.

Beſonderes Studium der Philoſophie, oder: Beſondere Grundſätze.

1) In allgemeinen Grundſätzen, Ueberſichten und der dadurch erlangten Fertigkeit: Jeder Wahrheit ihren eigentlichen Platz anzuweiſen; in Kenntniß der, in jedem philoſophiſchen Fach gewöhnlichen, Kunſtwörter ſuche man nicht das **Weſen der ächten, herzbildenden, im menſchlichen Leben ganz brauchbaren,** Philoſophie.

Welche Grundlage zu Irrthümern, zu philoſophiſchen Mißgeburten, zu augenblicklichem Verſtos wider das gemeine Leben, liegt in Nichtbefolgung dieſes Grundſatzes. Der Kenner zeichne ſich dies alles ſelbſt.

Ein anderer Fehler liegt in folgender Zeichnung. Würdige Männer, groſſe Gelehrte haben ihr philoſophiſches Siſtem nicht blos oberflächlich ge-

ſchichte des Menſchen von Villaume. Deſſau und Leipzig 1783. 8. †. Baſedow practiſche Philoſophie. †. Auch Gellert's Moral. †. Des Abts von Bellegarde: Maximen. †. Sie ſind der zweete Theil zu deſſen Schrifft: Vollkommne Erziehung. Aus dem Franz. überſ. Danzig 1763. 8. Deſſen Betrachtungen über die lächerlichen Sitten der Menſchen. Aus dem Franz. Klagenfurt 1782. 8. 2 Th. †. (Dieſe letzte Schrifft enthält die feinſten, anwendbarſten Grundſätze der Moral und des Umgangs mit der Welt überhaupt.)

gefaßt; nein: Sie wiſſen es vollſtändig. Ihre Beleſenheit in den Schrifften der alten und neuern Weiſen iſt gros. Werke, die ſie ſchreiben, ſind ſehr wohlgeordnet und tiefgedacht. Ihre Urtheile von den Schrifften anderer ſind richtig und gut; aber doch Manches vermißt man noch an dieſen trefflichen Männern. Ihre Kenntniſſe ſind zuweilen nur ſehr einſeitige, nicht ganz eigne, nur der Beleſenheit abgeborgte, Kenntniſſe. Sie ſind oft den Bedürfniſſen des Menſchenlebens, den Schwächen des Sterblichen nicht genug angemeſſen. Dieſe ſtrengen Lehrer der Weisheit haben ſich oft nur ein einziges Siſtem, nur eine Ordnung, nur einen Standpunct gewählt. Alles, was mit dieſer Wahl ſtreitet, wird oft als Neuerung verworfen, und nur immer mit Strenge auf den alten Glauben, Plan und Behandlung hingezeigt. So ſagt z. B. der ſtrenge, der gründliche, der ſiſtematiſche Philoſoph: „Beherrſche, Sterblicher, deine Leiden„ſchafften. Verhüte ihre Entweichung aus ih„ren Grenzen; oder jede deiner Unternehmungen „verunglückt. Im Sturm der Leidenſchafften „ſiehſt du keine Sache im richtigen Augpunct. „Nie wirſt du veſte, ſchickliche Maasregeln tref„fen, den Zweck zu erreichen, den du bei mehre„rer Kälte erreicht haben würdeſt.“

Ich mag dieſe Sätze beleuchten, wie ich will, ſie ſind und bleiben richtig und gründlich; aber ſie überzeugen mich doch nicht ganz. „Und warum „nicht? Wenn Wahrheit nicht überzeugen ſoll,

„was ſoll denn überzeugen?“ Alles gut: Nur drängt ſich mir ein gewiſſes geheimes Gefühl auf, das mir ſagt: Jene Sätze ſeien nicht immer wahr, nicht unter allen Verhältniſſen anwendbar. „Aber „Gefühle ſind keine Grundſätze; können alſo „nichts beſtimmen.“

Ich hege hier folgenden Grundſatz: Wie bei Sprachen die ungewöhnliche Wortfügung (syntaxis irreg.) ihren ſehr guten Nutzen hat, da ſie oft weit gebräuchlicher iſt, als die gewöhnliche; eben ſo nützlich iſt in der Philoſophie die ungewöhnliche Ordnung und Stellung mancher Begriffe und Handlungen. Sie beſitzt oft mehrern Werth, als die ſchönſte Ordnung, als die richtigſte Regel, die in manchen Fällen Fehler iſt und wird *). Dies habe ich vorausgeſetzt, und nun wollen wir doch jene Sätze näher beleuchten.

Wer die Entſtehung; wer die ganze geheime Geſchichte der Leidenſchafften; wer ihre geheimen, durch die Weltgeſchichte aber oft ſichtbar werdenden, Wirkungen; wer das, oft ſo ſehr ausgebreitete, Glück ganzer Geſchlechter und Familieen, das aus der Befolgung einer einzigen, nicht immer zu recht-

*) Kr. Ich habe hier im Text eine ſtarke Stelle weggeſtrichen, welche, dem Schwächern wenigſtens, anſtößig werden konnte. Der feine Kenner der Sittenlehre ergänze ſich alſo hier das ſelbſt, was ich hier ſagen wollte und konnte, aber nicht anders, als nur ſehr allgemein ſagen durfte.

rechtfertigenden, Leidenſchafft emporkeimte — wer das alles, als Weiſer, kennt: Der wird, der muß mir augenblicklich zugeſtehen: Daß jene Grundſätze ſehr oft Abänderung, Einſchränkung, Erweiterung verdienen; daß Philoſophie einen viel weitern Umfang habe und haben müſſe, als den, den man ihr giebt; daß es folglich wahr ſei: Jene Sätze ſeien nicht immer gegründet und anwendbar. Wie wenige Menſchen würden nach jenen vermeint-unwiderruflichen Grundſätzen die geheimen Reize des Drangs nach Ruhm, der Hoffnung *), (wodurch ſo viele tauſend Stunden glücklich verlebt werden,) u. ſ. w. ſchmecken; wie wenig würde, ohne dies alles, zu'm Wohlſeyn mancher Familieen unternommen und gewagt; wie oft würde, ohne ſie, das Band der menſchlichen Geſellſchafft aufgelöſt werden! Erſchlaffung, Barbarei, Tirannei, Gefühlloſigkeit würden ſehr bald an den Platz der entgegenſtehenden erhabnen Menſchengefühle treten! Jene vermeinte, überall nothwendige, Ordnung vereint mit der überall vermeintunbrauchbaren Unordnung allein, iſt das wahre Weſen der zu'm Glück der Menſchheit gegebenen, Philoſophie.

So ſtreng, wie viele von den Herren Philoſophen noch urtheilen, ſo ſtreng urtheilten einſt die Verfaſſer der peinlichen Geſetze, ehe noch ein Beccaria,

*) Hoffnung iſt ſo oft ein wirklichleeres Nichts; aber als angenehm täuſchendes Nichts iſt ſie in der Menſchenwelt ſchlechterdings unentbehrlich!

caria, ein Servin, ein Filangieri und, ihnen ähnliche, Männer dieſe groſſe Wiſſenſchafft näher beleuchteten. Wohl zu merken: Jene Verfaſſer waren nicht allemal Fürſten; nein: Es waren Männer, welche ſich durch die Wiſſenſchafften Ruhm und Brod erwarben. Sie hatten die Philoſophie Jahre lang mit unglaublichem Nachdenken und Beleſenheit ſtudiert, und doch die groſſe Kunſt nicht gelernt: Den Menſchen überall nur ſo hinzunehmen, wie er iſt; nicht: Wie er ſeyn ſollte *).

Verzeihe mir alſo, würdiger Mann, der du jene Regel: Den Menſchen ſo zu nehmen, wie er iſt; nicht ganz kennſt, — verzeihe mir, wenn ich manchen ſogenannten, Romanenſchreiber: Einem W**, einem M**, einem G**, einem D**, Vorzüge in philoſophiſchen Kenntniſſen einräume, die du nicht haſt. Verachte Schrifften dieſer Männer nicht länger; nein: Erſt lies ſie, und dann urtheile. Der ſogenannte Romanenſchreiber hat vor dir,

*) Was ſagt man nun wohl zu der Stelle im Karl von Burgheim und Emiliee von Roſenau, Th. 2. Br. 89.: „Wenn ein Jüngling voller Leidenſchafft ꝛc. — dem Menſchenkenner für tauſend „andere, ganz verſchiedene, Fälle!“ Iſt es für den Rechtsgelehrten wohl Zeitverderb, Schrifften zu leſen, worinnen er ſo viele und ſo treffende Winke über Menſchencharactere bekömmt? Muß denn nicht ſein Gefühl, das durch das beſtändige Actenleſen erſtumpft, auch Nahrung bekommen!?

dir, Kathedergelehrter, auch noch das Vorrecht: Er darf vieles frei ſagen, was du nicht ſagen darfſt. Er kann unbekannt bleiben, wenn er will; dich kennt man ſehr bald. Verſteht er die groſſe Kunſt: Ernſten Wahrheiten ein leichtes, gefälliges Gewand zu leihen: Dann leſen Tauſende ihn, wenn dich nur ein ſehr kleiner Kreis von Menſchen lieſt. Ein gewiſſes, ſehr gelehrtes und gemeinnütziges, Zeitblatt macht jezt den Anfang: Sich guten Romanen mehr zu nähern; und die ſchönſten Hoffnungen ſind nun da: Die Philoſophie, welche ſo lange nur in beſtaubten Bücherſälen thronte, werde nun bald unter ihre Zuhörer ganz herabſteigen *).

2) Man glaube nicht; Alles, was zu'r Philoſophie gehört; aus guten Romanen oder Zeitblättern zu lernen.

Die Verfaſſer dieſer Weltſchrifften, (nicht: „Romane;") wollten zwar gern gemeinnützig werden, aber die ganze Philoſophie wollten und konnten ſie (ihrem Zweck gemäs,) nicht ſiſtematiſch behandeln. Wer nun dieſe, als Siſtem, bei dieſen Männern ſucht, der belügt ſeinen Verſtand. Seine Kenntniß der Philoſophie wird äuſſerſt ſeicht

*) Man vergleiche doch noch hierbei ein Urtheil über die Romanen in der Schrifft: „Vier Abhandlungen über einige wichtige und gemeinnützige Wahrheiten der Homiletik von Spalding, Salzmann und Reſewitz ꝛc."

und oberflächlich bleiben, wenn er nicht das, was Sulzer im §. 238. „kunſtmäſſige Philoſophie, „methodiſche Anſtalten" nennt, damit verbinder. Hier tritt die alte Regel ein: „Man muß eins „thun und das andere nicht laſſen." Die kunſtloſe Behandlung der Philoſophie iſt für die Zeit vor der Akademie; die kunſtmäſſige für die Akademie und künftige Muſe *).

3) Man beſchäfftige ſich nicht zu ſehr, wenigſtens auf Akademieen nicht, (noch weniger gar ſchon auf der Schule,) mit der ſogenannten ſpekulativen Philoſophie.

Unterſuchungen dieſer Art, wovon ich ſchon im §. 153. geſprochen habe, welche endlich doch weiter nichts als neue Zweifel, neue Ungewißheiten, neue Vermuthungen erzeugen, haben ſchon manchen, ſonſt geſchickten, jungen Mann, der ſich auf der Akademie zu ſehr damit beſchäfftigte, ſo ſehr zurückgeſetzt: Daß er den Verluſt mancher koſtbaren Stunde zu ſpät bedauerte. Man bedenke alſo: Daß Akademie Akademie iſt; daß man wahrſcheinlicherweiſe eine ziemliche Anzahl Lebenstage in der Zukunft noch übrig haben werde, um den wiſſenſchafftlichen Hunger ſtillen zu können. Man überzeuge ſich doch: Daß eine unglaubliche Menge vereinter Kenntniſſe und Erfahrungen, welche auf „oft gewagten, oft fehlgeſchlagnen" Verſuchen beruhen, zu dieſen Unterſuchungen vorausgeſetzt wer=

*) Nicht in allen Fällen, z. B. bei der Logik.

werden, welche man, auch als der geſchickteſte Studierende überhaupt nicht, auch ſchlechterdings nicht aus Büchern, noch weniger aus Vorträgen, ſchöpfen kann. Es bleibt alſo für das philoſophiſche Studium überhaupt und insbeſondere folgende einzige Hauptvorſicht übrig, nämlich dieſe: Man verbinde kunſtmäſſiges und kunſtloſes Studium der Philoſophie ſo lange mit einander, bis man ſich fähig fühlt, ohne Buch, Dinge ſelbſt zu prüfen und zu erfinden.

§. 158.

Eintheilung.

Will der verſäumte Anfänger ſein akademiſches, philoſophiſches Studium, wie billig, in enge Grenzen zurückziehen: So darf er freilich nicht alle Theile der Philoſophie auf der Akademie ſtudieren. Einige ſind ihm daher ganz entbehrlich; einige darf er nur oberflächlich, einige aber, ihm ganz unentbehrliche, muß er ordentlich und ſiſtematiſch ſtudieren. (S. §. 156.)

Ehe ich die Grade der Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit der philoſophiſchen Wiſſenſchafften beſtimmen kann, ſo muß ich erſt eine ihrer Hauptabtheilungen vorausſetzen.

Die ganze Philoſophie iſt theoretiſch und practiſch. Zur theoretiſchen Philoſophie gehören; Die Ontologie, Kosmologie, Pſychologie, natürliche

liche Religion, Vernunft- und Naturlehre. Die fünf erſten Wiſſenſchafften heiſſen mit einem Wort: „Metaphyſik.“ *) Zur practiſchen Philoſophie gehören: Das natürliche Recht, die Sittenlehre, Oekonomik, und die Politik **).

Unentbehrlich ſind alſo (in obgedachter Rückſicht,) dem rechtlichen Anfänger: 1) Die Vernunftlehre, (doch mit Behutſamkeit ſ. §. 162 — 186.) 2) die Seelenlehre, 3) die Naturlehre, 4) das natürliche Recht, 5) die Sittenlehre, 6) die Oekonomik, 7) die Politik. Entbehrlich ſind: 8) Die

*) Kr. Metaphyſik iſt: (nach meiner Meinung,) Derjenige Theil der philoſophiſchen Wiſſenſchafften, der von unkörperlichen Weſen redet. Phyſik aber redet von körperlichen Weſen. Metaphyſik ſind aber auch (auſſer der Phyſik,) jene übrigen phil. Wiſſ. (wegen der Erklärung dieſes Worts.) Denn Sittenlehre, Politik u. ſ. f. ſind, als Grundſätze betrachtet: Wiſſenſchafften, welche von unkörperlichen Weſen ſprechen. Metaphyſik iſt alſo doppelt: 1) In genere, 2) in ſpecie talis. **Kosmologie** ſcheint von körperlichen Weſen zu ſprechen, weil ſie von der Welt, auch im phyſiſchen Sinn, redet. Aber dann iſt ſie nicht Kosmologie, ſondern Phyſik. **Logik** iſt kein beigeordneter; nein: Ein untergeordneter Begriff der Metaphyſik. Sie iſt ein Theil derſelben, da ſie ſich weſentlich nur mit unkörperlichen Weſen (mit abſtrackten Begriffen,) beſchäfftigt.

) Kr. Das fund. dividendi iſt hier: **Bedürfniß des Menſchen. Man ſieht daher: Daß der Begriff der practiſchen Philoſophie eingeſchränkter iſt,

8) Die Ontologie, 9) die Kosmologie und 10) die natürliche Religion. (ſ. §. 192. mit mehrerm und mit noch näherer Beſtimmung. „Der genaue und billige Leſer wird keine Widerſprüche finden, wo keine ſind.)

Erſte Untererörterung.

Von den, dem Rechtsgelehrten auf der Akademie unentbehrlichen Theilen der Weltweisheit.

Erſte Abhandlung.

Von der theoretiſchen Weltweisheit.

Erſtes Kapitel.

Von der Seelenlehre. (Pſychologia.)

§. 159.

Erklärung und Zweck.

Dieſe Wiſſenſchafft iſt mit der Vernunft- und Sittenlehre genau verknüpft; ſie iſt die erſte Urquelle beider. Sie iſt eine von jenen Wiſſenſchaff-

ten,

iſt, als der Begriff der theoretiſchen. Dieſe nimmt nicht blos auf Bedürfniß des Menſchen Rückſicht. Menſchliche Bedürfniſſe ſind, wie ſeine Handlungen, entweder: Moraliſche, phyſiſche, oder metaphyſiſche. Aus den moraliſchen Bedürfniſſen entſtehen: 1) Das natürliche Recht, 2) die Sittenlehre, 3) die Politik. Aus den phyſiſchen Bedürfniſſen entſteht die Oekonomik. Aus den metaphyſiſchen entſtehen die übrigen philoſophiſchen Wiſſenſchafften.

ten, welche der Menſch nie ganz faſſen wird und iſt dem Rechtsgelehrten ſchlechterdings unentbehrlich. Wie iſt's dem Mann möglich: Ueber die Sittlichkeit einer Handlung richtig zu urtheilen; wenn er die geheimen Veranlaſſungen: Woraus die Handlung ſelbſt floß; nicht kennt? In der Seelenlehre *) liegt der erſte Urſtoff des ſogenannten peinlichen Rechts; und doch wagen es ſo viele tauſende, als Richter und Sachwalter, ohne hinreichende Kenntniß dieſer göttlichen Wiſſenſchafft Menſchen zu richten, und zu vertheidigen? Man überläßt als Rechtsgelehrter das Studium dieſer Wiſſenſchafft gemeiniglich nur den Gottesgelehrten; und begeht hierdurch den unverzeihlichſten, ſchädlichſten Irrthum. Sogar der Geſetzgeber, (und dieſer am meiſten,) muß tiefe Menſchenkenntniß beſitzen; oder er beleidigt alle Augenblicke die Rechte der Menſchheit.

§. 160.

Studium.

Es iſt zwar billig: Daß der Anfänger das Nöthige von und über den Urſprung der menſchlichen Seele; von ihren Kräfften, deren Eintheilung u. ſ. f. im allgemeinen, Wiſſenſchafft bekomme: Allein das alles iſt ſchlechterdings die Seelenlehre noch nicht ſelbſt. Es iſt nur (und zwar größtentheils

*) Kr. Die Definition habe ich mit Bedacht weggelaſſen.

theils noch äuſſerſt ungewiſſe,) Geſchichte der Seelenlehre. Es iſt trocknes, elendes Geripp ohne Fleiſch, das man in etlichen Stunden kennen lernen kann, ohne Jahre damit zu verſchwenden.

Die eigentliche, ächtbrauchbare, Pſychologie kann, auch bei'm durchgedachteſten Vortrag des menſchenkenntnißvollſten Lehrers nicht, in halben oder ganzen, Jahren aufgefaßt werden. Methodiſche und kunſtvolle Anweiſungen helfen hier durchaus (ohne alle Ausnahme,) nichts; auf ganz allgemeine Grundſätze läßt ſich dieſe Wiſſenſchafft in den mehreſten Fällen durchaus gar nicht zurückführen: Folglich iſt blos kunſtloſes, (im Sulzeriſchen Sinn,) Studium dieſer Wiſſenſchafft nothwendig und allein brauchbar. Tiefgedachte Vorleſungen eines groſſen Menſchenkenners können ſchon-geübten Menſchenforſchern nützen, aber dem ungeübten nützen ſie ſchlechterdings nichts. Er glaubt: Sie zu verſtehn; und verſteht nichts davon. Der Anfänger (auch auf Akademieen,) muß hier ganz den Weg a poſteriori gehen; oder in der logiſchen Kunſtſprache: Er muß durch den analytiſchen Weg auf den ſynthetiſchen übergehen.

Der ächte Philoſoph, der, (ſo wie der Dichter, der Redner, der groſſe Mathematiker und Künſtler,) zu ſeinem Fach geboren werden muß, zerreißt vorzüglich bei dieſer Wiſſenſchafft die Feſſeln, die ihm ein Lehrbuch, (auch das ſchönſte,) anlegt, und bildet ſich ſelbſt gewiſſe Regeln.

Haupt-

Hauptregel, ohne welche man nie Menſchen⸗kenner werden wird, iſt dieſe: Man gebe dem Geiſt die hierzu nöthige Stimmung, wodurch er der Eindrücke, der Wahrheiten, die er fühlen und erforſchen will, werth, fähig und empfäng⸗lich wird. Dieſe Stimmung iſt: Eine Gerad⸗heit in allen Handlungen; (die man nur bei'm ächtredlichen Mann findet,) Unbefangen⸗heit, Befreiung von Vorurtheilen; eig⸗nes warmes Gefühl, und ein gewiſſer Grad von Kälte, wobei man nie zu früh lobt, tadelt, verwirft, urtheilt.

Dem ſo Vorbereiteten kann ich nun ſa⸗gen: Daß er aus zwo Quellen Kenntniſſe für das Fach dieſer Wiſſenſchafft ſchöpfen müſſe. Die erſte iſt: Beobachtung ſeiner ſelbſt und anderer Men⸗ſchen; die zwote: Vergleichung dieſer Selbſtbe⸗obachtungen mit den Bemerkungen und Erfah⸗rungen anderer Perſonen.

Beobachtung ſeiner ſelbſt und anderer zeigt die Vorzüge und Mängel des Menſchen, vom ſicht⸗barſten bis zu'm unmerklichſten, Grad im reinſten Licht. Starr blickt der Selbſtkenner hin in dies Lichtmeer und — erbebt! — Wie ſo oft zerrüt⸗tet ein Nichts, — wie oft die fernſte Aehnlichkeit mit einem Begriff, mit einer Handlung, mit einer Geſtalt, mit einem Wort, mit einem Gefühl Sy⸗ſteme von kalter, geprüfter, ächter Ueberlegung! Welche, von der erſten, beſſern, himmelſern un⸗

terſchiedne, Richtung nimmt nun der Geiſt! Wie oft bringt ein eben ſo kleines, oder kleinſcheinendes, Nichts den wankenden Sterblichen, deſſen Weſen der Verſchlimmerung ſich nahte, wieder zu ſich ſelbſt. Der Sturm der Leidenſchafften, der dieſen Unfug begann, ſchweigt dann. Der Unverſöhnliche lebt eine Zeit (auf immer wohl nie,) mit der ganzen Natur in Friede! Der Unglückliche fühlt Wonne! Der Tieftrauernde ſchwimmt in Freudenmeeren! Der Zagende ſteht veſt: Wie Klippen im tobenden Ocean! Der Geiſt fühlt ſich geſtärkt; übt ſtill ſeine Pflichten aus; überſchaut frohe Ausſichten; reißt ſich nun los in höhere Sphären; forſcht, findet, vereint, kettet da Dinge zuſammen, worüber er ſtaunt: Und — ein neues Nichts ſtürzt den Kühnen wieder hinab in die tiefſte Tiefe, woraus er zu'r höchſten Höhe hinauf ſich ſchwang! Heute urtheilſt du Sterblicher oft von einer Sache gut; morgen ſchlecht! Und woher die plötzliche Veränderung? Freund dein Körper leidet vielleicht; mit ihm der Geiſt; und dein Gefühl verſtimmt ſich. Dein Körper genas; und dein Geiſt mit ihm.

So wankt nun, der Menſch, täglich hin zwiſchen Furcht und Hoffnung; zwiſchen Wonne und Verzweiflung; zwiſchen Liebe und Haß; zwiſchen Kummer und Freude! Keine Leidenſchafft faßt ſo ewigveſten Platz: Daß nicht der kleinſte Wink ſie auf einmal zernichtet, oder ihr eine andere Stellung anweiſt. Kein Gedanke iſt ſo bleibend: Den nicht

ein neuer, vielleicht auf Jahre, verdrängt! Keine Handlung iſt ſo gut, ſo edel: Die nicht ein unmerklicher Anſtrich von Schwäche verunſtaltet; Kein Vorſatz ſo ernſt: Den nicht, im Augenblick ſeiner Entſtehung, ein Ungefähr ſchon zernichtet!

Nackte Skizze, ſchwacher, dürftiger Pinſelſtrich am groſſen Gemälde des Weſens, das den Menſchen zu'm Gott der Welt umſchafft! Dich ganz auszumalen, dies können Sterbliche wagen! Dich, deſſen Kräffte die Himmel umfaſſen, in trockne Grundſätze zuſammen zu drängen; dich und deine Wirkungen zu bezeichnen, dies wagen Sterbliche: Und das blos nach einem Studium, wozu etliche Siſteme den Stoff herleihen? Dich, deſſen Handlungen, deſſen Gedanken, deſſen Vorſätze nebſt ihren Triebfedern ſo verſchieden ſind, wie das Geſicht des Körpers in dem du, Menſchengeiſt, thronſt, dich ſo oft noch nach einem Maasſtab zu meſſen, dies kann man wagen? Jeder Erdebewohner denkt, handelt, empfindet, mit Bezug auf Alter, Geſchlecht, Geburt, Erziehung, Talent, Laune, Temperament, Leidenſchafft, phyſiſchen und moraliſchen, guten und ſchlechten, Zuſtand anders, richtiger oder unrichtiger, beſſer oder ſchlechter, als ein anderer. Alle dieſe einzelnen Beſtimmungen ſind, Urquelle bodenloſer Meere von Wahrheiten. Wie unendlich verſchieden ſind die Gedanken, die Handlungen eines Einzigen in einer Woche, in einem Monat, in einem Jahr: — Und was iſt ein Einziger gegen eine — Welt?

Alſo weg nun mit dem gewöhnlichen Studium. Hier muß man viele Jahre lang blos Begriffe, als Materialieen, ſammeln, ehe man ordnen kann. Hier muß man eine Sache, von mehr als einer, Seite geſehen, geprüft, erforſcht haben. Dies alles kann man aber nicht auf einmal, zu gewißbeſtimmten, Zeiten thun; weil die mannichfaltigen, zu Beobachtungen dienlichen, Lagen und Umſtände ſich nicht nach dem Forſcher, ſondern weil der Forſcher ſich nach ihnen bequemen muß. Da gehören denn alſo — Jahre dazu, ehe man eine Sache, eine Wahrheit, oft nur von einer, geſchweige von vielen Seiten kennen lernt. Länger als ein Jahrzehend, und zwar unter allen dabei erforderlichen, Vorausſetzungen, muß man dieſes Studium fortgeſetzt haben, ehe man nur einigermaaſſen richtig denken, empfinden und urtheilen lernt. Wer dies Studium ſpät, oder nach weſentlichunrichtigen Grundſätzen anfängt: Der wird entweder ſpät, oder nie; oder wenigſtens unreife, Früchte von ſeiner Bemühung erndten.

Selbſtbeobachtung, ohne Mittheilung und Vergleichung der Bemühungen und Erfahrungen anderer Wahrheitforſcher, iſt: Selbſttäuſchung; die nur zu oft lächerliche Selbſtſucht und den anſtößigſten Eigendünkel gebiert. Dringe alſo, Denker, — (aber nicht bemerkbar durch den Blick des Forſchers,) — dringe in die Kreiſe deiner Mitbrüder, der Menſchen; dieſe ſind deine Lehrer in der Pſychologie. Hier, lieber Buchgelehrter,

hier iſt Schule der Weisheit, die du vergebens in deinem modernden Dunſtkreis ausſpähſt. Komm nur einmal in die Kreiſe der Menſchen; ſprich mit ihnen, und ſiehe dann: Wie wenig deine vermeintgroſſe Menſchenkenntniß dir fruchtet! Fruchtet ſie nichts, ſo hat ſie auch keinen groſſen Werth *). Allein bei dem allen mache man ſich doch auch mit den Namen und den Eintheilungen der menſchlichen Seelenkräffte, auch mit den Meinungen der Alten und Neuen, bekannt, um auch hier nicht unwiſſend zu bleiben. Doch braucht man dazu kein halbes Jahr; auch keine Vorleſung: Weil der Anfänger aus jeder philoſophiſchen Geſchichte, auch ſchon aus Walch's Wörterbuch, dies alles in etlichen Stunden für ſich allein finden kann.

§. 161.

Bücher.

Inſofern Bücher Hülfsmittel zu Kenntniß des Menſchen, und beſonders theils für den ganz verſäumten, theils für den ſchon erfahrnern Anfänger ſeyn ſollen: So kann man leicht glauben, da er nicht a priori, ſondern a poſteriori zu ſtudieren anfangen muß, daß ich ihm nicht abſchreckendtrockne, in abſtrackte Grundſätze zuſammengedrängte, Schriff-

*) Wie nöthig waren für dieſen Fall manche Anleitungen, welche ich im Abſchnitt von der Erziehung gab!

Schrifften empfehlen werde. Verzeihe mir, Leſer, wenn ich hier abermals die Schrifften eines Hermes, Duſch, Göthe, Wieland, Miller, Yorick, Richardſon, Fielding, Rouſſeaux Magaz. zu'r Erfahrungsſeelenkunde u. ſ. f. empfehle. Fürchte nichts, Leſer, für dein Herz, von der Wirkung mancher Leidenſchafften, die oft ein ſanfter, oft ein raſcher Kiel dir dann einflöſſen wird. Die Verfaſſer dieſer (guten,) Schrifften werden nur zu oft nicht verſtanden: Folglich verkannt, gemißbraucht und verläumdet. Auf alle Fälle ſichert dich eine Erziehung, wie ich ſie dir bereits vorgezeichnet habe.

Nur für die Zukunft, — zu tieferm, kunſtvollern, ordnenden, — Studium empfehle ich einſtweilen noch folgende Schrifften.

Villaume Abhandlungen über die Kräffte der Seele, ihre Geiſtigkeit und Unſterblichkeit. Breslau 1784. 8. †. J. A. Eberhard allg. Theorie des Denkens und Empfindens. Halle 1786. 8. ††. J. N. Tetens philoſophiſche Verſuche über die menſchliche Natur und ihre Entwickelung. Leipzig 1777. gr. 8. 2 Th. ††. M. Hißmann Anleitung ꝛc. (ſ. §. 151.) ††. ferner: Deſſen Magaz. zu philoſ. Wiſſ. ††. Loſſius Ueberſicht der neuſten phil. Litteratur. 8. Gera. ††.

Zweites Kapitel.

Von der Vernunftlehre. (Logica.)

§. 162.

Erklärung.

Vernunftlehre iſt Innbegriff derjenigen Regeln, wodurch man richtig denken (folglich auch: Richtig ſchlieſſen und urtheilen; denn beides gehört zu'm Denken,) lernt. Regeln (und dies muß mir jedermann einräumen,) ſind nicht die Sache ſelbſt, worüber Regeln gegeben werden. Regeln ſind alſo nur die Form: Wornach eine Sache, Wiſſenſchafft, Handlung u. ſ. f. unterſucht und beurtheilt werden muß. Will man eine Sache prüfen und beurtheilen: So muß man ſie erſt ſehen, oder andere, durch den Gebrauch der Sinne vielleicht erforderliche, Kenntniß davon ſich verſchaffen. Man muß die weſentlichen Grundſätze einer Wiſſenſchafft, man muß die ächten und richtigen Triebfedern zu einer Handlung wiſſen, ehe man die Regeln, wornach man den Werth oder Unwerth eines Grundſatzes oder einer Thatſache prüfen kann, anwenden kann. Dieſes Anſchauen und Empfinden durch die Sinne iſt alſo: Das was vorhergehen muß; (antecedens,) das Urtheil, der Schluß, den ich nun über dieſe Gegenſtände meiner Empfindung fälle, iſt: Das, was nachfolgen muß. (conſequens.) Dieſe Anweiſungen zu der Kunſt: Vernünftig zu denken; ſind für den Philoſophen

das, was für den Dichter die Regeln der Dichtkunſt, für den Künſtler die Anweiſungen zu ſeiner Kunſt ſind. Welcher Anfänger in dieſen Wiſſenſchafften wird mit allen hierzu gehörigen Regeln den Anfang machen? Er ſucht erſt einige Fertigkeit in ſeiner Kunſt zu erlangen, und dann geht er zu gröſſern Regeln über. Die Regeln zu der Kunſt: Vernünftig zu denken; ſind ferner das, was bei jeder Sprache die Sprachlehre iſt *). Sind ſie das, ſo darf man ſie nicht (und dies iſt auch bei Erlernung einer Sprache erſter Grundſatz des vernünftigen Lehrers,) dem vorausſetzen, dem ſie eigentlich nachſtehen müſſen. Wird man nun darüber zürnen, wenn nicht ich allein, ſondern mit einem unſerer größten lebenden Gelehrten **), öffentlich behaupte: Vernunftlehre ſei durchaus nicht für den Anfänger; ſie ſei nur für den Geübtern, der ſich durch ein fleiſſiges Studium von drei und vier Jahren reiche Sachenkenntniß bereits erworben hat. Dieſen, ſo pſychologiſchrichtigen, Grundſatz habe ich hier nach Gründen der geſunden Vernunft und Erfahrung noch genauer auseinandergeſetzt, und nun darf ich's kühn wagen: Meine Gedanken hierüber noch näher zu entwickeln.

*) Siehe Sulzer Inbegr. ꝛc. §. 193.

) Der Herr Profeſſor S.

§. 163.

Studium.

Die meiſten Anweiſungen, welche man in der Vernunftlehre erhält, enthalten abgeſonderte *) Begriffe. (ideae abſtractae.) Abgeſonderte Begriffe ſind: Unkörperliche Weſen **); die nur im Verſtand eines körperlichen Weſens Daſeyn finden. Hört

*) Zu'm Beweis diene Folgendes.

Der Gegenſtand (obiectum,) aller logiſchen Wahrheiten iſt nicht allemal ein abgeſonderter Begriff, ſondern er iſt: Entweder ein abgeſonderter Begriff, z. B. das Wort: „Tugend;" oder ein unabgeſonderter, z. B. ein „tugendhafter Mann." Allein die Erklärung beider Begriffe, ſowohl als die Regeln, wornach ſie erklärt werden, ſind allemal abgeſonderte Begriffe. Die Sachen, (nämlich jener Gegenſtand der Logik,) welche erklärt, beſtimmt, beurtheilt werden ſollen, ſind allemal aus einer andern Wiſſenſchafft entlehnt, wie z. B. der Begriff der Tugend und des tugendhafften Manns aus der Sittenlehre entlehnt ſind. Und nun Leſer, urtheile ſelbſt.

**) Will man dies läugnen, ſo frage ich: Was ſind ſie denn? Ein jeder abgeſonderter Begriff iſt da. (nämlich, wenn man ihn denkt, ſagt oder niederſchreibt, dann iſt er in rerum natura vorhanden.) Iſt er da: So iſt er auch wirklich; iſt er wirklich: So iſt er ein Weſen. Ein Nichts kann er nicht ſeyn; weil er vorhanden iſt. Alſo etwas muß er ſeyn: Entweder ein Weſen; (ens,) oder: Ein Nichtweſen. (non ens.) Ontologiker: Antworte!!

hört der Denker (ens corporeum,) auf, ſich mit dem abſtrackten Begriff zu beſchäfftigen, dann (nämlich, wenn er ihn blos dachte,) geht er wieder in ſein Nichts zurück, woraus ihn der Denker, nach Willkühr, wieder hervorrufen kann. Unkörperliche Weſen ſind der Gegenſtand metaphyſiſcher Wiſſenſchafften, und nun frage ich: Iſt's räthlich, dem erſten Anfänger in der Philoſophie, anſtatt ihm ihre angenehme Seite zu zeigen, gleich die unangenehmſte zu'r Schau zu ſtellen? Wer wird das Kind (der Anfänger in der Philoſophie ſteht dem Kind gleich,) zu'm Laufen zwingen, wenn es noch nicht gehen kann *)?!

Angehende Philoſophen ſollen jetzt ſchon Grundſätze durchdenken, worüber die größten, tiefſinnigſten Weiſen ihre Kräffte erſchöpfen! Anfänger ſollen jetzt ſchon prüfen, unterſuchen, Wahrheiten erfinden **) und beurtheilen, nach gewiſſen Regeln ordnen; und wiſſen doch noch keine Wahrheiten?! Unbefangner, vernünftiger Leſer, denke hier ſelbſt nach; und dann ſage: Wer hat Recht?

*) Dies alles gilt auch von der Ontologie. Dieſe iſt durchaus für keinen Anfänger.

**) Erfindung der Wahrheit gehört nicht in die Rhetorik, ſondern in die Philoſophie. Der Redner borgt ſich alle ſeine Kenntniſſe und Wahrheiten aus andern Wiſſenſchafften zuſammen; er thut weiter nichts, als daß er das Gewand dazu herleiht. Die Ciceroniſche Topik iſt alſo Philoſophie.

Hat ein Anfänger etliche Jahre mit Nutzen ſtudiert, dann kann er die ganze Logik, ohne mündlichen Vortrag, ſich ſelbſt leſen, wenn er die vielen vortrefflichen Schrifften dieſer Art nur benutzen will.

Doch, noch jetzt werden Vorleſungen über die Vernunftlehre Anfängern gehalten; ich will alſo meine allgemeinen Bemerkungen über Vernunftlehre nunmehr nach den Abſchnitten dieſer Wiſſenſchafft einzeln durchgehen.

§. 164.

Nothwendigkeit und Nutzen.

Ehe ich weiter gehe, ſo ſetze ich nur noch ein Wort von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Vernunftlehre überhaupt, für den Rechtsgelehrten hierher. Ohne Vernunftlehre iſt der Mann ein ganz unbrauchbarer Mann. Er kann ſich weder ſchrifftlich noch mündlich gehörig erklären. Er wird nie beſtimmt und genau reden und ſchreiben; ſeine Aufſätze ſind erbärmlich. Er lernt keine Sache faſſen und beurtheilen. Er kann zu keinem rechtlichen Aufſatz einen richtigen Plan entwerfen; er kann keine rechtliche Einlaſſung, keinen Beweis fertigen; er kann keine bloſſe Bittſchrifft aufſetzen: Und — Schutzſchrifften darf er durchaus gar nicht berühren. Siehe, Leſer, ſiehe Publikum: Daß nicht jeder Rabuliſt, nicht jeder Kenner des Schlendrians, ein geſchickter Rechtsgelehrter iſt.

Wie

Wie ſo mancher läßt ſich Beweiſe fertigen, Schutzſchrifften aufſetzen; oder: Damit er doch bei der Sache auch etwas gethan zu haben ſcheint; er nennt das, was er nicht verſteht, mit gewichtvoller Miene: „Allotria.“

§. 165.

Bücher.

Anfängern empfehle ich eigentlich gar kein Lehrbuch über die Vernunftlehre, ſondern blos ächten Gebrauch der geſunden Vernunft, die ſich bei'm Fleiſſigen, und durch das Studium des Hauptfachs, ſehr bald entwickelt. Allein wer ſich durch Leſung guter Schrifften noch gar nicht gebildet, zwar viele Sprachkenntniſſe aufgefaßt, noch aber gar nichts gedacht hat, dem empfehle ich zu eigner Durchleſung, als die beſte Schrifft dieſer Art: Herrn Villaume pracktiſche Logik, für junge Leute, die nicht ſtudieren wollen. Berlin 1787. 8. †. Geübtern diene G. F. Meier Vernunftlehre. Halle 1762. 8. †. (Ein treffliches Buch.) Für Juriſten insbeſondere, und mit Rückſicht auf verſchiedene Kunſtwörter, die der Juriſt durchaus nicht vernachläſſigen darf, diene Herrn D. Cruſius Vernunftlehre. Leipzig 1760. 8. ††. Oder auch die von den Herren: Wolf und Heineccius.

Erſte Eintheilung.

Von der theoretiſchen Vernunftlehre.

§. 166.

Von Begriffen. (De ideis, ſ. notionibus.)

Es iſt noch gar nicht gewiß: Daß es keine andern, auch gerade nur dieſe, mit den gewöhnlichen Benennungen bezeichneten, Begriffe, daß es alſo nicht noch weit mehrere, als dieſe, gebe und geben könne. Ferner iſt noch nicht mathematiſchgewiß: Daß alle dieſe angenommenen Begriffe wirklich die ächten ſind. Wer, unter den Vernunftlehrern, iſt Bürge: Daß diejenigen Merkmale, womit die gewöhnlichangenommenen Begriffgattungen bezeichnet werden, allemal und unter allen, Umſtänden hinreichend ſind: Sie von andern gehörig zu unterſcheiden?

Die ganze Lehre von Begriffen gehört in die Seelenlehre; und gerade dieſer Theil iſt einer der ſchwerſten und ermattendſten Theile der Metaphyſik. (z i) Von dieſem, — zu'r Logik nicht einmal gehörigen; — von dieſem, ſo aufſerordentlichſchweren, Theil der Metaphyſik kann man in der Logik!!? — kann man für Anfänger Nutzen erwarten??! —

Auch ich habe einſt, als Anfänger, dieſe Begriffslehre bis zu'm Schwindel durchſtudiert, und Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten, Geheimniſſe auf Geheimniſſe da gefunden; bis ich endlich, um

nur

nur mit der Vorleſung fortzueilen und, meiner wichtigern Beſtimmung nicht zu viele Zeit zu rauben, dieſe Arbeit für die Zukunft, und für den Fall mehrerer Erfahrung ausſetzen mußte. Wie bedaure ich ſie noch, dieſe ſchönen, ſo unnütz verſchwendeten Stunden! Der Anfänger ſchaffe ſich allenfalls geſchichtliche Kenntniß von den Begriffen; aber er ſtudiere ſie ja nicht.

Wenn man nun vollends auf die ſogenannten: „Antepraedicamenta, praedicamenta, poſtprae„dicamenta, praedicabilia;“ ferner: Auf die: „Subſtantias, quantitates, qualitates, relationes, „actiones, paſſiones, quando, ubi, ſitus, habi„tus“ u. ſ. f. hinabſteigt: Was ſoll man dazu ſagen?

§. 167.

Nutzen.

Das einzige Körngen für den Anfänger iſt hier: Die Bekanntſchafft mit den Regeln, Bedeutungen, und den verſchiedenen Verhältniſſen der Gattungen, Arten und Einheiten unter- und gegeneinander.

§. 168.

Von Wörtern. (De verbis ſ. terminis.)

Das Weſentliche von allem den, was man hierüber zu ſagen pflegt, iſt jedem, der auf gründliche Kenntniſſe nur einige Anſprüche machen will, ſchlechterdings unentbehrlich. Allein es fragt ſich:

Muß

Muſs man denn dieſe Kenntniſs gerade in der Vernunftlehre erſt vortragen? Müſſen ſie nicht ſchon bei den Anweiſungen zu einer guten und geſchmackvollen Schreibart, alſo ſchon bei den Anweiſungen zur Beredtſamkeit vorgetragen werden? Iſt das geſchehen: So iſt nochmalige Wiederholung dieſer Regeln bei der Vernunftlehre unnütz. Iſt es nicht geſchehen: So iſt ſogar das, was hier geſagt wird, noch viel zu wenig: um richtig und gut denken und ſchreiben zu lernen. Uebrigens iſt es im Ganzen allemal beſſer, die hier vorkommenden Regeln in der Anwendung bei'm Leſen (Lectüre,) ſelbſt zu bemerken, als ſie, ohne Anwendung, einzeln ſich einzuprägen, und ſo, baldiger Vergeſſenheit Preis zu geben.

§. 169.

Nutzen.

Der vorige Paragraph, ſagt hierüber ſchon alles.

§. 170.

Von Erklärungen. (De Definitionibus.)

Kenntniſs vom weſentlichen Bau einer Erklärung, von ihrer Eintheilung iſt freilich nothwendig. Ohne ſie kann vieles gar nicht verſtanden und beurtheilt werden. Aber alles dies reicht immer noch nicht hin, in Anſehung der Sache ſelbſt, (quoad materiam,) eine Erklärung richtig zu bilden.

den. Den Stoff zu'm Bau einer Erklärung muß man aus andern Wiſſenſchafften herüber holen.

§. 171.

N u t z e n.

Jene in den §§. 162. und 163. und an andern ſchicklichen, Plätzen noch hier und da zerſtreuten allgemeinen, Bemerkungen geben hier hinreichende Winke: Warum man nicht zur Unzeit als Anfänger; ferner: Wenn man eigentlich mit mehrerm Nutzen damit ſich beſchäfftigen könne und müſſe.

§. 172.

Von den Eintheilungen. (De Diviſionibus.)

Dieſer Abſchnitt der Vernunftlehre iſt dem Rechtsgelehrten durchaus unentbehrlich: Allein blos durch die gewöhnlichen (auch die beſten und richtigſten,) Anweiſungen wird er das nicht lernen, was er dadurch zu lernen glaubt. Die verſchiedenen Begriffe einer Wahrheit oder Handlung ſelbſt, die man nur durch nähere Kenntniß derſelben erſt erlangen kann, lernt man nicht in dieſem Abſchnitt finden. Auch nicht einmal die Ordnung und Form, wie man ſie ſtellen muß; denn dieſe liegt ſchon ganz natürlich im Weſen einer Wahrheit oder Handlung. Ich kann aus Mangel des Raums hier nicht alles ſagen, was ich ſogern noch über jeden einzelnen Paragraphen der Vernunft=

nunftlehre ſagen möchte. (S. §. 100. Wort: „Diviſio“.)

§. 173.

Nutzen.

Man wird dieſe Lehre eher nie ganz faſſen, als bis man ſelbſt Wahrheiten unterlegt, und mit möglichſter Sorgfalt die verſchiedenen darinnen liegenden Begriffe entwickelt, und eintheilt. Es wäre alſo weit beſſer: Man lieſſe den Anfänger, ehe man ihm abgeſonderte Anweiſungen hierzu beibrächte, erſt Nothfälle benutzen, wo er ohnehin zum Behuf ſeiner beſondern Wiſſenſchafft Eintheilungen und gewiſſe Ueberſichten fertigen muß. Eigner Fleis, Vergleichung der von andern gefertigten, und gedruckten Tabellen und Skelete iſt hier durchaus beſſer als alle Regeln; wenigſtens müſſen dieſe hierbei das letzte ſeyn. Auf dieſe Art habe ich ſelbſt dieſe, wirklich nicht ganz leichte, Kunſt gelernt. Will man Beiſpiele aus Wiſſenſchafften unterlegen, die der Anfänger künftig noch erlernen wird: So iſt dies jetzt zu früh; da er von der Wiſſenſchafft überhaupt, aus deren Zuſammenhang etwas gewaltſam herausgeriſſen wird, jetzt noch nichts verſteht.

§. 174.

Von Urtheilen. (De iudiciis.)

Man muß über der Menge ſo auſſerordentlichwichtiger, Wahrheiten, welche in der Vernunftlehre

lehre vorgetragen werden, erſtaunen. Was kann wichtiger ſeyn, als die groſſe Lehre vom Urtheil? Dem wißbegierigen Anfänger muß man es wirklich verzeihen, wenn er im erſten frohen Taumel glaubt: In einem halben Jahr ein weiſer Mann zu werden. Auch ich dachte einſt ſo; und wie bald lehrte mir *) die Erfahrung das Gegentheil.

§. 175.

Nutzen.

Alles iſt hier für den Anfänger viel zu früh. Man wundre ſich nicht, wenn auch die beſten Köpfe, bei'm möglichſten Fleis das alles was ſie in der Logik hören, nicht lange behalten; warum der Leichtſinnige nicht Aufmerkſamkeit genug bei dieſen Vorträgen mitbringt oder behält. Der Grund davon liegt in der Seelenlehre. Der Anfänger, der, wenn er auf die Akademie kommt, gewöhnlichermaaſſen da erſt denken lernen ſoll, wird auf einmal durch die abſtrackteſten Wahrheiten zu ſehr zerſtreut und abgeſchreckt. Wiſſen: „Was und wievielerlei „ein Urtheil ſei; wie es zuſammengeſetzt wer„den müſſe;" dies heißt noch lange nicht: Die Kunſt „zu urtheilen," gelernt zu haben.

§. 176.

*) Kr. Lehrte „mich;" iſt unrichtig geſprochen. „Doceo te" iſt römiſch; aber nicht teutſch.

§. 176.

Von Sätzen. (De propoſitionibus.)

Wieder zu früh für den Anfänger. Er kann richtig empfinden, denken, ſprechen, (oder ſollte es wenigſtens durch Bildung ſchon gelernt haben,) ohne die mannichfaltige Eintheilung der Sätze und ihren Bau zu kennen. Beiſpiele dieſer Art unterlegen und ſich darinnen üben wollen, dies wird eben den Nutzen gewähren, den der Anfänger in der Rhetorik von Uebungen, im Bau der Perioden und mannichfaltigen Wort- und Sachenveränderungen und Stellungen (variatio dicendi,) haben wird.

§. 177.

Nutzen.

Der Nutzen der Lehre von Sätzen iſt gros für den Geübten; ſehr klein, — gar keiner, für den Anfänger! —

§. 178.

Von Vernunftſchlüſſen. (Schlußreden, ratiocinia, ratiocinationes, ſyllogiſmi.)

Dieſe ſind durchaus nicht für den Anfänger; in ſehr wenigen Fällen ausgenommen. (S. §. 179.)

§. 179.

Nutzen.

Hier muß man einen richtigen Unterſchied machen. Einige Schlußreden ſind jedem, der Gelehr-

ter heiſſen will, ganz unentbehrlich. Einige ſind unter gewiſſen Umſtänden und Lagen nur unentbehrlich. Zu'r erſten Gattung gehört blos die erſte Figur; ſelten die zwote: Die übrigen zwo gar nicht. Zu'r zwoten Gattung gehören die letzten drei Hauptfiguren.

Die erſte Gattung wird nur vorzüglich bei'm Diſputiren gebraucht, folglich muß man ſie freilich, wenn man zu diſputiren anfangen will, ſich vorher genau bekannt machen. Die zwote Gattung wird äuſſerſt ſelten gebraucht, und iſt nur alsdenn nothwendig: Wenn man z. B. Dunkelheiten unterſuchen, oder etwa als Schriftſteller Schriften widerlegen will. Sie iſt übrigens weiter nichts, als ein Beweis: Wie man dieſe Schlußarten nach mathematiſcher *) Methode ordnen und ſtellen könne **). Nach dieſer letzten Gattung ſchlieſſen zu wollen, dies iſt offenbarer Widerſpruch mit der Natur des menſchlichen Geiſts, dem dieſe Feſſeln durchaus nicht angemeſſen ſind.

*) Kaum konnte ſich ein Anfänger die Mühe geben, die ich mir einſt gab. Ich kannte alle vier Figuren, und war eher nicht ruhig, als bis ich die Verſetzungen dieſer vier Figuren durch Buchſtaben mathematiſch erfunden hatte. Und was half mir das? Nichts! Wie manches nützliche Buch konnte ich dafür leſen!! —

**) So wie man eine beſtimmte Zahl Ziffern verſchiedenemal verſetzen kann.

Auch die verſchiedenen verſteckten Schlußreden (dieſe ſind, ſo wie jene erſte Figur, die gewöhnlichſten und brauchbarſten,) lernt man, als Anfänger zu früh kennen.

Zwote Eintheilung.

Von der practiſchen Vernunftlehre.

§. 180.

Von der Wahrheit und Irrthum.
(De veritate et errore.)

Die Regeln, wornach man die Wahrheit vo'm Irrthum *) unterſcheiden ſoll, laſſen ſich nicht auf ganz allgemeine, abgeſonderte, Grundſätze zurückführen, da ſie theils in der Wiſſenſchafft ſelbſt, woraus man zu'r Beurtheilung eine Wahrheit aushebt, theils in andern, mit dieſer ganzen Wiſſenſchafft in Verbindung ſtehenden, Wiſſenſchafften oder Wahrheiten, ihren zureichenden Grund haben. Können aber doch einige Regeln ganz für ſich abgeſondert werden: So iſt deren Erörterung jetzt zu früh, und deren Anwendung für den Anfänger durchaus unmöglich.

*) Das Wort „Falſchheit," wenn man es für Irrthum braucht, hat einen ſehr ſchwankenden Begriff.

§. 181.

N u t z e n.

Nur der Geübte findet hier Nutzen; der Ungeübte nicht.

§. 182.

Von der Gewißheit. (De certitudine.)

Alles, was man durch Erfahrung, glaubwürdige Zeugniſſe, (zuſammen: A poſteriori;) oder durch geſunde Vernunft und richtige Beweiſe (Demonſtration, a priori,) erkennt: Dies iſt gewiß und unläugbar.

Durch Gewißheit und Unläugbarkeit wird man überzeugt. Aber dieſe Ueberzeugung läßt ſich, ohne hinlänglichen Vorrath von Sachen und Kenntniſſen, nicht erzwingen. Den Weg: Dazu zu gelangen; zeigen blos die Wiſſenſchafften ſelbſt; wo man nicht nach Willkühr, ſondern nach Bedürfniß der Sache ſelbſt, Beweiſe, a priori und a poſteriori, verlangen und wählen muß.

§. 183.

N u t z e n.

Der Nutzen dieſer Lehre von der Gewißheit iſt für den Anfänger ſehr ſchlecht. Aechte und vorurtheilloſe Denker und Kenner, euch fordere ich auf: Mir entweder hier beizuſtimmen, oder mit philoſophiſcher Richtigkeit mir das Gegentheil zu beweiſen. Ich wenigſtens habe dieſem Kapitel der

 Logik,

Logik, meine geringe Kenntniß: Einen Satz zu beweiſen und zu'r Gewißheit zu bringen; nicht abgelernt.

§. 184.

Von der Wahrſcheinlichkeit und Auslegungskunſt. (De probabilitate et arte interpretandi.)

Wem als Anfänger, die Lehre von der Gewißheit zu ſchwer iſt, dem iſt es auch gewiß die gegenwärtige, aus vielen, ſchongedachten, Rückſichten.

§. 185.

Nutzen.

Der Anfänger findet hier keinen.

§. 186.

Von den übrigen Theilen der pracktiſchen Vernunftlehre.

Alles obige gilt auch von den Regeln: Welche man zu Erfindung einer Wahrheit, durch Hülfe des Nachdenkens; (de invenienda, ope meditationis, veritate,) von Beurtheilung und Erlernung einer Wahrheit; (de veritate discenda et diiudicanda,) von der Art: Andere zu belehren und zu überzeugen; (de modo docendi et convincendi,) zu widerlegen, (de modo refutandi,) und zu disputiren *) (de modo diſputandi,) angiebt.

Wenn

*) Siehe §. 243.

Wenn man nun übrigens ja zu'r Uebung im Diſputiren, als Anfänger, der gewöhnlichen Logik bedarf: So leſe man das hierzu Nöthige, ſowohl als eine kurze Anweiſung von den Regeln der Diſputirkunſt, die man beinahe bei jedem Lehrbuch über die Vernunftlehre findet, für ſich ſelbſt durch. Anweiſungen zu'm Diſputiren findet man z. B. in Erneſti init. doctr. ſolid. P. II. Dialect. Cap. 5. §. 166—176. und in P. E. Layritz Anfangsgr. der Vernunftl. Züllichau 1755. 8. Th. 2. Kap. 4. Abſchn. 3. §. 330—335. (Dieſe ganze Schrifft iſt ſehr gründlich und gut für einen Geübten.)

Ich fordere hiermit jeden ächten Liebhaber der Wahrheit auf, in einem Werk oder einer einzelnen Abhandlung das alles noch vollſtändiger zu bearbeiten, was ich hier nicht vollſtändiggenug bearbeiten durfte.

Drittes Kapitel.

Von der Naturlehre. (De phyſica.)

§. 187.

Daß, und warum der Rechtsgelehrte Naturlehre verſtehen müſſe: Dies habe ich ſchon an ſeinem Ort geſagt. Kann er, wenn er ſchon Anfangsgründe darinn gefaßt hat, auf der Akademie Experimentalphyſik hören, ſo thut er wohl. Indeß iſt hier allemal das Nöthigere dem Nützlichern vorzuziehen, auch dieſe im eigentlichen Begriff auſſerordentlich weitläuftige Wiſſenſchafft, welche eine Menge andere Wiſſenſchafft unter ſich begreift, hier nur

im engſten Verſtand für die Kenntniß der, jedem Menſchen gemeinnützigen, Wahrheiten aus den drei Naturreichen anzunehmen. Da der Menſch zu'm Thierreich gehört, ſo muß er alſo auch Kenntniſſe von und für ſeinen Körper haben.

§. 188.

Bücher.

Der Rechtsgelehrte bedarf hier keiner groſſen gelehrten Werke, da man vortrefliche kurze Auszüge und gemeinnützige Schrifften hierüber kennt.

Ich würde, wenn ich nicht Tadel beſorgte, hier einige ſehr brauchbare gemeinnützige Schrifften über den menſchlichen Körper, deſſen Erhaltung, über die Urtheile von Aerzten und über Aerzte empfehlen, allein, ich gebe in dieſer Rückſicht nur diejenigen Schrifften, welche ich an ſeinem Ort hierüber ſchon angeführt habe, an.

Zwote Abhandlung.

Von der practiſchen Weltweisheit.

Erſtes Kapitel.

Von der Sittenlehre. (Moral.)

§. 189.

Practiſche Philoſophie, im vollſtändigſten Sinn, iſt: Anwendung jeder theoretiſchphiloſophiſchen Wahrheit. Der gewöhnlichangenommene Sinn der practiſchen Philoſophie iſt folglich viel zu eingeſchränkt,

ſchränkt *), und gehört zu'r Moral im weitläuftigſten Ve:ſtand. Um keine, jetzt unzeitige philoſophiſche, Polemik zu veranlaſſen, wenn ich ſage, was ich alles zu der pracktiſchen Philoſophie zähle: So gehe ich gleich zu'r Sittenlehre im ſtrengſten Verſtand über, ſo wie ihn Sulzer im oftged. Buch §. 220. und 226. beſtimmt, und führe nur einige, blos zu meinem Zweck hier dienliche, Grundſätze oder Bemerkungen hierüber auf.

Welcher Irrthum, wenn der Rechtsgelehrte blos jungen Gottesgelehrten das Studium der Sittenlehre überläßt! Wie ſchädlich und nachtheilig iſt ferner der Unterſchied, den er unter der philoſophiſchen und theologiſchen Moral annimmt! Will er nur bloſſer Kenner der Geſetze im buchſtäblichen Sinn ſeyn; oder glaubt er in gar keine Verlegenheit zu kommen: Wenn er blos philoſophiſche und keine theologiſche Moral verſteht? Die philoſophiſche Moral ergänzt noch lange nicht diejenigen Lücken, welche durch den Mangel der Kenntniſſe der theologiſchen Moral entſtehen. Einſt, als Vertheidiger und Retter der gekränkten, gefallenen oder verdächtigen, Unſchuld; als oberer oder niederer Richter; als künftiger Geſetzgeber vielleicht ſelbſt,

 be-

*) Siehe Sulzer Inbegr. §. 216. 217. 219. wo er die allgemeine pracktiſche Philoſophie ſelbſt moraliſche Theorie nennt. Man ſieht alſo, wie ſchwer es den Philoſophen fällt, eine Grenze zu finden, wo doch keine iſt. Vergl. mit §. 226. ebend.

bedarf er die ausgebreitetesten Kenntniſſe dieſer herz⸗beruhigenden Wiſſenſchafft. Und welche Bedürf⸗niſſe wird er einſt als Bürger, als Unterthan, als Geſellſchaffter, als Freund, als Gatte, als Vater fühlen! Iſt ihm in allen dieſen Fällen die trockne philoſophiſche Moral hinlänglich? Und dies alles kann man ſo wenig beherzigen, den Gedanken nicht fühlen, nicht tief genug fühlen: — Der Rechtsgelehrte ſei auch Menſch!! —

Aber wie ſchädlich, wenigſtens für andere Mit⸗menſchen, iſt der Irrthum, oder der Leichtſinn, oder die Nachläſſigkeit: Wodurch dem künftigen Rechtsgelehrten Kenntniſſe der Sittenlehre in jedem Sinn geraubt werden! Die allerkleinſte Folge die⸗ſes Kenntnißmangels iſt: Die Unbrauchbarkeit mancher Arbeit; oder die gänzliche Unmöglichkeit: Aufſätze zu fertigen, worein dieſe Wiſſenſchafft we⸗ſentlich eingreift oder eingreifen ſoll.

Was iſt der Zweck der Sittenlehre? Er iſt Aufklärung des Verſtands, Beſſerung des Herzens. Warum wird dieſer Zweck ſo ſelten erreicht? — O wie vieles läßt ſich über dieſes: „Warum;" ſagen!! —

Hört der Rechtsgelehrte auf der Akademie mo⸗raliſche Vorleſungen, ſo iſt allenfalls ſein ganzer Zweck: Aufklärung des Verſtands. Allein nur zu oft hält es der meiſte Theil der Rechtsgelehrten überhaupt für ganz unnütz: Die Sittenlehre zu ſtudieren.

Leſer,

Leſer, der du nicht mit Vorſatz irrſt, benutze folgende kleine Anweiſung.

Tiefe, — nicht ſeichte, — Kenntniß der Sittenlehre iſt dem Rechtsgelehrten deswegen unentbehrlich: Weil er einſt (vermöge der Erklärung der Sittenlehre,) freie Handlungen der Menſchen nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen beurtheilen muß. Soll und will er die Uebereinſtimmung, die faſt unendlichen Verſchiedenheiten, Beſtimmungen, Abſichten, Verhältniſſe dieſer Handlungen zu- gegen und mit den Geſetzen kennen; will er hierdurch die verſchiedenen Grade der moraliſchen Zurechnung, als künftiger Sachwalter und Richter, gehörig entwickeln, beurtheilen und darüber rechtlich zu erkennen lernen: So muß er die Natur der Menſchenhandlungen ſelbſt, ſo muß er ihre geheimſten, durch die mannichfaltigſten Rückſichten veranlaßten, Triebfedern erforſchen; ſo muß er bis zu jenen Rückſichten, bis zu'm Geiſt des Menſchen ſelbſt hinaufdringen. Er muß nun eine Handlung nicht allein und, auſſer Verbindung mit andern Handlungen, ſondern allemal mit Rückſicht auf jeden einzelnen, Menſchen und in Verbindung mit den vorhergehenden, oder ſie begleitenden, Handlungen unterſuchen.

Denn wenn z. B. tauſend Menſchen zugleich eine Handlung begehen: So hat jeder für ſich ſeine beſondern, nahen oder entfernten, Urſachen, warum er ſie that; und auf jeden paſſen andere Gründe: Die Handlung zu vertheidigen oder zu miß-

mißbilligen. Wer nun hier ganz ſicher gehen will, der ſehe hierbei allemal auf die ganze Natur, Anlagen, Temperament, Erziehung, Stand, Alter, Geſchlecht, phyſiſchen körperlichen Zuſtand, Gewohnheiten, Irrthümer, Vorurtheile eines Menſchen, auch auf ſittliche Gebräuche und Beſchaffenheit (Klima,) *) desjenigen Lands und Bezirks, worinnen ein in Frage Befangener wohnt. Allein dies alles reicht noch nicht hin: Eine Handlung gut und richtig zu beurtheilen. Man muß ſich ſelbſt kennen und ſtreng beobachten gelernt; man muß ſelbſt den Druck von Leidenſchafften gefühlt; mit ihnen gekämpft; man muß von ihnen überwunden worden ſeyn, ſie aber auch oft beſiegt haben. Man muß ſich alſo ſelbſt geärgert, ſelbſt gezürnt, ſelbſt geliebt, ſelbſt getrauert, ſelbſt gehofft, ſelbſt getäuſcht, ſelbſt Grillen und Angewohnheiten gehabt haben, wenn man als Kenner davon ſprechen, und mit Ueberzeugung die Grenzen und die Grade der ſittlichen Zurechnung guter oder ſchlechter Handlungen beſtimmen will.

Man ſehe aus dieſem allen ſelbſt, wie ein Lehrer der Sittenlehre beſchaffen ſeyn müßte; wie er ſei-

*) Doch wäre es ſehr lächerlich, alle dieſe Gründe jedem einzelnen Menſchen anzupaſſen, da vielleicht etliche nur auf dieſen, etliche, von den vorigen verſchiedene, wieder auf einen andern paſſen. Wer dieſe Kunſt nicht verſteht, der hat nicht viel Kopf; und taugt zu'm Rechtsgelehrten gar nicht.

ſeinen Vortrag, anſtatt ihn mit elenden, dem Anfänger unnützen, Erklärungen, Eintheilungen und Belegen von Stellen aus Griechen und Römern auszuſchmücken, einrichten ſollte, wenn er — nützen wollte!

Allein hier muß ich noch einige ſehr wichtige Bemerkungen über das Studium der Sittenlehre machen.

Man ſieht ja wohl aus jenen Vorausſetzungen, daß es unmöglich ſeyn müſſe: — Blos durch Anhörung einer moraliſchen Vorleſung; — blos durch halbjähriges oder kunſtmäſſiges Studium dieſer ſo groſſen, Wiſſenſchafft, oder durch bloſſes Bücherleſen allein, — ächter, und gebeſſerter, Kenner der Moral zu werden. Moral iſt nicht Sache des Gedächtniſſes, ſondern ganz allein Werk des Verſtands, welcher nur dann ächt gebildet wird, wenn die Grundſätze, wodurch er gebildet werden ſoll in wirkſame *) Ueberzeugung übergehen. Fehlt dieſe innere Ueberzeugung: So wird auch der Verſtand nur ſehr wenig gebildet werden; und dieſen für die Moral zu bilden, dazu gehören — Jahre. Gehören Jahre dazu, ſo muß man ſchon lange vor der Akademie zu'm Denken, zu Selbſtbeobachtungen und Selbſtprüfungen angeführt werden. Man muß ferner, bei Einſammlung vieler ſittlicher Grundſätze, mit Schrifftſtellern anfangen: Welche Handlungen des Menſchen (in concreto,) im

*) Das iſt die obengedachte Beſſerung.

im ganzen Verhältniß zu andern Menſchen und Weltvorfällen aller Art, nicht (in abſtracto) für ſich allein, und ohne Verbindung und Anwendung auf andere Weſen darſtellen. Schrifften der letzten Gattung ſind für den, der nun ſchon viele Jahre reiche ſittliche Kenntniſſe aufgefaßt hat. Dieſer vermag es: Ein tiefgedachtes Lehrbuch, wie z. B. das vom Herrn Prof. Wieland über die Sittenlehre gleich durchzuleſen, nicht erſt zu ſtudieren. Dieſer vermag es: Zu ordnen, ſelbſtzudenken; da er Stoff genug hierzu aufgeſammelt hat.

Schrifften, inſofern ſie mit Selbſtbeobachtungen verbunden werden müſſen *), ſind für den Anfänger keine andern, als die von mir ſchon ſo oft empfohlnen, (und, wie man hieraus ſieht, zu mehr als einem Zweck nützlichen,) guten Zeitſchrifften. Moral in Beiſpielen, die nur gleichſam oft als Nebenſache dazuſtehen ſcheint, da doch ſie allein manchem großen Schrifftſteller Hauptſache war, warum er ſchrieb, dieſe wirkt in das Herz eines Zöglings weit tiefer, als abgeſonderte Grundſätze. Der junge Leſer, der allein ſich zu vergnügen glaubt, wenn er eine Schrifft dieſer Gattung in der Hand hat, ſammelt bei dieſer heilſamen Täuſchung unglaubliche Kenntniſſe und moraliſche Fertigkeiten *).

Dem

*) Sehr oft ſind ſie für ein fühlendes, noch unverdorbenes, Herz die erſte Veranlaſſung zu Selbſtbeobachtungen.

**) Unſere jetzigen, für Geſchmack, Ohr und Herz ſo ſehr gereinigten, Schauſpiele würden in mancher

Dem Geübten empfehle ich, als kunſtmäſſiges, Studium nicht die Moral eines Wolf; denn dieſe iſt blos zum Nachſchlagen und Nachleſen; nein: Ich empfehle ihm folgende ſehr brauchbare Schrifften.

Theol: Moral: Handbuch. G. Leß Sittenlehre Gött. 1787. gr. 8. ††. Siſtem. L. v. Mosheim Sittenlehre. ††. Philoſ. Moral. hat Herr Prof. Wieland ſehr gut bearbeitet. ††.

Zweites Kapitel.

Vom Naturrecht. (Ius naturae.)

§. 190.

Das Recht der Natur hat zwo Seiten. Von einer Seite grenzt es ſo nahe an die Sittenlehre, daß man keinen Fehler begeht, wenn man es geradezu mit ihr zugleich ſtudiert *). Man begeht ferner keinen Fehler, wenn man oft die Benennungen Stu-

cher Rückſicht wirklich viel und mehr nützen: Wenn die Verfaſſer den Zweck: Moral zu predigen; nicht oft gar zu merklich werden ließen. Es iſt dann nicht zu bewundern, wenn der gezeichnete Hochmüthige, der Lügner, der Pedant, dies alles bleibt, ohne zu fühlen: Daß der Verfaſſer Ihn traf und treffen wollte. Wie ſo oft gähnt und plaudert mancher, im ſchönſten Schauſpiel da, wo er kein Wort verlieren ſollte. —

*) Wer mir das nicht glaubt, der beſtimme nur jeder dieſer Wiſſenſchafften einen Hauptgrundſatz, wor-

umtauſcht, und die Sittenlehre „Naturrecht" und das Naturrecht „Sittenlehre" nennt. Dieſes Studium iſt alſo gar nicht ſchwer; es kann vom Geübten, ohne Vorleſung für ſich allein, nach Anleitung einiger Grundſätze (ſiehe Beil. IV.) gefaßt werden.

Die zwote Seite des Naturrechts iſt die, welche ihr die poſitiven Rechte (überhaupt genommen,) geben. Will man dieſe, bei'm Naturrecht ſchon, näher betrachten, ſo bin ich zwar dieſer Bemühung nicht entgegen: Allein allzutiefes Studium und Nachdenken iſt hier deswegen, unnütz: Weil alles das, was davon unentbehrlich iſt, bei den poſitiven Rechten weit vollſtändiger erörtert wird. (Z. B. die Lehre vom Eigenthum, von Vergleichen, u. ſ. f.) Mehr hiervon in den §§. 206 — 222.

Drittes Kapitel.

Von der Oekonomik. (Haushaltungslehre.)

§. 191.

Dieſe Wiſſenſchafft greift in Sittenlehre und Naturrecht ein, und kann alſo auch mit beiden, im allgemeinſten Begriff genommen, zugleich aufgefaßt werden. Beſondere Vorleſungen darüber zu

hören,

woraus die übrigen alle flieſſen, und dann ſehe er, wie ſo oft Naturrecht und Sittenlehre einander begegnen.

hören, oder ein eignes kunſtmäſſiges Studium darüber anzuſtellen, dies wäre auf Akademieen lächerlicher Zeitverderb.

Zwote Untererörterung.

Von den, dem Rechtsgelehrten auf der Akademie entbehrlichen, Theilen der Weltweisheit.

§. 192.

Dem rechtlichen, verſäumten, Anfänger ſind auf der Akademie a) von der theoretiſchen Philoſophie folgende Theile entbehrlich: 1) Die Vernunftlehre; (gröſtentheils,) 2) die Seelenlehre; (mit Unterſchied, ſiehe §. 159 — 161.) 3) die Ontologie; 4) die Kosmologie: 5) die natürliche Religion; 6) tiefes Studium der Naturlehre.

Von der practiſchen Philoſophie ſind ihm entbehrlich: 1) Tiefes Studium des Naturrechts, 2) der Oekonomik, 3) der Politik *).

§. 193.

Bücher, insbeſondere zu'r Metaphyſik.

Chriſt. Gottfr. Schütz, Einleitung in die ſpekulative Philoſophie oder Metaphyſik. Lemgo 1775. 8. ††. J. Kant Critik der reinen Vernunft. Königsberg. 1784. 8. ††

Zwote

*) Der §. 158., auf welchen ſich der gegenwärtige bezieht, widerſpricht dem gegenwärtigen keinesweges; obgleich die Stellung des Unentbehrlichen

und

Zwote Haupterörterung.
Rechtliche Vorkenntniſſe insbeſondere, oder: Rechtliche Vorbereitungswiſſenſchafften insbeſondere.

Erſter Titel.
Rechtliche Encyklopädie.
§. 194.

Wie muß eine rechtliche Encyklopädie beſchaffen ſeyn, wenn ſie nützen ſoll? Sie darf weiter nichts als die Benennungen, Abtheilungen, Erklärungen aller hierzu gehörigen Wiſſenſchafften, ſowohl die Verkettungen der allgemeinſten Wahrheiten auffaſſen. Mehr beſondere (ſpecielle) Behandlung eines oder des andern Grundſatzes, iſt dem Begriff eines Werks, wie dieſes ſeyn ſoll, nicht angemeſſen, und gehört in beſondere Lehrbücher. Encyclopädie iſt: Nur allgemeine Ueberſicht, alſo kein vollſtändiges Lehrbuch; und dieſem Begriff muß man bei Ausarbeitung einer Encyklopädie treu bleiben. Bleibt man ihm nicht getreu; ſagt man an einem Ort mehr, als man ſagen ſollte: So kann man den Anfänger ſehr leicht von ſeinem Fach zurückſchröcken.

Studium einer Encyklopädie giebt die Silberſchlagiſche Regel an die Hand. Man wird vielleicht

und Entbehrlichen in dieſem etwas anders, als in jenem iſt. Dieſer hier iſt vollſtändiger als jener, und den Schlüſſel hierzu findet man ja überhaupt in jedem dahineingreifenden Paragraphen.

leicht als Anfänger die groſſe Kette der rechtlichen Wiſſenſchafften nur ſehr ſchwer, vielleicht nie faſſen; aber man werde dadurch nicht furchtſam. Tieferes Eindringen in die einzelnen Wiſſenſchafften ſelbſt, ergänzt endlich unvermerkt die Lücken, die man für jetzt nicht auszufüllen vermochte; und man verſteht dann in etlichen Jahren das ganze Buch ſehr leicht. Jetzt iſt es eigentlich nur genug: Dem Anfänger das Verhältniß der Wiſſenſchafften unter ſich ſelbſt, in ihrer weſentlichen Ordnung und faſt ſinnlich, bekannt zu machen. Bei dem, was er nicht verſteht, ſei ihm das Betragen eines Künſtlers *) gegenwärtig, der ſeinem Schüler oft manche Regel zwar angiebt, aber auch gleich das dazuſetzt: Sie ſei jetzt eigentlich noch zu früh für ihn; durch die Folge und gute Fortſchritte in ſeiner Kunſt werde er ſie endlich ſelbſt ſehr leicht einſehen lernen.

Allein hier finde ich einige Mängel der ſonſt vortrefflichen Encyklopädieen. Man ſollte, (wie ich im Abſchn. von rechtl. Erz. Winke dazu gegeben habe,) mit (nicht kunſtmäſſigen, ſondern gemeinnützigen,) Vorbegriffen von Studium, von Tauglichkeit dazu, von deſſen Folgen und Anwendung auf Weltgeſchäffte u. ſ. f. anfangen; und ſie dieſen Schrifften, als Einleitung, vorausſetzen. Ferner ſollte man darinnen ſagen: Welcher Theil der Wiſſenſchafften unter manchen Verhältniſſen vorzüglich bearbeitet, welcher in andern, von den vorigen unterſchiede-

 nen,

*) Z. B. eines Klaviermeiſters.

nen, Verhältniſſen nicht ſo genau bearbeitet oder gar weggelaſſen werden müſſe *). Dieſe beiden Lücken, vorzüglich die lezte, habe ich durch gegenwärtige Schrifft nach Kräfften zu erſetzen geſucht. Durch Ergänzung des letzten Mangels erreicht man vorzüglich das: Daß der Anfänger ſieht, er habe nicht alle angegebene Wiſſenſchafften zugleich, und mit gleicher Anſtrengung, auf einmal zu erlernen. Er ſieht ferner: Daß nur einige Wiſſenſchafften Hauptwiſſenſchafften; daß manche andere nur ſehr kleine Theile ſind, welche aus ihren Hauptgattungen ſich oft ſelbſt leicht folgern laſſen; und dann erſt bekommt er Muth zu ſtudieren **).

Wenn, und unter welchen, Rückſichten encyklopädiſche Vorleſungen mit Nutzen eingerichtet werden könnten und müßten, dies habe ich bereits im §. 60. mit mehrerm erinnert.

*) Hierdurch würde der Jüngling, welchem ſein Lehrer oder ſein Erzieher überhaupt, (es ſei aus welchen Urſachen dies wolle,) während den Jugendunterrichts die bedürftige Anweiſung nicht giebt, angeführt werden: Das zu lernen, was er nothwendig vorher noch wiſſen muß, ehe er auf die Akademie geht.

**) Welcher ſchädliche Pedantism iſt's alſo: Da, wo man Licht verbreiten ſollte, Dunkelheit zu erregen, um nur der Rechtsgelehrſamkeit ein recht groſſes Gewicht zu geben! Sie hat ja ohnehin noch genug Gewicht und Schwierigkeiten!

§. 195.

In Rückſicht auf Encyklopädie allein iſt mir vor allen andern Lehrbüchern immer noch Herrn D. A. F. Schott Entw. einer jur. Encykl. ꝛc. Leipz. 1780. 8. das brauchbarſte. Es ſagt (jene Lücken ausgenommen, die ich bei allen Encyklopädieen finde,) gerade nicht mehr und nicht weniger, als es dem Anfänger ſagen muß. Was aber die Methodologie dieſer Schrifft anbetrifft, ſo verzeihe mir der ſo rechtſchaffne, liebenswürdige Mann, wenn ich ſie, ſo wie alle andere, Methodologieen nicht billige. Die Zeit mag lehren: Ob jener Unbekannte und, ſein vorläufiger Dollmetſcher, Beifall mit ihrer neuen Methode, finden werden.

Zweeter Titel.

Rechtliche Litteratur.

§. 196.

Das Wort: „Litteratur;“ hat einen ſehr vielſeitigen Begriff. Es bezeichnet die Geſchichte der Gelehrſamkeit, Kenntniß von Gelehrten (Gelehrtenkunde,) und Kenntniß von Büchern. (Bücherkunde.) Betrachtet man dieſe drei Begriffe überhaupt: So entſtehet hieraus eine allgemeine Geſchichte der Gelehrſamkeit; eine allgemeine Kenntniß der Gelehrten, und eine allgemeine Kenntniß von Büchern. Nimmt man dieſe Begriffe nur einzeln und beſonders: So findet man eine beſondere Geſchichte jeder einzelnen Wiſſenſchafft;

 (jeder

(jeder freien und nichtfreien Kunſt und jedes Hand-werks,) jedes zu einer beſondern Wiſſenſchafft gehörigen Erfinders und Gelehrten; jeder zu einer einzelnen Wiſſenſchafft, Kunſt und Handwerk gehörigen Schrifften. (§. 146.) Man mache von dieſem allen Anwendung auf die Rechtsgelehrſamkeit *).

Der Rechtsgelehrte, wenn er ein ächtgemeinnützigер Mann einſt werden will, (und dies iſt er wenigſtens einſt ſeinen Kindern ſchuldig, damit er nicht immer mit fremden Augen ſehen, mit fremden Ohren hören müſſe,) der Rechtsgelehrte muß mehr, als eine blos gewöhnliche, Bücherkenntniß beſitzen. Weis er nicht mehr hiervon als was er einſt nur zu ſeiner Brodwiſſenſchafft bedarf: So iſt er ein ſehr elender Mann. Kennt er nur ſolche Schrifften, welche, zu ihrer Zeit nur, brauchbar waren; alſo nicht, noch neuere, oder noch gemeinnützigere als die alten ſind: So iſt er wieder recht herzlich zu beklagen; denn er lebt wie ein Greis unter Jünglingen. Der Rechtsgelehrte muß alſo nicht nur wenigſtens ein Siſtem und ein Handbuch von den ihm unentbehrlichen Wiſſenſchafften kennen, ſondern auch, ſo viel als möglich für jede, dieſer unentbehrlichen Wiſſenſchafften ſich eine Schrifft bekannt machen: Worinnen er mehrere Bücher über eine be-

*) Hierher gehört die ſchöne Schrifft des Herrn Rectors Mertens. (S. §. 152.) Ferner die vortreffliche Encyklop. der hiſt. philoſ. und mathem. Wiſſ. von J. G. Büſch. Hamburg 1775. 8. ††.

beſondere wiſſenſchafftliche Gattung kennen lernt. Schrifften dieſer Art haben z. B. Hißmann, Pütter, Gatterer, Weſtphal, Beckmann, Meuſel u. ſ. f. geliefert. Man nennt dieſe Schrifften: „Bibliothe„ken; Litteraturen."

Von der Geſchichte der Gelehrſamkeit und deren Studium habe ich ſchon geſprochen; alſo nun nur vom Studium der Gelehrtengeſchichte und Bücherkunde.

So nützlich und angenehm dieſes Studium überhaupt iſt, ſo rathe ich doch dem Rechtsbefließſenen ſich, auf der Akademie, mit beiden ja nicht zu ſehr zu zerſtreuen. Er lerne nur die berühmteſten *) Gelehrten in der Philoſophie und Rechtsgelehrſamkeit; ferner: Für ſein Fach nur die nothwendigſten, Bücher, kennen. Genaueres, vollſtändigeres Studium iſt auf der Akademie nichts weiter, als: Gelehrter Zeitverderb; und eine förmliche Vorleſung über beide Wiſſenſchafften iſt ganz entbehrlich, da

 man

*) Bei der Gelehrtenkenntniß ſei man überhaupt ſehr vorſichtig, daß man nicht jeden, ſondern nur vorzüglich diejenigen, welche eine Wiſſenſchafft entweder erfunden oder ſonſt vorzüglich und mit Nutzen bearbeitet haben, dahin zähle. Denn nicht jeder Schrifftſteller und Lehrer iſt auch Gelehrter. Kein Menſch wird z. B. den berühmten Sammler Lünig unter die Gelehrten zählen; indeß iſt er als Sammler (und die alten Gloſſatoren und Scholaſtiker ihrer Gloſſen und Scholieen wegen,) nicht unbemerkenswerth.

man in verſchiedenen Lehrbüchern, und zwar durch bloſſes Leſen für jetzt hinlänglichen Kenntniſſe ſich erwirbt. Man benutze jetzt nur diejenigen Bücher gut, die man kennt, ſo hat man ſeine Pflicht erfüllt. und unterſcheide dabei den Begriff: „Bücherkunde;" von dem Begriff: „Büchergebrauch;" wohl. Wer den, hier ſo auſſerordentlichnöthigen, Unterſchied unter dem Nöthigen und Nützlichen vernachläſſigt, der wird einſt eine Menge Stunden fruchtlos zurückrufen, die er zu übelgeordnetem Fleis verſchwendete.

Hier muß ich zween Fehler, welche, ſowohl in Schrifften als in Vorträgen, täglich und augenblicklich begangen werden, berühren. Der erſte Fehler. Faſt bei jedem Wort eines Lehrers und Schrifftſtellers wird eine ganze Schrifft oder eine Abhandlung angeführt. Der Anfänger, der nach dem Grundſatz: „Nichts geſchieht ohne Urſache;" ganz richtig folgert: Dieſe häufigen Berufungen ſeien vielleicht nicht ohne Grund; bemüht ſich, dieſen Grund zu erforſchen, und wie oft irrt er ſich. Mancher Lehrer und Schrifftſteller will (oft muß er, leider!) ſeine Bücherkenntniß ſichtbar machen; mancher glaubt vielleicht: Dies müſſe ſo und nicht anders ſeyn, weil andere Kollegen dies auch thun; mancher weis vielleicht oft ſelbſt nicht, warum er ſo viele Schrifften aufführt. Der Student glaubt: Er ſolle vielleicht dieſe Schrifften alle leſen; aber — wenn er das auch wirklich im Ernſt glaubt, ſo ſieht er mit ſeinem Verſtand doch den Augenblick, daß

das

das unmöglich iſt. Er lieſt alſo gar keine. Denn welche Schrifft ſoll er denn nun leſen? Der Lehrer hat alle zugleich, und faſt gar keine beſonders empfohlen. Allein räthlich wäre es doch, der Studierende ſchlüge wenigſtens in einer oder der andern dieſer Schrifften nach; oder er ſähe wenigſtens den Titel und die Behandlung des Stoffs nur flüchtig durch *). Warum der gute Mann das alles nicht thut, oft ſchlechterdings nicht thun kann, dies habe ich oben ſchon geſagt.

Nun fragt ſich's: Wie ſind die Bücheranführungen einzurichten, daß für den Studierenden derjenige Nutzen erreicht werde, den er dadurch erreichen ſoll?

Ich habe hierzu in meiner Vorrede Anleitung gegeben. Der Schrifftſteller gebe mit gewiſſen willkührlichen Zeichen, der Lehrer gleich unmittelbar mit Worten an: Welche Schrifft nothwendiges Handbuch, Siſtem; welche für die Zukunft, für Muſe; und welche blos zu'm

*) Bei Bücherkenntniß iſt vorzüglich das zu bemerken, daß man ſich nicht blos am Titel eines Buchs begnüge, ſondern es ſobald als möglich ſelbſt anſehe und durchblättere. In Vorleſungen kann man das durchaus nicht allemal; denn wenn wollte da ein Lehrer ſchlieſſen können, wenn von funfzig Studierenden jeder einzelner nur den bloſſen Titel einer Schrifft, welche herumgegeben wird, anſehen wollte? Folglich leiſten hier Vorleſungen durchaus das nicht, was man von ihnen erwartet.

Beweis und zu'r Beſtätigung eines Satzes dienen ſolle. Nun weis der Leſer und Zuhörer: Was, ob und wenn er nachſchlagen ſolle.

Der zweete Fehler iſt dieſer: Man macht bei Schrifftenanführungen keinen deutlichen Unterſchied: Unter ehemals zwar guten, aber durch neuere Schrifften ganz verdrängten, und nun unbrauchbar gewordenen Büchern. Jene lerne man allenfalls zu einer Zeit: Wo man Muſe hat; nicht aber auf der Akademie kennen. Wer wird denn z. B. die Struviſche hiſtoriſche Bibliothek ſich noch kaufen oder leſen wollen: Wenn er ſie in der vortrefflichen Veränderung, welche Herr Hofrath Meuſel damit vorgenommen hat, zu leſen bekommen kann? Eben ſo verdrängen die Männer: — Feder, Meiners, Büſching, Pütter, Schrökh, Schlötzer, v. Trützſchler, Meiſter, Claproth, Spalding, Silberſchlag, Jeruſalem, Haller, Weikard u. ſ. f. unzählige ihrer Vorgänger, weil ſie gemeinnütziger, bündiger und viel tiefgedachter ſchreiben als jene. Der Vorwurf: Daß unſer Zeitalter weniger gelehrte Männer habe; iſt ungegründet. Ehedem ſchrieb jeder groſſe, dicke Commentarieen; jetzt aber ſchreibt man dafür gemeinnützige Schrifften. Es leben immer noch Skaliger, Voß, Manutius, Muretus, Petrarch in Menge; aber ihnen dünkt die Zeit edler, als Commentarieen zu ſchreiben, welche in Menge ſchon vorhanden ſind. Auch noch jetzt werden Menſchen

ge=

gezeugt, welche mit Talenten und Hang für die Wiſſenſchafften begabt ſind.

§. 197.

Bücher.

Zu fortlaufender Durchleſung iſt ganz vortrefflich für die rechtliche Litteratur, D. H. J. O. König Lehrbuch d. allg. juriſt. Litt. Halle 1785. 2 Th. 8. †. Ferner: J. C. Hellbach, Entwurf einer auserleſenen Bibliothek für Rechtsgelehrte, worinnen man auch ſehr gute Winke findet.

Herrn Peter Bayle hiſt. krit. Wörterb. ††. ſowohl J. M. Schrökh allgem. Biographie ††. ſind für die Muſe und zu Erweiterung künftiger gelehrter Kenntniſſe vortrefflich *).

Drit-

*) Es fragt ſich hier: Soll man auf der Akademie noch ſchöne Wiſſenſchafften ſtudieren? Wer ſich darinnen nur ſo ſtark fühlt: Daß er ſein Lehrbuch, aber auch weiter nichts, verſteht und überſieht; dieſer meide, als künftiger Practiker, jetzt durchaus die Reize dieſer Wiſſenſchafften. Auf Schulen waren ſie für ihn ſehr nothwendig; auf Akademieen ſind und müſſen ſie ihm, wenn er nicht Zeit verſchwenden will, ſehr entbehrlich ſeyn. Hat der junge Mann ſich aber hierinnen nicht verſäumt, ſo kann er ja bei Muſe für ſich etwas leſen, und Briefe, die er an gelehrte Anverwandten und Freunde teutſch geſchrieben haben würde, lateiniſch ſchreiben. Wozu alſo hier noch beſondere Vorleſungen und Uebungen in der Sprache? Uebrigens dächte ich, der künftige Prack-

Dritter Titel.
Rechtliche Auslegungskunſt.

§. 198.

Hier gilt das Nämliche, was ich bei der Vernunftlehre (§. 162—169.) erinnert habe. Dieſe Wiſſenſchafft iſt ſehr abſtrackt, und nur dann erſt brauchbar, wenn man Geſetze und andere rechtliche Wahrheiten aufgefaßt hat. Als ſchon geübter Student kann man dieſe Wiſſenſchafft ganz für ſich allein ſtudieren.

§. 199.

Pracktiker hätte für die Muſe noch ganz andere Beſchäfftiaungen übrig! Auch iſt die Schreibart eines Heineccius (dieſes Verfaſſers ſo vieler trefflicher lateiniſcher Schrifften,) faſt gänzliche Schadloshaltung für unterbrochenes Leſen der Alten. Sie vergnügt und nützt zugleich.

Hieraus ſieht man: Was man auch von der ſogenannten Iurisprudentia elegantiori zu glauben habe. Ich will hier, um Zeit und Raum zu ſparen, den vielſeitigen Begriff dieſes Worts nicht ganz entwickeln, ſondern nur das erinnern: Daß ſie durchaus nicht für Studierende, ſondern für Geſchäfftsmänner: Welche in ihren Kenntniſſen guten Grund geleat haben, und nun bei Muſe etwas zu ihrem Vergnügen ausarbeiten; da ſei. Wer dies nicht glaubt, der laſſe ſich endlich, wenn er Lücken in ſeinen Hauptkenntniſſen fühlt, als groſſer Humaniſt, auslachen!!

§. 199.

B ü ch e r.

C. H. Eckhardi hermenevtica iuris lib. 2. c. not. C. Fr. Walchii, med. 8. Lipſ. 1779. †. behält immer noch ſehr beträchtlichen Nutzen.

Zweeter Hauptunterſchied.

Rechtliche Hauptkenntniſſe.

Erſte Haupterörterung.

Rechtliche Hauptkenntniſſe überhaupt.

§. 200.

Eintheilung der Rechte a) in allgemeine und beſondere Rechte.

Alle Rechte ſind entweder 1) allgemeine oder beſondere Rechte. Allgemeine ſind ſie im weitläuftigen, im beſondern, und im ganz beſondern Verſtand *).

§. 201.

1) Allgemeine Rechte a) im weitläuftigen Verſtand, ſind: Das allgemeine Natur- und das allgemeine Völkerrecht, welche man beide, in verſchiedenen, Rückſichten göttliche und menſchliche Rechte nennen kann. Hierdurch werden alle Men-

*) Kr. In den §§. 200—205. iſt die Eintheilung aller Rechte coordinatim, in der Beilage I. aber ſubordinatim angegeben.

Menſchen, ohne Ausnahme, verbindlich. b) Im beſondern, Verſtand ſind allgemeine Rechte: Die beſondern Völkerrechte, wozu nicht alle Menſchen, ſondern nur einige Nationen, ausdrücklich (expreſſe,) oder ſtillſchweigend, (tacite,) verbindlich gemacht werden. c) Im ganz beſondern Verſtand ſind allgemeine Rechte: Das ſogenannte Staatenrecht. Dieſes iſt doppelt. Es verbindet alle Menſchen (inſofern es auf Grundſätzen der Vernunft beruht,) und heißt: Allgemeines Staatenrecht, iſt ein Theil des Rechts der Natur, und hat auch mit demſelben gleiche Wirkung. Wird nur eine einzige Nation, mit Ausſchuß aller übrigen, dadurch verbindlich, dann heißt es: Beſonderes Staatenrecht. Die Zahl der beſondern Staatsrechte richtet ſich nach der Menge der Staaten. Man hat alſo; Ein ruſſiſches, ſchwediſches, teutſches, franzöſiſches, ſpaniſches, türkiſches Staatsrecht u. ſ. f. Jedes dieſer Rechte gilt nur da, wo es Richtſchnur ſeyn ſoll; übrigens nirgends.

§. 202.

b) In bürgerliche und peinliche.

2) Beſondere Rechte ſind, mit Hinſicht auf die mannichfaltigen Geſchäffte, Handlungen und Pflichten der Menſchen, diejenigen Rechte: Welche ſich auf alle dieſe einzelnen Geſchäffte, Handlungen und Pflichten beziehen. Da nun jedes Volk ſeine, (ihm ausſchlußweiſe,) eignen, Geſchäffte Verfaſ-

ſungen u. ſ. f. hat: So hat es auch ſeine beſondern Rechte und politiſchen Verfaſſungen.

Die beſondern Rechte einer jeden, der gebildetern chriſtlichen, Nationen theilen ſich wieder in zwo Hauptgattungen ab, nämlich: In bürgerliches und peinliches Recht.

Jeder Staat hat alſo ſein a) bürgerliches Recht. Hierzu gehören folgende Arten: 1) Beſonderes Staatsrecht, 2) Privatrecht, 3) Kirchenrecht, 4) Lehnrecht, 5) Kriegsrecht, 6) Policeirecht, 7) Handelsrecht, 8) Wechſelrecht, 9) Handwerksrecht, 10) Jagdrecht, 11) Berggrecht, 12) Forſtrecht, 13) Münzrecht, 14) Adelsrecht, 15) Bürgerrecht, 16) Dorf- und Bauerrecht, 17) Privatfürſtenrecht, 18) Judenrecht *), 19) Seerecht **), 20) Poſtrecht u. ſ. f.

Jeder Staat hat aber auch ſein b) peinliches Recht. Alle dieſe Rechte heiſſen rechtliche Hauptwiſſenſchafften.

§. 203.

*) Judenrecht iſt doppelt: Verfaſſung, welche die Juden in jedem Lande der Welt haben, d. i. allgemeines Judenrecht. Verfaſſung, welche ſie nur in einem Land insbeſondere haben; dies iſt beſonderes Judenrecht.

**) Verſteht ſich da, wo die Regierung dieſes Recht haben kann. In Sachſen iſt z. B. kein Seerecht möglich.

§. 203.

c) In einheimiſche und fremde.

Alle §. 202. beſtimmte, Rechte werden in einer andern Rückſicht abgetheilt: a) In einheimiſche, und b) in angenommene (fremde,) Rechte.

Einheimiſche Rechte ſind diejenigen: Welche urſprünglich in demjenigen Land, worinnen ſie Richtſchnur ſind, ihr Daſeyn bekamen. Angenommene Rechte ſind diejenigen, welche nicht urſprünglich in demjenigen Land, worinnen ſie giltig ſind, entſtanden; z. B. die römiſchen, päpſtlichen, langobardiſchen Rechte ſind für Teutſchland „fremde" Rechte.

§. 204.

d) In theoretiſche und pracktiſche.

Einige Rechtswiſſenſchafften ſind nicht in dem Verſtand rechtlich: Daß ſie neue, ganz andere, von allen §. 201 — 203. angegebenen Rechten verſchiedene Grundſätze enthalten. Nein; ſie nehmen den alten Rechten nichts; ſetzen auch nicht das geringſte hinzu: Sie beſtimmen nur vorzüglich deren eigentlichen Gebrauch bei Weltgeſchäfften überhaupt *); oder ſie erläutern und berichtigen jene Rechte in manchen Fällen. Hieraus entſteht die Eintheilung der rechtlichen Wiſſenſchafften: In a) theo-

*) Da dieſer Gebrauch aber verſchiedene Seiten, Einſchränkungen und Erweiterungen hat: So entſteht hieraus doch eine ganze vollſtändige Wiſſen-

a) theoretiſche und b) practiſche. Sie heiſſen mit einem Wort: Rechtliche Hülfswiſſenſchafften.

1) Theoretiſchrechtliche Hülfswiſſenſchafften ſind: a) Nicht nur jene rechtlichen Vorkenntniſſe, (§§. 134 — 199.) ſondern auch insbeſondere noch b) gerichtliche Mathematik, c) gerichtliche Arzeneikunde, d) alle zu'r Geſchichte gehörige Hülfswiſſenſchafften (§. 152.) und e) Sprachenkenntniſſe *).

2) Practiſchrechtliche Hülfswiſſenſchafften ſind: 1) practiſchtheoretiſche, als: a) Die Lehre von Klagen; b) die Lehre vom Proceß. 2) Practiſchpractiſche als: a) Disputirübungen; b) Prüfungen; c) die Kunſt rechtliche Vorträge abzufaßen; d) rechtliche Ausarbeitungen, ver-

ſenſchafft dieſer Gebräuche, welche dadurch: daß der Geſetzgeber ſie einführte, beſtätigte oder duldete — geſetzliche Krafft bekommen.

*) Von dieſem allen nur gegenwärtige Note.
1) Gerichtliche Mathematik kann allenfalls auf Akademieen ſtudiert werden. Wer eine Vorleſung darüber hören will, der mag es thun. Ich würde ſie für mich ſtudieren, wenn ich ſie einſt noch nöthig hätte, da J. F. Polack in ſeiner matheſi forenſi Leipz. 1770. 4. und andere ſehr gute Schrifften, vom Nutzen und Gebrauch dieſer Wiſſenſchafft in den Rechten ſehr ausführlich handeln. 2) Gerichtliche Arzneikunde kann man nach Albr. v. Haller Vorleſungen über die gericht-

 liche

verbunden mit dem Studium pracktiſcher Rechts-
fälle.

§. 205.

e) In entbehrliche und unentbehrliche.

Obige Eintheilung iſt freilich nur zufällig mit Rückſicht auf den Zweck eines jeden Studierenden; vorzüglich des künftigen Pracktikers. Dieſer muß ſich zwar von allen Rechten eine allgemeine vollſtändige Ueberſicht, aber eine beſondere Kenntniß jeder einzelnen Rechte darf er ſich nicht erwerben; weil Zeit und andere äuſſere Zufälle dies, nicht ohne Nachtheil, erlauben.

Die meiſten jener Rechtswiſſenſchafften, welche ich im §. 202. mit Ziffern bezeichnet habe, ſind äuſſerſt

liche Arzneiwiſſenſchafft Bern 1782 — 1784. 3 Th. 8. ganz füglich auch für ſich ſtudieren. 3) Zu jenen rechtlichen Vorkenntniſſen gehört auch vorzüglich: Kenntniß des politiſchen Umgangs mit der Welt; Einige häusliche ökonomiſche Wiſſenſchafften. (ſiehe Abſchn. v. der Erzieh.) Kenntniß verſchiedener Gebräuche, Künſte und Fertigkeiten, als: die Kunſt zu tanzen, zu reiten, zu fechten, mit Gewehr umzugehen, Muſik, Zeichnungskunſt u. ſ. f. 4) Sprachenkenntniſſe (auſſer der griechiſchen und römiſchen,) ſich erſt auf der Akademie erwerben wollen, dies iſt für den künftigen Pracktiker zwar nicht Zeitverderb, aber Zeitverluſt. Von allen fremden Sprachen iſt die franzöſiſche ſchlechterdings unentbehrlich. (S. hier §. 197.)

äuſſerſt einfach, und im Verhältniß gegen Hauptwiſſenſchafften, nur wie ein einziges Kapitel gegen eine ganze Schrifft, zu betrachten. Dieſe Vergleichung iſt um ſo paſſender, da viele dieſer Wiſſenſchafften nur, aus den Hauptgrundſätzen der gröſſern Wiſſenſchafften gezogene, Folgen ſind, ſo daß ſie in kurzer Zeit, in etlichen Wochen, durch eignen Fleis erlernt werden können. Hierher gehören z. B. das Berg= Policei= Münz= Juden= Privatfürſtenrecht.

Erſter Titel.

Naturrecht.

§. 206.

Allgemeines Naturrecht.

Eintheilung.

Alle Rechte ſind allgemeine und beſondere. (§. 200.) Jene nehmen theils auf das Wohl des ganzen Menſchengeſchlechts überhaupt, theils auf das Wohl einzelner Völker Rückſicht. Das vorzüglichſte und, im weitläuftigſten Sinn allgemeinſte, Recht iſt: Das Naturrecht. Es heißt auch: „Göttliches Recht, allgemeines Recht, „angeſchaffnes Recht, Recht der Menſchheit, Ge„ſetz der Natur, Geſetz der Vernunft, Recht der „Vernunft, *ius naturae, divinum, univerſale,* „*connatum, abſolutum, primarium.*“

Dieſes Recht der Natur iſt dasjenige Recht: Welches die Menſchen, ohne Rückſicht auf Auſſen-

ſeiten *), z. B. auf Alter, Geſchlecht, Vermögen, Geburt, Religion, u. ſ. f. — zu Pflichten verbindet, deren Ausübung zu Erhaltung des Menſchengeſchlechts unentbehrlich und weſentlichnothwendig iſt.

§. 207.

Beſonderes Naturrecht.

Das allgemeine Recht der Natur gewinnt augenblicklich eine andere Geſtalt, ſobald man auf Verbindungen, welche zu Erhaltung der Menſchenwelt nicht weſentlichnothwendig ſind, Rückſicht nimmt.

Die Nothwendigkeit erfand die Verhältniſſe zwiſchen Herren und Dienern. Dieſe, erſt freiwillige, Dienſtbarkeit artete nachher in gezwungene, in Leibeigenſchafft, in Sklaverei, — dieſen Schandfleck der Menſchheit!! — aus. Sie erfand ferner: Die Verhältniſſe zwiſchen Beherrſchern und Beherrſchten; ſie erfand die Rechte des Eigenthums und aller andern damit unzertrennlichverbundenen Rechte und Verbindlichkeiten. Alle dieſe Veränderungen erzeugten ein ganz neues Gebiet von Pflichten, welche nun durch Zufall nothwendig wurden. Dieſe zufälligen Zuſätze zu'm allgemeinen Naturrecht heiſſen: Das beſon=

*) Freilich verändern ſich mit dieſen zufälligen Beſtimmungen die Pflichten und ihre Grade oft; aber dies zu erörtern iſt hier nicht mein Zweck.

beſondere Naturrecht. Es wird auch: „Ent„ſtandenes, menſchliches, (als Gegenſtück des „göttlichen) bedingungsweiſe errichtetes, (hypo„thetiſches,) erworbenes Naturrecht; ferner *ius „naturae hypotheticum, ſecundarium, acqui„ſitum, adventitium, humanum, particulare, „poſitivum*“ genennt.

§. 208.

Studium (zu §. 206. 207.) und Bücher.

Siehe hierüber §. 190. Uebrigens iſt für den Anfänger hinreichend: G. F. Meier Auszug aus dem Recht der Natur. Halle 1769. 8. †. Ebendeſſ. Lehre von den nat. geſellſchafftl. Rechten und Pflichten der Menſchen. Halle 1770. 8. ††.

Zweeter Titel.
Völkerrecht.

§. 209.

Allgemeines natürliches Völkerrecht.

Alle Völker des Erdballs, gebildete und ungebildete, haben gemeinſchafftliche Bedürfniſſe, deren Beeinträchtigung Zerrüttung des Ganzen veranlaſſen würde. Erhaltung der äuſſern Ruhe und Sicherheit, Krieg und Friede, Handlung, ſind z. B. Gegenſtand dieſes Rechts; welches: Allgemeines natürliches Völkerrecht heißt. Es wird auch *ius naturae ad gentes applicatum, ius gentium univerſale* genennt.

§. 210.

Studium und Bücher.

Da die erſten Grundſätze dieſes Rechts ganz im allgemeinen Recht der Natur beruhen, dieſes aber ohne mündlichen Lehrer, aus ſehr guten Schrifften, blos durch häuslichen Fleis, erlernt werden konnte: So iſt auch dieſes gegenwärtige Recht dem eignen Fleis zu überlaſſen, und, wo möglich, gleich bei dem allg. N. R. mit zu bearbeiten. Für den Anfänger iſt hinlänglich: Grundriß eines europ. Völkerrechts nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie, mit Anwendung auf die t. Reichsſtände. Regensb. 1777. 8. †.

§. 211.

Beſonderes natürliches Völkerrecht.

Eintheilung.

Das beſondere Völkerrecht in der Sprache der Gelehrten: „Poſitives, willkührliches, prack„tiſches Völkerrecht, *ius gentium poſitivum, vo„luntarium, ſ. arbitrarium, practicum, par„ticulare;*“ zerfällt a) in das Vertragsrecht, (*ius gentium pactitium,*) und das Gewohnheitsrecht der Völker. (*ius gentium conſuetudinarium.*)

Weil das allgemeine Völkerrecht allgemeine Grundſätze enthält, — ſo verbindet es alle Nationen ſo lange, als keine beſondern Verträge oder Gewohnheiten Ausnahme davon machen. Es umfaßt folglich ein weit gröſſeres Gebiet, als das poſitive

ſitive Völkerrecht. Dieſes kann nur diejenigen Staaten verbinden, welche unter ſich beſondere Verträge errichtet haben. Hier iſt nun der Urſprung der zwoten kleinern Abtheilung des allgem. Völkerrechts b) in das allgemeine europäiſche Völkerrecht, und in das beſondere europäiſche Völkerrecht.

§. 212.

Studium und Bücher.

Studium. (Hiervon ſiehe §. 210.) Da der künftige Pracktiker kein tiefes Studium dieſer Wiſſenſchafft nöthig hat: So kann er mit den allgem. Grundſätzen, welche bei'm Naturrecht hier überhaupt gegeben werden, ſich begnügen. Ueber die hierhergehörigen Schrifften ſ. König allgem. rechtl. Litt. Th. 2. Abſchn. 2. Tit. 1. §. 605—607. ††.

Dritter Titel.

Staatsrecht.

§. 213.

Allgemeines natürliches Staatsrecht.

Eintheilung.

Jedes Volk: Engländer, Teutſche, Ruſſen u. ſ. f. bildet für ſich einen Staat, welcher ſeine eigne Regierungsform hat. Jeder dieſer Staaten kann von zwo Seiten betrachtet werden. Einmal begreift er die Verhältniſſe der Regierung zu den Unterthanen, und der Unterthanen zu der Regierung;

und dieſe Verhältniſſe bilden ein Staatsrecht. (*ius civile publicum.*) In einer andern Rückſicht zwecken dieſe Verhältniſſe und Verfaſſungen blos auf die Unterthanen *) allein, ohne Hinſicht auf Regierungsform, ab und heiſſen Privatrecht. (*ius privatum.*) Das Staatsrecht iſt theils ein; Allgemeines natürliches Staatsrecht; (es heißt auch: Vernünftiges Staatsrecht; *ius publicum univerſale*, ſ. *naturale*,) theils: Ein beſonderes willkührliches Staatsrecht. Jenes iſt ein Innbegriff derjenigen allgemeinen Grundſätze des natürlichen Rechts, wodurch die innere Verfaſſung eines Staats, und die zwiſchen Regenten und Unterthanen entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt beſtimmt werden. Ich ſage: „überhaupt;" denn dieſes Recht iſt in allen Staaten, keinen ausgenommen, giltig.

§. 214.

Studium.

Hiervon ſiehe §. 210.

§. 215.

*) In manchen Fällen wird der Regent wie jeder anderer Unterthan betrachtet, und dann muß er ſich nach dem Privatrecht bequemen. Einige haben (wiewohl unnöthig,) hieraus beſondere Grundſätze abgezogen, und ſie „Privatfürſten„recht" (beſſer: Privatregentenrecht,) genennt.

§. 215.

Bücher.

Demjenigen, welcher auſſer den, im Naturrecht hiervon erhaltenen, Grundſätzen, ein brauchbares Buch hierüber zu leſen wünſcht, empfehle ich Herrn D. H. G. Scheidemantel Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmſten Völker betrachtet. Jena 1770—1773. 8. ††. Dieſe Schrifft iſt kleiner und zu einem Lehrbuch umgeformt unter dem Titel: „Das allgem. St. R. über„haupt und nach der Regierungsform." Jena 1775. 8. ††. herausgekommen.

§. 216.

Beſonderes willkührliches Staatsrecht, oder: Poſitives teutſches Staatsrecht überhaupt.

Eintheilung.

Das beſondere willkührliche Staatsrecht heißt auch: Poſitives, willkührliches Staatsrecht, *ius publicum, particulare, poſitivum, arbitrarium.* Es läßt ſo viele Gattungen zu, als es Staaten giebt. Mau hat alſo ein engländiſches, ein franzöſiſches, ein däniſches, ein teutſches Staatsrecht.

Das poſitive teutſche Staatsrecht iſt ein allgemeines: Welches das ganze teutſche Reich (als einen Staat zuſammen,) betrifft; und ein beſonderes: Welches nur einzelne teuſche Staaten angeht. Im letzten Fall findet man die preuſ-

ſiſchen, die öſterreichiſchen, die ſächſiſchen, die braunſchweigiſchen Staatsrechte auf. Beide Staatsrechte, das allgemeine und das beſondere, ſind wieder theils geiſtliche, theils weltliche Staatsrechte.

§. 217.

Studium und Bücher.

Hiervon ſiehe die §§. 218 — 222.

§. 218.

Poſitives teutſches Staatsrecht insbeſondere, oder: Allgemeines teutſches Staatsrecht.

Begriff.

Das allgemeine teutſche Staatsrecht (*ius publicum germanicum univerſale*, ſ. *generale*,) faßt diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche ſich auf die, durch Reichsgeſetze und Herkommen beſtimmte, öffentliche Verfaſſung des teutſchen Reichs gründen.

§. 219.

Studium.

Da die beiden Hauptquellen dieſes Rechts: Die Reichsgrundgeſetze und das Reichsherkommen in den trefflichſten Sammlungen und andern Schrifften bereits ſo deutlich angegeben, beſtimmt, erläutert und auseinandergeſetzt worden ſind, daß, wenn ein Anfänger nur eine dieſer guten Schrifften unterlegt, er alle dieſe Quellen endlich ſelbſt genau ken=

kennen lernen, und kein mündlicher Lehrer im Stand ſeyn kann, etwas Neues hierüber zu ſagen, was er nicht aus jenen beiden Quellen allein erſt ſelbſt ſchöpfen muß: So iſt's ja wohl keine metaphyſiſche Unmöglichkeit, auch dieſe ſo groſſe Wiſſenſchafft für ſich allein zu ſtudieren.

§. 220.
B ü ch e r.

Der Anfänger kann hier unter zwo ſehr guten Schrifften wählen. J. J. Moſer erſte Grundlehre des t. Staatsrechts, zu'm Gebrauch der Anfänger in dieſer Wiſſenſchafft. Ulm, Frankf. u. Leipz. 1776. 8. †. J. J. Schmaus Comp. iur. publ. S. R. I. 1782. 8. †. verb. mit deſſen akad. Reden und Vorleſ üb. das t. Staatsrecht. Lemgo 1766. 4. ††.

§. 221.
Beſonderes, und ganz beſonderes, teutſches Staatsrecht.

Beſonderes teutſches Staatsrecht (*ius publicum germanicum particulare, ſ. ſpeciale,*) faßt diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche ſich auf die innere Verfaſſung eines einzelnen Theils des teutſchen Reichs insbeſondere gründen. Es unterſcheidet ſich von dem ganz beſondern t. Staatsrecht, (ius publ. germ. part. ſ. ſpecialiſſimum,) welches in ſo viele kleinere Theile zerfällt, als es kleinere Regierungen und unmittelbare Reichsunterthanen und Ortſchafften betrifft.

§. 222.

§. 222.

Studium und Bücher.

Wer hier die innern Lands- und Geſetzverfaſſungen zu'm Grund legt, der kann, als Anfänger, aus dem §. 219. ſchon angegebenen Grund, auch dieſe Rechte ohne mündlichen Lehrer lernen. Der künftige Pracktiker, der ſich auf der Akademie durch tiefes Eindringen in ſtaatsrechtliche Wahrheiten ſehr ſchaden würde, muß, wenn er einſt um ein Amt, wobei dieſe Kenntniſſe vorausgeſetzt werden, ſich bemüht, ſie alsdenn doch allein lernen; und niemand wird ihm anſinnen: Deswegen allein ein halbes oder ganzes Jahr noch einmal auf die Univerſität zu gehen. Für einen Churſachſen dienen hier: D. K. H. von Römer Staatsrecht und Statiſtik des Churf. Sachſen ꝛc. Halle 1787. 8. †. D. K. G. Röſſig die churſ. Staatskunde nach ihren erſten Grundſätzen. Leipz. 1787. 8. †.

Vierter Titel.

Privat- oder bürgerliches Recht.

§. 223.

Dem Staatsrecht (überhaupt genommen,) ſteht das Privatrecht (ſ. §. 213.) (bürgerliches Recht, *ius* civile *privatum*,) entgegen, welches wieder in a) das **allgemeine bürgerliche Privatrecht**, (*ius civile privatum univerſale*,) und in das b) **beſondere bürgerliche Privatrecht** (*ius civile privatum particulare*,) abge-

abgetheilt wird. Dieſe Eintheilung iſt unnütz, weil das Recht unter dem Buchſt. a bloſſe Anwendung des Naturrechts iſt, mithin als beſondere Wiſſenſchafft überflüſſig wird. Beſſer iſt folgende Eintheilung.

Das beſondere bürgerliche Privatrecht (nach dem Buchſt. b iſt in Teutſchland: 1) Ein gemeines, (§. 224.) 2) ein beſonderes, (§. 236.) und 3) ein ganz beſonderes. (§. 236.)

Erſte Untererörterung.

Gemeines teutſches Privatrecht. (nach Num. 1. §. 223.)

§. 224.

Das gemeine teutſche Privatrecht, (ius germ. privatum *commune*, ſ. univerſale,) gilt in ganz Teutſchland. S. Schott jur. Encycl. §. 111—124.

Erſte Abhandlung.

Unentbehrliche Theile des gemeinen teutſchen Privatrechts auf Akademieen.

Erſtes Kapitel.

Kirchenrecht. (Geiſtliches Recht.)

§. 225.

Das teutſche Kirchenrecht, welches ſich a) in Kirchenſtaats= (ius eccleſiaſt. publicum,) und in Privatkirchenrecht (ius eccl. privatum,) b) in allgemeines (generale,) beſonderes, (part. ſ. ſpeciale,) und ganz beſonderes (ſpecialiſſimum,) ſpe-

abtheilt, iſt c) ein katholiſches oder proteſtantiſches Kirchenrecht.

§. 226.

Studium.

Das katholiſche Kirchenrecht (ius eccl. canonicum, ſ. pontificium,) iſt dem künftigen Pracktiker ganz entbehrlich. Er kann es, wenn er es einſt ja noch brauchen ſollte, allein, ohne mündliche Beihülfe, lernen. Die zu'm Verſtändniß des proteſtantiſchen Kirchenrechts davon gleichwohl nöthigen, aber ſehr wenigen, Hauptbegriffe, kann man in etlichen Stunden faſſen. Sie werden auch gemeiniglich ſchon bei dem letzten mit vorgetragen.

Das proteſtantiſche Kirchenrecht (ius eccl. proteſtantium,) iſt dem künftigen Pracktiker unentbehrlich, und kann auch ohne mündliche Beihülfe erlernt werden.

§. 227.

Bücher.

Zu dem kat. und prot. K. R. zuſammen gehört vorzüglich: I. H. Boehmeri Inſtit. iur. can. tum eccl. tum pontif ad method. Decretalium etc. Halae 1747. 8. mai. ††. Zu dem pr. K. R. allein iſt dem Anfänger zureichend: C. G. Homm. princ. iur eccl. proteſt. Viteb. 1770. 8. †.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Lehnrecht.

§. 228.

Das teutſche Lehnrecht, welches ſich a) in Staatslehnrecht (ius feudale publicum) und in Privatlehnrecht (ius feudale privatum,) b) in allgemeines (generale,) beſonderes (ſpeciale,) und ganz beſonderes (ſpecialiſſimum,) abgetheilt iſt c) ein fremdes oder ein einheimiſches Lehnrecht.

§. 229.

Studium.

Das fremde (angenommene langobardiſche,) Lehnrecht kann ganz, wie das katholiſche, Kirchenrecht behandelt werden. (S. §. 226.) Das einheimiſche Lehnrecht iſt nur mit Unterſchied ent- und unentbehrlich. Denn wenn der künftige Pracktiker ſich mehr mit dem bürgerlichen Privatrecht (in ſpecie ſic dicto,) einſt beſchäfftigen will, ſo iſt ihm tiefes Eindringen in dieſes Studium entbehrlich; auſſer dieſem Fall aber nicht.

§. 230.

Bücher.

Ueber das fremde Lehnrecht. I. Schilteri ad ius feudale utrumque germ. & Langob. introd. etc. c. not. I. G. Heineccii Berol. 1750. 8. ††. Ueber das einheimiſche Lehnrecht. I. L. C. Putt-

manni

manni elementa iur. feud. qua privati, qua publici. Lipſ. 1781. 8. †.

Drittes Kapitel.

Wechſelrecht.

§. 231.

Das Wechſelrecht theilt ſich in ein a) allgemeines, b) beſonderes, und c) ganz beſonderes ab.

§. 232.

Studium.

Das allg. u. b. W. R. iſt jedem künftigen Pracktiker unentbehrlich; was nämlich die dahingehörigen Grundſätze betrifft. Die mannichfaltigen willkührlichen, an jedem Ort verſchiedenen, Wechſelverfaſſungen aber braucht man nicht zu wiſſen. Sie können zu'r Vollſtändigkeit eines Lehrbuchs dienen; für den, ohnhin genug geplagten, Kopf des künftigen Pracktikers aber ſind ſie ganz unnütz. Er braucht alſo nur das zu wiſſen: Was in dem Land und Ort, wo er lebt und pracktici rt, giltig iſt. Das Studium dieſes Rechts betr. ſ. §§. 226. und 229.

§. 233.

Bücher.

Dem künftigen churſächſiſchen Pracktiker iſt ganz hinlänglich J. G. Siegels Einl. z. W. R. Leipzig

zig 1773. 8. †. verb. mit deſſen fürſicht. Wechſelgläubiger. Leipzig 1776. 8. †.

Viertes Kapitel.

Peinliches Recht.

§. 234.

Dieſes Recht, ohne Unterſchied: Ob es ein gemeines oder beſonderes iſt; iſt ſchlechterdings jedem, der Rechtsgelehrter heiſſen will, unentbehrlich. Ohne gründliche, Kenntniß dieſes Rechts werden Geſetze gegeben, deren ſich vernünftige Männer ſchämen müſſen. Geſchichte des mittlern Zeitalters, die Hexenproceſſe, die Feuerproben u. d. g. ſogar die neuere peinliche Verfaſſung verſchiedener chriſtlichen Nationen ſind Belege dieſer traurigen Wahrheit, Ohne gründliche Kenntniß dieſes Rechts wird der Unſchuldige eingekerkert, gefoltert, hingerichtet, und der Schuldige losgeſprochen; mithin die Menſchheit, deren Rechte beſchützt und nicht gekränkt werden ſollen, offenbar beleidigt.

Kaum iſt's glaublich, wie ſehr dieſe erhabene Wiſſenſchafft vernachläſſigt wird. Man hört ein halbes Jahr eine Vorleſung über das peinliche Recht, und nach deſſen Verfluß iſt der Herr Zuhörer — ein Criminaliſt, dem der Schweis an der Stirn ſteht, wenn er eine Schutzſchrifft fertigen ſoll.

Aechte peinliche Rechtskenntniſſe ſind doppelt. Sie ſind theils philoſophiſche, theils rechtliche.

 Die

Die Rechte können über keine peinliche Handlung, auch nicht über den der ſie begeht, urtheilen. Dies alles iſt Sache der Philoſophie. (S. §§. 159 — 161. von der Seelenlehre, und §. 189. von der Sittenlehre, u. a. ſchongegebene zerſtreute Winke.) Grundſätze, welche man aus den hierhergehörigen Theilen der Philoſophie abſondert, (abſtrahirt,) bringt der peinliche Rechtskenner in ein Siſtem und nennt ſie: Peinliches Recht. Dies iſt das philoſophiſche peinliche Recht. Allein die alleinrechtlichen Grundſätze, worüber in Vorleſungen geleſen wird *), ſind nicht das ganze peinliche Recht, ſondern nur ein dürres Gerippe. Man hört da Geſchichte des peinlichen Rechts; wie die Verbrechen heiſſen; wie ſie eingetheilt werden; welche Strafen die Geſetzgeber alter und neuer Zeiten jedem Verbrechen angemeſſen haben; man lernt dahingehörige Bücher kennen, und weiter nichts, wenn man nicht zugleich die augenblicklichen Hinweiſungen eines vernünftigen Lehrers befolgt, und über Grundſätze, welche in keinem gewöhnlichen Lehrbuch ſtehen können, ernſt und anhaltend nachdenkt. Dieſe philoſophiſchen Grundſätze muß man alſo für ſich allein ſtudieren; dies rathen ſelbſt weiſe Lehrer. Iſt es nun möglich dieſe, als die ſchwerſten, für ſich allein zu ſtudieren: So iſt es auch eben ſo möglich:

Die

*) Und auch nur da geleſen werden kann, weil kein Lehrer hier Zeit übrig behält, die innern geheimen Sätze dieſes Rechts näher zu entwickeln.

Die leichtern, nämlich jene Sätze, worüber geleſen wird, für ſich allein zu ſtudieren.

Allein derjenige iſt ſehr zu bedauren, der nun erſt (wenn er über dieſe Wiſſenſchafft Vorleſungen hört,) über Dinge nachdenken will, welche mehr als einjähriges Nachdenken und Erfahrung vorausſetzen; der in einer ſo gewichtvollen Wiſſenſchafft, wozu er eine Fertigkeit und Uebung im Nachdenken überhaupt, ſchon mitbringen muß, nun erſt, dieſe Fertigkeit ſich erwerben will. Weil nun dies den meiſten ſchwer fällt, weil endlich durch ein leichtaufgerafftes, halb- oder jähriges, Nachdenken nichts Ganzes ſondern nur Stückwerk entſteht: So iſt es kein Wunder, wenn der gröſte Theil der Herren Rechtsgelehrten ſeine Schutzſchrifften aus Böhmer, Wieland, Meiſter, Beccaria 2c. ängſtlich fertigt; wenn er jeden Satz beinahe mit der Stelle, worinnen er ihn fand, belegt, und nun, mit dieſer vermeintgroſſen Gelehrſamkeit ſeine Verſtandsleere weislich verbirgt, oder wenigſtens den Nichtkenner täuſcht. Wenn kein philoſophiſcher Satz in peinlichen Fällen Gewicht haben ſoll, der nicht mit Stellen aus Schrifften belegt wird: So hilft alles eigne Nachdenken nichts; ſo iſt es Marter: Schutzſchrifften zu fertigen; ſo iſt es endlich für den, der nicht gern nachdenkt, eine ſehr erfreuliche Nachricht, wenn er alle ſeine Gründe aus Büchern zuſammenſuchen darf. Aber wem nützt das gelehrte zuſammengeſuchte Wortgeklingel etwas? Iſt das eine

Schutzſchrifft? Nein: Es iſt ein Ding, wofür ich keinen Namen weis.

Siehe nun, armer Bedauernswürdiger, der du Schaale für Kern hinnimmſt, ſiehe nun, was du ohne Philoſophie, mit aller deiner poſitiven, Rechtskenntniß biſt! Ein elender Mann; ein Leuchter, ohne Licht biſt du. Der Philoſoph, der kein Wort von den Namen und den Eintheilungen der Verbrechen weis, lernt in etlichen Stunden das was du, gewöhnlicher Hörer, in halben Jahren lernſt. Jener ſetzt mit vollem faſſenden Blick Gattung zu Gattung, Art zu Art, Einheit zu Einheit, er ſetzt nun einzeln die Nebenbenennungen und andere Kleinigkeiten hinzu; Und nun hat er jenes Gerippe auch. Aber er hat auch das Fleiſch dazu; und Du haſt das Gerippe allein.

Nur unter obigen Vorausſetzungen werden folgende Schrifften nützen.

Als Lehrbuch für das juriſtiſchpeinliche Recht iſt für den Anfänger hinlänglich: I. C. Kochii inſt. iur. crim. Ien. 1786. 8. †. Als Siſtem, ſ. J. C. Quiſtorp Grundſätze des peinlichen Rechts, Roſtock und Leipzig 1783 gr. 8. 2 Theile. †. Als Anweiſung zu Schutzſchrifften iſt auſſer der, von einem Ungenannten zu Dresden und Leipzig 1786. gr. 8. herausgekommenen ſehr guten, vorzüglich J. L. Koch Anl. zu Defenſionsſchrifften Gieſſen 1779. 8. †. zu empfehlen. Anweiſungen zu philoſoph. peinl. Rechtsgel. ſind folgende Hauptſchrifften:

ten: J. F. v. Soden Geiſt der teutſchen Criminalgeſetze Hof 1785 8. 3 Bände. ††. C. Filangieri Wiſſenſchafft der Geſetzgebung. Aus dem ital. Zürich 1788. 8. 2 Theile. ††. Beccaria von Verbr. und Strafen. Aus dem ital. mit Anm. von C. F. Hommel Leipz. 1788. 8. †. Servin über die peinl. Geſetzgebung aus d. franz. E. C. Wieland Geiſt der peinl. Geſetze. Leipzig 1783. 8. 2 Th. ††. Die von v. Globig und Huſter gelieferte Abhandl. (ſie iſt eine gekrönte Preisſchrifft,) üb. Criminalgeſetzgebung nebſt vier Zugaben. Mehrere Schrifften hierüber liefert J. F. Plitt in ſ. Repertor. für das p. R. Frankf. a. M. 1786. 8.

Zwote Abhandlung.

Entbehrliche Theile des gemeinen teutſchen Privatrechts auf Akademieen.

§. 235.

Wenn man auf Akademieen nicht ganz beſondere Ausſichten für eine Beſtimmung, worauf eins von den folgenden Rechten Bezug haben kann, erwarten darf: So ſind: a) Handwerksrecht, Kameralrecht, Adelsrecht, Privatfürſtenrecht, Handelsrecht, Seerecht, Judenrecht überhaupt und ganz; b) Kriegsrecht, Policeirecht, Bürgerrecht, Dorf- und Bauernrecht mit Unterſchied, entbehrlich. Denn nach der Akademie tritt oft der Fall ein, daß man eins und das andere dieſer Rechte doch noch lernen muß.

Zwote Untererörterung.

Beſonderes teutſches Privatrecht, (nach Num. 2. §. 223.) oder: a) Allgemeines ſächſiſches Privatrecht.

§. 236.

Das beſondere teutſche Privatrecht (ius germ. privatum, *ſpeciale*, ſ. provinciale,) gilt nur in beſondern Bezirken Teutſchlands. Eins dieſer beſondern teutſchen Privatrechte iſt das allgemeine ſächſiſche Privatrecht, (ius Saxon. priv. commune,) welches in den Sächſiſchen Landen überhaupt gilt.

Von dieſem beſondern teutſchen Privatrecht iſt auch noch unterſchieden: (nach §. 223. Num. 3.) Das ganz beſondere bürgerliche Privatrecht. (ius privatum germ. *particulariſſimum*, ſ. ſpecialiſſimum, ſ. ius ſtatutarium, Statuten, Stadtrechte.)

b) Beſonderes churſächſiſches Privatrecht.

§. 237.

Dieſes beſondere churſächſiſche Privatrecht (ius elect. Sax. privatum particulare, ſ. ſpeciale,) welches nur in den Churſächſiſchen Landen gilt, hat ſo viele Rechtstheile, als das allgemeine teutſche und andere gemeine Rechte gebildeter chriſtlicher Staaten haben. (S §. 202. Num. 2—21. exceptis excipiendis.)

Alle dieſe Rechte, auf churſächſiſche Verfaſſung angewendet, heiſſen: beſonderes churſächſiſches Privatrecht.

§. 238.

Studium und Bücher.

Daß für einen Sachſen (ſo wie für jeden ſein vaterländiſches,) das ſächſiſche Recht auf Akademieen das vornehmſte ſei und ſeyn müſſe: Dies werde ich, auſſer ſchon darüber gegebenen Anweiſungen, vorzüglich noch im §. 248. beweiſen.

Wie es ſtudiert werden müſſe, dazu dienen jene allgemeine Anweiſungen. (S. §. 115—133.)

Bücher zu jedem dieſer einzelnen Rechte führe ich mit Bedacht hier nicht auf.

Nur folgende: J. G. Schaumburg Einl. z. S. R. Dresden u. Leipzig 1781. 8. 4 Th. ††. J. C. Regner Vorſtell. der in Churſachſ. üblichen Rechte. Leipz. 1780. 8. P. (Dieſe Schrifft iſt mehr für das Publikum, aber bei der gedrängteſten Kürze vortrefflich.) A. F. Schottii inſtit. iur. Sax. elect. priv. Lipſ. 1785. 8. †.

Zwote Hauptelörterung.

Rechtliche Hauptkenntniſſe insbeſondere.

Erſte Untererörterung.

Pracktiſchtheoretiſche Hauptkenntniſſe.

Erſter Titel.

Von rechtlichen Klagen.

§. 239.

Hiervon habe ich bereits in den §§. 115—133. geſprochen.

§. 240.

Studium.

Siehe §§. 115—133.

§. 241.

Bücher.

Für den Anfänger sind folgende durchaus hinlänglich: G. L. Menkenii introd. in doctr. de act. forenſ. c. not. G. S. Madihni et C. G. Hommelii. Halae 1780. gr. 8. †. und J. L. Schmidt practtiſches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. Jena 1786. 8. †. Beide Bücher müſſen mit einander verbunden werden.

Zweeter Titel.

Vom rechtlichen Proceß *).

§. 242.

Ich rede hier nur vom Proceß desjenigen Lands, worinnen man ſich künftig niederlaſſen will. Gelehrter Zeitverderb iſt's alſo, (wie man endlich mit unerſetzlichem Schaden ſelbſt einſieht,) daß man dieſe, ohnehin ſchwere, Wiſſenſchafft durch nähere Unterſuchung der römiſchen, der kanoniſchen,

*) Gegenwärtige wenige Winke über Proceßſtudium beziehen ſich vorzüglich auf die Aeuſſerung eines unſerer würdigſten lebenden Gelehrten. Es iſt folgende.

„Es iſt nun einmal der gewöhnliche Schlen„drian, daß faſt die einzige Anleitung, wodurch „ein

ſchen, der mittelteutſchen, der reichshofrath- und reichskammergerichtlichen Proceſſe ſich noch mehr erſchwert.

Die Lehre vom Proceß, oder: Die Regeln, Proceß zu führen; ſind, wie die Regeln einer Sprache: Ordentliche, ſiſtematiſche (regulares,) und auſſerordentliche, unſiſtematiſche. (irregulares.) In Lehrbüchern werden nur jene, nie (oder wenigſtens ſehr ſelten,) aber dieſe vorgetragen. Und doch gleichwohl ſind dieſe unſiſtematiſchen diejenigen, welche alle Augenblicke im practiſchen Leben wirklich werden. Selten wird ein Proceß nach dem, im Lehrbuch angenommenen, Siſtem, durch alle Gerichtshöfe (Inſtanzen,) durchgeführt werden. Sehr oft werden Sachen proceſſualiſch abgehandelt, ohne daß eine förmliche Klage vorangeht. Wer kennt nicht die Inhibitionen, die Appellationen, die bloſſen Implorationen, Beſchwerden u. ſ. f.? Es werden einſtweilen Vergleichstermine und Vorbeſchiede anberaumt; es werden Verfahren angefangen; es werden, durch höchſte Befehle, oft Verfahren der Unterrichter vernichtet, oft der Sache eine ganz unerwartete Wendung gegeben, und die Sache zuweilen ohne Klage noch geſchlichtet;

„ein Studierender, nach erlernter theoretiſcher „Rechtsgelahrheit, ſich zu ſeinem künftigen practiſchen Leben vorbereiten will, darinnen beſteht: „Daß er einer Vorleſung über den Proceß beiwohnt.“ Ich nenne den Verfaſſer und den Ort dieſer Stelle mit Bedacht nicht.

zuweilen aber wird erſt in einigen Jahren eine förmliche Klage deshalb bei der Behörde eingereicht. Dies alles, und hundert andere ähnliche, Fälle hört man in keiner proceſſualiſchen Vorleſung; und der Anfänger vom gewöhnlichen, Zuſchnitt tappt endlich im Finſtern, wenn er dergleichen unſiſtematiſche Gerichtsacten in die Hände bekommt.

Aus den vielen vortreflichen ſiſtematiſchen Lehrbüchern über den Proceß kann der Anfänger für ſich ganz allein das Hauptſkelet über den Proceß *) lernen **). Und dieſe äuſſere Form iſt für ihn jetzt und zu folgendem Studium hinlänglich. Er nehme alſo Gerichtsacten, leſe anfänglich nur die Sachenverzeichniſſe ***) durch, ziehe dann den Hauptgang der Sache heraus; und das iſt dem ver-

*) Das ſchönſte liefert Berger in ſeiner Oekonomie. Man kann ſich's abſchreiben.

**) Jedes practiſche Lehrbuch über den Proceß iſt in der Art, wie es vorgetragen oder überhaupt ſtudiert wird, für den Anfänger zu ſchwer. Der Anfänger muß, beinahe ſo wie er die Logik nicht gleich anfänglich kunſtmäſſig ſtudieren ſoll, — auch den Proceß nicht gleich anfänglich kunſtmäſſig, ſondern unkunſtmäſſig, d. h. er muß ſeinen Proceß nicht ſynthetiſch, ſondern analytiſch ſtudieren. Der Anfänger muß auch hier erſt gleichſam proceſſualiſche Materialieen ſammeln, ehe er ſie zuſammenſetzen, überſehen und beurtheilen kann. Beinahe iſt dies hier ſo, wie im §. 115. und dem, was dazu gehört.

***) Dieſes Verfahren iſt alſo ebenfalls Anwendung der bekannten Silberſchl. Regel.

vernünftigen Denker nicht ſchwer, aber mühſam iſt es. In allen Proceßacten, philoſophiſch betrachtet, findet man zweierlei: 1) Einen Rechtsfall, und 2) deſſen proceſſualiſche förmliche Behandlung. Hiervon iſt nun ſehr unterſchieden 3) die rechtliche Behandlung des ſtreitigen Satzes ſelbſt. Dieſe iſt materiell und in den Rechten ſelbſt gegründet; jene, die formelle, Behandlung der Sache hat jenen Rechtsſätzen nur ihren Stand angewieſen, den ſie in den Acten haben ſollen. Jenes Skelet aus Berger, überhaupt die geſunde Vernunft ſelbſt, lehrt nun: Was man aus den Acten ſuchen und leſen, was man überſchlagen müſſe. Man will aus dieſen Acten Proceß, nicht aber Rechte lernen; alſo überſchlägt man auch alles das, was die letztern angeht: Die Verfahren, die eigentlichen (quoad materiam,) Beweisgründe u. ſ. f. und lieſt hiervon nur das, was zu gegenwärtiger Unterſuchung nützen kann. Der Rechtsfall ſteht meiſtens in der Klage. Dieſer Fall zeigt nun weiter, worüber man zu ſuchen, zu denken und zu leſen habe. Der Anfänger, der, ehe er Proceß anfängt, vorher ſchon die Lehre von Klagen ſtudiert haben muß, prüfe nun den Gehalt der Klage nach ihren äuſſern und innern Beſtandtheilen: Und nun gehe er zu'r Einlaſſung über. Ehe er dieſe durchgeht, ſo leſe er flüchtig alles nach, was ſein Lehrbuch hiervon ſagt; (dies kann bei hinlänglichem Eifer in Einer Stunde geſchehen,) und prüfe die Einlaſſung nach dieſen Anweiſungen. Er laſſe ſich

ſelbſt

ſelbſt auf etliche Puncte ein; und ſehe dann nach, wie ſich der Advokat ſelbſt in den Acten eingelaſſen hat. Verſteht der Anfänger aus der kunſtmäſſigen Vernunftlehre die Wiſſenſchafft, wie ein logiſcher Satz gebaut, zuſammengeſtellt, beurtheilt und getrennt werden müſſe, noch nicht: So nehme er hier ein kunſtmäſſiges Lehrbuch der Logik; (nicht Villaume, der iſt hierzu nicht hinreichend,) zu'r Hand. Hat er das Gehörige hieraus kurz gelernt: Dann arbeite er nun ſo, wie ich geſagt habe. Iſt er mit der Einlaſſung auf dieſe Art fertig: So verfahre er auch ſo mit den Beweiſen, Gegenbeweiſen u. ſ. f. Nämlich: Er leſe allemal das Hierhergehörige des Lehrbuchs durch; er fertige dann einige Beweis- und Gegenbeweisartikel für ſich; und ſehe nun, wie ſie in den Acten ausgearbeitet ſind. Iſt man mit einem Stück Acten, auf dieſe Art fertig, (bei einem Stück muß man ſich durchaus nicht zu lange aufhalten, weil nur durch die Durchſicht mehrerer Acten brauchbare pracktiſche Kenntniſſe erlangt werden,) ſo laſſe man ſich andere Acten geben. Man wird nun bald das Lehrbuch immer weniger nachleſen dürfen; man wird mit der Art: Acten zu leſen, auszuziehen und zu beurtheilen; ſehr genau bekannt werden, und endlich das Lehrbuch, ohne es ängſtlich durchſtudiert zu haben, nicht nur ganz verſtehen, ſondern auch alle darinnen enthaltenen Wahrheiten veſter, als durch mechaniſche Wiederholungen, im Kopf haben. Allein zu gewiſſen Friſten (etwa halbjährig,) muß man ſein

Lehr-

Lehrbuch ganz durchleſen, um zu ſehen, was, und was man noch nicht davon verſtehe. Acten (welche keine Fakultät einem in dieſer Art fleiſſigen Studenten verſagen wird,) muß man ſich über jede Art des Proceſſes geben laſſen, und nach Verfluß etlicher Jahre hat dieſer emſige Forſcher eine rechtlich-practiſche Beleſenheit, die er ohne dieſe Behandlung nie erlangen wird. Ich muß noch das erinnern. Man vergeſſe nicht: Auch die einzelnen ſogenannten „Schreiben" der Advokaten in dem Actenſtück zu leſen; weil man daraus ganz auſſerordentlich viel lernen wird. Fehler der erſten eignen Uebungen dieſer Art, z. B.: In für ſich gefertigten Einlaſſungs- und Beweispuncten werden in der Folge alle nach und nach ſelbſt wegfallen, wenn der Student aus den Urtheilen und deren Entſcheidungsgründen die Fehler, welche die Advokaten hierbei ſelbſt begiengen, kennen lernt. Er wird nun immer fürſichtiger und genauer arbeiten lernen. Hat man einige Jahre dieſes theoretiſchpractiſche Proceßſtudium fortgeſetzt, dann ſtudiere man ſeinen Proceß nun ſynthetiſch, d. h. nun ſo viel: Man denke nun ſiſtematiſch über alle Proceßgrundſätze noch einmal nach; ordne und ſtelle ſie in ſeinem Verſtand dahin, wohin ſie gehören, und nun wird man ſehen: Wie ſo deutlich alles werden wird. Dieſes ſynthetiſche Studium iſt nicht ſchwer; (es klingt nur ſo rauh,) es iſt weiter nichts, als: Eine endliche Berichtigung und Stellung dererjenigen proceſſualiſchen Wahrheiten, welche man alle ſchon

kennt.

kennt. Dieſe Berichtigung iſt auch in ſehr kurzer Zeit geendigt.

Als Lehrbuch, welches mit dem pracktiſchen Proceßſtudium ſtets verbunden werden kann und muß, iſt für den Anfänger vollkommen hinreichend: G. E. Oelz Anl. z. gerichtl. Pracktik überh. u. insbeſ. zu dem ordentl. Civilproceß. Jena 1782. 8. †. Zu'm Nachleſen und ſynthetiſchen Studium des Proceſſes empfehle ich die ſämmtlichen vortrefflichen Klaprothiſchen Schrlfften über den Proceß. †.

Zwote Untererörterung.
Pracktiſchpracktiſche Hauptkenntniſſe.

Erſter Titel.
Von Disputirübungen. (De Disputatoriis.)

§. 243.

Ich nehme hier folgenden Hauptgrundſatz an, ehe ich mich hierüber genauer erkläre. Man muß wenigſtens (ſo wie bei Anfang des Proceſſes,) zwei Jahre ſtudiert haben, wenn man **mit Nutzen** disputiren will.

Derjenige, der das Gegentheil annimmt, der als Belege ſeiner Meinung „Schuldisputationen" anführt, hat auch Recht; in meinem Sinn aber hat er Unrecht. — „Was iſt der Zweck der Schul„disputation?" Soll ſie Sprachübung, oder ſoll ſie Mittel ſeyn: Wahrheiten zu erfinden; oder: Bereits erfundene, zu berichtigen und zu bereichern? Beides zugleich kann ſie nie ſeyn. Auf Schulen iſt und

und ſei ſie Sprachübung; auf Akademieen, wo man ſich zu Geſchäfften des menſchlichen Lebens mit Ernſt vorbereiten muß, ſei ſie mehr als dies.

Akademiſche Disputation (im ächten Sinn,) wird, für meine vorgeſchlagene Methode: „Recht=„liche Wiſſenſchafften größtentheils ſelbſt zu erler=nen;" deswegen faſt unentbehrlich, weil ſie bei=nahe das beſte Mittel iſt: Diejenigen unvollſtändi=gen, oder fehlerhafften Begriffe, welche man, nicht füglich ſelbſt zu berichtigen vermochte, nunmehr ins hellſte Licht zu ſtellen. Fängt man zu früh an zu disputiren, ohne genügliche Kenntniß vieler Wahr=heiten zu beſitzen, ſo kann man zwar durch Nach=ſchlagen genug Stoff zu'r Disputation ſammeln; aber man disputirt dann nur um zu disputiren; nicht: — Um dabei etwas zu lernen. Das was man in dieſer Abſicht mit vieler Mühe aufſchlug und ſammelte, das vergißt man ſehr leicht wieder, da der Zweck dieſer ganzen Bemühung von keinem Be=lang war. Und wer erſetzt denn die ſchönen Stun=den, die der Ungeübte darauf verwendete: Stoff zu ſammeln, den er dann wieder wegwirft, wenn er Gebrauch davon gemacht hat? Hat man etwa noch nicht genug Geſchäffte auf Akademieen; oder ſind ſie noch nicht wichtig genug, daß man es wagt: Mit koſtbaren Augenblicken, wie das Kind mit Bällen, zu ſpielen?! — *)

*) Wer mir nicht glaubt, der leſe folgendes, was Freund Seneka ſagt im 48. Brief: „Etiam ſi mul-„tum

Der Geübte, welcher bereits viele Wahrheiten aufgefaßt hat bedarf, wie man aus verſchiedenen Stellen dieſer Schrifft ſehen wird, wenig oder faſt gar keine Zeit zu'r Vorbereitung auf eine Disputation, welche ſo beſchaffen iſt, daß ſie blos nützen kann und ſoll.

Soll eine akademiſche Disputirübung gemeinnützig werden, ſo iſt hierbei vorzüglich Folgendes zu beobachten.

1) Der Vorſitzer ſei, (dies verſteht ſich von ſich ſelbſt —) derjenigen Wahrheiten, worüber disputirt werden ſoll, vollkommen kundig. Er ſei alſo mit einem Wort: Ein erfahrner Lehrer; — kein Student. Auch der geſchickteſte Student iſt, als Vorſitzer zu einer Disputation (wie ich ſie zeichne,) aus vielen Gründen untauglich. Im Ganzen beſitzt er in dem Fach worüber disputirt werden ſoll, nie diejenige Erfahrung, die ein Lehrer beſitzt. Iſt er Vorſitzer bei einer kleinen Geſellſchafft akademiſcher Freunde, ſo wird ſein Vorſitz nie den Ernſt erzeugen, den die Gegenwart eines Lehrers hervorgebracht haben würde. Die Herren kennen ſich untereinander, und dann wird der größte Theil der Zeit nur zu oft mit Schertz und Gewäſche verdorben; oder: Alle wollen zugleich ſprechen; alle wollen Recht, keiner will Unrecht ha=

„tum ſupereſſet aetatis, parce diſpenſandum „erat, ut ſufficeret neceſſariis. Nunc quae de„mentia eſt ſupervacua diſcere in tanta temporis „egeſtate?“

haben. Der Vorſitzer, der unter der kleinen Geſellſchafft „Freunde, Brüder, Bekannte" zählt, hat in dieſer Rückſicht durchaus diejenige Würde nicht, die bei Schlichtung gelehrter Streitigkeiten ſo unentbehrlich iſt.

2) Nur wenige Perſonen dürfen auf einmal in eine Disputirübung aufgenommen werden. Höchſtens zehen Perſonen; und ſchon das iſt zuviel. Sind noch mehrere Mitglieder, dann bekömmt man nur ſehr ſparſam Gelegenheit ſich zu üben; und der gewünſchte Nutzen *) wird verfehlt.

3) Stoff zu'r Disputatión werde nie gegeben, ſondern der Opponent, den die Reihe trifft, muß ihn ſelbſt geben. Der Opponent bringt als Stoff, diejenigen rechtlichen Zweifel vor, die ihm bei ſeinem häuslichen Studium unerörtert übrig blieben. So oft die Reihe ihn trifft, nimmt er von dem Blatt, worauf er ſich dieſe Zweifel geſammelt hat, nur immer ſo viel, als er vermuthlich in der Stunde brauchen dürfte. Hat der künftige Opponent etwa einmal gar keinen Zweifel, gut: Dann werde er übergangen und der drauffolgende aufgefordert. Oder ſollte (der Fall iſt kaum möglich,) nicht Einer Stoff zu'r Disputation aufgefunden haben: Dann erſt gebe der Präſes Stoff. Alle Vorbereitung muß hier (nämlich, wenn der Oppo-

*) Ich rede hier nur von den rechtlichen, — nicht von den gewöhnlichen öffentlichen Stipendiatendisputationen.

Opponent Stoff bringt,) wegfallen. Nur der Opponent allein darf ſeine Sätze zu Hauſſe zu'r Disputation bearbeiten; aber der Präſes und der Reſpondeus dürfen dieſe Sätze vor der Zeit durchaus nicht wiſſen. Höchſtens darf der letzte das wiſſen: Daß ſie in die Rechte der Vormundſchafften, der Dienſtbarkeiten, des Eigenthums u. ſ. f. eingreifen. Der Präſes, der die Rechte ohnehin verſteht, verliert hierbei nichts: Der Reſpondent ſieht dann, was er gefaßt oder nicht gefaßt habe; und, fehlt er ja in der Sache, ſo iſt ihm ja das keine Schande; (vermöge des Zwecks der Disputation,) und es hilft ihm ja auch der Präſes. Dieſer zeige dann bei der Disputation ſelbſt, worinnen ſowohl der Opponent, als der Reſpondent gefehlt haben; er zeige ihnen Stellen an, worüber ſie zu Hauſſe nachſchlagen können, und dann erſt iſt's Freude: Sichtlichen Nutzen von einer Uebung zu ſpüren, die man bisher ſo oft verkannt, wenigſtens ſelten, zu dem, ihr eigenthümlichen, Zweck benutzt hat. Alle philoſophiſche Privatdisputationen, (zu ganzen und halben Jahren, als Kollegium betrachtet,) ſind auf Akademieen deswegen unnütz: Weil man ſehr viele Zeit dieſen Uebungen ſchenken muß, wenn man ſich ihrer nicht ſchämen will, aber dieſe Zeit raubt man ſeinem eigentlichen Beruf. Der Rechtsgelehrte disputire alſo blos über ſein Recht; der Gottesgelehrte und der Arzt auch jeder nur über ſein Fach. Wer ſich auf Akademieen noch in der lateiniſchen Sprache üben will, der hat hierzu,

wenn

wenn er über ſein Fach fleiſſig diſputirt, Gelegenheit genug.

4) Wer es mit Hinſicht auf äuſſere Umſtände möglich machen kann, der verlängere die Dauer der rechtlichen Diſputirübungen bis an's Ende ſeiner akademiſchen Laufbahn.

Aus der Natur und den Folgen dieſer nützlichen Uebung ſelbſt läßt ſich der Schluß machen: Daß es äuſſerſt vortheilhafft ſei, wenn man ſie nicht blos in die engen Grenzen eines halben Jahrs zuſammen drängt. Wie viele neue Winke zu Nachdenken bekommt man hier noch? Unvermerkt erhält man eine Fertigkeit: Geſchwind und richtig über eine Sache zu urtheilen und davon zu ſprechen. Man gewöhnt ſich an guten, richtigen Ausdruck. Man lernt nunmehr Gegenſtände von verſchiedenen Seiten betrachten, unter denen man ſie vorher nie ſah. Iſt es möglich, ſo ſuche man zu jeder Diſputation zwo Stunden zu gewinnen, damit man nicht den Augenblick wieder ſchlieſſen dürfe. Alle mechaniſche Eintheilung der Zeit ſchadet hier; vorzüglich, wenn ſie zu kurz iſt. Man breche lieber zu ſpät als zu früh ab. Iſt aber der Stoff erſchöpft, ſo iſt auch jeder Augenblick den man, um jene zwo Stunden ganz auszufüllen, im Diſputirzimmer bleibt, verloren. In dieſem Fall rathe ich, auch noch vor Endigung der zwo Stunden nach Hauſſe zu gehen.

Zweck der akademiſchen Diſputation iſt: Erfindung der Wahrheit, nicht: „Sprachübung;"

nicht bloſſer gelehrter Streit wobei die Sprecher ihre Kenntniſſe und ihre Seelenkräffte zeigen ſollen. Im letzten Fall entſtehen nicht nur leere Wortſtreitigkeiten, ſondern auch Groll und Feindſchafften. Es werde alſo bei'm Anfang einer jeden dieſer freundſchafftlichen beſondern Disputirübung veſt geſetzt: Daß jeder Disputant nie wider Ueberzeugung und blos zu'm Schein Zweifel vorbringe oder beantworte; ferner: Daß derjenige, welcher unbeſcheiden, höhniſch, zweckwidrig disputirt, augenblicklich von dieſer Uebung ausgeſchloſſen werde. Wird dieſe Vorſicht nicht beobachtet, ſo iſt dieſe Nachläſſigkeit nicht nur zweckwidrig; nein: Sie iſt Vergehung am Publikum, das in ſeine Kreiſe einſt Männer aufnehmen ſoll, denen einſt erlaubt war, die Kunſt zu chikaniren, förmlich und ſiſtematiſch zu lernen.

Zweeter Titel.

Von rechtlichen Prüfungen. (De examinatoriis.)

§. 244.

Hat man nun etwa drei Jahre ſtudiert, dann nur, (eher aber ja nicht,) gehe man zu dieſer Gattung von Uebungen über. Dieſe rechtlichen Prüfungen, wenn ſie nützlich werden ſollen, dürfen, mit Rückſicht auf ihre Dauer, nie zu ſehr eingeſchränkt werden. Sie müſſen alſo wenigſtens ein Jahr dauren; und zwar jede Woche etliche Stunden, worinnen höchſtens ſechs Perſonen zugelaſſen

gelaſſen werden dürfen. Die Prüfung ſelbſt werde dann nach einem ordentlichen Leitfaden, (den aber die zu prüfenden, um nicht Veranlaſſung zu haben, ſich darauf vorzubereiten, nie überſehen oder wiſſen dürfen,) damit nichts Nöthiges übergangen werde, angefangen. Ueber alle, einem Pracktiker unentbehrliche, Wiſſenſchafften muß ſtreng, über die entbehrlichen aber darf gar nichts, als nur ihre allgemeinen Verhältniſſe und Verbindungen mit jenen, ge- und erfragt werden. Unnütze Kleinigkeiten (Subtilitäten,) dürfen gar nicht, und auſſer den unentbehrlichſten und wichtigſten Erklärungen dürfen durchaus keine unwichtigen gefragt werden. Hat der zu Prüfende die Sache getroffen, wenn er auch die eigentlichen Worte eines Lehrbuchs oder Geſetzes nicht traf: So ſei der Prüfer zufrieden. Er ſieht, daß der Antworter die Sache gefaßt, nicht aber Worte auswendig gelernt hat *)

Mehr, und noch viel Wichtiges hierüber, wirſt du, Leſer, in den Vorſchlägen auffinden.

Dritter Titel.

Von rechtlichen Vorträgen. (De relatoriis.)

§. 245.

Man weis auf Akademieen nicht immer genau den Unterſchied zwiſchen Vortrag und Auszug zu be-

*) Und noch immer kann mancher Examinans vom Examinando im öffentlichen Examen die nämlichen Worte der einmal verjährten Erklärungen verlangen?! —

beſtimmen. In denen Lehrbüchern, welche ich hierüber geleſen habe, fand ich einſt ſelbſt ſo wenigen Troſt als bei'm mündlichen Lehrer. Der Unterſchied iſt gar nicht ſchwer zu finden; er liegt in der Sache ſelbſt.

Bei Fertigung eines Auszugs (Extract, Inhalt, Ueberſicht,) kommt alles auf die Abſicht, welche man dabei hat, an: Ob man gewiſſe Wahrheiten nur kennen lernen; ob man ſich irgendwo auf ſie berufen; ob man ſie einzeln oder alle, in willkührlicher oder ſiſtematiſcher Ordnung irgendwo bearbeiten will. Der Geſchichtſchreiber, der zu ſeinem Behuf eine groſſe Menge Werke vor ſich liegen hat, bringt bald in kleinern, bald in gröſſern Sätzen in einer ihm beliebigen, Ordnung auch wohl nur mit Beziehungen, auf Seiten, Zeilen, Paragraphen alles das zu Pappier, was er zu ſeinem Behuf brauchen will. Hier iſt kein Extract dem andern ähnlich; einer iſt kürzer, der andere länger. Der Juriſt kann aus vielen hundert Stücken Acten einen ſehr kleinen Auszug auf einen halben Bogen, aber auch auf ein oder etliche Bücher Pappier machen. Im erſten iſt der Rechtsfall, und das was bereits in den Acten deshalb gethan worden, ganz trocken ausgezogen. Er ſchreibt alſo ohngefähr ſo hin: Fol. 14. Act. Vol. ſub A. iſt die Klage nebſt Beilagen ſub ☉. ☽. u. ſ. f.; Fol. 9. eor. Act. iſt die Einlaſſung; Fol. 140. Act. Vol. B. iſt im Urtheil der Beweis zuerkannt worden. Fol. 208. Act. ſub B. iſt der Beweis; Fol. 14. Act. ſub

ſub C. iſt der Gegenbeweis; Fol. 180. eor. Act. iſt das 2te Urtheil; Fol. 4. Act. ſub D. hat Kläger geleutert ꝛc. Im zweeten Fall will der Mann nicht wiſſen, wo dasjenige ſteht, was in der Sache iſt verabhandelt worden; nein: Nun will er wiſſen, was eigentlich jede Parthie für ſich vorgebracht hat. Er zieht alſo alle Klagepuncte einzeln aus; er ſetzt die bejahenden und verneinenden Puncte der Einlaſſung zu jeden verhältnißmäſſig hinzu. Er zieht ferner die Beweis- und Gegenbeweisgründe und Beweismittel einzeln aus, ſo daß er nun ſieht: Das hat Kläger, das hat Beklagter bewieſen oder nicht bewieſen; das hat dieſer durch Zeugen, das jener durch Urkunden, das durch den Eid bewieſen u. ſ. f. Durch vernünftiges Nachdenken über die Sache ſelbſt, muß und wird er nun finden: Wie er die Sache ſo zu ſtellen habe, daß ſie zu weiterm Behuf gebraucht werden könne. Dieſer letzte Extract, welcher den innern Bau der Acten betrifft, iſt freilich mühſamer und weitläuftiger, auch weit ordentlicher als der erſte, aber er iſt noch nicht „Vortrag." Es iſt alles nur noch Sammlung von Materialieen, zu einem gelehrten, noch unaufgeführten Gebäude. Schickliche Stellung dieſer Gründe, wodurch derjenige, welchem eine Sache faßlich gemacht werden ſoll, einen deutlichen und vollſtändigen Begriff bekommt, heißt erſt: Vortrag. (Relation, Erzählung, Geſchichterzählung, Actengeſchichte, Bericht.) Das Weſentliche des Vortrags iſt alſo nicht: „Weitläuftigkeit" der ausgezo-

gezogenen Sachen; ſondern ſchickliche, deutliche Verbindung derſelben. Betrachtet man aber endlich den Vortrag ſelbſt, mit Verhältniß gegen die Schrifften, woraus er gefertigt ward, ſo iſt er ſelbſt weiter nichts, als ein Auszug, aber nicht jeder Auszug iſt ein Vortrag. Alle Arten von Tabellen und Skelete ſind auch Auszüge. Rechtliche Auszüge und Vorträge zu fertigen iſt leicht; aber gelehrte Auszüge und Vorträge zu fertigen: Dies iſt ſchwerer. Wie Wenige verſtehen die Kunſt: Aus ganzen Schrifften das Weſentliche herauszuziehen. Wie Wenige wiſſen aus unordentlichliegenden Blättern, welche der Zufall untereinander warf, ein Ganzes ſo zu fertigen: Daß alles an ſeinem ſchicklichen Platz zu ſtehen komme. Wer dieſe Kunſt verſteht, dem iſt's auch leicht: Rechtliche Auszüge und Vorträge für ſich ſelbſt, faſt ohne Bücher zu fertigen. Wer aber bloſſe rechtliche Uebungen dieſer Art fertigt, der wird ſich nie an jene gröſſern gelehrtern Auszüge und Vorträge wagen dürfen.

Man wird nunmehr das verſtehen, was ich im erſten Abſchnitt von der Erziehung hierüber geſagt und gefordert habe. Die beſten Bücher zu rechtlichen Vorträgen und Extracten ſind: J. Claproth Grundſätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten. Gött. 1778. 8. †. Auſſerdem ſind vortrefflich die Schrifften, über die Kunſt zu referiren von F. A. Hommel und J. H. Böhmer. ††.

Vier=

Vierter Titel.

Von rechtlichen Ausarbeitungen. (De elaboratoriis.)

§. 246.

Dieſer Titel greift in den §. 248. ein. Um dieſem nicht vorzugreifen, darf ich hier nichts erinnern.

§. 247.

Eine bisher noch ganz unbekannte, wenigſtens, ſo viel als ich weis, noch nicht angenommene, Gattung von Vorleſungen über Rechtsfälle werde ich bei den Vorſchlägen am ſchicklichen Ort näher darſtellen.

Drittes Kapitel.

Zweck des Selbſtſtudiums.

§. 248.

Man ſtudiert auf Akademieen die Rechte, um ſich und andere einſt glücklich zu machen; beides aber kann man nicht, wenn man den Zweck: Für die Zukunft einſt brauchbar zu werden; (§. 46.) vernachläſſigt. Hier entſtehen zwo Fragen: 1) Was heißt: Brauchbar? 2) Wenn muß man dieſe Brauchbarkeit zu erringen ſuchen?

Wie ſo unbrauchbar, auch oft ein ſehr geſchickter Student, noch viele Jahre nach der Akademie ſei; welche Folgen dies für ihn und andere habe und haben könne: Dies alles habe ich ſchon an ſeinem Ort gezeigt. Was heißt alſo: „Brauchbar

 „für

„für Zukunft, für gemeines Leben?“ Oder: Was alles kann das Publikum mit Recht vo'm Zurückkommenden erwarten? Dieſe Fragen ſind gleich zu beantworten, ſobald als man auf die Urſachen zurückgeht, warum ein Erzieher ſeinen Zögling auf die Akademie ſendet. Dieſe Urſachen ſind: Er ſoll einſt, (und zwar ſogleich nach der Rückkunft von der Akademie,) weltliche Geſchäffte zu übernehmen und zu beſorgen, verſtehen. Kommt nun der Zögling von der Akademie zurück, und er verſteht das nicht, was man von ihm erwartet, ſo fragt nun jeder Unbefangene gleich: „Was hat „denn nun der Mann auf der Akademie gelernt? „Nichts weiter, als: Theorie? Gehören denn „dazu drei, vier, fünf Jahre Zeit? Warum faßt „denn (§. 122.) Mancher die ganze rechtliche Theo„rie in zwei Jahren, und warum brauchte denn „dieſer Mann hierzu vier und fünf Jahre? Jener „zweijährige Theoretiker führt *) nach ſeiner Rück„kunft gleich Proceſſe, und der vierjährige Theore„tiker kann nicht einmal eine Klage aufſetzen. „Lernt man denn auf Akademieen bloſſe Theorie; „gar keine Pracktik? Pracktik, dächte ich, gehörte „nicht nur zu den Studieen überhaupt, ſon„dern auch noch ſelbſt zu'r Theorie; denn man „hat ja pracktiſche Theorie, und theoretiſche Prack„tik.“ **)

Dieſe

*) d. h. Er iſt im Stand, dies gleich zu thun.

**) Hierher gehört auch noch Hofmann in modo pro-

Dieſe Fragen, dieſe Schlüſſe, dieſe Vermuthungen alle ſind nicht ungegründet. Allein alle helfen und bewirken bei der jetzigen Einrichtung des Studiums, der Vorleſungen u. d. g. nichts, wenn man verjährten Vorurtheilen und wiſſenſchafftlichen Gebräuchen nicht mit Ernſt entgegenarbeitet.

Wer jene Brauchbarkeit *) auf Akademieen erlangt hat, der wird einſt bei ſeiner Zurückkunft nicht nöthig haben, blos zu'r **) Uebung in einer Gerichtskanzlei oder bei einem Advokaten zu arbeiten. Er wird ſchon ſehr viele Kollegial- und Gerichtsverfaſſungen kennen; er wird ſich ſchon faſt überall ſelbſt, ohne zu fragen, helfen; er wird Käufe, Vergleiche richtig fertigen und abſchlieſſen, Urkunden gehörig unterſuchen, Titulaturen richtig ſetzen, und tauſend dergleichen Dinge unternehmen können, für denen derjenige, der mit gewöhnlichen ſeich-

procedendi, in der Vorrede; und die erſte Anm. zu dem §. 242.

*) Wodurch er ſie erlangen kann, dies habe ich gezeigt. Siehe noch mit Mehrerm Theil 3.

**) nämlich nicht zu'r allererſten, wodurch er gleichſam, wie man ſagt, „aus dem Gröbſten" zu'r Pracktik gebildet werden ſoll. Er kann auch, aller von der Akademie mitgebrachten guten, pracktiſchen Kenntniſſe ungeachtet, der Uebung noch bedürfen. Allein wenn der Mann ſeine Pracktik ſo lange aufſchieben will, bis er ganz geübt iſt, ſo darf er gar nicht prackticiren, weil er in ſeinem ganzen Leben der Uebung noch bedürfen; oder kürzer: Weil er nie „auslernen" wird.

ſeichten pracktiſchen Kenntniſſen nach Hauſſe kommt, zittert. Er wird ferner, wenn er auch nicht alle Fragen gleich beantworten kann, doch wenigſtens die vorzüglichſten Landsgeſetze kennen, und deren Innhalt doch wenigſtens aufzuſchlagen und gleich vorzuzeigen verſtehen, wenn er auch nicht alles gleich mündlich beantworten kann. Sieht der Frager, daß ihm ſein Advokat die Stelle aufzuſchlagen und gleich zu zeigen bereit iſt, ſo iſt ihm das oft eben ſo lieb, als wenn er die Frage gleich mündlich beantwortete.

Hier iſt nun alſo einſtweilige Beſtimmung deſſen, was das Publikum von einem Rechtsbeſliſſenen, nach deſſen Zurückkunft von der Akademie, mit Recht erwarten kann und darf. Ich ſage: „Einſtweilige;“ denn alles kann ich jetzt nicht vollſtändig beſtimmen.

Wie ſehr nützt aber dieſe pracktiſche Brauchbarkeit dem, der ſie ſich ſchon auf Akademieen erworben hat, noch in andern Fällen. Muß er aus Armuth, alſo nicht blos zu'r Uebung, irgendwo arbeiten: So kann der, für den ſie gefertigt wird, ſie ohne Furcht bezahlen, weil er ſie gebrauchen kann. Wer nun das alles zu thun nicht vermag, der iſt, wenigſtens für etliche Jahre noch, zu gar nichts brauchbar. Er muß nun das menſchliche Leben noch einmal in Akademie verwandeln, und wenigſtens drei Jahre noch emſig arbeiten und ſtudieren, ehe er jemandem den geringſten brauchbaren Rath zu geben im Stand ſeyn wird. Ihm angebotne

gebotene Arbeiten und Gelegenheiten zu Gelderwerb muß er entweder ganz ausſchlagen, weil er dazu noch untüchtig iſt; oder er muß alle Augenblicke Gefahr laufen, beſchimpft und ausgelacht, und wenn er auch „digniſſimus“ zu'r Cenſur erhalten hätte, ein „dummer Kerl“ geſcholten zu werden. Jene Sätze aus den angenommenen fremden Rechten, jene ſo hochberühmte iurisprudentiam elegantiorem vergißt er nunmehr, (weil er dieſen Wuſt nicht brauchen kann,) und nun fühlt er erſt, mit welchen Kenntniſſen (die ihm nun fehlen,) er ſich hätte bereichen ſollen. Theoretiſche und practiſche Kenntniſſe, die er bei Fleis, Ordnung und vernünftigem Nachdenken höchſtens in fünf Jahren hätte auffaſſen können, dieſe muß er nun in acht, neun Jahren lernen, weil er blos für jene beinahe drei und vier Jahre verſchwendet hat.

Nun, meine Herren, haben Sie die Wahl: Ob Sie die Rechte (theoretiſch und practiſch,) in vier und fünf, oder in acht und neun Jahren lernen wollen.

Viertes Kapitel.

Wirkung des Selbſtſtudiums.

§. 249.

In den §§. 98. und 99. habe ich diejenigen Wirkungen, welche ich jetzt erſt erörtern ſollte, ſchon größtentheils geſagt; und ich mußte ſie dort ſchon ſagen: Um aus ihnen zugleich Möglichkeit und Unent-

Unentbehrlichkeit des Selbſtſtudiums zu erweiſen. Derjenige, welcher ſich auf dieſe weitläuftigbeſchriebene Art ſelbſt gebildet hat, darf ſich nun weniger fürchten öffentlich vor der Welt mit ſeinen Kenntniſſen aufzutreten. Mancher wird nun mehr erwerben, Mancher mehr als bisher geachtet werden. Mancher Dummkopf dem für meiner Methode ſchwindelt, wird, wenn ſie Beifall findet, gar nicht ſtudieren. Mancher Zögling wird unter Anführung des öffentlichen und Hauslehrers emſiger arbeiten; mancher Lehrer ſelbſt wird ſich beſſer zu Unterricht und Menſchenumgang, bilden. Der Staat wird nun gröſſere Gelehrte und Künſtler, brauchbarere Geſchäfftsmänner und tüchtigere Bürger und Arbeiter bekommen. Schulen, Gymnaſieen, überhaupt die Wiſſenſchafften werden in gröſſere Aufnahme kommen, und hierdurch das Glück der Staaten im Ganzen befördert werden. Von dieſem allen werde ich im dritten Theil noch mehr ſagen. (S. auch §. 60.)

Fünftes Kapitel.

Gegenſatz, oder: Hinderniſſe des Selbſtſtudiums.

Erſter Abſatz.

Hinderniſſe des Selbſtſtudiums in allgemeinen Rückſichten.

Erſter Unterſchied.

Von den Gründen, welche dem rechtlichen Selbſtſtudium entgegengeſtellt werden können.

Erſte Erörterung.

Erſter Einwurf.

§. 250.

„Kein Studierender“ ſagt man, „nimmt für „ſich, ohne Führer, ein Buch, daß zu ſei„nem Fach gehört, zu'r Hand. Wie ſoll er ſich „von einer Wiſſenſchafft, die ihm noch gar nicht „bekannt iſt. Begriffe ſammeln? — Das Buch „iſt für ihn viel zu ſchwer; es ekelt ihm an. „Nur ein Lehrer kann ihm die Hauptbegriffe „der vorliegenden Wiſſenſchafft beibringen; nur „er kann ſie, nach allen ihren innern und äuſ„ſern Merkmaalen prüfen. Erſpart denn nicht „der Lehrer. der ſich dazu vorbereitet, der hin„längliche Beleſenheit und (local,) Ortskennt„niſſe alles deſſen, was er geleſen hat, haben „muß, dem Studierenden ſehr viele Zeit, der „nun in einer halben Stunde alles das, — was „der

„der Mann je las, dachte und ſammelte, —
„hört; folglich das, was er hört, nur hinſchrei=
„ben oder auf andere Art ſich eigen machen darf?
„Muß denn nicht der Studierende erſt ganze Jah=
„re nur blos leſen, ehe er alle die Grundſätze, in
„ihren eignen Quellen, in ihrer gehörigen, Ord=
„nung auffindet? Wird nicht vorausgeſetzt:
„Daß ein Lehrer, als Lehrer, die Wahrheiten,
„die er vorträgt, auch belegen kann und ſoll;
„— iſt er nicht gerade deswegen Lehrer? Wel=
„cher Studierende kann, ohne Leiter, oft nur
„das Daſeyn einer Wiſſenſchafft vermuthen,
„oder, die für ſie ſchickliche, ihr angemeßene,
„Behandlung allein finden? Wozu kann und
„ſoll dem Studierenden eigne Prüfung nützen,
„da er als Studierender jetzt nur allgemeine
„Wahrheiten aufſammeln kann, und mit ſeinem
„Lehrbuch, ſowohl als mit den vom Lehrer dar=
„über gemachten, Erinnerungen, zufrieden ſeyn
„muß? Der Studierende kann ja nur Materia=
„lieen ſammeln; aber ordnen kann er ſie
„noch nicht. Der Student hat noch nicht genug
„Grundſätze aufgefaßt; und nur die Menge,
„nur die Verbindung der Grundſätze ſetzt uns
„in den Stand: Richtig und vollkommen davon
„zu urtheilen. Bei dem, vom Verfaſſer em=
„pfohlnen Selbſtfleis, wird der Student, dem
„alles fremd däucht, was er noch nicht geſehen,
„und gehört hat, nicht wiſſen: Was? und wie?
„er leſen ſoll? Hauptſache und Weſentliches wird
„er

„er mit Nebenſachen, Zufälligkeiten, und Grund-
„ſätze mit Folgen vertauſchen. Das Nothwen-
„dige, das Nützliche wird er bei'm Selbſtfleis
„nie richtig zu unterſcheiden vermögen; indem er
„alles leſen, alles behalten will, wird er nichts
„geleſen, nichts behalten, nichts gefaßt ha-
„ben."

Hier iſt mein Aufſchluß; aber commentatoriſch:
Jeder Denker, den nicht jeder Einwurf augenblick-
lich zurükſchröckt, wird, ſo wie ich ſelbſt, in dieſen
Einwürfen zwar viel Scheinbares, aber etwas Er-
weisliches, etwas Bewiesnes wird er nicht auf-
finden.

„Kein Studierender ꝛc. — ekelt ihm an."
Schlimm genug! Leider iſt das wahr: Daß den
meiſten Studierenden, beſonders in den erſten Jah-
ren auf der Akademie, jedes Buch anekelt, das der
Lehrer ihnen nicht erklärt hat. Freilich iſt ein un-
erklärtes Werk dem ungeübten jungen Leſer zu ſtarke
Speiſe: Er muß Widerwillen dafür faſſen. Aber
was beweißt denn dieſer Ekel? Iſt er bloſſe Vermu-
thung vorhandener Schwierigkeiten? Iſt er das,
ſo fragt ſich: Kann man aus bloſſer Vermuthung
untrügliche Grundſätze bilden? Oder folgt denn
wohl das: — Eine Schrifft, die mir zu ſchwer
däucht, iſt wirklich ſchwer, weil mir das nur ſo
däucht? Wer noch keine Erfahrung gemacht hat:
„Daß und ob ein Werk ſchwer zu verſtehen ſei;"
wie will denn der es wagen dürfen, von der Un-
möglichkeit: Eine Wiſſenſchafft durch eignen Fleis

zu erlernen; zu urtheilen?! Endlich folgt auch aus ſogar weſentlichen, Schwierigkeiten der Wiſſenſchafften noch nicht, daß es nun ſchlechterdings unmöglich ſei: Sie für ſich ſelbſt zu lernen. Wäre dieſer Satz wahr, nun ſo dürfte und könnte man weder auf — noch nach der Akademie — etwas für ſich allein lernen, weil das wiſſenſchafftliche Studium, eine äuſſerſt beſchwerliche Beſchäfftigung iſt; ferner: Weil es unmöglich iſt, über alle Wiſſenſchafften, und alle darüber geſchriebene, Bücher Vorleſungen zu hören.

Schicklicher und räthlicher iſts alſo, ehe man von vermeinten, muthmaslichen, noch nicht erprobten Schwierigkeiten Schlüſſe bildet, zuvor die Schwierigkeiten ſelbſt, oder die Quellen jenes Ekels, näher zu unterſuchen.

Hauptquelle dieſes Ekels iſt folgende. Man bringt, wie ich ſchon oben erinnert habe, falſche Begriffe vom akademiſchen Studium, von akademiſcher Beſtimmung überhaupt mit auf die Akademie. Wie will ſich denn aber derjenige mit ſeiner Beſtimmung bekannt machen, der oft nicht einmal weis, was Beſtimmung iſt; oder irrige Begriffe davon aufgefaßt hat? Derjenige, welcher rechtlichgut erzogen worden iſt, wird nicht nur ſeine Beſtimmung kennen, und alles, was nah oder fern, in ſie eingreift, ohne Furcht bearbeiten; ſondern er wird auch nichts, was möglich iſt, für unmöglich halten. Wer nun aber dies alles doch noch glaubt, der zeigt offenbar; Er habe entweder die-

jenige Erziehung, die er hätte genieſſen ſollen, nicht gehabt, oder er habe wenigſtens die zum Selbſtſtudium erforderlichen Kenntniſſe nicht mitgebracht.

„Nur ein Lehrer — prüfen." Nur beweiſen Sie mir alles das, meine unbekannten Herren Gegner.

„Erſpart denn nicht der Lehrer — nichts, gefaßt haben?" Wenn alle dieſe Vorausſetzungen wirklich gegründet ſind: Dann iſt Selbſtfleis Thorheit; dann iſt er Marter. Allein Aeuſſerungen ſind noch kein Beweis. Man beweiſe: Daß der Lehrer der Kern deſſen, was er ſelbſt geleſen und durchgedacht hat, auch wirklich vortrage. Man beweiſe: Daß dieſer Vortrag der Benennung: „Kern;" werth ſei. Man beweiſe: Daß der Studierende ganze Jahre forſchen müſſe, ehe er für ſich ſelbſt das finden könne, was ihm der Lehrer in einer halben (dies glaubt man,) Stunde ſage und ſagen werde. Man beweiſe es: Daß der Student das Daſeyn einer Wiſſenſchafft, ohne Lehrer nicht finden, auch nicht einmal nur vermuthen werde.

Man wird freilich dies alles beweiſen wollen, allein dann iſt dieſer Beweis, er ſei auch welcher er wolle, ganz dem ähnlich, den man für das Daſeyn und Nichtdaſeyn der Mondbewohner führt. Man kann hier weder Ja noch Nein ſagen: Denn wer iſt im Mond geweſen? Mit Ueberzeugung kann alſo niemand meiner Methode die Möglichkeit und Ausführbarkeit abſprechen, wenn er nicht von ihrer

Unmöglichkeit ſichere, zuverläſſige Proben aufführt. Daß ſie aber ſehr möglich ſei: Dies habe ich aus ſehr wichtigen Gründen bereits dargethan.

Doch, ich nehme den Fall an: Ein, ohne Selbſtverſchuldung verſäumter, oder ängſtlich gewordener, Ankömmling könne, ohne Lehrer durchaus keine richtigen Begriffe von ſeiner Wiſſenſchafft erlangen, ſo fragt ſich: Giebt denn der Lehrer dieſe Begriffe auch allemal, giebt er ſie richtig an? Iſt der Mann ein bloſſer Hefftableſer, (und das iſt mancher,) — dann iſt die Antwort leicht. Beſtimmt er alles genau, ſo fragt ſich wieder: Sagt der Mann damit etwas Neues, oder ſteht das, was er ſagt, ſchon irgendwo in einem Buch?

Auf den Fall allein: Einmal etwas Neues zu hören; den mündlichen Unterricht dem ſchrifftlichen vorzuziehen, dies iſt eben ein groſſer Zug von Klugheit. Und welche Vorzüge ſoll denn nun der ſchrifftliche Vortrag genieſſen, der doch wenigſtens eben ſo viel Neues ſagt als der mündliche?

„Bücher irren oft, bedürfen alſo Berichtigung.“ Iſt das wahr?

Wenn man bei jeder Schrifft einen Erklärer bedarf, wie wenige Schrifften werden dann geleſen werden können. Der gute, wißbegierige Kaufmann, Kopiſt, Handwerker darf alſo gar nichts leſen, weil doch die meiſten Schrifften wiſſenſchafftlich geſchrieben ſind. Allein, was thut ein ſolcher Mann? Iſt ihm eine Schrifft, von deren Stoff

er ſo gern mehr wiſſen möchte, zu ſchwer, oder zu unbefriedigend: Dann nimmt er eine leichtere oder vollſtändigere über dieſen Stoff zu'r Hand; oder er forſcht ſo lange nach, bis er eine, ſeinem Faſſungsvermögen angemeſſenere, findet. Ferner: Iſt denn der Lehrer, der ein Buch in der Vorleſung berichtigt, unfehlbar? Wie ſo oft verdient eine dieſer Berichtigungen nachmalige Berichtigung! Wie ſo oft würde ſich der abweſende Verfaſſer einer Schrifft vertheidigen, wenn er im Lehrſaal gegenwärtig wäre *)! Iſt nun alſo auch der Lehrer nicht unfehlbar, was ſoll man denn nun thun, wenn der Satz giltig ſeyn ſoll: Durch Bücher werde man irre geführt? Etwas muß doch gethan werden; denn gänzliche Unfehlbarkeit iſt nun einmal weder in Büchern, noch bei mündlichen Lehrern aufzufinden. Man gehe alſo den ſicherſten Weg; und dieſer iſt das Selbſtſtudium nach Anleitung guter Schrifften. Der Verfaſſer einer wiſſenſchafftlichen Schrifft iſt ja auch ein Lehrer. Warum will man denn nun, wenn die Schrifft ohnehin zu einem Lehrbuch nicht beſtimmt iſt, ſie nicht leſen, ſondern über das nämliche, was der Mann ſagt, — hören? Muß man denn zu eignen Fleis ſolche Bücher wählen, welche nur zu Lehrbüchern geformt ſind? Dieſe ſind mit Bedacht lückenvoll geſchrieben, damit in den Lehrſtunden darüber noch etwas geſagt werden könne. Legt ein Lehrer ein, ohnehin ſchon vollſtän-

 diges

*) Man ſehe nur die Geſchichte der Recenſionen an.

diges Werk unter, dann kann er entweder nichts dazu ſagen, oder das, was er ſagt, iſt: Geſchwätz. Es folgt aber auch ſehr oft gar nicht, daß jedes Werk, worüber geleſen wird, wirklich Lücken habe. Sehr oft wollte deſſen Verfaſſer das nicht hinzuſetzen, was der Verbeſſerer zuſetzt. Der Schriftſteller, den ein Lehrer unterlegt, hat auch noch allemal das für ſich, daß er gewiß nicht mangelhaffter werde haben denken wollen und gedacht haben, als der, der ihn berichtigen will; ſonſt würde ihn der Erklärer zu dieſem Behuf nicht untergelegt haben. Und wie dann, wenn ein mündlicher Lehrer an einer Schrifft nichts zu berichtigen, nichts zu ergänzen findet; wie wenn nun dann der ganze mündliche Vortrag nichts weiter als Kennzug eines groſſen Kopfs iſt, der auch über Nichts etwas zu ſagen vermag? Soll man denn für dieſes „Etwas „aus Nichts" ſein baares Geld bezahlen?

Ich frage weiter: Glaubt man denn immer einen Leiter zu haben? Auf welche Zeitdauer, auf welches Alter, auf welche Verfaſſung, auf welche Schrifften will man ſeine mündliche Beihülfe erweitern, verlängern, einſchränken? Doch ich habe dies alles bereits erörtert.

Zwote Erörterung.

Zweeter Einwurf.

§. 251.

„Nur groſſe Männer: (und dieſe ſind nicht Beiſpiel,) „Ein Newton, ein Leibnitz, ein Mos„heim,

„heim, ein Rouſſeaux können, für ſich allein, „und mit Beihülfe guter Schrifften, das bewerk„ſtelligen, was der Mittelkopf (und von dem nur iſt ja hier die Rede,) „ſchlechterdings nicht kann."

Dieſer Schluß iſt falſch. Wenn der Mittelkopf nach meiner vorgeſchlagnen Methode nicht auch für ſich ſtudieren kann, wie will man denn das erklären: Daß Männer, blos mit alltäglichem Menſchenverſtand begabt, welche einen akademiſchen Lehrer weder geſehen noch je gehört haben, blos durch Beihülfe guter Bücher bewundernswürdige Kenntniſſe ſich erwarben? (Siehe mit Mehrerm §. 84.)

Dritte Erörterung.

Dritter Einwurf.

§. 252.

„Alleiniges Privatſtudium iſt in ſehr vielen „Fällen unthulich; es läßt ſich nicht denken. „Der angehende Student kennt noch keine Bü„cher. Kennt er ja einige, ſo weis er den Grad „ihrer Brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit noch „nicht zu unterſcheiden; er weis nicht die Art, „die Zeit, die Ordnung richtig zu beſtimmen und „zu wählen, welche, doch jede für ſich, bei'm „Leſen ſeine Führerinnen ſeyn müſſen. Kennt „er auch genug Bücher, ſo iſt es für ihn zu koſt„bar: Sich alle nöthige Bücher anzuſchaffen."

Ueber die Nothwendigkeit der Bücherkenntniß, über die Wahl, Zeit, Ordnung des Bücherleſens

ſage ich hier nichts, weil ich ſchon davon geſprochen habe. Nur aber etwas über die vermeinte Koſtbarkeit der Bücher.

Wer nicht einmal, wenn er auch blos durch Vorleſungen etwas lernen will, die dazu gehörigen Lehrbücher bezahlen kann, der gehört mit zu der Zahl dererjenigen, welche nicht ſtudieren ſollten. Jeder Student, er ſtudiere nach welcher Methode er wolle, braucht Bücher: Nicht nur alle Lehrbücher, ſondern auch einige zu'm Nachſchlagen. Geliehen kann man nicht leicht, (wenigſtens nicht lange,) Bücher bekommen, weil jeder ſie ſelbſt braucht. Alle dieſe Bücher koſten Geld, man mag ſie nun kaufen oder in Auctionen erſtehen. Nicht immer hat man den Vortheil der Auction; man muß ſie alſo kaufen. Iſt's denn nun nicht erſichtlich: Daß der Einwurf der vermeinten Bücherkoſtbarkeit auch den treffen müſſe, der nur blos bei'm Hören bleiben will?

Der Selbſtfleiſſige braucht, verhältnißmäſſig, oft nicht einmal alle die Bücher, deren der Alleinhörer bedarf. Allein dafür braucht er andere und zuweilen wirklich noch mehrere, als jener. Dieſer, einigermaaſſen gröſſere, Aufwand iſt aber keinesweges unverhältnißmäſſiggros. Der Nutzen, den man von dieſem, etwa zwanzig Thaler mehr betragenden, Aufwand einerndtet, iſt dafür auch ſehr beträchtlich. Rechnet man denn das für nichts, daß der Selbſtfleiſſige dadurch ſehr viel erſpart: Daß er nun faſt gar keine Vorleſungen, oder nur ſehr

ſehr wenige bezahlen darf? Der Alleinhörer begnügt ſich freilich oft nur an den ſogenanntallernöthigſten Büchern: Aber er muß das; weil er manchen Abend fünf und mehrere Thaler vertrinkt und verſpielt.

Mehrern Nutzen dieſer vermeinten Bücherkoſtbarkeit ſiehe §. 249.

Zweeter Unterſchied.

Von den Hinderniſſen des Selbſtſtudiums durch die bisherige Methode.

§. 253.

An ſchicklichen Stellen zerſtreute, Winke zeigen zwar ſchon ſehr deutlich: Wie ſo ſehr nachtheilig die bisherige Methode: „Ueber alles zu hören, „und wenig oder nichts ſelbſt zu denken;“ der neuen Methode ſei. Allein, um jeden Unbefangenen auf die endlichen Folgen dieſer alten Methode aufmerkſam zu machen, ſo erſuche ich ihn: Den Fortgang der Wiſſenſchafften in einigen Jahrzehenden genauer zu beobachten, und dann den Werth beider Methoden gegen einander zu beſtimmen. Mehr ſage ich hier nicht.

Zweeter Abſatz.

Hinderniſſe des Selbſtſtudiums in beſondern Rückſichten.

Erſte Erörterung.

Von Geſetzen und Gebräuchen als Hinderniſſen des Selbſtfleiſſes.

§. 254.

Die Geſetzgeber und Beherrſcher aller Zeiten waren und ſind Menſchen, wie jeder ihrer geringſten Unterthanen. Als vernünftige weiſe Menſchen fühlten ſie ſich oft zu ſchwach: Menſchen und Staaten allein und ohne Beihülfe anderer zu regieren. Sie duldeten und begünſtigten alſo Männer, welche ſich blos mit den Wiſſenſchafften überhaupt, und beſonders mit Kenntniß und ächter Beurtheilung der natürlichen und willkührlichen Geſetze, mit Kenntniß der Landsverfaſſung u. ſ. f. beſchäfftigen, und nunmehr, nach Befinden, entweder das Amt eines Richters, oder Sachwalters und Auslegers der Geſetze übernehmen könnten und ſollten.

Theils Pflicht gegen die Menſchheit, theils geheime, dringende, Aufforderung der gröſten aller Tugenden, — Aufforderung der Gerechtigkeit war es: Daß Fürſten Männern gerade nur dieſe Beſtimmung gaben, wodurch ſie nunmehr in der eigentlichſten, Bedeutung Diener der Gerechtigtigkeit wurden. So lange, als eine Menſchenwelt lebt,

lebt, eben ſo lange kann und darf das Daſeyn dieſer Diener der Gerechtigkeit nie aufhören. Sie verachten, das heißt: Den Fürſten, den vornehmſten Prieſter der Gerechtigkeit ſelbſt, verachten. Die Fürſten waren nun ſorgfältigſt bemüht, die Beſtimmung und das Daſeyn dieſer Männer ihnen möglichſt zu erleichtern. Hier entſprang zuerſt die Quelle jener mannichfaltigen und anſehnlichen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Aufmunterungen, welche den Zirkeln wiſſenſchafftlicher Männer, von Zeit zu Zeit ertheilt wurden. Hier nahmen jene trefflichen Stifftungen, zu'm Unterhalt hoffnungsvoller bedürftiger Studierender, zu Beſoldung ihrer Aufſeher und Lehrer zuerſt ihren Anfang. Nun entſtanden jene zahlreichen und koſtbaren Bücherſammlungen, jene menſchenfreundlichen Verordnungen, wodurch Talent, Fleis, Rechtſchaffenheit geweckt, geſchätzt, belohnt, Unfleis und Zügelloſſigkeit geahndet und beſchränkt ward. Durch dieſen Weg erhielt die Menſchenwelt taugliche Mitglieder; das Ganze ward nun aufrecht erhalten; Recht und Billigkeit traten in den Beſitz unermeßlicher Gebiete; dem Unterdrückten ward geholfen; der Taugenichts gewarnt, belehrt, gebeſſert oder gezüchtigt, und ſo der Menſchheit öffentliche Ruhe und Sicherheit gegeben. Jeder konnte, — und noch kann er das, — das Seinige bekommen und froh genieſſen.

Aber Fürſten, Geſetzgeber, mittelbare und unmittelbare, Diener der Gerechtigkeit ſind und bleiben

ben Menſchen. Ihre Handlungen und Verordnungen waren und ſind zuweilen im Einzelnen — unvollkommen, obgleich übrigens im Ganzen vortrefflich. Dieſe kleinen, oft durchaus nicht vorherzuſehenden, Mängel verdienen alſo Entſchuldigung. Aber auch der verdient Entſchuldigung, welcher mit gebührender Ehrfurcht und Beſcheidenheit, aber mit Wahrheitliebe, jene kleinen Mängel rügt, um dadurch in ſeinem kleinern, oder gröſſern Wirkungskreis zu'm Nutzen ſeiner ſterblichen Mitbrüder etwas beizutragen. Kein billiger Fürſt oder Geſetzgeber wird, wenn auch Er (der beſcheidne Verbeſſerer,) irren ſollte, mit ihm zürnen; nein: Er wird ihn wie vorher, mit dem Geiſt eines Erhabnen dulden.

§. 255.

Auſſer jenen allgemeinen, in dieſem ganzen Werk ſchon gerügten, habe ich noch folgende ganz beſondere, Mängel auf Akademieen vorgefunden, deren Originalbelege ich mit gutem Bedacht nicht liefere.

Es ſind folgende.

1) Stipendiaten (Expectanten oder Percipienten,) müſſen zuweilen gewiſſe Zwangvorleſungen anhören; ſie müſſen darinnen nachſchreiben, und den geſchriebenen Hefft, welcher, nebſt andern, an die Behörde geſchickt wird, dem Stipendiatenfamul einhändigen. (§. 256.)

2) Alle halbe Jahre müſſen ſie ſich einer öffentlichen Prüfung unterwerfen, worüber eine Cenſur

ſur an die vorige Behörde eingeſendet wird. (§. 257.)

3) Alle Wochen müſſen ſie, bei gewiſſen veſtbeſtimmten Disputationen und Predigten, — bei Geldſtrafe, wohl gar bei endlicher Anzeige zu'r Behörde, — gegenwärtig ſeyn. Auch dann noch müſſen ſie das: Wenn ſie weder ſelbſt zu disputiren, noch zu predigen aufgefordert ſind. (§. 258.)

4) Jeder Rechtsbefliſſene überhaupt, wenn er einſt practiciren will, muß, — er ſei Stipendiat oder nicht, — (Adeliche ausgenommen,) einmal öffentlich disputieren. (§. 259.) Nur dann erſt kann er ſich

5) zu der ordentlichen, gewöhnlichen Hauptprüfung ſtellen, worüber ihm eine förmliche Cenſur eingehändigt wird, die er, im Fall er einſt noch wirklich practiciren will, bei der Behörde vorzeigen muß. Noch vor der Prüfung ſelbſt müſſen aus gerichtlichen Acten verſchiedene Probeſtücken gefertigt werden. (§. 260.)

6) Dieſe Prüfung iſt mit vielen Koſten begleitet, welche man vorher, ehe man dazu gelangen kann, erlegen muß. Auch das Notariat koſtet Geld. (§. 261.)

7) Will der nunmehrige Kandidat der Rechte zu'r Pracktik verpflichtet ſeyn, ſo muß er bei der Behörde wieder ein Probeſtück fertigen, und, wenn es Beifall gefunden hat, eine gewiſſe Summe bezahlen. (§. 262.)

§. 256.

§. 256.

Zu Num. 1.

„Stipendiaten (Expectanten oder Percipienten,) „müſſen zuweilen gewiſſe Zwangvorleſungen anhören; ſie müſſen darinnen nachſchreiben, und den geſchriebenen Hefft, welcher, „nebſt andern, an die Behörde geſchickt wird, „dem Stipendiatenfamul einhändigen.“

„Zwangvorleſungen“ werden dieſe Vorleſungen freilich nicht genennt; aber das ſind ſie doch augenſcheinlich. Iſt nun aber wohl dieſer Zwang für einen freien Menſchen, der den Wiſſenſchafften ſich weiht, bei welchem vernünftige Beurtheilung deſſen, was gut, was nützlich, was nachtheilig iſt, vorausgeſetzt wird, ſchicklich? Geſetzt: Er ſei es; bewirkt er denn nun auch das, was man von ihm erwartet? Soll denn der Mann durch dieſe einzige Zwangvorleſung — (denn oft treffen auf eine Perſon ſelten zwo;) — Arbeitſamkeit lernen; oder welchen Vortheil ſoll er ſonſt davon einerndten?

Vielleicht iſt wirklich hierbei der Zweck der: Beförderung der Arbeitſamkeit! Aber wird er denn erreicht? Oder iſt's möglich: Auf dieſe Art ihn zu erreichen?

Keineswegs. Hier ſind meine Gründe. Bloſſe Anhörung dieſer, und jeder anderer, Vorleſung iſt noch kein untrügliches Kennzeichen des Fleiſſes. Fleis aus Zwang iſt dieſes Namens unwerth. Nie wird

wird er das bewirken, was freiwilliger Fleiß bewirkt. In gegenwärtigem Fall iſt der elende Hefft, den der Gezwungenfleiſſige „zuſammengeſchrieben" hat, ächter Bürge für dieſe Wahrheit. Talente wird dieſer Hefft nie verrathen, wenn auch deſſen Verfaſſer Talente beſitzt. Der Talentvolle fühlt die Feſſeln des Zwangs doppelt: Er, ſo wie der Dummkopf ſchreibt alles, was ihm einfällt, ohne Auswahl, ohne Ordnung, ohne Geſchmack nieder, damit er nur bald wieder frei werde; damit er nur wenigſtens zeige: Er habe nachgeſchrieben. Dieſer zuſammengeworfne Wiſch: „Manuſcript;" heiſt er, — wird denn nun entweder ſehr weitläufftig geſchrieben, damit die Bogenzahl vollſtändig werde, oder eine Menge kopfleerer Anmerkungen ergänzen den muthmaslichen Mangel. Sehr oft hilft einer dem andern. Einer leiht dem andern ſein Concept, das er vor einigen Jahren in der nämlichen Vorleſung nachſchrieb. Mit einigen Anmerkungen und Umänderungen wird es nun noch einmal abgeſchrieben, — ſo überreicht — und auch ſo zu'r Behörde abgeſchickt. Wegbleiben darf derjenige nicht, den einmal das Loos getroffen hat, in eine dieſer Zwangvorleſungen zu gehen. Aber artig iſt's doch: Bei dieſem Zwang behält der junge Mann doch immer noch Freiheit genug: Der Lehrer kann ihm ja nicht ins Herz ſehen; er kann auch, wenn dieſer gezwungene Nachſchreiber ſich ſehr weit von ihm hinſetzt, nicht genau ſehen: Was er ſchreibt, oder ob er auf den Vortrag

Acht

Acht hat? Fragen darf weder Er noch der Famul; denn das hieße die Akademie in Schule der niedrigſten Gattung verwandeln. Und nun kann jener Moraliſchgefeſſelte Gedichte niederſchreiben; er kann Zeitungen leſen; — bringt er doch endlich ſein Manuſcript! —

Sehr oft iſt dieſe Vorleſung für manchen, (wenn ſie auch deſſen Fach betrifft,) noch zu früh; er faßt ſie alſo nicht; Oder ſie iſt für ihn zu ſpät; ſie hilft ihm alſo nichts. In beiden Fällen alſo iſt ſie unnütz. Unnützer aber iſt ſie dann noch, wenn das Mißgeſchick den Stipendiaten zu einem trägen kopfloſen Lehrer hinführt.

Einigen vielleicht kann dieſe Vorleſung nützen, weil jener doppelte Fall bei ihnen nicht eintritt. Aber iſt das auch ächter Nutzen: Wenn nur einige daran Theil nehmen, und funfzig andere ihn miſſen? Wer den Famul zu'm Freund hat, der kann eine, ihm unnütze, Vorleſung gegen eine andere, ihm nützlichere, (wohl gar bei einem ſehr brauchbaren Lehrer,) eintauſchen. Allein behalten muß er die unnütze, wenn der Famul ihm ſeine Bitte verſagt; Iſt aber der Tauſch doch geſchehen, ſo leidet durch dieſen Tauſch, der einem und zween nützt, ein dritter und vierter u. ſ. f. Kann man nun, als kalter unbefangener Wahrheitforſcher noch da Nutzen erwarten, wo ſich ſchlechterdings gar keiner erwarten läßt?

§. 257.

§. 257.

Zu Num. 2.

„Die Stipendiaten müſſen ſich alle halbe „Jahre einer öffentlichen Prüfung unterwerfen, „worüber eine Cenſur zu'r Behörde eingeſendet „wird.“

Dieſe Prüfung währt, auf's höchſte, zwo und eine halbe Stunde; und in dieſer kurzen Zeit ſollen, oft beinahe dreiſſig bis vierzig, Perſonen geprüft werden. Kaum zehen Fragen treffen oft einen Mann. Iſt es nun möglich oder glaublich: Daß jeder, unter dieſen Umſtänden, gnügliche Kenntniſſe desjenigen Fachs zeigen könne, worüber ihm Fragen vorgelegt werden? Kann der Stipendiatenvorſteher (examinans,) von den Fortſchritten eines jeden, in dieſen Rückſichten, gründlich urtheilen? Und was ſagt man denn dazu: Wenn dem examinando Fragen zu'r Beantwortung vorgelegt werden, deren Auflöſung der examinans oft vor einer halben Stunde ſelbſt noch nicht wußte? Was dazu: Wenn der examinans auf jede dieſer Prüfungen ſich ſelbſt ſiſtematiſch vorbereitet?!

§. 258.

Zu Num. 3.

„Stipendiaten müſſen alle Wochen, bei ge„wiſſen veſtbeſtimmten Disputationen und Pre„digten — bei Geldſtrafen, wohl gar bei endli„cher Anzeige zu'r Behörde — gegenwärtig ſeyn.

„Auch dann noch müſſen ſie das: Wenn ſie we-
„der ſelbſt zu disputiren, noch zu predigen auf-
„gefordert ſind.“

Im Weſentlichen iſt dieſe doppelte Einrichtung vortrefflich. Ein fleiſſiger, geſchickter Student bekömmt dabei Gelegenheit: Sich öffentlich zu zeigen. Dem Unfleiſſigen iſt dieſe Einrichtung Schröckbild; vielleicht noch letzter Stachel: Natürliches Talent nicht unbenutzt liegen zu laſſen. Sogar ſchon dem Jüngling auf Schulen iſt dieſe Einrichtung Veranlaſſung: Sich durch reiche Sprachkenntniſſe dazu vorzubereiten. Allein betrachtet man dieſe Einrichtung genauer, ſo fällt der Nutzen, den man von ihr erwartet, durch verſchiedene Zufälligkeiten faſt ganz weg.

Will man von Disputationen Nutzen ſchöpfen, ſo muß man oft zu disputiren Gelegenheit bekommen können. (§. 243.) Bei Stipendiaten iſt dieſer Fall nicht wohl möglich, da, bei ihrer nicht kleinen, Anzahl jeden faſt alle halbe Jahre nur einmal, ſelten zweimal, das Loos trifft. Vom Zuhören allein kann man den Nutzen nicht erndten, den man vom Selbſtdisputiren erhält. Und hier berufe ich mich auf die Erfahrung eines jeden, der einſt Stipendiat war oder es noch iſt, und er muß mir bezeugen: Man höre, auſſer dem was Moderator und Präſes ſagen, nur zu oft wenig Brauchbares. Oft ſpricht ein Opponent alle halbe Minuten nur ein Wort — leiſe, zitternd, fehlervoll; oft ſagt der Reſpondent ganz und gar nichts, oder ſo dummes

Wort-

Wortgemiſch: Daß einer lacht, der andere die Naſe rümpft, der dritte mitleidig die Achſeln zuckt *).

So lange als endlich Sophiſtereien, ſo lange als groſſe, dem Studierenden wenigſtens unnütze, Unterſuchungen Gegenſtand dieſer Disputationen ſind; ſo lange als mehr auf gelehrten Wortprunk als auf Sache ſelbſt geſehen wird: So lange iſt auch dieſe ganze Uebung Zeitverderb. Ganz andere Bewegungsgründe zu'm Fleis für Studierende kann man erfinden; folglich fällt von dieſer Seite ſchon, aller Nutzen dieſer Disputationen weg. Das einzige Mittel ſie nützlich zu machen, wäre noch das: Es müßte aus jeder Fakultät ein beſonderer Stipendiatenvorſteher gewählt werden und alſo z. B. beim rechtlichen Ephor müßten nur Rechtsbefliſſene zuſammenkommen. Wer nicht genug Latein verſtünde, der müßte ein halbes und ganzes Jahr, auch, nach der Preception des Stipendiums blos zuhören; und wenn er dann noch unfähig dazu wäre, nach Befinden, ſeines Stipendiums als ein Unwiſſender entweder für verluſtig erklärt, oder vom Selbſtdisputiren nun auf immer ausgeſchloſſen werden. Als Stoff zu'r Disputation **)

*) Ein alter ehrwürdiger Moderator nennte auch nur dieſe Disputationen geradezu: „Altweibergewäſche."

**) Der Raum fehlt mir, dies alles hier weiter zu entwickeln.

müßte ein leichtes faßliches Lehrbuch, kein zu ſchweres, wie Hugo iſt, untergelegt werden. Sollten bei einem rechtlichen Ephor zuviele Stipendiaten zuſammentreffen: So müßte mehr als ein rechtlicher Ephor beſtimmt, oder auch andere Rechtslehrer, (keine Ephoren,) müßten die Geſchäffte des eigentlichen Ephors, unter ſich zu vertheilen angewieſen werden. Auf eben dieſe Art könnten auch Befliſſene der Gottesgelahrheit, der Arzneikunde u. ſ. f. ihren beſondern Ephor, ihre beſondern Stunden zu Prüfungen, zu Disputationen und ihre beſondern Zimmer haben: Und jede Fakultät würde dann für ſich weit mehrern Nutzen ſpüren. Der Lehrer würde dann die, ſeiner Aufſicht Anvertrauten, leichter überſehen, prüfen und gründlicher, nach ihren Talenten und Fortſchritten, beurtheilen können. Die Studierenden ſelbſt hätten nun weit mehrere Gelegenheit ſich zu zeigen, und oft zu disputiren. Dieſe Beſchäfftigungen hätten dann, da ſie nur das Fach eines jeden insbeſondere betreffen, weit mehrern Reiz, als wenn Rechtsbefliſſene theologiſche Disputationen wohl gar Stipendiatenpredigten *) oder junge Got-

*) „Das iſt ja Zeitverluſt!“ Leider! Noch mehr als dies! Der Nichttheolog wird hier mit der Polemik bekannt. Die Disputanten insgeſammt wiſſen wohl, was ſie ſich ſagen wollen; ſie wiſſen auch, wie viele Gründe in ſo kurzer Zeit von anderthalben Stunden vorgebracht und erörtert werden können. Bleibt auch Manches unerörtert, ſo war

Gottesgelehrte rechtliche Uebungen mit anzuhören gezwungen werden.

§. 259.

Zu Num. 4.

„Jeder Rechtsbefliſſene überhaupt, wenn er „einſt practiciren will, muß, — er ſei Stipen„diat oder nicht — (Adeliche ausgenommen,) „einmal öffentlich disputieren.“

Dieſes Geſetz ſelbſt iſt äuſſerſt nützlich. Da es aber bis heute noch Sitte iſt, den redlichen Geſetzgeber zu täuſchen, ſo fällt auch aller Nutzen dieſes Geſetzes weg.

„Oeffentlich disputieren;“ dies hat hier einen andern Sinn, als es dann hat, wenn Stipendia-

war es ja doch nur gelehrte Disputation, nicht eigentliche Stunde zu'r Belehrung. Allein den gezwungenen Zuhörern, (Nichttheologen,) wenn ſie wirklich mit Ernſt jene Polemik anhören wollen, iſt es nicht gleichgiltig, ob eine Sache unerörtert bleibt oder nicht. Sie hören Zweifel und Einwürfe wider die Religion, faſſen ſie jetzt zwar flüchtig auf, allein in der Zukunft, nach Jahrzehenden noch, fällt ihnen eine und die andere jener theologiſchen Streitigkeiten ein und foltert ſie!

Und welchen Ekel für der Religion muß der Nichttheolog faſſen, wenn er einen Anfänger eine geiſtliche Rede halten hört?! Der erſte Verſuch iſt faſt in jeder Wiſſenſchafft ſchlecht, aber doch ſelten ſchädlich. Iſt er aber hier ſchlecht, ſo iſt er auch dem Unbefangenen ſchädlich!

ten (als Stipendiaten,) öffentlich disputieren. Das Publikum verzeihe mir, wenn ich dieſen, jedem Akademiker bekannten, übrigens aber weiter niemanden nutzbaren Unterſchied nicht ganz ausführlich beſtimme. Genug ſei es, zu wiſſen: D r künftige packtiſche Rechtsgelehrte muß einmal öffentlich disputiren. Dieſe Disputation dauert höchſtens eine einzige Stunde. Nun fragt ſichs: Kann man in dieſer kurzen Zeit auf Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit, oder Unwiſſenheit und Unbrauchbarkeit für das künftige packtiſche Leben mit Gewißheit ſchlieſſen? Der Reſpondent (das iſt dieſer öffentliche Disputant,) verſteht vielleicht Sache oder Sprache genug: Aber er iſt ſchüchtern; ihn ſchröckt vielleicht eine anſehnliche Menge Zuhörer; oder er iſt überhaupt zu'm Disputiren nicht geſchaffen, und antwortet alſo ſchlecht, furchtſam, ohne Zuſammenhang. Was folgt nun? Das folgt: Daß der Menſch, ſeiner ſchlechten Disputation ungeachtet, ein ſehr brauchbarer Mann ſeyn und werden könne; daß man von ihm billig und nachſichtsvoll urtheilen müſſe!

Aber nicht immer iſt dieſer Fall. Jetzt tritt einer auf, welcher nur einige oberflächliche Kenntniſſe ſeines Fachs beſitzt, übrigens aber zu'm Disputiren geſchaffen und — ein ganzer Windbeutel iſt. Ein ſo lufftiges Geſchöpf, wie dieſes, vermag es, das Gehör des vorſitzenden Profeſſors, und der Zuhörer ſo zu verſtimmen: Daß ſie in ihm ein künftiges Wunder der Welt zu ſehen glauben Oft

aber

aber iſt die ganze Diſputation das lächerlichſte Blendwerk. Ein Kerl der durchaus gar nichts gelernt hat, auch nichts lernen wollte, den die Natur vielleicht zu'm Grobſchmidt beſtimmt hatte, ſoll oder will nun auch diſputieren. So klug iſt der Dummkopf allenfalls noch, daß er ſichs vorherweiſſagt; Er allein werde wenigen Ruhm erndten. Er macht ſich alſo, denn vielleicht hat er Geld, mit dem Geldſack Freunde. Die Art wie er ſich hilft, iſt ungefähr folgende. Mit dem Präſes und den Herrn Opponenten trifft er bei etlichen Flaſchen Rebenſafft einen geheimen Vergleich. Er läßt ſich die Einwürfe mittheilen; die Beantwortungen läßt er ſich dictiren, und die gelehrte Komödie, welche etlichen Mägen gar trefflich behagt, wird zu'm Erſtaunen aller mit Beifall aufgeführt. Vater Präſes, hoch oben, preiſt mit lauter Zunge die Verdienſte ſeines Herrn Reſpondenten; und faſt eben ſo laut flüſtert's im Hörſaal: „Der Kerl lügt!“ Manchmal iſt Vetter Dummkopf aber auch ſogar herzlich dumm: Daß er nicht weis, wie die aufgeſchriebene Antwort zu'r Frage paßt. Er hat vielleicht auf ſeinem Zeddel alles unordentlich geſchrieben, und nun, Leſer, denke dir das Gelächter im Saal! Denke dir da den ganzen dummen Kerl, ſein glühendes Geſicht, röther noch als das reichbeſetzte Scharlachkleid, womit er ſeinen gelehrten Platz jetzt ziert.

Oft aber kommt auch ein armer, wie der vorige ſeelendummer, Purſche auf den Reſpondentenplatz. Freunde konnte er ſich vorher nicht machen,

denn er konnte keinen Rheinwein und keine Torten bezahlen. In der Angſt wählt er ſich einen Opponenten, von deſſen Kleid und Körper er auf den Geiſt ſchlieſt. Aſchebleich geht der Strohkopf nun in den Disputierſaal; um ihn her die gewöhnliche ehrenvolle Begleitung: Und, ſiehe da, der geſtern ſo unanſehnliche, Opponent iſt heute prächtig gekleidet. Mit der Angſt eines Sterbenden hört Bruder Strohkopf die Lobſprüche an, die ihm der Präſes ertheilt, und verſteht dann und wann doch noch ein Wort. Der hochfriſirte Opponent fängt gerade zuerſt an, — und, hilf Himmel, was alles ſchüſſelt der auf! Welche Gründe, welche überraſchende Sprachfertigkeit, welches Salz in der Einkleidung! — Er iſt fertig; erwartet nun — Antwort!

Alles ſchweigt! — Minutenlange Pauſe! — Bebend wirft der Herr Reſpondent, der ſeinen gar ſehr verkannten, Opponenten nur ſeitwärts anblickt, ſein Pappier auf dem Pult herum. Leiſe, kaum hörbar, ſagt er ſein: „Probetur minor;“ und: „Vir doctiſſime;“ und: „Hoc facere auctor „debebat;“ und — verſtummt! Bruder Opponent plaudert alſo fort, und er, und Freund Präſes allein, reden in die Seele des Stummen.

Was denkſt du nun, Publikum, hierzu? Alle dieſe Herren: Jener Windmacher, und jener dicke Geldſack, und dieſer arme dumme Tropf da — kommen in der Zukunft doch oft noch recht gut fort. Denn wer hat denn die ſchlechten Disputationen

mit

mit angehört? Niemand, als Studenten und Lehrer? Jene lachen; dieſe bedecken alles mit dem Mantel der Barmherzigkeit. Alle dieſe drei Gattungen von Reſpondenten laſſen ſich nun von einem wiſſenſchafftlichen Repetenten Oel der Weisheit eingieſſen, und — bald hiervon mehr. Der Geſetzgeber, — das Publikum, — der gute, harrende Vater u. ſ. w. — werden alſo nun getäuſcht. Der Fürſt bekommt einen ſchlechten Unterthanen; das Publikum einen ſchlechten Mitbürger mehr; und der Vater bekommt einen dummen Kerl nach Hauſſe.

Eine andere, ſehr nachtheilige, Folge dieſer Gattung von öffentlichen Disputationen iſt folgende. Ein ſehr groſſer Theil der Rechtsbefliſſenen iſt arm. Wie ſoll ein ſolcher Armer, den dabei faſt unvermeidlichen Aufwand, ſei er auch der möglichſtbeſchränkteſte, tragen können?!

Mancher muß die Akademie ganz verlaſſen, weil er vielleicht in ſeiner Lage, (und wer kann denn dieſe wiſſen und beurtheilen? —) den Gedanken zu ſehr fürchten müßte: Der gewöhnlichen Schmaus- und Glückwünſchungsſucht nicht gefrohnt zu haben. Ein anderer verfällt dadurch in Schulden, die er und ſeine armen Angehörigen theils gar nicht, theils mit Mühe bezahlen können; er muß nun heimlich die Stadt verlaſſen, muß Schelm, Betrüger heiſſen: — Er, dem ſchon dieſer Gedanke allein, bei'm letzten Tritt ins Stadtthor, heiſſe Thränen auspreßt!

O Lehrer, Väter, Freunde ſagt das alles eu-ern Lieben. Hat ihnen der Gedanke an Studieren den Kopf dem allen ungeachtet noch verſchoben; nun ſo ſeid ihr — auſſer Schuld!

§. 260.

Zu Nom. 5.

„Hat der Rechtsbefliesſene disputiert, dann „erſt kann er ſich zu der ordentlichen, gewöhn-„lichen Hauptprüfung ſtellen, worüber ihm eine „förmliche Cenſur eingehändigt wird, die er, im „Fall er einſt noch wirklich practiciren will, bei „der Behörde vorzeigen muß. Noch vor der „Prüfung ſelbſt müſſen aus gerichtlichen Acten „verſchiedene Probeſtücken gefertigt werden.“

Der Zweck dieſer Prüfung iſt ſehr gut und nütz-lich; aber auch Er wird nicht erreicht.

Die akademiſche Prüfung (examen pro praxi,) währt aufs höchſte eine und eine halbe Stunde; gemeiniglich dauert ſie nur eine Stunde.

Ich frage nun: Wie iſt es bei dieſer Zeitkürze möglich, auch nur die allerwichtigſten Grundſätze der Rechtswiſſenſchafften mit dem Kandidaten or-dentlich durchzugehen, und aus ſeinen Antworten oder Stillſchweigen gründlich zu beurtheilen: Ob er etwas, oder ob er nichts gelernt habe? Nicht immer iſt es Unwiſſenheit, wenn der Kandidat nicht bald, oder unbefriedigend, antwortet; nein: Der gute Mann fürchtet ſich ſehr oft.

Dieſe

Dieſe Zeitkürze bei öffentlichen Prüfungen darf öffentlichen Lehrern durchaus nicht zu'r Laſt gelegt werden. Wer kennt nicht die drückende Menge von Geſchäfften, welche ſich täglich für dieſe Männer aufhäufen. Sie müſſen ihre Zeit ſehr eintheilen; aber wer verliert dabei am meiſten?

Der Lehrer weis es oft recht wohl, daß ſein examinandus ein geſchickter Mann ſeyn kann, wenn er auch nicht alles augenblicklich und fertig beantwortet. Aus eigner Erfahrung weis er es: Daß in einer, ſo ſehr entſcheidenden, Stunde das Herz etwas ſtärker als gewöhnlich klopft; daß man da, bei wirklichächter Geſchicklichkeit, ohne Noth ſich fürchtet; aber nach dieſer ſeiner Ueberzeugung darf er die Cenſur doch nicht einrichten. Er muß ſich blos nach den äuſſern Kennzeichen der Geſchicklichkeit, nach den Antworten des Manns richten. Welche Cenſur ſoll er nun alſo dem Mann geben, der, aus bloſſer Furcht, ſchlecht geantwortet hat? Wider ſeinen Willen muß er ihm eine ſchlechte Cenſur geben; er muß ihn wohl gar abweiſen. Der einmal Abgewiesne wird ſich, im Fall er ſich der Prüfung zu'm zweitenmal unterwirft, dann noch weit mehr fürchten: Und — wird oft zu'm zweitenmal abgewieſen. Aber dann iſt der Abgewiesne verloren! — Welche Lebensart ſoll er nun wählen? Was ſoll das Publikum, was die Angehörigen des Bedauernswürdigen, welche in das Innre der Sache nicht tief genug einzudringen

gen vermögen, denken? Wird er nicht alle Augenblicke Taugenichts, Tagdieb geſcholten werden?

Aber noch ganz andere Urſachen ſind vorhanden, welche dem erwarteten Erfolg dieſer öffentlichen Prüfung geradehin entgegenſtehen *).

Leider, auch in der Klaſſe öffentlicher Lehrer ſind Niederträchtige! Ein ſolcher Niederträchtiger iſt manchem Kandidaten, den er prüfen ſoll, aus verſchiedenen Urſachen abgünſtig; und Unglück iſt's, wenn dieſe beiden, in einem ſo entſcheidenden, Augenblick zuſammengeſtellt werden. Hier kann der Mann ſeinen Feind drücken. Er legt ihm Fragen vor, die er durchaus nicht zu beantworten vermag. Mit Bedacht ſucht er die ſchwachen Seiten des examinandi auf; er häuft mit Bedacht Schwierigkeiten; von dem Plan, den er nun einmal für dieſe Stunde gewählt hat, geht er durchaus nicht ab, wenn ihm auch die gegründete Vermuthung beifällt: „Der Kandidat verſtehe vielleicht in andern rechtli„chen Wiſſenſchafften mehr, als in der, worüber „er befragt worden iſt." Der examinandus bekömmt alſo eine ſchlechte, oder gar keine Cenſur. Hat er eine ſchlechte Cenſur bekommen, und er fertigt

*) Haßt mich hier nicht, würdige akademiſche Lehrer. Entweder muß ich hier die Wahrheit niederſchreiben, oder ich muß die Welt belügen. Aber der rechtſchaffene Lehrer darf nicht erröthen, wenn das, was ich nun ſagen werde, nur ſeinen ſchlechtdenkenden Kollegen trifft.

tigt nunmehr bei der Hauptbehörde, ſein Probeſtück: Dann ſieht ein redlicher Kenner oft augenblicklich: Jene Cenſur ſei weiter nichts, als eine Frucht der Uebereilung, oder der Bosheit, des Examinators geweſen.

Oft geht ein Taugnichts, der bei vielen Talenten ſeine Zeit verſoff und verſpielte, ſich aber doch endlich auch noch examiniren laſſen will, vorher zu einem geſchickten Studenten, und läßt ſich das ganze Recht, in einem einzigen halben Jahr noch, ſo gut als es jetzt noch möglich ſeyn will, vorbuchſtabieren. Dieſer Nothhelfer geht mit dem Stümper alles zwar gründlich, aber nur kurz, durch; er dictirt ihm ein ſchönes Skelet in die Feder; der elende Purſche bekömmt denn doch endlich noch einige oberflächliche Kenntniſſe in den Kopf; lernt ſein Skelet auswendig, und wandert nun getroſt hin zu'r Prüfungsſtunde.

„Getroſt?!" Allerdings: Denn Kandidat Kannewein weis ſich zu helfen! In die Zukunft doch etwas mißtrauiſch, geht er geradeswegs zu einem Profeſſor, ſagt ihm denn ganz dreuſt: Woran er krank liege; bittet den Mann, — mit einem kräfftigen Handdruck, — ſich ſeiner freundſchafftlichſt zu erinnern, und es ſo zu veranſtalten: Daß er ſein Examinator werde. Der Herr Profeſſor, der den Druck der Hand recht wohl fühlt, tröſtet ſeinen jungen Freund; fragt ihn dies und jenes; ſieht die Schwäche des armen Schächers, und bittet ihn, zu'm Abſchied: Das Beſte zu hoffen.

Bei

Bei einem andern Profeßor ſagt und hört der Herr Kandidat das Nämliche. Beide Herren vergleichen ſich; legen ihr Geld in's Pult; Herr Kannewein kommt zu'r geſetzten Stunde in die Prüfung, und antwortet — meiſterhafft! Nun fragt ſich: Wer iſt hier der gröſte Betrüger? Der Lehrer, der ſich beſtechen läßt; oder jener gelehrte Student: Der dem elenden Wight in einem halben Jahr alles lehrt, was andere mit dem unglaublichſten Fleis in vier Jahren kaum faſſen können; oder der unwiſſende Menſch ſelbſt?

Mancher geht auf gutes Geradewohl in die Prüfung hin; iſt ſo glüklich: Daß er gerade nur das zu beantworten bekömmt, was er noch vor dem Examen für ſich allein oberflächlich zuſammengerafft hat, und — erſchleicht ſo die beſte Cenſur.

Sehr oft glükt's ferner manchem dieſer Unwiſſenden ſo: Daß ihm das Publikum bei'm Anfang ſeiner Pracktik meiſtens ſolche Arbeiten aufträgt, wobei Mühſamkeit genug, aber weniges Nachdenken, erfordert wird. Dieſer ehedem nachläſſige Stümper muß nun arbeiten, weil er leben will. Er bekömmt nun ſogar den, unverdienten, Namen eines „fleiſſigen" Manns. Er ſpricht jetzt ganz vernünftig und beſcheiden, der ehmalige Säufer, Spieler, Schläger; aber warum ſpricht er ſo? Er ſieht: Er dürfe ſich durchaus nicht in ſeiner wahren Geſtalt zeigen, wenn er leben und Achtung genieſſen wolle. Er lernt durch verſchiedene Weltgeſchäffte

ſchäffte Schlendrian; er wird nun freilich nach und nach mit den Landsgeſetzen beſſer bekannt: Verſchiedenes glückt ihm durch Unverſchämtheit und Windbeutelei: Und nun in etlichen Jahren tritt dieſer Kerl im Kreis, verdienſtvollerer Pracktiker als er iſt, auf, und ſpricht dem, der einſt Tag und Nacht arbeitete, der ſeine Pflichten nach Gewiſſen als Menſch und Chriſt erfüllte, Hohn. Das ärgſte iſt oft noch das: Ein Eſel wie dieſer Kerl es iſt, glaubt endlich ſelbſt: Er ſei ein gelehrter Mann *). Und das Publikum glaubt's, leider! oft auch.

Kenner, Kollegen, Clieenten, Anverwandten finden denn nun endlich wohl noch, bald oder ſpät: Der Mann ſei der nicht, der er bisher zu ſeyn ſchien; aber ſie ſchweigen, Verſchiedene Auſſenſeiten machen nun es nothwendig, dem Mann fortzuhelfen, ihn weiter zu empfehlen. Alle, (jeder von einer andern Seite,) würden leiden, wenn der Mann näher beleuchtet, beſſer gekannt, und wie er's verdiente, beſchimpft würde.

Oft kommt endlich auch ein Genie in die Prüfung. Es windbeutelt da dem Lehrer etwas vor, wirft flüchtig und unvollſtändig einige Begriffe ihm hin, die es mit bewundernswürdigem Gedächtniß aufgefaßt, mit dem Verſtand nie begriffen hat, und bekommt eine gute Cenſur.

Was

*) Wer das Gefühl dieſes Schmerzes kennen lernen will, der ſchlage nur die 21ſte Fabel des 1ſten Buchs im Phädrus auf.

Was die ſchrifftlichen Probeſtücke anbetrifft, ſo iſt dem Herrn Kandidaten ſehr leicht — (der Fall iſt ſo ſelten nicht,) — zu beſchwören: Er ſei der Verfaſſer; wenn er es auch nicht iſt. Und was darf denn nun der Staat von einem Mann hoffen, der nicht erröthet, vielweniger erbebt: Schon bei'm Antritt ſeiner Beſtimmung ſein Gewiſſen durch Meineid zu brandmarken?

§. 261.
Zu Num. 6.

„Obige Prüfung iſt mit vielen Koſten beglei„tet, welche man vorher, ehe man dazu gelan„gen kann, erlegen muß. Auch das Notariat „koſtet Geld."

Wer nun dieſe Koſten nicht bezahlen kann, der iſt mit allen Talenten auf einmal doch unglücklich. Welche Lebensart ſoll oder kann er wählen, da er zu keiner als zu der ergriffenen, fähig iſt? War der Bedauernswürdige — Stipendiat, ſo frage ich: Was hilfe's ihm nun, daß er ſein kummervolles Leben einige Jahre mit dieſer Wohlthat friſtete, wenn ſie gerade am entſcheidendſten Schritt aufhört; oder wenn ſie bis dahin nicht ausreicht. Ob ſie allemal bis dahin ausreichen könne, oder wohl gar ausreichen müſſe, dies will ich jetzt nicht erörtern; nein, nur das: Dem Landsherrn iſt's durchaus nicht zuzumuthen, für den Stipendiaten, auch die Koſten der öffentlichen, Prüfungen zu bezahlen.

Aber

„Aber vielleicht kann der Mann, „wenn er geſchickt iſt, Führer eines jungen „Herrn, oder er kann Repetent werden, „und alsdann in einigen Jahren von dem Geldertrag „den er ſich dadurch erwarb, alle, vor Antritt der „rechtlichen Pracktik nöthige, Koſten bezahlen?!“ Gut! er kann das: Aber wird er's auch allemal werden können; oder; Wird er es mit Glück werden? ¿¡ Wenn nun gerade kein Hofmeiſter geſucht wird; wenn er nun nicht empfohlen, oder nicht angenommen wird?!

Oft wird er geſucht, empfohlen, angenommen; aber nun behält er unter der täglichen Laſt ſeiner Geſchäffte nicht Muſe genug zu Fortſetzung und Erweiterung ſeiner Kenntniſſe übrig. Er vergißt alſo unterdeſſen wenigſtens diejenigen Kenntniſſe, die er im Examen bedarf. Oder *) geſetzt, er iſt zu jeder Stunde, auch nach vielen Jahren noch, bereit: Sich prüfen zu laſſen; ſo fragt ſich wieder: Ob er ſich während ſeiner Hofmeiſterſchafft ſo viel zu erübrigen vermocht hat, daß er die Koſten der akademiſchen und der vaterländiſchen Prüfung, auch des Notariats, davon bezahlen könne? Als Hofmeiſter muß der gute Mann ſich mit Geſchmack kleiden; er muß oft (wenn auch nicht immer, aber für ſeinen Beutel nur zu oft,) mit der geſchmackvollen Welt leben; und was kann ihm da übrig bleiben, wenn

*) Hier ſind noch weit mehrere: „Oder;“ möglich und wirklich.

wenn er etwa vollends dies Amt nur kurze Zeit verwaltet hat?! Hat ein Hofmeiſter ſein Amt lange verwaltet, wird er mit Beifall entlaſſen, zu'm Abſchied reichlich beſchenkt; oder hat er durch vieljährige Führung dieſes Amts ſich doch etwa ein Kapital von etlichen hundert Thalern zurückzulegen vermocht: So ſind hier noch immer groſſe Bedenklichkeiten übrig, die man freilich nicht gleich gewahr wird, wenn man die Sache nur von der beſten Seite anſieht. Der geweſene Herr Hofmeiſter iſt nun vielleicht ein ziemlich alter Jüngling von zween und dreiſſig Jahren und drüber. Er geht noch einmal mit ſeiner Baarſchafft auf die Akademie, unterwirft ſich den gewöhnlichen Prüfungen, und ſeine ganze Geſchicklichkeit, wodurch er indeß (auch vielleicht als Repetent,) ſelbſt einen oder mehrere Leute gezogen hat, hilft ihm nun nichts. Es heißt, wenn nachgefragt wird: Wo der Mann herkomme? „Er kommt von der Akademie;" und nun wird er nur dem gleichgeſchätzt, der mit dem zween- und drei und zwanzigſten Jahr von der Akademie abgeht. Er muß ſo gut auf Verſorgung, auf Brod warten, und klein anfangen, wie dieſer jüngere. Aber wie ſchmerzt das nun den ältern, der nun etwa im vierzigſten Jahr erſt einen kümmerlichen Unterhalt jährlich von noch nicht zweenhundert Thalern verdient!? Dies reicht kaum zu ſeiner ſtandsmäſſiger Nothdurft hin; und an andere Menſchenbeſtimmungen iſt gar nicht zu denken! Wie nun endlich: Wenn tiefer Gram über fehlgeſchlagne

ſchlagne Hoffnungen, das freudenloſe, kummer- und arbeitvolle Leben bald endigt, wenn der Mann im ſechs- oder acht und vierzigſten Jahr (in den beſten Jahren noch,) ſtirbt: Was ſagſt du dann, Leſer?! „Der Mann hat alſo ſtudiert; Nächte „gewacht; Freuden des Lebens ſich beraubt: „Um eine dürre Zukunft von acht oder „zehen Jahren, die ihm zuletzt kaum etwas „über dreihundert Thaler jährlich ein- „brachte, zu leben! Iſt das dein ganzes „Glück, du, der du mit vollem Lauf auf die „Akademie hinſpringſt?!" —

§. 262.

Zu Num. 7.

„Will der Kandidat der Rechte zu'r Pracktik „verpflichtet ſeyn, ſo muß er bei der Behörde „wieder ein Probeſtück fertigen, und, wenn es „Beifall gefunden hat, eine gewiſſe Summe „erlegen."

Die Abſicht iſt wieder vortrefflich! Allein warum will man denn den Mann, der auf der Akademie für tüchtig befunden ward, der Gefahr blos ſtellen: Hier für untüchtig befunden zu werden? Oder glaubt man: Daß der ſchon einmal für Untüchtigbefundene hier beſſere Proben ſeiner Talente, als auf der Akademie, geben werde? Dieſe Sätze leiden zwar noch verſchiedene Einſchränkungen; aber auch eben noch ſo viele Erweiterungen; ſo daß

der Kenner, wenn er nun alles gehörig beſtimmt und auseinander geſetzt hat, endlich doch jene Schlüſſe wahr finden wird. So viel iſt richtig: Zuweilen wird noch einer und der andere abgewieſen, der von der Akademie die beſten Zeugniſſe, und reiche Kenntniſſe, mitbrachte. Hier, Leſer, verzeihe mir, wenn ich jetzt plötzlich abbreche!! —

§. 263.

Es finden ſich noch verſchiedene Hinderniſſe des Studierens dieſer Art auf; allein ich übergehe ſie, da ſie größtentheils auf die ſchon angeführten Rückſicht nehmen.

Zwote Erörterung.

Von den öffentlichen Lehrern als Hinderniſſen des Selbſtfleiſſes.

§. 264.

Man weis aus dem Vorhergehenden ſchon, wie ſo oft Lehrer, — verſchuldet und unverſchuldet, — und aus welchen Gründen — den Nutzen, den man von ihnen erwartet, nicht geben. Ich verweiſe alſo jeden meiner Leſer nochmals auf dies alles.

Dritte Erörterung.

Von den Rechtsbefliſſenen, als Hinderniſſen des Selbſtfleiſſes.

§. 265.

Man weis aus dem Vorhergehenden: Welchen Einfluß falſche Rathgebungen, falſche Begriffe vo'm

Studium, von Akademie, von Freiheit, von Ehre, von Menſchenglück u. ſ. f. auf den Fleis überhaupt äuſſern. Man ſieht alſo auch nun leicht ein: Welche Folgen dieſe verſchiedenen, Beſtimmungen für den Fleis insbeſondere erzeugen konnten und mußten. Mehr hier zu ſagen iſt Ueberfluß.

Zwote Unterabtheilung.

Ueber Rechtsſtudium ohne Beihülfe eines mündlichen Unterrichts nach Akademieen.

Erſtes Kapitel.

Beſchreibung des rechtlichen Selbſtſtudiums nach Akademieen.

§. 266.

Ich hoffe nicht, daß auch nur einer der künftigen Pracktiker den lächerlichen Irrthum hegen werde: Er ſei nun, nach dem Abgang von der Akademie bis zu ſeiner Verpflichtung zu'r Pracktik hin, ganz frei von Arbeiten *). Nein: dieſe Arbeiten dauern, dem Weſen nach, fort; nur die Form wird verändert.

*) Vierzehen Tage, auch wohl vier Wochen, kann er ſich durch gänzliche Losreiſſung vom Studium für bisherige akademiſche Geiſtsarbeiten ſchadlos halten; dies iſt beinahe Pflicht. Grauſamkeit der Angehörigen wäre es alſo, dem Wiederzurückgekommenen dieſe Erholung zu mißgönnen.

Allein man kann auch hier ſehr fehlen. Wer ſich hinſetzt, und nichts als ſeine (auch vielleicht nach meinen Anweiſungen,) gefertigten Hefte immer von vorn wieder durchlieſt, der arbeitet fehlerhafft. Wozu ſoll man denn tauſendmal ſich das wieder vorſagen, was man bereits hinlänglich gefaßt hat? Dieſe Kenntniſſe muß man nun zu bereichern ſuchen, nicht aber immer dabei ſtehen bleiben wollen. Hier werden nun folgende Grundſätze wichtig.

1) Man ergänze in dem, auf der Akademie angefangenen rechtlichſiſtematiſchen, Hefft theils die noch darinnen befindlichen Lücken, theils ſetze man dieſes Siſtem (denn auf der Akademie kann es wohl nicht ganz geendigt werden,) nun ſo lange fort, bis es völlig geendigt iſt. (§. 267.)
2) Man leſe nunmehr ganze vollſtändige Werke über ſein Fach nach. (§. 268.)
3) Man ſuche ſich in practiſchen Arbeiten zu üben. (§. 269.)

Erſter Grundſatz.

§. 267.

Man ergänze in dem, auf der Akademie angefangenen rechtlichſiſtematiſchen Hefft, theils die noch darinnen befindlichen Lücken, theils ſetze man dieſes Siſtem noch ſo lange fort, bis es völlig geendigt iſt.

Die eigentliche Verfahrungsart läßt ſich hier nicht füglich näher zeichnen. Jeder muß hier ſelbſt es

es fühlen: Was er noch zu thun haben werde. Wenigſtens das wird doch jeder ſelbſt fühlen: Daß man eine, einmal angefangene, Arbeit nicht unvollendet laſſen müſſe. Geſchicht das doch, dann entſtehen Lücken; die Begriffe, die man von Grundſätzen aufgeſammelt hat, werden nach und nach dunkel, und nichts iſt ſchädlicher als dieſer ſelbſtveranlaßte Erfolg. Wiſſenſchafftliches Studium verträgt ſich nicht mit Epochen, wie jede andere willkührliche Handlung. Niemand kann allemal von ſich ſelbſt verlangen: Zu einer gewißbeſtimmten Zeit eine wiſſenſchafftliche, Arbeit ganz vollendet zu haben, weil die zu Kopfarbeiten nöthigen Erforderniſſe ſich nicht ſo mechaniſch voraus beſtimmen laſſen, als diejenigen, welche man bei bloſſen körperlichen mechaniſchen Beſchäfftigungen auffindet. Der Handwerker kann z. B. oft ganz richtig vorherſagen: wenn er ſeine Arbeit endigen könne; aber das kann der Gelehrte nie; wenigſtens ſelten. Jene Epoche des Abgangs von der Akademie kann nun da ſeyn; ein geſchickter Abgehender kann ſich zu den gewöhnlichen Prüfungen ſtellen, er kann verdiente Lobſprüche einerndten und demungeachtet kann er noch vieles zu thun übrigbehalten. Dieſes Abgehen von der Univerſität, als blos zufällig, darf keine weſentliche Veränderung für das wiſſenſchafftliche Fach, und deſſen fernere Behandlung erzeugen. Die Arbeit bleibt die nämliche, ſogar die Form wird eher nicht verändert, als bis die Sache ſelbſt das fordert. Man fahre alſo fort

zu ſammeln, einzutragen, auszuheben; alles nach Anleitung der §§. 103—109. und jetzt erſt wird man den trefflichen, practiſchen Nutzen jener vermeintlich-zeitverderbenden Heffte gewahr werden.

Zweeter Grundſatz.

§. 268.

Man leſe nunmehro ganze vollſtändige Werke über ſeine Sächer nach.

Jenes ganz beſondere *) Selbſtſtudium (§. 115—133.) fällt nun weg. Nur dann iſt es auch nach der Akademie noch räthlich: Wenn man eine gewiſſe Wiſſenſchafft ſich noch gar nicht bekannt gemacht hat. Auſſer dieſem Fall leſe man nun ganze Werke nach der Silberſchlag. Regel durch. (ſ. §. 117.)

Dritter Grundſatz.

§. 269.

Man ſuche ſich in practiſchen Arbeiten zu üben.

Dies iſt zwar Hauptſache; allein nicht ausſchlußweiſe für die Zeit nach der Akademie iſt ſie das; nein: Das ſollte ſie beſonders ſchon für die akademiſche Zeit ſelbſt geweſen ſeyn. Man leſe hierbei den §. 248. nach.

Darf

*) S. Einſchränkung dieſes Satzes §. 267.

Darf man ſich dann wundern, wenn auch ein ſonſt geſchickter Student, der aber noch gar keine Pracktik verſteht, alle Augenblicke in den nämlichen, oder in ähnliche Fälle kommen kann, wovon ich im §. 77. ſprach? Pracktiſche Kenntniſſe ſind, im wiſſenſchafftlichen Fach überhaupt, das, was bei Erlernung der Sprachen „Beleſenheit“ iſt. Ohne Beleſenheit, wodurch man erſt mit den Eigenheiten einer Sprache vertraut werden muß, lernt man keine Sprache vollkommen; noch weniger darf man auf groſſe Rechtskenntniſſe Anſprüche machen, wenn man nichts als Theorie, — ſei es auch die ausgebreiteteſte, — davon verſteht.

Pracktiſche Uebungen nach der Akademie, vor der Verpflichtung zu'r Pracktik ſelbſt, ſind alſo nur Fortſetzung und Bereicherung der, bereits in dieſem Fach aufgefaßten, reichen Kenntniſſe, nicht aber Einleitung, nicht erſter Anfang. Und doch waren ſie bisher (ſie ſind's noch jetzt,) nur das Letzte *).

Rr 5 Zwei=

*) Und doch kann jetzt ein neuer rechtlicher Schriftſteller folgendes hinſchreiben! — „Beſonders muß „ſich der junge Rechtsgelehrte, nach geendigter „akademiſchen Laufbahn eine Kenntniß der „vaterländiſchen Rechte zu erwerben ſuchen, „und den Unterſchied dieſes vaterländiſchen Rechts, „ſowohl des Provinzialrechts als des ſtatutariſchen „Rechts, von dem gemeinen Recht ſtudieren.“ — Alſo jetzt erſt ſoll er das; und doch gleichwohl ſoll und muß oft der Mann de iure *patrio*, nicht *peregrino* reſpondiren?! —

Zweites Kapitel.

Form des rechtlichen Selbſtſtudiums nach Akademieen.

Erſter Abſatz.

Ueber rechtliche Arbeiten des angehenden Rechtsgelehrten in einer Gerichtskanzlei allein.

§. 270.

Man mag nun von Akademieen pracktiſche Kenntniſſe mitbringen oder nicht, ſo iſt der Weg, ſie entweder zu bereichern oder erſt zu erwerben, ſich ganz gleich. Dieſer Weg iſt zwiefach: Rechtliche Arbeiten in einer Gerichtskanzlei, oder bei einem erfahrnen (nicht eben „alten,“) Pracktiker.

Erſter Grundſatz.

§. 271.

Man fange gleich mit Ausarbeitungen ſolcher rechtlichen Aufſätze an, welche zu gangbaren Rechtsſachen gehören.

Vorausgeſetzt, daß man das Haupt der Kanzlei *): — Den Stadtrichter, Amtmann, oder wie

*) In der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Pracktik darf man nicht die Ordnung eines Lehrbuchs erwarten; nein: Hier geht, läuft, ſpricht, ſchreibt alles wider- und durch einander; und doch alles nach den richtigſten Grundſätzen. Die Unordnung iſt alſo hier nicht wirklich, ſondern nur ſcheinbar. Hier kann man nicht mehr darauf warten wol-

wie er ſonſt heiſſen mag. — (oder wenigſtens den Actuar,) kennt, von dem man Aufträge bekommt: So darf man ſich durchaus nicht fürchten, wenn auch die Arbeit ſelbſt noch nicht gleich ſo ganz vollkommen iſt. Entweder der Actuar ſieht ſie durch, oder der Richter, dem ſie zu'r Unterzeichnung in Concept vorgelegt wird. Jeder ſtreicht nun da weg oder an, was ihm nicht gefällt; beide (wenn ſie billig ſind,) verlangen vom Anfänger noch nichts ganz Vollkommnes. Indeß wird das Concept doch genutzt, und rein (zu'r Ausfertigung,) abgeſchrieben. Aber wie ſchön wäre doch das: Wenn man jetzt ſchon Arbeiten liefern könnte, wo der Durchſeher, wenn er billig iſt, gar nichts wegzuſtreichen nöthig hätte! Damit nun aber auch der (erſte, noch gar nicht geübte,) Anfänger ſicher gehe, ſo ſuche er in einem Stück Acten, ein Muſter zu der ihm aufgegebenen, Arbeit auf, ſchreibe es aber nicht (mutatis mutandis,) gedankenleer ab, ſondern er überdenke ſich den ganzen Bau des Stücks genau durch. *) Findet man in vor- oder dabei-

liegen-

wollen, bis ein Geſchäfft, bis eine Arbeit geendigt iſt; um dann die neue zu ergreifen. Nein: Man ſetzt die Feder an, und legt ſie zehenmal wieder hin. Man fängt in der Geſchwindigkeit oft mehr als eine Arbeit an, und darf nur gerade die zuerſt vollenden, welche die dringendſte iſt. Dieſes Geſchäfftsgetümmel heißt nun: „Pracktik."

*) Aber wehe dem, der kein Stück zu überſehen vermag!

liegenden, Acten *) kein Muſter, ſo laſſe man ſich von einem Kopiſten ein oder etliche Stück reichen.

Anfänglich kann man nun zwar die äuſſere Form eines Muſters beibehalten; allein man gewöhne ſich nicht daran. Man wird zwar finden: Daß Ausfertigungen, Berichte u. d. g. immer nach einem gewiſſen Hauptplan ausgearbeitet worden ſind; aber man vergleiche zehen Ausfertigungen von der eignen Feder einer Gerichtsperſon ſelbſt mit einander; — man vergleiche ferner damit die Arbeiten anderer Gerichtsperſonen, und man wird zwar im ganzen Aehnlichkeit, aber nie ganz vollkommene Gleichheit antreffen. Wer ſich nun alſo, da es nicht nöthig iſt, daß eine rechtliche Arbeit der andern ganz ähnlich ſehe, doch an Formularieen gewöhnt, der wird nie frei, nie geſchwind arbeiten lernen; folglich auch weder für ſich, noch für andere mit ſeinen Kenntniſſen wuchern können. Es iſt aber nicht nur nützlich; nein: Es iſt ſchlechterdings nothwendig: Sobald als nur möglich, ohne Formular arbeiten zu lernen; weil man alle Augenblicke Fälle erleben wird, wo es durchaus unmöglich und unſchicklich wird, nach einem Formular zu arbeiten. Um nun dieſe unentbehrliche Kunſt recht geſchwind zu faſſen, ſo halte man ſich einen prack=

*) Der Anfänger wird doch wohl wiſſen, daß vor jedem Actenſtück ein Verzeichniß der darinnen befindlichen Schrifften (Repertorium,) ſteht.

practtiſchen Hefft. Dieſer Hefft faſſe von jeder, nur denkbaren, gerichtlichen Arbeit ein einziges, gutes Muſter. *) Dieſes trage man halbgebrochen, mit etwas weitläufftigerer Schrifft ein und ſchreibe auf die leere Nebenhälffte mit kleinerer Schrifft die vornehmſten Veränderungen, welche man auffand, hinzu. Es wäre zwar auch ſehr gut, wenn man dieſe Formularieen, nach der in den Rechten überhaupt befindlichen Sachordnung eintrüge; allein da man die Gröſſe der Muſter zuvor nicht berechnen kann, folglich die vorhergewählte Ordnung gar bald wieder verworfen werden müßte: So iſt es beſſer, wenn man gar keine Ordnung annimmt, ſondern alles in einer willkührlichen Ordnung einträgt. Siehe Beil. Num. IX.

Die Zeit, welche man auf dieſe practiſchen Uebungen verwendet, iſt im Ganzen genommen ſo kurz, wie die Zeit auf der Akademie ſelbſt. Auf der Akademie war es Hauptbeſtimmung: Für die Wiſſenſchafften zu leben; nach der Akademie iſt es Hauptbeſtimmung: Für die Menſchen zu leben. Wer ſich nun alſo ſtets mit Wiſſenſchafften, und nie mit Menſchen beſchäfftigen will, der iſt, (wenn er nicht ſonſt ſeine Urſachen hat,) entweder ein Pedant oder ein Pinſel. Wer gern jetzt mit Menſchen umgehen wollte, und aus Mangel an Lebensart und anderer nothwendigen allgemeinverehrten Kenntniſſe

*) Wer Vermögen hat, laſſe ſich dies von einem Schreiber abſchreiben.

niſſe es nicht vermag, der leſe noch einmal den Abſchnitt von der rechtlichguten Erziehung durch, und vielleicht fällt ihm nun, (freilich zu ſpät,) die Urſache bei: Warum er das, was er ſogern will, nicht vermag.

Da man in einer Kanzlei nur **freiwillig** und nur, um ſich zu üben, arbeitet: So iſt es ja auch nicht nothwendig alles, oder eine Arbeit zu wiederholtenmalen auszuarbeiten, wie derjenige thun muß, der zu einer gewiſſen Gattung von Geſchäfften verpflichtet iſt. Dieſe Arbeiten, ſo wie auch Sachen, welche man durch bloſſes Sehen und Anhören, ohne ſie ſelbſt zu bearbeiten, lernen kann, weiſe man alſo bittweiſe zurück. Hierdurch erſpart man ſich auſſerordentlich viele Zeit, und lernt in kurzer Zeit immer mehr und mehr kennen und arbeiten *).

Zweeter Grundſatz.

§. 272.

Man begnüge ſich in einer Gerichtskanzlei nicht blos mit Actenleſen und Ausarbeitungen; nein: Man ſei, ſo viel als nur möglich, bei allen gerichtlichen Handlungen und Vorfallenheiten zugegen. Iſt die Ausfertigung, der Bericht u. ſ. w.

*) Wer, als ganz Fremder, in einer Gerichtskanzlei arbeitet, ohne den Director davon genau zu kennen, der wird freilich von dieſer nothwendigen Vorſichtsregel nicht leicht Gebrauch machen können, wenn nicht der Mann ſein Feind und er ſelbſt

u. ſ. w. wofür man die Feder jetzt anſetzen will, nicht äuſſerſt dringend, ſo lege man bei wichtigen Vernehmungen, bei Verhörs- und Vergleichsterminen zwiſchen Gläubigern mit ihrem Gemeinſchuldner und bei andern Sachen, die man beſſer durch die Sinne als durch Actenleſung und Ausarbeitung lernen kann, Feder und Acten weg, und höre und ſehe, wenn dies auch nicht immer in der Nähe ſchicklich ſeyn ſollte, wenigſtens in der Ferne zu.

Zweeter Abſatz.

Ueber rechtliche Arbeiten des angehenden Rechtsgelehrten bei einem ausübenden Rechtsgelehrten allein.

§. 273.

Nicht jeder Anfänger hat Gelegenheit in einer Gerichtskanzlei zu arbeiten; er muß alſo zu einem Pracktiker gehen. Iſt dem Kandidaten ein ſolcher Mann ſchon genau bekannt, iſt er ganz beſonders einem empfohlen worden, hat ihm dieſer Mann ſeine Hülfe verſprochen: Dann iſt das alles ziemlicher Erſatz des Schadens, den ſonſt die Unmöglichkeit: In einer Gerichtskanzlei zu arbeiten; erzeugen würde.

Allein

ſelbſt arbeitlos werden ſoll. Wenn man doch nur mit Ernſt anfienge, auch gegen fremde Verdienſtvolle der zu ſeyn, der man gegen einen Vetter, Schwager u. d: g. iſt! Wenigſtens könnte man doch da den Spöttern das Maul ſtopfen!

Allein nur zu oft kennt der von der Akademie Zurückkommende weder einen Director einer Gerichtskanzlei, noch einen brauchbaren Pracktiker. Zu'm erſten beſten mag er nicht hingehen; und da hat er auch Recht! Aber wie traurig für ihn ſind die Wege, die er nun betreten ſoll! „Kennen Sie," — ſo fragt er ſeinen Hauswirth, — „kennen „Sie hier in der Stadt einen geſchickten erfahrnen „Rechtsgelehrten; ich will gern bei einem arbei„ten." „O ja;" ſagt der Hauswirth, „da will „ich Ihnen wohl dienen." Er nennt einige; aber er kennt ſie ſelbſt nicht: Und wenn er ſie auch kennt, ſo kann er für ſich, als Nichtkenner, von ihrem Werth oder Unwerth nicht urtheilen. Hat er ſeine Kenntniß und ſeine Urtheil vielleicht von andern, ſo iſt alles, was der Kandidat nun hört, auch dann noch unſicher und ſchwankend. Er fragt nun vielleicht gar ſeinen Perukenmacher und Barbierer: Und dieſe Herren nennen ihm etliche Dutzend Rechtsgelehrte auf einmal.

Nun hat der Herr Kandidat das Ausleſen, wie der Käufer im Kramladen. Er geht denn alſo ungefähr zu einem halben Dutzend von dieſen, ihm empfohlnen, Männern und fragt nach: Ob einer oder der andere ihm Arbeit geben, und, ob er ſie ihm auch bezahlen wolle?

Einige von dieſen Herren verbitten ſich gleich anfänglich alle Dienſte ganz, ohne die geringſte Urſache dieſer Verweigerung zuzuſetzen. Von den übrigen, die doch wenigſtens mit ſich ſprechen laſ-

ſen

ſen, ſagt einer: „Freund, ich habe keinen Platz „für Sie;" ein anderer: „Ich kann meine Arbeit „ganz allein fertigen, und bedarf keiner Bei„hülfe." Ein dritter fragt den Herrn: Ob er ſchon practiſche Kenntniſſe habe? und ſagt auf das „Nein" des Herrn Sold: „Nun ſo „verzeihen Sie mir, liebſter Freund, da Ihnen, „wie Sie ſelbſt ſagen, dieſe Kenntniſſe fehlen, ſo „muß ich, in meiner Lage, Ihre Anbietungen „freundſchafftlichſt ablehnen. *) Der vierte ſagt: „Lieber Herr Sold: Ich bin Ihnen für Ihr Zu„trauen Verpflichtung ſchuldig; aber erlauben „Sie mir — ich muß Sie vorher probieren ehe „wir mit einander arbeiten. Meine Practik iſt „ſtark; und ich muß mich dann auf Sie verlaſ„ſen können." Herr Sold empfiehlt ſich und geht zu einem fünften, der ihm die Ohren ſo vollpinſelt, daß er nicht geſchwind genug die Thürklinke finden kann, um den Augenblick noch zu'm ſechſten hinzugehen.

Herr Docktor Zahler (ſo mag der ſechſte von Herrn Sold beſuchte Rechtsgelehrte heiſſen,) weis nicht: Ob er auf jene beiden Fragen „Ja" oder „Nein" ſagen ſoll; er macht ſich anbei trefflich koſtbar

*) Siehſt du hier, lieber Freund, die ſchönen Früchte deiner akademiſchen Gelehrſamkeit!? Der Mann fragt nicht nach deiner Theorie; die ſetzt er ſchon voraus; nein: Er fragt nach „practiſchen" Kenntniſſen.

bar, beſtellt Herrn Sold in vierzehen Tagen wieder, der indeß noch manchen Korb bekommt, und nun, wider ſeinen Willen, zu dem Docktor Zahler zurückkommen muß.

Der Herr Docktor hat gerade jetzt ein Stückgen Arbeit vor ſich, als Herr Sold ſich noch einmal melden läßt. „Mag warten;“ ſagt er. „Fried„rich, führt ihn in den Vorſaal.“ Freund Sold wartet da eine Viertelſtunde, eine halbe Stunde, drei Viertelſtunden; niemand kommt. Monſieur Friedrich, der Flegel *), ſieht den Herren ſtehen, und bringt ihm nicht einmal einen Stuhl. Herr Sold wird nun laut, will gehen, und im Augenblick, tief im Hintergrund, eröffnet ſich eine Thür. Der Herr Docktor, ohne dem Fremden auch nur eine Fingerbreite entgegenzukommen, winkt vom fern; ſo wie etwa ein beſchäfftigter Gerichtsactuar dem Inkulpaten, der vor der Thüre wartet, zu'r Vernehmung winkt. Sold fühlt das Beleidigende dieſes Betragens; aber er muß es tragen: Denn dieſer Mann iſt noch der einzige, von dem er wahrſcheinlicherweiſe ein Stück Arbeit und Geld zu erhalten hofft.

Herr Docktor Zahler macht nun weiter gar keine ſonderlichen Umſtände mit Herrn Sold, der ihm, — (dumm genug!) — ſeine Verlegenheiten

*) Leſer denk hier an das: „Groſſer Herren kleine Diener.“

ten alle offen hinſagt. Er muß folgende Bedingungen anhören. —

Nach Hauſſe werde keine Arbeit gegeben, ſondern alle Arbeit müſſe in der Privatkanzlei des Herrn Docktors gefertigt werden. —

Herr Sold müße früh von neun bis zwölf Uhr, und Nachmittags, von drei bis ſechs Uhr, bei ſeinem Herrn Principal gegenwärtig ſeyn. —

Gewiſſer Gehalt für Arbeit könne jezt deswegen noch nicht gegeben werden: Weil ja Herr Sold Pracktik erſt noch lernen wolle. Dieſen Vortheil könne er ſich alſo nicht noch bezahlen laſſen wollen. — Als einige Ergötzlichkeit aber ſolle Herr Sold dann und wann zu Tiſch gezogen; als Zeuge auch beiher mit gebraucht und der Ertrag dafür ihm gelaſſen werden.

§. 274.

Herr Sold macht Gegenerinnerungen, weil er kein Geld bekommen ſoll. „Nun wenn Sie Geld „durchaus haben wollen, ſo kann ich Sie nicht „brauchen;" ſagt der Docktor *).

Sold arbeitet endlich ohne Geld; aber wie befinden ſich nun dieſe beiden zuſammen? Keiner traut dem andern recht; denn beide waren,

 bei'm

*) „Wovon denn nun alſo leben?!" Ja, Freund, da ſiehe du nun zu! Haſt du auf's Ungewiſſe hin ſtudiert, wer kann dir nun helfen? Dein Studieren wird dir noch ſehr koſtbar werden!

bei'm erſten Anblick, einander fremd; und zu täglichem Umgang einen ganz Unbekannten wählen: Dies iſt doch immer viel gewagt! **Sold kann den Mann unmöglich lieben**, der ihn gleich anfangs niedrig behandelte, der ihm kränkende Vorſchriften gab. Sold weis ferner noch immer nicht überzeugtgewiß: **Ob auch ſein Principal ein ächtguter Pracktiker ſei?** Eben ſo wenig kennt der Docktor Zahler ſeinen neuen Gehülfen. Er weis nicht: Ob er was gelernt hat oder nicht; ob deſſen Arbeiten brauchbar ſeyn werden oder nicht; ob er überhaupt zu pracktiſchen Arbeiten tauge; oder ob er nicht einſt gar ſeine Rathgebungen und Bemühungen mit Undank belohnen, und, im Fall eigner einſtiger Pracktik, ihm wohl gar Klieenten abſchwatzen, und ihn verunglimpfen werde.

Hat nun Herr Sold gar keine pracktiſchen Kenntniſſe, welche Arbeiten ſoll ihm denn nun der Docktor geben, der bei einer Menge von Geſchäfften nicht Zeit hat, dieſe Arbeiten alle durchzuſehen? Alſo, lieber Sold, murre nicht: Wenn du nicht Klagen, Einlaſſungen, Beweiſe, Schutzſchriften u. d. g. ſondern Actenverzeichniſſe fertigen, Blätter beziffern, (foliiren,) Vollmachten ausdehnen, kleine Sätzgen ausarbeiten, wohl gar blos abſchreiben (mundiren,) mußt.

Aber auch der geſchickteſte, redlichſte Gehülfe (Collaborator,) bekommt bei einem eigennützigen

mißtrau-

mißtrauiſchen grillenvollen *) Pracktiker nicht viele Nahrung für Auge und Verſtand. In den Privatacten des Manns darf er ſich nicht nach Gefallen umſehen; und doch iſt dies „Bedürfniß.“ Er ſieht nichts weiter, als nur die gangbaren Sachen; und von dieſen allein kann man nie das lernen, was man von gangbargeweſenen und völliggeendigten Sachen lernen kann. Er muß ſich's gefallen laſſen, wenn der Herr Principal ſeine (näml. des Gehülfen) Gedanken ganz umſchmilzt; wenn er halbe und ganze Bogen durchſtreicht, wenn er (der Collab.) auch gleich gewiß weis: Neun Zehntheile hätten füglich können ſtehen bleiben.

§. 275.

Jetzt kann man nun ſchon einigermaaſſen die Frage beantworten: Ob es beſſer ſei, in einer Gerichtskanzlei, oder bei einem Pracktiker zu arbeiten? Allein ich ſetze noch folgendes hinzu.

In einer Gerichtskanzlei hat man Gelegenheit alle, nur mögliche, Arten von rechtlichen Vorfällen und Sachen kennen zu lernen. Die Kanzlei ſelbſt hat ihre Abtheilungen, (Departements,) deren jede nach Befinden des Orts, der Gröſſe des Gerichtshofs, der Menge der Vorfallenheiten, wie-

*) Auch bei dem beſten, geſchickteſten, menſchenfreundlichſten nicht. Denn wer wird denn einem Fremden, den man nicht kennt, alles ſehen laſſen, und alles anvertrauen?!

der ein beſonderes Gericht bildet, dem ein Actuar, oder, bei Stadträthen, einer oder mehrere Rathsherren vor- und beiſitzen. Unter dieſe Abtheilungen ſind denn nun (nach dem beſondern Gerichtsgebrauch,) gewöhnliche Civilſachen, peinliche und Rügenſachen, Commiſſions-Vormundſchafftsſachen u. a. m. beſonders vertheilt. Jede Abtheilung hat nach Befinden, ihren beſondern Actuar, Regiſtrator, einen oder mehrere Kopiſten, und kommt überhaupt im Kleinen der Kollegialverfaſſung im Groſſen ſehr nahe, wo auch alles in Haupt- Unter- und Nebenabtheilungen zerfällt; wo zu manchem Fach, z. B. zu'm Kriegsfach, zu'm Finanzfach, zu'm Steuerfach u. ſ. f. ganz beſondere Kollegieen niedergeſetzt ſind; wo jedes dieſer Kollegieen wieder ſeine Unter- und Nebenabtheilungen (mit Rückſicht auf die verſchiedenen Kreiſe, Aemter und Bezirke des Lands,) zählt, deren jede mit einem beſondern Rath, einem oder mehreren Sekretarien, Regiſtratoren, Kalkulatoren, Kopiſten u. ſ. f. beſetzt iſt. Mit allen dieſen höhern und niedern Kollegieen ſtehen denn nun die Gerichtshöfe in der genaueſten Verbindung. *) Man findet daher faſt in jedem Actenſtück Befehle, Kommunikate u. d. g. Da nun dies alles zu jeder gehörigen Sache mit in die Acten eingeheftet wird, ſo kann auch der freiwillige Arbeiter Schrifften dieſer Art in Menge zu ſehen, und

*) Dieſe hier zu zeigen; Dies wäre wider den Zweck dieſer Schrifft.

und daraus Kollegialverfaſſung zu lernen Gelegenheit bekommen. Bei'm Pracktiker fällt dieſe Gelegenheit ſehr ſelten vor. Noch mehr: Der Pracktiker darf *) nicht Arbeiten nach Gefallen annehmen oder wählen; nein: Er muß ſie, wenn er Brod haben will, von der Hand des Geſchicks ſo hinnehmen, wie das ſie ihm giebt. Mancher hat offt in einem ganzen halben Jahr faſt nichts anders als Schuldklagen zu fertigen, Wechſelarreſte zu bewirken; und an Beweiſe, wichtige Einlaſſungen u. d. g. iſt nicht zu denken. Oft kommen wieder blos wichtige Arbeiten zuſammen; und gerade zu dieſem Zeitpunct iſt derjenige Gehülfe, der ſich bei jenen kleinern Arbeiten geſchäfftig beweiſen mußte, nicht mehr bei dem Pracktiker. Er konnte alſo das, was er wenigſtens nur einmal gern ſehen wollte, wenn er auch nicht ſelbſt Hand anlegen durffte, — nicht einmal ſehen. Mancher graugewordene Pracktiker hat verſchiedene Arten von Rechtsgeſchäften gar nicht gehabt: Er hat alſo z. B. nie Urkunden unterſucht, nie eine Beſitznehmung, nie die Verpflichtung eines Gerichtsverwalters u. ſ. w. beſorgt; in dieſem, und allen vorigen, Fällen konnte alſo der Mitarbeiter von ihm nichts lernen. Aber alle dieſe Fälle kommen nur zu offt in einer Gerichtskanzlei vor; wenigſtens ſind ſie irgendeinſt einmal da geweſen: Und der Wißbegierige darf dann nur im Kanzleiarchiv nachſchlagen laſſen. In der

*) Heißt hier ſo viel als: „Er kann nicht.“

Gerichtskanzlei kann man bei den meiſten Terminen, (wenn auch nur vom fern,) zugegen ſeyn; aber bei'm Pracktiker wird man nur zu kleinen Terminen gezogen. In der Gerichtskanzlei hört man ſehr oft auſſerterminliche Unterredungen der Advokaten mit ihren Klieenten; bei'm Pracktiker aber ſelten und faſt nie. *) In Gerichtskanzleien ſieht man ſogar die ſchrifftlichen Arbeiten mehrerer Sachwalter; aber bei einem einzelnen Pracktiker, ſieht man ſie, in Vergleichung mit jener Gelegenheit, nur ſelten genug. Wenn auch in der Gerichtskanzlei viele Acten, zu gewiſſen Zeiten nur, mittheilbar ſind, ſo bekommt man dagegen hundert Stück mittheilbare gegen zwanzig Stück unmittheilbare zu ſehen. Wer nun endlich noch die vielen beſondern Unannehmlichkeiten bei einem Pracktiker: — Z. B. deſſen eigne Launen, muthwillige Streiche des Schreibers und der übrigen Dienerſchafft, Ungezogenheiten der Kinder des Herrn Principals, Albernheiten der Frau vom Hauſſe ertragen, und wenn er das alles nicht will, mit Verdrieslichkeiten täglich kämpfen ſoll; der wird mir gewiß lauten Beifall geben, wenn ich ihm ſage: Es ſei, faſt ohne Ausnahme beſſer, rühmlicher, vortheilhaffter in einer Gerichtskanzlei, als bei einem Pracktiker, zu arbeiten.

Meiner Aeuſſerung: Arbeit in einer Gerichtskanzlei ſei vortheilhaffter für den Anfänger, als Arbeit bei einem Pracktiker allein; ſteht folgender Grund

*) Es iſt auch oft nicht thulich.

Grund entgegen. Man ſchließt ſo: Wenn der geſchickte Pracktiker ein alter oder kränklicher Mann iſt, ſo kann er entweder nicht lange mehr leben; oder er ſetzt ſich zu'r Ruhe; oder er nimmt eine, weniger geſchäfftvolle öffentliche Bedienung an: Und in allen dieſen Fällen wird ſeine Pracktik erledigt. Hat nun ein Anfänger etliche Jahre bei einem dieſer Männer gearbeitet: Dann iſt deſſen Pracktik ſein. „Iſt das wahr?"

Der Fall iſt wirklich da geweſen, er iſt auch wohl dann und wann noch möglich; aber beides, Wirklichkeit und Möglichkeit, vereint ſich ſelten: und iſt folglich Ausnahme von der Regel.

Wird der Mann in ein groſſes, oder einträgliches Amt verſetzt, ſo fragt ſich: Ob er ſeine Pracktik ſeinem bisherigen Mitarbeiter auch wirklich geben wolle? Ob er ſie ihm unentgeldlich geben wolle? Ob der Mitarbeiter dieſe ſtarke Pracktik nach ihrem Werth auch erkaufen und bezahlen könne? Ob er ſie ſo, wie ſein ehemaliger Principal behandeln könne und werde? Ob ſich die Klieenten des Pracktikers verkaufen laſſen, d. h. Ob ſie bei dem Käufer der Pracktik ausharren wollen? Eine Generalſubſtitution, welche der abgehende Pracktiker für dieſen letzten Fall ſeinem Nachfolger würde geben wollen, würde dieſen zu nichts führen; denn wer die Haupt-Vollmacht widerrufen kann, der kann auch die Nebenvollmacht (Subſtitution,) widerrufen.

Wird eine Pracktik durch einen Todesfall erledigt, dann treten faſt alle die vorigen Bedenklichkeiten wieder ein. Allein geſetzt, der bisherige Mitarbeiter bekäme doch die ganze Pracktik des Verſtorbenen, dann iſt für die Beſorgniß: Er möchte die Klieenten und ihre Angelegenheiten nicht ſo, wie der Verſtorbene beſorgen können; folgende Vorſichtsregel nothwendig. Er benutze das, durch dieſen Fall ihm zutheilgewordene, Privatacten- oder Gerichtsarchiv. Da in der pracktiſchnutzbaren Behandlung kein Unterſchied unter beiden iſt, ſo entſcheidet hier die Beantwortung der Frage: Wie benutzt man ein vollſtändiges, guteingerichtetes Actenarchiv? alles.

Man ſehe zu Beantwortung dieſer Frage Beilage Num. VIII. nach.

Dritter Abſatz.

Ueber die rechtlichen Arbeiten des angehenden Rechtsgelehrten in einer Gerichtskanzlei und bei einem ausübenden Rechtsgelehrten zugleich.

§. 276.

Iſt es möglich, in einer Gerichtskanzlei und bei einem Pracktiker zugleich zu arbeiten: Dann iſt freilich der Vortheil auſſerordentlich; und, ſoll ich die Wahrheit ſagen, ſo iſt emſige Beſtrebung nach dieſem Vortheil das, was eigentlich jeder für ſich thun ſollte. Allein man beobachte, man arbeite wo und bei wem man wolle, die Vorſichtsregel:

gel: Eignen Privatfleiß, vorzüglich theoretiſchpractiſche Durchſicht guter Schrifften nicht zu vernachläſſigen.

Drittes Kapitel.

Ueber die Hinderniſſe der rechtlichen Fortſchritte des angehenden Rechtsgelehrten nach den akademiſchen Jahren.

§. 277.

Hier bin ich nun bei einem Punkt, der in ein ſogenanntes, bloswiſſenſchafftliches Siſtem eigentlich gar nicht, aber zu meiner Schrifft, welche mehr als bloswiſſenſchafftliches Siſtem ſeyn ſoll, durchaus paßt. In der Ausführung der, darauf Bezug nehmenden, Wahrheiten kann ich nicht ganz philoſophiſchvollſtändig ſeyn, wenn nicht gegenwärtige Schrifft zu vielen Bänden anwachſen ſoll. Ich liefere alſo nur einen Auszug des Nöthigſten.

Der Rechtsgelehrte iſt, wie die Aufſchrifft des gegenwärtigen Werks ſagt, nicht blos Rechtsgelehrter; nein: Er iſt auch Menſch. Als Menſch muß der Rechtsgelehrte, er mag nun wollen oder nicht, — handeln. Er handle nun gut oder ſchlecht, ſo handelt er in beiden Fällen nach Grundſätzen, (Urſachen,) welche ſich auf äuſſere und innere Verhältniſſe, worinnen er als Menſch ſteht, ſtützen.

Ich nehme für jetzt nur zwei, dieſer Verhältniſſe, und zwar äuſſere, an; nämlich folgende:

Der

Der Kandidat der Rechte iſt nach ſeiner Rückkunft von der Akademie entweder unabhängig und frei, (homo ſui iuris,) oder abhängig. (alieni iuris,) *)

Erſter Abſatz.

Ueber die, vom angehenden Rechtsgelehrten ſelbſtveranlaßten Hinderniſſe der Fortſchritte in rechtlichen Kenntniſſen.

§. 278.

Der Kandidat ſei nun abhängig oder nicht, ſo wird er in beiden Fällen, (in einem mehr als im andern,) nie ſagen können: Er ſei ganz glücklich. Dieſes traurige Gefühl verurſacht Störung in der freien Ausübung der Pflichten; es verdient aber Entſchuldigung, wenn es kein ſelbſtveranlaßtes iſt. Fühlt aber der Mann darüber Kummer: Daß er keinen Gönner, kein Vermögen, (nicht einmal das Noth-

*) Ich muß das, um nicht unverſtändlich oder zweideutig zu werden, näher erklären. „Unabhängig" heißt hier nichts anders als vater- und mutterlos ſeyn. Uebrigens iſt dieſer Vater- und Mutterloſe allen andern göttlichen und menſchlichen Verordnungen unterworfen, folglich im moraliſchen Sinn allerdings abhängig. Man wird nun verſtehen, daß „abhängig" im rechtlichen Sinn nichts anders ſeyn kann: Als den rechten leiblichen Vater, und die rechte leibliche Mutte am Leben haben. Leben dieſe nicht mehr, ſo iſt auch das achtjährige Kind ſchon unabhängig zu nennen; denn Oheime, Onkel, Grosväter, Grosmütter, Stiefväter und Stiefmütter, erwachsne, leibliche

Nothdürftigſte,) beſitzt; daß er keine Ausſicht zu einigem Erwerb vor ſich ſieht; daß er dieſen jetzigen Zuſtand ſeinem eignen Trotzkopf anrechnen müſſe, oder daß er, aus Mangel richtiger *) Begriffe, dasjenige nicht aufgefaßt habe, was er auf Akademieen hätte auffaſſen können und ſollen: Dann iſt dies in den erſten Fällen das ſicherſte Merkmal: Er hätte gar nicht ſtudieren ſollen; und im letzten: Er habe nicht recht ſtudiert, und ſei mithin — ſeiner eignen Leiden Schöpfer.

Hier iſt nun kein anderer Rath, als der: Sich nun, ſo viel als möglich, ſelbſt zu helfen, und das geduldig zu tragen, was nicht mehr zu ändern iſt.

Zweeter

liche oder Stiefgeſchwiſter, auch Vormünder haben, (ohngeachtet es im Aeuſſern ſo ſcheint,) im Ganzen nie diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten zu erwarten und zu leiſten, welche leibliche Eltern erwarten dürfen und leiſten müſſen. So darf z. B. auch der (die,) Unmündige, ohne Einwilligung des Vormunds heirathen. *)

*) Kr. quamvis tutor ſit perſonae tutor; tutor perſonae tamen eſt *civiliter* non *moraliter atalis*. Freilich iſt auch hier noch Einſchränkung vorhanden; aber man ſinne mir nicht an, alles zu erklären; noch weniger ſchlieſſe man bei Ermangelung dieſer unnützen Erklärungen auf Unwiſſenheit.

*) In dieſem Fall und im Fall dummer Ueberredung zu'm Studieren iſt man nicht Schöpfer ſeines Unglücks.

Zweeter Abſatz.

Ueber die, vom angehenden Rechtsgelehrten nicht ſelbſt veranlaßten Hinderniſſe der Fortſchritte in rechtlichen Kenntniſſen.

§. 279.

Der Kandidat der Rechte kann aber auch Leiden fühlen, die er nicht veranlaßt hat. — Dieſe Leiden ſind innere und äuſſere.

Wer nun genau ſo, wie ich im Vorhergehenden (§. 266—276.) beſtimmt habe, auch nach der Akademie ſich beſchäfftigen ſoll, deſſen Geiſt muß ſchlechterdings heiter ſeyn. Stärkerer oder geringerer Grad dieſer Heiterkeit iſt Veranlaſſung zu mehr- oder wenigerbrauchbarer Beſchäfftigung. Mangel dieſer ruhigen Seelenſtimmung fällt auf Akademieen, wo man ihn vielleicht für eine Folge vielen Fleiſſes hinnimmt, nicht ſo auf, wie nach Akademieen. Hier iſt die Urſache zu ſuchen, warum Mancher — Menſchenfeind geſcholten wird, der nichts weniger als dies iſt *).

Erſte Erörterung.

Ueber die nicht ſelbſtveranlaßten innern Hinderniſſe rechtlicher Fortſchritte.

§. 280.

Zuerſt von innern Leiden des Kandidaten. (§. 279.) Jene beiden Verhältniſſe: Abhängigkeit und

*) — — Nicht immer iſt's menſchenfeindlicher Trübſinn,
von der Welt ſich entfernen! — — — —
Klopſtock. Meſſ. Geſ. 10.

und Unabhängigkeit; (§. 277.) erzeugen nur zu oft tauſend trübe Stunden. Jetzt von denen, welche die Abhängigkeit erzeugt.

Erſter Unterſchied.

Ueber die nicht ſelbſtveranlaßten innern Hinderniſſe rechtlicher Fortſchritte, als Sohn betrachtet.

§. 281.

Viele, von der Akademie Zurückkommende ſind: Söhne.

Daß Mancher, blos in dieſer Rückſicht, einſt unglücklich ſeyn könne, das konnte er nicht wiſſen. Wenn er's auch wußte, ſo war dieſes keine nothwendige Folge ſeines Studierens; denn auch in einer andern Beſtimmung konnte er unglücklicher Sohn ſeyn. In dieſer Hinſicht war und iſt alſo ſein Unglück ganz unverſchuldet. Wenn es einen Kandidaten der Rechte betrifft, ſo ſcheint es blos ein äuſſeres Unglück zu ſeyn; allein es wird ſogleich inneres Leiden, ſobald man auf die moraliſchen Folgen, welche daraus entſtehen, Rückſicht nimmt.

Erſter Titel.

Einleitung in die Pflichten der Eltern gegen Kinder und der Kinder gegen Eltern.

§. 282.

Gemeiniglich hat ein Kandidat der Rechte, wenn er von der Akademie zurückkommt, und noch Sohn

iſt, nichts im Vermögen; er muß alſo allein von der Güte der Eltern leben. Er ſei auch noch ſo geſchickt, ſo reicht doch dieſe Geſchicklichkeit noch lange nicht dazu hin: Daß er ſich nun gleich ſelbſt Unterhalt damit erwerben kann. Zuweilen vermag er zwar das in etlichen Jahren ſchon; zuweilen aber in ſehr vielen noch nicht. Soll er nun im letzten Fall, ohne ſo eigentlich zu wiſſen: Warum? an der fortdauernden Güte ſeiner Eltern zweifeln? Soll er ſie etwa gar fragen: Ob ſie ihn noch ferner unterſtützen wollen? — Müßte nicht dieſe lächerlichdumme Frage die Redlichen äuſſerſt beleidigen? Was müßten ſie von dem Verſtand eines Menſchen erwarten, der noch ſo geringe Bildung verriethe: Daß er denen, die einſt an ſeiner Bildung arbeiteten, ſo grobe Vergeſſenheit einer der ſchönſten Pflichten zutrauen dürfte? Wäre es für einen erwachsnen Menſchen ſchicklich, wenn er, dem kleinen Kind gleich, bei jeder Kleinigkeit hintreten und demüthig bitten wollte?

Hier tritt nun ein ſehr bekannter Grundſatz ein: Was dem Sohn, als Kind und Knaben, Pflicht iſt, dies iſt ihm zwar auch als mannbarem, völlig erwachsnen, Jüngling Pflicht; aber die Form dieſer Pflicht wird nunmehr verändert. Ferner: Nicht alles, was für den Knaben ſchicklich iſt, das iſt auch für den erwachsnen Sohn ſchicklich.

§. 283.

§. 283.

Stillſchweigende, nicht ausdrücklich geäuſſerte, Erwartung elterlicher Unterſtützung eines von Akademieen zurückgekommenen Sohns, iſt keinesweges Vorausſetzung: Er werde nie ſelbſt einſt anfangen wollen, für ſich ſelbſt ſich etwas zu erwerben. Sie iſt nicht „halsſtarrige, gefühlloſe Ertrotzung“ einer Wohlthat, die, auch als Zwangspflicht, *) noch immer Wohlthat bleibt. Nein: Sie iſt ſtillſchweigendes Vertrauen auf elterliche Güte, welche ihre Obliegenheiten (dies wird hier vermuthet,) ſelbſt gnüglich kennen wird.

§. 284.

Jenen guten Meiſter Bunt ausgenommen, ſo glaube ich tauſend andere aufzufinden, welche ihren Söhnen, nach der Rückkunft von der Akademie, deswegen, weil ſie ihnen noch Brod geben müſſen, (und überhaupt, weil ſie Kinder ſind,) manche Unſchicklichkeit anſinnen; manche Grobheit ſagen; und, wenn denn das den Sohn befrem-

*) „Zwangspflicht?“ Allerdings. Nach den Grundſätzen des Naturrechts iſt die Pflicht: Das Hülfsbedürftige Kind zu unterſtützen; Zwangspflicht. Wer die Pflichten des Naturrechts übertritt, der tritt auch der Sittenlehre zu nahe; wer wider die Sittengeſetze fehlt, der fehlt wider die Religion ſelbſt, denn die Pflichten, welche Natur- und Sittengeſetze auflegen ſind Pflichten der Religion.

befremdet, ſich nun wohl gar nach Stock, Elle, Knieriemen, Bankbeinen u. d. g. umſehen, oder von Fustritten, von Thür- und Hausauswerfen und von Fortjagen ſprechen.

§. 285.

Sollte (ich will den Fall annehmen,) ein Vater zu ſeinem hülfsbedürftigen Sohn ſagen: „Ich „bin dich nun nicht mehr zu erhalten ſchuldig; „ich habe dich nun bis in dein fünf und zwanzig„ſtes Jahr ernährt; ſuche nun ſelbſt dein Brod:" So können (im Fall dieſe Sprache gerecht und billig iſt,) noch mehrere Perſonen auch ſo ſprechen. Es kann alſo z. B. Gott ſelbſt ſagen: „Ich habe „den Menſchen unermeßliche Wohlthaten erzeugt, „aber ſie verkennen, ſie verachten, ſie läſtern mich; „ich werde nun auch nicht weiter für ſie ſorgen, „da ich ihnen ja ohnehin nichts ſchuldig bin." Es könnten auch Fürſten ſagen: „Wir thun alles „Mögliche zu'm Beſten unſerer Länder; wir helfen „jedem Hülfsbedürftigen; wir ſehen genau darauf: „Daß überall Gerechtigkeit verwaltet werde; aber „wir erndten Undank. So wollen wir uns denn „auch um dieſe Undankbaren nicht weiter bekümmern." Beide, Gott und Fürſten, würden in dieſen Fällen Entſchuldigung verdienen.

Aber Gott und Obrigkeit handeln nicht ſo; ſie ſorgen auch ſogar für Undankbare ſo lange, als dieſe der Hülfe bedürfen. Und Eltern wollen für Kinder, welche ſich nichts weniger als Undankbar-

keit

keit vorwerfen können, blos deswegen zu ſorgen aufhören, weil ſie unglücklicherweiſe in einem gewiſſen Alter noch nicht vermögend ſind, ſich ſelbſt zu helfen?!

Wenn ich nun bis auf die erſte Quelle jener angeführten Verſagung der väterlichen Hülfe zurückgehe, ſo finde ich beinahe keine getrübtere, als dieſe, da ſie (ich will nur gelind und allgemein ſprechen,) Verdroſſenheit zu Ausübung der Vaterpflichten vorausſetzt. Alſo jetzt erſt will ein Vater ſeinen Sohn verlaſſen? Warum denn nicht eher? Bedarf er denn etwa der elterlichen Hülfe jetzt nicht mehr? Steht denn etwa die neue Bahn, welche der Sohn betreten will, mit derjenigen, die er verlies, in gar keiner Verbindung? Iſt es billig, dieſe Verbindung durch obigen ſeichten Grundſatz aufzuheben? Vater, du entwarfſt einſt vätervterlich den Plan zu deines Sohns Glück; du drückteſt einſt, im Geiſt ihn, den künftigen Diener, den Mitarbeiter am Beſten des Staats, an dein Herz; und nun denkſt du dieſe ſchönen Gedanken nicht mehr?! Kann er ohne deine Beihülfe dies Ziel erreichen, das er, ſo wollteſt du es ja ſelbſt, einſt erreichen ſollte? Iſt dir dieſer dein ehemaliger Plan zu'm Glück deines Erzeugten jetzt ſelbſt verhaßt? Gut; ziehe denn alſo deine Vaterhand ab; aber wiſſe: Daß dein Geliebter nun — Bettler wird! *) Wer wird ihm etwas geben? — Im Gan-

*) Wenn er nämlich kein eignes Vermögen hat. Hat

Ganzen iſt dazu auch niemand verpflichtet, wenn man weis: Des Vaters Vermögen reiche, ohne deſſen Ruin, noch zu: Den Sohn bis zu dem gehofften Ziel hin, zu unterſtützen. Wenn ihn auch jemand unterſtützt, ſo fragt ſich: Wird das zureichen, ſeine Bedürfniſſe im Ganzen zu befriedigen? Was ſoll aber der Menſch nun anfangen, wenn, weder du noch andere, ihm das Nöthige reichen wollen? Wer wird ihm die entſetzliche Wahrheit: Du habeſt ihn bereits, oder wolleſt ihn noch verſtoſſen; glauben? Wird ſie geglaubt, was ſoll der, der ſie glaubt, denken? Wie wenn nun, Vater, deine Freunde, deine Bekannten von deinem Sohn mit dir reden; wie wenn einſt, dein und ſein, Gönner dich plötzlich nach ſeinem Befinden fragt und du — haſt keinen Sohn mehr? Wie willſt du dann den herzzerſchneidenden Gedanken: „Wo iſt mein „Sohn?" tragen; der, wenn dein Gefühl zurückkehrt, allmächtig dich anfällt?! Wie willſt du das faſſen: Wenn du dir den Verſcheuchten nun im Ausland denkſt; wo er auf Aemter, die mit Landskindern beſetzt ſind, keinen Anſpruch machen darf; wo er, der dortigen Verfaſſung Unkundige, Schreiber- oder gar Herrendienſte verrichten muß? Dann zerreißt tödtender Gram dein Herz, wenn du nun den forſchenden Freund, den forſchenden Gön-

Hat er das, reicht es zu: Dann braucht ihm der Vater, ſo lange als er lebt, im ſtrengſten Verſtand, freilich nichts weiter zu geben.

Gönner belügen mußt, um nicht die Wahrheit zu ſagen! Was alles fühlſt du dann, wenn du nicht weißt: Ob, wo und wie dein Sohn lebe? Was fühlſt du dann, wenn dein Herz dir ſagt: Dein Vermögen hätte es dir allerdings noch geſtattet, deinen Biſſen und deinen Trunk mit deinem Lieben zu theilen? Und das alles ſahſt du, Weltkenner, da du deinen Sohn ſich ſelbſt überlieſſeſt, nicht zuvor?

§. 286.

Der Zweifel: „Ob Eltern ihre erwachsnen, „von der Akademie zurückkommenden Söhne fer„ner, wenigſtens bis dahin, bis ſie ſich ſelbſt er„nähren können, zu unterſtützen verbunden ſind;" iſt nun (einigermaaſſen,) *) aufgelößt. Nun

 eine

*) Kr. Ganz iſt er nicht erörtert. Und dies iſt für einige wenige Bogen, worinnen ich dieſen Stoff durchaus nicht ganz ſiſtematiſch behandeln kann, unmöglich, da er ein ganzes vollſtändiges Werk faßt, wenn er ganz erſchöpft werden ſoll. Ich habe alſo in den §§. 277 — 291. nur Grundzüge, nur Materialieen zu einer Schrifft von dieſer Gattung mitgetheilt. Man vergleiche hierbei die Erörterung folgender, im J. 1787. von der königl. Ak. der Wiſſ. zu Berlin aufgegebenen Preisfrage: „Welches ſind im Zuſtand der Natur die „Gründe und die Grenzen der Gewalt der „Eltern über ihre Kinder? Findet ein Unter„ſchied zwiſchen den Rechten des Vaters und „der Mutter ſtatt, und worinnen beſteht der„ſelbe? Bis auf welchen Grad können Geſetze „dieſe Macht ausdehnen oder einſchränken?"

eine andere Frage: „Was ſind denn nun Eltern (im vorgedachten Fall,) „ihren Kindern ſchul„dig?“

Zweeter Titel.

Erklärung und Beſchaffenheit der elterlichen und kindlichen Pflichten.

§. 287.

Der metaphyſiſche Grund dieſer ſo groſſen, vielumfaſſenden Pflichtengattungen liegt in den Gebicten des Naturrechts, der Sittenlehre, der allgemeinen und beſondern Politik, der geoffenbarten Religion und den poſitiven bürgerlichen Geſetzen verborgen. Dieſe Pflichten ſind doppelt. Sie faſſen gewiſſe Rechte (iura actiua,) und gewiſſe Verbindlichkeiten (iura paſſiva, ſ. obligationes,) von beiden Seiten in ſich. Dieſe innern metaphyſiſchen Urſachen dieſer Pflichten dauern, vervielfältigen, verringern, verſtärken ſich, oder hören auch nach und nach, gradweiſe, nach Befinden der Umſtände, oft ganz, oft nie, oft nur einſtweilen auf, um, in andern Fällen, gleichſam aus ihrem Schlummer wieder aufzuleben. Der, ausſchlußweiſe faſt einzige, Mittelpunct, worinnen alle dieſe doppelten Rechte ſich begegnen, iſt der Begriff: Bedürfniß.

Da die allgemeinen Pflichten ſo bekannt ſind, welche vernünftige Väter und Kinder von der Zeit der Erzeugung und Erziehung bis auf die Zeit gegen

gen einander zu beobachten haben, wenn der Erzeugte erwachſen iſt, nur aber ſich ſelbſt noch nicht ernähren kann; da ſie ſo bekannt ſind, daß niemand ſie abläugnen wird: So gehe ich nur auf die ganz beſondern des jetzt vorliegenden, Falls über. Menſchliche Bedürfniſſe der Eltern und der Kinder ſind: (§. 158. Anm.) Phyſiſche, metaphyſiſche und moraliſche.

Genauere Beſchreibung (nicht: Logiſchängſtliche Erklärung;) des Worts: „Bedürfniß;“ liegt nun in folgendem Grundſatz. — Eltern müſſen, wenn ihre erwachsnen Kinder ſich noch gar nicht, oder nicht hinreichend, ernähren können, nicht blos darauf Rückſicht nehmen: Was ſie für ihre Kinder wirklich thun; ſondern auch darauf: Was ſie für ihre Kinder thun könnten. Ferner: Eltern müſſen alles dasjenige, was (vernünftige, redlichgeſinnte,) erwachsne Kinder, mit Rückſicht auf ihre Bedürfniſſe (im Ganzen ſ. §. 158. und 187.) thun, wünſchen, bedürfen — billigen und ihnen reichen.

Bedürfniſſe, oder, noch beſſer: Weltbedürfniſſe; faſſen mehr in ſich, als blos Nahrung und Kleidung. „Leben, ſatt werden, bekleidet ſeyn, „ein Obdach haben;“ das alles heißt noch nicht glücklich leben. Viele haben das alles oft im Ueberfluß und ſind oft auſſerordentlich unglücklich. Höhere Güter, wobei das Herz froh wird, welche der Roſt nicht nagt, welche kein Dieb raubt: Innrer

rer Frohſinn, ein Freund, ſchöne Künſte und Wiſſenſchafften, Freuden der Natur, abwechſelnde angenehme Zerſtreuung und Erholung von ermattenden Arbeiten des Geiſts; dies ſind die Bedürfniſſe, welche der Erwachsne jetzt mehr als jemals bedarf, da er nun die eigentlichen ſogenannten Nahrungsſorgen kennen zu lernen anfängt. Rauben Eltern dem erwachsnen Sohn aus Vorurtheil, aus Unverſtand, aus Geitz u. d. g. dieſe Bedürfniſſe unmittelbar oder mittelbar, indem ſie ihm die Gelegenheit entziehen, wodurch er zu dem Beſitz dieſer Güter gelangen könnte; machen ſie das erwachsne Kind, nach ihrem Vermögen nicht ſo glücklich, als ſie es doch machen könnten: Dann handeln ſie pflichtwidrig.

Wir leben in der Welt, wo ſich freilich die Bedürfniſſe ſehr angehäuft haben: Allein wir ſind einmal in der Welt; wir müſſen uns nach der Welt, ſo viel nur möglich, umformen; oder, wir müſſen Einſiedler werden, und betteln, wie der Einſiedler. Den, der ſich in der Welt (wenn man vollends gewahr wird: Seine häuslichen Umſtände verſtatten es,) nicht nach erlaubten Handlungen bequemt, dieſen pflegt die vernünftige Welt (und ſie hat Recht,) zu haſſen, oder ihn zu meiden. Wen die vernünftige Welt haßt und meidet, der kann auch durch die Welt wohl nie glücklich werden. Und doch iſt dieſe das einzige mittelbare Mittel, das der Schöpfer ſelbſt darreicht, zeitliches Glück zu bewirken.

Die-

Dieſes Mittel nicht ergreifen, dies iſt alſo entweder Folge der Dummheit oder des Uebermuths. Gott, der ohne Nothfall keine Wunder thut, ſo lange der Menſch die gehörigen Mittel, glücklich zu werden, brauchen kann, überläßt alſo den Elenden ſeinem Schickſal, der dann die einzige Quelle ſeiner künftigen Leiden iſt. Oder, im Fall einer dieſer Elenden, nicht durch ſeine Schuld, ſo glücklich nicht wird, als er hätte werden können, ſo fällt die Verantwortung hiervon auf den zurück, der dieſen Glücksmangel veranlaßt hat.

Dies alles will und muß ich nunmehr ſinnlich darſtellen, weil ich dem Publikum, für welches ich jetzt vorzüglich ſchreibe, unmöglich anſinnen kann, in abſtrackten trocknen Grundſätzen das, was es wiſſen ſoll und muß, aufzufaſſen. *).

Der Menſch, wenn er glücklich leben will, bedarf alſo nicht blos Geſchicklichkeit und Geſundheit; nicht blos Brod, Kleidung und Wohnung; nein: Er bedarf auch: Gönner, Freunde, Empfehlung, Aufheitrung und einſt eine Frau. **)

*) Kr. Man überzeuge ſich alſo davon, daß wenn ich hier blos für Gelehrte (und dieſe wiſſen ja das alles ſo gut und beſſer noch als ich,) geſchrieben hätte, ich auch ganz anders geſchrieben haben würde.

**) Lies doch, Lacher, die Erklärung des vierten Gebots in D Luther's Catechism; und dann lache, wenn du kannſt. Mir wenigſtens iſt dieſe Sache hier nicht lächerlich.

Vater, du giebſt deinem Sohn den Mittags- und Abendtiſch, den du ſelbſt haſt. „Da kann er doch zufrieden ſeyn?“ Ja, er kann's; wenn er dabei ſatt wird! Wie aber, wenn dein Geiz jeden Biſſen Brod zählt, den er ißt, jeden Trunk Bier berechnet, den er trinkt?! Wenn er, um dich nicht zu kränken, ſich nur halbſatt ißt und trinkt?! Oder wenn du, ein ſtarker Handwerksmann, die Koſt, die du und deines Gleichen, nicht aber der Magen eines Gelehrten, alle Tage verdauen kann, deinem Sohn täglich aufſchüſſelſt: z. B. Schinken, geräuchertes Fleiſch, geräucherte Wurſt, Erdäpfel u. d. g.; was ſoll da dein Sohn denken? Satt wird er freilich; aber ſo, daß er gar bald dem Arzt in die Hände fallen muß. — „Da ſoll ich denn wohl dem Kerl „was Beſonderes geben laſſen!?“ Allerdings dann nnd wann, lieber Meiſter Grob: Wenn Er nicht Doctor und Apotheker, und in etlichen Jahren, Leichenträger bezahlen will.

Doch vielleicht iſt der Vater des Kandidaten kein handveſter Arbeiter; vielleicht ſind ſeine Mahlzeiten verdaulicher; vielleicht darf der Sohn ſich ſatt eſſen und trinken: Aber wie iſt's denn nun mit der Kleidung beſchaffen? Der Vater, der ſich in die Elle Tuch zu höchſtens einen Thaler kleidet, bezahlt im Gewölbe zu einem neuen Kleid für ſeinen Sohn, auch nicht mehr als gerade ſoviel. „Nun, mein Herr Schrifftſteller: Iſt ihm „das nicht Recht? Soll ſich denn der Sohn beſſer

„ſer kleiden als der Vater?“ — Still, Freund: Warum kleiden Sie ſich denn nicht beſſer? Ihr Stand erlaubt Ihnen die Elle Tuch zu zwei und drei Thalern. Nach Ihrem Stand, und nicht nach Ihrer Grille, müſſen Sie Ihren Sohn kleiden; wenn auch Sie ſelbſt Ihrem Stand gemäs ſich nicht kleiden wollen.

Doch auch dieſem Uebel wird abgeholfen: Der Sohn bekommt ſein ſchöntuchnes Kleid. „Nur ein Kleid?“ Nein, das reicht noch nicht hin. Bald wird der Spötter ſagen: „Der Kerl hat einen Rock und einen Gott!“ Ich dächte alſo doch, mein Herr, Sie lieſſen Ihrem Sohn wenigſtens zwei Wochenkleider, und eins zu Ehrentagen fertigen, damit er ſich auch bei'm Gönner mit Anſtand zeigen könne, und nicht halbjährig eines neuen bedürfe.

Der Daus, da kommt der Herr Kandidat angeſchoben! Er hat ſich trefflich geſchmückt zu'm feierlichen Gaſtmahl, wozu man ſeinen Vater und ihn lud. Ein Kleid vom feinſten holländiſchen Scharlachtuch mit allerliebſtkleinen Maſſivknöpfgen beſetzt, iſt die erſte Hauptpartie. Der Schnitt dieſes holländiſchen Machwerks iſt überall ſo ſpitz, wie ein Briefumſchlag. Zu dieſer Partie verhalten ſich die übrigen Partieen ganz vortrefflich: Von der oelgelben, mit handbreitem Silber beſetzten Weſte; von den tompacknen, guldengroſſen Schuhſchnallen; vom lächerlichgroſſen Haarbeutel an bis

auf

auf die halbellenlang hervorragende ſilberne Uhrkette und den ſchwerlaſtenden ſilbernen Degen. Dieſe Figur, ſonſt nicht übel gebildet, tritt bebend in den Saal. Tiefer Gram ſitzt im ernſten Geſicht, — Ha! Welch Mädgengekicher, im tiefſten Winkel des Saals! Welch Flüſtern und Kopfnicken von Seiten der ältern Damen, dieſer ſo unbeſtechlichen Modekunſtrichterinnen! Welcher forſchende, verzerrte, mit lautem Gelächter drohende Blick der jungen, im neuſten Geſchmack gekleideten, Herren! Der Lerm wird allgemein, und der Herr Papa fühlt nicht, daß ſein Sohn ihn errege!

Die Karrikatur verräth feinen Weltton; ſagt heute noch manchem Mädgen Sachen, die ſie in ſehr vortheilhafftes Licht ſtellt. Man drängt ſich nach und nach um den Herrn, deſſen Innres gegen das Aeuſſere ſo abſticht. Ein Schalk räth die Urſache dieſes Abſtichs, theilt ſie der übrigen Geſellſchafft mit, die ſich indeß mit dem gefälligen Wunderthier ausſöhnt, und — bei der nächſten Verſammlung, — Sieh da, — welche Umſchaffung! ſteht Herr Kandidat Guthier, der mit dem Herrn Vater wie das vorigemal ſchwerbeladen einhertrat, in wenigen Augenblicken leicht, geſchmackvoll, heiter, von aller Augen bemerkt, da!

Lieber Alter, fragen Sie nicht: „Wo hat der „Kerl das neue Kleid her; und wo iſt das alte „hin?“ Hören Sie einmal jetzt Ihren Freund Srifftſteller. Wie denn nun, frage ich: Wenn

Ihr

Ihr Sohn jenen verhaßten Bratenrock gar nicht anzog? — „Ei, das wollt' ich ihm wohl weiſen!“ Aber wie denn da, wenn er nun allgemein ausgelacht, von denen, die ihn nicht kennen, verachtet wird? — „Das thun Narren!“ Nein: Auch ſehr vernünftige Leute, wenn der Gegenſtand dies fordert, thun das. Wiſſen Sie was, mein Herr Guthier: Wollen Sie, daß man Ihren Sohn lieben, achten, nicht ihn, oder endlich auch nicht Sie auslachen und verachten; wollen Sie: Daß er (und daran thut er Recht,) um nicht durch Ihre Grillen Jedermanns Narr zu ſeyn, jenen Rock ſammt Zubehör, das Silberwerk nicht zu vergeſſen, nicht verkaufe, und ſich zwei ordentliche Kleider, wie andere vernünftige Menſchen, die nicht alle Narren ſind, dafür ſchaffe; wollen Sie das nicht; So kommen Sie ihm heimlich mit dieſem Bedürfniß zuvor. Thut er jetzt in dieſer Noth etwas, das Ihnen nicht gefällt, ſo haben Sie ſchlechterdings Unrecht, da Sie ihn ja zwangen: „Ihnen mißfällig zu werden.“ Mit einem Wort: Wenn Sie von Ihrem Sohn verlangen: Er ſolle, aus Gehorſam gegen Sie, bei der ganzen vernünftigen Welt ſich lächerlich, ſich verhaßt machen, und dadurch aller Hoffnung glücklich zu werden (denn wer wird ſich denn um den Verhaßten, Lächerlichen viel bekümmern?) ſich berauben: So verlangen Sie zuviel. Kein Menſch, keine Obrigkeit, Gott ſelbſt nicht, wird den Menſchen zwingen: Ihnen hier zu gehorchen. Hat er

Schulden gemacht, um ſich beſſer und vernünftiger zu kleiden: So ſeyn Sie ſo gut, und bezahlen Sie ſie; denn Sie haben ſie veranlaßt, und Ihr Sohn iſt in allen dieſen Fällen weder Verſchwender, weder Betrüger, noch Taugenichts.

„Still: Hat denn Guthier Geld?“ Der Herr Kandidat war bisher, (nämlich als Student,) unter Menſchen. Daß er mit Menſchen umgehen lernen ſollte: Das wollte ja der alte Vater immer. Umgang erzeugt Bekanntſchafft; Bekanntſchafft erzeugt Freundſchafft. Wie nöthig iſt die erſte dem Rechtsgelehrten; wie nöthig die letzte dem Menſchen! Freund Guthier iunior erhält alſo dann und wann einen Beſuch von einem ehemaligen Bekannten; öfterer noch von einem ächten Freund: Und Freund Guthier ſenior nennt dieſe freundſchafftlichen Beſuche: (wovon ſo mancher der letzte iſt, wovon ſo mancher Leben ins tieftrauernde Herz gieſt,) — „Zeitverſchwendung, Gelaufe, „Gerenne, Kindereien!“ — Ihn ſchmerzt vielleicht die Taſſe Kaffee, das Loth Taback, warum der Sohn, zu Bewirthung des Angekommenen, bittet. Er mag den Fremden, der vielleicht, im abgeſonderten Zimmer ſeinem Sohn manchen trefflichen Rath, manche freundſchafftliche Warnung giebt, nicht einmal ſehen. Und nun, lieber Vater Guthier, frage ich dich: „Iſt das deine Welt- „deine Menſchenkenntniß, zu der du einſt deinen „Sohn anführteſt!“ Du biſt älter geworden, ſollteſt

teſt noch mehrere Erfahrung, noch mehrere Menſchenliebe als einſt beſitzen: Und, Gott! wer biſt du jetzt? Wie ſo oft war eine vermeintgeringe Schul- und akademiſche Bekanntſchafft, wie ſo oft ein Freund mehr als Gönner und Reichthümer!! Vater, das weißt du; warum biſt du alſo verdrüßlich; warum willſt du dem Sohn freiwillig, sehr kränkende, Leiden ſchaffen? Wenn nun vollends einer dieſer Lieben deinen Sohn, den er nie wieder umarmen wird, zu dem letzten Gang mit ihm an die freie Luft, bittet, und der Sohn — hat vielleicht nur etliche Groſchen oder gar kein Taſchengeld!? Soll er dich, den der ganze Beſuch ärgert, um Taſchengeld bitten!? Nein; das wagt er nicht! Scheinbarkalt ſchlägt er die freundſchafftliche Bitte des Bekannten ab, ohne die Urſache (dies darf er freilich nicht,) zu ſagen; und, — aufgebracht, geht nun der Fremde fort, dem eine, ſo kleine, Gefälligkeit, und unter dieſen Umſtänden, abgeſchlagen wurde! Der arme Guthier fühlt den Blick des Scheidenden; ſein Innres erbebt: Aber er kann ſein Schickſal nicht ändern. Auf dieſem unglücklichen Augenblick, auf dem Aufwand von etlichen Groſchen für eine Flaſche Bier und ein Butterbrod, beruht nunmehr der gute Ruf, und das nun ſehr wankende Glück des bedauernswürdigen Schuldloſen! Der ſcheidende Fremde zeichnet den jungen Guthier überall, wohin er kommt, als einen Sonderling. Er nimmt die Verſprechungen, die er ihm kurz vor der Trennung

noch

noch that, augenblicklich zurück mit dem veſten Vorſatz: Keine an dem vermeinten, Unwürdigen zu erfüllen. Und in ſeiner (freilich irrigen,) Ueberzeugung hat der Mann Recht! *)

Sieh da, ein Bedienter vom Herrn Rath ** mit einem Blatt an den Herrn Kandidaten Guthier! — „Eine Einladung zu einem geſellſchafftlichen „Vergnügen!“ Stattlich gekleidet, aber mit ſchwerem, pochenden Herzen, geht Guthier hin zu dem Mann, der ihn, ohne Amtsmiene, mit offnen Armen empfängt. Eine zahlreiche Verſammlung erſcheint nach und nach. Die Aeltern ſpielen L'hombre im Garten, aber die meiſten wollen kegeln; den Wirth ſelbſt mit eingerechnet. Herr Kandidat Guthier, diesmal galant wie ein Stutzer, hat in den ſeidnen Beinkleidern die baare Summe von zwölf Groſchen! „L'hombre: Und nur zwölf „Groſchen in der Taſche!?“ Doch — Guthier kegelt mit. Bei einer Geſellſchafft wie dieſe es iſt, gilt der Kegel einen Sechſer!! — Guthier, ſonſt fertiger, Kegelſchieber kegelt erbärmlich. Die Frau Räthin ** ſchiebt neune; und nun weh dir: Guthier! Das Spiel ſoll noch etliche Stunden fortdauern, und die zwölf Groſchen ſind — nicht mehr! Dar-

*) Du, der du hierüber doch immer noch den Kopf ſchüttelſt, bedenke: Wie viele große Begebenheiten (glückliche und unglückliche,) aus ſehr kleinen Urſachen entſtanden. Lies die Schrifft: Groſſe Begebenheiten aus kleinen Urſachen. K. P.

Darlehn kann er nicht bekommen: Denn von wem? Alles um ihn herum, heißt ſich: Hofrath, geheimder Legationrath, Docktor, Amtmann, Senator, geheimder Sekretar; und alle dieſe Herren ſind ihm für die bewußte Dienſtfreundlichkeit nicht bekannt genug. Vom Spiel losreiſſen kann ſich Guthier nicht; er verliert auf's neue, — ſoll nun zahlen — Da ſinkt mir die Feder hin!

Vielleicht war das Kegelſpiel mit dem Verluſt des zwölften Groſchens zu Ende? Herren und Damen ſehen den prächtigſten Abend und — brechen zu'm Spaziergang in's Feld auf. Tod für alles, was um ihn her iſt, wandert Klotz Guthier am Arm ſeiner Dame. Die Geſellſchafft, einzeln zerſtreut im lachenden Sonnenroth, das ſich auf dem langen Feldgrün ſanft bricht, wird heiter. Feldblumen und Friſuren von Damen und Herren vereinigen ſich nicht ſelten. Schwer zieht die ſchöne Begleiterinn den ſtummen Guthier, den ſie in dieſem Augenblick recht herzlich haßt, und da — wie hingegoſſen pflanzt ſich vor ihm ein — Armer hin. Das Mädgen, das nun in ſeinem *) Führer den albernſten Tropf, den je die Sonne beſchien, zu kennen glaubt, harrt: Ob denn Meiſter Pinſel bei'm Elend des Mitbruders fühlen werde? und er — fühlt nichts!

„Da, Freund," ſagt die Gute: „Erquick er „ſich davon heute;" und nun reißt ſie ſich los von Gu-

*) Kr. „Ihrem;" wäre ein Schnitzer.

Guthier, der nun allein wandert, wie ein geſcholt- ner Knabe. Die ganze Geſellſchafft kennt nun (dies glaubt ſie,) den hochfriſirten Herrn Guthier, und ſpricht weiter nicht mit ihm. Der Herr Rath ** wird irre an ſeinem jungen Günſtling; er ſen- det ihm noch eine Einladung, und Freund Günſt- ling, der wieder kein Geld, der ſich das vorigemal ſchon ſchlecht empfohlen, deſſen Verluſt der zwölf Groſchen dem Geber derſelben ſchon manches Kopf- ſchütteln abgenöthigt hat — ſchlägt für diesmal die Einladung unterthänig aus.

„Hundsfott!“ ſagt der Rath für ſich hin: „Dich bitte ich nicht wieder. Der Vater und ſein „Schlingel bitten mich: Ich ſoll für ihn ſorgen. „Das habe ich gewollt; habe ihn mit Leuten „von Gewicht und gutem Weltton bekannt ge- „macht, und der Flegel will nicht wieder kom- „men. Ueber meine Schwelle nicht wieder, „Herr Patron!“ O Menſchenfreund, — wüß- teſt du, wie gerade in dieſem Augenblick der Un- glückliche zu Hauſe ſein Herz zerreißt; wie tief er deinen (den kann er vermuthen,) Unwillen fühlt; wie ſehr er die verlornen Freuden deines frohen Kreiſes ſchätzt; wie ſo voll Dank ſein Herz für dich ſchlägt: Du nähmſt ihn heute noch mit ausgebrei- teten Armen auf! Und du, irrendes Mädgen, o wüßteſt du, daß dein Begleiter durchaus der Mann nicht war, von dem du dich trennen mußteſt!

Du, den jene zwölf Groſchen noch kränken; ſiehe nun die Früchte deines Geizes. Du kannſt dem

dem Sohn nun zwanzig Thaler geben, und er iſt nicht fähig den verlornen Gönner, verlorne günſtige Meinungen der übrigen angeſehenen Geſellſchafft damit zu erkaufen. Macht der Sohn, um durch deine Kargheit nicht alle Achtung und Glück zu verlieren, Schulden: Dann zanke mit dir ſelbſt, aber nicht mit ihm; und dann dulde auch die wohlverdienten Vorwürfe, die er dir, deſſen Handlungen deinen Grundſätzen ſo ſehr widerſprechen, — einſt gewiß machen wird. Entziehe alſo deine väterliche Hülfe deinem Sohn nicht auf einmal und zu'r Unzeit; ſonſt biſt Du allein, — nicht Er, — Urſache, wenn er nicht ſo glücklich wird, als er werden könnte und ſollte.

Durch deine Beihülfe allein wird er nach und nach Gelegenheit zu einträglichen Arbeiten bekommen; von Zeit zu Zeit immer weniger deiner Beihülfe nöthig haben, und endlich ſie ganz miſſen können. Giebſt du deinem Sohn das alles: — So iſt ja (das habe ich dir ſinnlich bewieſen,) der Nutzen davon dein; denn in deinem Sohn ehrt, achtet und liebt man auch dich.

Ihr Eltern, wenn ihr nun euern erwachsnen Kindern nicht einmal das gebt, (wenigſtens mit Murren und Klagen gebt,) was ſie zu ihrem künftigen Fortkommen ſchlechterdings bedürfen: Wie wollt ihr denn die feinern Menſchenpflichten (denn bisher zeichnete ich euch nur noch [ich will ſie einſtweilen ſo nennen,] die groben Pflichten,

die

die euch obliegen,) gegen die Eurigen erfüllen?! Wie wollt ihr ihre Herzen kennen lernen; wie wollt ihr euch an ihren eingeſammelten Kenntniſſen ergötzen; wie wollt ihr an ihren Freuden Theil nehmen; wie wollt ihr nun als wahre Herzensfreunde mit ihnen leben; wie wollt ihr mit ihren Schwachheiten und Fehlern Geduld haben können?! — Das alles werdet ihr nicht vermögen. In welchem Geſichtspunct muß ſich euch nun jene Frage: „Bin „ich ſchuldig ꝛc." hinſtellen? Seht ihr nicht, daß ihr noch weit mehr als dies zu thun ſchuldig ſeid? Ihr ſeid Chriſten! Gut; da wißt ihr doch wohl: Daß der Schöpfer ſelbſt ſeinen Menſchen mehr als das trockne Brod und klare Waſſer giebt. Leſt die Schrifft und ſehet da, wie gern Gott (auch ſogar den Unwürdigen,) ſeine Gaben giebt. Kennt ihr, Eltern, die Natur nur einigermaaſſen, ſo wißt ihr doch wohl: Daß unter den Thiergeſchlechten kein Thier ſein Erzeugtes eher verläßt, als bis es ſich ſelbſt forthelfen kann! Und nun noch einen Beweis für eure Schuldigkeit: Jene groben und feinen Pflichten gegen eure Erwachsnen auszuüben. Was würdet denn ihr von euern Eltern erwarten, wenn ihr an eurer Kinder Stelle euch befändet?

Leſer, denk dir einmal den Herrn Orgon, dort bei Gellert. Geſetzt, (doch er gab nichts,) er hätte dem armen alten Greis eine Gabe gegeben; mit welchem Gefühl ſollte der Mann dem Geber danken, der ihn zuvor geſchimpft hatte? Heißt das

nicht

nicht ſoviel als, eine reichlichbeſetzte Tafel und eine Tracht Schläge? Nun ſchlieſſe weiter, Freund. Kann einem Sohn, der alles, vom geſättigten Magen an, bis zu'm gefüllten Beutel, hat, kann dieſem ſein Alles Freude bringen, wenn der, der dies Alles ihm giebt, (im vollen Sinn der Schrifft,) kein frölicher Geber iſt? „Einen frölichen Geber hat Gott lieb;" ſagt die Schrifft: Und Juſtinian's Diener wiederholt das.

Dritter Titel.

Grenzen der elterlichen und kindlichen Pflichten.

§. 288.

Die Grenzen der elterlichen Pflichten gegen Kinder laſſen ſich vorzüglich aus den mannichfaltigen Bedürfniſſen der Eltern ſelbſt beſtimmen. So lange als die Unterſtützung, welche ein erwachsnes, vermögendes, Kind hülfsbedürftigen Eltern würde reichen müſſen, gedauert haben würde, eben ſo lange würden auch Eltern das hülfsbedürftige Kind unterſtützen müſſen; d. h. ſo lange, als es ſich noch nicht ſelbſt ganz, oder nur zu'm Theil, helfen kann. Kann nun der Unterſtützte (er ſei Vater oder Sohn,) ſich ſelbſt hinreichend helfen: Dann erſt hört die Pflicht der Unterſtützung auf. Dieſe Pflicht fällt auch dann noch weg: Wenn der dazu Aufgeforderte zu'm Theil, nicht oder gar nicht, ihr Genüge zu leiſten vermag. Die übrigen Gründe (vorzüglich Rechtsgründe,) übergehe ich hier mit Bedacht ganz. Ich wende mich zu einer andern Frage.

Dürfen Eltern einem, von der Akademie zurückkommenden, (erwachsnen,) Sohn Vorwürfe machen; dürfen ſie ihn durch Satiren kränken; dürfen ſie ihn gar ſchlagen? Wie muß in allen dieſen Fällen das erwachsne Kind handeln? Darf es ſich vertheidigen?

Dies ſind äuſſerſt wichtige Fragen, deren Beantwortung die möglichſte Genauigkeit und Behutſamkeit fordert.

Vorwürfe ſetzen eine Verſchuldung voraus. Allein die Verſchuldungen haben ihre Grade, mit Hinſicht auf ihre Quellen. Man kann aus Bosheit, aus Leichtſinn, aus Trägheit, aus Albernheit, aus Unverſtand; man kann aber auch aus ſehr unverſchuldeter Unwiſſenheit, aus Uebereilung, aus Temperaments- und Menſchenſchwäche fehlen. Nach den Graden dieſer Verſchuldungen müſſen ſich auch nun deren Ahndungen ummodeln.

In den erſten Jahren der Erziehung mußte der Erzieher ſeinen Zögling erſt mit dem, was gut und ſchlecht, wahr und irrig, recht und unrecht war, bekannt machen, weil dieſer für ſich allein das nicht wiſſen konnte. Jetzt iſt der Zögling erwachſen; moraliſche Tugenden und Fehler kennt er nun, und wenn er ſie nicht alle ausübt, ſo müſſen (ich ſetze voraus, daß ein denkender, wiſſenſchafftlicher Mann immer an ſich ſelbſt arbeite,) dazu geheime Urſachen zu'm Grund liegen. Dieſe geheimen Urſachen ſind keine andern, als der tägliche

Kampf

Kampf eines jeden vernünftigen, rechtſchaffenen Manns mit den Unvollkommenheiten, die er in und auſſer ſich fühlt. Dieſer Kampf iſt, bei'm lebhafteſten Gefühl deſſen, was gut, ſchlecht u. ſ. f. iſt, bald ſtärker, bald ſchwächer. Er gebiert tägliche, neue Vorſätze, die aber nur nach und nach glücken, weil man Menſch bleibt. Die unendlichmannichfaltigen Gegenſtände der Natur, der täglichen Welt- und eignen Begebenheiten, welche auf das Herz eines Menſchen ſo auffallend und abſtechend wirken, ſchwächen gar oft jene innern Ueberzeugungen und Vorſätze, die man oft mit Mühe wieder erneuern muß. Dieſen Kampf fühlt jeder vernünftige, ſich ſelbſtbeobachtende Menſch; er ſei alt oder jung. Nun frage ich: Iſt das weiſe und der Natur der Dinge angemeſſen: Dieſen Kämpfenden, der ſeine Pflicht kennt, der ſie auch erfüllt, dem die Mängel, die er dabei täglich gewahr wird, theils banges Gefühl, theils tägliche Selbſtbeſſerung ablocken, in ſeinem Kampf zu ſtören? Wer wird ein laufendes Pferd noch mehr ſpornen? Jene Vorwürfe werden durchaus nichts bewirken; denn der Kampf wird doch immer der nämliche bleiben: Er wird nur gradweiſe ſchwächer werden, um endlich in Veſtigkeit überzugehen. Dieſe, dem Menſchen mögliche, d. i. immer noch unvollkommene, moraliſche Veſtigkeit des Charakters läßt ſich alſo nicht erzwingen; ſie tritt nicht eher ein, als bis der Menſch eine gewiſſe (aber nicht beſtimmte,) Anzahl von Erfahrungen gemacht hat; bis er oft, (wie man ſagt,) mit

Schaden klug geworden iſt; bis er durch mehrere Kenntniſſe ſeine Begriffe erweitert und ſeinen Verſtand aufgehellt haben wird. Den Selbſtbeobachter laſſe man alſo nur ganz ruhig fortgehen. Er kennt ſeine guten und ſchlechten Seiten: Jene ſucht er zu'r Vollkommenheit zu bringen, dieſe ſucht er umzuſchaffen; er fühlt gleich: Wo er gefehlt hat. Iſt der Sohn ein ſchlechtdenkender Menſch und kein Selbſtbeobachter: Kann da väterliche Erinnerung fruchten? Erinnerung allenfalls; aber durchaus nicht Vorwürfe, werden etwas bewirken. Der Gut- und Rechtlichdenkende weis alles, was Eltern ihm ſagen wollen. Wer wird den Gutdenkenden, der an ſeinen Fehlern arbeitet, der ſich ärgert: Daß er noch ſo fehlervoll iſt; wer wird den ſo tief kränken: Daß man ihm, ſo wider allen Zweck, ſeine Fehler hinſtellt? Dies iſt grauſam und wider alle Philoſophie! Von einer andern Seite betrachtet, iſt dieſe Gewohnheit: Erwachsnen gutgearteten Kindern ihre Fehler vorzuhalten; durchaus unſchicklich. Dieſe Kinder ſind nicht mehr Kinder im gewöhnlichen Verſtand: Sie ſind Menſchen. Und der erwachsne Menſch verabſcheut kindiſche Behandlung, die unter ſeiner Würde iſt.

Betreffen jene Vorwürfe gewiſſe Handlungen der Kinder, deren Urſache die Eltern nicht ergründen, oder (nach ihrer Ueberzeugung,) nicht billigen können: So iſt auch dieſes Verfahren äuſſerſt unweiſe. Wißt ihr Eltern denn: Ob auch allemal das Unrecht iſt, was euch ſo ſcheint? Ihr ſeid vielleicht

leicht gute, ehrliche Handwerksleute, und euer Sohn iſt ein Gelehrter! Als vernünftiger Gelehrter wird, und muß, er viele Handlungen aus Grundſätzen unternehmen, die ihr nicht kennt, nicht verſteht. Fragt doch lieber, ehe ihr tadelt, den Sohn: Warum er das thue, jenes unterlaſſe? Daß euer Sohn Vieles weis, was ihr nicht wißt, das könnt ihr vermuthen; denn er hat ja ſtudiert. Daß er nun nach dieſen ſeinen Kenntniſſen und Ueberzeugungen handelt, daran thut er Recht: Und ihr, ihr wagt's, ihn zu tadeln? Iſt das nicht Unvernunft? — Er ſoll wider ſeine Ueberzeugungen handeln, die er durch eure Veranlaſſungen ſich erwarb und ſammelte!

Tadelt ihr den Sohn ſeines Temperaments wegen: So iſt auch das Unrecht. Kein raſcher, feuriger Jüngling wird kalt denken, urtheilen, handeln! Der Mitleidige wird immer ſein Gefühl behalten; und wenn ihr ihn zehenmal: „Memme, Tropf" und, wer weis wie noch, nennt! Der tiefe Denker wird, in der Reihe ſich durchkreuzender, Entwürfe und Gedanken manchmal in Kleinigkeiten ſich vergeſſen; und wie könnt ihr's wagen, ohne das Unüberlegte, das Unedle eurer Handlung ſelbſt zu fühlen, den jungen Menſchen, den die Natur vielleicht zu'm Denker (ſo wie ſie den Dichter ſchafft,) bildete, um einer vergeſſenen nichtswürdigen Kleinigkeit willen: Einen „leichtſinnigen" Menſchen, einen „Faſelhanns," einen „Menſchen, dem nichts anzuver-

„trauen iſt;" zu nennen? Oben ſagte ich's euch aus einem jener alten Weiſen lateiniſch, und jetzt ſage ich's teutſch, daß jedermann es faſſe: „Eltern „ſind, auch blos ſchon kleinen, Kindern Achtung „ſchuldig; mehr noch Erwachsnen." Iſt das euch zu viel geſagt, nun ſo ſtudiert die Lehre vom Menſchen, den ihr nicht kennt; den ihr nicht (als er klein war,) zu bilden vermochtet, mit dem ihr auch nicht, da er nun gröſſer iſt, umzugehen verſteht. Wollt ihr denn: Daß eure Kinder Euer Temperament haben ſollen? Sagt: Iſt denn dies allemal das beſte? Iſt es wirklich gut: Nun ſo zankt mit Gott, daß er euren Kindern nicht ein, dem eurigen gleiches, Temperament gab; aber mit den Kindern müßt ihr nicht zanken! Wißt ihr nicht, daß die Ungleichheit unter den Menſchen, auch im Betreff der Temperamente, zu Erhaltung des Ganzen unentbehrlich iſt? Schmerzt euch dieſe Ungleichheit, nun ſo ſchmerze es euch auch: Daß kein Menſchengeſicht, kein Sprachton, daß ſogar kein Baumblatt ſich ganz ähnlich iſt.

Gemeiniglich wollen Eltern: Ihre Kinder ſollen nun gerade nur ſo denken, ſchlieſſen, leben, handeln, ſich kleiden, wie ſie; und wenn ſie das nicht thun, ſo oft durchaus nicht thun können: (wegen verſchiedener Umſtände nicht einmal dürfen;) So iſt auch ſogleich ein Vorwurf da. Sie erinnern ſich nicht: Daß ſie auch ihre Fehler, Irrthümer, Blöſſen haben, wie ihre Kinder. Sie erinnern ſich nicht: Daß ſie einſt in ihrer Jugend

oft

oft ganz anders handelten, als ſie in ihrem Alter handeln und handeln können. Sie fühlen nicht: Daß ihre Forderungen gar oft äuſſerſt unbillig ſind; daß ſie nur zu oft aus Ueberdruß der Welt, aus Geiz u. ſ. f. herſtammen. Sie fühlen nicht: Daß es unmöglich ſei, an einem Menſchen gar keine Fehler zu ſehen.

Eltern haben ihre Kinder moraliſch erzogen; das heißt: Sie haben ihren Verſtand gebildet, ihrem Willen, die gehörige Richtung zu'm Guten gegeben; und damit haben ſie ihre Pflicht (in moraliſcher Rückſicht,) erfüllt. Sind Kinder erwachſen, dann tritt für ſie nunmehr das Recht ein: Den freien Willen, den Gott ihnen anſchuf, frei zu gebrauchen. Eltern ſind nicht unmittelbar, ſondern nur mittelbar die erſte Urſache des Daſeyns der Kinder. Gott ſchuf ſie zu freien Menſchen, aber nicht zu Sklaven. Er allein gab ihnen Leben, Verſtand, Willen, Anlagen, Leidenſchaften; und das alles nicht umſonſt. Zu Sklaven wollen Eltern ſie gemeiniglich bilden; ſie wollen: Daß, ſo lange als ſie leben, das Kind keine Handbreite von ihrem (der Eltern) Willen abweiche. Aber wo bleibt da die Zurechnung des Guten und Böſen? Wollt ihr Eltern euch den freien Handlungen *) eurer Kin-

*) Hierher gehören: Die Wahl eines Freunds, eines Ehegatten, das ganze Heer der ſogenannten Mitteldinge, die Wahl einer Beſtimmung, Ueberzeugungen in der Religion und im wiſſenſchaftlichen

Kinder widerſetzen: So ſtört ihr Gottes Ordnung; ihr greift in ſeine Rechte, ihr greift in die Rechte der Obrigkeit, ihr greift in die Rechte der Menſchheit ein; ihr tretet über die Grenzen des Wirkungskreiſes hinaus, den Religion, Vernunft und Obrigkeit euch bezeichnen.

Hier ſind folgende Regeln durchaus anwendbar. Eltern dürfen, wenn nun ihre Kinder erwachſen ſind, wenn dieſe nun, (nach vorausgeſetzter moraliſchguter Bildung,) ſich ſelbſt zu führen fähig ſind, fortfahren, (aber durchaus nicht mehr als Eltern, ſondern als Freunde,) den Kindern zu rathen; *) aber auch nichts weiter als dies, können und dürfen ſie. In dieſer Rückſicht iſt dann auch jeder Rath willkommen; das Kind überlegt deſſen Werth, und dankt, wenn es von deſſen Güte überzeugt wird, dem Geber deſſelben innig. Allein jede, an ſich weiſe, gute, aber zu'r Unzeit vorgebrachte, in elterliches Anſehen und

chen Fach. Daß Jonadab ſeinen Kindern den Wein verbot, das leidet keine Anwendungen. Vielleicht hatte der Mann ſeine Urſachen: und das mögen die Herren Theologen auseinanderſetzen. War es aber bloſſe Grille: So hatte der Mann Unrecht.

*) In manchen Fällen, (wenigſtens in einem einzigen Fall,) dürfen ſie auch nicht einmal rathen; weil der elterliche Rath dem Befehl gleicht. Wenn der ſchlecht iſt, macht er eben ſo unglücklich wie ein unüberlegter Befehl.

und Würde eingekleidete, im Nichtbefolgungsfall endlich gar mit Vorwürfen begleitete, elterliche Erinnerung verliert durch ihre ſchiefe Darſtellung den ganzen Werth. Anſtatt Ueberzeugung oder Befolgung zu bewirken, gebiert ſie Widerſpruch. (wenn auch nur innern, nicht lautgeſagten.) Elterliche Erinnerungen ſind auch, wie ich ſchon vorhin bemerkt habe, nur zu oft: Unzeitige Eingriffe in die Ueberzeugungen eines Menſchen, der nun ſelbſt weis oder wiſſen kann, was gut und ſchlecht iſt. Sie ſind eine Gattung von Vormundſchafft, die noch in keiner Rechtsabtheilung ſteht. (auch nicht darinnen ſtehen kann.) Man denke nur: Eine erwachsne Perſon *), von dreiſſig und mehrern Jahren ſoll blos deswegen, weil ihr das Schickſal noch keinen eignen Feuerheerd gab, ſich tadeln, kränken, Vorwürfe ſagen laſſen; auch wohl noch dann ſagen laſſen, wenn auf dem Heerd das eigne Feuer ſchon manchmal brennt?! Oft glauben Eltern: Alle dieſe (oft nicht übelgemeinten Erinnerungen,) ſeien ſchlech-

*) Vielleicht eine junge Wittwe, deren Mann ſo unbegütert dahinſtarb, daß ſie, um Brod zu haben, noch einmal ins elterliche Haus und an den elterlichen Tiſch gehen mußte. Wenn nun dieſe, vielleicht ſelbſt Mutter, jeden Biſſen Brod ſich vorrechnen, und täglich unſchickliche Erinnerungen ſagen laſſen ſoll: Wie tief muß das ſchmerzen? Nicht das erſtemal iſts, daß dieſe Vorwürfe, dieſe Hofmeiſtereien Menſchen, welche der Welt noch viel nützen konnten, zu früh dahinrafften!

ſchlechterdings unentbehrlich zu'm Wohlſeyn der Kinder; Undankbarkeit ſei es alſo, dieſe elterlichen Ermahnungen zu verachten. Aber wiſſen denn dieſe gutmeinenden Menſchen nicht: Daß man mit Wohlthaten (wenn die Art, ſie zu geben, die rechte nicht iſt,) oft ſo läſtig werden kann: Daß der, der ſie empfängt, nur zu oft wünſcht, keine erhalten zu dürfen, keine erhalten zu haben? Wie denn, wenn Kinder und Eltern weit voneinander getrennt leben: Wer giebt denn den erſtern in dieſem Fall Lehren? Oder, wie wenn die Eltern nicht mehr am Leben ſind? Dann müſſen ſie ſich, in beiden Fällen, doch ſelbſt leiten?! Mit einem Wort: Der freie Wille eines jeden vernünftigen Menſchen (und das will Gott!) muß auch ſchon bei Lebzeiten der Eltern ſein Recht behalten. Alles, was das Wohl und Weh der Kinder entſcheidet, muß zu freier Wahl den Kindern überlaſſen werden. Eltern können dieſes einzige Unterſcheidungszeichen des Menſchen vom Thier ihren (vernünftigen und gebildeten,) Kindern durchaus nicht rauben. Gott ſelbſt ſchenkt dieſe Freiheit den Menſchen, mit der ſie nach Willkühr verfahren dürfen und ſollen; aber faſt mit der einzigen Ausnahme ſchenkt er ſie ihnen: Sie durchaus nicht wieder ſelbſt wegzuſchenken. Ein erwachsnes Kind darf alſo, wenn es auch wollte, ſeiner moraliſchen Freiheit durchaus nichts vergeben. Es iſt auch oft ſogar metaphyſiſchunmöglich, ſie wegzuwerfen, oder wegzuſchenken. Im erſten Fall iſt dieſe Veräuſſerung: Vergehung am Geber;

im

im zweeten: Unmöglichkeit; weil dieſe weggeſchenkte Freiheit, auch wider Willen des Gebers, zu ihm zurückkehrt. Auf ihn fällt alle Zurechnung ſeiner guten und ſchlechten Handlungen; er mag nun ſeine moraliſche Freiheit noch beſitzen oder nicht. Es darf alſo durchaus kein Sohn oder Tochter gezwungen werden, das Kind das ſie gebar (er erzeugte,) der Erziehung ſeiner noch lebenden Eltern zu überlaſſen, oder ihren Erinnerungen, (wenn ſie untauglich ſind,) für den Erziehungsfall Gehör zu geben. Dieſe Pflicht, Kinder zu erziehen, darf man aber auch als Sohn und Tochter nicht freiwillig den Eltern übertragen; wenn man mit innerer Ueberzeugung weis: Das Kind werde von ihr (ihm) noch weit beſſer erzogen werden, als von den Eltern. (des Kinds Groseltern.) Sehet nun alſo, Eltern, wie ſo eingeſchränkt eure Gewalt, eure Pflichten, eure Forderungen, mit Rückſicht auf erwachsne und unerwachsne Kinder, ſind!

Aeuſſern Eltern ihre (ſo oft unſchicklichen,) Vorwürfe, [ſie betreffen nun freie Handlungen oder Temperamentsfehler, menſchliche Schwachheitsfehler u. d. g.] geradehin: So iſt das noch zu verzeihen; wenn es nur mit Mäſſigung und wirklich nur geradezu geſchieht. Arten ſie aber in bittre, auffallende, oder tiefverſteckte Satire, oder in Schimpfreden, und endlich gar in Thätlichkeiten aus, welche zu Vorfällen Anlaß geben, wobei der Arm der weltlichen Obrigkeit zugreifen muß: Dann ſind ſie die gröſte Ungerechtigkeit und

Un-

Unſchicklichkeit, die man unter Eltern und Kindern auffinden kann.

Satire, welche nicht beſſert ſondern erbittert; Satire, welche wie ein Meuchelmörder im Gebüſch lauſcht, um plötzlich, aber unmerklich, ihre Wirkung zu äuſſern iſt jedem vernünftigen, chriſtlichen, geſitteten Weltbürger unanſtändig; aber im Mund eines Vaters, einer Mutter wird ſie mehr noch als dies. Sie ſetzt nicht nur ihren Urheber ſelbſt, ſondern auch den, auf den ſie geſchleudert wird, unter die Würde des Menſchen herab. Sie erzeugt Kälte, heimlichen Groll, Feindſchafft mitten in den Kreiſen mancher Familieen. Iſt die Satire vollends unverdient: Dann erzeugt ſie noch weit mehrere Folgen, die ich alle jetzt übergehe, um deren nähere Zeichnung denen zu überlaſſen, welche ſie, (wie ich im dritten Theil ſagen werde,) der Menſchheit im Ganzen darſtellen müſſen.

Schimpfwörter und Schläge entehren die Menſchheit. Beide ſind (beſonders die erſten,) durchaus nicht das Mittel das dadurch zu bewirken, was man damit zu bewirken glaubt. Die Grade dieſer Entehrung durch Schimpfwörter und Schläge verringern und verſtärken ſich, mit Bezug auf Zeit, Ort, Umſtände, Alter, Stand, u. d. g. Das Naturrecht, welches nicht nur erlaubt, ſondern auch befiehlt: Gewaltſame Angriffe auf Leben, Geſundheit und Glücksgüter mit Gewalt zu vereiteln; zählt hierher auch ausdrücklich: Die Angriffe auf

Ehre.

Ehre. *) Elterliche Uebertretung dieſes Naturgeſetzes iſt alſo natürlicher Aufruf: Dieſe Rechte der Natur mit Gewalt zu ſchützen, und ſich mit Gewalt zu vertheidigen. Hier iſt alſo der Fall der unverſchuldeten Nothwehr. (moderamen inculpatae tutelae.) Man verſtehe mich aber recht. Ich ſage: Das erwachsne, auf gewaltſame Art gemißhandelte Kind hat das Recht, auf alle nur mögliche Art, durch Vertheidigung, Mißhandlungen abzuwenden. Es darf alſo bewaffnete, oder mit Stock u. d. g. drohende, Eltern augenblicklich in Unthätigkeit verſetzen; es darf ſagen: Dieſe Behandlung ſei gottlos, ſündlich, niederträchtig, unmenſchlich; es darf, wenn durch Veranlaſſung gottloſer Eltern üble, ſeiner Ehre und Glück nachtheilige, Gerüchte in's Publikum verbreitet worden, dieſe Gerüchte öffentlich entkräften und beleuchten; es darf, wenn die Mißhandlungen zu gros, dem Leben und der Geſundheit gefährlich werden, den Arm der weltlichen Obrigkeit um Rettung, Schutz und Hülfe anflehen; ohne deswegen nöthig zu haben, — zu Gegenbeſchimpfungen, zu ausdrücklichen Aufkündigungen ſchuldiger Achtung u. d. g. ſeine Zuflucht zu nehmen. Ihr aber, die ihr alles das euch ſelbſt veranlaßt, meßt euch ſelbſt die Folgen bei, die aus euern Handlungen

*) Kr. Man glaube ja nicht, daß ich hier die Duelle vertheidigen wolle.

lungen entſtehen. Bleibt der Sohn in den Grenzen der Nothwehr ſtehen, ſo wird weder Gott, noch Obrigkeit, noch jeder vernünftige chriſtliche Mann ihn tadeln, wenn er das that, was er thun mußte. Der Wurm krümmt ſich, wenn er getreten wird.

Vierter Titel.

Folgen der Vernachläſſigung der elterlichen Pflichten.

§. 289.

Dieſer Titel iſt mehr Fortſetzung deſſen, was ich im vorigen Titel geſagt habe, und da ſchon ſagen mußte, wenn ich nicht den weſentlichen Zuſammenhang der hierher gehörigen Wahrheiten ohne Noth trennen wollte.

Die Folgen der Vernachläſſigung der elterlichen Pflichten kennt man nun zwar bereits hinlänglich; ich will ſie aber nur noch von einer einzigen Seite zeigen. Man findet (ich will jene Benennung auch hier noch beibehalten,) auch bei Kindern grobe und feine Gegenpflichten gegen die Eltern. Jene ſind: Achtung, Gehorſam, Dankbarkeit, Pflicht der Unterſtützung im Bedürfnißfall u. d. g; Dieſe ſind: Herzliche, innige Liebe, Zuvorkommung, Freundſchafft, Offenherzigkeit, ungeheuchelte Wünſche

für Wohlſeyn der Eltern und, herzliches chriſtliches Gebet für ſie.

Alle dieſe ſchönen Folgen müſſen harte Eltern miſſen. Feine menſchliche Gefühle laſſen ſich nicht aufdringen; und der Spruch: „Liebet eure „Feinde;“ ſagt ſelbſt das nicht. Man kann z. B. ſeinen Feind lieben, ihm verzeihen, ihm Gutes erweiſen, ihm im Unglück helfen: Aber die herzliche Liebe, die man einem wahren Freund hingiebt; dieſe kann man ihm unmöglich hingeben.

Handeln nun Eltern ſchlecht, ſo muthet durchaus kein Geſetz dem vernünftigen, ſelbſtdenkenden (erwachsnen und unerwachsnen,) Kind zu: Schlechten und ungerechten Handlungen den Werth guter, und gerechter, Handlungen zu geben. Dieſe Zumuthung wäre Verſtos wider alle Regeln einer geſunden, nach Grundſätzen und Geſchmack gebildeten, Vernunft. Und wie nun, wenn erwachsne Kinder Schriftkenner genug ſind, um, zu den Gründen der geſunden Vernunft, in dieſem gegenwärtigen Fall, auch noch Ausſprüche der heiligen Schrifft zu ſetzen?! *)

*) Etwa folgende: Jeſ. 49, 15. Pſalm 103, 13. Matth. 7, 11. 12. Luc. 6, 36. 38. Ebend. 10, 29. 36. 37. 11, 11—13. 1. Joh. 3, 14. 15. 17. 18. Ebend. 4, 20. Coloſſ. 3, 21. Epheſ. 6, 4.

Vergißt aber das erwachsne Kind die Achtung, die es ſeinen Eltern, in jeder Verfaſſung, ſchuldig bleibt; zeigt es auffallenden Undank; handelt es nach gar keinen Grundſätzen; fehlt es mit Vorſatz, nicht blos aus Schwachheit und Temperament; iſt es ihm Freude: Die alten, redlichen Verſorger zu betrüben; ſie, (auch wohl ſeine Geſchwiſter,) wo möglich, an den Bettelſtab zu bringen; ſind die Ausgaben, welche es macht, durchaus zwecklos, und weder zu ſeinem eignen (unmittelbar,) noch zu der Eltern Nutzen (mittelbar,) verwendet: Dann ſind (auch begüterte,) Eltern nicht verbunden, aus dieſer trüben Quelle entſtehende, Schulden ihres Kinds zu bezahlen; dann erwachen in allen dieſen Fällen nicht nur verſchiedene alte erloſchene, ſondern es entſtehen auch ſogar neue, Rechte auf Seiten dieſer Beleidigten, welche jetzt nicht ſowohl beleidigte Eltern, als beleidigte „Menſchen" ſind. Jetzt, Erwachsner, darfſt du dich nicht wundern, wenn die Eltern mit Hinſicht auf den Grad der Straffälligkeit deiner Handlungen, ſie ahnden. Laß er ſich alſo gefallen, Herr Sohn, wenn Vater oder Mutter für ihn den Stock zu'r Hand nehmen, ihm ſeine Freiheit rauben, und, wenn er ſich wohlverdiente Züchtigung von den Seinigen nicht will gefallen laſſen, ſie von gedungenen ſtärkern Händen zu empfangen. Laß Er ſich, wenn auch das nichts fruchtet, gefallen, endlich als Soldat zu einem Regiment, oder (wenn dieſe Strafe für Ihn vielleicht

noch

noch zu viel Ehre iſt,) in ein Zuchthaus, mit oder ohne Beihülfe der Obrigkeit, abgeliefert, mit einem Betrag an Geld und Kleidern auf immer aus der väterlichen Wohnung hinausgeworfen, förmlich enterbt und endlich ſogar dem Publikum, als eine unnütze Laſt der Erde, in öffentlichen Blättern bekannt gemacht zu werden. So iſt z. B. ein Sohn, (ſei er auch Hofrath und mehr noch, ſei er auch verheirathet, ſei er auch ſelbſt ſchon Vater und funfzig oder mehrere Jahre alt,) wenn er ſich unterfängt, alte Eltern (und wenn es auch nur Landleute ſind,) unverdienterweiſe und auffallend zu kränken, werth: Daß dieſe den Nichtswürdigen vor aller Welt Augen mit Fauſt und Stock beehren. Derjenige, der in dieſem Fall des vornehmen Schurken ſich annimmt, macht ſich ſeines Verbrechens theilhaftig.

Zweeter Unterſchied.

Ueber die nicht ſelbſtveranlaßten innern Hinderniſſe rechtlicher Fortſchritte, als Sohn und Menſch zugleich, oder: Uber Leidenſchafften.

§. 290.

Dies, Leſer, war nur eine Gattung jener, vom Kandidaten der Rechte nicht ſelbſt geſchaffnen, Veranlaſſungen zu geheimen Leiden, wodurch Thätig-

tigkeit und Forſchritte im rechtlichen, und jedem andern, Studinm auſſerordentlich gehemmt werden. Ich übergehe die andern Gattungen, welche oft zufälligerweiſe, Begleiterinnen und Folgen der erſten ſind, oft aber auch ausſchlußweiſe eigne Gattungen für ſich bilden, und hebe hieraus nur eine einzige zu näherer Beleuchtung aus.

Der Rechtsgelehrte, welcher, um die Tiefen des menſchlichen Herzens einſt richtig zu beurtheilen, ſie genau ſtudieren, folglich in die Geheimniſſe der Seelen- und Sittenlehre tief eindringen muß; er, der nun aus eignem Studium weis und wiſſen muß, was das heiſſe: Gut und edel denken und handeln; er, deſſen Geſchmack durch ſchönere Künſte, durch Beredtſamkeit, durch die Reize der Muſik und Malerei vielleicht den richtigſten Standpunkt gefaßt hat: — Er wird warm und mit Herzensfülle von Liebe ſprechen, ohne jene wolluſtathmenden Schrifften zu leſen, ohne verführeriſche Gemälde geſehen zu haben. Er wird den Beſitz eines Guts wünſchen, das auf dieſem Erdrund, ausſchlußweiſe, und nach den Freuden aus der Religion, das höchſte iſt; mit einem Wort: Er wird ſich eine Gefährtin wünſchen.

Leſer, (dem ich hier mit Bedacht dies alles nicht weiter entwickele,) glaubſt du: Ein junger

Rechts-

Rechtsgelehrter, deſſen Unglück ein gebildetes, fühlendes Herz iſt; der die Folgen dieſer beiden Vorzüge in ihrem ganzen laſtenden Gewicht phyſiſch und moraliſch, zu fühlen anfängt, — der aber durch Unvernunft, Bosheit oder durch Mißgeſchick von baldiger Erreichung ſeiner Wünſche zurückgeſtoſſen wird, — werde, nach den Jahren der Akademie, ſein Studium und ſeine Geſchäffte ſo behandeln, wie derjenige, der frei, und ohne Gewiſſensvorwürfe ſeinen Lüſten opfert, oder wie Eis, kalt iſt?

Zwote Erörterung.

Ueber die nicht ſelbſtveranlaßten äuſſern Hinderniſſe rechtlicher Fortſchritte.

§. 291.

Noch andere, im Erfolg zwar nicht ſo ſchröckliche, aber langſamfolternde, Leidenſchafften halten den Kandidaten der Rechte, (wenn er auch unabhängig iſt,) ab, nach der Akademie das einmal angefangene Studium nun ſo fortzuſetzen und zu erweitern, als er dies wünſcht. Dieſe neuen Unruhen des Geiſts ſind ſo mannichfach, ſie ſtammen auch meiſtens von verſchiedenen äuſſern (abwend-

baren,) Urſachen ſo unausbleiblich gewiß her, daß ich ſie mit Recht die ächteſten Belege zu der Wahrheit nennen darf: — Es ſei unbeſonnen gehandelt, auf Gerathewohl hin zu ſtudieren.

Innre zufällige Hinderniſſe der Fortſetzung des rechtlichen Studiums kann man nicht vorherwiſſen; und weder dem Lehrer iſt es zu'r Laſt zu legen, wenn er dem ſeelenkranken Jüngling vom Studium nicht abräth; noch iſt es dem Jüngling ſelbſt Vorwurf: Wenn er, ſeines innern Grams ungeachtet, an ſeiner Beſtimmung fortzuarbeiten ſich bemüht. Kein Menſch iſt ganz heiter; jeder hat einen gewiſſen innern Kummer, der ihm ſeine Tage trübt: Unverantwortlich wäre es alſo, dieſen Kummer zu'r Veranlaſſung anzunehmen, alle Geſchäffte liegen zu laſſen. Man dürfte ferner in dieſem Fall jede andere nützliche Beſchäfftigung nicht unternehmen, weil man auch darinnen durch innern Gram zurückgeſetzt zu werden befürchten müßte. Jener geheime, jedem Menſchen eigne, nach Graden ſehr verſchiedene, Kummer, dieſes unvermeidliche Loos der Menſchheit, kann ja wohl einſt aufhören; er kann durch verſchiedene Zufälle ganz geſchwächt werden, und dann iſt die Freude auſſerordentlich: Nun endlich einmal ruhig zu arbeiten. Allein äuſſere und innre weſentliche Hinderniſſe des rechtlichen Studiums auch nach Akademieen, unvermeidliche,

mit

mit künftiger Pracktik unzertrennlichverbundene, Beſchwerden konnte wenigſtens der akademiſche rechtliche Lehrer wiſſen. Was hier deſſen Pflicht ſeyn ſollte und iſt, dies habe ich ſchon erörtert.

So unbeſonnen nun der akademiſche Jüngling auf die Akademie hinſprang; ſo unbeſonnen er auch in die Welt hineinſpringt, wo er augenblicklich alles, was zu'r Leibes Nahrung und Nothdurft gehört, zu finden glaubt: Eben ſobald fällt ihm die Binde von ſeinen Augen, die ihn bis jetzt hinderte — „frei zu ſehen.“ Er ſieht nun, wie ſo ganz anders es in der Welt ſei, als er glaubte! Er ergrimmt über ſeine thörichten Hirngeſpinnſte ſelbſt; er zürnt mit ſeinen akademiſchen Brüdern, die ihm die Welt als Himmel zeichneten; er zürnt über das räthſelhalfte tiefe Schweigen ſeiner ehemaligen Lehrer; und nun wandert der vorher ſo ſtolze, gebieteriſche, mit Hoffnungen genährte, Herr ganz ſtill, ganz demüthig, ziemlich muthlos durch die Straſſen ſeiner Vaterſtadt hin, und wird nun überzeugt: Es ſei ganz etwas anders in der Welt zu leben, als er vorher dachte! Der Herr, den es ärgerte, wenn bei dem Abgang von der Akademie jemand ihn aus Verſehen, nur „Herr“ nennte, ohne „Kan„didat“ dazuzuſetzen: Der wird nun von Tauſenden ſchlechtweg „Musjeh“ genennt!

Freunde, was Ihre Lehrer auf Akademieen unterlaſſen, das will Ich thun. Nicht Weltkenntniß überhaupt, (denn hier lerne ich ſelbſt noch,) nein: Aber Kenntniß Ihrer künftigen Beſtimmung, als Practiker, will ich Ihnen nun mittheilen.

Zwee-

Zweeter Theil.
Ueber Rechtsgelehrte und Publikum.

Erſtes Buch.
Ueber Rechtsgelehrte.

Erſter Abſchnitt.
Ueber die Vorzüge der Rechtsgelehrten.

Erſter Titel.
Einleitung zu der Lebensart und den Schickſalen der ausübenden Rechtsgelehrten überhaupt.

§. 292.

Du ſtehſt nun, Freund, bei'm erſten Eintritt in die große Welt gerade ſo da, wie ein ungeduldiger Wanderer, der mühſam einen Berg hinaufklimmt, um von ſchwindelnder Höhe herab die Wege, die er durchirrte, die Abgründe, die, immer bodenloſer, ſich ihm öffneten, noch einmal, nun froh, zu überblicken. Aber, wie trübt ſich der Blick des Manns! Schroffere Klippen, tiefere Abgründe als er nun noch erſteigen, durchirren ſoll, erſtieg, durchirrte er nie! Er glaubte: Am Ziel zu ſeyn; und wie fern davon iſt er noch!

Dich,

Dich, den neuen Bürger der Welt, faßt nun der Blick aller, der Blick des Forſchers, tief! Einſt fehlteſt du, oft noch unbemerkt. Man verzieh dir, dem noch Unerfahrnen. Man warnte dich doch dann und wann noch. Wag's jetzt zu fehlen: Und eine Welt ſtarrt dich an; richtet, verurtheilt, verlacht dich; niemand mehr warnt dich! Alles, nah und fern, merklich und unmerklich, iſt für dich in Bewegung. Man ſpricht von dir. Dein — vielleicht „edler, — Stolz" heißt dem richtenden Sprecher: Hochmuth; „Herablaſſung" heißt ihm: Niederträchtigkeit; „gerechter Zorn" heißt: Unausſtehlichkeit; „innrer Kum„mer:" Narrheit; „Klugheit, Fürſichtigkeit:" Tücke, Verſtellung, Chikane; „Wirth„lichkeit:" Geiz; „redliche Offenheit:" Dummheit, Grobheit, Mangel an Lebensart; „Erholung von Geſchäfften:" Müſſiggang; „Geſelligkeit, Freude an menſchlicher Geſell„ſchafft:" Lüderlichkeit, Leichtſinn, Sorgenloſigkeit; „feiner, gebildeter Geſchmack, „natürliches feines Gefühl:" Sonderbarkeit, Grillenfängerei, Schwärmerei, Empfindelei, thieriſche Wolluſt; „Zurück„haltung, Fürſicht, Genauigkeit:" Schüchternheit, Furchtſamkeit, Untauglichkeit; „kleine, jedem Erdenſohn eigne, Ver„irrungen" heiſſen: Verbrechen, Kennzüge eines ſchlechten Herzens!!

Dies,

Dies, neuer Ankömmling in der groſſen Welt, dies, vorzüglich als künftiger Rechtsgelehrter, iſt Dein Schickſal! Dies ſind die Klippen, dies die Abgründe, die du nun, bis zu'm letzten Lebenshauch hin, erklimmen und durchirren ſollſt!

Faſſe dich nun für einzelne, nähere Darſtellungen deiner Beſtimmung.

Zweeter Titel.

Erklärung des Begriffs: Ausübender (pracktiſcher,) Rechtsgelehrter.

§. 293.

Hier bin ich nun bei dem zweeten Hauptſatz, deſſen Erklärung ich bereits öffentlich zugeſagt habe. Es iſt folgender: „Kenntniß des pracktiſchen „Rechtsgelehrten iſt jedermann, beſonders de„nen, welche nicht ſtudiert haben, unent„behrlich."

Daß der Begriff: „Kenntniß des pracktiſchen „Rechtsgelehrten;" kein leerer Begriff ſei, dies läßt ſich daraus, daß ſo oft von andern Ständen, z. B. vom Predigerſtand, vom Soldatenſtand u. ſ. f. in Geſellſchafften für und wider geſprochen, ſogar davon geſchrieben worden und noch wird, erläutern. Ferner daraus: Daß, wenn ein Erzieher ſeinem Zögling, der dies verlangt, Begriffe von den verſchiedenen Beſchäfftigungen und Nahrungszweigen der Menſchen beibringen will, er ihm nicht die Beſchäff-

ſchäfftigung eines einzelnen Mannes, ſondern einen Stand nach dem andern im Ganzen zeichnet. Er zeichnet ihm alſo alle Merkmale, wodurch ſich der Stand des Ingenieurs, des Artilleriſten, des Mechanikers, des muſikaliſchen Inſtrumentmachers, des groſſen und kleinen (Krämers,) Kaufmanns, des Schmidts, des Schloſſers, des Gürtlers, des Böttchers, des Buchbinders u. ſ. f. von andern Künſten und Handwerken unterſcheiden. Thut nun der Erzieher das, ſo folgt: Daß der Begriff „Kenntniſſe eines ganzen Stands, (alſo auch des Stands der Rechtsgelehrten,) allerdings etwas ſagen müſſe. — Sagt nun dieſer Begriff Etwas, ſo iſt er nicht mehr ein „leerer“ folglich ein ſehr „erklärbarer“ Begriff.

Der Begriff: „Stand des Rechtsgelehrten;“ iſt ein abgeſonderter Begriff; (notio abſtracta,) der Begriff: „Rechtsgelehrter;“ iſt ein unabgeſonderter Begriff. (notio concreta,) Wenn ſich nun der unabgeſonderte Begriff erklären läßt, ſo muß ſich auch der abgeſonderte Begriff erklären laſſen.

Alles kommt hier auf den Unterſchied unter „Stand“ und „Kenntniß“ des packtiſchen Rechtsgelehrten an.

Der Stand des packtiſchen Rechtsgelehrten iſt alſo mit einem Wort nichts anders, als: Diejenige Menſchenklaſſe, welche durch die Geſetze eines jeden Staats (in allen vier Welttheilen,) be=

berechtigt wird, die Geſetze auszulegen, mit ſteter Rückſicht auf ſie, ſie auf Menſchenhandlungen anzuwenden und nach deren Vorſchrifft ſie zu beurtheilen. Kenntniß des pracktiſchen Rechtsgelehrten iſt nicht: Kenntniß der rechtlichen Wiſſenſchafften, (dies lehrt ja die Wortbedeutung dieſes Begriffs,) ſondern ſie iſt: Kenntniß der Vorzüge und Mängel dieſes Stands überhaupt; oder ins beſondere iſt ſie Kenntniß von den Merkmalen der Geſchicklichkeit, Untauglichkeit, Redlichkeit, Nutzbarkeit, Unentbehrlichkeit, Beſchwerden, und Vortheilen dieſes ganzen Stands.

Dritter Titel.

Beſchaffenheit des Rechtsgelehrten ſelbſt.

§. 294. a)

Der Stand des Rechtsgelehrten hat ſeine Vorzüge.

Man unterſcheide hier vorzüglich diejenigen Vorzüge: Welche dieſem Stand eigen ſeyn könnten von denen, die ihm eigen ſind. Vorzüge genug könnte er beſitzen; aber er beſitzt nur wenige. Der Zweck, welcher dieſem Stand Daſeyn gab, war: Dringendes Bedürfniß der Menſchheit. (§. 254.) Die Urſachen warum dieſe ſo ſchönen Vorzüge niemals ihre ganze Gröſſe erreichen werden, ſind ſo mannichfaltig, daß ich ſie hier weder vollſtändig aufführen kann noch darf.

Vor-

Vorzüge dieſes Stands ſind, ungefähr folgende. Der bloſſe (geſchickte,) Advokat wird von jedermann, (wenn dieſer Jedermann nämlich eines Advokaten bedarf,) vom König bis zu'm Bauer herab, geſucht. Der Mann iſt dann wirklich ſo unentbehrlich, wie das tägliche Brod. Iſt er mit ſeinen empfangenen Aufträgen glücklich: (denn man kann bei aller Geſchicklichkeit oft ſehr unglücklich ſeyn,) Dann bekommt der Mann, nach Beſchaffenheit ſeines Klieenten, 500 oder 5000 Thaler, wenn er nur etwa 50 oder (reſp.) 500 Thaler verdient hat. Aber dieſe Fälle ſind ſelten, meine Herren, ſo ſelten wie die Erhebung des Musketierers zu'm General. Oft hat auch der Mann die Ehre an herrſchafftlichen Tafeln zu ſpeiſen. Er darf ſich, (wenn er Geld dazu hat,) in Sammt und Seide, in Gold und Silber kleiden. Er kann einen Bedienten, und, (wenn er Geld, Familiee und Arbeit genug hat,) ſo viele Schreiber Köchinnen, u. ſ. f. halten, als er für ſich und ſeine Frau und Kinder bedarf. Er kann ſich (wenn ſein Beutel es verträgt,) das ſchönſte Qvartier, Weinberge, Gärten, kaufen oder miethen; er kann ſich Wagen und Pferde halten; er kann, (wenn er bei nun ſchonlängſtbekannten, zu einem Sachwalter gehörigen, Eigenſchafften auch vom Glück angelächelt wird,) 1000. 1500. auch wohl 2000 Thaler und noch mehr, jährliche Einnahme bekommen. Er kann ferner, — (und dies iſt

wirk=

wirklich ein ſehr beträchtlicher Vorzug vor allen andern Ständen, worinnen ihm nur der Soldatenſtand beinahe ganz gleichſteht,) — faſt zu den meiſten bürgerlichen Staatsbedienungen gebraucht werden. Er kann alſo nicht nur Hofrath, Appellationrath, Finanzrath, geheimder Finanzrath, Amtmann, Sekretär faſt bei allen Kollegieen, Bürgermeiſter, Rathsherr u. ſ. f. werden, ſondern er kann auch bis zu'm Miniſter ſteigen, wovon, in der Geſchichte älterer und neuerer, Zeiten Beiſpiele genug vorhanden ſind. Als Anfänger beſonders, (nicht aber, wenn er ſchon viele Geſchäffte zu bearbeiten hat,) kann er oft ganze Tage ausſetzen, wenn andere Geſchäfftsmänner beſtimmte Stunden halten müſſen. Er genießt ferner eines ganz vorzüglichen Grads von Freiheit und Unabhängigkeit. Er kann auch durch Hülfe der Geſetze die angeſehendſten Familieen verklagen und ſonſt zu'r Rechenſchafft ziehen. Die übrigen Vorzüge: Geſchicklichkeit, Rechtſchaffenheit u. ſ. f. ſind nicht ſo beſchaffen, daß man ſagen dürfte: Sie ſeien dem ganzen Stand eigen, dem ſie freilich eigen ſeyn ſollten.

Vierter Titel.

Ueber Beſtimmung und Beruf bei der ausübenden Rechtsgelehrſamkeit.

§. 294. b)

Die ſo ſchöne weſentliche Beſtimmung (oder Zweck,) des pracktiſchen Rechtsgelehrten kennt

man aus dem ang. §. 254. bereits hinlänglich, ſo daß der Denker keiner noch nähern Winke hierüber zu bedürfen glauben wird.

Fünfter Titel.

Ueber Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit des ausübenden Rechtsgelehrten.

§. 295.

Alles beruht hier vorzüglich auf dem Begriff, den der Kenner und Nichtkenner mit den Worten: „Geſchicklichkeit, Brauchbarkeit und Unbrauchbar„keit“ verbindet; ferner: Auf dem beſondern Zweck des Rechtsgelehrten ſelbſt; endlich darauf: Mit welchem Theil ſeiner Kenntniſſe er ganz beſonders theils nützen, theils ſich Unterhalt erwerben will.

Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit iſt *nicht allemal*, auch nicht weſentlichnothwendig *mit* groſſer Gelehrſamkeit verbunden. Oft iſt ein groſſer Gelehrter für das gemeine Leben weit unbrauchbarer als derjenige, welcher, bei mittelmäſſiger Gelehrſamkeit nur ſolche Kenntniſſe beſitzt, welche hinreichen, nützlich und brauchbar zu werden. Das Publikum, beſonders der gemeine Mann, verbindet mit den Worten: „Geſchicklichkeit, Ge„lehrſamkeit, Brauchbarkeit,“ (freilich, ohne es ſelbſt zu wiſſen,) im Ganzen faſt allemal den Begriff der Gemeinnützigkeit. Findet er an einem Mann dieſe, dann nennt er ihn einen geſchickten, brauchbaren, gelehrten Mann, und iſt mit ihm zufrie-

frieden. Allein demungeachtet wagt ſich noch mancher Unverſtändige tiefer, als ſeine Kräffte dies erlauben, in noch nähere Zergliederung eines Begriffs, deſſen innern Gehalt er nicht genug kennt. Oft nimmt er ganz unweſentliche, zufällige Merkmale für ächte Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit ſelbſt hin, und verwirft die weſentlichen, untrüglichen Kennzeichen, als unächt und falſch.

Dies muß ich berichtigen. Es fragt ſich alſo: Welches ſind die ächten Kennzeichen der Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit des practiſchen Rechtsgelehrten? Welches ſind die falſchen und unächten? Was kann und ſoll der Mann leiſten? Was leiſtet er?

Geſchicklichkeit und Gelehrſamkeit ſind, zween ziemlich ähnliche, Begriffe. Nur derjenige iſt ein ächtgelehrter Mann, welcher ſich die Fertigkeit eigen gemacht hat: Von allem, was um und auſſer ihm iſt, eine philoſophiſchgenaue und vollſtändige Kenntniß ſich zu erwerben, und, in dieſer Rückſicht ein, der Zeit, der Lage der Sachen und andern theils nothwendigen, theils zufälligen Verhältniſſen angemeſſenes, Urtheil das der Wahrheit am nächſten kommt, zu fällen. Ich ſage mit Bedacht: „das der Wahrheit am nächſten kommt;" weil ein Urtheil (auch des gelehrteſten und erfahrungsvollſten Manns,) ſelten die höchſte (metaphyſiſche,) möglichſte Stufe der Genauigkeit, Beſtimmtheit und Vollſtändigkeit erreichen wird. Dieſe philoſo-

phiſche Kenntniß, dieſe Fertigkeit: Durch richtige Urtheile der Wahrheit immer näher zu kommen; leidet ihre weſentlichen Veränderungen und Grade, mit Hinſicht auf den gröſſern und geringern Reichthum der Sachen und Wahrheiten, die man gefaßt hat. Allein nicht die Menge von Sachen, die man kennt, ſondern der ihnen angemeßene, Gebrauch den man davon macht; die Stellung und Ordnung, die man ihnen anweiſt; (oder anzuweiſen vermag,) die mehr, oder weniger richtigen, Urtheile und Schlußfolgen, welche aus dieſem guten Gebrauch und Stellung der Wahrheiten flieſſen, beſtimmen den eigentlichen Werth und Grad der Gelehrſamkeit. Das Weſentliche der Gelehrſamkeit beſteht alſo blos in der Kunſt: *Wahrheiten ſo zu ſtellen, daß ſie nützlich werden*; nicht aber: In ordnungsloſer Kenntniß vieler Wahrheiten. „Wahrheiten;" ſage ich: Alſo kann man den groſſen Sprachenkenner, wenn er auch Commentare zu ſchreiben vermag, noch nicht zu der Klaſſe der Gelehrten rechnen; auch nicht das Genie, das alles leicht faßt und wenig behält. Man kann nun ſehr leicht ſich's ſelbſt ſagen; wer ein „gelehrter" und wer ein „geſchickter" Pracktiker ſei. Der Aechtgelehrte iſt auch allemal ein geſchickter, brauchbarer Mann. (vermöge der Erklärung der ächten Gelehrſamkeit.)

Jene allgemeinen Regeln von Gelehrſamkeit und Geſchicklichkeit will ich nun beſonders auf den pracktiſchen Rechtsgelehrten anwenden. Hier finden

den (nach meiner Meinung,) zween Grundſätze ſtatt, woraus man den ächtgelehrten, brauchbaren pracktiſchen Rechtsgelehrten beurtheilen kann.

1) Der eigentliche bloſſe Pracktiker (Civiliſt,) muß wenigſtens das gemeine und beſondere bürgerliche Privatrecht, nebſt allen darzu gehörigen kleinern Rechten ſo gefaßt haben: Daß ſeine Kenntniße dieſes Gebiets von Wahrheiten die Kenntniſſe der übrigen Wahrheiten ganz aufwiegen. Aus dem Vorigen wird der Leſer wiſſen, daß ein eigentlicher bloſſer Sachwalter, ohne tiefe Kenntniß verſchiedener philoſophiſcher Wiſſenſchafften; ferner: Ohne von den übrigen Rechtswiſſenſchafften wenigſtens eine hinlängliche, allgemeine Ueberſicht und Verhältniß derſelben gegen ſein Hauptfach, zu haben, den Namen eines Sachwalters durchaus nicht verdienen könne. (Hoc erat *obiectum* eruditionis practicae. ſ. §. 248.)

2) Die Form der pracktiſchen Brauchbarkeit (*forma* erudit. pract.) beſteht vorzüglich: In einer, in Fertigkeit übergegangenen, Genauigkeit bei allen pracktiſchen Vorfallenheiten. Dieſe faßt nun die Kunſt in ſich: Rechtliche Wahrheiten ſo zu ſtellen: daß ſie gerade die gewünſchten erwarteten Wirkungen erzeugen können, wenn ſie ſie auch (wegen eintretender, unvorherzuſehender, Zufälle,) nicht allemal wirklich hervorbringen. Wenn alſo der pracktiſche Rechtsgelehrte eine,

ihm vorgelegte, rechtliche Frage oder Rechtsfall, in dasjenige Fach, wohin ſie (er,) gehört, zurückzuführen und, worauf es eigentlich bei einer Sache ankömmt, genau und vollſtändig zu überſehen vermag: Dann iſt er (er ſei auch noch ſo jung,) ein gelehrter, geſchickter, brauchbarer Rechtsgelehrter.

Wie ſehr fehlt nun hier das Publikum! Der Rechtsgelehrte ſoll faſt alles wiſſen. Weis er nicht alles, ſo iſt man geſchwind mit dem Urtheil da: „Der Menſch iſt ein dummer Kerl!" Der Rechtsgelehrte ſoll alſo das ganze unermeßliche Rechtsfach, die ungeheure Menge fremder und einheimiſcher Geſetze, zu Geſetzen gewordener Rechtsſprüche, Gerichtsgebräuche und Kollegialverfaſſungen dergeſtalt wiſſen und gefaßt haben: Daß er augenblicklich, ohne nachzuſchlagen, ohne Bedenkzeit geradezu oder unmerklich zu ſuchen, alles, was man ihn fragt, beantworten könne; — mit einem Wort: Er ſoll nichts vergeſſen haben. Vortrefflich: liebes kluges Publikum! Schick nur einmal aus deinen Mitteln den größten Kopf auf die Akademie; und dann ſiehe, was er dir, nach vier Jahren, (wenn er auch noch ſo gut vorbereitet dahin kam; wenn er auch dort noch ſo fleiſſig, [nach der beſten Methode,] ſtudierte,) antworten wird! Du beurtheilſt Dinge, die du nicht verſtehſt; du forderſt Unmöglichkeiten! Wehe dann dem, von dem du ſo urtheilſt, von dem du das forderſt, wenn er, in väterlicher und vetterlicher, Rückſicht noch dein

Brod

Brod eſſen muß! Den Mann muß ein ſo dummes Urtheil, und wenn er Kato wäre, empfindlich kranken!

„Der Rechtsgelehrte ſoll alles wiſſen.“ Ich habe dies ſchon einigermaaſſen, aber nur noch allgemein, beantwortet. Ich beantworte es nunmehr genauer. Oft iſt ſogar in jenem, einem künftigen Pracktiker unentbehrlichen, Hauptfach Einer wiſſenſchafftlicher als der Andere. Das kommt daher: Weil dieſes einzelne Hauptfach wieder eine Menge noch kleinerer Fächer unter ſich faßt. Es iſt alſo Einer vorzüglich im Wechſelrecht; ein Anderer im peinlichen Recht; ein Dritter in der Kunſt: Proceſſe zu führen; der Vierte im Lehnrecht u. ſ. f. ſtark. Oft iſt der groſſe Proceßführer entweder ein ſchlechter Schutzredner; (Defenſor,) oder er iſt im Wechſelrecht ſeichter; oder er findet noch manche Lücke in ſeiner Kenntniß der Kollegialverfaſſung. Man kann alſo von dieſen Herren keinen dumm nennen, weil er etwas nicht ſo gut weis, wie ein Anderer; oder man nenne ſie nur lieber gleich alle zuſammen dumm; weil jeder etwas lückenvoll weis, das er ohne Lücken wiſſen ſollte. (als ſchwacher Menſch aber nicht ſo wiſſen kann.) Bemüht ſich nun jeder, ſeiner Mängel ſich bewußt, dieſe Lücken auszufüllen: So verdient er dafür Lob, nicht Tadel.

„Der Rechtsgelehrte ſoll alles geſchwind „beantworten. Mündlich, nicht ſchrifft-

 „lich,

„lich, ſoll er alles beantworten.“ In wiefern, ob und wie oft, dies möglich und unmöglich, ſogar räthlich ſey; dies habe ich ſchon §. 81. beantwortet.

Du, Ungeſtümer, du haſt recht; Dir kann dein Rechtsfreund eine Frage geſchwind beantworteu. Aber kannſt denn du nun beurtheilen: Ob er dir auch richtig geantwortet habe? Kannſt du das nicht, ſo zeigt dir der Mann, der dies vielleicht mit Bedacht that, um dich nur los zu werden: Daß du ein „Narr“ biſt, der keine beſſere Antwort werth iſt; oder er zeigt dir hiermit, daß es unmöglich ſei: Allemal geſchwind zu antworten. Mit geſchwinder Beantwortung, überhaupt mit der Beantwortung ſelbſt, iſt noch nicht viel, oft gar nichts gethan; weil man doch alsdenn die vorgelegte Frage, oder den practiſchen Fall ſelbſt, noch einmal genauer prüfen muß. Iſt eine Frage, ein Fall mehr theoretiſch als practiſch, dann muß der Gefragte genau überlegen: Wohin die Frage eigentlich gehöre? Ob ſie aus fremden oder aus Landsgeſetzen entſchieden werden müſſe; und, im Fall mehrere Geſetze darüber vorhanden ſind, welches Geſetz dann das neuſte und giltigſte ſei? Weil ferner kein Fall ſo ganz für ſich abgeſondert und einzeln (ſpeciell,) iſt, der nicht mit einigen andern entweder zuſammentreffe, oder durch ſie etwa eingeſchränkt, erweitert, berichtigt oder erläutert werde: So muß der Gefragte zugleich alle die darauf Bezug nehmenden, Wahrheiten ſtreng und ſo oft durch-

durchdenken und vergleichen, bis er die Sache unter den rechten Geſichtspunkt geſtellt hat. Iſt die Frage in der Theorie berichtigt, für jetzt alſo nur practiſch: (d. h. in gegenwärtigem Verſtand: „proceſſualiſch;“) Dann muß der Gefragte auch hier die ſtrengſte Genauigkeit beobachten. Er muß im voraus ſchon allen möglichen Einwendungen ſeines Gegners entgegenarbeiten; er muß ſeinen Klienten auf's genauſte ausfragen; er muß ſich mit dem Beweis und deſſen Gewicht ſchon lange zuvor, ehe er rechtlich zuerkannt wird, bekannt machen; überhaupt muß er alles Mögliche, was bei der Sache, bis zu'm letzten Gerichtsſtand hin, (Inſtanz,) gethan, für und wider geſagt werden kann, prüfen und abwägen, und nun erſt die Sache in rechtlichen Gang bringen. — Aber dies iſt doch wohl nichts Leichtes? — Es iſt eine der allermühvollſten Arbeiten, woran man, nach Befinden, ganze Monate arbeiten, und ganze Gedankenketten niederſchreiben muß. *) Oft iſt bei einer äuſſerſt ge-

*) Nur dies heißt genau gehandelt. Der Proceß iſt dann leicht zu führen, weil man ihn ſchon im voraus von allen möglichen Seiten eingeleitet hat. Keine, zu dieſem Fall gehörige, Frage iſt dann ſchwer zu beantworten. Man vergißt bei einer Menge anderer Brodarbeiten von keiner den Hauptfaden wenn man ihn ſo ſorgfältig das erſtemal geknüpft, und, wo möglich, die Gründe für und wider, auf Pappier einzeln ausgeworfen, und beantwortet hat.

geringſcheinenden Sache eine Ueberlegung von etli-
chen Tagen nothwendig, ehe man ſie bearbeiten,
oder, als vorgelegte, Frage beantworten kann.
In allen dieſen und tauſend andern, kleinen und
gröſſern, Fällen iſt es durchaus unmöglich, ge-
ſchwind Ja oder Nein zu ſagen; oder dies Ja und
Nein wird verdächtig: Und du, Frager, leideſt da-
bei den größten Schaden. Ein ſo ganz geſchwin-
der, Antworter iſt alſo allemal verdächtig, und
wenn er übrigens der älteſte und geſchickteſte Prack-
tiker iſt. Soll ein Sachwalter einen Proceß im
Namen eines Klägers oder Beklagtens nicht
gleich anfänglich behandeln, ſondern er be-
kömmt ihn, wenn die Sache ſchon anhängig
iſt: Dann iſt's wieder unmöglich, gleich zu ant-
worten, weil man dem Klieenten, der zwar nach
ſeiner Einſicht, nicht aber den Rechten gemäs von
einer Sache ſpricht, auf ſeine Erzählung nie trauen
darf, ſondern die Sache ſelbſt erſt aus den gericht-
lichen Acten ſehen, und wenn man, wie es zuwei-
len geſchieht, dieſe nicht vorgelegt erhält, auf Her-
ausgabe der vom vorigen Rechtsbeiſtand bisher
darüber gehaltenen, Privatacten und anderer, da-
hin gehörigen, Pappiere und Briefe dringen muß.

Sehr oft fließt die Langſamkeit in Beantwortung
und Bearbeitung eines Falls aus einer andern ſehr
ergiebigen Quelle. Der geſchickteſte Pracktiker hat
oft einen ſo übeln, unzuſammenhängenden, ſchüch-
ternen Vortrag, ſelbſt im gemeinen Leben, ſelbſt
bei'm gleichgültigſten Geſpräch, daß der, der den

Mann

Mann nicht kennt, beinahe alles Vertrauen zu ihm verliert. Allein dieſe Gabe des Vortrags iſt durchaus nicht immer das Werk der Kunſt, ſondern der Natur. Angeborne, oder durch lächerliche Grillen in Gewohnheit und Fertigkeit ausgeartete, Schüchternheit iſt manchem Veranlaſſung: Daß er mit einem, den er noch nie ſah, oder mit einem Vornehmen, wenigſtens bei'm Anfang der Unterredung leiſe, ſchüchtern und zerſtreut ſpricht. Oft verliert ſich auch dieſe Schüchternheit mit der Zeit, wenn man als Pracktiker mit Menſchen von allen Gattungen ſprechen muß. Oft aber verliert ſich jene Langſamkeit oder, jener elende Vortrag *), der, auch bei der gröſten Schnelligkeit der Ausſprache, bei dem größten Anſtand, bei der größten Unerſchrockenheit dennoch erbärmlich bleibt, niemals. Langſamkeit und Schüchternheit iſt aber durchaus kein Fehler; wenigſtens ein ſehr zufälliger und unſchädlicher, obgleich unangenehmer, Fehler eines pracktiſchen Rechtsgelehrten. Der Langſame, der Schüchterne ſpricht, denkt und ſchreibt oft ſo bündig, gewählt und ſchön, daß ihn der Kenner bald genug ſchätzt. Sogar der elende Vortrag eines ſchüchternen, oder ſehr wortvollen Manns iſt noch kein zureichendes Merkmal einer Ungeſchicklichkeit und Unbrauchbarkeit. Wer ein geſchickter Rechtsgelehr-

*) Der ſchüchterne Vortrag iſt vielleicht ſehr gut, und nur blos deswegen unangenehm, weil er ſchüchtern iſt.

gelehrter ſei, dies ſagen jene zween Grundſätze; allein, wenn dieſer geſchickte Mann leichtſinnig und unachtſam wird und arbeitet, dann heißt er zwar noch ein geſchickter, aber zugleich ein „unbrauchbarer," Mann, dem kein Vernünftiger ſeine Rechtsſachen anvertrauen kann.

Mancher ſcheint nur langſam und ſchüchtern; und doch iſt er nichts weniger als das. Er ſpricht langſam, weil er ſich nicht übereilen will; aber indem er ſpricht, denkt er tief über die Sache ſchon nach. Mancher ſcheint langſam und ſchüchtern, weil er nur wenig und leiſe ſpricht. Allein der Mann iſt vernünftig. Warum ſoll er denn ohne Bedürfniß lauter werden, als es nöthig iſt? Wie manchem unbeſcheidnen Sprecher, deſſen Sprachton in ganzen Häuſſern wiederhallt, wird an Gerichtsſtelle deswegen Erinnerung gegeben! Wie mancher macht ſich durch eine Menge Worte, wobei Unſinn, Albernheit, Grobheit mit lateiniſchen und teutſchen, Rechtswahrheiten ſich oft gar wunderlich paaren, lächerlich! Derjenige, der in dergleichen Windbenteleien nichts ſucht; der jeden, in ſeiner Sprechluſt Vermeintgelehrten, gar herzlich bedauert, ſagt gerade nur ſo viel als die vorliegende Sache es erfordert, und wird — (darum weil er kein Windbeutel, kein unbeſcheidner Lautſprecher ſeyn will!) — vom dummen Pöbel für einen albernen Tropf gehalten!! —

Man findet endlich noch eine Veranlaſſung zu'r Schüchternheit und Langſamkeit, welche den geſchick-

ſchickten und brauchbaren Mann noch lange nicht zu'm ungeſchickten und unbrauchbaren Mann umſchafft. Es hat nämlich mancher angehende, übrigens ſehr geſchickte, Rechtsgelehrte, welcher mit verſchiedenen Verfaſſungen und Gerichtsgebräuchen unmöglich ſo ganz genau bekannt ſeyn kann (und dies iſt ja auch nichts weſentliches,) vielleicht ein= oder etliche=mal in dieſen Kleinigkeiten gefehlt. Ein unhöfli=cher oder ſpöttiſcher Sekretär, Actuar oder Kopiſt hat dem Mann eine Grobheit wohl gar eine Satire geſagt, und nun trägt er manchen Termin, man=chen Gang einem andern auf, und erkundigt ſich bei ſeinem Geſchäfftsträger nach dem, ihm un=bekannten, Gebrauch. Dieſen Mann, liebes Pu=blikum, halte ja nicht für dumm, und untüchtig zu'r Pracktik. Seine Bänglichkeit iſt ſicherer Bürge für die Genauigkeit, womit er ſeine Aufträge beſorgt, und einſt noch beſorgen wird. Seine vermeinte Furcht iſt nicht Furcht; nein: Sie iſt lobenswür=dige Vorſicht, die anfänglich lieber langſamgehen als fallen will. Sie iſt Merkmal eines feinen Ge=fühls von Ehrliebe, die keinen Mangel duldet, wenn ſie Vorwürfe oder Spott davon beſorgt. Stille und Schweigen iſt hier nicht Dummheit; nein: Es iſt oft nur unmerkbares Forſchen nach dem kollegial= und Gerichtsgebrauch; oft Beobachtung anderer erfahrner Pracktiker. Ein für einfältig, furchtſam, untüchtig angeſehener, Rechtsgelehrter wird, wenn er nicht allzulange verkannt, wenn er nicht in den Staub getreten, wenn ihm mit Men=

ſchen=

ſchenfreundlichkeit zu Verdienſt und Arbeit geholfen, wenn ihm die gebührende Achtung (denn jedem gebührt ſein Maas von Ehre und Achtung,) erwieſen wird, einſt ein ſehr geſchickter brauchbarer Pracktiker werden, wenn der redſeelige, allzeitfertige Windbeutel und Rabuliſt, zeitlebens ein ſeichter Arbeiter bleiben wird. Verſieht denn ja ein Anfänger dann und wann etwas, ſo iſt zu unterſcheiden; Ob der Fehler blos daher, weil der Mann Anfänger iſt, oder überhaupt daher, weil er Menſch iſt, fließt. Iſt der Fall der erſte, ſo folgt daraus: Daß der Mann jetzt noch Anfänger iſt, nicht: Daß er gerade als Anfänger etwas verſtehen mußte. Ein anderer, vielleicht weit ungeſchickterer, Anfänger begeht dieſen Fehler nicht. Ferner folgt auch nicht: Daß jeder Anfänger allemal etwas verſehen, oder daß derjenige, der einmal gefehlt habe, ſchlechterdings noch zu mehrernmalen fehlen müſſe. Will man deshalb dem rechtlichen Anfänger keine Arbeit, keinen Verdienſt geben: So darf man auch dem angehenden Künſtler und Handwerker keine Arbeit und Brod geben; weil auch er, als Neuling in ſeiner Kunſt und Handwerk, diejenige Erfahrung und Fertigkeit nicht haben wird, die ein alter Künſtler, ein alter Handwerker beſitzt. Auf dieſe Art wird aber weder der angehende, Rechtsgelehrte noch der Künſtler und Handwerker Erfahrung erlangen, wenn man ihm keine Gelegenheit geben will, ſie zu erwerben. Tritt der zweete Fall ein, ſo wundere man ſich nicht. Jeder, auch

der

der erfahrenſte, der älteſte, der vornehmſte, fehlt einmal, auch wohl etlichemal aus Uebereilung, aus Irrthum: (und weil man unmöglich alles wiſſen kann, auch aus Unwiſſenheit,) Und kein Vernünftiger wird deswegen einem bekanntgeſchickten, brauchbaren Mann den einmalerworbenen Ruhm rauben wollen.

Sechſter Titel.

Unentbehrlichkeit und Nutzbarkeit des ausübenden Rechtsgelehrten und der Rechtsgelehrſamkeit überhaupt.

§. 296.

Wer es (aus dem §. 81.) weis, was der Begriff: „Publikum;“ ſagt, der begreift augenblicklich: Daß ein einzelner Mann, oder eine geringe Anzahl keineswegs, wohl aber, daß eine ſehr groſſe Menge Rechtsgelehrte dazu erforderlich ſeyn müſſen, alle jene unzählbaren Angelegenheiten des Publikums zu beſorgen. So lange als Menſchen leben werden; ſo lange als die bürgerliche Verfaſſung ſo, wie ſie es jetzt noch iſt, in allen Staaten bleiben wird; ſo lange als man noch vom Mein und Dein, von Erbſchafften, Dienſtbarkeiten, Bevormundungen, Gerechtigkeiten, von Contracten, von Schenkungen, von Eheſtifftungen, von Beeinträchtigungen, gehörigen Beſtimmungen und Auseinanderſetzungen dieſer Rechte u. ſ. f. ſprechen wird: Eben ſo lange werden auch Sachwalter, folglich auch Richter, Gerichtshöfe, und

und höhere Kollegieen unentbehrlich bleiben. Eine Handwerkszunft ſucht um eine Freiheit (Privilegium,) bei'm Landsherrn an, und dieſer — (denn der Mann müßte Gott ſelbſt ſeyn, wenn er alles allein thun ſollte!) — verweiſt oft die Bittenden an eins ſeiner Kollegieen. Dies unterſucht die Sache, und verweigert nun entweder oder ertheilt die geſuchte Freiheit. Publikum, du haſt Mißwachs, Kriegsſchäden, Waſſersnoth oder anderes Unglück erlitten: Dir ſteht kein anderer, als der vorige, Weg offen, Erſatz und Schadloshaltung zu bekommen. Du ſelbſt vermagſt es nur ſelten, dein Bedürfniß ordentlich und deutlich vorzuſtellen: Alſo ſiehe, wie ſo tröſtend es für dich iſt, daß du Männer finden kannſt, welche dich hier unterſtützen. Es fällt jemandem eine reiche Erbſchafft zu; es ſind aber noch Miterben da. Einige davon ſind zugegen, einige nicht. Das Erbſchafftsgericht verlangt nun von jedem angeblichen Erben, ſich zu'm Erbſchafftsrecht gebühren zu rechtfertigen. (legitimiren,) Abweſenden z. B. müſſen alſo in dieſem Fall Vormünder beſtätigt werden. (curatores abſentiae,) Du, Hauswirth, dein Abmiether bleibt dir Zinns ſchuldig; du, Ritterguthsbeſitzer, du ſuchſt um die Lehen an; du, Kapitaliſt, du willſt dein Geld ſicher ausleihen, du willſt gute und wichtige Urkunden darüber aufgeſetzt haben: In allen dieſen Fällen müßt ihr die Dienſte eines rechtskundigen Manns ſuchen, der euch hier ſo durchaus

unent-

unentbehrlich wird, wie der Bäcker, der euch euer Brod bäckt. Und wie denn, wenn einer aus dem Publikum ſtiehlt, die Ehe bricht, oder nur in Verdacht eines begangenen Verbrechens wegen geräth? Nicht wahr, du Eingekerkerter, da liebſt du den Mann: Der für dich Acten lieſt, für dich Schutzſchrifften fertigt, dich aus dem Gefängniß befreit; oder, wenn du wirklich Verbrecher biſt, dir gelindere Strafe, als du erwarten mußteſt, auswirkt? Man nehme *) dem Publikum die Hülfe der Rechtsgelehrten, und bald wird das ganze groſſe Triebwerk in Stockung gerathen, weil ein einziges Rad fehlt! Wie bald werden Ehebruch, Diebſtahl, Raub, Beſchimpfungen, Bevortheilungen überhandnehmen; wie bald wird nicht blos der häusliche Friede, ſondern ſogar die öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört werden!!

*) Man kann zwar die Rechtsgelehrten alle abſchaffen, aber nur dem Namen nach; die Sache ſelbſt bleibt und muß — wie ich bewieſen habe — bleiben.

Zweeter Abſchnitt.

Ueber die Mängel des Stands der Rechtsgelehrten.

Erſter Abſatz.

Ueber die weſentlichen Mängel dieſes Stands.

Erſter Titel.

Ueber die Beſchaffenheit dieſes Stands.

§. 297.

So beſchwerlich und mühſam die Vorbereitung zu dieſer Beſtimmung iſt, eben ſo beſchwerlich, und mühvoll iſt dieſe Beſtimmung ſelbſt, vorzüglich im Anfang. Der Stand des Rechtsgelehrten iſt eine von denenjenigen menſchlichen Beſtimmungen, deren Aeuſſeres den Nichtkenner blendet, und den Kenner zurückſchröckt. Die wenigſten, welche ſich dieſem Beruf gewiedmet haben, fühlen Drang für ihn lange zu leben. Die meiſten Rechtsgelehrten finden, oft in vielen Jahren nicht, die mindeſte Gelegenheit durch andere Mittel, als durch die rechtliche Pracktik, ihren Unterhalt zu erwerben. Sie müſſen practiciren, oder müſſig gehen; — oder, wenn ſie arm ſind, faſt — — Der Reiche, oder der, den Gönner unterſtützen, fühlt alle Beſchwerden dieſes Fachs auch, wie der Arme, der Unbegünſtigte; aber er fühlt deren ganzen Druck nicht ſo wie dieſer. Jener kann ſich

ſich für die meiſten Unbequemlichkeiten ſchadlos hal⸗ten; dieſer nicht.

Jetzt will ich alſo den ganzen Druck dieſer Beſtimmung, die ein armer, unbegünſtigter, aber geſchickter (zu dieſem Fach geſchaffner,) junger Mann, oft nur anfänglich, oft viele Jahre, oft zeitlebens fühlen muß, zeichnen.

Der Leſer weis bereits: Welche Mühe der Mann anwenden muß, wenn er nun von der Akademie kommt; wenn er, vermöge der gewöhnlichen Art zu ſtudieren, die erforderlichen practiſchen Kenntniſſe in ſeine Vaterſtadt nicht mitbringt, (oder wenn er ſie auch mitbringt,) nur einen einzigen ſichern, vortheilhafften Schritt zu thun. Dem Mann, der ſo viele Jahre für die Rechtsgelehrſamkeit gelebt und gearbeitet hat, dem ſollte man nun die Hand reichen, und, — alles wetteifert, das Loos des Unglücklichen noch unglücklicher zu machen! Er bringt eine Menge Vorurtheile, theils im wiſſen⸗ſchafftlichen Fach, theils in näherer Rückſicht auf das gemeine Leben und, den Umgang mit der groſſen Welt, mit; aber niemand leitet, warnt, unterrich⸗tet ihn nun! Nun muß er für ſich ſelbſt dieſe Nebel zu zerſtreuen ſuchen; ſo wie der Lehrpur⸗ſche, der nun Geſell wird, in die Welt hinwandert, ohne weiter etwas, als nur die unentbehrlichſten Kenntniſſe ſo für ſein Fach währender Lehrzeit vom Meiſter bekommen zu haben. Hat der angehende Rechtsgelehrte keinen ächten, erfahrnen Freund, dem er ſich anvertrauen darf, dann wird nun ſogar

die löbliche Wißbegierde des Bedauernswürdigen Stoff zu'm Gelächter. Um nun keine Blöſſen zu zeigen, ſo lehrt ihm ſeine eigne traurige Erfahrung: Daß er ſeine Wißbegierde mehr durch ſtille Nachforſchung und Beobachtung, als durch lautes Nachfragen befriedigen müſſe. Nun kämpft er viele Jahre, ehe er ſich erſt durch dieſe Vorurtheile hindurchdrängen kann. Dieſer Kampf hat kaum ſeinen Anfang genommen, ſo entſteht durch die Fragen: „Woher „ſoll ich nun Brod, woher Arbeit, woher Be„kanntſchafft bekommen?" neuer, noch beſchwerlicherer Kampf. Man erinnere ſich: Wie ſchwer es iſt, (oft gemacht wird,) nur umſonſt Gelegenheit zu arbeiten, geſchweige Geld und Unterhalt zu bekommen! Man erinnere ſich an jene, damit verbundenen, möglichen und wirklichen, Verdrüslichkeiten. (ſ. §§. 273. 274.) Und wie ſoll derjenige, der, um nur ſein Leben zu friſten, oft nichts weiter als Schreiber eines Rechtsgelehrten iſt, Bekanntſchafften ſich erwerben, da er, vermöge ſeiner Armuth keine Möglichkeit vor ſich ſieht, ſich bekannt zu machen oder ſich zu empfehlen? Wie ſchwer wird es endlich einem ſolchen Mann noch werden, eine eigne Pracktik nur erſt anzufangen? Er hat vielleicht etliche Perſonen, oder ganze Familieen kennen gelernt, welche ihm ihre Angelegenheiten auftragen. Aber niemand zahlt gern im voraus etwas; alſo muß der Advokat größtentheils ſo lange warten, bis die Sachen geendigt ſind. Aber wie lange (oft zwei, fünf, acht und

zehen

zehen Jahre;) währen oft Rechtsſachen, ſogar anfänglich unbedeutendſcheinende?! Wovon ſoll indeß ein unvermögender Mann leben, wenn er bis zu Ausgang der Sachen mit ſeiner Bezahlung warten ſoll? Fordert er abſchlägliche Bezahlung von Termin zu Termin, ſo ſetzt er ſich der Gefahr aus, ſeine Klieenten zu verlieren; oder wenigſtens ihren Unwillen ſich zuzuziehen. Bezahlt einer und der andere dennoch abſchläglich und terminlich etwas, ſo ſieht man leicht, da keine terminliche Zahlung ſtark iſt, daß ſehr viel dazu gehöre, um durch etliche dieſer Zahlungen auf einmal funfzig Thaler in die Hände zu bekommen. Mancher Klieent würde vielleicht ſeinen Rechtsbeiſtand gern im voraus bezahlen; aber er kann jetzt ſelbſt nicht; er muß erſt auf den Ausgang ſeiner Rechtsſache warten. Der Anfänger, um den endlichen Nutzen von einer Sache zu haben, muß alſo gar oft verlegen; und nun denke man ſich die Verlegenheit, worein der Mann, gerathen muß, der bei geringer und ungewiſſer, Einnahme in mehr als einer, Sache baares Geld verlegen ſoll! Manchen Monat kommen etwa zwanzig Thaler, in manchem andern Monat kommt oft nicht nur kein Pfennig ein, ſondern es gehen für Verlag und die unentbehrlichſten Bedürfniſſe dreiſſig und vierzig Thaler auf. Manche Klieenten haben keine Angelegenheiten mehr zu beſorgen: mit ihnen hört alſo eine Nahrungsquelle des guten Manns auf, der nun wohl in etlichen Jahren keine ähnlichgute Quelle zu ſeinem Unterhalt auffindet. —

Das Jahr iſt um; der Advokat ſchlieſt ſeine Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab. Jene betrug im erſten Jahr etwa 60 Thaler; im zweiten 140. im dritten 180. im vierten 250. im fünften 300. Dieſes wechſelt beſtändig, im Verhältniſſen von 8. und 10. gegen 3. und 5. ſo ab, daß endlich in drei, vier, fünf Jahren, (wenn ein Anfänger etwa ein kleines, eignes Vermögen von etlichen hundert Thalern beſas,) auch dieſes verzehrt iſt. Mancher Klieent verarmt: oder verliert ſeine Sache; und kann und will alſo oft weder Verlag erſetzen noch Arbeit bezahlen. Reſte und böſe Schulden kann man jährlich immer zu 50 von Hundert rechnen; und dann rechne ſelbſt, Leſer: Wieviel dies bei bald ſteigender, bald fallender, Einnahme betragen müſſe. Will ein angehender Rechtsgelehrter, entweder um ſein weniges eignes Vermögen nicht ganz zu verzehren, oder, wenn er es wirklich nach und nach ſchon verzehrt hat, ein Kapital aufnehmen und landüblich verzinnſen, um für den Nothfall allemal etliche hundert Thaler baar (dies iſt ſchlechterdings nothwendig,) liegen zu haben: Dann fragt ſich, wer ihm das geben ſolle und werde? Wer wird es wagen, ſein Geld auf's Ungewiſſe hin, einem Mann der keine Sicherheit geben kann, der bei'm Sterbefall nichts oder nicht ſo viel hinterläßt, daß ſich ein Gläubiger davon bezahlt machen könnte, zu leihen? Bekommt er doch ein Darlehn, ſo bekömmt er's auf Wechſel, — auf kurze Zeit, — nicht ſo viel als er

braucht,

braucht, — und gegen entſetzlichen Wucher!! Welche Gefahr nun von allen Seiten! Er verdient kaum ſo viel, daß er leben kann, und doch ſoll er von etlichen Kapitalieen unchriſtliche Zinſen errichten! Er muß, im Fall er keine entrichtet, alle Augenblicke befürchten, auf die Hülfe ausgeklagt, oder nach Wechſelrecht belangt zu werden! Wer wird übrigens zu einem, ſo ganz armen, von aller Hülfe entblößten, Advokaten Vertrauen faſſen; wer wird ihm Geldgeſchäffte auftragen? Viele Jahre lang heißt der Mann nur immer noch Anfänger; und der vermeintkluge und vorſichtige Theil des Publikums geht nun blos zu'm ältern Pracktiker, ſo daß der Jüngere dann nur gemeiniglich Sachen bekömmt, die der Aeltere ausſchlägt, weil er bei deren Betreibung (wie er ſelbſt ſagt,) keine Ehre hat. Der Anfänger muß alſo Sachen, wobei oft wirklich kein Ruhm zu erwerben iſt annehmen, um nur nicht auſſer aller Bekanntſchafft geſetzt zu werden. Nimmt er ſie nicht an, ſo taſtet der abgewiesne Klieent die Ehre, die Geſchicklichkeit des Manns an; und unter dem ſtets horchenden leichtgläubigen Pöbel iſt doch immer einer und der andere, der dem Läſterer glaubt. Verſchiedene rechtliche ſehr einträgliche, ehrenvolle, Geſchäffte kann ein armer Rechtsgelehrter gar nicht einmal bekommen; weil er dann wenigſtens verhältnißmäſſig mit Grundſtücken angeſeſſen ſeyn muß. Unzählige Gänge, Unterredungen, ſchrifftliche Arbeiten muß er oft umſonſt übernehmen, und noch dazu nichts weiter als

 den

den gröſsten Ungank einerndten, und Grobheit anhören. Wer endlich kennt wohl genug die ſtete Anſtrengung des Manns, die er täglich anwenden muß, um ſich Arbeit zu erwerben, oder keimenden, (aber wie die Einnahme ſteigenden und fallenden,) Kredit zu beveſtigen!? Wie ſo vorſichtig muß der Advokat mit dem Vornehmen, wie beinahe noch vorſichtiger mit dem gemeinen Mann umgehen! Den Augenblick wird, (ich werde dies bald noch näher zeichnen.) das Publikum entrüſtet und zu ſchiefen Urtheilen gereizt, ſobald als man nicht ſtets Worte und Handlungen „auf der Goldwage," wie man im Sprichwort ſagt, abwiegt. Wacht nicht noch die Vorſehung über das Schickſal manches dieſer Armen, ſo iſt unter der unzählbaren Menge von Läſterungen, auffallenden und geheimen Nachſtellungen und Verfolgungen, deſſen gänzlicher Fall unvermeidlich. Wer kennt alle die Netze, die ein Richter, ein Advokat dem andern ſtellt; wer kennt die häuffigen Veranlaſſungen zu'm Aerger; wer kennt die ſchlafloſen Nächte, die ſo mancher durchwacht, wenn alles um ihn her ruhig ſchlafen kann; wer kennt die unaufhörlichen Sorgen, die läſtigen Verwickelungen in Geſchäffte von allen Gattungen, wobei man um nichts zu verſehen, faſt nie eine ruhige, heitere Stunde erlebt; wer kennt die drückende Armuth in ſo mancher zahlreichen, Familie eines Rechtsgelehrten; wer kennt alle geheime Leiden, denen der Mann, bei ununterbrochenen Arbeiten des Geiſts, worunter der Körper nach und nach

erliegt,

erliegt, ausgeſetzt iſt; wer kennt alle die vielen Geſchäffte, wobei ſich das Herz eines gefühlvollen Rechtsgelehrten empört!?

Derjenige, welcher nach Pflicht und Gewiſſen ſtreng handeln will, wird ſelten durch dieſe Beſtimmung Reichthümer erwerben. Wird ein Rechtsgelehrter krank, wer ſoll denn ſeine Arbeiten verrichten? Verrichtet ſie indeß einer ſeiner Kollegen, und die Krankheit iſt etwa von langer Dauer: Dann muß der Kranke allemal beſorgen, ſein Gehülfe arbeite mehr für ſich ſelbſt, als für ihn; er raube ihm ſeine Bekanntſchafft, oder er arbeite nicht mit derjenigen Genauigkeit, mit welcher er, der Kranke, zu arbeiten gewohnt iſt. In allen dieſen Rückſichten iſt beträchtlicher Nachtheil faſt unvermeidlich. Stirbt der Kranke, und ſein ganzer Erwerb war blos die rechtliche Pracktik: Wer ſoll dann eine Witwe und eine, vielleicht zahlreiche, Familiee verſorgen, wenn dieſer Erwerb nun aufhört; wenn die Verlaſſenſchafft des Verſtorbenen (alles eingerechnet,) kaum tauſend Thaler beträgt; wenn die Witbe keinen jährlichen Gnadengehalt erhält, den nur die Hinterbliebenen desjenigen bekommen, der im unmittelbaren Dienſt des Landsherrn verſtarb?! Sie muß nun alſo vielleicht von jährlichem Allmoſen der übrigen Rechtsgelehrten leben, welche ſehr bald wieder zurückgenommen werden, wenn ſich die Bedauernswürdige nicht gefallen laſſen will, nunmehr faſt alle Erinnerung an ihren vorigen Stand aufzugeben, und ſich ſo ſchlecht als möglich zu kleiden.

 Gro-

Grobe Handarbeit kann die Gute unmöglich verrichten; dies hieſſe die Unglückliche zu tief beugen! *) Wie ſollen nun die Kinder des Verſtorbenen erzogen werden können, welche nun in der ſchröcklichſten Armuth und Unwiſſenheit, (wenn vielleicht noch die Mutter eine Perſon ohne Erziehung iſt,) heranwachſen?! Was hilft es nun den unglücklichen Hinterbliebenen, wenn der Verſtorbene den Ruf eines redlichen, geſchickten, von Höhern geſuchten Manns beſas; wenn er zuweilen an groſſen Tafeln miteſſen durfte; wenn er das Recht hatte Bedienung von mehrerer als einer Gattung zu beſolden; ſich als Gelehrter, beſſer als der Handwerker, zu kleiden: Wenn er ſich dieſes Rechts bei ſeinem Leben nicht ganz bedienen konnte: wenn er nun für ſeine aufgeopferte Heiterkeit und Muſe, mit dem Bewuſtſeyn ſterben muß: Eine troſtloſe (im eigentlichſten Verſtand,) Witbe und Kinder zu hinterlaſſen?!

Viele dieſer Leiden muß auch ſelbſt der begüterte, von gewichtvollen Männern begünſtigte, Rechtsgelehrte übernehmen, da ſie mit der pracktiſchen Rechtsgelehrſamkeit unzertrennlich verbunden ſind. Die Armuth des Rechtsgelehrten, mit allen ihren Folgen, ſcheint blos zufällige Eigenſchafft dieſes

*) Sie kann ja „Gouvernannte, ſie kann Putzmacherin werden!“ Du der du das ſagſt, bedenke, welcher Schritt von der Möglichkeit zu'r Wirklichkeit iſt. Dünkt er dir ſelbſt zu gros, dann ſchweig lieber, ehe du dich übereilſt.

ſes Stands; aber ſie iſt oft ſo weſentlich mit ihm verkettet, daß ich noch einmal behaupte: Als Rechtsgelehrter könne kein Advokat reich werden. Siehe alſo, Leſer, ſiehe Unbeſonnener auf Schulen, der du dich ſo ſehr zu dieſer Beſtimmung hindrängſt: Die Vorzüge dieſes Stands ſind ſo gering, (kommen bei vielen gar nicht zu'r Wirklichkeit,) daß ſie im Verhältniß gegen die Mängel dieſes Stands ſo plötzlich verſchwinden, wie der Schein einer Fackel bei hellem Sonnenlicht. Ich irre mich nun ohne allen Zweifel nicht, wenn ich behaupte, unter hundert pracktiſchen Rechtsgelehrten nicht fünfzehen aufzufinden: Welche unter allen möglichen, oder auch nur einigen, Rückſichten bei ihrer Beſtimmung heiter und glücklich ſind, oder es zu ſeyn mit Ueberzeugung glauben! Iſt mancher in verſchiedenen, Rückſichten doch mit ſeiner Beſtimmung zufrieden: So hat er dies Glück gewiß allemal zufälligen Ereigniſſen, nie aber ſeinem Fach, ſeinen Talenten, ſeiner Rechtſchaffenheit zu danken.

Zweeter Titel.

Ueber den Rang der Rechtsgelehrten.

§. 298.

Der Rang und die Anzahl der Rechtsgelehrten zeigen noch zween ſo vorzüglichweſentliche, Mängel dieſes Stands auf: Daß ich jedem eine eigne Abhandlung wiedmen muß.

Wel-

Welchen Rang der Rechtsgelehrte eigentlich nach den Geſetzen und im gemeinen Leben habe, dies kann ich durchaus nicht beſonders beſtimmen, da ich nicht von den Rechtsgelehrten eines einzelnen, ſondern mehrerer, Länder ſpreche. Gieb, Leſer, nur im menſchlichen Leben auf den Mann ſelbſt, und wie man ſich in allen Verhältniſſen gegen ihn beträgt, Achtung, und dann ſtimme mir bei: Der Rang des Manns und überhaupt der Werth, den man ihm giebt, ſei in der That nicht Schadloshaltung für die undenkliche Mühe: „Gelehrter“ oder „brauchbarer Mann“ zu werden. Wird dann und wann doch noch ein Rechtsgelehrter ausgezeichnet, ſo genießt nur Er dies Glück, nicht aber ſeine Amtsbrüder. Zu ächter Achtung gehört auch noch mehr als jene allgemeinen, oft ſo ſeltnen, Vorzüge der Rechtsgelehrten. (§. 204.) Ob, und daß manchmal der Rechtsgelehrte wenig Achtung verdiene, dies gehört als Entſcheidung nicht hierher. Oder, wenn es durchaus hierher gehören ſoll, dann gebührt vielen Hunderten diejenige Achtung auch nicht, die man ihnen erzeigt.

Verzeihe mir, Leſer, wenn ich dir die wichtigſten Urſachen verſchweige, warum der Rechtsgelehrte im Ganzen diejenige Achtung nicht erhält, die er als Gelehrter genieſſen ſollte.

Dritter Titel.

Ueber die Menge der Rechtsgelehrten.

§. 299.

Nicht ſelten hört man ſagen: „Es ſind zuviele „Rechtsgelehrte.“

Die meiſten von denenjenigen, welche dies behaupten, verſtehen das ſelbſt nicht, was ſie ſagen; ihr Urtheil iſt alſo ſehr unzuverläſſig. Allein geſetzt; es ſind wirklich zuviele Rechtsgelehrte irgendwo vorhanden: So finden ſich Urſachen genug auf, wodurch man die Menge dieſer Menſchenklaſſe vertheidigen kann.

Die hauptſächlichſte Veranlaſſung zu jener allgemeinen Meinung iſt wirklich ſehr auffallend. Man ſieht nämlich, daß von hundert Advokaten dreiſſig, höchſtens funfzig, reichlichen Unterhalt haben; die übrigen aber oft mehr, oft weniger darben. Allein, gutes Publikum, die eigentliche Veranlaſſung, warum ſo viele Advokaten darben, iſt keinesweges in ihrer zugroſſen Menge, ſondern in ganz andern Urſachen zu ſuchen. Dieſe Urſachen ſind innere und äuſſere.

Die innern Urſachen ſind folgende. Viele Advokaten müſſen darben: Weil ſie zu der Klaſſe derjenigen gehören, welche die Rechte nicht hätten ſtudieren ſollen, oder, durch geheimen Kummer, im Fortgang ihrer Arbeiten zurückgeſetzt werden. Allein dieſe beiden Urſachen beſtätigen noch immer nicht jenen Satz, oder den, der ihm gleichſteht

ſteht: „Es ſtudieren zuviele junge Leute die Rechte.“ Man vergleiche die jetzige Zahl der Rechtsbefliſſenen auf Akademieen mit deren Menge in vorigen Zeiten, und faſt allgemein wird ſich ergeben: Daß jetzt größtentheils ſo viele junge Leute die Rechte nicht ſtudieren, als ehedem. ¿¡ Wie kömmts, daß man zweifelt: Die Welt, welche alle Tage volkreicher wird; welche ſolchergeſtalt die Menge der Geſchäffte alle Jahre ſelbſt vermehrt, werde, die jetzt weit geringere, Zahl der Advokaten ernähren können, da ſie zu einer Zeit, wo die Volksmenge und die Verſchiedenheit der Nahrungszweige und Geſchäffte ſo beträchtlich noch nicht war, als ſie es jetzt iſt, dieſe Männer alle reichlich nährte?! Warum klagt man denn nicht ſo ſehr über die Menge anderer Volksklaſſen? Alle Handwerke, alle Künſte, alle andere groſſe und kleine Gewerbe, ſind jetzt an allen Orten ſo reichlich beſetzt; Daß mancher groſſe Künſtler, mancher geſchickte Handwerker, im tiefſten Elend ſchmachtet; daß mancher, der die ſchönſte Hand ſchreibt, nicht einmal für Geld etwas zu ſchreiben bekommen kann! Mancher junge Menſch, der unter dem gewöhnlichen Troß Unvernünftiger, mit Vernunft eine andere Beſtimmung wählt, wird nun faſt gedrungen: Die Rechte zu ſtudieren; weil er doch irgend eine Beſtimmung in der Welt ergreifen muß. Es iſt wirklich groſſes Räthſel, warum bei einer ſo groſſen Menſchenmenge mancher, nicht Ungeſchickte, ein Raub des Elends wird! Dies Räthſel kann zwar aufgelöſt werden; aber es iſt nicht

nicht mein Zweck dies hier zu thun: Und Beruf dies zu thun, fühle ich nicht.

Ohne dieſes Räthſel nur im mindeſten zu berühren; ohne noch den, in den §§. 297. 298. 300 — 309. angegebenen, und hierher gehörigen Gründen vorzugreifen: So finden ſich auch noch folgende äuſſere Urſachen des Nahrungsmangels der Rechtsgelehrten auf. Man findet in Städten und auf dem Lande eine gewiſſe Gattung Menſchen, welche entweder nichts rechtsgelernt haben, oder keine Neigung zu Fortſetzung ihres Gewerbs verſpüren. Dieſe Leute ſuchen (denn leben wollen ſie doch,) einen andern Nahrungszweig auf. In Wirthshäuſſern (in Städten und auf dem Lande,) behorchen dieſe Müſſiggänger das Geſpräch der Ankommenden, und ſchlagen ſich, ſobald als es ſich nur auf rechtliche Bedürfniſſe hinneigt, ſogleich zu Uebernahme dieſer Geſchäffte ſelbſt vor. Um den gemeinen Mann deſto eher zu bewegen, ſeine Sachen ihm zu überlaſſen, ſo ſagt ihm einer dieſer traulichen Rathgeber: „Bei'm Advokaten werde er über„theuert; Er wolle es ſchon ſo mit ihm machen, „daß er zufrieden ſeyn werde." Nun ſetzt ſich alſo ein dummer Kerl, wie dieſer es iſt, zu'm Bierkrug hin, ſchmiert ein Etwas zuſammen, das er „Supplik" nennt; und weil er einmal gehört hat, daß jede Supplik vom Verfaſſer unterſchrieben ſeyn müſſe: So bittet er einen Advokaten, ſich als Verfaſſer zu unterſchreiben. Mancher Advokat muß denn nun, um einigen künftigen, Erwerbs willen,

ſeinen

ſeinen Namen hergeben; und der grosſprecheriſche Verfaſſer ſtreicht vom armen Landmann ſeinen Thaler ein, wird mit ſeinem unreifen Geſuch abgewieſen, der Supplicant geht alsdenn zu einem ordentlichen Advokaten, und muß nun ſeine Schrifft zwar noch einmal bezahlen, bekömmt ſie aber oft bei'm Advokaten viel wohlfeiler, als bei jenem Schurken. Beſonders zeichnen ſich in dieſer Gattung ehemalige Schreiber bei Advokaten aus, welchen ihr Herr den Laufzettel gab. Allein nachtheiliger noch für den Rechtsgelehrten ſind die ſogenannten Agenden, und zwar nur diejenigen, welche bei ihrem ordentlichen Beruf Agendſchafften annehmen. Das, was ein angehender Advokat einſtweilen durch Agendſchafften erwerben, wobei er gewiſſermaaſſen mit gerichtlichen Gebräuchen und Kollegialverfaſſungen recht genau bekannt werden könnte, das nehmen ihm dieſe Herren weg, und dies iſt eine der Hauptquellen, warum ſo mancher Rechtsgelehrter darben muß.

Zweeter Abſatz.
Ueber die zufälligen Mängel der Rechtsgelehrten.
Erſter Unterſchied.
Ueber die ſchlechte Denkungsart und Betragen derſelben.
Erſter Titel.
Ueber die ſchlechte Denkungsart und Betragen derſelben gegen andere; oder: gegen das Publikum überhaupt.

§. 300.

Der Zweck der ausübenden Rechtsgelehrſamkeit ſagt es deutlich, wie ein Advokat beſchaffen ſeyn ſollte. Er ſoll thätiges Werkzeug zu Ausübung der Gerechtigkeit ſeyn; er ſoll dem, der des Schutzes der Gerechtigkeit bedarf, dazu helfen; er ſoll den Unſchuldigen vertheidigen; er ſoll überall nicht ſowohl auf Recht im ſtrengſten Sinn, ſondern auch auf Billigkeit Rückſicht nehmen, folglich als Menſch ſeine Mitmenſchen ſchonen, und ihnen ihre Pflichten mit Herzensgüte und Sanftmuth ſagen u. ſ. f. Und wie ſo wenig von dem allen ſind Männer, von welchen man dies alles doch erwarten kann und muß! *)

Zwee=

*) Vollſtändigere Beſchreibung des Advokaten findet man in der Schrifft: „Freimüthige Gedanken üb. „das Stud. der Rechtsgelehrſ. ſonderlich auf Aka= „demieen." Hamb. u. Altona 1772. 8. S. 68. K.

Zweeter Titel.

Ueber die ſchlechte Denkungsart und Betragen der Rechtsgelehrten gegen ſich ſelbſt. (Ihresgleichen.)

§. 301.

Wundre dich nicht, Leſer, über die Aufſchrifft dieſes Titels. Der Fall iſt der nämliche, den du alle Tage, z. B. bei zwo nachbarlichen Krambuden, ſehen kannſt. Der eine Bewohner dieſer hölzernen Wohnungen haßt den andern herzlich, wenn er mehrere Käufer, als er, bekommt. Die Anwendung, vom Budenkrämer auf den Rechtsgelehrten, wird aber hier doch noch etwas weitläuftiger, weil die Quellen dieſes unnatürlichen Gelehrtenzunfthaſſes noch weit ergiebiger ſind, als die Quellen des gewöhnlichen Zunfthaſſes.

Zweeter Unterſchied.

Ueber die Urſachen der ſchlechten Denkungsart und des Betragens der Rechtsgelehrten.

Erſter Titel.

Ueber die innern Urſachen dieſer ſchlechten Denkungsart und Betragens der Rechtsgelehrten.

§. 302.

Die vorzüglichſten innern Urſachen der ſchlechten Geſinnungen und Handlungen der Rechtsgelehrten ſind folgende: Mangel an ächter Religion und Geringſchätzung derſelben; Mangel an ächter, menſchlicher Empfindung; Leidenſchafften; Unbekannt-

kanntſchafft mit dem eigentlichen Zweck der rechtlichen Beſtimmung; Unbekanntſchafft mit dem geheimen Reiz der ernſten und ſchönen Wiſſenſchafften und Künſte; Vorurtheile und Grillen.

1) „Mangel an ächter Religion und Geringſchätzung derſelben.“

Derjenige, der gleich anfänglich von ſchlechtdenkenden Eltern oder Lehrern erzogen, und entweder zu gar keiner Gottesverehrung, oder mit Pedantism (d. h. mit Schlägen und unverſtändlichem Auswendiglernen ohne Ueberzeugung,) und, mit lächerlicher, heuchleriſcher Frömmelei dazu angeführt wurde, der kann unmöglich die Religion in ihren wohlthätigen, ſeelenentzückenden Wirkungen kennen. Derjenige, der die Religion nicht kennt, der muß ſie geringſchätzen: d. h. Er muß ſie haſſen. Haßt er ſie, ſo ſinne man ihm ja nicht an, nach Grundſätzen der Religion zu handeln. Siehe hier, Leſer, die ſtärkſte Hauptquelle aller ſchlechten Geſinnungen und Handlungen der Rechtsgelehrten. Siehe hier die Quelle der Verachtung alles deſſen, was nur nah und fern zu'r Religion gehört. Siehe hier den Urſprung jener ſchlüpfrigen Dichter und Romanenſchreiber, jener Religionsſpötter, jener Flucher und Läſterer, jener auffallenden und geheimen Verbrechen, Niederträchtigkeiten u. ſ. f. und lerne daraus ſo viel: Daß die erſte Bildung des Rechtsgelehrten die Hauptſtütze ſei, worauf dein ganzes Erziehungsgebäude ruhen müſſe. Vater, Vetter,

Erzieher, der du einen jungen künftigen Mitbürger des Staats zu'm künftigen Rechtsgelehrten bilden willſt, ſei ſelbſt Chriſt! Wundre dich nicht, daß, wenn du keiner biſt, dein Zögling ſchlechter noch als ein Heide wird, der doch wenigſtens einen Gott glaubt!

2) „Mangel an ächter, menſchlicher Empfin„dung.“ Wer keinen Sinn für Religion (wäre es auch nur die natürliche oder philoſophiſche,) hat, wie kann der ächtes, menſchliches Gefühl beſitzen ſollen? Dieſer Schluß iſt nur größtentheils richtig; aber nicht allemal. Der beſte Chriſt hat oft wenig feines Gefühl, entweder aus Unbekanntſchafft mit dem was edel, gut und ſchön iſt, oder weil ihm die Natur für dieſe Begriffe keine Anlage verlieh. Allein daraus, daß einer zu Religion und Empfindung nicht angeführt wurde, folgt noch nicht, daß man dieſe Lücke nicht noch ergänzen könne. Man kann ſogar Religion und Empfindung gehabt haben, aber nun iſt's (im erſten und letzten Fall,) Pflicht des vernünftigen Manns: Ein Gut, das er noch nie beſas, oder verlor, zu ſuchen.

Der menſchliche Geiſt, wenn er für alles, was edel, gut und ſchön iſt, ſtete empfängliche Stimmung behalten ſoll, verlangt ſo unaufhörlichthätige Selbſtbeobachtung und Selbſtſtrenge, wie ein durch Religion gebildetes oder gebeſſertes Herz ſie bedarf. Was heißt ächte Empfindung, oder: Moraliſches Ge-

Gefühl? *) Es iſt nicht jene, durch Leſung wolluſtathmender Schrifften aus ihrer eigenthümlichen Lage verſchobene, ſondern jene, theils durch natürliche Anlage, theils durch Grundſätze von dem was gut, edel, ſchön und geſchmackvoll iſt, gebildete, Empfindung welche ſich durch einen freien, ungeſuchten, ungekünſtelten Drang für alles, was Bemerkung verdient, äuſſert. Es iſt alſo beſonders jener ſanfte, herzbelebende Trieb: Jedermann alles zu ſeyn; niemanden, auch von fern nicht, zu betrüben; alle Handlungen, ſo viel als nur möglich, in helles, gerades Licht zu ſtellen und daraus zu beurtheilen.

Trauriges Loos für den Rechtsgelehrten iſt es freilich, daß ſeine Beſtimmung in ſehr vielen Fällen, weſentlich und zufällig, den feinern Empfindungen entgegenarbeitet. Allein dies iſt für den Mann, der ſich dadurch diejenigen Empfindungen, die er beſas, rauben läßt, durchaus keine hinreichende Entſchuldigung, verlorne Begriffe ſich nicht wieder zu vergegenwärtigen. Jene alte teutſche Redlichkeit kann ſich mit feinerer Bildung des Geiſts recht wohl paaren; kein vernünftiger menſchlicher Weiſer wird Gefühle, die der Menſchheit Ehre machen,

*) Ich nenne es Empfindbarkeit, da ſo mancher Nichtswürdige, der für wahre Empfindung nicht die mindeſte Stimmung oder Drang fühlt, dem, gewiß allesſagenden, Wort: „Empfindſamkeit;“ eine ſchiefe Bedeutung gegeben hat.

verlachen, oder ſie Kinderſpielwerk und Poſſen nennen. Der Weiſe muß, wenn er vorurtheilfreie, Kenntniſſe beſitzt, ſehr bald ächte, wahre Empfindung von erkünſteltem Gefühl, von lächerlichem Mondgewimmer zu unterſcheiden wiſſen. Aber wollte Gott, daß mancher Rechtsgelehrte an der Stelle der feinen Empfindung nur wenigſtens jene alte teutſche (wenn auch oft mit Unſinn und Flegelei vermiſchte,) Redlichkeit, oder (trauriger Wunſch!) einigen Anſtrich von Empfindelei beibehielte; aber keins von dem allen hat er! Hier iſt, Leſer, eine neue, ſehr trübe Quelle, woraus alle die unzählbaren Unmenſchlichkeiten, Bedrückungen, Liebloſigkeiten dieſer Herren gegen Ihresgleichen und, gegen Andere, flieſſen.

Denkſt denn du, lieber Mitbruder: Daß du ganz für deine Acten geſchaffen biſt; daß Verdienſt um dein Fach, dein einziges Pfund ſeyn ſoll, womit du wuchern ſollſt? Fühlſt denn du nie zuweilen eine gewiſſe Leere, welche du ſelbſt durch deine Geldrollen, Weinkeller und wohlbeſetzten Tafeln nicht auszufüllen vermagſt? Mitten im Ueberfluß, wenn deine Seele nicht gar zu dicke ſchon iſt, hungert deinen Geiſt; und doch willſt du dieſen Hunger nie ſtillen?! Oder, findſt du bei deinen Beweiſen, bei deinen rechtlichen Verfahren, bei Verſiegelungen, bei Vernehmungen, bei deinem Hommel, Leiſer, Carpzov, Wernher, bei'm fetten Schmaus, bei deinem Glas Wein, bei deinem Geldſack, bei L'hombre und Tarock ſchon ſo viele Nahrung, Heiter-

terkeit, Troſt und Glück als dein Geiſt bedarf?! Hat denn für Euch ein heiterer Frühlingstag weiter keinen Reiz, als daß ihr, als gute Oekonomen, auf ein gutes Jahr ſchlieſt, ſchon im voraus die Erndte des Bauers würdert, und nun, gefühllos, mit der Pfeife Taback, den reinen Himmel anklotzt?! Hat denn der allesfeſſelnde Zauber der Muſik für Euch weiter keinen Reiz, als daß ihr dazu zu tanzen wünſcht; oder allenfalls nur nach dem Verfertiger des Inſtruments und deſſen Preis euch erkundigt?! Iſt euch denn das heitere, liebevolle Lächeln der guten Gattin, wenn ihr Euch nun von eurer Arbeit ermüdet in den Lehnſtuhl werft, ſo gar Nichts!? Denkt ihr denn bei'm Anblick einer ſchönen Heerde, bei'm ſorgenloſen Geſang der Lerche, bei'm einladenden Anblick der reifen Baumfrucht, auch gleich den Augenblick die Schüſſel, worinnen dies alles liegen könnte?! Denkt ihr denn, wenn ihr einen Proceß gewonnen, oder einen Unſchuldigen vertheidigt habt, nicht an den frohen Tag, den nun euer, vorher ſehr armer, Klieent mit ſeiner Frau und Kindern erlebt, wenn er nun die ihm kürzlich ausgezahlten etlichen hundert Thaler vor ſich auf dem Tiſch liegen ſieht, und für Freude nicht weis: Ob er das Geld berühren ſoll? Denkt ihr euch denn nicht zuweilen den Unſchuldigeingekerkerten, der nun, frei wie ihr, der reinen Luft Gottes genieſt; der von der langbenetzten Wange nun Thränen der Freude wiſcht: Denkt ihr euch nun auch da weiter nichts, als die zehen Thaler,

die ihr für eure Schutzſchrifft ausgezahlt erhieltet?! Regt ſich euer Herz nicht bei den immer neuen Verſuchen der Menſchheit: Aufklärung zu verbreiten, groſſe Wahrheiten und gute Handlungen gemeinnützig zu machen?! Ehrt und bewirthet ihr euern Freund blos deswegen, weil ihr Nutzen von ihm erwartet?! Seid ihr nur deswegen Ehemänner, damit ihr euern thieriſchen Trieben frohnen oder Zinſen vom weiblichen Vermögen erheben könnt?! Seid ihr nur deswegen ſcheinbargute Väter, weil göttliche und menſchliche Geſetze euch Vaterpflichten auflegen?! Scheint euch alles das, was für das Fach der ſchönen Wiſſenſchafften gethan und geſchrieben wird, Poſſen oder Schulſtaub: Dann verzeiht ihr, die ihr ſo handeln könnt, verzeiht nicht mir, nein, dem Unbefangenen verzeiht, der über euch das wohlverdiente Urtheil fällt: „Keiner „von euch ſei dieſer höhern, reinern Freuden, die „ihr nicht kennt, werth! Von euch dürfe nur „der — Rath, Hülfe, freundlichen Blick und anſtändige Aufnahme erwarten: Deſſen gefüllte „Taſche euch baare Bezahlung hoffen läßt!“

Und wer ſeid ihr denn, ihr Söhne Weſenbecks, in Geſellſchafft derer, die mehr ſind als euer Vater Weſenbeck? Wo nicht von Proceſſen, nicht von Gelagen geſprochen, wo nicht L'hombre und Tarok geſpielt wird: Da ſeid ihr meiſtens ſtumme Götzen!

3) „Leidenſchafften.“ Ihr Männer, denen (wie weiland Vater Veſpaſian,) der Geldſack lieb iſt,

er komme auch her, wo er wolle, wenn er nur nicht riecht; dies einzige Wort: „Leidenſchafften;“ zeigt dem Beobachter neue Seiten, woraus er euch kennen und beurtheilen kann. Ihr ſeid ſtolz, demüthig, kriechend, niederträchtig, grob, höf- lich, gaſtfrei, geizig, zornig, gelaſſen, fleiſſig, faul, wirthlich, liederlich, redlich, rechtſchaffen zu jeder Stunde wenn ihr das ſeyn wollt, wenn ihr das ſeyn müßt: Um Nutzen von dem allen zu ziehen!

„Armer Wight! Stolz biſt du!? Worauf denn?“ Horch doch nur, was das Publikum vom Advokaten (freilich iſt er gröſtentheils daran ſelbſt Schuld,) denkt; und dann — Mancher Advokat, dem Glück und volle Beutel zulächeln, der ſeine 1500 und 2000 Thaler jährlich einſtreicht, der männliche und weibliche Bedienung, der ein groſ- ſes Qvartier bezahlt, der Kutſche und Pferde hält, rauſcht hochfriſirt bei'm dürftigen Kollegen, dem er vom vollen Actentiſch dann und wann eine Zehen- und Zwanzigthalerſache zuwirft, vorbei und ſieht ihn kaum! Vor Gericht ſpricht er ſo laut, als wenn er der Richter ſelbſt wäre. Ein Blick auf den armen Mitbruder iſt, dies glaubt der Sohn des Glücks, ſchon Seegen, der auf den Armen herabflieſt. Sehr lange muß oft der Mitkollege, ſowohl als der Klieent, im Vorzimmer warten, bis es dem Herrn gefällt, beide „vorzubeſcheiden.“ Eine Mahlzeit, ein Glas Wein bei dem Herrn, der mit Hofräthen wie mit Seinesgleichen, ſpricht; welche

Ehre! Lächerlich genug iſt ein Advokat wie dieſer es iſt! Aber noch weit lächerlicher iſt der, der in Geſellſchafften, wo nicht Bekannte, nein: Wo ganz Unbekannte zuſammenkommen; jede Gelegenheit mühſam haſcht: Von ſeinen Appellationſachen, gefertigten Beweiſen, Vorbeſchieden, Concursforderungen u. ſ. f. zu ſprechen! Oft bringt das Geſchick mehrere, ſich alſo ganz ähnliche Herren zuſammen, und der bisher ſtille, Nachbar den das Ding verdrieſt, nimmt ſeine Flaſche Bier, rückt damit etliche Fuslängen weiter, und lacht oder ärgert ſich heimlich über die unausſtehlichen Pedanten, welche auf ſo unſchickliche Art, bemerkt ſeyn wollen *). Komm nur vollends, Publikum, in das Actenzimmer des hochgelehrten Manns! Welche Stöſſe von gangbaren und ungangbaren, eignen und zuſammengeborgten, Rechtsſachen wirſt du da finden; und welchen baaren Verdienſt zählt der Mann! Der ſchlechtſte Monat trägt 30 Thaler ein. Etliche tauſend Thaler hat er auf liegende Gründe und Pappiere ausgeliehen, der Mann, der oft kaum tauſend Pfennige baar beſitzt; der oft mit genauer Noth dreihundert Thaler erwirbt; der, wenn man ihn erſucht, ein Kapital gegen Sicherheit unterzubringen oder zu verſchaffen, oft keinen einzigen Mann kennt, der ſich damit befaſſen kann,

*) J. C. Bretſchneider Schreiben an Herrn F. C. von Moſer von der juriſtiſchen Pedanterei, nebſt Moſers Antwort. Frankf. am M. 1751. 4. K.

kann, da er ſie vorher zu ganzen Dutzenden täglich ſieht!

Dieſe beiden Gattungen ſind noch zu dulden, wenn ſie weiter nichts bei'm Denker bewirken, als daß er über ihren Stolz ſich ärgert, oder ihre Narrheit belacht. Andere Gattungen von Rechtsgelehrten aber ſind äuſſerſt ſchädlich. Wie ſo oft kömmt mancher aus der Gerichtsſtube heraus, und lacht und erzählt wohl laut: Wie er ſeinen Gegner, geärgert, beſchimpft oder hintergangen habe. Ein guter ehrlicher Mann, der einen dieſer Herrn mit Wohlthaten und freundſchafftlichen Gefälligkeiten beinahe überhäuft hat, wagts einmal, auf's Wort dieſes moraliſchen Schuldners, der auf Ehre und Seeligkeit verſichert: Er wolle aus Dankbarkeit jede Gelegenheit ſeinem Wohlthäter wieder zu dienen begierig ergreifen; ihm einige kleine Geſchäffte anzuvertrauen, und bekommt endlich eine Liquidation, worüber er erſchrickt! „Lieber, Guter:" ſagt der Betrogne; „Ich glaubte, Sie wollten mir den „Gefallen umſonſt erzeigen!" Der Herr Advokat wundert ſich gar höchlich; läugnet geradezu ſein Verſprechen, und ſagt: „Er müſſe davon leben." Jener Getäuſchte ſagt in der Betäubung unter andern dem Herrn: „Er hätte ihn bisher für einen rechtſchaffe„nen Mann gehalten;" und jener verklagt ihn. Der Mann muß alſo nicht nur, wenn er nicht auch wegen des Gelds verklagt werden will, die ungeheure Liquidation bezahlen, ſondern auch noch dem Undankbaren Abbitte und Ehrenerklärung vor Ge-

richt

richt leiſten, und alle Unkoſten tragen, und jener ſtreicht höniſch ſein Geld ein. Der Gemißhandelte geht ſtill fort; ſein ehemaliger Freund ſieht die verſtolne Thräne, die an der Wange des Redlichen herabrollt, und wandert nun ganz kaltblütig zu einem armen Mann, der ihm einige Gebühren ſchuldig iſt. „Guten Morgen, Vater: Wie ſtehts „mit meiner Bezahlung?“ ſagt der Herr Licentiat Roh. „Erbarmen Sie ſich, lieber Herr: — „Ich?“ — „Nein, länger ſehe ich nicht zu. „Hier, Alter, haſt du ja noch ein Bette, und dort „noch etwas Zinn: Das gieb her, oder in acht „Tagen haſt du die Hülfe!“ Der Alte verkauft ſein Bette, und liegt nun auf Stroh. Herr Roh ſpielt gern in der Charte, und trinkt gern ein Glas Wein! Da läßt er denn manche Sachen halbe und ganze Jahre unangetaſtet liegen, weil er Nachmittags nichts arbeitet, ſondern ſpielt! L'hombre und Wertheimer koſten Geld! Was thut Roh? Er befiehlt ſeinem Schreiber ausdrücklich, recht weitläuftig zu ſchreiben: Und nun werden aus Quartſeiten Bogen, aus Bogen Bücher, aus Büchern Rieſe. Das trägt denn freilich einen Thaler Geld ein. Eine Seite faßt höchſtens vierzehen Zeilen, und eine Zeile oft kaum drei Worte. Aber das alles reicht noch nicht hin, die Bedürfniſſe des Herrn zu befriedigen. Der Mann weis ſich zu helfen: Und dieſe groſſe Kunſt muß jeder Rechtsgelehrte verſtehen. Er erhebt Geld auf den Namen manches, ſeiner ehemaligen,

ligen, Klienten, der es vergas, alte Vollmachten ihm wieder abzufordern. Roh verthut das Geld; jener leichtgläubige Auszahler muß endlich das Geld noch einmal zahlen: Und keiner von beiden wagts, den Herrn zu verklagen. Gegen die augenſcheinlichſte Betrügerei ſchützt er ſich mit einem Heer Einreden; er verſchleift die Sache ſo viel er kann; ſtürzt die Kläger in unnöthige Unkoſten; verſteht ſich mit dem Herrn Kollegen, der wider ihn dient, und bringt's nach vielen Jahren endlich oft ſo weit: Daß die Kläger ihre Klagen fallen laſſen, und noch dazu zu den Unkoſten mit beitragen müſſen. Oft wagt's nicht einmal jemand, einen Advokaten zu belangen; oft will kein Kollege, theils aus Furcht, theils aus kollegialiſcher Freundſchafft, wider den Mitkollegen dienen! Wer nun alſo einmal betrogen iſt, der wird wohl ewig betrogen bleiben.

Ein Herr Roh und ſein Gelichter haben wenige Freunde. Das Publikum ſieht bald den Wolf im Schaafskleid. Der Herr Kollege fühlt recht wohl ſelbſt: Daß er auch weiter nichts, als ein guter, ehrlicher Schurke ſei; und wenn nun zween Schurken zuſammenkommen, glaubt man da wohl wahre Freundſchafft zu finden? Alſo ſiehe, Leſer: Nicht einmal dieſe Herren lieben ſich (nur,) als Menſchen; geſchweige als Freunde. Einer haßt, beneidet, verkleinert, beſchimpft den andern; heimlich und öffentlich. In Acten ſchimpfen ſie ſich manchmal ärger, als der Schwager auf der

Poſt,

Poſt, dem ein Landfuhrmann zu nahe anfährt. *) Iſt der Gegner kein ſogenanntalter Pracktiker, dann muß dieſer vom Aeltern, ſo oft es nur möglich und ſchicklich werden will, hören: Er ſei ja nur ein junger Advokat. Bei auſſergerichtlichen rechtlichen Zuſammenkünften will gemeiniglich allemal der ältere Pracktiker das Wort (das Directorium,) führen; und der jüngere muß (wenigſtens ſoll er das,) zuhören und ſchweigen; oder allenfalls nur auf gelehrtes Zuwinken ſein Ja und Nein ſagen. Aber herzlich lächerlich wird der Auftritt dann, wenn mehrere alte Pracktiker zuſammenkommen: Denn wer ſoll nun da das Wort allein führen?

4) „Unbekanntſchafft mit dem eigentlichen „Zweck der rechtlichen Beſtimmung; mit dem ge„heimen Reiz ſowohl der ernſten, als der ſchönen „Wiſſenſchafften und Künſte; ſogar Grillen und „Vorurtheile,“ ſind ſehr ergiebige, Quellen neuer Vergehungen und Albernheiten der Herren Rechtsgelehrten. Aber mit Bedacht entwickele ich hier dieſe Begriffe nicht weiter; da dieſe Entwickelung mehr gelehrt als gemeinnützig werden würde, übrigens auch in dieſer ganzen Schrifft ſchon genug allgemeine Winke über dieſen Gegenſtand aufzufinden ſind.

Zwee=

*) Publikum, thue dir nur den Gefallen, laß dir aus Gerichtsarchiven Acten mittheilen: Und lies da die rechtlichen Verfahren.

Zweeter Titel.

Ueber die äuſſern Urſachen der ſchlechten Denkungsart und des Betragens der Rechtsgelehrten.

§. 303.

Verſchiedene Quellen der innern Urſachen der ſchlechten Denkungsart der Rechtsgelehrten kann man auch mit gutem Fug zu den äuſſern Urſachen dieſes ſchlimmen Erfolgs zählen, als: z. B. Schlechte Erziehung; unvernünftige, lächerliche Ueberredung zu dem rechtlichen Studium u. ſ. f. Allein die vorzüglichſten äuſſern Veranlaſſungen der ſchlechten Denkungsart der Rechtsgelehrten ſind: Deſſen anhaltende Armuth und Mangel an einträglicher Arbeit; ferner: Mangel an einträglicher Bekanntſchafft; Druck gefühlloſer, Menſchen und Kollegen; Unwiſſenheit; Hang zu'r Lüderlichkeit, Unordnung und Nachläſſigkeit in allen Handlungen und Arbeiten; Faulheit; Spielſucht; unmäſſiger Hang zu Befriedigung ſinnlicher Wolluſte. Da alle dieſe Urſachen die nämlichen Wirkungen hervorbringen, welche ich in den §§. 301. und 302. angeführt habe, ſo darf ich hier nichts weiter ſagen.

Zweites Buch.
Ueber Publikum.
Erſtes Kapitel.
Ueber die Urtheile des Publikums.

§. 304.

Nun mit dir ein Wort, Publikum! Du kennſt nun den Mann, deſſen du täglich bedarfſt! Du kennſt nun ſeine guten und ſchlechten, Seiten; du kennſt nun die eigentlichen (weſentlichen und zufälligen,) Veranlaſſungen: Warum der Mann oft gut, oft ſchlecht handelt; du haſt recht, wenn du den Mann, der oft das verabſcheuungswertheſte Ungeheuer auf Gottes Erde iſt, haſſeſt; *) du haſt recht, wenn du bei ſeinem Anblick ſchon bebſt; aber liebes Publikum: Nicht alle Rechtsgelehrte ſind Ungeheuer. Deine Urtheile ſowohl über den Mann ſelbſt, als über die Urſachen, warum er ſchlecht handelt, ſind gemeiniglich falſch, albern, dumm, und flieſſen oft ſelbſt aus ſehr getrübten Quellen.

Erlaube mir nunmehr — (denn jedem gebührt ſein Recht,) — deine Urtheile über den Stand des Rechtsgelehrten eben ſo genau zu beleuchten, als ich dieſen Stand beleuchtet habe.

Zwei-

*) G. Schütze Sendſchreiben von dem Haſſe der alten Teutſchen gegen die Advokaten. Altona 1742. 4. K.

Zweites Kapitel.

Ueber die Quellen der Urtheile des Publikums.

Erſter Titel.

Ueber die falſchen Begriffe des Publikums von Recht und Rechtsgelahrtheit.

§. 305.

Wer über eine Sache richtig urtheilen will, der muß das, was er beurtheilt, hinlänglich kennen; ſonſt kann er nie richtig urtheilen. Iſt denn nun dem Publikum das Rechtsfach in ſeinen mannichfaltigen Beſchwerden, Vortheilen, Wahrheiten, Verbindungen mit andern Wiſſenſchafften und Beſtimmungen genaugenug bekannt, um nicht nur von ihm, ſondern auch von denen, welche ſich ihm gewiedmet haben, zuverläſſige Schlüſſe zu bilden? Welcher Nichtkenner wird und darf ſich wohl ermächtigen: Von Muſik, Malerei, Dichtkunſt u. ſ. f. zu urtheilen?

Die erſte falſche Quelle der Urtheile des Publikums über vorliegenden Gegenſtand iſt alſo theils gänzlicher Mangel an Kenntniß der Begriffe: „Recht, Rechtsgelehrſamkeit, pracktiſches Leben;" (im moraliſchen und politiſchen Sinn,) theils irrige Kenntniß dieſer Begriffe.

„Der Rechtsgelehrte muß alles entſcheiden „können." — Nein, ſage ich; das kann er durchaus nicht. Die Geſetzgeber konnten nicht

alle Fälle, welche einer ausdrücklichen Entſcheidung bedurften, zuvorwiſſen; ſie konnten alſo auch für dieſe Fälle keine Geſetze geben. Weil nun täglich neue und unbekannte Fälle da ſind, und auch, ſo lange als die Welt Welt ſeyn wird, da ſeyn werden: So werden auch eben ſo lange unentſchiedene Fälle, mithin in der Rechtsgelehrſamkeit, ſo wie in allen andern Wiſſenſchafften und Künſten, Lücken vorhanden ſeyn und bleiben, wenn auch nach und nach manche dieſer Lücken verſtopft wird. Wer kennt nicht z. B. die Streitigkeiten, welche bei Erbvertheilungen über Gerade und Heergeräthe täglich entſtehen? In wie vielen Fällen ſind die Rechtsſprüche der Univerſitäten widerſprechend, weil dieſe Männer oft kein Geſetz haben, wornach ſie ſprechen können, ſondern dann die Meinung eines bewährten (d. h. in foro geltenden,) Rechtsgelehrten (eines Carpzov, Berger, Hommel, Leiſer, Wernher,) zu'm Grund legen und legen müſſen! Jede Fakultät hat gemeiniglich ihren beſondern Rechtslehrer, den ſie bei Urtheilsſprüchen unterlegt; und ſelten genug werden Urtheile mehrerer Fakultäten übereinſtimmen. Es bleibt alſo die entſchiedene Sache, wenn ſie nicht höhern Orts ſelbſt entſchieden wird, bis dahin doch immer noch ungewiß. *)

„Der

*) Man findet ganze Schrifften über dieſe Mängel und Gebrechen der Rechtsgelehrſamkeit als: Auſſer D. F. Langsdorf von Juſtizgebrechen und ihren Quellen K. auch D. G. G. Thyme freimüthige

und

„Der Rechtsgelehrte hat gute Zeit. Er kann „arbeiten und nicht arbeiten nach ſeiner Will„kühr. Er iſt der glücklichſte, der ungebunden„ſte Mann!“ Welch ſeichtes Urtheil!

Der Mann ſcheint nur unabhängig; denn er iſt des ärmſten, geringſten Manns Knecht. Will er leben, ſo muß er auch arbeiten; er kann alſo nicht ſpazieren gehen. Geht er ja einmal (wie man dies nennt,) ſpazieren, ſo thut er das, wenn er einmal nichts zu arbeiten hat; (und wehe ihm dann, wenn der Fall dieſer iſt!) oder er thut es als nothwendige Erholung von anhaltender Kopfarbeit, die der Pöbel freilich nicht beurtheilen kann, weil er nur mit der Hand arbeitet. Wenn ſich Alles zu'r Ruhe gelegt hat, oft dann noch ergreift der Mann die Feder, und arbeitet ganze Nächte, um nicht zurückzubleiben, um einen Klienten, der den Tag darauf ſeine Sache abholen will, zu befriedigen! Wie viele rechtliche Handlungen, fallen täglich vor, die ein Pracktiker durchaus nicht verſchieben darf. Ferner: Man hat nicht allemal Gelegenheit (wenn man auch will,) einem andern

 Sach=

und pracktiſche Gedanken über die Gebrechen der Juſtiz und deren Verbeſſerung. Leipzig 1760. 8. K. *Sam* de *Coccei* ius civile controverſum edit. nova multo auctior Lipſ. 1783. 4. Tom. 2. K. H. F. Kahrel pracktiſche Betrachtungen über die richtige Beſtimmung und Ausnahme der Geſetze, als eine der vornehmſten Urſachen der Verwirrung und Dunkelheit in den Rechten. Wetzlar 1754. 4. K.

Sachwalter Beivollmacht (Subſtitution,) zu geben; man muß alſo den Termin ſelbſt abwarten, die Reiſe ſelbſt unternehmen. Iſt nun alſo deine Aeuſſerung richtig, liebes Publikum? Es iſt wahr: Der Mann kann (wenn er die öffentliche Sicherheit dabei nicht ſtört,) alles thun, alles unterlaſſen, was er will; kein einzelner Mann, kein Präſident, kein Rath darf ihn zu'r Verantwortung ziehen: Aber ein ganzes Publikum richtet und beurtheilt ihn. Iſt nun das die ſo hochgeprieſne Unabhängigkeit!? Wie ſo glücklich iſt in dieſen Fällen der Sekretär, der Kanzliſt! Beide thun ihre tägliche beſtimmte Arbeit, und nun bekümmert ſich weder das Publikum, noch der Vorgeſetzte um ſie.

„Das iſt ein höflicher, menſchenfreundlicher „Rechtsgelehrter;" ſagt Mancher. Und warum iſt er denn das? Weil der Mann deiner Frau gleich bei'm Eintritt die Hand küßt; weil er ſich deinen unterthänigen Diener nennt; weil er Vieles von Freundſchafft und Dankbarkeit ſpricht; weil er zu allem, was du, oder deine Frau, oder dein artiges Töchtergen ſagt, ſein herzliches Ja und Nein, nach Befinden, hinzufügt; weil er nichts ſchlecht, ſondern alles bewundernswürdig an dir findet; weil er oft beleidigende Satire und auffallende Grobheit gelaſſen erträgt? Bedauernswürdiger biſt du, der du ſo urtheilſt! Lerne Menſchen kennen: und dann urtheile. Iſt nicht der Mann vielleicht Schalk genug, um dich eine Zeitlang ſo zu täuſchen

ſchen, daß du den Netzen nicht entfliehen kannſt, die er dir ſtellt? Lacht er nicht vielleicht in Geſellſchafften über dich laut, wo er dich geradezu einen Eſel nennt, daß du Verſtellung, daß du verſteckte, Satire für Aufrichtigkeit und Wahrheit hinnimmſt. Siehſt du denn nicht: Daß der Mann oft nur deswegen eine Zeitlang gut ſcheint, um dich zu bewegen, ihm dein hübſches, einſt reiches, Kind zu'r Frau zu geben? Siehſt du nicht: Daß der Kerl mit allen ſeinen Bücklingen und lächerlichen Lobſprüchen oft ein ganzer Narr iſt, der ſich bis zu Niedrigkeiten wegwirft, um deine Gunſt, Geld, ein gutes Glas Wein, und wer weis was alles noch, zu erſchleichen? Oder glaubſt du nicht: Daß der Vermeinthöfliche oft zu dumm ſei, deinen Spott zu fühlen, oder zu deinen Ungebührniſſen zu ſchweigen? Oder denkſt du, daß er allemal gefühllos und dumm genug ſeyn werde, da zu ſchweigen, wo ſein Gefühl ihm dem Mund zu öffnen nöthigt? Und wenn der Mann das alles nicht thut; wenn er höflich iſt, ohne ſich wegzuwerfen; wenn er edlen Stolz und Gefühl genug beſitzt, bittern Spott über ſeinen Stand und Perſon augenblicklich zu ahnden; wenn er dir, dem Spötter und Tadler, ohne Umſchweife geradezu ſagt: Dies ſei ſchlecht gehandelt; dann nennſt du ihn grob und unhöflich! Der, der dir geradehin ſeine Meinung ſagt, und, wenn du es verdienſt, dich Spötter, Flegel nennt, der iſt, (behandle du ihn nur beſſer,) nicht allemal ſelbſt ein Flegel! Merke alſo doch ja das, Pu-

blikum: Dem, der immer freundlich ſieht; dem, der immer lächelt; dem, der immer den Huth bis zu'r Erde abzieht; dem, der beſtändig dein unterthäniger Diener ſeyn will: Dem traue ja nicht; oder — werde mit deinem wohlverdienten, Schaden klug!

„Das iſt ein rechter Mann! Der fürchtet „ſich für keinem Menſchen! Der ſagt gleich, wie „man die Sache angreifen ſoll; der donnert und „poltert und bleibt gewiß keine Antwort ſchul„dig!" — Vortrefflich!! Das iſt alſo, nach dem Urtheil des Publikums, ein geſchickter Mann?!

Und wer iſt denn oft der ſo hochgelehrte Mann? Im Ganzen ein Windbeutel und ſo groſſer Grobian, daß er Seinesgleichen ſuchen darf. Ihm iſt das nicht ſchwer, den Augenblick das zu läugnen, was er eine Minute vorher ſagte, wenn man ihn über das Geſagte zu'r Rede ſtellt, oder bei'm Wort hält. Widerſprich ihm, Klieent, oder ſieh ihn nur ſcheel an: Dann haſt du oft deine Tracht Schläge weg, und ſtehſt ſchon vor der Thür, ehe du noch weißt, wie du zu ihr hineinkamſt! Er bezahlt ſein Strafgeld, lacht dich obenein aus, und du behältſt deine Prügel. Wie oft hat nicht mancher dieſer Herren von Rechtswegen Geldſtrafe bezahlen müſſen, weil er vor Gericht und in Acten ein äuſſerſt ungezogener Menſch war! Du denkſt, Freund: Weil der Mann in einem Athemzug weg, ohne Anſtos, wegplaudert; dies ſei Geſchicklichkeit. Was alles könnte

ich

ich hierauf antworten. Nur das will ich dir hier ſagen. Du weißt aus dem Vorhergehenden, was Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit des pracktiſchen Rechtsgelehrten iſt: Sollteſt du denn nun nicht vom Allgemeinen und Weſentlichnothwendigen auf's Beſondere und blos Zufällige ſelbſt ſchlieſſen können? — Jene Kennzeichen betrafen blos den innern Werth dieſes Stands; nicht den äuſſern. Dieſe äuſſern Kennzeichen, woran man den geſchickten Mann vom ungeſchickten unterſcheiden kann, auch die Mittel, nähere Kenntnis hiervon zu bekommen, will ich beſtimmen und aufführen. Allein ich muß auch gleich das noch hinzuſetzen: Dieſe Beſtimmung ſei ſehr ſchwer, oft unmöglich; weil alle dieſe Kennzeichen oft ſo ſehr trügen können.

§. 306.

Ziemliches Alter eines Manns, groſſe und weitläuftige Bekanntſchafft mit Perſonen aus Kollegieen und Gerichtshöfen; ferner: Viele rechtliche Arbeiten laſſen auch groſſe Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit vermuthen: Aber dieſe Vermuthung iſt nicht untrüglich. Oft arbeitet mancher alter, mit Arbeit und Ruhm geſegneter, Pracktiker ſo nachläſſig, ſo unverſtändlich, ſo albern, — daß jeder Kenner bei ſeinen Arbeiten vielbedeutend den Kopf ſchüttelt.

Das Publikum erfährt nie die ächte, reine Wahrheit: Daß der liebe Mann ſchon manchen groſſen Fehler begangen; daß er manchen Proceß,

durch Nachläſſigkeit, verloren; daß er manchmal, von Rechtswegen, geſtraft worden ſei: Und ſo bleibt er bei Ehre und Brod. Oft hat mancher dieſer Herren geheime Wege, Nachrichten zu erhalten, die der Anfänger freilich vergebens ſucht, weil er ſie nicht kennt. Nur zu oft benutzt ein ſogenanntalter Pracktiker den Rath eines noch ältern Rechtsgelehrten unbemerkt, läßt ihn auch wohl für ſich arbeiten, ſchreibt das Concept noch einmal ab, und giebt hernach die fremde Arbeit für die Seinige aus. So, Publikum, ſo wirſt du getäuſcht, und der oft ſo hochgerühmte, geſchickte Mann iſt oft nur ein ſehr allgewöhnlicher Mann. Allein der Mann beſitzt Vermögen, und man faßt grenzenloſes Vertrauen zu ihm.

Reiche Wortfülle vor Gericht, und in Acten ſchöne, oder ſehr gelehrte, Schreibart, viele Belege aus rechtlichen Schrifften ſind ebenfalls unſichere Merkmale von Geſchicklichkeit und Brauchbarkeit. Der größte Schwätzer iſt oft gerade der ſeichteſte Kopf, der, wenn er ſeinen Mann noch nicht fand, ihn vielleicht bald genug noch finden wird. Oft iſt auch Stillſchweigen und Beſcheidenheit kein untrügliches Merkmal von Geſchicklichkeit.

Empfehlungen von Agenten, von Perſonen, welche bei Kollegial- und Gerichtskanzleien angeſtellt ſind, von Richtern u. ſ. f. ſelbſt, ſind noch keine hinreichenden Kennzeichen der Geſchicklichkeit

und

und Redlichkeit eines Manns; weil jeder dieſer Perſonen, in mannichfaltigem Bezug, daran gelegen ſeyn kann, den Empfohlnen begünſtigt zu wiſſen. Denn ſehr oft theilt dafür der begünſtigte Pracktiker manchen Vortheil mit dem Herrn Agenten, mit dem Herrn Sekretair und Actuar. Vielleicht iſt er mit einem dieſer Herren oft in Geſellſchafft; vielleicht iſt er Schwiegervater, Schwiegerſohn, Schwager, Vetter; vielleicht trinkt einer oft bei dem andern ein Glas Wein u. ſ. f.; und um dieſe Verbindungen nicht zu ſtören, wird alſo der Herr empfohlen!

Will man nun ja zu jenen weſentlichen, aber freilich nicht in die Sinne fallenden, Merkmalen der Geſchicklichkeit eines pracktiſchen Rechtsgelehrten noch einige, mehr ſinnliche, Kennzeichen ſetzen: So frage man, wenn man von der Geſchicklichkeit eines Pracktikers überzeugt ſeyn will, mehr als eine, weder mit Ihresgleichen noch mit dem Pracktiker in Beziehung ſtehende, ſachkundige, Perſon darum. Man ſuche Gelegenheit, Arbeiten des Manns zu'r Durchſicht zu bekommen; und wenn man nur einige Kenntniß von den Wiſſenſchafften beſitzt, ſo wird man doch wohl ſelbſt bald finden: Ob er genau und gründlich zu arbeiten gewohnt ſei. Vorzüglich bemühe man ſich, den Charakter des Manns durch unverdächtige, Perſonen kennen zu lernen: Und nur dann, wenn dieſe unverdächtigen Zeugen über der Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit eines Pracktikers eins ſind; wenn deſſen Arbei-

ten Mühe und Sorgfalt verrathen; nur dann hat man den Mann gefunden, den man ſuchen mußte. Dem ganz Unwiſſenſchafftlichen einen ſichern Weg zu ſagen: Wie er einen geſchickten, redlichen Prackſtiker finden könne; dies iſt ſehr ſchwer. Er wird ſich entweder ſelbſt täuſchen, oder theils von Andern getäuſcht werden. Ein einziger Weg für den Unwiſſenſchafftlichen zu dieſem Behuf, iſt folgender. Wenn ſeine Rechtsangelegenheit nur einigen Aufſchub leidet, und er hat ſo viele Zeit und Geld übrig, daß er ſich, ohne von ſeinem Proceß ein Wort zu ſagen, einige Zeit in den beſondern Zuſammenkünften der Herren Rechtsgelehrten aufhalten, und ſie da beobachten kann: So iſt es möglich, daß er hier einen Mann findet, wie er ihn wünſcht. Aber auch das iſt ſehr ſchwer, denn dieſes Mittel ſetzt Menſchenkenntniß voraus: Und dieſe beſitzt der gemeine Mann nicht. Ferner iſt es auch unſicher: Jemanden aus einigen Geſprächen, oder bei'm Spiel, oder bei'm Weinglas ganz beurtheilen zu wollen. Wiſſenſchafftliche Männer werden ſchon hier nur zu oft getäuſcht; und der Unwiſſenſchafftliche muß es dem Glück danken, wenn er doch einen wünſchenswürdigen Mann findet. *)

Zwee-

*) Ueber dieſen Gegenſtand läßt ſich noch ſehr Vieles ſagen, wozu mir aber der Raum mangelt.

Zweeter Titel.

Ueber den Mangel eigner Erfahrung des Publikums.

§. 307.

Ich habe vorhin ſchon den Unterſchied unter wiſſenſchafftlichen und unwiſſenſchafftlichen Perſonen angenommen; und noch iſt er die beſte Erklärung der Aufſchrifft auch des gegenwärtigen Titels. Nur der wiſſenſchafftliche Mann hat Erfahrung, welche ihn berechtigen kann, über den Stand des Rechtsgelehrten zu urtheilen. Der unwiſſenſchafftliche Mann aber kann und darf gar nicht urtheilen, wenn ihm jene Erfahrung mangelt, weil er ſich und Andere, durch ſeine ſchiefen Urtheile, täuſchen wird. Hier iſt die zwote falſche Quelle ſchiefer Urtheile über Rechtsgelehrte.

Nur bitte ich hier noch folgenden Unterſchied veſtzuſetzen. Nicht allemal iſt derjenige ein wiſſenſchafftlicher Mann, der auf Akademieen ſtudiert und Vorleſungen gehört hat. Unter tauſenden dieſer Herren ſind nicht hundert, welche richtig und billig urtheilen können, weil ihre Wiſſenſchafften bloſſe Kompendieenwiſſenſchafften ſind, und leider! oft bleiben. Auch iſt der noch nicht fähig, (er habe nun auf Akademieen oder zu Hauſſe ſtudiert,) deſſen weiſſes Hauptbaar, deſſen mannichfaltige Leiden Achtung fordern. Der Mann kann entſetzlich viel gehört, geleſen, auch wohl gedacht, aber alles ohne die gehörige Sorgfalt gethan haben. Wer nun aber eigentlich ein ächter, wiſſenſchafftlicher

Mann iſt, davon habe ich bereits hinlängliche Winke gegeben.

Dritter Titel.

Ueber die Sinnlichkeit des Publikums.

§. 308.

Wie iſt's doch möglich, daß viele tauſend, ſonſt ganz vernünftige, Menſchen ſich durch ihre Sinne ſo täuſchen laſſen können: Daß ſie ſich von ihnen Urtheile, als wahr, aufdringen laſſen, die, weſentlich betrachtet, meiſtens falſch ſind?! Und doch iſt das leider! täglicher Fall. Man wird von den Sinnen hingeriſſen; man übereilt ſich: Kann man aber in der Uebereilung richtig urtheilen? Verſchiedenes, was ich in vorigen Titeln ſchon geſagt habe, greift zwar auch hier ein, aber ich ſetze hier, als zu'r dritten falſchen Quelle ſchiefer Urtheile des Publikums über Rechtsgelehrte, noch Folgendes hinzu.

Wie ſo oft ſchätzt man einen Rechtsgelehrten ſchon deswegen: Weil er einen groſſen, wohlgebauten Körper beſitzt; weil er einen ſtarken Baß ſpricht; weil er beſetzte Kleider trägt; weil er ſtets ernſt ausſieht; weil er in der feinern Mode des Weltumgangs, des Kleidſchnitts u. ſ. f. immer um zwanzig Jahre ſeinem Zeitalter zurückſteht! Wie ſo oft wird der Kleinere; oder der, der immer heiter um ſich blickt; oder der, den ein körperlicher Fehler etwas verunſtaltet; oder der, der ſich keine

Sti-

Stickerei, kein großes Quartier, keine Pferde und Wagen erzeugen kann, gering geſchätzt! O Publikum, verzeihe mir, wenn ich dir diesmal deine Urtheile in ihrer ganzen Lächerlichkeit hinſtelle. Biſt du nicht, wenn du ſo urtheilſt, ganz jenem einfältigen Knaben in Gellert's Fabeln ähnlich, der nach dem Zeiſig griff, und die Nachtigall kaum anſah, weil er glaubte: Jener Vogel, der ſo ſchön ausſähe, müßte auch ſchön ſingen? Oder biſt du nicht jenem (wiſſenſchafftlichen,) Mann ähnlich, der bei'm Eintritt in eine Privatſchule, worinnen unter etlichen zwanzig, zwar reinlich aber nicht prunkvoll gekleideten jungen Leuten, ein einziger, ſehr wohlgebildeter, ſehr gut gekleideter, junger Menſch durch eine hohe Friſur a la Mode ſich beſonders auszeichnete, nur mit und von dieſem mit dem Lehrer ſprach, und die übrigen kaum eines Blicks würdigte? *) Sehet, Menſchen, in dieſem Licht müßt ihr euch betrachten, wenn ihr glaubt, ein Rechtsgelehrter (überhaupt ein Philoſoph,) müſſe ein anſehnlicher, wohlbeleibter Mann ſeyn. O Fürſten, ſo errichtet doch, zu Gunſt dieſer trefflichen Urtheiler, Schulen und Akademieen für rechte derbe Bauern; vielleicht faßt der große, viereckigte Fleiſchklumpen mehr

*) Den Uebrigen, die der Mann für dumme Jungen anſah, fiel das auf, weil gerade der hochfriſirte, auf den das: „O quanta ſpecies, cerebrum „non habet;" ganz vortrefflich paßte, ein auſſerordentlichdummer Tropf war.

mehr als der Zwerg, der neben ihm ſteht! Wie ſchröcklich wird dann des Knochenmanns Baß vom Katheder herabdonnern; welches Zittern wird einſt den armen Knaben befallen, wenn er den ungeheuern Rieſen, mit dem Treiber in der Hand, wird daher ſchreiten ſehen! Aber was haſt du dann gewonnen, Welt: Wenn ein Koloß, wie dieſer, Philoſophie und Sprachen lehrt; wenn Er die Geſetze dir auslegt? Denkſt du denn: Daß nur der Mann mehrern Verſtand beſitzt, weil ſein Kopf von anſehnlicher Gröſſe und Dicke iſt; oder weil ſein Rockſchoos ein Dutzend Falten faßt; oder weil ſeine Miene den Vogel in der Lufft verſcheucht? Oder denkſt du: Daß handbreites Gold auf dem Kleid, daß die Weſte von Gold= und Silberſtoff, daß die ungeheuergroſſe weiſſe Peruke mehr Gelehrſamkeit dem gebe, der ſich damit ausſchmückt? Fällt dir denn nicht Vogel Straus hier ein; und wie herzlich=dumm iſt das große Vieh!? Oder der Pfau, der zwar ſchön, aber eben ſo dumm, wie ſein König, iſt.? Wenn Gold, Leibsgröſſe u. d. g. ſo vieles Gewicht für dich hat, Publikum: So gieb dem Armen, aber grosgebauten, Brod und Verdienſt, daß er ein halbdutzend ſchöne Kleider bezahlen könne. Gieb auch dem Gebrechlichen, dem Unanſehnlichen Brod; und dann wirſt du ja ſehen: Ob der ehemals Dürftige, Schlechtbekleidete, oder Gebrechliche, den du nun ehrſt, mehr verſtehe, als du ſonſt glaubteſt. Hebe nur ſelbſt den Mann auf höhere Stufen, wovon er zu dir herabſprechen könne; und

dann

dann wirſt du ja hören: Ob nicht der Kleinere auch zuweilen im Baß ſpricht. Aber unterdrücken, ſtürzen, verachten, anfeinden mußt du ihn nicht; weil er dann freilich nie zeigen kann, was er vermag.

Vierter Titel.

Ueber die Leidenſchafften des Publikums.

§. 309.

Die Begriffe: „Publikum" und „Menſch" ſind nicht zween Begriffe, ſondern nur einer. Der Menſch beſitzt Leidenſchafften, wornach er handelt; folglich auch das Publikum. Wer nach Leidenſchafften handelt, der wird nie das Wahre vom Irrigen unterſcheiden können; er wird immer nach Licht greifen, wo Schatten iſt; er wird da Nebel ſehen, wo reiner Lichtſtral wärmt; er wird irrig denken, ſchlieſſen und urtheilen. Zu dieſer vierten falſchen Quelle ſchiefer Urtheile des Publikums über Rechtsgelehrte darf ich hier nichts weiter hinzuſetzen.

Drittes Kapitel.

Ueber die Folgen der Urtheile des Publikums.

§. 310.

Schlechte Handlungen (und das ſind ſchiefe Urtheile auch,) können unmöglich gute Folgen erzeugen. Es folgt nicht: Weil der und jener Rechtsgelehrte ein ſchlechter, unedler Mann iſt, daß alle

übrige

übrige auch ſchlecht und unedel denken und handeln. Wie viele verworfene Menſchen in allen Klaſſen der Menſchen ſind aufzufinden: Aber Unſinn iſt's, um dieſer Vielen willen, alle dieſe Klaſſen zu verachten und zu verurtheilen! Ganz anders würde ein groſſer Theil der Rechtsgelehrten denken und handeln, wenn nicht die allgemeine Verachtung, welche dieſen Stand drückt, zu tiefen Eindruck auf ihn machte. So wie man ihn behandelt, ſo behandelt er Andere wieder; *) und nur durch eine allgemeine Umformung dieſes Stands, nach der beſondern Verfaſſung eines jeden Staats, können dieſe Männer zu glücklichern, geehrtern und nützlichern, Menſchen und Mitbürgern eines Staats gebildet werden.

*) Ich will nicht hoffen, daß man dies auf mich ſelbſt anwenden werde.

Dritter Theil.

Beſondere Vorſchläge zu Verbeſſerung der Rechtsgelehrſamkeit, des Rechtsſtudiums und des Stands der Rechtsgelehrten.

Erſtes Hauptſtück.

Einleitung.

§. 311.

Der Hauptſtoff dieſes dritten Theils faßt vernunftmäßige, beſcheidne Vorſchläge: — „Wie Fürſten die allgemeinen und beſondern „Hinderniſſe des Rechtsſtudiums durch weiſe, „Geſetze heben, und den Stand des Rechtsge„lehrten für den Staat noch brauchbarer als bis„her, machen können.“

Was der Menſch, als Zögling betrachtet, im Kleinen iſt, das Nämliche, aber in grösserm, Verhältniß, iſt ein ganzer Staat. Dieſer hat ſein Kinds- ſein Knaben- ſein Jünglings- ſein männliches Alter wie der Menſch. Unter eben dieſen verſchiedenen Abſtufungen und Rückſichten bedarf der

Staat die genauſte Bemerkung und Pflege, unter welchen der Menſch beide fordert. Ich ſchlieſſe weiter. Sind die Begriffe: „Einzelner Menſch, „ganzer Staat;“ ſich ſo ſehr ähnlich: So ſind auch die Begriffe: „Erzieher, Obrigkeit;“ ſich genau ähnlich. Alle diejenigen Pflichten, welche der Erzieher im Kleinen beobachten muß, liegen im Gröſſern den Obrigkeiten ob. Diejenigen Folgen, welche eine gute oder ſchlechte Erziehung erzeugt, wird man auch (verhältnißmäſſig,) bei guten oder ſchlechten Regierungen gewahr. Die Quellen, woraus die Pflichten der Erzieher gegen ihre Zöglinge flieſſen, ſind denen ganz gleich, aus welchen die Pflichten der Obrigkeiten gegen die Unterthanen entſpringen. Dieſe ergiebige Quelle heißt: „Bedürfniß.“

Bedürfniſſe eines Staats in gegenwärtiger Rückſicht, ſind doppelt: 1) Bildung (oder Erziehung,) der Unterthanen. Dieſe iſt dreifach: Bildung auf a) Schulen, auf b) Akademieen, und im c) gemeinen Leben. Dieſe dreifache Bildung iſt wieder doppelt: Eine α) mündliche und β) ſchrifftliche. 2) Glück (Wohlſeyn,) der Unterthanen.

Zweites Hauptſtück.
Form der vorgeſchlagenen Verbeſſerung.

§. 312.

Dieſe Form betrifft: 1) Perſonen, (ſubiecta,) und zwar: a) (rat. ſubiecti *activi*,) Alle Perſonen, durch welche jene Bildung befördert werden ſoll; als: Lehrer auf Schulen und Akademieen, Hauslehrer und Eltern ſelbſt. b) (rat. ſubi. *paſſivi*,) Alle Perſonen, welche gebildet werden ſollen, vom Handwerksjungen an bis zu'm künftigen Gelehrten. 2) Sachen, (Obiectum,) d. i. Geſetze, und zwar a) bürgerliche und b) peinliche.

Erſter Abſchnitt.
Ueber die Perſonen, bei welchen eine Verbeſſerung anzufangen iſt.

Erſte Abtheilung.
Ueber Verbeſſerung der Lehrer.

Erſtes Kapitel.
Ueber Verbeſſerung der Lehrer auf Schulen.

§. 313.

Alles Hierhergehörige greift in den folgenden Paragraphen ein.

Erſter Titel.

Ueber Verbeſſerung der öffentlichen Erziehung.

§. 314.

Auf das, was ich im Allgemeinen, im Abſchnitt von rechtlicher, Erziehung hiervon ſchon geſagt habe, verweiſe ich hier mit Mehrerm, und ſetze nur folgende beide Haupſätze hier noch zu.

Erſter Hauptſatz. Man ehre die öffentlichen Schullehrer, von der größten Stadt- und Landſchule an, bis zum Rector in einer kleinen Stadt, — mehr als bisher.

Bewegungsgründe von der Wichtigkeit des Amts, der Beſtimmung, der, oft ſehr groſſen, Gelehrſamkeit dieſer Männer, laſſe ich jetzt unberührt. Schon um der übrigen, beobachtenden, forſchenden, gut und ſchlechturtheilenden, Menge willen allein iſt es nothwendig: Dieſe Männer mehr zu ehren, *) als bisher; ihre Fehler mehr zu verbergen, als bisher.

Dieſe Auszeichnung beſteht darinnen: Es ziehe der Fürſt die öffentlichen (geiſtlichen,) Lehrer auf Akademieen, auch die angeſehenern auf Schulen, zuweilen an ſeinen Hof und zu'r Tafel. Er unterhalte ſich mit ihnen und befrage ſie. — „Wen „der Fürſt ehrt, den will auch ich ehren;" denkt der

*) Auch Prediger in Städten und auf dem Land rechne ich hierher.

der Miniſter, der General, der Rath, der begüterte Landedelmann, der reiche Bürger: Und ſo werden dieſe Männer unvermerkt in Kreiſe der Menſchen, zu ihren erlaubten Freuden, zu Concerten, Schauſpielen u. ſ. f. eingeführt. Der gütige, menſchenfreundliche Groſſe verzeihe dem Mann, den er zu ſich lud, wenn er in den Gebräuchen der Welt nicht erfahren genug iſt. Er verzeiht ihm gewiß, wenn er ſich nur überzeugt: Derjenige, welcher ſo viele ernſte und ſchöne Wiſſenſchafften begriff, werde gewiß nicht ganz unfähig ſeyn oder bleiben, das, was im feinen Weltton Nachahmung verdient, ſich auch eigen zu machen. Der dumme Pöbel darf und wird nun nicht mehr ſchlecht von dieſen Männern urtheilen, wenn er ſieht und hört: Ihre Gegenwart im Concertſaal, im Schauſpielhauſe ſei Veranſtaltung und Vergünſtigung der menſchenfreundlichen Groſſen, des Fürſten ſelbſt. Mit welchem regen Dank wird nun ein ſolcher Mann die Jugend des Publikums unterrichten, das ihn ſo achtet! Wie ſo geſtärkt wird er ſich zu ſeinen Berufsgeſchäfften fühlen! Wie ſo ſehr wird er über ſich wachen, wenn er über jede Albernheit ſeines Unterrichts, ſeiner häuslichen Lebensart, über jede andere moraliſchſchädliche Unſchicklichkeit unter vier Augen vom Fürſten, oder ſeinen nächſten, Freunden mit ernſter Güte gewarnt wird! Wie ſo gern wird das Publikum ſeine Jugend Männern zu'r Bildung überlaſſen, denen dieſe, auſſer den Wiſſenſchafften, nun auch den guten Weltton ablernen kann! Wer

 von

von dieſen Ausgezeichneten durch Uebermuth oder unnütze Einmiſchung in politiſche oder andere Angelegenheiten dieſer Gnaden ſich unwerth macht, der werde (wenn die erſte, nachſichtige, Warnung nichts fruchtet,) auf ewig von der Tafel des Fürſten, ſeiner Freunde und ihren Freuden ausgeſchloſſen. Ein Fürſt ſetze in den kleinern Orten und Städten dann und wann eine Summe veſt, wofür die Obrigkeit des Orts, die in ihrem Bezirk liegenden Schuldiener und Pfarrer öffentlich bewirthe und ſich mit ihnen freundſchafftlich unterhalte.

Man überlege dieſe geringſcheinenden Vorſchläge nur kalt und unbefangen, um von meinem Schluß: Staat und Religion gewinne bei deren Ausführung; lebhaft überzeugt zu werden. *)

Um aber dieſen Vorſchlägen alles Anſtöſſige zu benehmen, ſo iſt noch Folgendes erforderlich.

Zweeter Hauptſatz. Man nehme dieſem **) Stand das Abſchreckende, das Rauhe, das Lächerliche, das Auffallende.

Die

*) Man weis ja aus der philoſophiſchen Geſchichte, wie viel die alten Weiſen an den Höfen der damaligen Herrſcher galten. Noch jetzt in den warmen Ländern genieſſen ſie die auſſerordentlichſten Vorzüge! —

**) Theologiſchen Lehrern auf Akademieen iſt die Wahl: Sich nach Willkühr zu kleiden; frei überlaſſen. Lehrer in Kirchen; — hier handle ein Fürſt,

Die ſchwarze Kleidung und Hauptzierde der Schulleute verdient keins dieſer Beiwörter; allein der Unvernünftige, der Dumme, der Spötter, für deſſen Laune nichts zu heilig iſt, findet auch hier Anlaß, ſich zu ärgern. Und leider, iſt die Zahl dieſer Männer immer die gröſte in einem Landsſtrich! Iſt ſie die gröſte, folglich auch die ſchädlichſte: So iſt der Vorſchlag: Ihnen, — bei übrigens ganz unſchädlichen, Kleinigkeiten deren Daſeyn und Nichtdaſeyn der Religion weſentlich nichts giebt und nichts nimmt, — einmal zu willfahren; (nach meiner Meinung,) weder lächerlich noch unſchicklich, wenn er auch gleich auffällt. Ein Fürſt erlaube alſo allen Schulmännern, ſowohl in als auſſer ihren Amtsverrichtungen, ſich bunt (freilich auch anſtändig,) zu kleiden. Er unterſage die ſogenannten Stutzperucken, ſtelle es aber übrigens jedem frei, eignes Haar, Beutelperucken, oder in die Form des eignen Haars gelegte, Stutzperucken zu tragen. Dieſe Erlaubniß wird mehr als Befehl bewirken; mit Freuden werden nun viele ſich geſchmackvoll und bunt kleiden, und der Pedant, der mit dem bunten Kleid die Schule zu entweihen glaubt, wird endlich, um nicht Sonderling zu bleiben, den allgemeinen Gebrauch auch annehmen müſſen. Man erinnere ſich der ehemaligen ganz ungeheuern, ſehr koſtbaren, Wolkenperucken, worinnen ſogar Perſonen

Fürſt, ohne meinen Rath zu benutzen. Oeffentliche Blätter geben hierzu ſehr groſſe Winke.

von bürgerlichem Stand ſich einhüllten. Hat man dieſe entbehren gelernt, ſo iſt es ja noch weit leichter, die noch jetzt üblichen kleinern, Stutzperücken zu entbehren. Man hat ja auch ſchon in verſchiedenen vortrefflichen öffentlichen Lehranſtalten angefangen: Den Lehrern bunte und geſchmackvolle Kleidung zu erlauben; folglich iſt mein Vorſchlag weder ganz neu, noch auffallend, noch unausführbar. Er iſt aber faſt durchaus nothwendig, wenn der Schulmann Kenntniß der Welt, deren er doch ſo vorzüglich bedarf, lernen ſoll. Und unter allen dieſen Rückſichten, wenn der Mann nicht ſelbſt durch Pedantism Menſchen verſcheucht, wird er überall geehrt und geliebt werden.

Der junge Menſch, der ſich der Gottesgelahrtheit wiedmet, findet dann auch keinen Anlaß mehr, von dem Freudenkelch, der ihm in der Zukunft ſo ſelten gereicht wird, *) zuviel auf einmal zu trinken.

Zweeter Titel.

Ueber Verbeſſerung der Hauserziehung.

Erſter Unterſchied.

Ueber Verbeſſerung der Hauserziehung durch Lehrer.

§. 315.

Alles, was ich von dieſen Männern ſagen könnte, dies habe ich ſchon in den §§. 11. 12. geſagt.

Zwee-

*) Alle andere Verbeſſerungen dieſes Stands (z. B. in Rückſicht auf ihren Gehalt,) übergehe ich, da ich,

Zweeter Unterſchied.

Ueber Verbeſſerung der Hauserziehung durch Angehörige.

§. 316.

Moraliſchgute Erziehung iſt die Stütze der wiſſenſchafftlichen. (ſie heiſſe übrigens rechtliche, theologiſche u. ſ. f.) Die Erziehung durch Angehörige geht gemeiniglich der durch Lehrer nicht nur vorher; nein: Sie iſt meiſtentheils mit ihr auch noch vergeſellſchaffet. Iſt nun dieſe ſchlecht, ſo hilft auch die beſte Erziehung durch öffentliche und Hauslehrer nichts.

Man findet zwar unter allen Ständen ſchlechte Erziehung; allein die eigentlichſchlechteſte und auſſerordentlichſchädlichſte findet man unter dem gemeinen Mann bis zu'm Mittelſtand hinauf. Da nun der meiſte Theil der Menſchen aus den niedern Klaſſen: aus Taglöhnern, Landleuten, Handwerkern beſteht; da ferner mancher junge Menſch aus dieſer Klaſſe doch ſtudiert: So iſt es durchaus nothwendig, auf deſſen frühe moraliſchgute Bildung vorzügliche Rückſicht zu nehmen, und deshalb Vorſchläge zu thun. Ich habe ſchon in den §§. 8—14. und 279—290.*) ſchwache Züge von dieſer fehlervollen Erziehung gegeben, und ich bitte jeden,

ich, meinem Zweck gemäs, nur diejenigen berühren kann, welche zu gegenwärtigem Behuf etwas beitragen.

*) wo faſt ganz allein auch vom rohen, ungebildeten Handwerker die Rede iſt.

beſonders dieſe niedern Volksklaſſen zu beobachten, wenn er ſich von der Wahrheit meiner Aeuſſerung überzeugen will.

Nun fragt ſich: Wie iſt dieſem Uebel zu begegnen? — Wir beſitzen zwar auserleſene Schrifften in Menge über die Erziehung; ſie werden aber meiſtens nur von denen geleſen, welche genug Bildung ſchon beſitzen, Kinder zu erziehen. Der gemeine Mann, für den dieſe Schrifften gröſtentheils auch da ſind, lieſt ſie nicht, da oft auch ihre herablaſſendſte Schreibart ſchon über ſeinen Faſſungskreis iſt. Sind dieſe Schrifften ganz im Ton des gemeinen Manns, ſo verlieren ſie ganz an ihrer Würde; dann lieſt ſie auch der nicht, der, durch den ſchönen Vortrag gereizt, ſie doch noch zuweilen in die Hände nimmt. Allein der gemeine Mann verliert hierbei allemal, vorzüglich auch dadurch, weil er oft weder ſchreiben noch leſen kann. Und doch muß dieſer Gemeine dieſe Kenntniſſe auch haben; weil er nicht nur Menſch, ſondern auch Vater iſt. Können dergleichen Leute doch allenfalls leſen, ſo ſind ſie ſchon viel zu ungeduldig, etwas zu thun, wobei ſie ihre wenigen Verſtandskräffte ſammeln und ſtillſitzen ſollen. Manche läſen gern; aber wer macht ſie mit dem Daſeyn dieſer guten Schrifften bekannt? Oder wie können ſie Schrifften leſen, die ſie nicht bezahlen können?

Für alle dieſe Mängel muß ein einziges Mittel erfunden werden, wenn die, noch ſo ſehr irrenden,

nie-

niedern Menſchenklaſſen dahin gebracht werden ſollen: Gute und vernünftige Menſchen zu erziehen. Ich weis kein anderes, als folgendes, wodurch Unwiſſende ohne Koſtbarkeit, ohne tiefes Nachdenken, ohne, ihnen läſtiges, Stillſitzen, die ihnen mangelnden Kenntniſſe bekommen können. Es iſt nämlich bekannt: Daß der gemeine Mann, ſeiner öftern Dummheiten, Albernheiten, ſchlechten Denkungsarten ungeachtet, den Worten, die ihm der Diener Gottes von der Kanzel herabſagt, ſehr groſſes Gewicht beilegt. Man weis: Wie ſo viel Anziehendes die groſſen Begriffe: „Hölle, Himmel, „ewiges Leben;“ für ihn haben. Dieſe Seiten ſeines Charakters, welche von einem, noch nicht ganz verwahrloſten, Herzen zeugen, muß man zu berühren ſuchen. Gute, redliche Obrigkeiten in Bezirken, wo man Gott und Chriſtus bekennt, müßten alſo — alle Prediger in groſſen und kleinen Städten und Dörfern dahin anweiſen: Zu gewiſſen Zeitfriſten, z. B. von drei Jahren zu drei Jahren, die Pflichten der Eltern gegen Kinder überhaupt, und beſonders die von guter, philoſophiſchvernünftiger, chriſtlicher Kindererziehung, in mehr als einer, Predigt, in einem, jeder Gemeine faßlichen und angemeſſenen, Vortrag ſiſtematiſch und ſo darzuſtellen, daß dieſer Stoff ganz erſchöpft werde. Es müßte ferner dieſen Männern auferlegt werden: Sich mit der Litteratur d.. Erziehung vollſtändig bekannt zu machen, und den Kern deſſen, was ſie geleſen

und

und aufgefaßt hätten, in ſchicklicher Einkleidung öffentlich wieder vorzutragen. Vorzüglich müßten hier die lächerlichen Vorurtheile, und von Großeltern angeerbten, Gedenkſprüchelgen, wornach der gemeine Mann ſeine Jugend größtentheils erzieht, ſchicklich aufgegriffen, öffentlich, als dummer, Gott mißfälliger, Aberglaube gerügt, und aus der geſunden Vernunft widerlegt werden. *) Ein anderes Mittel: Den niedern Menſchenklaſſen für dieſen Fall, und ſo allgemein, zu nützen; ein anderes, wodurch die menſchliche Freiheit ſo wenig gekränkt wird, kenne ich nicht.

Prüfet nun, redliche, chriſtliche Obrigkeiten dieſen Vorſchlag unbefangen, und handelt dann nach eurer Ueberzeugung. Sehet, wenn mein Vorſchlag eingreift, von Jahrzehend zu Jahrzehend: Welche gute Menſchen, welche redliche, arbeitſame, treue Arbeiter, Bürger und Unterthanen eure Staaten faſſen werden! **)

Zwei=

*) Nur dem Prediger glaubt der gemeine Mann dies alles, ſonſt faſt Niemandem. Alſo muß auch dieſer dies Alles allein ihm ſagen.

**) Siehe B. D. Haug Rede von der Nothw. der Erz. und ihrem Einfluß in die Glückſeligkeit des gemeinen Weſens. Ludewigsburg 1772. 4. K.

Zweites Kapitel.

Ueber Verbeſſerung der Lehrer auf Akademieen.

§. 317.

Die Verbeſſerung, welche mit akademiſchen Lehrern unternommen werden kann, iſt zwar unmittelbar mit der Verbeſſerung der Lehrart und des Studiums ſelbſt verbunden; allein ich muß hier noch Folgendes hinzuſetzen, um, meiner einſtigen Zuſage gemäs, zu zeigen: Daß Lehrer, durch Einführung einer neuen Art des Studiums, mehr gewinnen als verlieren.

Die neue Methode nimmt zwar, wie es ſcheint, den Lehrern allen Erwerb; allein ſie erſetzt dieſen ſcheinbaren Verluſt mit Vortheil. Denn 1) die wenigen Vorleſungen, welche Lehrer übrig behalten, ſind gleichſam eine Art von Zwangvorleſungen, die jeder, wenn er ſich ſelbſt liebt, mithalten muß. Sie ſind auch 2) weit einträglicher als alle übrigen: Weil nicht nur jeder Studierender ſie mithalten muß, ſondern weil auch derjenige, der dieſe Einrichtung zuvor weis, und kein Verhältniß zwiſchen ihr und ſeinem Vermögen findet, entweder gar nicht ſtudiert, oder wenn er ſtudiert, ohne Widerrede bezahlt, da ihn, von der Pflicht zu zahlen, nichts freiſpricht. 3) Lehrer behalten nunmehr Zeit genug übrig, ſich auf dieſe Stunden theils hinlänglich vorzubereiten, theils ihre übrigen Berufsgeſchäffte mit nöthiger Faſſung zu bearbeiten. Die den Lehrern (nach der neuen Methode,) übrigbleiben-

benden Vorleſungen ſind: 1) *Diſputatoria*, (§. 243.) 2) *Examinatoria*, (§. 244.) 3) *Relatoria*, (§. 245.) 4) *Elaboratoria* (§. 246.) *) und 5) eine Vorleſung über Rechtsfälle. (§. 247.)

Wenn nun alſo (die folgenden Buchſtaben bedeuten hier die Zuhörer,) A. b. c. d. e. f. Dienſtags, Donnerstags und Freitags früh, G. h. i. k. l. m. Montags, Mittwochs und Sonnabends früh Examinatorium; N. o. p. q. r. s. Dienſtags, Donnerſtags und Freitags Nachmittag, T. u. v. x. y. z. Montags, Mittwochs und Sonnabends Nachmittag Relatorium haben: So gehen von dieſen 12 Stunden wöchentlich 6 Stunden auf das Examinatorium, und 6 Stunden auf das Relatorium; und in jeder Stunde ſind allemal 6, im Ganzen aber 24 Perſonen. **) Zahlt nun jede Perſon jährlich 12 Thaler, ſo iſt der Ertrag für den Lehrer ein Kapital von 288 Thalern. ***) Da ſich nun ſchon die Zahl dererjenigen, Studierenden welche zu Anhörung und Mithaltung

*) Dazu und zu Num. 3. braucht man allenfalls keinen Lehrer.

**) Es folgt aber hier nicht, daß alle dieſe 24 Perſonen alle dieſe Stunden hören.

***) Ich nehme die Zahlungen hier einſtweilen gerade an, ohngeachtet ſie ungerade ſeyn können. Ein Relatorium kann halbjährig 10 und 12 Thaler betragen; ein Examinatorium jährlich überhaupt nur 10 Thaler. Man erlaſſe mir andere kleine Ausnahmen von der Regel.

haltung dieſer Vorleſungen und Uebungen fähig ſind, zu der Zahl aller Rechtslehrer auf einer Akademie wie 3 und 4, zu 50 und 60 verhält; da ferner jeder Student, wenigſtens Num. 1, 2 und 5, bei'm Lehrer hören, und alle (ohne den mindeſten Erlaß,) bezahlen müſſen: So folgt, daß jener nicht zu verwerfende, Erwerb den Lehrern unausbleiblich gewiß werden muß. Der Student (ich nehme hier den an, der dies Alles bezahlen kann,) kann mit dieſer geringen Summe (auch auf alle 5 Nummern gerechnet,) ſehr zufrieden ſeyn; da ſie, wenn er auch nur drei Jahre auf der Akademie bleiben ſollte, dennoch, auf jedes Jahr vertheilt, ſehr unbeträchtlich iſt. Wie Vieles erſpart er hierbei für die übrigen, nun wegfallenden Vorleſungen! (wenn er nämlich für ſich allein ſtudieren will, und durch Beihülfe und Unterſtützung der Obrigkeiten, dieſe neue Methode möglich gemacht wird.)

Hier muß ich noch Folgendes hinzuſetzen. a) Was die Vorleſung über Rechtsfälle (Num. 5.) anbetrifft, ſo muß hierzu ein Mann genommen werden, welcher die gerichtliche und auſſergerichtliche Pracktik von allen Seiten und aus eigner, langer Erfahrung kennt. Hierzu taugt denn nun vortrefflich ein Mann, der als Advokat lange pracktiziert hat, Gerichtsverwalter geweſen und noch iſt. Weil aber ein Mann, wie dieſer, der vielleicht jährlich anſehnliche Einnahme hat, ſie mit einem geringen Gehalt nicht leicht vertauſchen wird: So iſt ferner nothwendig, ihm einen jährlichen Gehalt, der wenigſtens

nigſtens ſeinem bisherigen, Einkommen gleichſtehe, zu beſtimmen, ihm zugleich den Titel als Rath (oder einen andern,) zu ertheilen, auch ihm, durch ſeine Vorleſungen ſich beſonders noch mehr zu erwerben, zu geſtatten. *) Dieſe neue Profeſſur kann um ſo leichter durch Rang und Ertrag ſo ſehr ausgezeichnet werden, wenn einige andere, weniger nützliche, dafür eingezogen werden.

In den Vorleſungen über Rechtsfälle ſelbſt aber iſt ein Lehrbuch ganz unnöthig, weil der Lehrer blos nach der Ordnung der Rechtsmaterieen (und dieſe hat er im Kopf,) die Fälle durchzugehen braucht. Hier kann er mögliche Fälle erdenken, oder aus Gerichtsacten, die er im Kollegium bei ſich liegen haben kann, einen wirklichen Fall, (ſo wie auch aus ſeiner ehemaligen Pracktik,) vortragen, und dieſe Methode iſt hier blos ſokratiſch. Der Lehrer fragt z. B. einen ſeiner Zuhörer nach dem andern: „Was würden Sie in dieſem Fall „thun; wie, aus welchen Quellen, und warum ſo „und nicht anders, ihn entſcheiden? Welches iſt „hier der kürzeſte Weg, welches hier die beſte Klage „u. ſ. f.?“ Der Zuhörer mag nun richtig oder unrichtig antworten, ſo lernen hierbei die übrigen auch; vollends dann, wenn der Lehrer die Antwort ver=

*) Wird dem Mann eine Stelle in der Fakultät, nebſt ihren Einkünften, angewieſen, ſo kann freilich von jenem anſehnlichen Jahrgehalt Vieles erſpart werden.

verbeſſert oder ergänzt; wenn er hier die verſchiedenen ſogenannten Cautelen (erlaubte und unerlaubte,) und Ränke u. ſ. f. entwickelt und bekannt macht. Weitläuftige Theorieen, Definitionen, Eintheilungen, Anführung der Schriftſteller, Nachſchreiben u. ſ. f., dies alles muß hier ganz wegfallen; weil hier nicht das Gedächtniß beſchäfftigt, ſondern der Verſtand zu'm pracktiſchen Nachdenken angeführt werden ſoll. In dieſer Vorleſung können ſehr viele Studenten gegenwärtig ſeyn; folglich kann auch der Preis für jeden erniedrigt werden: z. B. von 24 Perſonen zahlt jede jährlich 8 Thaler; von 36 Perſonen jede jährlich nur 6 Thaler. Uebrigens müßte jeder, der ſich ſelbſt liebt, dieſes Kollegium, wenigſtens ein ganzes Jahr mithalten. Zu Hauſſe kann man ſich die vorgetragenen Fälle, wobei ſich der Lehrer aber nie länger als nöthig, aufhalten dürfte, kurz aufſetzen und jene pracktiſchen Auflöſungen daneben ſchreiben. Daß übrigens Anfänger dieſe Vorleſungen nicht beſuchen können, das verſteht ſich.

b) Was jene Vorleſung über Weltkenntniß und Art auf der Akademie zu leben (§. 60.) anbetrifft: So iſt es rathſam, ſie öffentlich zu halten. (S. mit Mehrerm ged. §. 60.) „Allein, da dieſe Vorle„ſung ſo ſehr vom gewöhnlichen Schlendrian ab„weicht; da ſie von Beſtimmung, von Fleis, von „Ordnung, von Mühſeligkeit des menſchlichen Le„bens und dabei nöthigen, Verhaltungsregeln han„delt: So wird der Student (auch wenn er nichts

dafür bezahlen ſoll,) „ſie nicht hören, und die „Hörſäle leer ſtehen laſſen!“ Leider! dies glaube ich ſelbſt! Durch gegenwärtige Schrifft habe ich alſo dieſem ſchiefen Erfolg einigermaaſſen zu begegnen geſucht.

Zwote Abtheilung.

Ueber Verbeſſerung der Zöglinge.

Erſtes Kapitel.

Ueber Verbeſſerung der Zöglinge auf Schulen.

§. 318.

Die Worte: „Auf Schulen;“ heiſſen hier eigentlich Schuljahre, oder: Jahre des Unterrichts.

Jeder Zögling wird beſſer und gebildeter, wenn die Anſtöſſe, welche ſeine herrſchende Sinnlichkeit an öffentlichen und Hauslehrern nimmt, (zu nehmen oft veranlaßt wird,) entfernt; wenn er Unterricht, der ſeinen Kräfften und ſeiner Beſtimmung angemeſſen iſt, bekömmt; und überhaupt ſchon früh, mit ſchicklichwechſelnder, Güte und Ernſt als Menſch und zukünftiger Mitbürger des Staats, behandelt wird. Um den Zuſammenhang des Ganzen nicht zu trennen, ſo verweiſe ich auf die hier eingreifenden künftigen Paragraphen.

Zwei.

Zweites Kapitel.

Ueber Verbeſſerung der Zöglinge auf Akademieen.

§. 319.

Der Student iſt, als Student, doch weiter nichts als Zögling, wenn man ſich den Begriff: „Zög„ling;" richtig erklärt. Wer dies einſieht, der wird an der Ueberſchrifft dieſes Kapitels keinen Anſtos nehmen. Alles, was ich nun hier ſagen werde, dies zerfällt in folgende Sätze.

Erſter Satz. Der Student, oder insbeſondere der Rechtsbefliſſene, muß auf Akademieen dahin gebracht werden können: Daß er für Geſchäffte des menſchlichen Lebens, nach Ablauf der akademiſchen Friſt, brauchbar iſt. Dieſer Satz ſetzt eine andere Methode zu ſtudieren, als die bisherige, voraus. Findet eine neue (und dies iſt meine bereits vorgeſchlagene,) Beifall: Dann iſt es (auſſer den in den §§. 245—263. angeführten, und ihr entgegenſtehenden, Hinderniſſen,) nöthig, noch folgenden Hinderniſſen derſelben entgegen zu arbeiten. Hier entſtebt alſo der zweete Satz. Der auf Akademieen überall ſo gewöhnliche, Examen iſt ein ganz unglaubliches Hinderniß der rechtlichen Fortſchritte. Ich habe an ſeinem Ort ſchon geſagt: Warum es nicht möglich ſei, aus der Prüfung eines abgehenden Studenten von deſſen Fähigkeiten richtig zu urtheilen. Ich habe ferner geſagt: Welche unrechte Wege, theils von

Studenten, theils von Lehrern ſelbſt betreten werden, um den Geſetzgeber und das Publikum zu täuſchen. Ich habe geſagt: Wie ſo Mancher, ohne ſeine Schuld, einmal und mehreremale abgewieſen und ſolchergeſtallt unglücklich werde. Ich ſetze nun Folgendes noch hinzu. Die Arbeiten der Studierenden auf Akademieen ſind, mit Rückſicht auf die künftige, unvermeidliche, ſo ſehr entſcheidende Prüfung weit ängſtlicher, ſchlechter, eingeſchränkter, als ſie dies ohne ſie ſeyn würden. Vieles muß man hier lernen, was man für die Zuknnft durchaus nicht braucht. Indeß man ſich ängſtlich bemüht, für den Examen gut zu ſtudieren, ſo ſtudiert man für Weltgeſchäffte ſchlecht. Man bleibt alſo immer, um nichts zu vergeſſen, bei'm Kompendium, bei Erklärungen, Eintheilungen u. ſ. f. ſtehen, und erhält folglich nur ſehr einſeitige, Kenntniſſe.

Ich wage es, hier andere Mittel in Vorſchlag zu bringen, wodurch der Zweck jener öffentlichen Prüfungen beſſer erreicht werden kann. Leitfaden der nun folgenden, kleinen Abhandlung iſt folgender. Der Zuſtand des Rechtsgelehrten im Ganzen iſt doppelt: Der Zuſtand 1) bei ſeinem Leben; 2) nach ſeinem Leben; (ökonomiſch, nicht theologiſch,) oder: Zuſtand ſeiner Hinterlaßnen. Im erſten Zuſtand kann man den Rechtsgelehrten wieder von zwo Seiten beurtheilen, nämlich: In Rückſicht auf a) Vorbereitung zu ſeiner Beſtimmung, und b) ſeine Beſtimmung ſelbſt, oder

ihn,

ihn, als nunmehrigen, Geſchäfftsmann. Im letzten Zuſtand iſt auf deſſen nächſte Anverwandten Augenmerk zu richten.

Vom Zuſtand des Rechtsgelehrten bei ſeinem Leben: Nämlich von deſſen Vorbereitung zu ſeiner Beſtimmung in den Jahren des Unterrichts auf Schulen und Akademieen habe ich zwar ſchon geſprochen; allein, ich finde hier doch noch einige Lücken zu ergänzen vor. Hier entſtehen nämlich zwo Hauptfragen: 1) Wenn jene rechtliche Hauptprüfung (Examen,) unthunlich iſt, folglich auch nicht mehr ſtatt finden ſoll: Was erſetzt dann dieſen Mangel, da der Fürſt und der Staat ſchlechterdings ein äuſſeres Kennzeichen haben müſſen, wodurch die Fähigkeit des neuen Weltbürgers und Geſchäfftsmanns, wenigſtens wahrſcheinlich, gewiß werde? 2) Sind Mittel vorhanden, dem Studierenden auf Akademieen diejenigen nöthigen, practiſchen Kenntniſſe zu verſchaffen, deren er bei ſeinem Eintritt in ſeine Vaterſtadt nothwendig bedarf?

Erſte Frage: „Wenn jene ꝛc. gewiß werde?“

Jeder öffentliche Lehrer müßte denen, welche unter ſeinem Vorſitz Privatdiſputationen halten, Vorträge aufſetzen, Privatprüfungen beiwohnen, nach Verfluß dieſer Uebungen eine ordentliche Cenſur darüber, und zwar etwa folgendergeſtallt: „Daß Herr N. N. nicht nur ein ganzes (halbes,) „Jahr im Diſputiren, Referiren u. ſ. f. ſich bei

„Endesgeſetztem geübt, ſondern auch darinnen hin„längliche Proben von ſeiner Stärke im Denken, Ur„theilen, von ſeinen Kenntniſſen und ſeiner Genauig„keit gegeben habe, dieſes wird ꝛc. ertheilen.“ Mit dieſen Zeugniſſen, welche über lange Zeitfriſten (alſo nicht über nur eine oder etliche Stunden,) ertheilt werden, müßte ſich der künftige Pracktiker bei einer, höhern Orts dazu angeſetzten, ganz beſondern Kommiſſion (Deputation,) rechtfertigen, (legitimiren,) und dabei zugleich ſeine gelehrten Allerlei, ſeine Sammlungen, ſeine Entwürfe, ſein rechtliches Hauptſiſtem (§§. 104 — 109.) [welches alles ihm aber wieder ausgehändigt werden müßte,] überreichen; er zu Fertigung einer anderweiten ſchrifftlichen, [und nachher, daß ſie ohne jemandes Beihülfe gefertigt worden, zu beſchwörenden,] Uebung aber nur dann angehalten werden: Wenn weder aus den eingereichten Cenſuren, noch den gedachten Pappieren hinlängliche Merkmale von Fleis, Genauigkeit und Kenntniſſen ſich äuſſern ſollten. (S. mit Mehrerm die Beantw. der zwoten Frage.)

Zwote Frage: „Sind Mittel ꝛc. bedarf?“

Schon durch die Vorleſung über Rechtsfälle; durch die oben angegebene, Anweiſung den Proceß zu ſtudieren; ferner: Durch Disputatoria, Relatoria und Elaboratoria; endlich durch früheres und ſorgfältigeres, Studium der Landsgeſetze und Verfaſſungen, faßt der Studierende viele pracktiſche Kenntniſſe auf. Allein, da dieſe Kenntniſſe doch

nicht

nicht viel bewirken, wenn nicht Uebung in gangbaren Sachen darauf folgt, ſo iſt, von Seiten der höchſten Obrigkeit, Folgendes nothwendig. Es müſſen nämlich 1) die Fakultäten dahin angewieſen werden: Jedem Studierenden, auf Verlangen, die entbehrlichſten, gangbaren oder gangbargeweſenen Acten mitzutheilen. 2) Die, auf einer Akademie befindlichen Pracktiker müßten ſchlechterdings gehalten ſeyn: Einem, oder etlichen, Studierenden pracktiſche Arbeiten zu geben, und ihnen dann kürzlich, wo ſie gefehlt haben, zu ſagen. 3) Auch die Gerichtskanzleien auf einer Akademie, z. B. die Kanzleien des Stadtraths und daſigen Amts, dürften Studierende beſuchen, und ihnen der Zugang zu gerichtlichen Terminen verſtattet werden können; und, im Fall ein akademiſcher Pracktiker keine Arbeit mehr weggeben könnte, dann müßten auch dieſe Kanzleien angewieſen werden, auf Verlangen, Acten mitzutheilen. 4) Sollte es zuweilen doch unmöglich fallen, dem Studierenden auf Akademieen Acten zu geben: Dann müßte dies den Gerichtshöfen des Geburtsorts eines Studierenden ernſtlich auferlegt werden. Ehe nun ein geweſener Student: Daß er in ordentlichen Gerichtsſachen gearbeitet; daß er bei den vorzüglichſten Terminen mit gegenwärtig geweſen ſei, (beides müßte er beſchwören,) nicht darthun könnte; ehe dürften auch ſeine Cenſuren und obgedachten Pappiere gar nicht angenommen werden. Derjenige, welcher in ſeiner Vaterſtadt noch, dieſer Uebung obliegen müßte,

müſte dann ſo lange, bis zu jenem ordentlichen Angeben, bey der h. Kommiſſion für einen Studenten gehalten, und ihm bei hoher Strafe alles Prackticiren unterſagt, werden. Diesalles könnte, vermittelſt eines allgemeinen hohen Landsbefehls, den ſämmtlichen Dikaſterieen, Kanzleien und Pracktikern, genauer als hier, bekannt gemacht und anbefohlen werden.

Drittes Kapitel.

Ueber Verbeſſerung der Zöglinge (nunmehr angehender Rechtsgelehrter,) nach Akademieen.

§. 320.

Ich komme nun zu dem Zuſtand der Rechtsgelehrten bei ihrem Leben, nämlich zu ihrer endlichen Beſtimmung ſelbſt. Ein von der Akademie Abgegangener iſt entweder α) ſchon zur Pracktik verpflichtet, oder er iſt's β) noch nicht: In beiden Fällen heißt er Geſchäfftsmann.

Nun zuerſt vom Rechtsgelehrten vor ſeiner Verpflichtung. (nach der Anmeldung bei gedachter h. Deputation.) Hier iſt nun darauf zu ſehen, daß der angehende Rechtsgelehrte, der, bei aller ſeiner Geſchicklichkeit (oder Gönnern und Ausſichten,) anfänglich doch gröſtentheils nur wenig geſucht und befragt wird, „Beſchäfftigung“ und [reſp.] „Brod“ habe. Die pracktiſchen Arbeiten

ten [als bloſſe Uebungen betrachtet,] hören endlich auf und müſſen aufhören; aber als Mittel: Bekanntſchafften und Brod dadurch zu erwerben; müſſen ſie bleiben. Allein man kann nicht immer in Gerichtskanzleien (hier erwirbt man auch nur blos Bekanntſchafft,) oder bei Advokaten arbeiten; (und hier bekommt man ſelten Brod;) nein: Nun müſſen andere Mittel aufgeſucht werden, den nun eintretenden Bedürfniſſen entgegen zu kommen.

Sobald als ein Rechtsgelehrter zu'r rechtlichen Pracktik gehörig verpflichtet worden iſt, ſobald müßte er nun von einem Mitglied jener ſchongedachten Deputation, in Beiſeyn eines, hierzu beſonders verpflichteten, Sekretärs, über Folgendes befragt werden: *) „Wie lange er zu prackticiren in Willens ſei? Ob er Gönner, begüterte Eltern oder „Anverwandte, ob er eignes Vermögen, ob er Aus„ſichten, ob, und welche, Arbeiten er habe?“ — Beantwortet der Mann dieſe Fragen mit: „Nein:“ Dann ſei dieſes Verlaßnen, Verwaiſten, Unbegünſtigten, Arbeitloſen Vater, Freund, Gönner, Verſorger der — Fürſt des Lands ſelbſt **) und zwar auf folgende Art.

 1) Die

*) Mit der ausdrücklichen Bedentung: Bei ſich künftig auffindender Unwahrheit ſeiner Ausſagen, aller hohen Wohlthaten auf ewig verluſtig zu werden.

**) Denn was ſind Fürſten; und was ſollen ſie ſeyn?!

1) Die Gerichtshöfe [wozu ich hier auch die Regimentsgerichte und einzelnen Gerichtsverwaltungen zähle,] eines jeden Bezirks müßten (und dies könnte die zwote Hauptabtheilung jenes ſchongedachten hohen Landsherrlichen Befehls werden,) angewieſen werden: Den neuangehenden Rechtsgelehrten auch Rechtsſachen zu'r Bearbeitung zu übertragen, und nicht Alles den begüterten, und mit Arbeit reichlich ſchon verſehenen, Pracktikern zu übergeben. Im Fall einer dieſer erſten Anfänger, welchem auf ſein Anſuchen die Bearbeitung einer leichten Sache von einem Gerichtshof, ohne Grund, verweigert worden, ſich höhern Orts mit Grund darüber beſchwerte: Dann müßte, nach geſchwinder Unterſuchung *) und befundener Wahrheit der Beſchuldigung, der Beſchuldigte ernſtlich beſtraft werden.

2) Die rechtlichen Angelegenheiten (Agendſchafften,) ganzer Gerichtshöfe oder einzelner, auswärtiger Pracktiker, dürften bei Geld- und (reſp.) Gefängnißſtrafe, oder endlicher Amtsentſetzung, durchaus an keine Perſon aus einer Kollegialkanzlei, oder an Advokatenſchreiber **) abgegeben und von ihnen

*) nämlich durch Abforderung eines geh. Berichts; deſſen Mittheilung mit dem Impetranten, und deſſen erfolgter ächter Widerlegung.

**) Derjenige, der ganz allein davon lebt, und weiter nichts arbeiten kann, dem ſollte man ſeine Agendſchafften laſſen.

ihnen angenommen, ſondern allein den angehenden Rechtsgelehrten überlaſſen werden. Da nun jene hohe Deputation die Namen ſämmtlicher Advokaten und ihre Glücksumſtände kennt, ſo iſt es, um aller Unordnung vorzubeugen, am beſten, daß jeder auswärtige Gerichtshof oder Pracktiker, ſeine Agendſchafften dahin einſende; welche dann, nach mündlicher Vorladung, verſchiedenen hülfsbedürftigen Rechtsgelehrten von der Deputation unter ſie ſchleunigſt zu vertheilen ſeyn dürften. *)

3) Dieſen Anfängern müßten nicht nur, auf ihr Verlangen, wichtige Lehns- Concurs- Vorbeſchieds- Appellationacten aus den Kanzleien ſelbſt, zu fernerer Selbſtbelehrung, mitgetheilt, ſondern ihnen auch verſtattet werden: Wichtigen Terminen, wobei ſie noch nicht gegenwärtig geweſen, ein- und mehreremale, auch wenigſtens monatlich einmal den Kollegialſitzungen, als Zuhörer, **) beizuwohnen. ***) Ferner müßten (beſage des oftg.

h. Bef.)

*) Ueber alles, was und an wen etwas, zur Beſorgung, abgegeben wird, müßte der Sekretär regiſtriren.

**) Könnte man nicht auch, wie in öffentlichen Bibliotheken, alſo auch in ganzen Archiven, den wißbegierigen Rechtsgelehrten ein beſonderes kleines Zimmer anweiſen: Worinnen es ihnen erlaubt wäre, Acten, welche man ihnen nicht nach Hauſſe geben kann, nach Gefallen zu leſen und zu excerpiren?!

***) Durch welche andere Mittel ſollen ſie denn Erfahrungen ſammeln?

h. Bef.) alle Perſonen, welche zu einem Kollegium oder Gerichtshof gehören, dahin angewieſen werden: Den Rechtsgelehrten bei Terminen oder bloſſen Aufträgen, ohne Anſehen der Perſon, die gehörige Achtung zu erweiſen; ſie (wenn ſie dann und wann in ihren Aufträgen irren,) höflich und beſcheiden zu erinnern und zurechtzuweiſen; aber keineswegs ihnen unhöflich und mißmuthig zu begegnen, oder ſie auszulachen. Jede Vergehung dieſer Art (ſie hat zu wichtige Folgen,) müßte ernſtlich geahndet werden.

4) Iſt es oft nicht möglich, jemandem, der in der tiefſten Armuth lebt, ſogleich ſo viele Arbeit zu geben, daß er, nur einigermaaſſen, leben kann, ſo iſt ſchlechterdings nöthig: Dem Unglücklichen mit einem einſtweiligen Vorſchuß aus einer, hierzu beſonders angewieſenen, Kaſſe, *) mit 15, 20, 30 Thalern, nach Befinden, zu einem- und mehrerenmalen, beizuſtehen. So hat nun dieſer arme Unterthan, wenigſtens einige Zeit, ſein Brod, bis er durch Arbeit mehr verdient; er darf nun ſein Geſchick nicht verfluchen; er wird ſeinem ſorgenden Landsvater mit Thränen danken.

5) Ein Rechtsgelehrter, welcher durch ausſchweifende Lebensart und andere Niederträchtigkeiten ſich dieſer auſſerordentlichen Gnadenbezeugungen

*) Denn er will, — und wenn er auch nicht wollte, — er muß leben. Und wovon ſoll er denn leben, wenn er nichts hat.

gen ſeines Landsvaters unwürdig machte, müßte, nach Befinden, gewarnt, oder gleich ſehr ernſtlich *) beſtraft werden.

6) Jeder Rechtsgelehrter müßte bei ſeiner Verpflichtung insbeſondere auch eidlich verſprechen: Nichts, was er in den ihm zu'm Durchleſen erlaubten öffentlichen Acten finden, oder in den ihm zu'm Anhören verſtatteten wichtigen Terminen und Kollegialberathſchlagungen hören würde, auszuplaudern, oder dann der ſchärfſten Ahndung gewärtig zu ſeyn.

7) Hat nun endlich ein armer, oder unbeſchäfftigter, junger Rechtsgelehrter, entweder auf dieſe Art, oder auch durch Gönner u. ſ. f. Arbeit bekommen, ſo iſt ſie anfänglich größtentheils nicht ſehr einträglich; und alſo nur zu Befriedigung ſeiner unentbehrlichſten Bedürfniſſe hinreichend. Iſt ſie nur das: So kann er jetzt durchaus nichts zurücklegen; oder legt er ja ein kleines Kapital von 30 oder 50 Thalern jährlich zurück: So iſt auch dieſes Zurückgelegte unentbehrliches Bedürfniß zu Verlag und Zubuſſe, wenn in mancher Woche, in manchem Monat oft gar keine Einnahme zu erwarten iſt. Hier iſt's denn nun, ohne allen weitern Beweis, augenſcheinlich: Daß ein ſolcher Mann, welcher oft im vierten Jahr ſeiner Practik jährlich noch kaum 200 Thaler erwirbt, noch keine perſönliche

*) mit Remotion oder Suspenſion.

liche gewichtvolle Abgabe *) entrichten könne. Vor ſeiner Verpflichtung kann er vollends gar keine, und wenn er auch zugleich Notar iſt, entrichten; denn Mancher iſt etliche Jahre Notar geweſen, und hat noch keinen Geradekauf aufzuſetzen gehabt. Hat der bloſſe Notar, oder der ſchon verpflichtete, Advokat nicht ſo viel, um jene perſönliche Abgabe zu entrichten, erworben: So muß entweder ſein Gönner, oder wenn er keinen hat, ſo müſſen ſeine Anverwandten ſie für ihn bezahlen; oder wenn er auch keine Anverwandten hat, ſo muß er ſich ſoviel borgen, daß er dieſe Abgabe bezahlen kann. Und wehe dem, der im letzten Fall iſt! Hier entſteht aber auch noch die groſſe Frage: (die ich jetzt nicht beantworten will,) Ob Gönner und Anverwandten gehalten ſind, dieſe Abgabe für den Hülfsbedürftigen zu entrichten? Entrichten ſie ſie, ſo haben ſie wenigſtens eine doppelte Abgabe, in ihrem eignen Namen, entrichtet.

Hört alſo, gute, redliche Fürſten den Mann, der im Namen, der ärmern Rechtsgelehrten euch geziemend, beſcheiden und kummervoll bittet: Erlaßt

*) Sie heiſſe, wie ſie wolle. Sie kann, auſſer der Benennung: „Perſonenſteuer;" auch eine andere Benennung haben. Ich ſage: „Perſönliche" Abgabe; alſo nicht Sachenabgabe. Hat der junge Mann ein Grundſtück, ſo laſſe man ihn davon ſeine Gebühr entrichten; aber nicht vom Gewerb, weil er, ſeines Grundſtücks ohngeachtet, manchen Monat oft keinen Thaler einnimmt.

laßt ihnen, auch wenn ſie ſchon zu'r Pracktik verpflichtet ſind, wenigſtens drei Jahre nach der Verpflichtung, alle perſönliche Abgaben. Sind ſie auch dann noch nicht im Stand, ſie ganz zu entrichten: So fordert ihnen nur die Hälfte jährlich ab. Tritt fortdauernder Nahrungsmangel, treten Familieenkrankheiten ein, oder erkrankt der Mann ſelbſt; kann er Unglücksfälle, die nicht jedermann gleich ſichtlich werden, belegen: Dann erlaßt ihm dieſe Abgabe wieder auf etliche Jahre. Ueberlegt, Herrſcher der Erde, Väter eurer Unterthanen: Der Mann, den ihr vielleicht einſt durch Stipendieen unterſtütztet, bedürfe ja auch jetzt noch eurer menſchenfreundlichen Beihülfe, um ſo mehr, da er nun euch Unterthanenpflicht zugeſagt, und den Eid der Treue, als Bürger des Staats, geleiſtet hat. Alles fordert euch nun auf, erhabene Väter der Nationen, das Glück einer Menſchenklaſſe, die mit Aufopferung der ſchönſten Stunden ihres Lebens, ihrer Geſundheit, ihrer Freuden, ſich einer trocknen, äuſſerſt beſchwerlichen (aber doch ſo unentbehrlichen,) Beſtimmung gewidmet hat, zu befördern! Ein Advokat, dem der Fürſt und der Staat unter die Arme greifen, kann ſehr viel Gutes thun; aber, wenn ihm nicht aufgeholfen, wenn die Hinderniſſe, die ſeinem zeitlichen Glück entgegenarbeiten, nicht, ſo viel als möglich, aus dem Weg geräumt werden: Dann wird er nicht nur vieles Gute und Nützliche unterlaſſen; ſondern er wird auch noch mehr Böſes unternehmen. In eurer Gewalt, Obrig-

Obrigkeiten, ſteht es alſo: Die Chikanen der Rechtsgelehrten zu verringern; den ſchlimmen (oft wahren, oft irrigen,) Urtheilen des Publikums von dieſem Stand vorzugreifen, und dieſem Stand ganz diejenige Beſtimmung erreichen zu helfen, für welche er eigentlich da iſt. Durch das Glück dieſer Männer, wird ſogar das Glück des Staats ſelbſt unmittelbar befördert. Ein Rechtsgelehrter ſteht doch immer in Beziehung mit einer, oder etlichen, Perſonen aus dem Staat, die von ihm mit leben müſſen; die er einſt, wenn er ſelbſt glücklich genug wird, erhalten, bilden, beſſern, glücklich machen kann. Muß nun z. B. nur ein Rechtsgelehrter, ohne ſeine Verſchuldung, unglücklich werden; ſorgt niemand für ihn; geht er unbemerkt, verachtet, arm, arbeitlos und endlich menſchenfeindlich einher; wird er, wider ſeinen Willen, auſſer Thätigkeit geſetzt; entſchlieſt er ſich im Ausland ſein Glück zu machen; findet er da das, was er im Vaterland nicht fand; macht er nun durch ſich ſelbſt auch Andere glücklich: Dann büßt der Staat, den der Mann verlies, alles dasjenige Gute ein, was dieſer Auswanderer in ſeinem kleinern, oder gröſſern, Wirkungskreis nun im Ausland bewirkt.

8) Da vorzüglich der gemeine (oder wie der Gemeine denkende,) Mann den Advokaten, in Hinſicht auf ſeinen Rang, verachtet: *) So iſt es, wenig-

*) Die Antwort auf die Frage: „Wer iſt denn der „Mann?“ — Hm! was iſt er: Ein Advokat! — iſt ſogar ſelten nicht!

wenigſtens um dieſer ſo ſchiefdenkenden, Menſchen willen nothwendig, den Rechtsgelehrten mehr zu ehren. Mein unvorgreiflicher Vorſchlag wäre alſo hier dieſer: Den Stand des Rechtsgelehrten, welcher ſo vielen Einfluß auf das äuſſere Wohl der Staaten äuſſert; *) welcher ſtets in den Umgang mit der Welt und in Weltgeſchäffte überhaupt verflochten wird, durch äuſſern Rang vorzüglich auszuzeichnen. Einem gewöhnlichen Advokaten und bloſſen Notar würde alſo Lieutenantsrang; den Accis- Policei- und andern Kommiſſarieen, Fiskalen, Procuratoren, Rathsherren Hauptmannsrang; Doctoren, Amtleuten, Bürgermeiſtern, Stadtrichtern Majorsrang füglich ertheilt werden können. **)

Nun noch ein Wort vom Zuſtand der nächſten Anverwandten des Rechtsgelehrten nach ſeinem Ableben. Da der Rechtsgelehrte, als Menſch wie andere Menſchen, an allen, für den Menſchen geſchaffnen, Gütern gegründete Anſprüche machen darf; da er folglich, wenn er mit Vernunft eine Gattinn wählt, und mit ſeinem jährlichen, nur nothdürftigen, Ertrag haushälteriſch umgeht, hierdurch keine

*) Es werden aus ſeinem Mittel, Staatsmänner vomerſten, zweeten und dritten Rang u. ſ. f. genommen.

**) Die Fortſetzung dieſer Klaſſenſtellung iſt nun leicht.

keine unvernünftige Handlung begeht; *) er aber gleichwohl bei aller ſeiner Wirthlichkeit, Rechtſchaffenheit und Geſchicklichkeit durch Unglücks- oder andere, nicht zu vermuthende, Zufälle in dergeſtaltigen Abfall ſeiner Nahrung gerathen kann, daß er eine troſtloſe Gattinn mit vielen Kindern, ohne Vermögen, nach ſeinem Ableben hinterläßt: So iſt es, damit nun nicht eine ganze Familiee, wider Verſchuldung, unglücklich werde, ſchon aus dieſem Grund nothwendig, bei dem Leben des Manns, durch Arbeit, Empfehlung und Unterſtützung ſeine Familiee für künftigem Elend zuvor zu ſichern. Es müßte alſo einem bejahrten, kränklichen und mit vieler Familiee geſegneten, Rechtsgelehrten auch erlaubt ſeyn: Sich geziemend bei der oftgedachten hohen Deputation zu melden, und beſonders um Arbeit, Empfehlung und Unterſtützung daſelbſt zu bitten. Wer auſſer dieſem Mittel, ſo wie auſſer der Möglichkeit: Durch Grab- oder Sterbekaſſen für die Hinterlaſſenen eines, ohne Vermögen verſtorbenen, Pracktikers, einigen Geldertrag zu bekommen; noch andere weis: Der macht ſich nicht nur mir ſelbſt, ſondern einer ganzen, ſehr anſehnlichen, Menſchenklaſſe hierdurch äuſſerſt verbindlich.

Je-

*) Diejenigen, welche alle mögliche Bequemlichkeiten zu Führung einer Haushaltung verlangen, nennen eine ſolche Heirath unvernünftig.

Jener Hauptabtheilung in verſchiedene äuſſere Verfaſſungen des Rechtsgelehrten muß ich nun noch eine andere Hauptabtheilung beifügen. 1) Nicht alle, welche die Rechte ſtudieren, wollen einſt practiciren, ſondern ſich dem Vaterland einſt im Rechnungsweſen, im Steuer- im Kameralfach als Sekretarieen, Kalkulatoren und Reviſoren u. ſ. f. wiedmen. Augenſcheinlich iſt es, daß es unnütz und ganz zweckwidrig ſei, dieſer Gattung von Studierenden die nämlichen akademiſchen Beſchäfftigungen anzuſinnen, deren ſich der künftige Rechtsgelehrte unterziehen muß. Ferner; 2) Nicht alle Rechtsgelehrte wollen Rechtsgelehrte bleiben. Diejenigen, welche einſt keine Pracktiker, ſondern nur Sekretarieen u. ſ. f. werden wollen, dürfen alſo vorzüglich nur folgende Wiſſenſchafften zu ihrer Hauptbeſtimmung auf Akademieen wählen: Bloſſe (aber doch mehr als ſkeletartig,) Ueberſicht der allgemeinen und beſondern bürgerlichen Rechte; geſunde Philoſophie und pracktiſche Bildung zum Menſchenleben; ferner: Mathematik, Haushaltungs- und Kameralwiſſenſchafften, nebſt der Kunſt: Vorträge, Ausfertigungen, Auszüge u. d. g. zu fertigen. Ueber dieſe Wiſſenſchafften müßten ſie wenigſtens ein Jahr Examinatorium gehört haben, und bei ihrer Rückkunft ein ſchrifftliches Zeugniß des Lehrers darüber beibringen. Kommt einer dieſer Studierenden nach Hauſſe, und er iſt im Stand über die gute Anwendung ſeiner Zeit ächte Belege vorzuzeigen: Dann erlaube man ihm, ehe er

 noch

noch ein Probſtück fertigt, Acten, die in ſein Fach gehören, zu'r Durchſicht;*) man laſſe ihm dann, wenn er es ſich getraut, ein Probeſtück fertigen, und nehme es, wenn es nur Anlage und Genauigkeit verräth, (wenn es auch das allervollkommenſte nicht iſt, denn ein Anfänger kann nie etwas ſo vollkommenes, wie ein Geübter, leiſten) gütig auf; man befrage ihn, wie jenen künftigen Practiker in Beiſeyn eines Sekretärs durch jene niedergeſetzte Deputation und gebe ihm, im Fall er nichts Eignes im Vermögen, und ſonſt nicht die geringſte Ausſicht hat, einen jährlichen (nothdürftigen) Gehalt. Geſchieht das letzte nicht: Wovon ſoll dann ein Mann, der oft weder Zeit, noch Gelegenheit, noch Fähigkeit hat, durch Unterricht in der Muſik, oder Schreiben und Rechnen ſein Brod zu erwerben, leben? Muß er dann nicht dem Advokaten die Agendſchafften wegnehmen, und, da ihm dieſe fernerhin nicht überlaſſen werden dürfen, Schulden, oft ſich ſelbſt und ganze Familieen unglücklich machen?!

Diejenigen, welche von der Practik abgehen wollen, müſſen ſich, bei Verluſt der landesherrlichen Vorſorge, bei oftgedachter hohen Deputation wieder melden; die Urſachen ihres Abgangs, ſowohl als

*) Nähere Entwickelung des Studiums dieſer Klaſſe Studierender und ihrer Behandlung nach ihrer Zuhauſekunft, iſt nun mit Hinſicht auf jene ſchwerere und vollſtändigere, leicht. Ich laſſe alſo hier nur dieſe Hauptzüge ſtehen.

als die Quellen ihrer künfftigen Nahrung anzeigen, und, im Fall (wie es doch bei einer Einrichtung, wie die vorgeſchlagene, kaum mehr möglich iſt) ſie aus Mangel der Nahrung *) ihre bisherige Lebensart verlaſſen müßten, um eine Verſorgung geziemend anſuchen: Weshalb denn jene Deputation mit den, hier eingreifenden, Behörden nicht nur würde communiciren, ſondern auch den Supplicanten auf ihr Verlangen Acten, bis zu Fertigung eines Probeſtücks, vorlegen, und, wegen ihrer Verſorgung, mit Hinſicht auf ihre Lage, ſie würde beſcheiden müſſen.

*) oder: Aus Mangel fernerer Neigung zu dem Stand des Rechtsgelehrten. Hierzu kann denn freilich keine Obrigkeit einen freien Mann zwingen; ſie wird's auch nicht.

Anmerk. Man vergleiche mit meinen Vorſchlägen über dieſen Gegenſtand die Einrichtung des Stands der Rechtsgelehrten zu Neapel, wo jeder Anfänger nicht nur Arbeit, ſondern auch Brod bekömmt. S. t. gem. Magaz. 1r Jahrg. 3s Viertelj. 1788. Num. 7. S. 203.

Zweeter Abſchnitt.

Ueber den Gegenſtand, bei welchem eine Verbeſſerung zu unternehmen iſt.

Erſte Abtheilung.

Ueber den Gegenſtand der rechtlichen Verbeſſerung überhaupt.

Erſtes Kapitel.

Ueber die Verbeſſerung bürgerlicher Geſetze.

§. 321.

Daß die Vermiſchung einheimiſcher Rechtsgrundſätze, mit angenommenen, das Recht ganz auſſerordentlich weitläuftig, ſchwer und dunkel machen, das ſieht auch ſchon der Nichtkenner der Rechte ein. Daß ferner dasjenige Recht, welches weitläuftig, dunkel, ſchwer iſt, im Ganzen auſſerordentlich ſchaden müſſe, auch das ſieht Jeder ein. Das eigentliche römiſche Recht war zu denen Zeiten, da es gegründet und befolgt wurde, nicht ſo unermeßlich als es jetzt durch unzählige Kommentarieen, Gloſſen, u. d. g.; ferner durch die obgedachte Vermiſchung anderer Rechte geworden iſt. Man nahm dieſes Recht nur zu einer Zeit allgemein auf, da die übrigen Völker noch zu ungebildet waren, um vernünftige Rechtsgrundſätze ſelbſt zu entwerfen. Dieſes Bedürfniß hat aufgehört; viele Völker ſind, (oder man müßte ſein Zeitalter verachten wollen,) in den Kenntniſſen der Philoſo=

loſophie, der verſchiedenen Gattungen der Naturrechte, ſogar der bürgerlichen Rechte viel weiter vorgerückt als ehemals die Griechen und Römer es waren. In vielen Rechtstheilen: z. B. Im Lehn- im geiſtlichen, im öffentlichen, im Wechſel- im peinlichen Recht iſt das Römiſche Recht ganz unbrauchbar geworden; ſollte es denn nun im bürgerlichen Privatrecht allein ſo ſchlechterdings unentbehrlich ſeyn: Daß man ohne deßen Beihülfe nie richtig zu ſprechen und zu urtheilen vermöchte? Groſſe Rechtslehrer haben zwar ſchon längſt den Druck dieſes, durch den einmalverjährten Gebrauch ihnen aufgedrungenen, bürgerlichen römiſchen Privatrechts gefühlt; ſie haben zwar die verſchiedenen ſchädlichen Folgen, welche eine ſo unnütze Erſchwerung der Rechtswiſſenſchafften machen mußte, längſt eingeſehen: Allein mit dem Strom des damaligen Zeitalters, der alles mit ſich fortriß, mußten auch ſie ſich mit fortreiſſen laſſen; ſie mußten nun freilich, da man einmal blos nach dieſen Rechten damals ſich formte, Erklärungen, Berichtigungen u. ſ. w. darüber ſchreiben. Da aber das jetzige Zeitalter ſo viele treffliche Vorkenntniſſe, und eben ſo viele Kräffte beſitzt: Jenem, noch immer fortwütenden, Strom Dämme zu ſetzen; warum läßt es ſich denn mit geheimen Widerwillen, wider ſeine eigne Ueberzeugung, noch immer von ihm herumwirbeln? Warum, gereinigtes, heller als das einſtige denkendes, Zeitalter, warum ermannſt du dich nicht; warum biſt du auf

deine Vorzüge nicht auch ſo ſtolz, wie es einſt die ſtolzen Geber der römiſchen Geſetze waren? Siehſt du nicht, daß dann die Rechte nicht mehr den Vorwurf der Dunkelheit und Ungewißheit bekommen; daß dann der Rechtsgelehrte mehr werde geliebt und geſchätzt werden; daß dann das Publikum endlich ſelbſt diejenigen Geſetze, wornach ihm Recht geſprochen wird, werde leſen und verſtehen können?! Warum wirfſt du die Feſſeln des Römers, die er [an deiner Statt,] nicht (wenigſtens ſo lange und mit ſo vieler Geduld nicht,) getragen haben würde, nicht von dir? Warum bauſt du dir nicht auf deine Kenntniſſe, auf deine jetzigen Verfaſſungen, ein eignes, vollſtändiges, faßliches Siſtem auf? Siehſt du denn nicht: Daß dann deine Jünglinge, nicht abgeſchreckt durch die Unermeßlichkeit des Rechtsfachs, ihre Zeit auf gründlichere Kenntniß einheimiſcher Rechte wenden, ſicherere Schritte thun, und für Weltgeſchäffte brauchbarer, als bisher, die Akademie werden verlaſſen können?

Gegenwärtiger Vorſchlag (den ich, aus Mangel des Raums, nur mit wenigen Gründen unterſtütze,) iſt weder zu neu noch zu kühn. Schon vor mir haben ihn andere, verdienſtvolle Männer längſt gewagt; aber immer noch mit zu vieler Nachſicht für das römiſche Recht, haben ſie ihn gewagt. — Es entwerfe ſich alſo jeder Staat ein allgemeines Geſetzbuch, welches einzig und allein

auf

auf ſeine innere, ihm beſonders eigne, Verfaſſung und etwanige beſondere, Verbindung mit mehrern Staaten, paſſe. In dieſes Siſtem darf durchaus nichts blos Willkührliches aus den Rechten der Römer, der Langobarden und der mitteln teutſchen Zeiten u. ſ. f. aufgenommen, oder es muß (wenn ja dies und jenes davon brauchbar iſt,) wenigſtens nicht als angenommenes, ſondern als einheimiſches Recht darinnen aufgeführt und benennt werden. Sogar die verſchiedenen ſiſtematiſchen Grundbegriffe aller Rechte, welche man größtentheils im römiſchen Recht findet, können in dieſem Geſetzbuch zwar beibehalten, dürfen aber dann nur, als einheimiſchgewordene, nach dieſem Geſetzbuch allein, nicht aber fernerhin nach Anleitung der Inſtitutionen, Pandecten u. ſ. f. erlernt werden.

Man glaube nicht, daß durch Verbannung des römiſchen Rechts, Unwiſſenheit und Trägheit Fus faſſen werden; nein: Der Kenner der Geſchichte, der Schulmann, der Gelehrte, der Zögling in den Schuljahren muß Vieles daraus entlehnen, um die Schrifften der Alten zu verſtehen. Daß man aber bei einer ſo allgemeinen Umänderung viele hundert willkührliche Verordnungen des römiſchen bürgerlichen Privatrechts endlich vergeſſen, daß man jener ſchönen Kommentarieen, Gloſſen, Wörterbücher, Sammlungen nicht mehr bedürfen werde: Dies iſt durchaus kein Schade; und nur Männer, wie

z. B. ein Weſenbeck, werden dieſem Verluſt eine rechtliche Thräne weihen.

Zweites Kapitel.

Ueber die Verbeſſerung peinlicher Geſetze.

§. 322.

Menſchen ſind und bleiben, ſo lange als eine Menſchenwelt ſeyn wird, unvollkommen und fehlervoll. Dieſe Fehler haben ihre verſchiedenen Grade und Seiten. Kein Vernünftiger (auch der Dümmſte hat hierzu ſo viel Vernunft,) wird fehlen, blos um zu fehlen; nein: Ihn bewegt eine gewiſſe Urſache dazu. Manche dieſer Urſachen iſt ſehr auffallend und merklich; manche iſt tief verſteckt und faſt unergründlich. Manche Urſache iſt nicht die einzige; auch oft nicht die Haupturſache; nein: Sie wird von mehrern begleitet; ſie führt oft, von Stufe zu Stufe, auf mehrere, mehr und weniger-erhebliche, Urſachen eines Fehltritts zurück. Mancher z. B. ſtielt, weil er gute Gelegenheit dazu findet; dies iſt die erſte, merkliche, oder Haupturſache. Allein, ungeachtet der guten Gelegenheit, würde er nicht geſtolen haben, wenn er nicht äuſſerſt arm wäre. Armuth iſt hier die entferntere und unmerkbare Urſache des Diebſtals. Arm iſt dieſer Dieb, weil er liederlich gelebt hat; liederlich hat er gelebt, weil er ſchlecht, ohne Grundſätze erzogen wurde. Hier, Leſer, findeſt du alſo ſchon

Urſa-

Urſachen auf, die der Dieb ſelbſt nicht, die auch du ſo oft nicht kennſt. Wäre nämlich dieſer Dieb beſſer erzogen worden, ſo würde er ordentlich und geſittet gelebt haben; hätte er geſittet gelebt, ſo wäre er nicht verarmt; wäre er nicht verarmt, ſo hätte er keine Bedürfniſſe gefühlt; hätte er keine Bedürfniſſe gefühlt, ſo hätte er auch jene Gelegenheit, ſie zu befriedigen, nicht benutzt. Hier iſt denn nun Pflicht jedes menſchenfreundlichen, chriſtlichen Herrſchers darauf zu ſehen: Ob, — wenn dies auch nicht bei allen Quellen, (Urſachen,) woraus Fehltritte entſtehen, möglich iſt, — nicht wenigſtens nur einige, dieſer Quellen geſtopft werden können? Iſt die Quelle verſtopft: Dann hören die Unreinigkeiten, die aus ihr entſprangen, von ſich ſelbſt auf zu flieſſen. Sehr viele dieſer Quellen können ganz, ſehr viele, wenigſtens zum Theil, geſtopft werden. Der Kindermord z. B. wird faſt gänzlich aufhören: Wenn man dem Menſchengeſchlecht Gelegenheit giebt, ſich bald und ohne Nahrungsſorgen zu verehelichen; wenn man der (das Wohl der Staaten im Ganzen ſtörenden,) Härte unbeſonnener Eltern, wodurch manche glückliche Ehe gehindert und getrennt, manche unglückliche Ehe veranlaßt wird, mit obrigkeitlicher Macht, Grenzen zu ſetzen ſucht. Man lege andere Beiſpiele unter, und man wird finden: Daß die meiſten Unvollkommenheiten in der Menſchenwelt gleich da, wo ſie entſtehen, abgeändert werden können. Dieſe Quellen aufzuſuchen, ſie zu ſtopfen: Dies iſt heilige Pflicht aller Obrigkeiten;

ten; wovon Nichts ſie freiſpricht! Alle Fehler, welche die irrende, unglückliche Menſchheit dann noch begeht, fallen auf ſie zurück!

Allein, alle Urſachen der Uebel in der Menſchenwelt kann keine Obrigkeit heben; es werden geheime Veranlaſſungen zu Fehltritten übrig bleiben, welche auch der tiefſte Forſcher, der größte Menſchenkenner oft nicht auffinden wird. Hieraus leite ich folgenden Grundſatz, der vielleicht in ſeiner Art noch ganz neu iſt. „Obrigkeiten ſollen nicht blos „Tugend belohnen, nicht blos Laſter beſtrafen; „ſondern ſie ſollen auch der unglücklichen, lei„denden Menſchheit oft, — ſo oft als es nur (ohne der Pflicht: Gerecht zu ſeyn; zu nahe zu treten,) „möglich ſeyn will, ihr verzeihen, „wenn ſie gefehlt hat." — Hier ihr *nicht* verzeihen, das heißt: „Menſchen *unglücklich* ge„macht;" und doch ſollen Obrigkeiten *ihre* Unterthanen glücklich machen! Dies gebietet der, der einer ganzen Menſchenwelt verzieh, nicht blos einzelnen, Menſchen; nein: Er gebietet dies auch den Obrigkeiten.

Was heißt: „Verzeihung?" [denn auf dieſem Begriff beruht hier Alles.] Verzeihen heißt (in meinem Sinn,) nicht immer gänzliche, Erlaſſung der Strafe, nein: oft Strafe ſelbſt; welche aber mit den gewöhnlichen, bisher bekannten, Folgen nicht allemal, oder ganz, ſondern nur zuweilen *und* nur zum Theil verbunden iſt. In dieſem letzten Fall iſt die Strafe: Verzeihung, Begnadigung.

Um

Um dies noch genauer zu beſtimmen, ſo werfe ich folgende Schlußkette nieder.

Bei'm ganzen peinlichen Recht ſind vorzüglich nur drei Hauptſätze zu bemerken: 1) Der Verbrecher; *) 2) die Strafe, 3) der Zweck der Strafe.

1) Bei'm Begriff des Verbrechers entſtehen zwo Hauptfragen: a) Iſt er ſtraffällig; b) in welchem Grad iſt er es? 2) Iſt von Strafe die Rede, ſo iſt hier die Hauptfrage dieſe: Iſt ſie der vorhergegangenen veranlaſſenden Handlung ſo angemeſſen, wie die Wirkung der Urſache? 3) Bei'm Zweck der Strafe iſt wieder die Hauptfrage: Wird er auch erreicht?

Bei dieſem Zweck aller Strafen bleibe ich nun ſtehen. Hauptzweck **) der Strafe iſt kein anderer als: Beförderung des Glücks der Menſchheit. Was heißt hier Glück? Was heißt hier Menſchheit?

Glück

*) Nicht, das „Verbrechen." Der Denker unterſuche die Sache wie er wolle, ſo wird er finden, daß allemal die Hauptfrage der Zuſtand des Verbrechers (des Fehlenden,) nicht ſein Verbrechen ſelbſt bleibt. Der Handelnde wird alſo gerichtet; nicht ſeine Handlung.

**) Dieſer Hauptbegriff faßt freilich noch mehrere unter ſich; allein der enge Raum hindert mich, Alles zu ſagen.

Glück des Menſchen iſt vollkommener *) Genuß aller dererjenigen Güter, welche er als Menſch genieſſen kann und ſoll. Genuß dieſes Glücks wird auf doppelte Art geſtört: Mit Vorſatz; ohne Vorſatz. Der vorſätzliche Störer dieſes Genuſſes iſt Verbrecher und verdient Strafe; der unvorſätzliche Störer dieſes Menſchenglücks iſt kein Verbrecher; er verdient alſo auch keine (oder wenigſtens eine, dem Grad ſeiner Verſchuldung [culpae,] angemeſſene,) Strafe. Der Begriff der Menſchheit begreift auch den Verbrecher ſelbſt noch unter ſich. Iſt nun Er noch Menſch: So darf auch er, auch als vorſätzlicher Verbrecher noch, auf Glück und Rechte der Menſchheit (wenn er am Leben bleibt,) noch einige (freilich nicht alle,) Anſprüche auf einen (für ihn möglichen,) glücklichen Zuſtand machen. **) Iſt die Strafe, die *ein* Verbrecher leiden ſoll, nur auf eine gewiſſe Zeit geſetzt: So hat diejenige Obrigkeit, welche dem Mann ſeine wohl-

*) nämlich im menſchlichen Begriff. Man erinnere ſich an das, was ich oben über Vollkommenheit geſagt habe.

**) Von dem, der lebenslängliche Strafe, als: Ewiges Gefängniß u. d. g. verdient hat; von dem rede ich hier nicht. Dieſer kann nichts anders fordern, wenn er auch angeſchloſſen ſitzen und bei Schlägen die härteſte Arbeit verrichten muß, als: Geſunde Lufft, die nöthige Bewegung, Unterhalt, Pflegung. [wenn er krank wird.] — Aber wie: Sollte er nicht auch für ſeine unſterbliche

wohlverdiente Strafe leiden läßt, noch lange nicht ihre ganze Pflicht beobachtet. Sie hat, wenn ſie weiter nichts, als dies, thut, bei aller dieſer ſtrengen Gerechtigkeit „ungerecht" gehandelt. Sie hat 1) Glück der Menſchheit geſtört; 2) einen Zweck der Strafe, welcher in der Beſſerung des Geſtraften beſteht, vernachläſſigt, und 3) der Menſchheit den Nutzen geraubt, den ſie *) von ihm, als nunmehr Gebeſſerten, haben konnte.

Wollen nun Obrigkeiten durch Gerechtigkeit Glück ihrer Staaten befördern, ſo haben ſie die Strafen ſo einzurichten: Daß 1) die verſchiedenen Abſichten der Strafe dabei nicht verfehlt werden; ferner: 2) Nach der Strafzeit für den Geſtraften ſo zu ſorgen: Daß er, als Menſch, in die ganz oder zum Theil, verlornen Rechte der Menſchheit wieder eintreten, und von ihnen zu ſeinem Antheil, wieder Beſitz nehmen könne. Handelt die Obrigkeit nach dieſen beiden Grundſä-

tzen:

liche Seele, etwas zu fordern übrig behalten? — Väter, Richter unter chriſtlichen Völkern, bedenkt das; Sorge für den unſterblichen Geiſt des Gefangenen, — der ja immer noch Menſch bleibt, — könnt ihr ihm nicht rauben! Ihm, wenn er dem Tod in die Arme ſinkt, nun erſt einen Geiſtlichen zuſenden: Dies reicht nicht hin!

*) und er von ihr. Seine Strafzeit iſt nun geendigt; er tritt nun wieder in alle vorige Rechte der Menſchheit.

tzen: Dann erſt, eher aber nicht, handelt ſie gerecht, billig, chriſtlich und ſo, wie Gott ſelbſt handeln würde, wenn er jetzt Richter der Menſchheit wäre. Nur in dieſen beiden Begriffen liegt der wahre, ächte Sinn des Begriffs der Verzeihung. *)

Erſte Hauptpflicht. „Obrigkeiten müſſen „jede Strafe ꝛc.“ Durch verſchiedene Strafen wird dieſer Zweck ſehr verfehlt. Ich will hier nur beiſpielsweiſe bei einer Gattung von Strafen ſtehen bleiben, nämlich: Bei den ſchimpflichen Beſtrafungen. Mancher ſteht am Pranger, reitet auf dem Eſel, bekömmt im Zuchthaus ſeine Tracht Schläge nebſt geziemender Zukoſt; nnd hat das Alles recht wohl verdient. Aber hat denn der Gezüchtigte das ganze Unglück verdient, das nun, nach ausgeſtandner Strafzeit, ihn niederſchmettert? Er iſt ewig beſchimpft; von aller Welt verachtet; brodlos; er wird endlich von neuem, (weil er nichts zu leben hat, alſo aus Noth,) Verbrecher; geräth noch einmal in die Hände der Obrigkeit; wird noch einmal beſtraft; wird ein Raub der Verzweiflung und — ſeine unſterbliche Seele geht auch verloren. Sind dieſe Folgen nicht unendlich ſchröck-

*) Es iſt alſo nicht recht, demjenigen, der als Ruhe- und Glücksſtörer Lebens- oder andere Strafe verdient hat, ſie ganz, oder zum Theil, zu erlaſſen. Dieſe Verzeihung erzeugt Verantwortung vor dem höhern Richtſtuhl und bei der ſchweigenden Menſchheit ſelbſt.

ſchröcklicher als jene ſchimpfliche Strafe ſelbſt, wo- durch ſie veranlaßt wurden? Wird auf Abwendung dieſer Folgen *) nicht Rückſicht genommen: So iſt jene Strafe ungerecht; ſie iſt tauſendmal ärger, als die ſchröcklichſte Todsart. Jener Beſchimpfte kann nicht gebeſſert werden: Denn ſeine Beſſerung hilft ihm nichts, da er zu neuen Verbrechen, wider ſeinen Willen, und aus Bedürfniß, aufgefordert wird. Jener Beſchimpfte kann weder ſich noch andern, auch andere können ihm nichts weiter nützen, weil die Strafe, und der damit begleitete Schimpf, ihn aus aller Verbindung mit der Menſchheit heraus- riß. Man treffe alſo für den, mit jeder Strafe ver- bundenen, Schimpf entweder weiſe, menſchenfreund- liche Gegenanſtalten, **) oder, wenn das nicht möglich oder unthulich ſeyn ſollte, ſo beobachte man folgende

Zwote Hauptpflicht. „Obrigkeiten müſſen „für den Geſtraften, nach der Strafzeit, ſo ſor- „gen: Daß ꝛc.“

Es iſt jedem Staat weit ſchädlicher, in ſeinen Bezirken eine Menge beſchimpfter, losgelaſſener Men- ſchen zu faſſen, als ſie hingerichtet zu haben. ***)

Die

*) Nur unter dieſer Rückſicht ſind ſchimpfliche Stra- fen gerecht.

**) Ich überlaſſe es den Leſern von höherer Gat- tung, was ſie für die Menſchheit thun können und wollen.

***) Ich will hiermit keinswegs die Einführung der Todsſtrafen bewürken.

Die Hingerichteten nützen dem Staat zwar nichts; aber ſie ſchaden ihm auch nicht. Der, mit der Todsſtrafe verbundene, Schimpf ſchadet dem, nun Todten, auch weiter nichts. Aber die noch lebenden Beſchimpften nützen nicht nur dem Staat nichts, ſondern ſie ſchaden ihm auch. Der Entlaßne iſt, nach ſeiner Entlaſſung, nun vogelfrei; — er hat kein Brod, kein Obdach, keine Arbeit, oft keine Anverwandten mehr; *niemand* giebt ihm Arbeit; niemand nimmt ihn in ſeine Dienſte; niemand geht und ſpricht gern mit ihm. Was hilft dem Unglücklichen nun ſeine Freiheit? Hätte er nicht lieber im Zuchthaus bleiben mögen; da hatte er doch wenigſtens ſein Brod und Waſſer. Leben will und — muß er. ¿¡ Stehlen darf er nicht; ſich ſelbſt umbringen, das darf er *auch* nicht; betteln ſoll er auch nicht: Alſo — was bleibt übrig als das: Daß er zu'r *Obrigkeit* zurückgeht, daß er ſeine Armuth, den Verluſt ſeines guten Namens vorſtellt, und um Arbeit, oder, wenn er nichts arbeiten kann, um Brod bittet?! Aber werden denn alle Beſchimpfte freiwillig wiederkommen, und um Arbeit und Brod bitten? Ihre, währender Strafzeit ſchlechtergewordene, Denkungsart, genährt durch die tägliche Geſellſchafft anderer Verbrecher, macht oft dieſen Gedanken ſchon moraliſchunmöglich: Und ſo wimmelt denn nun endlich der Staat von neuen Verbrechern! Hier, Menſchenfreunde, Väter eurer Unterthanen, ſorgt alſo ſchon bei der Strafzeit für

die

die künftige Verſorgung der Unglücklichen, denen ihr künftig die Freiheit wiedergeben wollt! Oder wenigſtens müßte jeder zu Entlaſſende vorher, ehe er in den Genuß ſeiner Freiheit geſetzt wird, vom Verwalter oder ſonſtigen Auffeher dieſer traurigen Anſtalten befragt (und ſeine Antworten niedergeſchrieben,) werden: „Ob er einen Aufenthalt, ob „er einen Weg, ſich zu ernähren, wiſſe; ob er Frau „und Kinder, ob er Anverwandten habe u. ſ. f.?“ Hat der Mann keine Ausſicht ſich zu ernähren: (denn die Anverwandten ſind doch in der That nicht ſchuldig, einen vielleicht noch geſunden, ſtarken Mann lebenslang allein zu erhalten,) So müßte er einſtweilen (aber nicht als Züchtling,) ferner verpflegt, zu'r Behörde Bericht erſtattet, und von der Behörde ihm Arbeit und Unterhalt verſchafft werden. Ferner müßte dem zu Entlaſſenden ernſtlich geſagt werden: Daß, woferne er die reine Wahrheit verſchwiege; die Güte der Obrigkeit, welche nun für ihn ſorgen wolle, verachtete, oder, im Fall er ſeine Ausſichten ſchlechter, als er gehofft hätte, fände, dann nicht bei der Behörde ſich gebührend angäbe, und nun bei Bettelei oder gar neuen Verbrechen angetroffen werden würde; — er dann (nach Befinden,) hingerichtet, oder nie wieder auf freien Fus geſtellet werden ſolle.

Dieſer Weg, der alleinmögliche in dieſem Fall, legt zwar der Obrigkeit ſehr oft die Nothwendigkeit auf: Gezüchtigte zu erhalten; aber ſie nützt ſich dadurch auf der andern Seite, ſo viel: Daß ſie

neue Verbrechen, und mit ihnen neue Schäden, abwendet. Der mit Arbeit Verſorgte nützt nun auch wieder dem Staat aufs neue; wenn auch nicht durch gute Geſinnungen, doch wenigſtens durch ſeine Arbeit. Iſt er vernünftig genug, um zu begreifen: Die Obrigkeit habe ihn ſtrafen müſſen; und nun handle ſie auch wieder ſo väterlich an ihm, und gebe ihm, nebſt ſeiner Freiheit, auch Brod und Unterhalt, wieder: Dann ſollteſt du einmal, erhabner Richter deiner Unterthanen, es ſehen: Wie nun ſo oft ſtill und ungeſehen, der nun Gebeſſerte, der Arbeitſame, der Dankbare Thränen des Danks, der Freude, der Bewunderung zu deinem und ſeinem Gott auf- und Segen für dich herabweint! Selbſt Andere fangen nun endlich an, den Mann wieder zu lieben, ihn zu ſchätzen, ihm zu vertrauen, ihn in Nahrung zu ſetzen; ſo daß die Obrigkeit endlich es nicht einmal nöthig haben wird, für ſein Schickſal weiter zu ſorgen. Dies nur — heißt, nach meiner Ueberzeugung, Menſchenwohl befördern! So handelt jeder vernünftige Vater mit einem ungerathnen, und endlich gebeſſerten, Sohn; ſo handelt der Herrſcher der Himmel ſelbſt mit ſeinen ſterblichen Geſchöpfen! *)

Zwote

*) Einige Hauptgrundſätze, welche ich in dieſer Abhandlung, wegen Mangel des Raums, nicht ſo, wie ich dies wünſchte, nämlich „ſynthetiſch" auszuführen vermochte, ſind: 1) Nicht alle Verbrechen ſtören die öffentliche Sicherheit; 2) Nicht alle Verbrechen können, wegen der

Zwote Abtheilung.

Ueber den Gegenſtand der rechtlichen Verbeſſerung insbeſondere.

Erſtes Kapitel.

Ueber die Verbeſſerung der Schulverfaſſungen.

§. 323.

So nöthig (nach §. 316.) eine allgemeine, in allen gebildeten Bezirken zu veranſtaltende, beſſere Form: „Kinder zu erziehen;" war: Eben ſo nöthig iſt auch eine andere Form der Erziehung und Bildung in denenjenigen Anſtalten, welche vorzüglich zu dieſem Zweck errichtet worden ſind. Bei allen Anſtalten, ſie heiſſen auch wie ſie wollen, ſei, wenn nicht unausbleiblicher (wenn gleich nicht immer ſtets ſichtbarer,) Nachtheil für den Staat daher erwachſen ſoll, moraliſche Bildung der anvertrauten Zöglinge, das Vorzüglichſte, das Erſte, worauf Obrigkeiten und rechtſchaffne Lehrer ihr Augenmerk richten müſſen.

Pflichten der Lehrer ſind in dieſem Fall folgende. — Sie müſſen ſich möglichſt bemühen: Das Herz der ihnen anvertrauten, Jugend zu ſtudieren;

der natürlichen Schwäche des Menſchengeſchlechts, vermieden werden; 3) Sehr viele Verbrechen bedürfen (im moraliſchen Sinn,) der Verzeihung des Fürſten und des ganzen Staats, ganz oder nur zum Theil.

ihre guten und auch ſchwachen, Seiten (als: Sinnlichkeit, Leidenſchafften und den, jedem Menſchen angeſchaffnen Trieb zur Freiheit, Glück u. ſ. f.) unaufhörlich, (merklich und unmerklich,) zu benutzen. Dies iſt unerlaßliche Pflicht, deren Erfüllung die von Gott geſchaffne Menſchennatur auch ſchon früh erwartet. Sie verabſäumen, heißt: Winke, welche die Natur ſelbſt giebt, vernachläſſigen. *). Allein die Pflichten der Obrigkeiten ſind hier noch weit wichtiger, als die Pflichten der Lehrer. Ohne Einwilligung der Obrigkeiten dürfen öffentliche Lehrer Vieles nicht thun, was ſie doch, zum Beſten der Schulen, ſchlechterdings noch thun müßten. Iſt nun ächtes Wohl des Staats Triebfeder, wornach eine Obrigkeit handelt, ſo iſt es ja Pflicht: Den Lehrern in jenen löblichen Unternehmungen beizuſtehen; wenn ſie anders *im Ernſt* will, daß die gröſſern Schulanſtalten, als: Land- und Stadtſchulen, den kleinern, an Güte, nicht nachſtehen ſollen. Geht die ernſte Bemühung einer Obrigkeit bis dahin: Dann erſt iſt es möglich, den gröſſern Schulenanſtalten ächten Glanz zu geben, und dem (gerechten und ungerechten,) Tadler unvermerkt Stillſchweigen aufzulegen. Alle Bemühungen der Lehrer helfen alſo nichts, wenn nicht folgenden

*) Sehr viele jener Grundſätze, welche ich oben in der Abhandlung von rechtlichguter Erziehung aufgeführt habe, greifen hier ein. Der öffentliche Schullehrer ziehe ſie ſich aus.

genden groſſen Hinderniſſen der Menſchenbildung abgeholfen wird. Man gebe 1) den Zöglingen auf Landſchulen mehrere Freiheit, als ſie jetzt haben. Auf Freiheit, dieſes dem Menſchen ſo vorzüglich eigne, Gut hat auch der Jüngling die gerechteſten Anſprüche. Wie Vieles über deren Nutzbarkeit bei wiſſenſchafftlicher Bildung könnte ich hier ſagen; allein ich nehme nur einige wenige Folgen von Beraubung derſelben heraus. Die Zügelloſigkeit auf Akademieen, welche durch den ſo ſchnellen, Uebergang vom Zwang zur Freiheit oft grenzenlos wird, *) iſt die erſte, allgemeinbekannte und natürlichſte Folge jenes unzweckmäſſigen Verluſts der Freiheit. Ferner: Ekel an den Wiſſenſchafften, die man nur immer in den vier Wänden des Hörſaals, der kleinen Zelle, vortragen hört; die nur immer auf Bearbeitung der einmaleingeführten Lehrbücher ſich einſchränken; die man nie in ihren geheimern, weſentlichern Reizen, an Orten, welche dazu einladen, kennen lernt; (und wenn man früh ächtes Gefühl und Geſchmack ſich eigen machen will, da kennen lernen muß,) iſt die zwote ſchlimme Folge jener Beraubung der Freiheit. Hierher gehören nun noch: Mangel an Menſchenkenntniß, Unbekanntſchafft mit der Kunſt mit Menſchen umzugehen u. ſ. f. Sehr oft treten groſſe Gelehrte aus die-

*) Aber würde wohl mancher liederliche Jüngling dies geworden ſeyn, wenn er mit mehrerer Vorſicht gebildet worden wäre?!

dieſen Anſtalten heraus; aber man betrachte dieſe groſſen Gelehrten nur näher: Sie ſind meiſtentheils finſtere, unumgängliche Menſchen. Weiſe Obrigkeiten werden es ſelbſt wiſſen, wie ſie dieſen Wink beherzigen ſollen; ich will ihnen, da mir ohnehin der Raum mangelt, diesmal nicht vorgreiſen, um gleich zu ihrer zwoten Pflicht überzugehen. *) 2) Man ſteure dem Pedantism der Lehrer gegen Schüler, und der Schüler unter ſich ſelbſt. Ich muß mich hier wieder nur bei'm allgemeinen Wink begnügen, da eine Abhandlung von mehrern Bogen dazu gehört, Alles, was von den Quellen und von den Folgen des Pedantism geſagt werden kann, hier anzuführen.

Nur dann erſt: Wenn die möglichſtbeſten Anſtalten zu moraliſchguter (d. h. auch: chriſtlicher;) Bildung der Jugend in öffentlichen, groſſen Schulen getroffen worden ſind; darf man ächte Fortſchritte im wiſſenſchafftlichen Fach daſelbſt erwarten. Auch hier müſſen Obrigkeiten die Bemühung der Lehrer unterſtützen. Manche der jetzigen Lehrarten, der Ueberreſte der vorigen geſchmackloſen, Zeiten, ſind den Bedürfniſſen, dem Geiſt unſers Zeitalters, durchaus nicht mehr angemeſſen; ſie

*) Ich würde freilich nur dann, wenn mir erlaubt ſeyn ſollte: Einen, unſern jetzigen Zeiten und Kenntniſſen angemeſſenen, Entwurf für öffentliche Schulen aufzuſetzen; auf alles das Rückſicht nehmen, was ich hier übergehen muß.

ſie müſſen alſo ſchlechterdings umgeändert werden. — Nichts in der Welt iſt vollkommen! — Unſer Zeitalter hat Wahrheiten erfunden, Entdeckungen gemacht, die unſern Vorfahren ganz unbekannt waren. Nach Jahrhunderten werden tauſend andere neue Wahrheiten und Entdeckungen, die wir jetzt kaum muthmaſſen, das Reich der Wiſſenſchafften vermehren. Bei dieſem immerwährenden Steigen von Vollkommenheit zu Vollkommenheit, iſt es Pflicht: Die aufgefundenen Wahrheiten und Entdeckungen nur ſo lange zu benutzen, bis das Geſchick der Sterblichkeit neue Wahrheiten und Erfindungen aufzeigt. Hier iſt nun mein unvorgreiflicher Vorſchlag folgender. Der Beherrſcher jedes chriſtlichen Staats gebe einem Mann, welcher gemeinnützige Kenntniſſe, und gnügliche Bekanntſchafft mit den Werken des guten Geſchmacks, der Geſchichte der Gelehrſamkeit und gelehrter Männer überhaupt beſitzt, Auftrag: Aus den beſten gemeinnützigſten, Werken einen kurzen philoſophiſchen Auszug für die Lehrer auf öffentlichen Schulen zu liefern, der ihnen die Form ihrer Lehrart und die nöthigſten beſten Schrifften, worüber ſie zu unterrichten haben ſollen, beſtimmt anzeige. Alles, was ich für dieſen Behuf noch ſagen könnte, das liegt ſchon in dieſem allgemeinen Vorſchlag.

Hier muß ich einem Einwurf begegnen. „Wenn die Vorſchläge des Verfaſſers, „in Rückſicht auf moraliſche und wiſſenſchafft-

„ſchafftliche, dem jetzigen Zeitalter an„gemeſſenere, Bildung der Jugend auf „Land- und groſſen Stadtſchulen, wirk„lich und ſtreng ausgeführt werden ſol„len, ſo leidet manche dieſer Anſtalten „hierbei ſo, daß ſie gänzlich zu ſeyn „aufhört.“ — Dieſer Einwurf iſt gegründet; allein ich frage: Werden meine Vorſchläge, wenn ſie an ſich gut ſind, deswegen ſchlecht oder unnütz?

Ich gebe zu: Manche dieſer öffentlichen Schulenanſtalten hört nun auf, die Vorige zu bleiben: So ſehe ich hier noch nicht den geringſten Nachtheil für den Staat. Vertragen ſich die neuen Einrichtungen nicht mit der alten Einrichtung einer Schulanſtalt: Nun ſo werde die Schulanſtalt nunmehr zu einer neuen, ganz oder zum Theil, umgeändert; ſo weiſe man ihr einen andern Ort, andere Anlagen (Einkünfte,) an; es werde eine gröſſere Schulanſtalt zertheilt, oder einige kleinere in ein Ganzes vereint: Und ſo iſt dem vermeinten Uebel auf einmal entgegengearbeitet. Es iſt ja zum Beſten eines Staats nicht weſentlichnothwendig: Daß Alles, was einmal auf einen gewiſſen Fus geſetzt und eingerichtet iſt, auch ewig ſo bleibe. Nein: Pflicht iſt's: Das Schlechte, Unſchickliche, Unzweckmäſſige, durch das Beſſere, Schicklichere, Zweckmäſſigere ganz, oder zu'm Theil, und ſo geſchwind als möglich, zu verdrängen! Die Stimme der Aengſtlichkeit, des Vorurtheils, der Pedanterei,

(die

(die ſich für alte Gebräuche lieber todſchlagen läßt,) darf hierbei nicht in Betracht kommen; und gute, redliche Obrigkeiten, denen das Wohl des Staats Alles iſt, werden bei Einführung deſſen, was ihnen überzeugtgut ſcheint, auf den bleibendſten Dank derer Tauſende hoffen können, für deren Beſtes ſie ſich bemühten. *)

Zweites Kapitel.

Ueber die Verbeſſerung der akademiſchen Verfaſſung.

§. 324.

Aus ſchonoftgedachten, Urſachen kann ich auch bei dieſer, ſehr wichtigen, Abhandlung, ſo wie auch größtentheils bei dieſem dritten Theil überhaupt, faſt nur Bruchſtücke, oder nur allgemeine Winke, liefern.

Verbeſſerung der akademiſchen Verfaſſung heißt nichts anders, als: Abänderung derjenigen Mängel, welche ſich bei'm Stand der Studierenden und der Lehrer auffinden; in ſoweit deren Daſeyn und Nichtdaſeyn dem Staat (im Ganzen,) Vortheil oder Nachtheil bringt.

Die

*) Ganz beſonders empfehle ich zu'm Nachleſen hier noch den leſenswürdigen Aufſatz in der Berl. Monatsſchr. Sept. 1788. Num. 5. „Ueber die zu „groſſe Anzahl der Studierenden."

Die ganze Abhandlung zerfällt in vier Sätze nach folgendem Hauptſatz: Die Perſonen, (das akademiſche Perſonale,) welche eine Akademie bilden, bedürfen einer moraliſchen und wiſſenſchafftlichen Verbeſſerung.

1) Studierende bedürfen einer moraliſchen Verbeſſerung. Oeffentliche Lehrer (und zwar nach der Ordnung der Fakultäten,) müßten, auf hohen, aber geheimen, Befehl, die genauſte Aufſicht über die Studierenden führen dürfen, und zwar dergeſtalt: Daß, wenn einer oder der andere (Ausländer oder Einheimiſche, Vornehme oder Geringe,) ſich durch auffallende Nachläſſigkeit, durch Saufen, Schlagen, Lärmen, Störungen häuslicher Eintracht und Freuden, vorzüglich durch Verführung der Gattinnen rechtſchaffener Ehemänner, Ruhm und Achtung zu erwerben glauben ſollte, ihnen erlaubt wäre: Mit Hinzuſetzung ihres Namens, den Angehörigen eines dieſer Unglücklichen von der Lebensart ihres Zöglings die aufrichtigſte Nachricht zu ertheilen; um baldige Verfügung deswegen zu bitten; und, im Fall binnen einer geſetzten Zeit, dieſe nicht erfolgte: Daß ſodann ernſte Veranſtaltungen würden getroffen werden, ihnen bekannt zu machen. Könnten oder wollten dann Angehörige den Zügelloſen nicht bändigen; oder hätte der Herr Renommiſt keine Angehörigen mehr: Dann müßte man freilich noch zu verſchiedenen andern Mitteln ſeine Zuflucht nehmen. Weil Vorladungen vor den akademiſchen Senat bei dem Gefühlloſen (wenn er

auch

auch Geldſtrafe entrichten oder im akademiſchen Gefängniß dafür büſſen ſoll,) wenig fruchtet: So dürfte (dies iſt freilich ſtreng,) folgendes Mittel hier zu ergreifen ſeyn. Der geheime Aufſeher laſſe durch Vermittelung (Requiſition,) des akademiſchen Rectors ſeinen Mann vor ſich laden; er zeige ihm dann ganz höflich den höchſten Befehl, der ihn hierzu berechtige, und warne ihn hiermit noch einmal insgeheim, aber ernſtlich, für neuen Fehltritten. Wird redliche Warnung nicht befolgt, dann berichte der Aufſeher, nach ſeinem Gewiſſen, alles zu der ihm angewieſenen Behörde. Aber dann, wenn die Aufführung eines Studierenden dem Staat und der öffentlichen Sicherheit (z. B. Ehebruch ꝛc.) durchaus ſchädlich iſt, *) dann erſtatte er ſeinen Bericht ohne vorhergehende Warnung. **) Auf

*) In dieſem Fall wäre es rathſam, den Verbrecher, bis zu weiterer Verordnung, im ſtrengſten Arreſt zu halten, wenn man gleich den, in den Geſetzen erforderlichen, Beweis noch nicht in den Händen hat. Hier mache man eine Ausnahme von den Geſetzen, weil Auge und Ohr des Publikums hier oft gegründetere Beweiſe ſind, als alle übrige Beweiſe.

**) Nun, Publikum, auch einen treuen, wohlgemeinten Rath an dich. Den Studierenden ſchlieſſe im Ganzen aus deinen Kreiſen nicht aus, weil er dies als Menſch, als dein Mitbruder, als künftiger Mitbürger des Staats, nicht verdient. Verachte ihn alſo ja nicht, weil er nur „Student,“ oder nur mittelmäſſig begütert iſt. Der, den du ver-

Auf anderweiten Befehl der höchſten Behörde werde dann Mancher noch einmal vom Aufſeher gewarnt; Mancher mit langem Gefängniß, Mancher mit Verweiſung von der Akademie, und mit Ausſchlieſſung von allen künftigen Aemtern und Bedienungen, beſtraft; Mancher aber, als Hauptverbrecher und Ruheſtörer, der weltlichen Obrigkeit zu'r förmlichen Unterſuchung, ferner derjenige, *) der durchaus nicht zu beſſern geweſen, einem Regiment übergeben, damit der Stock des Korporals den nun beſſere, den der Wink des redlichen Lehrers, die Thräne des Vaters, die letzten Worte der ſterbenden Mutter, der Blick des warnenden Freunds, des beobachtenden Publikums nicht zu beſſern vermochten!

Der

verachteſt, kann einſt reich, er kann — dein Vorgeſetzter werden!! Aber den, der jene Warnung eines akademiſchen Aufſehers verdient; den, der deine Kreiſe, deine Freuden, deinen Hausfrieden ſtört: Den ſchlieſſe von deinem Umgang aus, oder du machſt dich durch den Umgang mit ihm verdächtig. Dies fordert der Staat und dein eignes Wohl. Oft beſſert einen Ausſchweifenden die allgemeine Verachtung mehr als Alles; ihr gebt durch dieſes Verhalten manchem gekränkten alten Vater, mancher troſtloſen Mutter, einen Sohn, ihr gebt dem Staat einen Bürger wieder.

*) Dieſer iſt das Mittel zwiſchen dem Kriminalverbrecher und dem, der nur mit akademiſcher Strafe belegt iſt.

Der Nationaliſm, der Pennaliſm u. d. g. andere Sächelgen ſind zwar abgeſchafft; Fürſten haben deshalb ganz vortreffliche Geſetze gegeben; Schrifftſteller haben in Schrifften, Künſtler in Gemälden, Kupferſtichen und Karrikaturen, die ſchlechten und niedrigen Handlungen der Studierenden verewigt; man iſt jetzt, mit Verhältniß auf die vergangenen Jahrhunderte, oft weit geſitteter als ſonſt auf Akademieen; aber doch bis dahin haben weder Obrigkeiten noch Menſchen es zu bringen vermocht: Daß der Student auf Akademieen ſo lebte — wie er in jeder vernünftigen, geſitteten Geſellſchafft der Menſchen, als Mann von Lebensart, leben ſollte. Wer ſo lebt, der braucht keinen Aufſeher; es wird ſich auch keiner um ihn bekümmern; für ihn ſind die Geſetze gar nicht da; er allein genieſt die ächte akademiſche Freiheit. Geht nun, durch obige ſtrenge Aufſicht bewogen, mancher Ausländer von der Akademie weg: So verliert der Ort nicht viel an einem Menſchen, der durch ſein Weggehn bezeugt: Er haſſe jene weiſen Geſetze. Möchten es doch Geſetze ferner noch dahin bringen: Daß der neue, ankommende, Student nicht „Fuchs" genennt; daß Alles, wodurch die Sitten des Studierenden verdorben werden können, aus dem Wege geräumt; daß ferner derjenige Studierende, welcher durch Fleis und Religion ſich der Achtung des Fürſten und des Publikums würdig macht, nicht: „Theekeſſel, Men„ſchenfeind, Heuchler, Pieetiſt, Schwärmer" u. d. g.

genennt, oder (wenn er denn nun das Alles doch ſeyn ſoll,) wenigſtens ſeiner Ueberzeugung überlaſſen werde!

2) Studierende bedürfen auch einer wiſſenſchafftlichen Verbeſſerung. Hiervon ſage ich, da dieſe ganze Schrifft hierauf Bezug nimmt, nichts, als nur noch Folgendes. Wer nicht einmal ſeinen Eid, den er als neuer akademiſcher Bürger beſchwören ſoll, richtig ableſen kann, dem werde der Zutritt auf die Akademie gänzlich verſagt. *)

3) Lehrer auf Akademieen bedürfen einer moraliſchen Verbeſſerung. Wenn dieſe Männer die Achtung der Studierenden ſich erwerben, des Vertrauens, das ein Landsherr ihnen ſchenkt, würdig ſeyn und bleiben wollen: dann müſſen ſie ſelbſt über ihre Handlungen wachen, und thun, was dem Staat und der Menſchheit nützlich iſt. Ihre erſte, vorzüglichſte Pflicht iſt alſo ſchon dieſe: Dummköpfe, ohne obgedachtes Schulzeugniß ſich Meldende, oder diejenigen, welche kein hinreichendes Vermögen, kein Talent, keine Gönner, keine Angehörigen, nicht die mindeſten Ausſichten für die Zukunft u. d. g. haben, ſogleich und unerbittlichſtreng von der Akademie zurückzuweiſen; weil durch ſie die Wiſſenſchafften einſt größtentheils nur verunehrt, nicht

*) Auch den, der ohne, oder mit einem ſchlechten Zeugniß ſeiner öffentlichen oder Privatlehrer (dieſes müßte eigentlich allemal abgefordert werden,) auftritt.

nicht aber emporgebracht werden. Unter der Menge von ſchonbekannten Pflichten hebe ich übrigens jetzt nur noch folgende aus. Ein Lehrer darf aus Privathaß ſich nicht verleiten laſſen: Einem Studierenden zu ſchaden, oder durch Beſtechungen einem Unwürdigen zu Ausſichten zu verhelfen, deren er nicht werth iſt. Ich habe oben Männer, wie dieſe es ſind, „Niederträchtige, Schurken" genennt; und nun, du Edeldenkender im Publikum, ſage mir: Ob ich deswegen zu tadeln ſei? Unmöglich! Hier alſo, gute, redliche Fürſten greift durch; nehmt dieſen unwürdigen Lehrern ihre Bedienungen, und überlaßt ſie ihrem Schickſal!

4) Akademiſche Lehrer bedürfen auch einer wiſſenſchafftlichen Verbeſſerung. Auch hier hat gegenwärtige Schrifft ſchon faſt alles Hierhergehörige geſagt; alſo nur noch Folgendes. Ich frage jeden aufmerkſamen Beobachter und Kenner des wiſſenſchafftlichen Fachs: Ob er nicht glaube, daß alles, was wiſſenſchafftlich heiſt, der ſorgfältigſten (alſo keiner leichten, hingeworfnen,) Behandlung werth ſei; ob er nicht wenigſtens vermuthe: Daß

Moden und gewiſſe Förmlichkeiten im Ganzen den Wiſſenſchafften mehr Schaden als Nutzen bringen; ob nicht alle die vielen kleinen Gelegenheits- Einladungs- Dankſagungsſchrifften, Disputationen, Programmen u. ſ. f. (die ſich auch jetzt in fortlaufenden Blättern einzuſchleichen anfangen, und oft mehr — Gelderwerb — als wahre Nutzbarkeit zum Zweck zu haben ſcheinen;) ob nicht dieſe Schrifftgen jenem wiſſenſchafftlichen Modeton mit Recht zugeſellt zu werden verdienen? Ich verwerfe nicht alles, was nur auf etlichen Bogen geſagt wird, weil ein Leiſer, ein Menke, ein Hommel auch hierinnen ſich gleich blieben; allein im Ganzen kann ich mich *nicht* überzeugen, daß durch dieſe, größtentheils *ausgeſchriebenen* und flüchtig hingeworfnen, Gedanken viel genützt werde. Ich fordere alſo hiermit den Denker auf: Vollſtändig und gründlich ſeine Meinung über dieſe, nicht ſo ganz ungegründetſcheinenden, Bedenken zu äuſſern.

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Ueber die Wirkungen der Verbeſſerungen der Rechtsgelehrſamkeit, des Rechtsſtudiums und der Rechtsgelehrten.

§. 325.

Wenn nun der billige, denkende Leſer und Kenner dieſe Schrifft zu'r Hand nimmt; wenn er den Geſichtspunct, worinnen deſſen Verfaſſer ſie ſchrieb, ohne Vorurtheil ſucht und prüft; wenn er das, was ihm brauchbar däucht, nach ſeinem (kleinern oder gröſſern,) Wirkungskreis gemeinnützig zu machen ſich thätig bemüht; wenn er (wie ich ſchon oft erinnert habe,) in dieſem Vorſatz nicht geſtört, ſondern von höherer Hand vielleicht Erlaubniß erhält, (oder gar unterſtützt wird,) nach ſeiner Ueberzeugung, für das wiſſenſchafftliche, Fach zu denken und zu handeln; wenn dieſe Schrifft wirklich einigen Werth hat: Dann erſt iſt's möglich, daß noch tüchtigere, brauchbarere, menſchlichere und redlichere Rechtsgelehrte, als bisher, werden abbildet, mehrere als bisher, glücklich gemacht,

und dem Staat im Ganzen nun mancher brauchbare Bürger mehr, mancher ſchlechte Bürger weniger werde gegeben werden. *)

*) Wem dieſe gegenwärtige Schrifft auffällt, dem empfehle ich zu'm Nachleſen C. Thomaſius „frei„müthige, luſtige und ernſthaffte, jedoch vernunft„und geſetzmäſſige Gedanken oder Monatsgeſpräche „über allerhand, vornämlich aber neue Bücher.“ Leipzig 1688. 8. und die Fortſetzung unter dem Titel: „Scherz- und ernſthaffte, vernünftige und „einfältige Gedanken und Urtheile über die Juris„prud. Logik und Metaphyſik.“

Bayerische Staatsbibliothek München

Vierter Theil,

welcher neun Beilagen enthält.

Anzeige

der vorzüglichſten, dem Sinn ſchädlichen, Fehler.

S. 4. Z. 10. anſtatt: „der Schwarm;" lies: die Menge. S. 10. Z. 6. von unten, nach „18." fehlt: die Rede iſt. S. 13. Z. 1. ſtreiche weg: „beiden." S. 25. Note, Z. 5. ſt. „Sie;" lies: Viele S. 52. Z. 8. l. ſehen. S. 76. Z. 1. v. u. ſt. „Pommern;" l. Bauern. S. 101. Z. 5. v. u. l. ſtirbt. S. 101. Z. 8. l. gewürdert. S. 103. Z. 13. v. u. l. mußt. S. 104. Z. 13. v. u. l. danke. S. 115. Z. 11. l. dieſen. S. 127. Z. 8. 9. v. u. l. Kenntniſſe. Z. 7. v. u. l. werden. S. 151. Z. 11. nach: „Kupfern;" adde: *P.* S. 150. Z. 2. ſt. 4. l. 6. S. 181. Z. 8. v. u. l. erhalten. S. 186. Z. 1. 2. 3. v. u. l viele. S. 187. Z. 4. l. wenigen. Z. 12. nach: „kleinen;" ſchalte ein: häuslichen. S. 199. Z. 5. l. ganzen. S. 206. Z. 13. ſt. „erſt;" l. veſt. S. 208. Z. 2. ſtreiche weg: und. S. 213. Z. 12. zu: „noch;" ſetze: doch. S. 232. Z. 15. ſtatt: „das;" l. dies. S. 243. Z. 14. l. gewöhnlichen. S. 250. Z. 3. v. u. nach: „in;" ſetze: den. S. 260. Z. 5. v. u. l. heute. S. 261. Z. 15. v. u. l. als das. S. 307. Z. 8. l. weder. S. 314. Z. 10. v. u. l. 1778. S 326. Z. 14. l. ſt. „ſchwer;" leicht, und ſt. „leicht;" ſchwer. S. 347. Z. 12. l. Gedankenketten. S. 369. Z. 3. v. u. l. befehlen. S. 415. vor der 14ten Zeile ſetze: § 117. S. 428. Z. 4. v. u. l. eine weitere. S. 429 Z. 6. l. §. 124. S. 431. Z. 3. ſtreiche das erſtemal: „einige;" weg. S. 439. Z. 16. v. u. l. ſtatt: „der;" in den. S. 471. Z. 14. v. u. ſtrei-

che

che weg: „und Novellen.“ S. 509. Z. 5. v. u. ſt. „den;“ l. dem. S. 519. Z. 2. v. u. l. Wiſſenſchaften. S. 526. Z. 8. ſetze: **) S. 534. Z. 5. l. 143. S. 541. Z. 13. v. u. vor: „beſondere;“ ſetze: 2) S. 542. Z. 13. lies: Ausſchluß. S. 559. Z. 8 lies: abtheilt. S. 583. Z. 6. l. Parthei. S. 608. Z. 6. v. u. l. Zweenen. S. 611. Z. 12. v. u. l. Perception. S. 626. Z. 4. lies: ſtandsmäſſigen. S. 635. Z. 6. l. im. S. 640. Z. 15. l. Urtheile. S. 653. Z. 8. v. u. nach „moraliter;“ ſtreiche: „*a*“ weg. S. 658 Z 5. v. u. l. Obrigkeiten. S. 667. Z. 3. lies: zween. S. 689. Z. 5. lies: *tutelae.* S. 693. Z. 6. v. u. l. über. S. 718. Z. 14. v. oben lies: verſehen. S. 719. Z. 14. v. u. lies: müſſe. S. 720 Z. 11. v. u. l. gebührend. Z. 5. ebend. v. u. l. richtige. S. 723. Z. 5. v. u. ſtreiche weg: So. S. 727. Z. 4. l. entrichten. S. 753 zwiſchen Z. 4. u. 5. v. u. ſetze: „Hier einige Urtheile.“ S. 765. Z. 2. l. erzeigen. S. 783. Z. 6. l. muß. Ebend. Z. 8. l. müſſe. S. 803. Z. 14. v. u. l. ſkeletartige. S. 804. Z. 12. v. u. nach „Schulden“ ſetze: „und dadurch.“

Erſte Beilage.

Eigenſchafften und Kenntniſſe des Rechtsgelehrten.

A. Eigenſchafften (des Rechtsgelehrten,) ſind:

I) Weſentlichnothwendige

a) innere, als: (Er ſei)

1) Mittelkopf; (wenigſtens.) Er habe ein
2) ſanguiniſchcholeriſches Temperament;
3) feine Empfindung, ohne Empfindelei, verbunden mit
4) Kaltblütigkeit und Gelaſſenheit im hohen, Grad;
5) eigne, freie Neigung zu der Rechtsgelehrſamkeit, und
6) Unbekanntſchafft mit (oder Befreiung von) anhaltendhefftigen Leidenſchafften. Er ſei
7) ächter Philoſoph; Er habe ferner
8) reiche, für das gemeine Leben brauchbare, rechtliche Kenntniſſe;
9) Härte und Strenge, ohne Gefühlloſigkeit;
10) innern Drang (Enthuſiasm,) für Religion, und
11) Genauigkeit und Hang zu'r Ordnung in allen ſeinen Arbeiten und Handlungen ohne überſpannte Aengſtlichkeit.

b) Aeuſſere Eigenſchafften des Rechtsgelehrten ſind

α) überhaupt, d. i. ſowohl vor als nach der Akademie, folgende: Er habe einen
1) geſunden, dauerhafften, (nicht immer groſſen,) Körper; er beſitze
2) guten, empfehlenden Anſtand. (nicht immer ſchöne Geſtalt.) Er ſei
3) gewohnt: Alle mögliche, äuſſere, Lebensbeſchwerden zu tragen. Er beſitze
4) Fertigkeit im Sprechen, oder: ſogenanntes Mundwerk;
5) Muth und Dreuſtigkeit;
6) Höflichkeit; (ohne ſich wegzuwerfen und niedrig zu kriechen,)
7) Ernſt, ohne Kopfhängerei und Menſchenfeindlichkeit;
8) Galantism. (der nicht in's Lächerliche oder Auffallende übergehe.)

β) Beſondere Eigenſchafften des Rechtsgelehrten ſind:
1) Fähigkeit, (mit Rückſicht auf Kenntniſſe,)
2) Gönner, (ſo viele als nur möglich,)
3) eignes, (oder zu hoffenhabendes,) hinreichendes Vermögen,
4) vielſagende Bekanntſchafften und Ausſichten.
5) Kenntniſſe verſchiedener Nebenwiſſenſchafften.

II) Zufällige, als: groſſe Reichthümer, auszeichnende Geburt, geerbte Bücherſammlungen ꝛc. ſind keine hinreichenden Veranlaſſungen zu rechtlichem Studium.

B. Kenntniſſe; (des Rechtsgelehrten,) als

I) Gelehrter und nützlicher Weltbürger überhaupt. Hierher gehören:

a) Vernunftmäſſige (nicht blos katechetiſche,) Kenntniſſe der chriſtlichen Religion;

b) ſchöne Wiſſenſchafften, als:

α) Unentbehrliche
1) Sprachen;
aa) todte:
αα) Lateiniſch,
ββ) griechiſch.
bb) Lebende:
αα) Franzöſiſch. Dies iſt ſchlechterdings unentbehrlich.
ββ) Engliſch und italiäniſch muß man wenigſtens fertig leſen können.
γγ) Mutterſprache (z. B. teutſch,) gründlich und mit Geſchmack.
2) Schreibkunſt, (wenigſtens deutliche und leſerliche Handſchrifft,)
3) Tanzkunſt,
4) Reitkunſt,
5) Beredtſamkeit.

β) Entbehrliche, als:
1) Fechtkunſt,
2) Zeichnungskunſt, (dem Gelehrten [qua tali,] iſt ſie ganz unentbehrlich.)
3) Fertigkeit auf einem muſikaliſchen Inſtrument. (Hier gilt die obige Einſchaltung.)
4) Dichtkunſt. (Erkünſtelte verdient dieſen Namen nicht.)

c) Gemeinnützige, überall brauchbare, oft ganz unentbehrliche, Kenntniſſe.
α) Wiſſenſchafft: Wie man eigentlich ſtudieren ſoll.
β) Kenntniß des akademiſchen Lebens von allen Seiten.
γ) Ausgebreitete Beleſenheit und Kenntniß vieler, im gemeinen Leben nützlichen, Wahrheiten und Sachen.

II) als

II) als Rechtsgelehrter insbeſondere. *)

A. Vorbereitungswiſſenſchafften

a) überhaupt, als:

α) Geſchichtliche Wiſſenſchafften, nämlich:

1) Beſondere philoſophiſche,

2) blospolitiſche,

3) bloswiſſenſchafftliche Geſchichte.

β) Philoſophiſche Wiſſenſchafften, nämlich:

1) Theoretiſche Philoſophie, als:

a) Seelenlehre,

b) Vernunftlehre,

c) Naturlehre.

2) Pracktiſche Philoſophie, als:

a) Sittenlehre,

b) Naturrecht,

c) Oekonomik.

b) Beſondere Vorbereitungswiſſenſchafften, als: Rechtliche

α) Encyclopädie, rechtliche

β) Litteratur, und rechtliche

γ) Auslegungskunſt.

B. Hauptwiſſenſchafften

a) überhaupt, als:

α) Allgemeine, nämlich: Das

1) allg. Naturrecht mit Inbegr. des allg. Völker= und Staatsrechts.

2) Das beſondere Staatsrecht.

β) Beſondere, (gemeine bürgerliche Rechte,) als: Das

1) beſondere bürgerliche Recht; (des Vaterlands nämlich,) das

2) Kirchenrecht, das

3) Lehnrecht, das

4) Wechſelrecht und das

5) peinliche Recht.

b) insbeſondere

α) theoretiſchrechtliche, als:

1) Alle ſogenannte Vorbereitungswiſſenſchafften und Vorkenntniſſe.

2) Gerichtliche Heilkunde.

β) pracktiſchrechtliche, als:

aa) Pracktiſchtheoretiſche, als: Die Lehre von rechtlichen

1) Klagen und vom

2) Proceß.

bb) pracktiſchpracktiſche, als: Rechtliche

1) Disputirübungen, rechtliche

2) Prüfungen, rechtliche

3) Vorträge, rechtliche

4) Ausarbeitungen.

*) Was von hier an folgt, dies gehört, als Beilage, zu §. 265.

Zwote Beilage.

Metaphyſiſcher Umriß aller Wiſſenſchafften.

Grund der Eintheilung aller Wiſſenſchafften. (§. 86.)

Oberſte (höchſte,) Gattung aller Wiſſenſchafften, iſt:

Philoſophie. [1]) (im weitläuftigſten Verſtand.) Sie beſchäfftigt ſich mit den Weſen und Wirkungen aller Dinge. (§. 86.) [2])

Sie zerfällt in zwo Hauptgattungen.

Erſte Hauptgattung. (§. 86.)

Philoſophie (im beſondern Verſtand,) faßt diejenigen Wiſſenſchafften auf, welche ſich mit den Weſen, (§. 85.) nach ihren Grundſätzen und Grundgeſetzen, in und auſſer ihrer (nämlich der Weſen,) Verbindung allein beſchäfftigen. Sie erzeugt folgende vier Untergattungen: Die

Erſte Untergattung iſt Philoſophie. (im ganz beſondern Verſtand.) Sie iſt theils:

A. Theoretiſch, als:
  I. Metaphyſik, als:
    1. Ontologie,
    2. Vernunftlehre,
    3. Kosmologie,
    4. Pſychologie,
    5. natürliche Religion,
    6. Mathematik. [4])
  II. Phyſik.
B. Pracktiſch, als:
  1. Natürliches Recht,
  2. Sittenlehre, [6])
  3. Oekonomik,
  4. Politik.

Zwote Untergattung iſt Gottesgelahrtheit.

Vierte Untergattung iſt Heilkunde.

Dritte Untergattung iſt Rechtsgelehrſamkeit.

Der Rechte wesentliche [3]) Eintheilung in Anſehung ihrer Theile (rat. obiecti *ſubordinatim* facta,) iſt in
I. natürliche (Naturrecht,) Rechte. Dieſe ſind
  1. allgemeine, (allgemeines Naturrecht,) und
  2. beſondere. (beſonderes Naturrecht.) Dieſes wird eingetheilt in
    a. allgemeines natürliches Völkerrecht, in
    b. beſonderes natürliches Völkerrecht, in
    c. allgemeines natürliches Staatsrecht, und in
    d. allgemeines natürliches Privatrecht.
II. willkührliche Rechte. Dieſe ſind
  1. göttliche
    a. allgemeine (Geſetze der Natur,) und
    b. beſondere. (Geſetze der Offenbarung.) Dieſe ſind wieder
      α. allgemeine, (wodurch alle Menſchen verbindlich gemacht werden,) und
      β. beſondere. (wodurch nur einige verbunden werden, näml. das Ceremonialgeſetz.)
  2. menſchliche Rechte. Dieſe ſind
    a. allgemeine, (hierher gehören [freilich in anderer Rückſicht,] I. 2. a. b. c. d.) und
    b. beſondere. (hierher gehören: Alle, nun folgende, Rechte.)
      α. Bürgerliche (civilia,) ſind
        aa. öffentliche. (publica, als: Die beſondern willk. Staatsrechte.) Sie ſind
          1. weltliche; (saecularia,) dieſe ſind alle
            a. allgemeine, (wie das allgem. teutſche Staatsrecht,)
            b. beſondere, (wie das beſondere teutſche Staatsrecht,)
            c. ganz beſondere. (wie das ganz beſondere teutſche Staatsrecht.)
          2. geiſtliche. (ecclesiaſtica, Kirchenrechte.) Dieſe ſind
            a. allgemeine, (wie das allgemeine teutſche Kirchenſtaatsrecht,)
            b. beſondere, (wie das beſondere teutſche Kirchenſtaatsrecht,)
            c. ganz beſondere. (wie das ganz beſondere teutſche Kirchenſtaatsrecht.)
        bb. beſondere. (privata.) Hierher gehören
          1. bürgerliche Rechte, als:
            a. Gemeine Privatrechte, (als: das allg. teutſche bürgerl. Privatrecht.)
            b. beſondere Privatrechte. (als: das beſond. t. b. Privatrecht.) Hierher gehören z. B. das
              α. allgemeine ſächſiſche Privatrecht, das
              β. beſondere churſächſiſche Privatrecht, und das
              γ. ganz beſondere churſächſiſche Privatrecht.
            c. Wechſelrecht,
            d. Lehnrecht,
            e. Policeirecht,
            f. Kriegsrecht,
            g. Adelsrecht,
            h. Stadt- und Bürgerrecht,
            i. Dorf- und Bauernrecht,
            k. Judenrecht,
            l. Handelsrecht,
            m. Seerecht,
            n. Privatregentenrecht,
            o. Kameralrecht. [5])
          2. geiſtliche.
      β. peinliche, (criminalia,)
        aa. allgemeine,
        bb. beſondere.

zufällige Eintheilung der Rechte in Anſehung ihrer Behandlung. (rat. formae *coordinatim* facta.) Alſo nicht neue, ſondern die vorigen Rechte ſind ſämmtlich:
1. einheimiſche,
   fremde, als: Die römiſchen, päbſtlichen und langobardiſchen Rechte.
2. theoretiſche, alleinrechtliche,
   a. einfache. Hierher gehören alle obige Rechte.
   b. Vermiſchte; dies ſind: Rechtliche
     α. Encyklopädie, rechtliche
     β. Litteratur, und rechtliche
     γ. Auslegungskunſt.
   pracktiſche, alleinrechtliche: Die Lehre vom
   a. Klagen, vom rechtlichen
   b. Proceß, rechtliche
   c. Disputirübungen, rechtliche
   d. Prüfungen, rechtliche
   e. Vorträge, und rechtliche
   f. Ausarbeitungen.
3. entbehrliche,
   unentbehrliche. (ſ. §. 205. und Beil. I. Buchſt. B. Num. II. folg.)

Zwote Hauptgattung. (§. 86. 136 — 152.)

Geſchichte iſt diejenige Wiſſenſchafft, welche ſich allein mit den Urſachen (welche in den Weſen und deren Verbindung liegen,) und Wirkungen eines Dings beſchäfftigt. (§. 136.) Sie iſt eine Geſchichte
A. lebender (§. 137 — 141.)
  1. vernünftiger Weſen und ihrer Wirkungen; (§. 137.) als der
    a. Geiſter (§. 137.) und zwar:
      α. Unerſchaffner, (§. 137.)
      β. erſchaffner. (§. 137.)
    b. Menſchen. (§. 138.) Hier iſt die Geſchichte eine
      I. blosphiloſophiſche: (§. 138.)
        1. Allgemeine, (§. 138.)
        2. Beſondere; (§. 138.)
      II. blospolitiſche: (§. 139.)
        1. Allgemeine: (§ 139.)
          a. Allgemeinweltliche, (§. 139.)
          b. allgemeinkirchliche; (§. 139.)
        2. Beſondere: (§. 140.)
          a. Beſondere weltliche: (§. 140.)
            α. Vaterländiſche (§. 140.)
            β. unvaterländiſche; (§. 140.)
          b. beſondere kirchliche: (§. 141.)
            α. Vaterländiſche, (§. 141.)
            β. unvaterländiſche. (§. 141.)
  2. unvernünftiger (§. 142 — 144.) Weſen und ihrer Wirkungen.
B. Lebloſer, (§. 142.)
  1. phyſiſcher, (§. 142.)
  2. metaphyſiſcher Weſen. (d. i. der Wiſſenſchafften, §. 143. 144.) Daher die
    III. bloswiſſenſchafftliche Geſchichte, (§. 143.) welche eine
      1. alleinphiloſophiſche; (§. 143.) eine
      2. gemiſcht- oder mechaniſchphiloſophiſche; (§. 143.) endlich eine
      3. gemiſcht willkührlichphiloſophiſche oder: Rechtsgeſchichte iſt. (§. 144.) Sie iſt eine
        a. allgemeine, (§. 144.) eine
        b. beſondere, (§. 144.) eine
        c. ganz beſondere (§. 144.) und eine
        d. einzelne. (§. 144.)

1) Philoſophie beſchäfftigt ſich mit Möglichkeiten und Wirklichkeiten zuſammen; die Geſchichte mit Wirklichkeiten allein.

2) Dies iſt definitio obiectiva. (die ſubjectiviſche ſ. §. 86.)

3) Logiſch betrachtet iſt die gegenwärtige Eintheilung der Rechte nur diviſio iurium in genera ſumma, eaque ſuperiora et inferiora. Und dies ſollte ſie auch hier nur ſeyn.

4) Mathematik iſt ſelbſt Philoſophie, und ein Theil der Metaphyſik; ſie darf alſo der Philoſophie nicht entgegengeſetzt werden.

5) Da die Jagd- Münz- Bergrechte u. ſ. f. Theile des Kameralrechts ſind, ſo habe ich auch dieſe hier nicht mit aufgeführt.

6) Pädagogik iſt zwar nun eine ſehr groſſe ſiſtematiſche Wiſſenſchafft, deswegen aber noch keine philoſophiſche Hauptwiſſenſchafft. Das Nämliche gilt von der Aeſthetik, welche auf bloſſen Abſtractionen aus andern Wiſſenſchafften beruht.

Dritte Beilage. *)

Ueberſicht des beſondern bürgerlichen Privatrechts.

IVS PERSONARVM

agit de Statu

naturâli, vbi homines ſunt ratione:
nativitatis, vel
nati, et naſcituri, vel
vivi et mortui.
Sexus, vbi ſunt: vel
maſculi, vel
feminae, vel
hermaphroditi.
Integritatis
mentis:
ſanae, et
inſanae mentis;
corporis:
perfecti et
imperfecti.
Aetatis, vbi ſunt:
a) Iuvenes, iique
impuberes; et quidem
infantes,
infantiae proximi,
pubertati proximi;
puberes, iique
minores et
maiores.
Senes.
b) Parentes et
liberi, iique ratione
nativitatis, vel
nati vere, uti
α) legitimi et naturales,
legitimi tantum.
β) illegitimi, uti:
naturales,
ſpurii,
adulterini et
inceſtuoſi.
naſcituri.
poteſtatis, uti:
Emancipati et
non emancipati.
Sexus, uti:
Filii, et nepotes;
filiae, et nepotes.
gradus, et quidem
primi et
ulteriorum graduum.
adventitio.

adventitio (ſ. civili,) eoque
abſoluto, homines ſunt: vel
liberi, iique
ingenui et
libertini; vel
ſervi,
Relato ad
civitatem ſunt:
Cives, iique
imperii,
provinciae, et
municipii, vici, communitatis.
Nobiles et ignobiles. Illi ſunt ratione
nobilitatis: vel
ſuperioris et inferioris, vel
perſonalis et gentilitiae, vel
purae et impurae.
praediorum ſunt:
Immediati et
mediati.
Famae ſunt homines: vel
bonae, vel
malae, (ſ. infamiae,) quae vel
iuris, vel
facti.
familiam ſunt: vel
alieni iuris, ut conſtituti ſub
dominica poteſtate et
patria, quae
nuptiis,
legitimatione, et
adoptione conſtituitur.
Sui iuris, ut:
Tutela et
cura.

IVS RERVM

res et iura rerum complectitur.
Res ſunt:
1. vere exiſtentes:
Actu,
ſpe;
non exiſtentes.
2. Divini iuris:
Sacrae,
ſanctae,
religioſae.
Humani iuris:
Publicae, privtae,
corporales, incorporales,
fungibiles, non fungibiles,
particulares, (ſ. ſing.) univerſales,
propriae, alienae,
allodiales, fedales.

Ius rerum eſt vel

Ius in re, (vel ius ad rem.) Hinc oriuntur:

Dominium; quod eſt vel
1) eminens, ut:
Ordinarium, et
extraordinarium; vel
vulgare.
2) Plenum,
minus plenum, ut:
Directum et
utile.
3) Revocabile et
irrevocabile.
4) civile et
naturale.
Conſtituitur vel
remote, (ſ. mediate,) vel
proxime, (ſ. immediate,) per
modos acquirendi,
naturales, qui ſunt:
Occupatio, ut:
Venatio,
occupatio bellica,
inventio.
Acceſſio, ut:
Naturalis,
artificialis
mixta,
fortuita.
Traditio, ut:
Nuda et praegnans,
propria et impropria,
vera et ficta,
certa et incerta.
Civiles, qui ſunt: vel
univerſales, ut:
Haereditatis aditio,
bonor. poſſeſſionis petitio,
addict. bon. lib. conſ. cauſſa.
arrogatio; vel
particulares, ut
uſucapio,
donatio,
legatum,
fideicommiſſum ſingulare, et
adiudicatio.

Servitus; quae eſt vel
realis, ut:
Praedii,
dominantis:
Ruſtica,
urbana:
affirmativa,
negativa.
ſervientis:
Affirmativa,
negativa.
uſus, ut:
Continua,
diſcontinua.
Perſonalis, ut:
Uſusfructus, qui eſt vel
verus, et quaſi; vel
conſtitutivus, et reſervativus,
uſus,
habitatio, et
operae ſervorum.

Haereditas, quae defertur
ordinarie, iure
civili,
ultima voluntate,
directe,
teſtamento, quod eſt vel
publicum, vel
privatum, idque vel
ſollemne,
ſcriptum,
nuncupativum,
myſticum; vel
min. ſoll. ſ. priv. quod
militare,
parentum inter liberos et
div. ab inteſtato,
tempore peſtis conditum,
ruſticum,
ad pias cauſſas.
Legato, et quidem
oblique, per
fideicommiſſum,
univerſale,
ſingulare, et
Codicillos, qui ſunt vel
publici, privati, vel
ſolemnes, minus ſolemnes, vel
ſcripti, nuncupativi, vel
principales et ſubſidiarii.
lege, (ſ. ab inteſtato,) iure
cognationis (ſ. ſanguinis,)
communi:
Deſcendentibus,
aſcendentibus, et
collateralibus;
ſingulari, et iure
civili:
Coniugi,
collegiis,
fiſco.
Praetorio (per bon. poſſeſſ.)
Extraordinario per
pacta ſucceſſoria

Pignus, quod a
cauſſa efficiente eſt vel
publicum, (ſ. neceſſarium,)
legale, (ſ. tacitum,)
praetorium;
privatum, (ſ. voluntarium,)
teſtamentarium
conventionale, idq. vel
iudiciale, vel
extraiudiciale. Ab
obiecto, eſt vel
generale, vel
ſpeciae.

Poſſeſſio, quae eſt vel
propria, vel impropria (ſ.
analogica,) vel
bonae, et malae fidei, vel
iuſta et iniuſta, vel
civilis et naturalis.

Ius ad rem

Conſtituitur facto obligatorio,

ordinario, eoque vel

licito, vel
pollicitatione, vel
conventione, et quidem
pacto ſive contractu, qui ſunt vel
veri,
nominati,
reales, ut:
Mutuum,
commodatum,
depoſitum,
pignus;
verbales,
litterales,
conſenſuales, ut:
Emtio venditio,
locatio conductio,
emphyteuſis,
ſocietas,
mandatum.
Innominati, qui ſunt vel
regulares, vel
irregulares.
Quaſi, ut:
Negotiorum geſtio,
tutelae adminiſtratio,
communio rerum, (ſ. adminiſtratio,)
communio finium,
haereditatis aditio,
datio ob cauſſam,
ſolutio indebiti ex errore,
receptio in navim, cauponam, etc.
litis conteſtatio,
interrogatio in iure.

illicito,
delicto, eoque
vero,
privato,
ordinario, ut:
Furto,
rapina,
damno,
iniuria; et
extraordinario.
Publico, ut:
Crim. laeſ. maieſt.
delict. carnis.
vi,
homicid. doloſo,
falſo,
crim. repetundarum,
crim. annon. defraudatae.
quaſi,
ordinario, ut:
Facto iudicis, per imprud. m. iud.
damno deiect. etc. dato,
poſitione rei, quae ſi deciderit, noceat.
damno dato, furtove facto in navi etc.
extraordinario, ut:
Cuius tot ſpecies exiſtunt, quot vera delicta ſunt; huc autem quoque pertinet
acceptio ob turpem vel iniuſt. cauſſam.

extraordinario, ut:
detentione rei, quam exhiberi intereſt,
facto commodi impeditivo,
intermiſſione ſolutionis,
precario,
diffamatione,
cunctatione actoris futuri,
nullitate,
detentione rei furtivae.

IVS ACTIONVM **)

Actiones dividuntur a
cauſſa efficiente
remota, in
civiles:
Directas,
utiles,
in factum;
praetorias (ſ. honorarias,) quae ſunt
1. in ſpecie tales,
aedilitiae;
2. directae, eaeque rurſus
utiles, et
in factum. A cauſſa
proxima dividuntur in act. ex iure
perſonarum, et iure
rerum; quae ſunt: vel
reales, vel
perſonales, vel
mixtae. A
ſubiecto
activo, dividuntur actiones in
privatas, et
populares: (ſ. publicas.) a
paſſivo, in
1. directas (ſ. principales,) et
adiectitiae qualitatis; in
2. directas, et
noxales; in
3. directas, et
contrarias. Ab
utroque ſimul in
1. ſimplices et
duplices;
2. tranſitorias et
non tranſitorias. Ab
obiecto, eiusque
ſubſtantia, dividuntur in
1. univerſales,
generales, et
ſingulares;
2. petitorias et
poſſeſſorias. A
quantitate in actiones ad
ſimplum,
duplum,
triplum,
quadruplum
ab initio et
ex poſtfacto tale conſequendum.
qualitate in actiones
rei perſecutorias,
poenales et
mixtas. A
Forma, in actiones
1. bonae fidei,
ſtricti iuris et
arbitrarias;
2. ordinarias, et
ſummarias. Ab
Effectu in actiones ad
1. ſolidum, et
minus quam ſolidum;
2. famoſas et
non famoſas;
3. praeiudiciales et
non praeiudiciales. A
Fine in
principales et
minus principales, easque
praeparatorias et
ſubſidiarias. A
Lapſu temporis in
ſubſidiarias et
perpetuas dividuntur.

*) Es konnte freilich auf dieſer Tabelle noch Manches ſtehen; wie z. B. bei der fünften ſpecie iuris in re: Aber dann wurde dieſe Tabelle, welche zu dem verſprochenen Zweck völlig hinreicht, logiſchfehlerhafft.

**) Dies iſt das fundamentum dividendi aller Klagen, worunter jede Klage als ſpecies unter ihr genus gebracht werden kann und muß. Um das Skelet nicht zu verderben, ſo habe ich auch diejenigen, welche blos im ächtrömiſchen Recht Nutzen haben, mit angeführt.

Vierte Beilage.

Entwurf über das Naturrecht zu'm Nachdenken. (nach Anleit. des §. 115. zu §. 190.)

Origo, primum principium, Definitio, (et Diſtinctio.) Diviſio, Subiectum, Obiectum, Forma, Effectus, Affinia, Contrarium.

1. Origo.
2. Primum principium.
3. Definitio. (Obiective,) Eſt complexus officiorum, quae faciunt ad homines perficiendos.
   (ſubiective,) Eſt ſtudium ſui ipſius perficiendi.
   Eſt porro intelligendum ſenſu:
   Lato,
   ſtricto,
   ſtrictiſſimo.
4. Diviſio.
5. Subiectum
   activum ſunt: Omnia entia rationalia.
   paſſivum ſunt: Entia rationalia et ratione deſtituta. (viventia tamen.) Exinde patet:
   Officia mortalium erga animalia quoque iuris naturae eſſe.
6. Obiectum ſunt:
   Res, et
   facta.
7. Finis. Eſt perfectio ſtatus,
   mei ipſius; intuitu
   animi, eiusque
   finium. Fines animi ſunt in genere: Salus praeſens et futura. (felicitas.) Hic tiro, ſpecies felicitatis ſigillatim explicando, viam argumentandi facillime inveniet, atque, quid appetendum, quid fugiendum ſit ſtatim videbit.
   virium, earumque
   ſuperiorum et inferiorum. } Quarum quidem claſſes compendii cuiusdam pſychologici auxilio conſtituendae ſunt, ut, ſicuti iam dictum eſt, argumenta componi exinde poſſint.
   corporis eiusque
   finium. Ad officia corporis potiſſimum pertinent conſervanda,
   vita et
   recta valetudo; et quidem intuitu
   totius corporis et partium eius. } Utrique conſulens rationem habeat inprimis
   victus, cultus, domicilii et fortunae. } Quarum ſcilicet ſingularum notionum virtutes tiro accurate explorans, tandem argumentis exinde compoſitis, ipſe percipiet: Quid ſibi faciendum fugiendumve erit.
   virium.
   aliorum.
8. Effectus.
9. Affinia.
10. Contrarium.

Anmerk. Dieſer Entwurf iſt nicht vollſtändig. Allein vollſtändig ſoll er auch, ſeinem Zweck gemäs, durchaus nicht ſeyn.

Fünfte Beilage.

Rechtliche Schlußkette, eine philoſophiſche Meditation.

Der ganze, unermeßliche Begriff des Rechts, (beſonders des bürgerlichen Privatrechts) ſchränkt ſich nur auf einige wenige Grundſätze ein. Hieraus folgen nicht nur theils die übrigen unwillkührlichen Grundſätze, ſondern es müſſen auch die willkührlichen hiernach gebildet werden.

Jeder Rechtsbefliſſene muß es bis dahin bringen, dieſe einfachen Grundſätze aufzufinden; ſie, in gehöriger Ordnung aufzuſtellen; Gattung mit Gattung, Art mit Art, Einheit mit Einheit zu verbinden; untergeordnete von blos nebengeordneten, Begriffen gehörig zu trennen; überhaupt dem Nachdenken über eine rechtliche Wahrheit, nach Bedürfniß bald enge, bald ſehr weite Grenzlinieen vorzuzeichnen. Der Fall: Wo, und wenn, dieſe Art des Nachdenkens nothwendig wird; läßt ſich durchaus nicht genau beſtimmen, ohngeachtet er oft genug eintritt. Nur Studium ſelbſt, und, bei demſelben fühlbar werdendes, Bedürfniß allein wird, dieſes keineswegs unauflösliche, Geheimniß dem fleiſſigen Denker enthüllen.

Grundſtoff zu einem allgemeinen Kettenſchluß iſt die Eintheilung aller (ohne Unterſchied) Rechte in Rechte der Perſonen und Sachen. Ferner: Nicht alle Perſonen (Menſchen) können rechtlich (d. i nach den Rechten giltig) handeln; weil hierzu eine gewiſſe Beſtimmung ihrer mannichfaltigen, weſentlichen und zufälligen, Verhältniſſe nothwendig wird. Menſchliche Handlungen, welche nach dieſen Verhältniſſen nicht unternommen und beurtheilt werden können, werden alsdenn wieder nach andern nichtrechtlichen, Grundſätzen gethan und beurtheilt. — Dieſes Wenige ſei alſo einſtweiliger Hauptſtoff zu folgendem Kettenſchluß.

„Quicunque facultate intelligendi et libere agendi*) (*voluntas ſupponitur* gaudet; [i. e. qui „eſt maſculus, actate maior, (*apud Rom. ingenuus et civ. rom.*) qui etiam intellectu et poteſtate „gaudet] ille jure patrisfamilias utitur, (*iure rom. ius ſtandi in comitiis et ius Quirit: habebat;*) „liberis tutorem teſtamentarium dare, adoptare, emancipare, (*manumittere,*) munus publ. obire „poteſt et teſtamentifactione activa et paſſiva gaudet. Quicunque &c. ille poteſt etiam pupillariter „ſubſtituere, codicillos facere, legare, fideicommittere, paciſci (*ergo: in mutuum dare, locare,* „*fideiubere, ex cambio obligari, alienare, tranſigere, pignori dare &c.*) teſtimonium dicere, „agere, (klagen) delinquere.“

Jedes einzelne Glied dieſes Kettenſchlußes iſt ein principium ſummum, welches oft auch über die Grenzen des bürgerlichen Privatrechts hinaus, und in andere, rechtliche Gebiete dringt. Z. B. „Quicunque facultate intelligendi et libere agendi deſtituitur, — is quoque regnare, leges ferre, in „feudum dare et accipere nequit.“ Auch können nicht alle Glieder dieſes Kettenſchlußes mit einander immer vereinigt werden, weil ſie dann unrichtig werden würden; z. B. „Non omnis. qui intelligit — „libere agit; Nam mulier *fideiubere*, minor 25 annis *cambia dare*, maritus uxori *donare*, aut „*bona dotalia alienare*, prohibentur.“

Wenn

*) Bergerus in oeconomia iuris peracute et philoſophice vocabulis „*impediri* et *prohiberi*“ utitur. Ut ea iisque ſimilia ſenſu percipiat tiro, intelligentiam quisque ſuam excutere neceſſe habebit.

Wenn ſich nun der Anfänger theils den Weg zu dieſen Schlußarten nach und nach bahnen, theils ihn ſich für die Zeitfolge erleichtern will: So ſtelle er ſich die einzelnen Hauptgrundſätze, als genera dieſes Kettenſchlußes, qveer über ein leeres Blatt, und trage ſich die dazu gehörigen ſpecies einzeln, wie er ſie nach und nach im Fortgang ſeines Studierens gewahr wird, dazu hin. Durch dieſes Hülfsmittel wird er nach und nach ſelbſt, ohne groſſe Mühe, dieſe Hauptgrundſätze vereinigen lernen.

Hier iſt folgende kleine Anweiſung.

Facultate intelligendi gaudent:

1) Homines ſani (corpore et mente.)
2) homines adulti et non adulti, (*ſec. gradus*) maſculi (*non feminae*) &c.

Facultate libere agendi gaudent:

1) Maſculi, iique
2) aetate maiores,
3) ſani, (*mente et corpore*)
4) ingenui,
5) capite non deminuti &c.

Qui paciſci poſſunt, poſſunt quoque *alienare*, cuius quidem ſpecies ſunt:

1) Donatio,
2) venditio,
3) in feudum datio,
4) oppignoratio,
5) tranſactio.

Sechſte Beilage.

Ueberſicht der Lehre von Teſtamenten und Zubehör.

In *iure haereditario* conſideranda ſunt eius: 1) Delatio, 2) acquiſitio, 3) effectus et 4) contrarium.

- Delatio, (fit modo)
  - ordinario,
    - iure civili,
      - ultima voluntate,
        - directe,
          - teſtamento.
            - Ex nullo ab initio, deſcendit:
              - *Querela* (ſ. exceptio,) *nullitatis.*
            - Ex poſtfacto tali (ſ. infirmato,) fluunt:
              - *Querela inofficioſi teſtamenti* et *bonorum poſſeſſio contra tabulas.*
          - legato. (teſtamenti acceſſione.)
            - Praeter ius et obligationem oriuntur:
              - *Rei vindicatio,*
              - *actio hypothecaria,*
              - *actio perſonalis ex teſtamento,*
              - *act. perſ. ex teſt. utilis,* (cf. Berg. Oec. L. II. Tit. 4. th. 24. not. 5.)
              - *act. utilis ex l. ult. Cod. de edict. D. Hadrian. tollendo.*
        - oblique.
          - fideicommiſſo.
            - Ex parte haeredis, directi (ſ. fiduciarii,) eſt:
              - Ius deducendi quartam Trebellianicam.
            - Fideicommiſſarii eſt *actio*, eaque duplex:
              - *Ante* reſtitut. haereditatis extraord. perſecutio ſ. imploratio officii iudicis contra haeredem fiduciarium;
              - *poſt* reſtitutionem, fideicommiſſaria haereditatis petitio adverſus poſſeſſorem.
          - codicillis. (Cf. Berg. Oec. L. II. Tit. 4. th. 36.)
    - lege. (cf. Berg. Oec. L. II. tit. 4. th. 54.)
    - praetorio naſcuntur modo *exceptio*, modo *actio*
      - *poſſeſſoria*, ſcil. interdict. quorum bonorum.
      - *petitoria*, ut poſſeſſoria haereditatis petitio.
  - extraordinario. (vid. infra ſub hac voce.)
- Acquiſitio. (ſ. aditio.) Praeter plures eiusdem effectus deſcendit hic
  - *Actio* perſonalis ex quaſi contractu, quae iterum eſt vel actio
    - teſtamentaria in ſpecie, vel actio
    - legati, vel actio
    - fideicommiſſi. (Cf. hic Berg. Oec. L. II. t. 4. th. 49. 50. et L. III. t. 6. th. 3. 4.)
- Effectus (iuris haered.) eſt:
  - Actio realis haereditaria, eaque vel
    - poſſeſſoria
      - civilis, quae eſt act. ex l. ult. Cod. de edict. D. Hadr. toll.
      - praetoria, quae eſt:
        - Edict. quor. bon.
        - interd. quod legat;
    - petitoria,
      - civilis, (κατ᾽ ἐξοχήν,) haereditatis petitio dicta, eaque iterum vel univerſitatis vel partis, eſt vel:
        - Ordinaria (ſ. directa,)
          - generalis, eaque rurſus,
            - directa et
            - obliqua;
          - ſpecialis (ſ. qualificata,) quae eſt vel:
            - Querela inofficioſi teſtamenti, a qua differunt:
              - querela inoff. donationis,
              - actio expletoria,
              - actio familiae erciſc. et legati.
            - Nullitatis.
        - Extraordinaria. (ſ. utilis.)
      - Praetoria.
- Contrarium. (De hoc nihil moneo.)

Obſ. Ad huius et de contractibus tabulae normam tiro, quae ſibi de dominio, ſervitute, pignore et poſſeſſione notanda videbuntur, calamo ipſe excipiat.

Siebente Beilage.

Ueberſicht der Lehre von Contracten.

Ius ad rem conſtituitur facto obligatorio ordinario.

licito, Pollicitatione; ex qua (in ſpecie ſic dicta,) oritur: *Actio pollicitationis*; et conventione, ſ. pacto; ex quo (ſcil. nudo,) oriuntur: *Actiones ſ. condictiones ex lege* 1) iure Canonico, 2) iure hodierno. Ex non nudo ſ. veſtito (extrinſecus tali vel a lege,) deſcendunt *act. ſ. condictiones* ex 1) lege in ſpecie, ex 2) Canone et ex 3) moribus. Pactum intrinſecus veſtitum dicitur:

Contractus

veri. — *nominati.* — *reales.*

1. Mutuum. Exinde oriuntur:
   Actio mutui, ſ. condictio certi ex mutuo,
   condictio triticiaria. (Cf. Berg. Oec. L. III. tit. II. th. 4. not. 11.)
2. Commodatum. Hinc deſcendunt:
   Actio commodati directa et *contraria.*
   Precarium, commodati affine, idque non ſimplex, producit:
   Interdictum uti poſſidetis, et
   actionem praeſcriptis verbis extraordinariam.
3. Depoſitum. Hinc deſcendit:
   Actio depoſiti directa et *contraria.* Ex
   ſequeſtro fluit.
   Actio ſequeſtraria directa, eaque
   directa et *contraria;*
   utilis eaque
   directa et *contraria.*
4. Pignus. Hinc naſcitur:
   Actio pignoris (ſ. *pignoratitia,*) *directa* et *contraria;* (quae differt ab actione *hypothecaria.*)

verbal.

Stipulatio. Hinc oritur: *Actio ex ſtipulatu.*
Fideiuſſio; hinc act. *ex ſtipulatu* (in ſpecie fideiuſſoria,) oritur.

litt.

Contractus chirographarius parit:
Condictionem ex litteris, (ſ. *act. chirographariam.*)

conſenſuales.

1. Emtio venditio. Hinc enaſcitur: Actio utrinque directa, et quidem
   actio emti, utrinque directa, et *utilis*,
   actio venditi, utrinque directa, et *utilis.* Ex
   retractu et quidem
   legali (ſ. conſuetudinario,) oritur: *Condict. ex lege;* (moribus,) ex
   gentilitio datur: *Actio redhibitoria;* ex
   teſtamentario competit: *Actio in rem;* ex
   conventionali deſcendit: *Actio perſonalis ex vendito.* Ex
   laeſione doloſa,
   ultra dimidium facta, oriuntur: *Act. ex leg. 2. Cod. de reſcind. vend.* cumque
   ea ſimul *act. de dolo* (intra biennium,) et *act. in factum.* (poſt biennium intra 30. annos.) Ex laeſione doloſa
   infra, vel ad dimidium facta, oriuntur: *Actio doli*, (intra biennium,) et *actio in factum.* (poſt biennium.)
2. Locatio conductio parit: Actiones utrinque directas, et quidem
   actionem locati, utrinque directam, et *utilem*,
   actionem conducti, utrinque directam, et *utilem.*
3. Emphyteuſis parit:
   Actionem emphyteuticariam perſonalem utrinque directam. Ab hac
   actio realis privatoria (ſ. rei vindicatio utilis,) differt.
4. Societas: Hinc *actio pro Socio utrinque directa.*
5. Mandatum: Hinc *actio mandati directa* et *contraria.*

innominati. — *reguI.*

Contractus: Do ut des, do ut facias etc. pariunt. *Actiones praeſcriptis verbis*, quae utiles (it. act. in factum,) appellantur.

irregulares.

1. Contractus permutationis, hinc: *Actio praeſcr. verb. permutationis;*
2. Contractus aeſtimatorius, hinc: *Act. pr. verb. aeſtimatoria;*
3. Contractus ſuffragii; hinc: *Act. pr. verb. ſuffragii;*
4. Contractus aſſecurationis, hinc: *Act. pr. verb. aſſecurationis;*
5. Contractus cambii, hinc: *Actio cambii;*
6. Contractus feudalis, hinc: Act. { *reales* et / *perſonales.* } domino directo et vaſallo circa perſonam et rem feudal. competentes.

quaſi.

1. Negotiorum geſtio, hinc:
   Actio neg. geſt. directa, (eaque iterum directa et utilis.)
   act. neg. geſt. contraria, (eaque etiam directa et utilis.)
   actio funeraria.
2. Tutelae adminiſtratio. Hinc:
   Actio tutelae directa et *contraria*,
   actio tutelae directa et *contraria utilis*, (ſ. curae.)
   actio protutelae directa et *contraria*,
   actio procuratelae directa et *contraria.* Praeterea
   actio ſubſidiaria de rationibus diſtrahendis; de falſo tutore; reſtitutio in integrum; et *act. in factum directa* et *utilis*, hic locum obtinent. His accedunt quoque: *Rei vindicatio utilis; actio perſonalis directa* et *utilis*, et *actio perſonalis pro diverſ. contract.*
3. Communio rei ſ. adminiſtratio, hinc deſcendunt:
   Actio communi dividundo directa et *utilis*, et } ſunt actiones utrinque directae.
   actio familiae erciſcundae directa et *utilis.* }
4. Communio finium, hinc: *Act. fin. regund. directa* et *utilis.* Affines actiones ſunt: *Actio ex leg. Agrar. finium arbitri; in factum contra menſorem falſum* etc. *viae receptae.*
5. Haereditatis aditio. Hinc: *Actio ex teſtamento*; quae iterum eſt, vel teſtamentaria in ſpecie, vel act. legati, vel actio fideicommiſſi.
6. Datio ob cauſſam, hinc oritur:
   Actio cauſſa data, cauſſa non ſecuta; cui ſunt affines:
   Condictio ſine cauſſa, et *cond. ex leg. 32. de reb. creditis.*
7. Solutio indebiti ex errore, inde:
   Condictio indebiti, et nonnunquam *condict. certi*, deſcendunt.
8. Receptio in navem, cauponam, etc. hinc:
   Actio de recepto, et
   ius retentionis ſ. arreſti in rebus illatis, originem trahunt.
9. Litis conteſtatio, hinc: *Actio rei iudicatae.*
10. Interrogatio in iure, hinc:
    Actio interrogatoria.

extraordinario.

1. Detentione rei, hinc:
   Act. ad exhib. directa,
   utilis, huc pertinet:
   Act. in factum de tab. exhib.
2. Facto commodi impeditivo, hinc:
   Actio ad intereſſe.
3. Intermiſſione ſolutionis, hinc:
   Querela non num. pecuniae.
4. Precario, hinc:
   Act. de precario.
5. Diffamatione, unde:
   Actio diffamatoria.
6. Cunctatione actoris futuri, hinc:
   Act. ex leg. ſi cont. 28. de fideiuſſ.
7. Nullitate unde:
   Actio nullitatis.
8. Detentione rei furtivae, unde
   Condictio furtiva.

illicito. (Haec conſilio omiſſa ſunt.)

Achte Beilage.

Pracktiſches Verzeichniß über ein Actenarchiv. (zu §. 275. und 276.)

Gerichtsverwalter und Advokaten, welche überkommene (reſp. „Gerichts oder Privat") Archive benutzen wollen, können dies (nach Num. I. und II.) auf doppelte Art bewerkſtelligen. Man mache ſich hierzu Heffte in Folio oder in Quart, und ſetze den Inhalt jeder Seite, nach der Ordnung der Rechte, allemal oben quer über, damit man das, was man ſucht, gleich finden könne.

Num. I.

12 Ius rerum.	Ius rerum. 13
Ius in re.	Ius ad rem.
*) Dominium. Act. lit. I. No. 3. Vol. I. II. 1756. 1757. lit. AA. No. 10. Vol. I. lit. GG. Vol. I — V. 1705 — 1720.	Mutuum.
Haereditas.	Commodatum.
Servitus.	Depoſitum.
Pignus.	Pignus.
Poſſeſſio.	Emtio venditio.

Num. II. †)

Ius reale.	Ius reale.
Actiones.	Beweis.
Ex Dominio. vide Act. ſub lit. I. N. 3. Vol. I. fol. 18. ſeqq. Lit. Fc. No. 2. Vol. II. fol. 3. b. ſeqq.	Bericht.
Haereditas.	Teſtament.
Stuprum. **)	Geradekauf.
Adulterium.	Einlaſſung.
Defenſio (in pto blaſphemiae,) vide Act. ſub lit. LL. No. 16. Vol. V. ***) fol. 128. ſeqq. (adulterii furti, criminis laeſ. maj.)	Appellation.
	Leuterung.
	Miethcontract.
	Wechſel.

*) Um dieſe Abkürzungen zu verſtehen, ſo muß der Anfänger ſich Repertorieen über ganze Actenarchive zeigen laſſen.

**) Ich habe mich hier nicht nach der Aufſchrifft gerichtet, ſondern die Sachen hier mit Bedacht ohne Ordnung hingeworfen, um durch dieſes einſtweilige, Beiſpiel den Weg zu ſelbſtbeliebiger Ordnung zu bahnen.

***) Da dieſe Benennungen und Zeichen verſchieden ſind (als: Volum. Faſc. Ziffern, Buchſt. Sternaen, Planetenzeichen,) und keine Regel, als den irgendwo hiervon angenommenen, Gebrauch haben: So zeichne man ſich die Acten nur ſo in die Heffte ein, wie ſie auf ihren Aufſchrifften bezeichnet ſind.

†) Num. II. iſt weit ſpecieller als Num. I.

Neunte Beilage.

Verzeichniß gerichtlicher (und anderer,) Formularieen. (zu §. 271.)

Nicht jeder Anfänger hat Gelegenheit, einen ſo kurzen, vortheilhafften Auszug von Formularieen, (wie Num. 1. und 2. Beil. 8.) zu ſeinem eignen Gebrauch, zu fertigen, weil er kein Actenarchiv, worinnen er nach Belieben nachſchlagen könne, in die Hände bekömmt. Formulare, deren Platz er (in jenem Fall,) ſich nur mit einigen Zeichen zu bemerken nöthig hätte, muß er ſich nun, wo, und ſo gut als er kann, zuſammentragen.

Damit man nun, weil eine Sammlung von Formularieen, wie dieſe, ſehr ſtark wird, das, was man nachſchlägt, leicht finden könne: So iſt es nöthig, vorn, auf einigen leeren Bogen, ein ordentliches Regiſter in folgender *) Ordnung darüber zu führen.

Formularieenverzeichniß. (oder Stückverzeichniß.)

Num.	Blatt.	Klagen.
1.	10. f.	Schuldklage in pto mutui.
2.	20.	dergl. in pto commod.
3.	6. b.	Vindikationsklage.
4.	15. ff.	hypothekariſche Klage.
5.	30.	Wechſelklage.
6.	100.	Injurieenklage.
7.	13.	dergl. in pto emti.
8.	4.	dergl. ad implend. contr.
9.	7.	in Schwäng. Sachen.
10.	18.	in Eheſachen weg. Ehebruch.
11.	14.	dergl. wegen böslicher Verlaſſ.
12.	11.	dergl. in pto ſaevitiae.
		Letzte Willensmeinungen.
13.	50.	förmliches gerichtl. Teſtament.
14.	56.	Kodicill.
15.	40.	väterl. Abfindung.
16.	52.	Fideicommiß.
		Schreiben.
17.	77.	Um Ertheil. eines obrigkeitl. Conſenſes in Verpf.
18.	86.	Losſagung vom Proceß.
19.	89.	Um Beſtätig. eines Vormunds.
		Schuldverſchreibungen.
20.	140.	Schuldverſchreibung.
21. ***)	170.	Wechſel. **)

*) Eine ganze ſtrenge Ordnung dieſes Regiſters nach dem innern Siſtem der Rechte, iſt nicht nöthig, auch oft zeitverderblich und ſonſt unthulich.

**) Da man dieſes Regiſter gleich bei Anlegung des Heffts ſelbſt auch anlegt, ſo iſt es nöthig: Zu jeder beſondern Rubrik nach Befinden halbe und ganze Seiten Platz zu laſſen, weil man im Voraus nicht wiſſen kann, wie viele Formularieen man aufnehmen werde. Läßt man zu wenigen Platz, ſo müſſen zu dieſem Regiſter alle Augenblicke Nachträge gefertigt werden, und man weis endlich nicht mehr, wo man etwas ſuchen ſoll.

***) Die Nummer eines Stücks im Regiſter muß, zu dem Stück im Hefft ſelbſt, allemal geſetzt werden, weil man ſonſt nicht weis, was in der Rubrik ſteht oder nicht, und Vieles doppelt rubricirt werden würde.

XX VII.86
XI.86
III.87
VII.87

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fritzsche, Friedrich August.

Der vollkommene Jurist Ein Handbuch für junge Leute, die sich d. Rechten widmen

Leipzig 1792

Jur.is. 103
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740360-9
VD18 14457261-001